

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-301649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301649)

IV.

Verhandlungen.

Vorbemerkung.

Die Generalsynode von 1899 hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Sekretäre, sowie durch Stenographen aufzeichnen lassen.

Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Juni 1899.

Mittags 12 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Eröffnung der Generalsynode ging ein Gottesdienst in der Schlosskirche voran, bei welchem Prälat D. Schmidt die Predigt hielt. (Siehe Beilage Nr. XIII.) An diesem Gottesdienst nahmen sämtliche Abgeordnete und Mitglieder des Oberkirchenrats teil.

Um 12 Uhr eröffnet der Präsident des Oberkirchenrats, Dr. Wielandt, im SitzungsSaale der zweiten Ständekammer die Synode im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgender Ansprache:

Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, die Generalsynode zu eröffnen.

In Seinem Namen und im Anschlusse an die so milden, so freundlichen Worte, die wir soeben aus dem Munde Seiner Königlichen Hoheit vernommen haben und die uns Alle tief ergriffen haben, heiße ich die hier versammelten Vertreter der evangelischen Landeskirche herzlichst willkommen.

Seit der letzten Tagung der Generalsynode war es dem badischen Volke vergönnt, in begeisterten Kundgebungen der innigsten Liebe und Verehrung die 70. Wiederkehr des Geburtsfestes unseres geliebten Großherzogs zu feiern. In Einmütigkeit mit dem ganzen badischen Lande hat unsere Kirche dieses Jubelfest freudigst mit begangen, durchdrungen von den Gefühlen der Dankbarkeit für die reichen Segnungen, welche ihr unter der weisen Leitung ihrer Angelegenheiten durch unseren gnädigsten Landesbischof, durch seine stets bekundete Liebe zu unserer Kirche und durch sein leuchtendes Vorbild zuteil geworden sind.

So, eng sich verbunden wissend mit ihrem geliebten Landesbischofe und seinem erhabenen Hause, hat unsere Landeskirche auch an dem tief schmerzlichen Verluste, der unser teures Fürstenhaus getroffen, den innigsten Anteil genommen.

Gehobenen Herzens haben die Glieder unserer Kirche an einer nicht kleinen Anzahl von kirchlichen und vaterländischen Gedächtnisfeiern sich beteiligen dürfen.

Als besonders bedeutungsvoll hebe ich hervor: die Feier des 400. Geburtstages des Reformators Philipp Melancthon, den wir mit besonderem Stolze unseren Landsmann nennen, und die Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser, eine für die evangelische Kirche wie für ganz Deutschland hochbedeutende Feier, an der auch die evangelische badische Kirchenregierung sich durch einen Vertreter hat beteiligen dürfen.

Wenn ich zu den eigenen Angelegenheiten unserer Kirche mich wende, so liegt es mir vor Allem ob, des Mannes zu gedenken, der während 14 Jahren die Geschäfte der obersten Kirchenbehörde mit Hingebung, mit Weisheit und mit gesegnetem Erfolge geleitet und während vier Tagungen der Generalsynode diesen Platz geziert hat, nicht minder des hochwürdigen Geistlichen, der gleichfalls während eines langen, anderthalb Jahr-

zehnte übersteigenden Zeitraumes als geborenes Mitglied dieser Versammlung, sowie des ersten Hauses unserer Volksvertretung und als vielerprobter und vielerfahrener Rat der obersten Kirchenbehörde auf das ersprießlichste gewirkt hat. Die hohen Verdienste dieser Männer sind Ihnen Allen in frischer Erinnerung. Ich darf mich Ihrer Uebereinstimmung versichert halten, wenn ich diesen Männern hierfür den wärmsten Dank ausspreche, nicht nur im Namen der Oberkirchenbehörde, sondern auch namens der ganzen Landeskirche. Wir dürfen uns ja dessen freuen, daß diese Männer noch in der Lage sind, den Dank, den wir ihnen heute aussprechen, selbst noch mit zu vernehmen.

Mit tiefer Behmut habe ich des schweren Verlustes zu gedenken, der den Oberkirchenrat durch die Krankheit und sodann den frühen Heimgang unseres lieben Kollegen, des Oberkirchenrates Trauz, getroffen hat. Auch diese Versammlung wird dem pflichttreuen und charaktervollen Manne sicher ein dankbares Andenken bewahren.

Auch in den Reihen der Männer, die als Mitglieder der Generalsynode in diesem Hause gewirkt haben, hat der Tod eine reiche Ernte gehalten. Ich muß es dem noch zu wählenden Präsidenten der Synode anheimgeben, die Namen der Heimgegangenen alle einzeln zu nennen und ihre Verdienste nach Gebühr zu würdigen.

Aber einen Namen lassen Sie doch auch mich hier nennen, den Namen August Lamey, den Namen des hervorragenden Staatsmannes, dem ein reicher Anteil an der Feststellung unserer Kirchenverfassung gebührt und der seit dem Jahre 1867 ununterbrochen ein hochverehrtes Mitglied dieser Synode war, während zweier Tagungen die Geschäfte der Synode als deren parlamentarisch erprobter Präsident auf das ersprießlichste geleitet hat.

Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Durch die von der letzten Generalsynode aufgrund des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 erstmals genehmigte Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer sind die finanziellen Verhältnisse unserer Kirche auf eine zwar immerhin noch schmale, doch sicherere Grundlage gestellt worden.

Die Durchführung dieser Besteuerung hat der Oberkirchenbehörde und den ihr unterstellten Verwaltungen eine umfassende Geschäftsaufgabe zugewiesen und hat auch die Geistlichen und die Kirchengemeinderäte mit vielen Geschäften weltlicher, nicht immer willkommener Natur belastet.

Ich darf es mit Befriedigung aussprechen, daß die Ergebnisse der allgemeinen Kirchenbesteuerung in finanzieller Beziehung die Erwartung erfüllt haben, daß die Anforderung der Steuer doch nur für einen verschwindend kleinen Teil von seitherigen Angehörigen der evangelischen Kirche zur Veranlassung, vielleicht auch nur zum Vorwande des Ausscheidens aus der Kirche geworden ist, und daß die mit der Feststellung und Erhebung der Steuer verbundenen Geschäfte im großen und ganzen zur Zufriedenheit besorgt und daß die dadurch veranlaßten Mühen getragen worden sind in dem Bewußtsein, der Kirche zu dienen. So dürfen wir denn hoffen, daß auch im weiteren Verlaufe diese kirchliche Besteuerung wie zur äußeren, so auch zur inneren Kräftigung der Kirche beitragen wird.

Mit Hilfe der durch die allgemeine Kirchensteuer erzielten Mittel in Verbindung mit dem Staatszuschusse hat auch die durch das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 gewährte teilweise Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer vollzogen werden können. Daß diese Aufbesserung nur eine bescheidene sei, darüber war sowohl bei der Vorlage jenes Gesetzes, als bei den Verhandlungen über dasselbe in diesem Hause kein Zweifel. Allein weiteres zu thun, war nach dem damaligen Stande der Mittel nicht möglich.

Durch das nunmehr auf dem jüngsten Landtage vereinbarte und unter dem 18. Mai d. J. verkündete staatliche Gesetz ist der Zuschuß, welchen der Staat zu den Gehältern der Geistlichen gewährt, nicht nur auf einen Zeitraum von 10 Jahren gesichert, sondern auch in erheblicher Weise erhöht worden. Die Kirche hat alle Veranlassung, der Großh. Staatsregierung und der Volksvertretung für das dadurch bewiesene Entgegenkommen und für die darin liegende Anerkennung der hohen Wichtigkeit der Kirchen auch für den Staat dankbar zu sein.

Diese erhöhte Bewilligung ermöglicht es nun, auf der Bahn der Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer einen namhaften Schritt vorwärts zu thun, zunächst durch Abkürzung der Zulagefristen, sodann durch die ja von allen Seiten als ebenfalls dringend erwünscht erkannte Verbesserung der Ruhegehälter der Geistlichen. Die hierüber ausgearbeiteten Vorlagen befinden sich bereits in Ihren Händen und werden den Gegenstand Ihrer eingehenden Beratung zu bilden haben.

In dem ebenfalls schon in Ihren Händen befindlichen Voranschlage der allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen werden Sie noch außerdem einige Posten eingestellt finden, die die Verbesserung in manchen Beziehungen bezwecken.

Eine fernere Vorlage bezweckt die Herbeiführung einer wenn auch nicht großen Änderung unserer Kirchenverfassung und, damit in Verbindung stehend, der Wahlordnung. Die Kirchenregierung glaubt bei Vorschlägen zur Änderung an grundlegenden Gesetzen dieser Art nur mit Behutsamkeit vorgehen zu sollen.

Neben der durch die Verfassung vorgeschriebenen, mehr rückschauenden Vorlage über das evangelische Kirchenvermögen wird der Ihnen gleichfalls verfassungsmäßig zu erstattende und bereits vorgelegte Generalbericht in Verbindung mit der Verbescheidung der Verhandlungen der Diözesansynoden Ihnen Gelegenheit geben, sich davon zu überzeugen, daß auch in der abgelaufenen Periode die Oberkirchenbehörde nicht nur der Festigung der äußeren Verhältnisse der Kirche und ihrer Diener, sondern in gleichem und noch erhöhtem Grade der Förderung des inneren Lebens der Kirche ihre volle Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet gehalten hat, daß sie auch hier neben der laufenden Verwaltung auf den verschiedensten Gebieten, wo es ihr nötig oder nützlich erschien, ratend, helfend, mahnend eingetreten ist. Erhebt doch gerade unsere Zeit mit ihren Gährungen, Verirrungen, Zerfetzungsbestrebungen einerseits, aber auch auf der anderen Seite mit ihrem, wenn auch noch vielfach unklaren, so doch unverkennbaren Suchen nach Wahrheit und nach Bethätigung der Nächstenliebe unter neuen Verhältnissen und in neuen Formen, einer Nächstenliebe, die doch nur auf dem Boden des Christentumes entstanden ist und auf diesem Boden allein echt sich entfalten kann — erhebt doch gerade eine solche Zeit immer größere und immer schwieriger zu erfüllende Anforderungen an die Kirche, an ihre Diener und an alle ihre Glieder, und ist doch gerade deswegen eine Sammlung aller in ihr vorhandenen Kräfte auf dem Grunde des Ewigen, Einigenden dringender geboten als je.

Möchte diese Mahnung immer mehr beherzigt, die Aufgabe der Kirche immer tiefer erfaßt und das Zusammenwirken aller ihrer Kräfte, aller ihrer Glieder, Aller, die sich unter das Haupt, unseren Herrn und Meister, stellen, immer einheitlicher und dadurch immer fruchtbringender werden!

Möge auch über den wichtigen Verhandlungen, die wir heute beginnen, der göttliche Geist der Weisheit, der Liebe und des Friedens walten, damit auch sie eine Quelle werden reichen Segens für unsere geliebte evangelische Landeskirche und für unser teures Vaterland.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für eröffnet.

Hierauf werden die Synodalmitglieder in Pflicht genommen. Der Abgeordnete, Senatspräsident Dr. v. Stöffer, übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz. Zu Jugendsekretären werden die Abgeordneten Jenne und Buch berufen.

Der Alterspräsident, Senatspräsident Dr. v. Stöffer, begrüßt die Versammlung mit folgender Ansprache:

Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Der Vorzug des Alters führt mich auf diesen Ehrensitz.

Die ersten Worte auch von hier aus sollen gelten dem wärmsten, ehrfurchtsvollsten Dank für die gnädige Begrüßung unseres durchlauchtigsten Großherzogs und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin. Wie auch schon von dem Vertreter des Kirchenregiments Seiner Königlichen Hoheit versichert wurde, daß wir die warmen, schönen, herrlichen Worte, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog an uns zu richten geruht hat, den hellsten Wiederklang und eifrigste Nachahmung von uns, den Vertretern der Landesgemeinde

finden werden, so glaube ich in Ihrem Sinne zu handeln, daß auch von hier aus diese Erklärung und diese Versicherung gegeben werde.

Ich glaube ferner in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem würdigen Herrn Prälaten für seine wirklich evangelische, erbauliche Rede, die er im Gottesdienst zum Beginne unserer Generalsynode gehalten hat, unseren wärmsten Dank ausspreche.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Das Alter bringt nicht nur Ehre, es ist auch in der Regel mit mancherlei Beschwerden verknüpft, und so werden Sie die Bitte Ihres Alterspräsidenten als wohl gerechtfertigt finden, mit ihm freundliche Rücksicht zu haben und ihn gütigst in der nur kurzen Thätigkeit als Alterspräsident zu unterstützen.

Nachdem die Akten über die Wahlen zur Generalsynode durch den Präsidenten des Oberkirchenrats übergeben sind, werden zur Prüfung derselben vier Abteilungen gebildet. Der Alterspräsident verteilt unter diesen die Wahlakten. Um 1 1/4 Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme derselben um 5 Uhr erstatten die Vorsitzenden der Abteilungen Bericht über die ihnen zur Prüfung zugewiesenen Wahlakten. Der Abgeordnete Strübe berichtet über die Wahlen der geistlichen Abgeordneten im VI., VII., VIII., XII., XIII., XXI., XXII., XXIV. und über die der weltlichen Abgeordneten im I., II., III., VIII., IX., X. Wahlbezirke; der Abgeordnete Fischer über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im XXIII. und über die der weltlichen Abgeordneten im V., VI., VII., XI., XII., XIII., XIV., XV. Wahlbezirke; der Abgeordnete D. Helbing über die Wahl der weltlichen Abgeordneten im XVI., XVII., XVIII., XIX., XX., XXI. und XXII. Wahlbezirke; der Abgeordnete Gehres über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im I., II., III., IV., V., IX., X., XI., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX., XX. Wahlbezirke.

Sämtliche Wahlen werden, den Anträgen der Abteilungen entsprechend, für unbeanstandet erklärt.

Im XI. Wahlbezirk (Durlach) war eine schriftliche Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl nicht bei den Akten. Es wurde jedoch die Beurkundung des Wahlkommissärs über die Annahme des Gewählten für genügend erklärt.

Im XIV. Wahlbezirk (Bretten) war in einer Gemeinde die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, weil trotz wiederholter Aufforderung die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Kirchenältesten nicht erschienen war. Es wurde anerkannt, daß die Nichtausübung des Wahlrechtes seitens einer Gemeinde die Giltigkeit der Wahl der Abgeordneten für den Bezirk nicht in Frage stellen kann.

Im IV. Wahlbezirk (Freiburg) war die Zahl der abgegebenen Stimmen falsch addiert und dadurch bei der Wahl irrtümlicherweise ein unrichtiges Ergebnis kundgegeben worden. Der Irrtum wurde erst nach der Wahl entdeckt. Auf Veranlassung des Oberkirchenrats trat die Wahlkommission noch einmal zusammen und stellte durch nochmalige Prüfung und Zählung der Wahlzettel das Ergebnis richtig. Die betreffende Abteilung der Synode nahm an der Hand der Wahlzettel eine Nachprüfung vor und bestätigte das Ergebnis der Wahlkommission. Das Verfahren wurde von der Synode gebilligt.

Im II. Wahlbezirk (Lörrach) hatte der Gewählte nach der Wahl abgelehnt und es trat an seine Stelle der Ersatzmann. Die Synode erklärte sich damit einverstanden, daß von der Wahl eines weiteren Ersatzmannes Abgang genommen wurde.

Hierauf berichtet der Alterspräsident über die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wobei Prälat D. Schmidt inbezug auf die Wahl eines Vizepäsidenten bemerkt, daß die Synode von einer eventuellen Wahl seiner Person mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand seines Augenleidens absehen möge. Bezüglich der zu bildenden Ausschüsse schlägt Abgeordneter D. Helbing vor, außer den vier üblichen Ausschüssen mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Vorlagen einen fünften Ausschuß für Kultus zu bestellen.

Der Alterspräsident schließt die Sitzung mit Gebet.

Schluß der Sitzung 6 Uhr 13 Minuten.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch, den 28. Juni 1899.

Vormittags 9^{1/2} Uhr.

Anwesend sämtliche Synodalen; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt, Prälat D. Schmidt und Geh. Oberkirchenrat Bujard.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Hierauf wird zur Wahl des Präsidenten geschritten, wobei als Urkundspersonen die Abgeordneten Guth und Odenwald beigezogen werden.

Durch einmütige Wahl wird der Senatspräsident Dr. Karl von Stöffer zum Präsidenten gewählt.

Derfelbe nimmt die Wahl an. Hierauf wird zur Wahl des Vizepräsidenten übergegangen, wobei dieselben Urkundspersonen mitwirken.

Als solcher wird Dekan Gehres, Pforzheim, mit 55 Stimmen gewählt; ein weißer Zettel befindet sich in der Urne. Der Gewählte nimmt die Wahl an.

Es folgt die Wahl der Schriftführer.

Auf Vorschlag des Abg. D. Helbing werden nach vorhergegangener Vereinbarung die Abgeordneten Ströbe, Mayer, Ringwald und Buch durch Akklamation zu Schriftführern gewählt. Dieselben nehmen die Wahl an.

Präsident: Damit wäre das sog. Bureau bestellt.

Ich darf in Ihrem Namen den verehrten Urkundspersonen danken für ihre schon so oft bewährte Mühewaltung.

Erlauben Sie mir, nur wenige Worte an die eben vollzogene Wahl der Präsidenten und Schriftführer zu knüpfen.

Diese Wahl erfüllt mich mit aufrichtiger Freude und wärmstem Danke. Die aufrichtige Freude ist dadurch begründet, daß Sie durch die einmütige Wahl sämtlicher Mitglieder des Bureau's, der Präsidenten und der Schriftführer, den entschiedenen Willen bekundet haben, daß unsere gemeinsamen Verhandlungen von nun an in vollem Frieden gepflogen werden sollen, im Frieden unter einander und in voller Anerkennung der gegenseitigen Anschauungen, welche alle gleich berechtigt sind, insofern sie in der redlichen Ueberzeugung auf dem Grunde des Evangeliums und klaren, deutlichen Gründen beruhen. Dieser Friede wird unter uns allezeit walten, er wird übrigens auch bei aller freien, selbständigen Prüfung der Vorlagen, die uns in Aussicht gestellt sind, und bei aller freien Meinungsäußerung gegenüber diesen Vorlagen fortbestehen.

Diese Vorlagen sind allerdings nur teilweise durch neue Mitglieder des Oberkirchenrats vertreten, indeß ziemt es auch uns, hochwürdige, hochgeehrte Herren, der Männer zu gedenken, die seit mehreren Jahren mit so außerordentlichem Erfolge und segensreichem Wirken in dieser Thätigkeit gestanden sind.

Es sind insbesondere, wie der gegenwärtige Herr Präsident des Oberkirchenrats schon hervorgehoben hat, zwei Männer, der zurückgezogene Geheime Rat Dr. von Stöffer, welcher ein langjähriges und segens-

reiches Wirken mit voller Hingebung und treuer Liebe für seine Kirche hinter sich hat, früher als Mitglied der Generalsynode und später an der Spitze des Oberkirchenrats.

Ueberdies dürfen wir und müssen wir mit voller Anerkennung gedenken des ausgeschiedenen Prälaten D. Doll. Bei seiner reichen Einsicht in allen kirchlichen Angelegenheiten, bei seiner fast unerschöpflichen, mit großer Gewissenhaftigkeit bethätigten Arbeitskraft und bei seiner glänzenden Beredsamkeit hatten wir oft Veranlassung, diese seine vorzüglichen Eigenschaften zu bewundern.

Ich bin überzeugt, daß Sie allseitig die Freude teilen, daß an deren Stelle hervorragende, verdienstvolle Männer der Generalsynode getreten sind.

Und nun meine hochwürdigen, hochgeehrten Herren, komme ich zu meinem wärmsten Dank. Nach Gottes Gnade war mir die Würde eines Alterspräsidenten beschieden. Durch Ihre einmütige, ehrenvolle, freie Wahl, ist mir nun ferner die Leitung unserer Verhandlungen anvertraut. Dieses Amt ist nicht eine Bürde, sondern eine Würde; denn die Verhandlungen werden gepflogen von Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen sind vermöge ihrer Eigenschaften, welche die Kirchenverfassung voraussetzt als notwendige Eigenschaften zur Wahl in die Generalsynode, und diese Eigenschaften sind vielfach erprobt durch langbewährte, treue und gewissenhafte Uebung in der Generalsynode, sodaß also dem Präsidenten der Generalsynode es wahrlich nicht schwer fällt, die Verhandlungen zum Wohl und zum Segen unserer teureren Landeskirche zu leiten. Indes bitte ich Sie um Ihre gütige Unterstützung und danke Ihnen nochmals von ganzem Herzen für die ehrenvolle Wahl.

Nachdem nun das sogenannte Bureau gebildet ist, gebe ich dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats das Wort zur Mitteilung der angekündigten Vorlagen.

Oberkirchenratspräsident Dr. Wielandt: Hochwürdigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe Ihnen zunächst Mitteilung zu machen von einigen auf die Einberufung und Zusammensetzung der Generalsynode bezüglichen Höchsten Entschließungen; zunächst von der Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. April 1899, durch welche genehmigt worden ist, daß im Laufe dieses Jahres die ordentliche Generalsynode einberufen und alsbald die Vornahme der hierfür erforderlichen Wahlen angeordnet werde. Es ist auf Grund der dann vollzogenen Wahlen die Höchste Bestimmung unterm 12. Juni d. J. getroffen worden, daß als Tag der Eröffnung der für dieses Jahr in Aussicht genommenen Generalsynode Dienstag, der 27. Juni d. J. bestimmt wurde. Durch eine weitere Höchste Entschließung vom 12. Juni d. J. sind die Ihnen bekannten Ernennungen unseres gnädigsten Landesbischofs zur Generalsynode erfolgt: Herr Kirchenrat D. Basser mann, Herr Kirchenrat Fingado, Herr Stadtpfarrer Greiner, Herr Obersteuereinspektor Böckh, Herr Kommerzienrat Dürr, Herr Kommerzienrat Karl Krafft und Herr Hofrat Leutz. Durch weitere Höchste Entschließung vom 21. Juni d. J. ist an Stelle des durch Krankheit am Eintritt in die Generalsynode verhinderten Stadtpfarrers Greiner in Mannheim Pfarrer Mayer in Dinglingen zum Mitglied ernannt worden. Ich übergebe hiermit diese Höchsten Entschließungen in beglaubigter Abschrift.

Ich habe sodann gemäß der Kirchenverfassung der Generalsynode vorzulegen den Bericht des Evang. Oberkirchenrats über seine Thätigkeit in der abgelaufenen Periode.

Im Anschluß hieran betrachte ich als Ihnen vorgelegt — sie sind bereits dem Bureau übergeben worden — die Bescheide des Oberkirchenrats auf die Verhandlungen der Diözesansynoden. Die Protokolle über diese Verhandlungen sind ebenfalls angeschlossen. Ich übergebe auch diese Vorlagen.

Ich habe weiter, ebenfalls auf Grund der Kirchenverfassung, Ihnen eine Vorlage zu übergeben über das evangelische Kirchenvermögen. Es ist das die den früheren Mitgliedern der Synode bereits bekannte, ziemlich umfangreiche Vorlage über die unmittelbaren Fonds und über die örtlichen Fonds. Es ist das diejenige Vorlage, die ich in meiner Eröffnungsrede als mehr rückschauend bezeichnet habe.

Sodann habe ich eine Höchste Entschliessung vom 10. Mai d. J. zur Kenntnis zu bringen, wonach der Oberkirchenrat ermächtigt worden ist, den Entwurf einer Vorlage an die Generalsynode, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., dieser Synode vorzulegen. Ich übergebe hiermit auch diese Vorlage.

Sie gestatten mir, daß ich an diese Vorlagen einige Bemerkungen knüpfe. Zunächst in formeller Beziehung werden diejenigen Herren Mitglieder der Generalsynode, die schon früher dem Hause angehört haben, eine kleine Aenderung gegenüber den früheren Voranschlägen darin bemerken, daß nicht mehr ein besonderes Budget für die Generalsynode erscheint, ebensowenig ein besonderes Budget für den Evang. Oberkirchenrat, sondern daß die Vorlage einheitlich gestaltet ist als Voranschlag für die Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse. Ich darf wohl annehmen, daß diese Vorlage, welche ja auch in den Kirchengemeinden gemäß dem staatlichen Gesetz über die allgemeine kirchliche Besteuerung während eines Monats aufgelegt hat, bereits von Ihnen durchgegangen ist. Ich kann aber nicht annehmen bei dem großen, umfassenden Inhalt der Vorlage, daß den Herren im Augenblick auch die Einzelheiten gegenwärtig sind. Ich möchte daher Einiges daraus hervorheben.

Wenn ich bezüglich der Vorlage einen Gesamtüberblick über den Voranschlag thue, so hebe ich hervor: Die Gesamtausgabe im Durchschnitt der die Periode umfassenden Jahre 1900—1904 beträgt 1860000 M. Ich lasse die kleineren Zahlen weg, ich beschränke mich auf die runden Zahlen. Die Gesamteinnahme und zwar ohne die Kirchensteuer, aber mit Einschluß der Dotation von 300000 M., beträgt 1406000 M. Es fehlen also rund 454000 M. Diese Summe — genau genommen 453775 M. — ist durch allgemeine Kirchensteuer aufzubringen. Dieser allgemeinen Kirchensteuer sind die Erhebungsregister von dem Jahre 1898 zu Grunde gelegt, weil bei der Aufstellung dieses Voranschlags eben nur diese Erhebungsregister mit Sicherheit zur Verfügung standen. Diese Erhebungsregister und ihr Vollzug wird nach dem seitherigen Steuerfuß, der ja bereits das Maximum der in dem Staatsgesetz zugelassenen Besteuerung enthält, rund 424000 M. ergeben, sodaß noch ungedeckt bleibt ein Rest von rund 30000 M. Davon werden wahrscheinlich durch die nicht in den Voranschlag aufgenommenen Steuernachträge 23000 M. gedeckt werden, sodaß ein ungedeckter Rest übrig bleibt von 6800 M. Unser Budget schließt hiernach mit einem, wenn auch nur kleinen Defizit, sofern dem Budget, wie das von uns vorgeschlagen ist, diejenige Summe als Einnahme aus den Steuererträgen zugrunde gelegt ist, welche sich aufgrund der Steuerregister des Jahres 1898 ergibt.

Wenn ich nun die Sätze des Voranschlags unserer jetzigen Vorlage vergleiche mit denen des Voranschlags für 1895/99, wobei ich immer nur die Durchschnittssumme beider Perioden zugrunde lege, so ist die Gesamtausgabe, die wir in dem jetzigen Voranschlag vorgesehen haben, um 175000 M. höher als diejenige Summe, welche wir als Voranschlag in den letzten Budgetperioden zugrunde gelegt hatten. Zieht man davon die Summe von 25000 M. ab, welche aus den in früheren Jahren gewonnenen Ueberüberschüssen eingestellt worden ist, um daraus arme Gemeinden und Genossenschaften zu unterstützen, — also gewissermaßen ein außerordentlicher Etat, — so bleibt uns eine Jahresmehrausgabe von 150000 M. Die Gesamteinnahme, ohne die Steuer, aber mit der Dotation, beträgt mehr als seither 94800 M. Es bleibt also, wenn ich diese Summe abziehe von der oben erwähnten Mehrausgabe eine durch Mehrerträge der Steuer zu deckende Mehrausgabe von rund 80000 M. Diese ist aus den kommenden Mehrsteuern zu decken.

Wenn ich auf Einzelheiten eingehe, so ist die größte Summe, die in den Ausgaben enthalten ist, diejenige für die Gehalte der Pfarrer. Nach dem seitherigen Voranschlag beträgt diese Summe durchschnittlich 1183000 M. In dem künftigen Budget sind unter zu Grundelegung des Ergebnisses, welches erwachsen wird bei dem Vollzug des Ihnen vorgelegten Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer, als Gesamtaufwand für die Pfarrergehalte 1237000 M. angenommen, sodaß wir als Durchschnitt für die Pfarrergehalte mehr eingestellt haben die Summe von rund 54000 M., genau genommen, 53680 M. Das

ist aber nur der Durchschnitt. Wir werden am Ende dieser Periode mit einer erheblich höheren Summe auch nach unserer Vorlage zu rechnen haben. Wir werden mit dem Jahre 1905 eine Summe von Mehrausgaben für Gehalte der Pfarrer im Betrage von ungefähr 83 000 M. haben.

Für die Ruhegehälter sind mehr eingestellt als seither 29 000 M. Für unständige Geistliche sind mehr eingestellt als seither 11 000 M. Rechne ich dazu die Mehrsummen für Dienstvikariate, sodann die Mehrsumme für Umzugskosten, so erscheinen ungefähr 103 000 M. als Mehrausgabe lediglich für persönliche Bedürfnisse.

Nicht unbedeutende Mehrausgaben ergeben sich auch bei dem Budget für den Evang. Oberkirchenrat, bei dem Budget für das Bauwesen und sodann bei dem Budget für die Verwaltung der Steuer.

Die Minderausgaben, die wir in unserem Voranschlage berechnet haben, sind äußerst unbedeutend; das sind Summen, die sich nur auf wenige 1000 M. beziffern, bei dem Zuschusse für Witwen und Waisen und noch einem anderen Posten.

Was die Einnahmen betrifft, so ist ein Mehr bei der Regiekasse zu verzeichnen im Betrage von 10 000 M. Dieses Mehr wird größtenteils durch die nach der Vereinbarung vom Staate zu leistenden Zuschüsse bewirkt.

Eine Wenigereinnahme ist vorhanden bei der Zentralpfarrkasse um 18 000 M.

Abgesehen von einigen kleineren Wenigereinnahmen, ist insbesondere auch bei den unmittelbaren Fonds, aus denen ja bekanntlich Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die kirchlichen Ausgaben geschöpft werden, eine Wenigereinnahme vorhanden, und zwar eine solche von 16 000 M., sodas wir eine Summe von 40 000 M. als Wenigereinnahme haben, die, verglichen mit den Minderausgaben, auch auf dieser Seite ein Weniger ergibt von 30 000 M.

Zu erfreuen haben wir uns allerdings einer Mehreinnahme aus der Dotation im Betrage von 100 000 M., sodann einer nicht aus dem laufenden Budget, sondern in einer mehr vorübergehenden Weise, aus außerordentlichen Mitteln geschöpften Einnahme, die schon vorhin von mir erwähnt worden ist, im Betrage von jährlich 25 000 M.

Über die Überschüsse, die bei manchen Beipredungen, die so vorläufig über die Vorlage in einzelnen Kreisen gehalten worden sind, eine gewisse Rolle gespielt haben, möchte ich auch bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen machen.

Diese Überschüsse sind gebildet durch Mehrerträge der Steuern und durch einzelne Minderausgaben, die in den zurückliegenden Jahren gegenüber dem Budget für die zurückliegende Periode gemacht sind. Sie betragen, wie Sie aus dem Voranschlage ersehen, rund 224 000 M. Das sind die Überschüsse, gebildet aus den Jahren 1895—1897. Nur diese konnten in der Vorlage berücksichtigt werden, weil nur für diese damals die Rechnungen vorlagen. Von dieser Überschusssumme von rund 224 000 M. ist, wie Sie ebenfalls aus der Vorlage entnommen haben, zu decken das Mehr, welches die unmittelbaren Fonds geleistet haben an in dem Voranschlage ihnen zugewiesenen Beiträgen gegenüber ihren wirklichen Einnahmen, also ihrer Leistungsfähigkeit. Das Defizit dieser Fonds in den Jahren 1895—1897 beträgt rund 74 000 M., sodas also noch als ein wirklicher Überschuss für die Jahre 1895—1897 angenommen werden kann die Summe von rund 150 000 M.

Von dieser Summe von 150 000 M., die zum großen Teile z. Bt. als Betriebsfonds für die Ausgaben behandelt wird, die notwendig bei den verschiedenen Klassen zu machen sind, haben wir aber in das Budget, wie vorhin schon erwähnt, eingestellt zu Gunsten der armen Gemeinden und Genossenschaften die Summe von jährlich 25 000 M., also, auf die Periode berechnet, die Summe von 125 000 M. Es bleibt also von den Überschüssen der Jahre 1895—1897 noch im Ganzen vorhanden die Summe von 25 000 M.

Es ist nun in der Vorlage angenommen, daß diese Summe und zugleich auch noch die weiteren, teils von vorhandenen Überschüssen, teils noch zu erhoffenden, als Betriebsfonds zu behandeln sind.

Ich will, was den Betriebsfonds betrifft, mir die Bemerkung erlauben, weil das Wort vielleicht nicht allgemein verständlich ist: unter Betriebsfonds versteht man diejenige Summe, die jeweils in den Kassen vorhanden sein muß, um zu jeder Zeit die Ausgaben decken zu können, die sich bei einer größeren Verwaltung ergeben. Diejenigen Herren, die mit der Gemeindeverwaltung vertraut sind, wissen, daß ja auch für die Gemeindeforderungen, den Gemeindevoranschlag, die ausdrückliche Bestimmung besteht, daß ein Betriebsfonds vorhanden sein soll, dessen Prozentjah nach den laufenden Ausgaben bestimmt wird, und diejenigen Herren, welche mit unserem Staatsvoranschlage vertraut sind, wissen, daß neben dem Voranschlage der laufenden Ausgaben zugleich auch noch ein Voranschlag des sog. unlaufenden Betriebsfonds besteht. Ich will beispielsweise erwähnen, daß gegenüber einer jährlichen budgetmäßigen Ausgabe des Staates von ungefähr 66 Millionen der Betriebsfonds, den der Staat glaubte bilden zu müssen, aus dem er allerdings auch noch manche außerordentliche Ausgabe trägt, $9\frac{1}{2}$ Millionen Mark beträgt. In den Gemeinden ist der Betriebsfonds verhältnismäßig kleiner. Für unsere Bedürfnisse ist ein Betriebsfonds nach den seitherigen Erfahrungen und nach den Gutachten auch unserer Finanzherren notwendig von ungefähr 90—100 000 M. Soviel über den Betriebsfonds.

Ich habe erwähnt, daß wir 25 000 M. als Überschuß bereits jetzt haben aus der Periode 1895—1897. Für das Jahr 1898 sind nunmehr die Rechnungsergebnisse ebenfalls vorhanden, sodaß ich auch hier mitteilen kann, welches die Überschüsse sind. Auch aus dieser Zeit sind Überschüsse vorhanden, die ebenfalls teils dadurch entstanden sind, daß einzelne Ausgaben in diesem Jahre weniger gemacht worden sind, als im Voranschlage angenommen war, und sodann dadurch, daß die Steuer des Jahres 1898 größer geworden ist, als sie ursprünglich beim Voranschlage, der für die Periode 1895—1899 f. Bt. aufgestellt worden ist, erachtet worden war. Die Überschüsse des Jahres 1898 betragen im Ganzen, nachdem man die Einziehung, die in den einzelnen Fonds vorhanden ist, mit rund 17—18 000 M. abgezogen hat, 75 700 M. Diese rechnen Sie also zu den 25 000 M. noch mit hinzu!

Welches die Überschüsse des Jahres 1899 sein werden, das läßt sich z. Bt., da wir uns noch mitten im Jahre 1899 befinden, überhaupt noch nicht, auch nicht einigermaßen, sagen. Es lassen sich nur Vermutungen darüber aufstellen, die darin einige Basis haben, daß wir nunmehr wissen, wie groß die Steuerkapitalien und Steueranschläge sind, aufgrund deren die Kirchensteuer für das Jahr 1899 erhoben wird. Diese Steuererträge sind etwas größer als jene vom Jahre 1898. Es kann im Ganzen angenommen werden, daß sich vermutlich am Ende des Jahres ein Überschuß ergeben wird von ungefähr 45 000 M. Es wird vermutlich die Summe der Steuererträge ungefähr 90 000 M. mehr, als veranschlagt, bringen. Davon müssen aber abgezogen werden eine Einziehung, die mehr eintreten wird nach den schon jetzt gemachten Wahrnehmungen, von 25 000 M. und die Kosten der Generalsynode, die, wie Sie aus dem früheren Budget vielleicht entnommen haben, auch auf 5 Jahre verteilt sind, und zwar mit 20 000 M., weil die nicht verbrauchten je 5 000 M. der Jahre 1895—1898 in die Überschüsse jener Jahre bereits eingestellt sind, sodaß also abzuziehen ist von den 90 000 M. eine Summe von 45 000 M. Es wird also ungefähr ein Rest von 145 000 M. als wirklicher Überschuß übrig bleiben für die gesamte Periode bis einschließlich 1899.

Was nun die Steuerergebnisse betrifft, so interessiert es die Herren vielleicht, darüber einige Mitteilungen zu erhalten. Der Voranschlag für das Jahr 1897 hat im ganzen als Steuerbruttoergebnis, ohne Abzug der Lasten und Verwaltungskosten, gerechnet gehabt mit einer Summe von 373 000 M.; nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten war die Voranschlagssumme 309 000 M., das ist diejenige Summe, auf welcher das Budget für die Periode gegründet ist, in der wir uns mit dem Jahre 1899 befinden. Es ist

nun das Ergebnis der Besteuerung günstiger gewesen, — ich habe mir erlaubt, das schon in meiner Eröffnungsrede zu betonen — als damals mit ganz zweckmäßiger Vorsicht angenommen wurde.

Das Reinerträgnis des Jahres 1895 war 349 000 M. Es stieg im Jahre 1896 auf 361 000 M., im Jahre 1897 auf 371 000 M., im Jahre 1898 auf 387 000 M. Sie sehen also, es ist in dieser Zeit ungefähr eine Steigerung von 11—12 000 M. im Durchschnitt von einem Jahr zu dem andern eingetreten. In dem Voranschlag für die Jahre 1900—1904, den ich mir soeben erlaubt habe, Ihnen vorzulegen, ist nun nach den Erhebungsregistern das Bruttoergebnis gegenüber dem früheren Bruttoergebnis von 373 000 M. auf 423 918 M., also rund 424 000 M. veranschlagt. Nach Abzug der Verwaltungskosten und der Abgänge — die Abgänge sind auf 20 000 M. veranschlagt gegenüber 23 000 M., die noch als Steuernachträge zu erwarten sind, die Verwaltungskosten auf 45 000 M. — bleibt ein Reinertrag von 381 918 M.

Sie sehen, wir haben bei dem Voranschlag, den wir Ihnen vorgelegt haben, bereits das neuere Erträgnis der Steuer in Rechnung gezogen, das gegenüber den früheren Jahren erheblich höher ist. Allerdings, das Erträgnis für das Jahr 1899 ist uns noch nicht mit voller Sicherheit, abgesehen von den Erhebungsregistern, bekannt.

Mit diesen Summen wird also in unserem Budget zu rechnen sein, und nach diesen Summen wird auch zu bemessen sein, ob und wie weit es möglich sein wird, über die Vorschläge bezüglich der Einkommensverhältnisse der Pfarrer oder auch bezüglich anderer Ausgaben hinaus zu gehen, die der Oberkirchenrat Ihnen gemacht hat.

Was insbesondere die Gehalte für die Pfarrer betrifft, so habe ich noch eine vergleichende Bemerkung hinzuzufügen. Wie vorhin erwähnt, werden die Pfarrgehälter die Summe von 1 237 000 M. in Anspruch nehmen, die Ruhegehälter zusammen die Summe von 94 000 M. Es ist das eine Summe von 1 331 000 M. Als Deckung sind vorhanden 762 000 M. in der Zentralpfarrkasse; dazu kommen rund 6 000 M. als Erträgnis der nicht in die Zentralpfarrkasse einbezogenen Pfründen und 300 000 M. als Dotation. Es ist das eine Deckungssumme von 1 068 000 M. Es bleibt sonach für diese Bedürfnisse ungedeckt die Summe von 263 000 M. Diese Summe ist lediglich aus den Steuern zu decken. Wird dazu gerechnet die Summe für die unständigen Geistlichen mit 77 000 M., so bleibt aus den Steuern, deren Erträgnis ich vorhin genannt habe, die Summe von 340 000 M. zu decken.

Sie sehen, der weitaus größte Teil der Steuer wird also für die eben von mir bezeichneten Bedürfnisse auch künftig zu verwenden sein. Ob auch in den Jahren 1900—1904 mit Überschüssen zu rechnen sein wird, das können wir z. Bt. überhaupt noch nicht, auch mit nur annähernder Bestimmtheit, sagen. Die Hoffnung besteht ja allerdings, auch bei der Kirchenregierung, daß auch künftig das Steuererträgnis einigermaßen wachsen wird. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß zunächst die größere Steigerung des Ergebnisses des Jahres 1899 gegenüber dem Ergebnis des Jahres 1898 — diese Differenz ist etwas größer; es sind ungefähr 22 000 M. gegenüber dem sonstigen Durchschnitt von 12 000 M. — auf zufälligen Umständen beruht, nämlich darauf, daß bezüglich der Feststellung der Konfessionsverhältnisse eine andere Vorschrift zur Anwendung gelangt ist als früher, und daß es z. B. noch nicht sicher feststeht, ob wir auch im Jahre 1899 die in den Erhebungsregistern enthaltenen Summen als Steuer werden hereinbekommen, ob nicht eben auf Grund der anderen Art der Feststellung der Konfessionsverhältnisse erhebliche Differenzen und Reklamationen sich zeigen werden. Ob die Steuer auch in der künftigen und in noch späteren Perioden, auf die natürlich eine vorsichtige Kirchenregierung auch ihr Augenmerk richten muß, in dem gleichen Verhältnis, also mit ungefähr 10—12 000 M. jährlich, steigen, ja ob sie nur gleich bleiben wird dem Ergebnis des Jahres 1899, das läßt sich mit Sicherheit noch nicht beurteilen. Es giebt in dieser Richtung Perioden des Anstiegs und des Absteigens der Steuerkapitalien, was ja abhängt von dem Anwachsen oder Sinken der staatlichen

Steuerkapitalien. Ob das Ansteigen also in der gleichen Weise fortbauern wird, wie es seither der Fall war, das ist etwas, was wir z. Bt. noch gar nicht zu entscheiden und zu übersehen vermögen.

Meine Herren, ich habe Sie, wie ich sehr wohl weiß, mit recht trockenen, vielleicht auch etwas langweiligen Zahlen belästigt. Ich habe durchaus nicht die Meinung, daß die Zahlen, die ich Ihnen soeben vorgetragen habe, und die ja am Ohr nur so vorübergehen, die man nicht im Gedächtnis behalten kann, nunmehr auch von Ihnen festgehalten werden. Ich wollte Ihnen nur im Allgemeinen ein Bild von unserer Finanzlage geben, ein Bild, das nicht zu düsteren Befürchtungen, aber doch auch nicht zu allzu großen Hoffnungen Anlaß giebt. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, heute eine etwas eingehendere Darstellung über unsere Finanzverhältnisse zu geben, weil unsere Vorlagen, sowohl diejenigen über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen, als diejenige über die Ruhegehälter, eng verknüpft sind mit der Frage: „Wie ist unsere Finanzlage beschaffen?“ Selbstverständlich werde ich und werden meine Herren Kollegen dasjenige, was ich soeben angedeutet habe, in den betreffenden Ausschüssen, die Sie wählen werden, des Näheren noch darlegen.

Ich will zunächst hieran anschließend vorlegen den Gesetzentwurf über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer. Die Höchste Entschliezung, die den Oberkirchenrat zu dieser Vorlage ermächtigt, ist vom 25. Mai d. J.

Mit dieser Vorlage, von der ich wohl annehmen darf, daß sie von den Herren schon einigermaßen der Prüfung oder wenigstens der Kenntnismahme unterzogen worden ist, ist die Abkürzung der Zulagefristen der Gehälter der Pfarrer beabsichtigt, eine Abkürzung, die ja schon längst als notwendig, zum Mindesten als dringend wünschenswert auch in dieser Versammlung bezeichnet worden ist. Sie werden in dem für seine Tragweite verhältnismäßig kurzen Gesetzentwurf finden, daß nach den Vorschlägen der Kirchenregierung das Einkommen der Geistlichen so gestaltet werden soll, daß sie den seitherigen Maximalgehälter von 4200 M. mit 23 Dienstjahren erreichen. Es ist das die wichtigste Bestimmung in dem Gesetze. Die Einzelheiten glaube ich vorläufig übergehen zu können. Hier habe ich hervorzuheben, was ich vorhin auch schon angedeutet habe, daß die Verkürzung der Zulagefristen im Durchschnitt der fünfjährigen Periode einen Mehraufwand veranlassen wird von 53 680 M. Dieser Mehraufwand wird in dem Jahr 1905, also im ersten Jahre der übernächsten Periode bereits 82 720 M. betragen, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird dieser Mehraufwand noch erheblich steigen. Es läßt sich das nicht mit voller Bestimmtheit, auch bei den sorgfältigsten Berechnungen, voraus sagen, weil in jener Zeit auch Rezeptionsgruppen in die höheren Dienstalterklassen eintreten werden, die eine etwas größere Anzahl von Geistlichen enthalten, als das in den früheren Jahren der Fall ist.

Es war bei der Beratung dieses Gesetzes vorübergehend in Frage gekommen, ob die Zusagen, die in diesem Gesetz enthalten sind, bereits voll mit dem 1. Januar des Jahres 1900 ins Leben treten sollen, oder ob das nach und nach geschehen soll. Wir waren aber alsbald der Meinung, daß das Bedürfnis einer Aufbesserung der Gehälter der Geistlichen gerade in den Jahren, auf die dieses Gesetz Anwendung finden wird, in den Jahren, in denen für die Erziehung der Kinder in der Regel ein verhältnismäßig großer Aufwand zu machen ist, ein so dringendes sei, daß es als erwünscht erscheine, alle Vorteile, die dieses Gesetz bietet, so rasch wie möglich in's Leben treten zu lassen. Es werden dadurch einzelne Geistliche, auf die das Gesetz Anwendung findet, gleich mit den ersten Tagen des nächsten Jahres in sehr erhebliche Mehrbezüge eintreten.

Wenn die Herren die Freundlichkeit haben wollen, sich die näheren Berechnungen, die im Entwurfe enthalten sind, zu eigen zu machen, so werden sie sich davon überzeugen.

Bei der Feststellung dieses Entwurfes ist es uns, dem Oberkirchenrat, sehr wohl erklärlich, daß wir durch die Vorlage dieses Entwurfes auch im Zusammenhange mit der Vorlage über die Ruhegehälter und mit den nicht ganz unbedeutenden einzelnen Aufbesserungen, die außerdem im Voranschlage enthalten sind,

mit den Umzugskosten u. s. w., nicht alle diejenigen Hoffnungen erfüllen werden, die auch wir als an sich berechtigt anerkennen, aber auch unseren allerwohlwollendsten Absichten — und ich bitte Sie, an dem Wohlwollen der Kirchenregierung auch für die finanzielle Seite der Verhältnisse der Geistlichen nicht zu zweifeln — sind eben Schranken gezogen durch das Maß der vorhandenen Mittel.

Es wird nun Ihre, der Ausschüsse und des hohen Hauses, Sache sein, zu prüfen, ob eben das Maß der vorhandenen Mittel ein Weitergehen gestattet, ein Weitergehen, bei dem selbstverständlich — und das ist ja auch zweifellos die Meinung dieses Hauses — eine nachhaltige finanzielle Gestaltung der Verhältnisse unserer Kirche nicht gefährdet werden darf.

Insbefondere war es auch uns sehr schmerzlich, daß wir nicht mit dieser Vorlage eine solche verbinden konnten über die Erhöhung des Höchstgehaltes. Es ist ja auch in Frage gekommen eine Erhöhung des Mindestgehaltes; aber als noch viel wünschenswerter erschien auch uns eine Erhöhung des Höchstgehaltes, und ich will Ihnen gleich hier verraten, daß, als der Entwurf zum ersten Male von uns beraten worden ist, wir uns alsbald gesagt haben: er befriedigt uns nicht, er befriedigt uns deswegen nicht, weil wir nicht alles dasjenige bieten konnten, nach unserer finanziellen Überzeugung und Berechnung, was wir Ihnen gern geboten hätten. Ich bitte also, bei der Beratung dieses für die Geistlichen, aber auch für die Kirche im Allgemeinen wichtigen Entwurfes davon überzeugt sein zu wollen, daß die Kirchenregierung auch auf diesem Gebiete ihre Fürsorge für die Diener der Kirche so weit gern eintreten lassen will, als sie es überhaupt in Rücksicht auf die anderen Bedürfnisse und mit Rücksicht auf eine sichere finanzielle Gestaltung unserer Zukunft glaubt verantworten zu können.

Ich habe Ihnen ferner vorzulegen den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ruhegehälter der Geistlichen. Die Höchste Entschliebung, die den Oberkirchenrat zu dieser Vorlage ermächtigt, ist vom 10. Mai d. J. Auch bezüglich dieser Vorlage darf ich ja wohl annehmen, daß Sie sich in der ganz kurzen Zeit, die Ihnen zur Verfügung stand, damit wenigstens einigermaßen befreundet haben. Um den Gegenstand eingehender zu diskutieren, dazu war ja die Zeit zwischen Zusendung der Vorlage und dem heutigen Tage zu kurz. Ich möchte im Wesentlichen das Eine hervorheben: der Gesetzentwurf bestrebt sich, einem Bedürfnisse entgegenzukommen, das ja längst als ein dringendes anerkannt ist, und das auch auf der letzten Generalsynode in Übereinstimmung mit der Kirchenregierung ausdrücklich als dringlich bezeichnet worden ist. Die Ruhegehälter der evangelischen Geistlichen sind ja seither so schmal bemessen worden, eben mit Rücksicht auf die schmale finanzielle Lage der Kirche, daß sich ein Geistlicher dann, wenn er in den Ruhestand tritt, manchen Entbehrungen unterzieht. Wir können ja auch jetzt nach dem bescheidenen Maße der uns zur Verfügung stehenden Mittel nicht mit vollen Händen vor Sie treten und Wohlthaten in reichem Maße spenden; aber auch auf diesem Gebiete wollten wir wenigstens so weit gehen, als es uns thunlich erschien.

Es ist nun nach dem Entwurfe beabsichtigt, die Ruhegehälter der Geistlichen in einer doppelten Weise aufzubessern, und zwar einmal dadurch, daß die Ruhegehälter sich thunlichst eng anschließen an die Aktivitätsgehälter, sodaß, wenn jemand aus dem Aktivitätsstande in den Ruhestand tritt, die Differenz zwischen den Bezügen in dem einen und in dem anderen Stande möglichst klein ist. Es ist dieses Anschließen dadurch beabsichtigt und, ich hoffe, auch einigermaßen erreicht worden, daß der Ruhegehalt nicht mehr in große Klassen eingeteilt, sondern nach Prozenten des jeweiligen Gehaltes berechnet wird. Wir haben aber dem jeweiligen Gehalte — und als solcher kommt selbstverständlich auch künftig derjenige Gehalt in Anrechnung, der nach dem künftigen Besoldungsgesetze den Geistlichen zukommen wird — noch hinzugeschlagen eine Summe von 600 M., die als eine gewisse Entschädigung gelten soll für die Wohnung und für die Accidentien. In ganz ähnlicher Weise ist dieser Zuschlag erfolgt, wie bekanntlich bei den Besoldungen der staatlichen Beamten dem eigentlichen Gehalte noch das Wohnungsgeld im Einkommensanschlag zugeschlagen wird. Die Wirkung dieser beiden Aufbesserungen ist dann die, daß, wie Sie aus der Skala zu dem Entwurfe und aus dem, was in

der Begründung des Entwurfes enthalten ist, ersehen werden, während seither bei 50 Jahren ein Ruhegehalt von 3000 M. gewährt war, nunmehr mit 45 Jahren, in denen früher der Ruhegehalt 2800 M. betragen hat, ein Ruhegehalt gewährt wird von 3600 M. Es ist also der Ruhegehalt nicht bloß von den 3000 M. erhöht um 600 M., sondern es ist auch die Frist, in der der Höchstbetrag des Ruhegehaltes erreicht wird, von 50 Jahren auf 45 Jahre herabgesetzt. Es wird damit beispielsweise erzielt, daß nach 45 Dienstjahren, wo der Ruhegehalt, wie eben bemerkt, 2800 M. betragen haben würde, ein Ruhegehalt von 800 M. mehr dem betr. Geistlichen zuteil werden wird. Er würde im vorhergehenden Jahre sogar über 1000 M. mehr als nach den seitherigen Bestimmungen betragen haben.

Wir haben aber außerdem diesen Anlaß der neuen Feststellung der Ruhegehälte dazu benützt, um überhaupt das ganze Ruhegehaltsverhältnis, das in dem seitherigen Gesetze nur sehr mangelhaft festgestellt war, nun so ziemlich im Einzelnen festzustellen, und hierbei haben wir uns in der Hauptsache angeschlossen an die Ruhegehaltsbestimmungen, wie sie auch in dem staatlichen Beamten Gesetze enthalten sind. Eine weitere Fürsorge aber ist in dem Ruhegehaltsgesetze enthalten für diejenigen Fälle, in denen jemand einen großen Teil seiner Dienste nicht unmittelbar der Kirche leistet, sondern auf Gebieten, die der Thätigkeit der Kirche im engeren Sinne nahe verwandt sind. Wir haben die gesetzliche Möglichkeit in dem Entwurfe geschaffen, auch solchen Pfarrern, die aus dem eigentlichen kirchlichen Dienste beurlaubt werden und auf ihre Pfarreien verzichten, um in den Dienst der Mission zu treten, der Mission innerhalb des Landes, also beispielsweise in Fällen, wo sie Vereinsgeistliche werden, oder der betreffende Pfarrer in der Mission oder auch als Geistlicher in einem Diakonissenhause wirkt, Ruhegehälte zu gewähren. Es ist ja allerdings seither in einzelnen Fällen den Geistlichen, die in dieser Weise aus dem aktiven Kirchendienste ausgeschieden sind, durch besondere Höchste Entschliezung, die sich nach Maßgabe der einzelnen Verhältnisse gestaltet hat, eine ähnliche Zusicherung erteilt worden; allein es war immerhin zweifelhaft, ob das überhaupt auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung möglich war. Nunmehr soll eben diese Möglichkeit ausdrücklich festgestellt werden.

Ich habe erwähnt, daß wir uns bei der Gestaltung dieses Entwurfes angeschlossen haben an die Bestimmungen des Beamten Gesetzes. Dadurch ist allerdings eine kleine Verkürzung insofern eingetreten, als nach unserem Entwurfe der Ruhegehalt als Berechtigung erst dann beginnt, wenn jemand eine Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren im Dienste der Kirche zurückgelegt hat. Man könnte ja darin gegenüber dem seitherigen Verhältnis eine Beeinträchtigung finden; allein einmal sind die Fälle, in denen zwischen 8 und 10 Jahren bereits eine Notwendigkeit der Zuruhesetzung eintritt, ganz außerordentlich verschwindend, sodann aber ist demjenigen, was etwa als Mißlichkeit, als Unbilligkeit hierdurch entstehen könnte, dadurch vorgebeugt, daß in dem Gesetze aufgenommen ist, daß auch vor dem auf den Ruhegehalt berechtigenden 10. Dienstjahre denjenigen Geistlichen, die dann dienstunfähig werden, ein Unterstützungsgelde, der bis zur Höhe von 50 % des Gehaltes ansteigt, gewährt werden kann.

In dem Entwurf ist auch dafür Sorge getragen, daß die Vorteile desselben den bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen wenigstens einigermaßen zuteil werden. Sie finden eine Bestimmung in dem § 18 des Gesetzes, die sich hierauf bezieht. Es soll den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Ruhestand befindlichen Geistlichen auf diesen Zeitpunkt ihr Ruhegehalt um die Hälfte des Betrages erhöht werden, um den ihr Ruhegehalt zurückbleibt gegenüber dem, der sich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes ergeben würde. Ich glaube auch bei diesem Entwurf Sie bitten zu dürfen, Sie möchten davon ausgehen, daß auch hierbei die Kirchenregierung soweit gegangen ist, als sie glaubt, nach Maßgabe der finanziellen Verhältnisse vorzuschlagen zu dürfen.

Nach weiterer Höchster Entschliezung habe ich vorzulegen den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung der Verfassung. Ich habe mir erlaubt, in meiner Eröffnungsrede anzudeuten, daß bezüglich der

Abänderung der Verfassung und damit zusammenhängend bezüglich der Abänderung der Wahlordnung — allerdings ist die letztere kein eigentliches Verfassungsgesetz — die Kirchenregierung geglaubt hat, mit einer gewissen Behutsamkeit vorgehen zu sollen. Diese Behutsamkeit hat sie aber nicht soweit geführt, daß sie nicht glaubte, wenigstens einige Änderungen bezüglich der Verfassung Ihnen unterbreiten zu dürfen.

Es ist Ihnen ja bekannt, daß einzelne Anträge auf Abänderung der Verfassung Gegenstand der Beratung auch von Diözesansynoden waren. Ein Gegenstand hat sich bezogen auf die Frage — es ist das auf der Diözesansynode Mannheim-Heidelberg besprochen worden — auf die Frage der Besetzung der Pfarreien in Gemeinden, wo mehrere Pfarrstellen sich befinden. Es wurde in dieser Beziehung gewünscht, daß ein erleichtertes Verfahren eintrete, erleichtert dahin, daß es ermöglicht sei, ohne Einhaltung des eigentlichen Wahlverfahrens einen Geistlichen, der bereits in der betreffenden Gemeinde als aktiver Pfarrer in Wirklichkeit steht, in die betreffende erledigte Stelle einrücken zu lassen. Auch aus ihren eigenen Erfahrungen hat die Kirchenregierung etwas Ähnliches für angemessen gehalten. Sie hat deswegen in dieser Beziehung einen Vorschlag, den Sie als § 99 a hier in dem Entwurf finden, Ihnen unterbreitet.

Weitere Änderungsvorschläge haben sich bezogen auf die Wahlen zur Diözesansynode, auf die Wahlen zur Generalsynode und auf die Zusammensetzung der Generalsynode selbst; ferner auf die Bestimmungen über die Selbständigkeit bei den Gemeindevahlangelegenheiten. Diese Gegenstände finden Sie in dem Ihnen vorgelegten Entwurf, teils in dem Gesetzentwurf selber berücksichtigt, teils in der diesem Entwurf beigegebenen, ziemlich ausführlich gewordenen Begründung. Der Oberkirchenrat ist bezüglich dieser Anträge, wie sie auf einzelnen Diözesansynoden besprochen worden, auf wenigen angenommen, aber doch auf einigen wenigstens verhandelt worden sind, wenigstens zumteil dazu gelangt, Ihnen entsprechende Anträge zu unterbreiten; zum andern Teil hat er geglaubt, Ihnen auseinanderzusetzen zu sollen, weshalb er meint, diesen Vorschlägen nicht oder noch nicht beitreten zu können.

Bezüglich der Selbständigkeit der einzelnen Kirchengenossen finden Sie einen entsprechenden Vorschlag als § 14 Abs. 2 Ziff. 3 der Kirchenverfassung.

Bezüglich der Wahlen zur Diözesansynode glaubt die Kirchenregierung einen den Anregungen entsprechenden Antrag nicht stellen zu können; bezüglich der Wahl aber der Wahlmänner zur Generalsynode geht ihre Meinung dahin, daß wenigstens bei den in der Verfassung bereits besonders behandelten größeren Städten eine Änderung vorgenommen werden könne und wohl auch zweckmäßig vorzunehmen sei, eine Änderung dahingehend, daß in diesen Städten die Wahlmänner durch die Kirchengemeindeversammlung zu wählen seien. Es sind das wesentlich Zweckmäßigkeitsbetrachtungen.

Sodann ist eine Berücksichtigung eingetreten bezüglich derjenigen Gemeinden, die zwar eine große Zahl von Angehörigen umfassen, die aber nicht, ihrer sonstigen Zahl entsprechend, auch eine größere Zahl von Pfarrstellen bereits enthalten. Diese Bestimmungen sind nicht ausschließlich in der Verfassung, sondern zumteil auch in der Wahlordnung enthalten.

Ich möchte also bitten, daß der Entwurf über die Verfassung und der Entwurf über die Wahlordnung als ein in sich zusammenhängender Gegenstand in dem Verfassungsausschuß behandelt werde.

Es ist Ihnen ja nicht entgangen, daß, abgesehen von den Punkten, die ich soeben erwähnt habe, sowohl in dem Gesetzentwurf über die Verfassung, als in jenem über die Wahlordnung noch einige andere Einzelheiten behandelt sind. Dieselben sind aber nicht sowohl von prinzipieller Bedeutung, als daß sie einzelnen Mißständen abzuhelpen suchen, namentlich auch bezüglich der Wahlordnung dasjenige, was wir einfacher gestalten können, auch möglichst einfach gestalten.

Ich habe Ihnen ferner vorzulegen aufgrund einer Höchsten Entschliezung vom 9. Mai d. J. die von dem Oberkirchenrat mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses unserem Landesbischof unterbreiteten und von ihm genehmigten provisorischen kirchlichen Gesetze, eines die Bildung einer — die Gemeinden Meßkirch

und Mohrdorf umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch betreffend; ein zweites die Bildung einer — die Stadtgemarkung Waldshut umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betreffend; ein drittes die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betreffend; ein viertes die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stockach betreffend.

Es ist diesen bereits in Wirksamkeit getretenen provisorischen Gesetzen jeweils eine die betreffenden Verhältnisse darlegende Begründung beigegeben, auf die ich wohl verweisen darf. Ich möchte hierbei nur das eine hervorheben, daß ich Sie bitte, auch hieraus zu erkennen, daß der Oberkirchenrat der Fürsorge für die Weiterbildung unserer Gemeindeverhältnisse seine Aufmerksamkeit zugewendet gehalten hat, wie das ja auch seine Verpflichtung war, und wie das auch bezüglich einiger anderer Verhältnisse, die vom Oberkirchenrat ins Auge gefaßt werden, in gleichem Maße der Fall sein wird.

Ich habe ferner als Vorlage des Oberkirchenrats selbst an die Generalsynode Ihnen eine Mitteilung zu übergeben, die sich auf die Singweise der Choräle bezieht. Es stellt der Oberkirchenrat den Antrag, es wolle die Generalsynode sich damit einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat aus den 25 in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien zehn bis fünfzehn auswähle, welche allgemein in Kirche und Schule nach Form a (rhythmisch) gesungen werden sollen.

Ferner erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen ein Verzeichnis der Respizienten des evangelischen Oberkirchenrats für die einzelnen Ihnen gemachten Vorlagen. Das Verzeichnis stelle ich dem Herrn Präsidenten zur Verfügung, der es wohl für alle Mitglieder des hohen Hauses zur Einsicht hier auflegen wird.

Ich möchte dabei eine kurze Bemerkung mir gestatten. Zunächst ist es ja selbstverständlich, daß für alle Vorlagen und für alle sonstigen Beratungsgegenstände der Generalsynode der Vorstand der Kirchenregierung jeweils zur Verfügung steht, daß ich bereit bin, jeweils alle Auskunft zu erteilen und an Ihren Beratungen, auch in den Kommissionen, gern teilzunehmen. Insofern also einzelne andere Namen, die Namen meiner Herren Kollegen genannt sind, ist die Sache in dem Sinne gemeint, daß die Herren Mitglieder der Synode gebeten sind, in allen einzelnen Fällen, in denen Sie Auskunft zu erlangen wünschen, sich an diese Herren zu wenden; auch da also, wo sie vielleicht glauben, daß nur eine kurze Auskunft gegeben werden könnte, bitte ich Sie, sich an diese Herren zu wenden. Das Personal im Übrigen ist ja, wie Ihnen bekannt, nicht ermächtigt, mit den Herren der Generalsynode zu verkehren; es könnte dadurch irgend ein Mißverständnis entstehen.

Einen allgemeinen Wunsch möchte ich mir noch anzuschließen erlauben. Sie haben aus den Worten, die ich den einzelnen Vorlagen mir erlaubt habe beizufügen, gesehen, daß einzelne dieser Vorlagen mit einander eng zusammenhängen. Ich möchte — ohne Ihrer Beratung und der Art, wie Sie Ihre Geschäfte einrichten und verteilen wollen, irgendwie vorzugreifen — Sie zunächst bitten, daß sie in den betreffenden noch zu ernennenden Ausschüssen, sobald Sie einigermaßen sich über den Gegenstand orientiert haben, Ihre Vorsitzenden gewählt und etwa die Berichterstatter ernannt haben, so früh als möglich mit den Vertretern der Kirchenregierung ins Benehmen treten. Wir haben ja alle nur das eine Bestreben, die Geschäfte möglichst zu fördern und zu einem allseits erwünschten, gedeihlichen Ziele zu gelangen. Es wird nun nach beiden Richtungen sehr erwünscht sein, wenn die Vertreter der Kirchenregierung in der Lage sind, gleich von vornherein über die Tendenz nicht nur, sondern auch über die Einzelbestimmungen der Vorlagen Aufschluß zu erteilen, so daß Mißverständnisse oder Unklarheiten, die sich etwa aus der Vorlage selber ergeben sollten, von vornherein beseitigt werden. Wir werden also jederzeit bereit stehen, mit den Herren, nachdem die Kommissionen einigermaßen konstituiert sind, in dieser Beziehung ins Benehmen zu treten.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn Sie die Vorlagen über die Ruhegehälter und Einkommensverhältnisse der Geistlichen einem besonderen Ausschusse überweisen, der Vorsitzende dieses Ausschusses gut thun wird, wenn er mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses engste Fühlung unterhält.

Denn die Hauptfrage, die auf die Einkommensverhältnisse der Geistlichen sich bezieht, ist, wie Sie aus meinem Vortrage wohl entnommen haben, eine wesentlich finanzielle. Es wird also zu dem Zeitpunkte, zu welchem es sich darum handeln wird, zu erwägen, ob etwa über die Vorschläge des Oberkirchenrats in irgend einer Beziehung hinausgegangen werden kann, diese Frage immer eine Frage der vorhandenen oder künftig zu erzielenden finanziellen Mittel sein. Also ich glaube, daß die in dieser Beziehung noch zu wählenden Herren Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse dann, wenn es sich einmal um diese Frage handeln wird, mit einander werden ins Benehmen treten können, vielleicht in der Weise, daß, falls es etwa als angemessen erscheinen sollte, eine gemeinsame Beratung oder wie Sie das halten wollen, stattfindet, wobei ja auch gleichzeitig mit in Frage kommt, daß diese ganze Sache auch von der Steuersynode, bezw. von den Ausschüssen der Steuersynode eingehend in Beratung zu ziehen ist. Auch hier würde ich dankbar dafür sein, wenn in einem solchen Falle die betreffenden Vorsitzenden der Ausschüsse sich mit den Vertretern der Kirchenregierung in stetigem Benehmen halten wollten. Wollen Sie also in dem, was ich eben gesagt habe, nur den Wunsch erblicken, die Sache selber und die Geschäfte so sehr wie möglich zu fördern.

Schließlich habe ich noch dem Herrn Präsidenten eine Mitteilung zu machen, die wehmütige Empfindungen erweckt; es ist die Mitteilung des Verzeichnisses der heimgegangenen Mitglieder der Generalsynode, soweit sie uns bekannt sind.

Damit schließe ich meine einleitenden Bemerkungen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Bildung der Kommissionen.

Abg. D. Helbing bringt neben den vier Ausschüssen, die in der letzten Synode gebildet waren, die Bildung eines fünften Ausschusses in Vorschlag.

Die Synode beschließt hiernach, daß folgende Ausschüsse gebildet werden: 1. für Verfassung, 2. für Kultus, 3. für die Diözesanprotokollüberwachung und Durchsicht des Berichtes des Oberkirchenrates, 4. für Finanzen und 5. für die Ruhegehälter der Geistlichen und ihre Einkommensverhältnisse.

Die Ausschüsse werden in folgender Weise besetzt:

1. Verfassungsausschuß:

Baumeister.	Roth.
Guth.	Rudhaber.
Hauß.	Salzer.
Höchstetter.	v. Stockhorner.
D. Hönig.	Stösser.
Jakob.	Weingärtner.
Krafft (von Auggen).	Wengler.

2. Ausschuß für Kultus:

D. Baffermann.	D. Anecker.
Bauer.	Leuz.
Fischer.	Reinmuth.
D. Helbing.	Schuhmann.
Höchstetter.	Strübe.
Jakob.	Wolfhard.

3. Ausschuß für Diözesanprotokolle und den Generalbericht des Oberkirchenrats:

D. Baffermann.	D. Anecker.
Bauer.	Odenwald.
Buch.	Reinmuth.
Dürr.	Schwarz.
Fingado.	Specht (von Durlach).
D. Helbing.	v. Stockhorner.
Jenne.	D. Thoma.
Kastner.	

4. Finanzausschuß:

Ahles.	Krafft (von Schoppsheim).
Böckh.	Ludwig.
Gehres.	Reimold.
Gramlich.	Schmitt.
Hepp.	Staiger.
Klare.	Weismann.
König.	Wildens.

5. Ausschuß für Ruhegehälter und Einkommensverhältnisse:

Ahles.	Mingwald.
Alt.	Noth.
Böckh.	Schmitt.
Brunn.	Specht (von Bretten).
Camerer.	Staiger.
Ludwig.	Stöffer.
Mayer.	Ströbe.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden sodann die Vorlagen des Oberkirchenrats den einzelnen Ausschüssen in folgender Weise überwiesen:

1. Der Hauptbericht an Ausschuß III.
2. Der Gesetzentwurf, die Kirchenverfassung betr. an I.
3. " " , " Wahlordnung betr. an I.
4. " " , " Ruhegehälter der Geistlichen betr. an V.
5. " " , " Einkommensverhältnisse der Pfarrer betr. an V.
6. Die provisorischen kirchlichen Gesetze über die Bildung der evangelischen Kirchengemeinden: Meßkirch, Stockach, Waldshut und Waldhof an Ausschuß I.
7. Die Singweise der Choräle betr. an Ausschuß II (Kultus).
8. Die Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. und
9. " " , das Kirchenvermögen betr. an Ausschuß IV.

Der Vertrag mit den Stenographen Frey und Fuchs wegen Besorgung der stenographischen Arbeiten wird — wie üblich — dem sogenannten Bureau zur Prüfung und Genehmigung überwiesen.

Eine Denkschrift des Vorstandes des evangelischen Landeskirchenengesangsvereines in betreff der Hebung des Orgelspiels und der Organistenbildung wird zur Behandlung an den Ausschuß II abgegeben.

Eine Bitte der Hochbauassistenten Diez und Huber um Beförderung kommt in den Finanzausschuß.

Eine Bitte des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes, unterschrieben von Herrn Stadtpfarrer Hasenclever und Herrn Pfarrer Holdermann, um Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsbeamten wird dem Ausschuß über Ruhegehälter der Geistlichen, Nummer V, überwiesen.

Abgeordneter Kastner überreicht ein Bittgesuch von den Diasporagenossenschaften des Landes, daß die Gehälter der Pastorationsgeistlichen, die von den Gemeinden bezahlt werden, auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden möchten.

Daselbe wird an den Finanzausschuß verwiesen.

Von Herrn Dekan Fischer wird mitgeteilt eine Eingabe des evangelischen Kirchenvorstandes in Wehr, unterzeichnet von Grether und Lenz, um Ueberweisung der allgemeinen Kirchensteuererträge der Diasporagenossenschaften an deren örtliche Kirchenfonds. Auch diese wird dem Finanzausschuß überwiesen.

Eine Eingabe vom geschäftsführenden Ausschuß des Pfarrvereins und unterschrieben von den Herren Ludwig, Mayer und Hesselbacher, betrifft die Einkommensverhältnisse der Geistlichen. Sie geht an Ausschluß V.

Auf Antrag des Abgeordneten Guth wird beschlossen, daß die Predigt des Prälaten D. Schmidt zur Eröffnung der Generalsynode gedruckt und dem nächsten Verordnungsblatt zur Kenntnisnahme an sämtliche Pfarrämter beigegeben wird.

Zur Bildung der Steuersynode gemäß § 61 a der Kirchenverfassung wird die Vollsynode für kurze Zeit unterbrochen.

Es wird hiernach zunächst zur Wahl von 6 Mitgliedern geschritten.

Durch Zuruf werden die 6 Abgeordneten Ahles, Fischer, Gehres, Kastner, Ludwig und Ströbe gewählt. Zu Ersatzmännern werden die Abgeordneten Höchstetter und Specht (von Bretten) gewählt.

Erste öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Die hiernach gebildete Steuersynode beschließt, die Bildung des Ausschusses auf den folgenden Tag zu verschieben. Hierauf wird die Sitzung der Steuersynode geschlossen und es tritt wieder die

Vollsynode

zusammen.

Nach einigen Bemerkungen über die Tagesordnung und die vorzunehmende Wahl der Vorstände der einzelnen Ausschüsse wird die nächste Sitzung auf Samstag, den 1. Juli, 9 Uhr, anberaumt.

Alsdann wird die Sitzung mit Gebet geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag, den 1. Juli 1899,

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident Dr. Wielandt, Prälat D. Schmidt und Geheimrer Oberkirchenrat Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Präsident: Hochgeehrte Herren! Wir folgen heute einer schönen Sitte dieses Hauses und unserem eigenen Herzensdrang, wenn wir der ehrenwerten Mitglieder, welche in dem Zeitraum seit Abschluß der letzten Generalsynode heimgeschieden worden sind, gedenken. Noch in keinem Zeitraum von einer Synode zu der andern hat die Landeskirche eine so große Anzahl hervorragender und verdienstvoller Männer verloren, als dies in diesem Zeitraum seit der letzten Generalsynode der Fall gewesen ist. Ich würde allerdings einem Herzensdrang folgen, wenn ich bei jedem einzelnen des Näheren ausführen würde, in welcher Weise er sich bei seiner Thätigkeit in diesem hohen Hause um die Landeskirche verdient gemacht hat. Allein auch hier folge ich der bisherigen Übung, wonach sich im Wesentlichen der Präsident darauf zu beschränken hat, nur kurz Namen und Zeit Ihnen mitzuteilen, in welcher diese ehrenwerte Vorgänger von uns mitgewirkt haben.

Demgemäß verlese ich die mir gefl. mitgeteilte Liste:

Bassermann, Landgerichtspräsident, der verdiente Vorstand des Verfassungsausschusses auf der Synode 1894.

Dr. Behaghel, Wilhelm, Geh. Hofrat, ein unermüdlicher Arbeiter in dem Ausschuß über die Verfassung in den Synoden 1871, 1876 und 1881, der uns besonders mit unermüdlichem Fleiß durch die Bearbeitung der Statistik der einzelnen Landesgemeinden für die Ergebnisse der Wahlordnung u. dgl. sich verdient gemacht hat.

Blankenhorn, Kirchenältester, ein sehr verdienstvoller Arbeiter, namentlich in der Durchsicht der Diözesanprotokolle auf den Synoden 1886, 91/92.

Deitigsmann, Oberamtman, der beredte Vertreter vieler wichtiger Interessen auf der Synode 1886.

Desgleichen der ehrwürdige Pfarrer Eberhardt auf den Synoden 1881 und 1886, wie auch

Dekan Flad auf den Synoden 1886, 91/92.

Frech, Geh. Oberregierungsrat und Landeskommissär, der außerordentlich fleißige, verdienstvolle Vorstand des Finanzausschusses auf den Synoden 1881 und 1886.

Grether, Bürgermeister, der biedere, lebenswürdige Marktgräser, besonders thätig im Verfassungsausschuß der Synoden 1886, 91/92, 94, wo er wertvolle Berichte namentlich über die letzte Kirchenverfassungsänderungen zur Geltung brachte.

Hansjukt, Pfarrer, 1892, besonders fleißiger Prüfer bei den Diözesanprotokollen.

Dr. Heinze, Geh. Rat und Professor, der rastlose Vertreter des allgemeinen Priestertums, ein wertvolles Mitglied und tüchtiger Arbeiter in dem Verfassungsausschuß auf den Synoden 1891/92 und 1894.

Hizig, Dekan von Singen, ein bewährter, tüchtiger Geistlicher unserer Landeskirche, Mitglied der Synode 1886.

D. Holsten, Kirchenrat und Professor, der gefeierte Professor auf der Universität Heidelberg, welcher durch seine schönen, herrlichen Reden den Höhepunkt unserer Verhandlungen immer zu fesseln gewußt hat auf der Synode 1881.

Dr. Kiefer, Landgerichtspräsident, gründlich theologisch gebildet; in seiner idealen Auffassung über die Kirche und ihre Aufgabe fesselte er uns durch seine hinreißende Beredsamkeit auf den Synoden 1867, 71, 76, 81, 86, 91/92, 94, und haben wir immer gefühlt, daß bei seinem Eintreten in die Verhandlungen ein besonderes Leben und Wärme in dieselben gekommen ist; hochgeachtet nicht nur bei seinen nächsten Gesinnungsgenossen, sondern, ich darf annehmen, auch ebenso bei denjenigen Männern der Generalsynode, welche auf einem andern kirchlichen Standpunkt gewesen sind.

Krafft, Geh. Kommerzienrat, mein lieber Nachbar auf der Generalsynode 1877; in und außerhalb der Synode hochverehrt durch seine vielfache, gemeinnützige Thätigkeit, insbesondere als Förderer der Diasporagemeinden auf dem Schwarzwald, der verehrte Vater unseres dormaligen verehrten Kollegen Krafft-Schopfheim.

Kupfer, Oberlandesgerichtsrat, besonders thätig im Verfassungsausschuß im Jahre 1886, Ihnen allen noch wohl erinnerlich durch seine gediegenen Anregungen zur Änderung der Eidesleistung behufs Verminderung der Meineide.

Dr. Lamey, Geh. Rat I. Klasse, der geniale Staatsmann und treue Sohn unserer Kirche, dem unsere badische Landeskirche mit in erster Reihe die gegenwärtige Kirchenverfassung verdankt. Er war einer der hervorragendsten und beredtesten Führer auf den Generalsynoden 1867, 71, 76, 84, Präsident auf den Synoden 1886, 91/92 und ehrwürdiger Alterspräsident auf der Synode 1894, in welcher er noch, trotzdem er wegen seines angeblich durch hohes Alter geschwächten Zustandes noch die Frische und die Kraft der Jugend und das wärmste Interesse für die gute Sache unserer Kirche bethätigte. Jedes Wort, Meine Herrn, — ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen — wäre vergeblich, die vollen Verdienste dieses trefflichen Mitglieds und Präsidenten der Generalsynode näher zu verfolgen.

Längin, Stadtpfarrer, Mitglied der Synoden 1867, 81, 91/92, Ihnen allen noch wohl erinnerlich durch seine poetisch angehauchten Reden, der in redlichem Sinn seine Ueberzeugung geltend zu machen suchte.

von Langsdorff, Pfarrer, auf der Synode 1891/92 ein außerordentlich wertvolles Mitglied, zumal bei Durchsicht der Diözesanprotokolle.

Moll, Oberbürgermeister, 1867, durch seine gewandten Reden die Verhandlungen der Generalsynode jederzeit auf einen höheren Standpunkt bringend.

Müßle, Dekan, ein trefflicher Arbeiter auf den Synoden 1886, 91/92, dem es hauptsächlich, wie Sie sich erinnern werden, recht am Herzen lag, auch in der evangelischen Kirche eine Feier für die Verstorbenen herbeizuführen.

Peter, Kirchenrat, der feurige junge Mann und milde Greis, Mitglied der Generalsynoden 1881 und 1886.

Ringer, Dekan, ein verdienter Arbeiter in den Finanzausschüssen und bei Durchsicht der Diözesanprotokolle auf den Synoden 1886, 91/92, 94.

Schellenberg, Oskar, Kirchenrat, Mitglied der Synoden 1867, 71, 76, 81, 86, 91, auf denen er redlich bemüht war, seinen herrlichen, unvergeßlichen Brüdern Reinhard und Otto nachzueifern.

Schilling, Weinhändler, der verdienstvolle, unermüdlige Schriftführer auf den Generalsynoden 1892 und 1894.

Sevin, Dekan, auf den Synoden 1871, 76 und 81 und

Sevin, Gerichtsnotar, auf der Synode 1886, welche beide durch ihre gründlichen Prüfungen im Finanzausschuß sich hochverdient um die Arbeit unserer Synode gemacht haben.

In ähnlicher Weise war besonders in diesem Ausschuß thätig Sieber, Altbürgermeister 1891 und 1892.

Dr. Turban, Staatsminister, der durch seine vielfachen Kenntnisse und seinen kirchlich frommen Sinn in der Synode 1876 segensreich mitwirkte.

Weyßer, Fabrikant, 1871, 76, 81, 86, 91/92 und 1894, besonders thätig und verdienstlich wirkend in dem Ausschuß für Finanzen und, soviel ich mich erinnere, auch in dem Ausschuß zur Durchsicht der Diözesanprotokolle.

Zimmern, Dekan, ehrwürdiges Mitglied und Vertreter jeweils von Karlsruhe-Land auf den Synoden 1886, 91/92 und 1894, und endlich

D. Zittel, Kirchenrat, bekannt durch seine gründlichen Kenntnisse und Forschungen in der Bibel, und über die Entstehung der Bibel, der noch als letztes Vermächtnis dem deutschen Volk seine Bearbeitung des Neuen Testaments hinterlassen hat, ein trefflicher Redner auf den Generalsynoden 1876, 81, 86, 91 und 92.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Mit besonders tiefer Behmut ist es mir heute obgelegen, diese ehrenwerten, tüchtigen Mitglieder der früheren Generalsynoden, mit denen zu arbeiten mir seit 1867 vergönnt war, Ihnen vorzuführen. Wir ehren die Toten und werden ihnen immerdar eine dankbare Erinnerung treu bewahren. Ich bitte Sie, zur Bekräftigung der Anerkennung dieser Gesinnung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Und nun, verehrte Herren, gestatten Sie mir, nur auf ganz kurze Zeit Ihren Blick von den Toten auf einen noch Lebenden zu lenken. Ihr Alterspräsident und nunmehr freigewählter Präsident hat gestern sein 77. Lebensjahr vollendet und ist heute in das 78. eingetreten. Ich hatte nicht anders geglaubt, als daß diese Thatsache lediglich in den Akten verborgen bleibe. Allein der verehrte Leiter der Wahl für Karlsruhe-Stadt und der Berichterstatter scheint diese Thatsache noch andern Kollegen mitgeteilt zu haben, und so kam es, daß ich gestern aus der Ausschußsitzung hierher gerufen und durch Überreichung dieses mächtigen, schönen Straußes durch den verehrten Herrn Oberhofprediger ahnungslos überrascht und tief gerührt wurde. Die Überraschung ist allerdings heute nicht mehr da; aber die tiefe Nührung und der wärmste Dank für diese freundliche Aufmerksamkeit, welche, wie der Herr Oberhofprediger versicherte, nicht nur im ausdrücklichen Auftrage von mehreren Kollegen, sondern auch im vermutlichen Sinne der übrigen verehrten Mitglieder der Generalsynode erfolgt ist, gebührt Ihnen. Ich kann nicht anders, als darin einen wiederholten Beweis der wohlwollenden, freundlichen Gesinnung zu erkennen, welche ich bereits erfahren habe bei der Wahl zu diesem Ehrensitze.

Ich glaube übrigens auch annehmen zu dürfen, daß diese freundliche, wohlwollende Äußerung nicht nur mir, sondern daß sie jedem gelten würde, in gleichem Maße, in gleicher Freundlichkeit und Herzlichkeit, welcher berufen gewesen wäre, einen solchen Tag hier unter uns zu verleben.

Sie können versichert sein, daß dies mir doppelt wohl gethan hat. Die Diener und Priester der Themis halten zwar noch immer an dem Spruche ihres alten römischen Meisters fest, daß die Rechtswissenschaft die Wissenschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge sei, allein die tägliche Beschäftigung in unserem Berufe bringt uns leider auch die Überzeugung mit, daß die Beschäftigung mit menschlichen Angelegenheiten diejenige mit göttlichen Dingen weit überwiegt, so daß bei denjenigen Dienern und Priestern dieser Wissenschaft, welche vermöge ihrer Familientradition oder aus eigenem Herzen und Gewissensdrange so gern bereit wären, auch noch die andere Aufgabe, die göttlichen Angelegenheiten zu pflegen, außerordentlich wenig Zeit und Muße übrig bleibt. Mir ist es nun beschieden, nach langen Jahren in die glückliche Lage zu kommen, auch in dieser Richtung, insbesondere an ernstester Arbeit an mir selbst, wieder thätig zu sein. Der liebe

Gott hat mir Kraft und Gesundheit zu den Werken meines Berufes bis daher verliehen, und dieser einen Seite, dem Berufe mit den göttlichen Angelegenheiten, glaube ich nun um so mehr nachkommen zu dürfen, als es mir bisher beschieden war. Ich fühle mich wahrhaft glücklich, daß gerade bei dieser Lebenswende es mir beschieden ist, im Vereine mit Ihnen, verehrte Herren, mit welchen ich ja teilweise seit schon so langen Jahren zu arbeiten das Glück habe, an dem Wohle unserer teuren Landeskirche, so lange es mir noch vergönnt ist, meinen Lebensabend zu verleben und endlich zu beschließen, arbeiten zu dürfen. Mein innigster Dank gebührt Ihnen, aber ebenso auch mein herzlichster Wunsch, daß, wenn Sie die 77 erreicht haben und noch weitere Jahre erreichen werden, auch Ihnen der liebe Gott Kraft und Gesundheit zu den Werken Ihres Berufes, Ihres schönen und edlen Berufes, jedermann in seiner Art, gnädigst verleihen möge. Ich wiederhole meinen herzlichsten Dank.

Abg. D. Helbing: Hochverehrte Herren! Es war uns gestern nicht möglich, mit Ihnen allen zuvor uns zu vereinbaren, ehe wir unsere Glückwünsche unserem hochverehrten Herrn Präsidenten darbrachten. Wir waren aben im Voraus überzeugt, daß auch diejenigen, deren ausdrückliche Zustimmung wir zuvor nicht erreichen konnten, im Voraus mit uns vollkommen übereinstimmen würden.

Sie kennen den Spruch: „Graue Haare sind eine Krone der Ehren“ und ebenso die Mahnung aus dem gleichen alten Testamente: „Vor einem grauen Haupte sollst Du aufstehen und die Alten ehren!“ Wenn diese beiden Bibelsprüche ihre Anwendung auf eine Persönlichkeit finden, die zugleich durch ihr Wohlwollen, durch ihre umfassende Sachkenntnis und durch die Erfahrungen, welche ihr zur Verfügung stehen, eine so wertvolle für einen großen Kreis geworden ist, wie wir das sagen können von unserem verehrten Herrn Präsidenten als dem Haupte unserer Synode, dann, glaube ich, hatten wir doppelte Ursache, einen Tag wie den gestrigen nicht vorübergehen zu lassen, ohne unsere Gefinnung in der Weise zum Ausdruck zu bringen, wie es geschehen ist.

Es würde mir übrigens zur großen Genugthuung gereichen, wenn Sie auch nachträglich noch Ihre ausdrückliche Billigung zu dem von uns gethanen Schritte aussprechen würden, und ich darf Sie wohl ersuchen, in dieser Richtung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Das Haus erhebt sich.)

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Meine hochverehrten Herren! Gestatten Sie mir hier nur ein ganz kurzes Wort, nämlich das, davon überzeugt sein zu wollen, daß auch die Kirchenregierung und deren derzeitige Vertreter an dem heutigen, auf den gestrigen Tag zu beziehenden Feste, das ich ja wohl als ein Familienfest unserer Synode bezeichnen darf, von ganzem Herzen teilnehmen, und daß alles dasjenige, was heute zu Gunsten des verehrten Herrn Präsidenten der Synode gesagt worden ist, vollauf zugleich im Namen derjenigen gesprochen ist, welche heute die Ehre haben, die Kirchenregierung hier zu vertreten.

Präsident: Verehrte Herren! Wir gehen nun über zu dem ersten sachlichen Gegenstande, nachdem die persönlichen erledigt sind, zu dem ersten Gegenstande unserer Tagesordnung: Anzeige neuer Eingaben.

Es ist eine Eingabe eingelaufen von dem Hauptlehrer Brunn in Buch am Horn um Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte. Ferner ist eingekommen eine Vorstellung einer Anzahl Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Mannheim, die Kirchenverfassung betreffend. Beide Eingaben werden an den Ausschuß I verwiesen.

Endlich ist ein Antrag eingelaufen, unterzeichnet von dem Abgeordneten Herrn Oberbaurat Baumeister, folgenden Inhaltes: Die Generalsynode ersucht den hohen Oberkirchenrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt der dermaligen Besetzungsweise der Pfarreien (§ 95 u. ff. der Kirchenverfassung) ein anderer Modus, insbesondere etwa die Alternierung zwischen Wahl durch die Gemeinde und Besetzung durch den Großherzog, eingeführt werden solle, und hierüber der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Antrag bildet den fünften Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

Hierauf macht das Sekretariat Mitteilung von dem Vertrag mit den Stenographen Ernst Frey in Karlsruhe und Dr. phil. Robert Fuchs in Klossche. Derselbe wird genehmigt.

Hier wird die Vollsynode unterbrochen und es folgt:

Zweite öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sind sämtliche weltliche und die sechs geistlichen Abgeordneten.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Als Schriftführer der Steuersynode wird auf Vorschlag des Abgeordneten Gehres der Abgeordnete Dekan Kastner durch Zurf gewählt.

Sodann folgt die Wahl des Finanzausschusses für die Steuersynode; gewählt werden nach einem Vorschlage des Abgeordneten Salzer gleichfalls durch Zurf die Abgeordneten Ahles, Gehres, Hepp, Ludwig, Obenwald, Ringwald, Roth, Salzer, Schmitt, Stöcker, Ströbe, Weismann.

Präsident: Ich darf die Herren bei dieser Gelegenheit davon in Kenntnis setzen, daß, wie Sie bisher über die Mitglieder der Generalsynode, abgeteilt nach geistlichen und weltlichen Abgeordneten, sowie über die Bildung der Ausschüsse gedruckte Verzeichnisse erhalten haben, nun auch die Anordnung bereits gestern getroffen ist, daß die Mitglieder der Steuersynode auf einem besonderen Bogen bezeichnet werden und ebenso auch die Mitglieder des Ausschusses über die Steuersynode, sodaß jedes Mitglied in der Lage ist, seine Kollegen in dem betr. Ausschuss und in der Synode zu wissen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Nach den Bestimmungen des staatlichen Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer hat die Steuersynode nicht bloß zu beschließen und zu genehmigen die Anträge der Kirchenregierung inbezug auf die Besteuerung selbst und deren Grundlagen, d. h. deren Grundlagen, soweit sie in dem Voranschlag der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen enthalten sind und in den dem Voranschlag vorausgehenden Nachweisungen über die Verwendung der früher von der Steuersynode bereits genehmigten Einnahmen, sondern es müssen auch diejenigen Gegenstände zur besonderen Beschlußfassung gebracht werden, welche die Folge haben, daß eine gewisse größere Belastung auf die Kirchengenossen übernommen wird. Es bestimmt in dieser Beziehung der Artikel 22 des staatlichen Gesetzes, daß eine besondere Beschlußfassung, also hier der Steuersynode, stattzufinden hat für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung, welche eine Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat.

Um diesen Bestimmungen zu genügen, habe ich die Ehre, Ihnen vorzulegen die bereits der Generalsynode vorgelegten und Ihnen ja bekannten Entwürfe von Gesetzen:

zunächst den Gesetzentwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer;

sodann den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ruhegehälter der Geistlichen;

sodann den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse unserer Landeskirche für die Jahre 1900—1904, darunter auch die Vorlage über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel. Zugleich lege ich auch noch vor die in der Abteilung II. dieser Vorlage enthaltene Vergleichung der Sätze des letzten Kirchensteuervoranschlags mit den Rechnungsergebnissen der Jahre 1895—1897 nebst den Erläuterungen, insbesondere auch die Nachweisung über den Eingang und die Verwendung der Kirchensteuergelder.

Gleichzeitig darf ich wohl als vorgelegt betrachten die Nachweisung über die geschehene Auflegung des Voranschlags und diejenigen weiteren Vorlagen, die sich eben an diesen Voranschlag anschließen. Diese Nachweisungen stehen jederzeit zur Verfügung.

Präsident: Sie werden damit einverstanden sein, daß alle diese Vorlagen an die Steuersynode an den eben bestellten Ausschuß der Steuersynode verwiesen werden, und es wird selbstverständlich sein, daß die beiden Ausschüsse, sowohl der der Steuersynode als der der Vollsynode, in gegenseitiger Fühlung bleiben, damit die Anträge der Vollsynode auch die gewünschte Erledigung seitens der Steuersynode finden.

Ich schließe damit die Steuersynode.

Vollsynode.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident Dr. Wielandt, Prälat D. Schmidt und Geh. Oberkirchenrat Bujard.

Präsident: Ich nehme die Verhandlungen der Vollsynode wieder auf, lediglich nur als Fortsetzung unseres Eingangs, sodaß es keine weitere Sitzung ist. Für einige Punkte ist es von Wichtigkeit, daß jeweils festgestellt wird, daß nur eine Unterbrechung stattgefunden hat.

Auf Antrag des Abgeordneten Salzer wird dem V. (Finanz.) Ausschuß noch Abgeordneter Weismann als 15. Mitglied zugewiesen.

Präsident: Wir gehen nun über zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung. Es wird zunächst der Verfassungsausschuß Bericht erstatten über die vom Oberkirchenrat vorgelegten provisorischen Gesetze, und zwar zunächst die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch betreffend und desgleichen Stockach betreffend. Berichterstatter ist jeweils Dekan Ruckhaber. Es wird nicht notwendig sein, daß ich den Gesetzentwurf verlese.

Abg. Ruckhaber stellt unter Bezugnahme auf die dem Gesetze beigegebene Begründung den Antrag, dem provisorischen Gesetz über die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Meßkirch die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt hierauf der Bericht des Abgeordneten Ruckhaber über das provisorische kirchliche Gesetz, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Stockach betreffend, mit dem Antrag auf nachträgliche Genehmigung desselben.

Abg. Höchstetter: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wie Ihnen allen bekannt, sind schon seit längeren Jahren unter unseren Diasporagenossenschaften und Diasporiten Bestrebungen im Gange, die dahin gehen, daß sie in irgend welcher Weise verfassungsmäßig in den Organismus unserer Landeskirche eingegliedert werden möchten.

Diese Bestrebungen haben in letzter Zeit speziell ihren Ausdruck wieder dahin gefunden, daß es ermöglicht werde, der Diaspora einen Vertreter in der Generalsynode zu sichern, und zwar auf gesetzgeberischem Wege.

Verehrte Herren! Es ist gewiß eine der wichtigsten Aufgaben, die die Generalsynode, die Vertretung unserer Landeskirche, zu erfüllen hat, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Kirchenregiments, die Verhältnisse der Diaspora stets sorgfältig im Auge zu behalten, die Entwicklung der Diasporagenossenschaften nach allen Richtungen hin zu pflegen und zu fördern.

Ich habe hier vor mir eine kurze Zusammenstellung über die Seelenzahl unserer evangelischen Landeskirche, eingeteilt nach Kirchengemeinden und eingeteilt nach Diasporagenossenschaften und zerstreuten Diasporiten. Diese Notizen sind entnommen den Darlegungen, die in der 13. Sitzung der Generalsynode vom Jahre 1891 der damalige Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats aufgrund der Volkszählung des Jahres 1885 gegeben hat. Es werden ja irgendwelche erhebliche Veränderungen bezüglich der Seelenzahl in dieser Zeit nicht hervorgetreten sein. Nach jener Volkszählung umfaßte unsere Landeskirche 565 236 Evangelische; davon

kamen 547 658 auf Mitglieder der in 532 Verbänden organisierten Kirchengemeinden mit Filialen, 19 583 Evangelische lebten in 557 anderen Orten, d. h. also in der Diaspora, zum Teil in organisierten Diasporagenossenschaften, zum Teil fanden sie sich als vereinzelte Diasporiten. Man hat ja von jeher — ich darf wenigstens auf einen Zeitraum, ich will das Wort „von jeher“ ein klein wenig beschränken, von etwa 50—60 Jahren zurückblicken — namentlich durch die Thätigkeit unseres Gustav-Adolf-Vereines dieser Diaspora eine ausgiebige Pflege zuteil werden lassen und hat damit sehr schöne Erfolge erzielt. Der damalige Präsident des Oberkirchenrats hat in der Sitzung der Synode, die ich eben zitiert habe, hierüber Darlegungen gegeben, und sehr eingehende Darlegungen darüber hat auch gegeben der um die Pflege der Diaspora unseres Landes hochverdiente langjährige Vorstand des Gustav-Adolf-Vereines, damals Berichterstatte über diese Verhältnisse in der Generalsynode, der jetzige Oberkirchenrat Zäringer. Es hat sich in der Diaspora, namentlich soweit dieselbe noch nicht in Genossenschaften gegliedert ist, infolge der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ein regeres Interesse in der Richtung bekundet, daß man sich gefragt hat: in welchem rechtlichen Verhältnis stehen wir denn eigentlich zu unserer Landeskirche? Es ist vorgekommen, und es wurden mir von Kollegen, die in der Diaspora zu pastorisieren haben, mehrfach hierauf bezügliche Mitteilungen gemacht, daß, als die Steuerzettel der allgemeinen Kirchensteuer in die Häuser der Diasporiten hineinkamen, man gesagt hat: „So, jetzt findet uns die Landeskirche, bisher hat sie sich sehr wenig um uns gekümmert.“ Das „sehr wenig“ muß natürlich mit ganz großen Einschränkungen aufgenommen werden; denn die, die so gesprochen haben, waren nicht in der Lage, das Ganze zu übersehen, und haben nur auf ihren einzelnen Fall hinweisen können, und in diesem konnte man sich vielleicht der Natur der Sache nach sehr wenig um die Diaspora und die Diasporiten bekümmern. Indessen dieser Stimmung, die sich hier kundgegeben hat, muß man Rechnung tragen, und man kann sie sehr gut verstehen.

Es wurde mir des Weiteren aus der Diaspora — und da liegen mir wieder verschiedene direkte Mitteilungen, speziell aus meiner Diözese Lörrach, vor, die eine der kräftigst aufblühenden Diasporagemeinden, die ganz besonderer Fürsorge bedarf, enthält, Badisch-Rheinfelden — es wurde mir des Weiteren Mitteilung gemacht, daß man ausgerechnet hat, die Summe, die die Landeskirche auf die Förderung und Pflege der Diaspora verwendet, entspricht nicht einmal ganz den Leistungen, die zufolge des Steuerzettels die Diasporiten der allgemeinen Kirchenkasse der Landeskirche zuführen. Ich weiß nicht, ob und inwieweit dies zutreffend ist, das aber muß ich vollständig zugeben, daß eine solche Stimmung, wie ich sie eben hier geschildert habe, die mitunter an eine gewisse Mißstimmung hinstreift, zu verstehen und zu begreifen ist, und heraus aus dieser Stimmung ist es ebenso zu begreifen, wenn man in der Diaspora den energischen Wunsch hegt, in irgendwelche organische Verbindung mit der Landeskirche gebracht zu werden, speziell den Wunsch, daß eine Vertretung der Diasporagenossenschaften in der Generalsynode ermöglicht werde.

Berehrte Herren, wir alle und unser Kirchenregiment kennen die hohe Bedeutung unserer evangelischen Diaspora, und wir kennen diese Bedeutung insbesondere auch dahin, daß von dieser Diaspora aus die kräftigsten Impulse ergehen auf das religiöse und kirchliche Leben der mit den Kirchengemeinden organisierten Gemeinschaften. Wir stehen mitunter voll Bewunderung vor den Äußerungen des lebendigsten religiösen und kirchlichen Interesses und vor den Bethätigungen der hingebendsten und größten Opferwilligkeit für kirchliche Interessen, die wir in der Diaspora wahrnehmen. Hier können die Diasporagenossenschaften und die Diasporiten manche Kirchengemeinde tief beschämen. Auf der Generalsynode vom Jahre 1891 in der 13. Sitzung ist der hier berührte Gegenstand eingehend erörtert worden. Die Erörterung hat sich angeschlossen an einen Antrag des Abgeordneten Peinze, der in mehrere Teile zerfiel und zunächst sagte, es möge ein Zusatz zum § 2 der Kirchenverfassung gemacht werden, dahin gehend:

„Die evangelisch-protestantische Landeskirche gliedert sich in Kirchengemeinden, umfaßt aber zugleich diejenigen Mitglieder, die zur Zeit nicht in geschlossenen Kirchengemeinden leben.“

§ 6 der Kirchenverfassung soll die Fassung erhalten:

„Der räumliche Umfang der Kirchengemeinde ist das Kirchspiel.“

§ 110, Abs. 2 soll in seiner bisherigen Fassung erhalten bleiben, nur unter Verweisung bei den Worten „Kirche des Landes“ auf § 2 der Kirchenverfassung. Dieser Antrag wurde nach eingehender Diskussion, auf die ich jetzt nicht eintreten will, abgelehnt. Es kam sodann der Antrag der Kommission zur Abstimmung. Die Kommission hatte den Antrag gestellt, an dem Schlusse der Kirchenverfassung als § 118 zu setzen:

„Die kirchlichen Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchengemeinde-Verbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechenden Weise.“

Dieser Antrag wurde angenommen, und er findet sich jetzt als § 118 in unserer Kirchenverfassung.

Man hat fernerhin gesucht, eine Direktive für die weitere Behandlung der Diasporaangelegenheiten zu finden und zu geben, und es ist dieses Bestreben zum Abschluß gekommen in der Annahme von drei Anträgen, die lauten:

- „Hohe Synode wolle die Bitte aussprechen: Der Evangelische Oberkirchenrat möge die allmähliche Eingliederung der Diaspora in die Landeskirche in der Richtung ausführen, daß
- wo die räumlichen Verhältnisse es gestatten, die Diasporagenossenschaften zu Filialien bestehender Kirchengemeinden erhoben werden; daß
 - wo dies nicht möglich ist, Kirchengemeinden gebildet und Pfarreien errichtet werden, die zunächst mit Pfarrverwaltern zu besetzen wären — und stellt zu dem Ende
 - den weiteren Antrag:

„Es möge dem § 97 c der Kirchenverfassung der Zusatz gegeben werden: bei Neuerrichtung von Pfarreien kann die Besetzung der Pfarrei so lange ausgesetzt werden, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geistlichen deckendes Einkommen gesichert ist.“

Diese Anträge wurden angenommen.

Ferner gelangte ein Antrag zur Annahme — der Ausschuß hat ihn gestellt und begründet —:

„Es möge hoher Oberkirchenrat ersucht werden, an sämtliche Dekanate, in deren Sprengel Diasporageistliche sich befinden, eine allgemeine Verfügung zu erlassen, worin den Diözesansynoden empfohlen wird, zu ihren Beratungen nicht nur jene, sondern auch weltliche Vertreter der Genossenschaften einzuladen, und worin denselben nahe gelegt wird, die Kosten für die Letzteren, wie die der weltlichen Abgeordneten, auf die weltliche Diözesankasse zu übernehmen.“

Dieser Beschluß ist durch das Kirchenregiment sofort zum Vollzuge gelangt. Soweit meine Kenntnis reicht, ist bedauerlicher Weise nicht in allen Diözesen diesem Beschlusse Folge gegeben worden; in meiner Diözese ist ihm Folge gegeben worden; es sind zur diesjährigen Diözesansynode — der vorjährigen Diözesansynode habe ich noch als Dekanatsstellvertreter präsidirt, und da habe ich die bezügliche Beschlußfassung herbeigeführt — weltliche Vertreter der beiden Diasporagenossenschaften, die in meine Diözese gehören, einberufen worden, und zugleich hat die Synode meinem Antrag gemäß beschlossen, diesen weltlichen Abgeordneten aus der Diözesankasse dieselbe Diät zu gewähren wie den Vertretern der Kirchengemeinden, und hat ferner beschlossen, die Diasporagenossenschaften vom Beitrag zur Diözesankasse zu dispensieren. Das ist nun etwas, was meiner Ansicht nach in allen bezüglichen Diözesen geschehen sollte.

Verehrte Herren! Aus diesen Darlegungen ersehen Sie, daß man bisher, und insbesondere auf der 91er Generalsynode der Pflege der Diaspora das lebendigste Interesse und die thatkräftigste Anteilnahme zugewendet hat. Aus den Vorlagen der Kirchenregierung, die uns jetzt beschäftigen, ersehen Sie, daß auch

die Kirchenregierung mit Umsicht und Energie in dieser Linie gearbeitet hat seit der Tagung der letzten Synode bis heute, in der Linie, die durch die Direktiven der 91er Generalsynode gegeben war. Den Wunsch, daß eine rechtliche Grundlage geschaffen werden möge, welcher der Diaspora ermöglicht, als aktives Glied in die Landeskirche eingegliedert zu werden, als ein Glied, welches auch bei der Gesetzgebung der Landeskirche mitzureden hat, diesen Wunsch verstehe ich; aber in dem Rahmen unserer Kirchenverfassung kann er nicht verwirklicht werden; denn unsere Kirchenverfassung baut sich auf dem Grunde von Kirchengemeinden, und Diasporagenossenschaften sind eben keine Kirchengemeinden, so lange sie nicht durch ein Kirchengesetz mit Zustimmung der Großh. Staatsregierung — und da sind ja Bedingungen vorgegeschrieben, die erfüllt sein müssen — zu Kirchengemeinden erhoben sind. Die Zustände in der Diaspora sind mitunter auch noch außerordentlich unfertige, und es kommt also auch nicht nur die Diaspora, soweit sie in Genossenschaften zusammen ist, sondern es kommen auch die einzelnen zerstreuten Diasporiten in Betracht. Es sind höchst unfertige Zustände. Ich habe vorhin von der Diaspora Badisch-Rheinfelden gesprochen und möchte den geehrten Herren sehr empfehlen, die Diasporagenossenschaft im Auge zu behalten. Infolge der Gründung des Elektrizitätswerkes in Rheinfelden ist ein Ort wie ein Pilz aus dem Boden geschossen, wie eine Kolonie nach amerikanischem Muster. Aber die Zustände dort sind noch ein chaotisches Gewirr. Ich habe mir vor 14 Tagen die Verhältnisse an Ort und Stelle angesehen. Es wird noch viele Jahre dauern, bis einigermaßen geordnete Zustände geschaffen sind. Die Evangelischen, die jetzt dort wohnen, rekrutieren sich aus zusammengeströmten Leuten aller Völker und Nationen. Bis man da eine Einheit, eine feste Organisation zuwege bringen kann, wird es noch lange Zeit dauern. Diese Verhältnisse muß man auch im Auge behalten. Es gäbe aufgrund unserer Kirchenverfassung nur einen Weg, meiner Ansicht nach wenigstens, dem Wunsch der Diaspora nach Vertretung in der Generalsynode zu entsprechen, nämlich wenn zu § 61 Ziffer 2 der Kirchenverfassung eine Änderung dahingehend beschlossen würde: Die Generalsynode besteht „aus sieben vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, darunter einem Mitgliede der theologischen Fakultät in Heidelberg und einem Mitgliede der Diaspora.“

Die Frage, ob eine solche Verfassungsänderung herbeizuführen sei, wurde auch in der 17. Sitzung der Generalsynode 1891 diskutiert. Man glaubte dort die Anregung aus sehr bestimmten und mir sehr einleuchtenden Gründen nicht weiter verfolgen zu sollen. Ich glaube der Aufgabe entbunden zu sein, diese Gründe des Näheren darzulegen. Wir werden an diesen Bestimmungen der Kirchenverfassung, die ich eben vorgelesen habe, durchaus nicht zu rütteln in der Lage sein. Also bleibt aber auch keine Möglichkeit, diesen Wunsch der Diaspora zu erfüllen. Alles, was möglich ist, das ist bisher geschehen. Davon haben Sie sich jetzt durch meine Darlegungen, und Sie haben sich augenscheinlich durch die Gesetzentwürfe, die uns der evangelische Oberkirchenrat vorgelegt hat, überzeugt; und Sie werden alle mit mir übereinstimmen, verehrte Herren, wenn ich hier konstatiere, daß die hohe Generalsynode, die diesmal versammelt ist, der Pflege der religiösen und der kirchlichen Interessen der Diaspora ihre vollste Anteilnahme widmet; und ich glaube, wir dürfen das bestätigen für alle nach uns kommenden Generalsynoden; und die Kirchenbehörde wird stets dieser bisher von ihr so energisch geförderten Aufgabe eingedenk sein. Damit möge man sich aber in der Diaspora beruhigen und möge eine etwa aufkeimende Mißstimmung gar nicht aufkommen lassen. Und diejenigen Herren Synodalen, welche Gelegenheit haben, mit der Diaspora in nähere Fühlung zu treten, werden, glaube ich, etwas recht Gutes thun, wenn sie in der von mir angedeuteten Weise und im Anschluß an die Direktiven und Verhandlungen in der 17. Sitzung der 91er Generalsynode aufklärend, instruirend in der Diaspora wirken. Es wird mit Gottes Hilfe dann gelingen, daß wir die Diaspora uns immer enger und enger verbinden, und man wird schaffen und wird arbeiten, daß dieselbe immer mehr in Verbände gegliedert wird, und daß diese Verbände allmählich, wie sie heranwachsen, zu Kirchengemeinden erhoben werden; dann sind sie als hochwillkommene Glieder in den Verfassungsorganismus der Landeskirche eingegliedert.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich bin den beiden Herren Vorrednern sehr dankbar für die Ausführungen, die wir soeben vernommen haben, und die Sie gewiß alle mit hohem Interesse gehört haben. Ich bin dankbar aus einem doppelten Grunde; zunächst dafür, daß sie in einer so klaren Weise die Verhältnisse der Diaspora dargelegt haben, und sodann, daß sie sich völlig übereinstimmend erklärt haben mit den Anschauungen und Bestrebungen, von denen das Kirchenregiment seither ausgegangen ist, vollständig sich anschließend an die Direktiven, die auch auf früheren Generalsynoden uns, mit vollständiger Übereinstimmung der Kirchenregierung, gegeben worden sind. Sie dürfen vollständig überzeugt sein, und ich habe mir erlaubt bei der Vorlage der vier provisorischen Gesetze das hervorzuheben, daß die Kirchenregierung von der hohen Wichtigkeit der Diaspora vollauf überzeugt ist, und daß sie alle die Diaspora, diese unsere sehr oft schwer kämpfenden, unter schwierigen Verhältnissen ihren Glauben bewahrenden, durchkämpfenden und namentlich auch nicht bloß unter der finanziellen Last seufzenden, sondern auch unter der Last einer gewissen Vereinsamung sich bedrückt fühlenden Glaubensgenossen, — daß die Kirchenregierung diese mit dem wohlwollendsten Gefühl nicht bloß begleitet, sondern auch sucht, ihnen auf die thatkräftigste Weise zu Hilfe zu kommen.

Nur in einer Beziehung erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, was vielleicht gestreift worden ist, daß eine gewisse Vorsicht notwendig ist aus dem Grunde, den Herr Höchstetter eben unter Exemplifizierung auf eine in der Bildung begriffene Diasporagenossenschaft hervorgehoben hat, nämlich daß Vorsicht notwendig ist in Beziehung auf die häufig noch vorhandene Unfertigkeit der Verhältnisse, unfertig inbezug auf den Personalbestand und ganz besonders unfertig inbezug auf die für die Bildung einer Gemeinde notwendige finanzielle Unterlage.

Was diese finanzielle Unterlage betrifft, so wird sich noch die Gelegenheit geben, darüber zu sprechen, wenn es sich um die Beratung der aus der Diaspora gekommenen Petitionen um Übernahme der Gehalte der Pastoralgeistlichen auf allgemeine Kirchenmittel handelt. Es wird übrigens bei Behandlung der Diaspora zu unterscheiden sein zwischen den Diasporagenossenschaften, d. h. denjenigen Genossenschaften, die in Anlehnung an die Bestimmungen über die Gemeinden schon eine gewisse Organisation und in ihren Geistlichen einen Mittelpunkt gefunden haben, und denjenigen Diasporiten, die ganz vereinzelt, im Anschluß an die sonst vorhandene Gemeinde, aber unter den Genossen anderen Bekenntnisses leben. Inbezug auf diese Letzteren ist z. B. eine Abhilfe nicht möglich. Ich begreife allerdings, daß sie darin eine gewisse Beschwerde gefunden haben, daß man sie, wie vorhin erwähnt worden ist, mit dem Steuerzettel gefunden hat. Diese Unannehmlichkeit konnte eben gar nicht ausgeschlossen werden nach den Bestimmungen auch des staatlichen Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer; und es darf doch auch daran gedacht werden, daß auch für diese die Landeskirche sorgt, wenn auch nicht in gleicher Weise wie für die Diasporagenossenschaften.

Was nun die Diasporagenossenschaften betrifft, so ist auch das Streben der Kirchenregierung, wie Sie ja aus den Vorlagen gesehen und zu meiner Freude auch anerkannt haben, dahin gerichtet, sie immer mehr zu konsolidieren, und insbesondere auch dann, wenn die finanzielle Unterlage einigermaßen vorhanden ist, sie zu Kirchengemeinden zu erheben und dadurch ihrer Gestaltung eine sichere Grundlage zu geben. Allerdings ist, wie ich vorhin erwähnt habe, eine gewisse Vorsicht nötig, und deswegen waren wir bei aller Liebe für die Diasporagenossenschaften, doch nicht gerade immer in der Lage, dem Wunsch nach Erhebung einer Diasporagenossenschaft zu einer Kirchengemeinde zu entsprechen. Wir waren einmal in der Lage, einem derartigen Wunsch noch nicht entgegenkommen zu können, weil die Verhältnisse, namentlich auch in finanzieller Beziehung und auch inbezug auf die Zahl der Angehörigen der Genossenschaft, noch allzu unfertig waren.

Wir werden diesem Gegenstand die vollste Aufmerksamkeit und Thätigkeit auch ferner zuwenden. Daß wir der Diaspora oder auch noch denjenigen Gemeinden, die aus Diasporagenossenschaften allmählich in die

Stellung von Gemeinden hineingewachsen sind, die thunlichste Fürsorge eintreten lassen, haben Sie vernommen; und das war gerade in der See-Diözese, die ja wesentlich aus der Diaspora hervorgegangen ist, eine Freude, daß wir eine der seither nur durch Pfarrverwalter versehenen Gemeinden mit einem definitiven Pfarrer besetzt haben. Sie dürfen also der Fürsorge der Kirchenregierung auf diesem Gebiete vollständig sicher sein.

Was die im Eingang von Herrn Höchstetter erwähnten Zahlen betrifft, so war ich im Augenblick nicht in der Lage, sie ganz genau zu prüfen. Es liegen übrigens darüber dem Oberkirchenrat ganz genaue statistische Angaben bereits vor, die ich s. B., wenn es gewünscht wird, bei den Verhandlungen über die vorhin genannten Petitionen vorzulegen in der Lage bin. Einstweilen darf ich auch auf diejenigen statistischen Angaben verweisen, welche in der Begründung der Vorlage unseres Verfassungsgesetzes enthalten sind. Sie finden dort auf Seite 18 sowohl die Zahl der Angehörigen unserer Landeskirche überhaupt, als auch die Zahl der Diasporiten.

Ich bitte die Herren, davon überzeugt zu sein, daß wir auch in Zukunft in der gleichen Richtung, wie seither, verfahren werden, und in dem, was soeben gesagt worden ist, darf ich wohl auch die Hoffnung finden, daß dann, wenn wir es für zweckmäßig, für möglich halten, schon vor der nächsten Generalsynode eine Diasporagenossenschaft zur Gemeinde zu erheben, Sie es im Voraus als Ihrer Zustimmung sicher bezeichnen wollen, wenn das, wie auch seither, im Wege eines provisorischen Gesetzes geschieht.

Prälat D. Schmidt: Ich möchte es ebenfalls als sehr wichtig bezeichnen, daß die Diaspora auch in der Generalsynode vertreten ist. Richtig ist, was Herr Dekan Höchstetter sagte, daß im Rahmen unserer Kirchenverfassung eine solche Vertretung auf dem Wege der Wahl seitens der Diasporagemeinden ja nicht möglich ist. Um so mehr darf es die Synode und namentlich auch die Diaspora freudig begrüßen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog schon seit längerem aus höchst eigener Initiative zu jeder Session der Generalsynode einen Vertreter der Diaspora berufen hat, wie wir auch dieses Mal einen solchen in unserer Mitte begrüßen dürfen.

Abg. Böckh: Es wird wohl anzuerkennen sein, daß nach der Verfassung unserer Kirche es zur Zeit unthunlich ist, die Diaspora und die Angehörigen derselben in eine engere organische Verbindung mit der Landeskirche zu bringen. Allerdings auch die Diasporiten müssen ihre allgemeine Kirchensteuer bezahlen. Dies ist auch in der Diasporagenossenschaft Obertürk der Fall, der ich angehöre, und ich möchte nur feststellen, daß ich wenigstens in dieser Diasporagenossenschaft von einer Mißstimmung darüber, daß sie, ohne vollberechtigte Mitglieder der Kirche zu sein, gleichwohl auch Steuern bezahlen müssen, nichts gemerkt habe. Wir erkennen mit großem Danke die Fürsorge an, die seit Jahren, sowohl von der hohen Synode, als auch von der Kirchenregierung der Diaspora gewidmet worden ist, und ich möchte hierfür den verbindlichen Dank sowohl an das Kirchenregiment wie an die hohe Synode richten und damit nur die Bitte verbinden, daß der Diaspora auch fernerhin die gleiche Fürsorge gewidmet werde.

Der Antrag des Verfassungsausschusses, wonach dem vorliegenden provisorischen Gesetze über die Bildung einer Kirchengemeinde Stockach die Zustimmung erteilt werden soll, wird einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu Ziff. 3: Bildung der Kirchengemeinde Waldshut.

Berichterstatter Dekan Jacob berichtet über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Waldshut betreffend, und verweist im einzelnen auf die der Vorlage beigegebene Begründung. Zugleich verbindet er hiermit die Bitte, die Pfarrei Waldshut möge, wenn irgend möglich, baldigst durch einen festangestellten Geistlichen besetzt werden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich kann im Augenblick nicht vollständig die Tragweite des eben ausgesprochenen Wunsches übersehen und muß deshalb für dasjenige, was ich hierüber zu bemerken mir erlaube, einen Vorbehalt machen. Ich habe schon erwähnt, daß eine Besetzung einer in der Diaspora hervorgewachsenen Gemeinde der Seediözese bereits erfolgt ist. Einer der wesentlichen Gründe hierfür war der, daß die Zahl der mit endgiltigen Pfarrern besetzten Pfarreien der Seediözese eine ganz unverhältnismäßig kleine ist, sodaß selbst die für eine Diözese erforderlichen Beamtungen nicht in der erwünschten Weise besetzt werden konnten.

Was nun die allgemeine Frage betrifft, so kommen dabei auch manche Erwägungen in Betracht, die es nicht haben als zweckmäßig erscheinen lassen, allzu früh eine aus der Diaspora hervorgewachsene Gemeinde mit einem definitiven Geistlichen zu besetzen. Ich bin nicht in der Lage, im Augenblicke hierüber Näheres mitzuteilen, ich halte es auch nicht für zweckmäßig, Sie jetzt mit diesen Einzelheiten aufzuhalten. Es ist ein Gegenstand, der nur nach den Verhältnissen jeder einzelnen Gemeinde beurteilt werden kann, und bei dem auch die Konsequenzen in Betracht zu ziehen sind, die die Besetzung einer einstweilen bloß verwalteten Pastoralionspfarre für andere Fälle nach sich zieht. Es liegt ja sehr nahe, wenn in einer dieser Pfarreien die Besetzung mit einem definitiven Geistlichen erfolgt, daß dann auch aus anderen Pastoralionsgemeinden oder früheren Pastoralionsgenossenschaften, die zu Gemeinden herangewachsen sind, in gleicher Weise ein Wunsch geltend gemacht wird, und es ist dann ziemlich schwer, denjenigen, die diesen Wunsch haben, begreiflich zu machen, daß bei ihnen die Verhältnisse, die bei der anderen Pfarrei zur Besetzung geführt haben, nicht vorhanden sind.

Ich muß mich darauf beschränken, diesen Wunsch speziell von Waldshut, wo uns die Verhältnisse ja nicht unbekannt sind, zunächst zur Kenntnis und zur eingehenden Erwägung zu nehmen.

Der Antrag des Ausschusses auf Genehmigung des provisorischen Gesetzes wird einstimmig angenommen.

Im Anschluß hieran dankt der Abgeordnete Dekan Fischer als Vertreter des I. Wahlbezirkes dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Synode für die der Diaspora, insbesondere der Seediaspora, gewidmete treue Fürsorge.

Präsident: Wir gehen über zum weiteren Gesetzesentwurf bezüglich Waldhof.

Berichterstatter Abgeordneter Guth: Hochwürdige Synode! In dem uns vorliegenden provisorischen kirchlichen Gesetz „die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.“ handelt es sich nicht wie seither darum, ob eine Diasporagenossenschaft zur Kirchengemeinde erhoben werden soll, es handelt sich um eine Gemeinde, die schon lange eine Kirchengemeinde ist innerhalb der evangelischen Landeskirche. Der Waldhof bei Käferthal ist eigentlich seither kein Filial, auch kein Nebenort, es ist ein neuentstandener Fabrikort. Derselbe muß nunmehr — die Verhältnisse drängen dazu — zu einer selbständigen Gemeinde erhoben werden. Die Kirchenbehörde hat ausführlich die Gründe dazu angegeben; die Begründung ist in aller Händen, und ich brauche sie deshalb jetzt nicht zu wiederholen.

Aber ich möchte noch kurz hinweisen auf die Entstehung dieser Gemeinde. Waldhof hat erst eine Bedeutung erlangt, als anfangs der fünfziger Jahre von einer französischen Gesellschaft die Spiegelfabrik erbaut wurde.

Zuvor stand dort ein Hirtenhaus; dazu gehörte noch der Lucienberg, sowie auch der Aelshof mit einem größeren Landgut, welche beide jetzt in den Besitz der Spiegelfabrik übergegangen sind.

Es kamen französische Arbeiter, und es entstand eine Arbeiterkolonie; später kamen deutsche Arbeiter dazu. Es folgten dann, da die Kolonie immer mehr wuchs, Wirte, Krämer u.s.w., sodaß hier bald ein bedeutender Ort entstand.

Die Fabrik selbst hat nun für die Kinder ihrer Arbeiter in der Spiegelfabrik eine Fabriksschule gegründet, welche bis 1891 bestand, wo dann eine Gemeindegemeinschaft errichtet wurde. In dieser Fabriksschule waren zwei katholische Lehrer angestellt, und seit 1883 auch ein evangelischer Lehrer. Die anderen Kinder, deren Eltern nicht in der Spiegelfabrik arbeiteten, besuchten die Schule in Käferthal, das ungefähr 35 Minuten entfernt ist.

Zugleich mit der Spiegelfabrik wurde eine katholische Kirche in Waldhof errichtet. Da nun Käferthal sehr weit entfernt ist, so verlangten die evangelischen Arbeiter auch ein Gotteshaus. Eine evangelische Kapelle wurde erbaut, und der Pfarrer von Käferthal hielt dort Gottesdienst. Zu einer eigentlichen Gemeindeorganisation ist es nicht gekommen.

Nun aber haben sich bis zum Jahr 1890 noch mehr Fabriken in der Nähe von Waldhof angesiedelt. Es entstanden zwei chemische Fabriken, eine Zellstofffabrik — zumteil auch auf der Gemeindegemarkung Sandhofen — und Drathseilindustrie. Die Arbeiter dieser Fabriken hatten nun kein Anrecht auf die kleine evangelische Kapelle der Spiegelfabrik, und doch wollten sie auch in den Gottesdienst gehen. Die Kapelle aber war zu klein und konnte nicht alle fassen. Deshalb haben diese Fabriken sich zu einem jährlichen Beitrag bereit erklärt zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes in dem neu erbauten Schulhaus. Da ist dann seit 1891 ein Gottesdienst neben dem andern in der Kapelle gehalten worden.

Wir sehen nun also, daß regelmäßig jeden Sonntag ein Gottesdienst in Waldhof von Käferthal aus gehalten wird; kein Sonntag vergeht ohne Gottesdienst. Der Kirchenfond beträgt gegenwärtig etwa 1000 M., das Kirchenopfer jährlich etwa 500 M. Seitdem haben sich die Evangelischen noch vermehrt; es sind noch 31 mehr Fabriken errichtet worden, daher auch noch mehr evangelische Arbeiter zugezogen, sodaß von 1000 Schulkindern jetzt 336 evangelisch sind. Vertreter von Waldhof sind in der Kirchengemeindeversammlung von Käferthal; aber eigentlich ist die Gemeinschaft zwischen den kirchlichen Interessen von Käferthal und Waldhof außerordentlich gering. Es empfahl sich daher, zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Waldhof zu schreiten. Die oberste Kirchenbehörde hat dies gethan, indem sie mit höchster Staatsministerialentschließung vom 21. Mai 1898 die Genehmigung erteilte, daß eine evangelische Kirchengemeinde Waldhof als Filial der Gemeinde Käferthal errichtet würde. Es war aber auch sehr erwünscht, daß diese Neuorganisation recht bald geregelt würde; und deswegen wurde das provisorische Gesetz erlassen, das uns heute vorliegt.

Ihre Kommission stellt den Antrag, und zwar einstimmig, daß Sie den Beschluß fassen, daß dieses provisorische kirchliche Gesetz vom 21. Juni 1898 nunmehr zum definitiven Gesetz erhoben werde. Die Synode möge demselben ihre Zustimmung erteilen.

Abg. Strübe unterstützt diesen Antrag.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube nicht nötig zu haben, auch meinerseits die Vorlage, die ja ausführlich begründet ist, nochmals zu empfehlen. Die beiden Herren Vorredner haben die ganz eigentümlichen Verhältnisse so ausführlich geschildert, daß es nicht notwendig ist, auf diese Verhältnisse noch behufs einer besonderen Empfehlung des Gesetzentwurfes bezw. der Zustimmung zum provisorischen Gesetz zurückzukommen. Nur eins möchte ich hervorheben. Wie soeben gesagt worden ist, liegt hier das besondere Verhältnis vor, daß die zur Filialgemeinde erhobene — man kann nicht mehr recht sagen „Gemeinde“, man kann nicht sagen „Gemarkung“, man kann nur sagen „Genossenschaft“ und „Teil einer Gemarkung“, — eben dieses Letztere ist, daß sie keine eigene Gemeindegemarkung hat. Deswegen finden Sie auch in diesem Gesetz das ganz Besondere, daß man nicht einmal in der Lage war, in dem Gesetz selber die Umgrenzung der Gemarkung, die als räumliche Unterlage des Kirchspiels dienen soll, kurz zu bezeichnen; man mußte sich dazu bequemen, in einer besonderen Anlage zum Gesetz diese Gemarkung zu bezeichnen; denn diese räumliche Unterlage für die neue Gemeinde mußte erst

aus der Gemarkung Mannheim, wie sie nun infolge der Vereinigung Käferthals mit Mannheim besteht, geradezu künstlich herausgeschnitten werden. Ich darf wohl hervorheben, daß gerade die Bildung dieser Gemeinde charakteristisch ist für die mancherlei Schwierigkeiten, die sich, und zwar auch für die Oberkirchenbehörde, bei der Bildung von derartigen Genossenschaften und schließlich bei ihrer Erhebung zu Gemeinden ergeben.

Eine Besonderheit liegt hier auch noch darin, daß die neugebildete Gemeinde nicht eine selbständige Gemeinde ist, sondern daß sie Filialgemeinde und zwar zunächst von Käferthal ist. Ich habe gesagt „zunächst“; denn Sie haben wohl aus der Begründung schon entnommen, daß Verhandlungen im Gange waren, um diese neue Gemeinde mit der großen Gemeinde Mannheim in unmittelbare Verbindung zu bringen. Das ist nun deswegen nicht gelungen, weil die Kirchengemeindevertretung von Mannheim der Meinung war, man solle diesen Gegenstand, die Verbindung mit Mannheim, noch zurückschieben, weil die Stadtkirchengemeinde Mannheim doch eine Reihe von sehr großen Aufgaben zunächst noch für sich hat. Es mußte deswegen auch für die Kirchenregierung von der völligen kirchlichen Verbindung mit Mannheim, die ja sonst das naturgemäße gewesen wäre, Umgang genommen werden, und konnte für jetzt kein besonderer Nachdruck darauf gelegt werden. Dagegen sind wir in der Kirchenregierung auch jetzt noch der Meinung, daß der gegenwärtig geschaffene Zustand nur ein gewisses Provisorium bildet, und daß das Streben auch für die Zukunft dahin gerichtet bleiben muß, auch diese neugebildete Gemeinde in noch engere kirchliche Verbindung mit der Gemeinde Mannheim zu bringen. Ich darf aber hervorheben ein Zeugnis dafür, daß die Vertretung der Kirchengemeinde Mannheim den Gedanken einer nahen Verbindung von Waldhof mit Mannheim, wie er ja in den industriellen Verhältnissen begründet ist, doch als einen wohlbegründeten erachtet. Es hat nämlich die Kirchengemeindevertretung von Mannheim zu den Kosten der Unterhaltung der neuen Gemeinde Waldhof einen Beitrag ihrerseits bewilligt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.

Nachdem der Präsident des Oberkirchenrats die Verhältnisse der neuen Filialgemeinde Waldhof mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse von Mannheim und Käferthal eingehend beleuchtet und das neu geschaffene Verhältnis des Waldhofs nur als provisorisch bezeichnet hat, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gehen zu der Berichterstattung über IV b der heutigen Tagesordnung über.

Der Ausschuß II beantragt:

Hohe Generalsynode wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat die Anordnung trifft, sämtliche in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nr. 52 und 65 künftig in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a singen zu lassen, jedoch für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht nimmt.

Berichterstatter Dr. Basser mann: Hochwürdige Synode! Als Vorsitzender des II. Ausschusses, von dem ich jedoch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich feststellen möchte, daß er nur ein Ausschuß für Kultus und nicht, wie es in der bei uns herumgegebenen Zusammenstellung heißt, für „Kultus und Lehre“ ist, als Vorsitzender dieses Ausschusses habe ich die Ehre, Ihnen Vortrag zu erstatten über die Vorlage hohen Oberkirchenrats, die Singweise der Choräle betreffend.

Diese Vorlage ist nur ein letzter Schritt, so zu sagen, auf dem Wege, den unsere Landeskirche im Jahre 1882 betreten hat. Im Jahre 1882 ist, wie Ihnen bekannt ist, eine Anzahl von Kirchenmelodien — 25 sind es — in rhythmischer Form in unser Gesangbuch und Choralbuch aufgenommen worden neben der sogenannten ausgeglichenen Form, die ebenfalls in Gesangbuche und Choralbuche vorhanden ist.

Die Meinung bei der Aufnahme dieser 25 Singweisen oder Melodien war offenbar die, daß man wünsche oder strebe und hoffe, sie einstmals alle in rhythmischer Form in die Landeskirche einführen zu können, und wenn man damals neben der richtigeren, ursprünglichen und besseren rhythmischen Form auch die ausgeglichene aufnahm, so geschah das lediglich zur Erleichterung des immerhin schwierigen Ueberganges, zur Erleichterung der Situation, die durch das Eintreten einer solchen Neuheit geschaffen war. Allein die Tendenz blieb bestehen, diese 25 Melodien in rhythmischer Form allmählich in die Kirche einzuführen.

Ein zweiter Schritt auf diesem Wege ist dann im Jahre 1891 gethan worden, wo die Synode beschloffen hat, die Melodien in der Form a, also in der rhythmischen, welche bisher nur in einem Anhange standen, während die ausgeglichenen den Liedern im Gesangbuche vorgedruckt waren, nun dem Texte im Gesangbuche vorzudrucken und die ausgeglichenen Melodien in den Anhang zu verweisen, ein weiterer Beweis dafür, daß man unverrückt die Tendenz der vollständigen Einführung dieser 25 rhythmischen Melodien festgehalten hat.

Einen letzten Schritt auf diesem Wege hat dann der Oberkirchenrat gethan durch die Umfrage, welche er im vorigen Jahre an die Diözesansynoden gerichtet hat über das Maß und den Umfang, in welchen in den einzelnen Diözesen die rhythmische Singweise eingeführt ist. Das Resultat dieser Umfrage war natürlich kein gleichmäßiges für alle Diözesen. Da steht z. B. in dem Bescheide des Oberkirchenrats auf die Diözesansynode des Jahres 1898 im „Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatte“ für 1899, daß es bis jetzt nur sehr wenige Diözesen sind, in welchen der rhythmische Chorgesang einer größeren Anzahl der fraglichen Choräle in allen oder in fast allen Gemeinden durchgeführt ist. Allein auch umgekehrt steht da: es zeigt sich, daß in allen Diözesen sich einzelne Gemeinden finden, in welchen sämtliche oder fast sämtliche fragliche Melodien rhythmisch gesungen werden, in den meisten 8—15, in einzelnen noch weniger als 8, in einzelnen werden sämtliche Melodien rhythmisch gesungen, je nach dem Stande der Dinge.

Auf alle Fälle aber hat sich bei dieser Umfrage zweierlei herausgestellt, und das stellt der Oberkirchenrat in der Begründung seines Antrages hier fest, nämlich einmal, daß die rhythmischen Melodien sich in unserer Landeskirche mehr und mehr eingebürgert haben, daß die Befreiung mit diesen Melodien, die im Anfange nicht sehr weit ging, einen außerordentlichen Fortschritt gemacht hat, ja der Oberkirchenrat spricht in der in Ihren Händen befindlichen Vorlage aus, im wesentlichen sei heute die Entscheidung getroffen, d. h. im wesentlichen habe die Landeskirche gesagt: wir wollen diese rhythmischen Melodien und nicht die anderen. Allein das zweite Ergebnis dieser Umfrage war das, daß nun eine sehr große Verschiedenheit dormalen noch herrscht in den verschiedenen Diözesen und sogar in verschiedenen Gemeinden. Da singen die einen das Lied so, die andern das Lied anders, und wenn sie nun zusammenkommen, etwa auf einem Diözesanfeste, so können sie nicht gut zusammensingen, und ähnliche Mißstände stellen sich heraus; ja es ginge sogar so weit, daß, obwohl es eigentlich der geordneten Gemeindevertretung ursprünglich anheimgegeben worden war, die Anordnung zu treffen, wie viele Choräle rhythmisch oder nichtrhythmisch gesungen werden sollen, man in dieser Beziehung sich offenbar nicht an die Vorschrift gehalten hat, sondern willkürlich verfahren ist, sodaß z. B. in der Schule ein und derselbe Choral rhythmisch eingeübt werden konnte, der in der Kirche nicht rhythmisch gesungen wurde und dergl. mehr. Kurz, es zeigte sich eben neben dem entschiedenen Fortschritte, den der rhythmische Choral in unserer Landeskirche gemacht hat, auch eine große Verschiedenheit, und zwar eine solche Verschiedenheit, die nicht gut auf die Dauer zu ertragen ist, und da kam nun die Erwägung zunächst in den Diözesansynoden: soll man nicht jetzt einmal so vorgehen, daß man bestimmte Festsetzungen trifft, daß man also an die Stelle der freien Entschließung der Gemeindevertretung in Betreff der Singweise der Choräle eine Verfügung von oben treten läßt, welche sagt, daß und wieviel Choräle rhythmisch gesungen werden sollen?

Die Synoden haben sich verschieden darüber ausgesprochen, die einen dafür, die andern dagegen, die Mehrzahl jedoch dafür, und nun hat auch der Oberkirchenrat im Anschlusse an dieses Resultat die Ent-

schließung gefaßt, seinerseits eine allgemeine Regelung eintreten zu lassen, und infolge dessen bringt er vor unsere Synode diese Vorlage.

Ihr Ausschuß, hochgeehrte, hochwürdige Herren, hat sich nun gesagt, die Gründe, welche den Oberkirchenrat veranlassen, eine allgemeine Regelung jetzt eintreten zu lassen, sind durchaus stichhaltig, und es ist durchaus an der Zeit, die Sache ist nachgerade soweit, daß man in dieser Beziehung eine allgemeine Anordnung treffe und diese an die Stelle der bisherigen Freiheit jeder einzelnen Gemeinde setze.

Es sind im wesentlichen drei Gründe, die der Oberkirchenrat in seiner Vorlage hier anführt, auf Seite 2: zunächst die Einsicht, daß die rhythmische Form die bessere, richtigere und schönere sei, wird durch eine solche allgemeine Verfügung zur Geltung kommen, und diesen Grund haben wir alle mit einander gebilligt. Es wird sich jetzt auch aussprechen müssen und dürfen, daß wir wirklich der Meinung sind, diese Form sei, wie es hier heißt, die richtigere und bessere und schönere. Sodann zwei praktische Gründe: daß die Schüler, welche von einer Schule zur anderen übergehen, nicht gezwungen sind, zuerst die eine, nachher die andere Singweise zu lernen, und daß bei kirchlichen Festen, wie vorhin schon erwähnt, nicht etwa der Mißstand sich herausstelle, daß ein Teil nach der rhythmischen, und ein Teil nach der nicht rhythmischen Form singt.

Ihr Ausschuß, wie gesagt, hat sich den Gründen nur anschließen können und ist einstimmig zu der Resolution gekommen: wir wollen eine allgemeine Verfügung auch unsererseits dem Oberkirchenrat empfehlen, oder vielmehr wir wollen uns damit einverstanden erklären, daß er eine solche allgemeine Verfügung trifft.

Allein nun kam noch eine letzte Frage, über die ich Ihnen auch zu berichten habe. Nämlich in der Vorlage des Oberkirchenrats heißt es: wir sollen uns damit „einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat aus den 25 in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien 10—15 auswähle, welche allgemein in Kirche und Schule nach Form a (rhythmisch) gesungen werden sollen.“

Also der Oberkirchenrat sagt: er will unter den 25 eine Auswahl treffen, und zwar von 10—15 Liedern, die rhythmisch gesungen werden sollen, die anderen können natürlich auch weiter rhythmisch gesungen werden, aber sie sollen nicht. Die Motive, von denen sich die Oberkirchenbehörde dabei hat leiten lassen, sind solche, daß man sie als für eine Behörde wirksam durchaus anerkennen muß. Die Oberkirchenbehörde hat sich gehalten an das, was ihr die Diözesansynoden an die Hand gegeben haben, soweit es möglich war, und sie hat eine gewisse Behutsamkeit obwalten lassen. Sie hat den kleinsten Schritt gethan in dem Gedanken, daß es wohl das Richtige sei, nicht einen größeren zu unternehmen.

Trotz aller Würdigung dieser Motive hat aber Ihr Ausschuß, hochverehrte und hochwürdige Herren, sich sagen müssen, es wäre besser, wenn wir jetzt die letzte Etappe feststellten und sagten: von jetzt ab sollen alle diese 25 Choräle mit zwei Ausnahmen, von denen ich gleich reden werde, zur allgemeinen Erlernung und zum allgemeinen Gebrauche bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen der Oberkirchenrat die Auswahl trifft, sind hier in der Vorlage angegeben: einmal, er will „den Gemeinden und Schulen, welchen seither nur die ausgeglichene Form bekannt war, nicht eine zu schwere Last“ auflegen, und dann ist er der Ansicht, daß „bezüglich mehrerer Doppelchoräle auch die Freunde des rhythmischen Gesangs über die größere oder geringere Angemessenheit der Form a noch nicht ganz einig sind.“

Allein gerade der letztere Grund führte uns eigentlich im Ausschuß darauf, ein weiteres Vorschreiten über den Vorschlag des Oberkirchenrats hinaus zu beantragen. Wir sagten uns, wenn diese Auswahl getroffen wird, wornach soll sie getroffen werden? Es giebt eigentlich nur einen Maßstab, und das ist der subjektive Geschmack. Es wird derjenige, der die Leitung in der Hand hat, sagen, „dieser Choral gefällt mir in rhythmischer Form nicht“; ein anderer wird sagen „der gefällt mir gerade, dagegen der andere nicht“. So haben wir nichts Bestimmtes, nachdem die Auswahl getroffen werden kann. Wir waren der Meinung, daß die

Sache so reif ist, daß wir sie jetzt zum Schluß führen, daß wir vorschreiben können, alle Choräle rhythmisch zu singen, die wir rhythmisch haben, mit zwei Ausnahmen, das sind die Nummern 52 und 65, „Nun danket alle Gott“ und „Jesus, meine Zuversicht“. Diese beiden Kirchenlieder haben, wie Sie wissen, eine eminente Verbreitung, und zwar nicht nur über die Grenzen der badischen Landeskirche hinaus, sondern überhaupt über die Grenzen der Kirche hinaus. Wenn wir etwa bei einem Feste das Lied anstimmen „Nun danket alle Gott“, singen auch die Katholiken mit; am Grabe bläst auch eine Kapelle, die nicht nach konfessionellen Rücksichten zusammengesetzt ist, den Choral „Jesus, meine Zuversicht“. Diese beiden Gesänge haben also sehr große Bedeutung und Verbreitung; sie werden auch in anderen Landeskirchen gesungen, und zwar fast durchweg nicht rhythmisch. Es wird daher in der That nicht angezeigt sein, daß wir in Baden diese beiden zu obligatorisch-rhythmischen machen, weil wir sonst in die Verlegenheit kämen, bei gewissen Ereignissen ganz separat zu stehen. Natürlich soll die Möglichkeit vorhanden sein, sie rhythmisch zu singen und zu lernen, aber nicht obligatorisch.

Mit Ausnahme dieser zwei Lieder schlagen wir Ihnen also vor, sämtliche im Choralbuch in doppelter Form enthaltenen Melodien künftig in Kirche und Schule ausschließlich in Form a singen zu lassen; jedoch fügen wir hinzu, für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von fünf Jahren in Aussicht zu nehmen, sodaß man sich die Änderung nicht in der Weise vorstellen darf, daß, wenn bis 1. August etwa der eine Choral nicht rhythmisch gesungen worden ist, er acht Tage darauf rhythmisch gesungen werden muß, sondern daß, wie alles gute Ding seine Weile haben will, auch dies Werk seine Weile haben muß, und die Generalsynode, wenn sie in fünf Jahren wieder zusammentritt, Bericht darüber erhält, wie die Dinge gegangen sind.

Wir verhehlen uns nicht, das will ich zum Schlusse sagen, daß die vorgeschriebene Maßregel ihre Schwierigkeiten haben wird, wie jeder Uebergang von alten in neue Verhältnisse; allein wir glauben, daß auch der Vorschlag des Oberkirchenrats nicht allen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen kann; und dann sind wir mit dem Oberkirchenrat der Meinung, daß diese Schwierigkeiten gehoben werden können, erstens durch einen Schülerchor, der in erster Linie in der Lage ist, die neuen Melodien zu halten, und die Gemeinde darin zu leiten; zweitens aber auch durch die in vielen Gemeinden — es sind jetzt, glaube ich, 148 — bestehenden Kirchenschöre. Ich würde als derzeitiger Vorsitzender des evangelischen Kirchengesangsvereins in Baden meinerseits alles thun, daß diese Chöre die rhythmische Form üben und den Gemeinden bei der Einführung mithelfen und vorangehen. Ich glaube, wenn diese beiden Mittel herangezogen werden, so werden die Schwierigkeiten, die dieser Uebergang mit sich bringen kann, leicht zu überwinden sein, und wir werden in 5 Jahren vielleicht in der Lage sein zu sagen: „So, nun ist der ganze Weg zurückgelegt, die letzte Etappe ist erreicht, die rhythmische Form ist eingeführt.“ Meine Herren! Ich muß gestehen, ich würde es als einen großen Segen begrüßen, als ein neues Gut unserer Landeskirche, zu dem man ihr nur gratulieren könnte.

Ich habe also die Ehre, Ihnen den Antrag, den unser Ausschuß stellt, nochmals zu verlesen:

„Hohe Generalsynode wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Oberkirchenrat die Anordnung trifft, sämtliche in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nummer 52 und 65 künftig in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a singen zu lassen, jedoch für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von fünf Jahren in Aussicht nimmt.“

Vertreter des Oberkirchenrats, Prälat D. Schmidt: Hohe Synode! Sie haben aus der Vorlage des Oberkirchenrats wie aus den Worten des Herrn Berichterstatters die Gründe vernommen, die den Oberkirchenrat zu seiner Vorlage und die Kommission zu ihrem Antrag veranlaßt haben. Ich will darauf nicht weiter eingehen; ich denke, Sie alle werden es einleuchtend finden, daß dieser Antrag gestellt wird.

Die Kommission weicht nun in ihrem Antrag etwas von dem in der Vorlage des Oberkirchenrats enthaltenen ab. Der Antrag des Oberkirchenrats ist behutsam, vorsichtig; der Antrag der Kommission ist

nur eine Erweiterung unseres Antrags und möchte gründlicher und rascher die Angelegenheit zu Ende führen, zu dem Ende, das wir alle als das richtige ansehen. Denn das ist auch unsere Meinung im Oberkirchenrat, daß die Form a den betreffenden Melodien deswegen beigegeben wurde, nicht damit für alle Zeit die freie Wahl der Gemeinde bestimme, welche Form im Gebrauch sein soll, sondern in dem Sinn, daß man schließlich von der Form b allgemein zu der Form a als zu der richtigeren, besseren und im Allgemeinen schöneren übergehe. Der Oberkirchenrat hat nun gegen diese Erweiterung seines Antrags durch die Kommission durchaus kein Bedenken. Wie Sie gehört haben, und wie ich bestätigen muß, hat der Oberkirchenrat seinen Antrag eben in derselben Linie halten wollen, wie die Diözesansynoden, die sich mit der Sache beschäftigten, und die betreffenden Wünsche dem Oberkirchenrat vorgetragen haben. Ich will beiläufig bemerken, daß nur eine Diözesansynode sich ausdrücklich für Beibehaltung der Wahl erklärt hat. Wir haben in dieser Linie bleiben wollen in dem Gedanken ferner, daß die Hauptmißstände auch durch unseren Antrag, wenn er zur Annahme käme, aufgehoben würden. Es würden unter den 10—15 auszuwählenden Melodien die sein, die häufiger im Gebrauch sind, während diejenigen übrig blieben, die seltener gebraucht werden; wobei unsere Meinung nicht die war, daß bei diesen immer die Freiheit der Wahl bestehen bleiben sollte, sondern wir dachten, daß eine spätere Generalsynode auch diese zum allgemeinen Gebrauch in rhythmischer Form vorschreiben würde. Also, der Antrag der Kommission geht rascher und gründlicher dem Ziel entgegen, das auch wir im Auge haben. Es kann nur unsererseits noch das Bedenken sein, ob wir nicht vielleicht durch Annahme Ihres Kommissionsantrags die Einführung der rhythmischen Singweise bei diesen Chorälen etwas erschweren. Ich habe aber die Überzeugung meinerseits, daß das nicht der Fall ist, wie ich es früher teilweise befürchtet habe. Die Kommission hat für Ihren fast einstimmigen Antrag auch die Stimmen der sämtlichen Dekane, die sich in ihr befinden, und das ist eine ziemliche Zahl, gehabt, welche ja die Sachlage in ihren Diözesen kennen und es beurteilen können, ob nicht die Ausführung des Kommissionsantrags sogar schwierig sein würde; sie alle haben gemeint, daß die Sache sich ganz gut machen werde; und so muß ich also erklären: Die Kirchenbehörde hat keine Bedenken gegen die Annahme des Kommissionsantrages, und ich für meine Person möchte Ihre Zustimmung zu demselben warm erbitten.

Abg. Schuhmann: Hochwürdige Synode! Im allgemeinen stimme ich auch dem, was Herr Kirchenrat Bassermann vorhin gesprochen hat, vollständig zu. Es ist gewiß eine Freude zu nennen, daß in unserer Zeit so großes Gewicht gelegt wird auf den Kirchengesang. Der Kirchengesang wirkt außerordentlich viel neben der Predigt in unserem Gottesdienst und ist in der gegenwärtigen Zeit besonders nötig. Besonders wirksam sind die rhythmischen Gesänge, denn die rhythmische Singweise ist thatsächlich der andern vorzuziehen. Es wirkt das Singen auf das Gemüt, wo so verschiedene Meinungen sich erheben; da, wo ein schönes Lied gesungen wird, wirkt das auf die Gemüter trotz der verschiedenen Richtungen und Meinungen; wenn diese auch nicht immer einig sind, die Kraft des Liedes übt doch seine Wirkung aus.

Auch bin ich dafür, daß ein gewisser Zwang, eine gewisse Nötigung erfolgt, weil viele auch zum Guten gezwungen werden müssen. Ich bin überzeugt, daß Viele sich freiwillig für den rhythmischen Gesang entscheiden werden und sich dafür entschieden haben; aber es giebt auch Viele solche, die dazu genötigt werden müssen.

Ich kann nur nicht ganz damit übereinstimmen, was die Zahl der ausschließlich rhythmisch zu singenden Choräle betrifft. Ich wünsche da eine gewisse Beschränkung, nicht für alle Zeiten, sondern nur für den Uebergang; und da möchte ich lieber dem, was der Oberkirchenrat vorgeschlagen hat, zustimmen, daß man sich mit einer Vorschrift begnügt über 10—15 Choräle; bis zur nächsten Generalsynode würde man dann das Ganze verlangen, also 25. bezw. 23. Andernfalls weiß ich nicht, ob das in allen Gemeinden durchgeführt werden kann. Es sind ältere Leute da und dort in den Gemeinden, die eben die bisherige Singweise gewöhnt sind, und die sich so schnell nicht für den rhythmischen Gesang begeistern können; und dann glaube

ich auch, was den Zwang, alle rhythmisch zu singen, anbelangt, daß im Anfang die Melodien gut geübt werden müssen; erst wenn die Einzelnen gut gesungen werden, gewöhnen sich die Leute daran, und wird es dann später leicht sein, auch die übrigen Choräle ausschließlich rhythmisch zu singen.

So möchte ich mich mit dem Teile begnügen, obwohl ich auch lieber das Ganze wünsche, einmal vorzuschlagen, 10—15 Kirchenlieder ausschließlich rhythmisch einzuführen, aber durch eine gewisse Nötigung, und der späteren Zeit zu überlassen oder für spätere Zeit vorzubehalten, auch die anderen umzuändern. Ich stimme also für den Antrag des Oberkirchenrats, welcher gedruckt vorliegt.

Abg. Wolfhard: Hohe Synode! Durch den Antrag der II. Kommission wird ja in vielen, vielen Gemeinden gar nichts Neues geschaffen, die Sache besteht ja. In der Diözese Freiburg wird fast in allen Gemeinden eine große Anzahl dieser rhythmischen Choräle gesungen. In einer Gemeinde meinte man, die Einführung sei unmöglich. Man hat dann einen Knabenchor gebildet, der hat den Gesang kräftig geleitet, und nun wird gerade in dieser Gemeinde am allerbesten und schönsten gesungen.

Man sagt, man solle doch die Gemeinden im Anfange etwas schonen. Ja, meine Herrn, wir stehen aber schon 17 Jahre in diesem Anfange. (Sehr richtig!)

Ja, wann soll denn endlich die Sache durchgeführt werden? Sobald die Einübung dieser Choräle mit Energie in Angriff genommen wird, geht die Sache gut fort, und wir haben ja 5 Jahre vor uns, sodaß sich auch die etwas zurückgebliebenen Gemeinden, die sich bis jetzt noch nicht entschließen konnten, diese rhythmischen Choräle mit rechter Freude zu singen, doch nachfolgen können.

Was die zwei vorgeschlagenen Choräle betrifft, die nicht rhythmisch gesungen werden sollen oder müssen, so kann ich diesem Vorschlage auch zustimmen. Ohne daß ich bis jetzt etwas davon wußte, habe ich in meiner eigenen Gemeinde es so gehalten. Es sind schon in unserer Diözese Festlichkeiten vorgekommen, bei welchen Katholiken dabei waren, und da hat man „Nun danket alle Gott“ gesungen. Ja, in der rhythmischen Form wäre das nicht so gut gegangen, aber die andere Form wurde ganz flott und schön gesungen, und bei dem Choral „Jesus, meine Zuversicht“, wenn er als Trauergefang gesungen wurde an Gräbern, und der Lehrer hielt die Kinder nicht in ganz festem Zaume, so kam es öfters vor, daß der letzte Teil leicht zu rasch gesungen wurde, was dann die Trauer etwas störte.

Ich stimme also mit dem Vorschlage der Kommission vollständig überein und bitte die Herren, wenn sie allerlei Bedenken haben sollten, diese doch zu unterdrücken. Sie werden sehen, die Sache macht sich ganz leicht. Je länger wir sie hinauschieben, desto weniger kommen wir eben zu diesen rhythmischen Chorälen, sodaß sie allgemein werden.

Abg. Fischer: Hochwürdige Synode! Ich bin seiner Zeit ein großer Gegner der rhythmischen Choräle gewesen und habe mich auch in der Generalsynode damals in diesem Sinne ausgesprochen, indem ich damals glaubte, daß die Gemeinden durchschnittlich nicht im Stande sein würden, diese Choräle auch rhythmisch zu singen, namentlich solche Choräle, in denen zwei verschiedene Taktarten vorkommen.

Ich bin, meine Herren, gründlich kuriert worden, und wenn ich früher ein Gegner der rhythmischen Choräle gewesen bin, so bin ich jetzt ein großer Freund derselben, infolge der Erfahrung, die ich in meiner Gemeinde und auch in anderen Gemeinden gemacht habe. Die Gemeinden singen die rhythmischen Choräle sehr gern, und was die früher angedeuteten Schwierigkeiten betrifft, so sind dieselben leichter zu überwinden, als ich geglaubt habe. Sind die Choräle nur in rhythmischer Form vorhanden, so sind sie nicht schwerer zu singen, als solche Choräle, die eine doppelte Form haben, und wenn die Gemeinden die erstangeführten singen können, so können sie auch die zweitangeführten Choräle singen.

Ich bitte die hohe Synode, ganze Arbeit zu machen nach dem Vorschlage ihrer Kommission.

Abg. Ludwig: Gestatten Sie, hochwürdige Herren, daß ich kurz meine Abstimmung begründe! Sie schließt sich genau dem Kommissionsantrage an.

Ich glaube allerdings, daß wir uns nicht der bekannten Operation anschließen sollten, wonach dem Hündchen aus Barmherzigkeit alle Woche nur einmal ein Stückchen von seinem Schwänzchen abgeschnitten wird, sondern wir wollen aus Menschlichkeit und Barmherzigkeit gleich jetzt der Sache ein Ende machen, indem wir den Kommissionsantrag zum Beschlusse erheben.

Ich begründe Ihnen das nun aus meiner speziellen Badener Erfahrung. In Baden gerade sammeln sich bekanntlich im Sommer aus unserem ganzen Lande Angehörige unserer Landeskirche. Es ist im letzten Sommer vorgekommen, daß in unseren Lokalblättern in Baden von Kurgästen Klagen darüber erhoben wurden, daß man in der evangelischen Kirche Badens nicht mitsingen könne, weil es zu schnell gehe und die Melodien ganz anders gesungen würden als in der eigenen Gemeinde. Das erklärte sich dadurch, daß eben die betreffenden Kurgäste aus Gemeinden waren, in welchen rhythmische Melodien noch nicht gesungen wurden; infolge dessen konnten sie in Baden, wo die Melodien rhythmisch gesungen werden, nicht mitsingen. Es wird durch dieses eine Beispiel klar werden, daß wir doch endlich mit dem bisherigen Zustande ein Ende machen müssen, indem wir überall, im ganzen Lande, die rhythmischen Melodien singen lassen. Es wird das auch mit ganz leichter Mühe gehen; sogar bei uns in Baden sind die rhythmischen Melodien mit leichter Mühe eingeführt worden.

Ich würde sehr dankbar sein, wenn ein möglichst einmütiger Beschluß auch hier zu Stande kommen würde.

Abg. Strübe: Hochgeehrte Herren! Ich hatte im Anfange bei der Vorlage des Oberkirchenrats das Bedenken, als ob das Pensum für die Einübung in der Volksschule etwas zu groß wäre. Allein es war von meiner Seite damals mißverstanden worden. Ich glaubte nämlich, es müßten die ausgeglichenen Melodien neben den rhythmischen noch eingeübt werden, wodurch eben das Material für die Schule noch größer geworden wäre. Allein ich bin da eines Besseren belehrt worden und habe deswegen gewünscht, daß in unserem Antrage in der Kommission der Ausdruck „ausschließliche Einübung der Choräle“ eingesetzt werde.

Ich glaube übrigens, ich bin es auch den Lehrern schuldig, hier bei dieser Gelegenheit es auszusprechen, daß sich die Lehrer gerade auf dem Gebiete der Einübung der Choräle viel Mühe gegeben haben. Ich habe z. B. Gelegenheit, die Prüfungsbescheide, die die geistlichen Prüfungskommissäre für Religionsunterricht durch meine Hände an die Lehrer gelangen lassen, zu sehen, und habe da gefunden, daß diese Prüfungsbescheide im Großen und Ganzen nicht nur betreffs des Religionsunterrichtes, sondern auch in Betreff der Einübung der Choräle durchschnittlich das anerkennen und sich auch oft sehr wohl anerkennend ausgesprochen haben. Mein verehrter Herr Nachbar zu meiner Linken (Dekan Ruckhaber) wird mir darin beistimmen und wird mir bestätigen, daß es doch manchmal ganz wunderbar ist, wenn der Prüfungskommissär, der Dekan also, die Religionsprüfung abhält und verlangt, in der oberen Klasse von der ganzen Summe von Melodien, die im Verlaufe von acht Jahren durchgenommen worden sind, daß die und die Melodien ex stabile jetzt vorgetragen werden, wie dann die Kinder aufstehen und die Melodie ohne weitere Intonierung ausstimmen und ganz richtig singen. Es ist das ein Zeugnis dafür, daß die Lehrer auch auf diesem Gebiete recht fleißig und mit gutem Resultate gearbeitet haben. Ich habe geglaubt, dies von dieser Stelle aus aussprechen zu sollen.

Abg. Ruckhaber: Ich wollte das nur bestätigen, was mein Nachbar und Freund ausgesprochen hat. Ich habe mich bei den Religionsprüfungen in Mannheim und namentlich in Heidelberg immer gewundert, wie es möglich war, in so kurzer Zeit diese Melodien in so ausgezeichnete Weise zur Einführung zu bringen. Ich habe irgend ein Lied gewählt, und jedes der ausgewählten Lieder ist ganz ausgezeichnet

gesungen worden. Ich kann, wie ich es im Berichte immer gethan habe, auch hier wirklich immer nur meine volle Anerkennung darüber aussprechen, welchen Dienst unsere Lehrer unserer Kirche geleistet haben durch die vorzügliche Einübung der Choräle.

Berichterstatter Abg. D. Baffermann: Meine Herren! Ich kann eigentlich auf das Schlußwort verzichten, aber ich will doch sagen, daß ich mich der Unterstützung, die dem Ausschusse von so verschiedenen Seiten zugekommen ist, herzlich freue und insbesondere, wenn sie von einem so sachlichen und schwer überzeugten Manne kommt, wie von dem Herrn Synodalen Fischer (Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, damit erkläre ich den Schluß der Verhandlung.

Streng genommen liegt eigentlich nur ein einziger Antrag vor, und zwar derjenige des Verfassungsausschusses, nachdem sich der Vertreter des Oberkirchenrats damit einverstanden erklärt hat. Dagegen ist der ursprüngliche Antrag der Oberkirchenbehörde von Seiten des Herrn Abgeordneten Schuhmann wieder aufgenommen worden, ohne aber unterstützt zu sein. Ich will nun die Frage der Unterstützung dahingestellt sein lassen und beabsichtige, in erster Reihe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen, und dann, wenn etwa dieser die Zustimmung der Synode nicht finden würde, noch den Antrag des Oberkirchenrats zur Abstimmung zu bringen, obwohl das formelle Bedenken dagegen obwalten kann. Allein nach dem Inhalte der bisherigen Äußerungen glaube ich, daß es dazu nicht kommen dürfte, ohne selbstverständlich Ihrer Entscheidung irgendwie vorgreifen zu dürfen.

Der Antrag des Ausschusses wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu Ziffer V. Wie bereits der Herr Schriftführer Ihnen angezeigt hat, ist ein Vorschlag von Herrn Abgeordneten Baumeister eingelaufen, und zwar des Inhaltes:

„Die Generalsynode erjucht den hohen Oberkirchenrat, in Erwägung zu ziehen, ob nicht statt der dermaligen Besetzungsweise der Pfarreien (§ 95 und ff. der Kirchenverfassung) ein anderer Modus, insbesondere etwa die Alternierung zwischen Wahl durch die Gemeinde und Besetzung durch den Großherzog, eingeführt werden solle, und hierüber der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Dieser Vorschlag wird zunächst nach Maßgabe des § 32 der Geschäftsordnung in unserer Mitte verhandelt werden.

Abg. D. Baffermann: Darf ich hierüber um's Wort bitten, und zwar zu einer kurzen Bemerkung? Es ist mir bekannt, daß im Hause der Wunsch besteht, bevor man in die Behandlung dieses Gegenstandes eintritt, sich noch unter sich zu verständigen; insbesondere auf dieser Seite des Hauses dürfte der Wunsch vorhanden sein; und ich möchte daher anfragen und bitten, ob es gestattet ist, die Sitzung eine Viertelstunde zu unterbrechen, um Raum für Besprechungen zu gewinnen.

Präsident: Ich für meine Person habe nichts dagegen, bemerke aber, daß es sich nur um eine kurze, mündliche Begründung seitens des Herrn Vorschlagers handelt. Dann werde ich fragen, ob der Vorschlag unterstützt wird, und das kann in äußerst kurzer Zeit abgemacht sein. Bejahenden Falls ist abzustimmen, ob der Vorschlag in Betracht gezogen werden soll. Aber wenn die Herren einverstanden sind, unterbreche ich die Sitzung auf 5 Minuten, sodaß wir, ich will sagen, fünf Minuten vor 3 Viertel Zwölf wieder anfangen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zurufe: Ja!)

Ich unterbreche die Sitzung. (Pause bis 11 Uhr 45 Minuten.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Herr Abgeordneter Baumeister hat das Wort.

Abg. Baumeister: Hohe Synode! Die seit 1861 bestehende Pfarrwahl in der badischen Landeskirche ist gewiß eine sehr ideale Aufgabe der Gemeinde und ist ja wohl auch zum Segen in gewiß sehr vielen Fällen ausgefallen; die Pfarrwahl hat im Großen und Ganzen Geistliche und Gemeinde befriedigt.

Aber es sind auch Übelstände im Laufe der Zeiten aufgetreten. Ich will sie heute nicht alle erwähnen; aber ich will wenigstens einen Mißstand hervorheben, nämlich die Wirkung auf diejenigen Geistlichen, welche sich vielleicht so und so oft gemeldet haben, um anderswohin zu kommen, aus guten Gründen für sich und ihre Familie, und welche es niemals haben erreichen können, versetzt zu werden, weil die Wahl eben sie nicht getroffen hat. Diese Erfahrungen haben nun schon nach zwanzigjähriger Dauer der Pfarrwahl dazu geführt, in der Generalsynode von 1881 ein Gesetz aufzustellen, welches kurzweg die diskretionäre Versetzung heißt. Es ist das Recht des Oberkirchenrates, in jedem Jahre fünf Pfarreien auf sechs Jahre durch Geistliche zu besetzen und es dann der Zukunft zu überlassen, ob daraus eine Wahl entsteht.

Das Gesetz sollte die Interessen der Geistlichen wahrnehmen, sollte aber auch die Interessen der Gemeinden schützen, sofern irgendwo eine gefährliche oder unbillige Wahl vorgekommen sei, sodaß sie dann bei der nächsten Wahl durch den Oberkirchenrat wieder korrigiert werden konnte; es sollte endlich auch die Interessen der Landeskirche wahrnehmen, die eigentlich nur die Summation der Interessen der einzelnen Gemeinden der Landeskirche sind. Es muß anerkannt werden, daß die Oberkirchenbehörde diese diskretionäre Gewalt mit sehr großem Wohlwollen, mit Vorsicht, mit Takt ausgeübt hat, und ich glaube, die Geistlichen, die davon Nutzen gehabt haben, werden der Kirchenbehörde dafür ganz besonders zu Danke verpflichtet sein. Es sind auch sehr viele Besetzungen auf diesem Wege gut ausgefallen, sie haben befriedigt, und es ist häufig aus der diskretionären Besetzung über kurz oder lang eine Wahl zu Stande gekommen.

Aber es haben sich doch auch hier Übelstände herausgestellt. Sie sind zu bekannt, als daß ich sie hier ausführlich zu schildern hätte. Ich möchte mich vielmehr kurz fassen und nur daran erinnern, was für Nachteile aus der diskretionären Besetzung entstehen können, die, wie gesagt, nicht in allen Fällen entstanden sind.

Da ist zuerst eine Reihe von Nachteilen für die Geistlichen zu erwähnen. Es entspricht nicht der Würde des geistlichen Standes, in dieser Weise auf Probe hingestellt zu werden. Es ist ja das auch in keinem anderen Berufe der Fall, wenigstens ist es in deutschen monarchischen Verhältnissen nicht der Fall. Die Geistlichen, die auf diese Weise hingesezt werden, kommen namentlich in eine sehr starke Versuchung hinein, sich der Gemeinde zu Wohlwollen zu empfehlen, lieber zu schonen, lieber zu loben als zu tadeln und zu strafen, und wenn dann schließlich die 6 Jahre um sind und sie nicht vielleicht noch aus Mitleid gewählt werden, was doch auch keine sehr angenehme Situation wäre, dann sind sie an die Luft gesetzt. Wohin sollen sie gehen?

Es ist aber auch eine Reihe von Übelständen für die Gemeinde da. Eine Gemeinde, welche auf diese Weise ganz unerwartet, aus dem blauen Himmel herunter, einen neuen Pfarrer bekommt, fühlt sich natürlich gekränkt, mindestens überrascht. Sie kann sich sogar als eine Art von Strafkolonie ansehen, in die nun ein neuer Mann hineingesetzt wird, der dort eine Art von Unterstützungswohnitz genießen soll. Das sind unangenehme Empfindungen, und sie werden um so schwieriger, weil die Auswahl derjenigen Gemeinden, für welche diese diskretionäre Besetzung überhaupt stattfindet, beschränkt ist. Nicht alle Gemeinden des Landes können auf diese Weise besetzt werden, weil sie entlegen, unangenehm, klimatisch ungünstig sind, und es sind gerade nur die sogenannten besseren Gemeinden, die wünschenswerteren Gemeinden, welche von diesem Falle eventuell einmal betroffen werden. Da ergibt sich sehr leicht eine Demoralisierung der Gemeinden gegen den ihr gesetzlich zugewiesenen und nun doch schließlich von ihr abhängigen Pfarrer. Es ist aber dabei zu beklagen, daß bei dieser höchstens auf 6 Jahre stattfindenden Besetzung das geistliche Leben niemals recht in Gang kommen kann, es bleibt unstät, es bleibt gewissermaßen Versuch, Anfang. Bei einem solchen Seelsorger bleibt es in allen wohlthätigen Einwirkungen auf das Gemeindeleben bei dem Versuche, etwas zu organisieren; das wird nicht gehen, weil man nicht weiß, ob man sich nicht vielleicht in 6 Jahren wieder zu trennen haben wird.

Nach meiner Meinung hebt die diskretionäre Besetzungsweise einige Ubelstände der Pfarrwahl — in einigen Fällen — auf, aber sie schafft dafür andere und meines Erachtens noch größere Nachteile. Es liegt das hauptsächlich an dem Charakter der Unregelmäßigkeit des ganzen Verfahrens. Ausnahmemaßregeln sind immer empfindlich und gefährlich für die davon Betroffenen, während man sich einem regelmäßig wiederkehrenden, einem gesetzlich konstruierten stetigen Zwange viel eher unterwerfen muß. Das liegt ja einfach in der menschlichen Natur. Das ist bei allen, auch bei staatlichen Maßregeln wahrzunehmen.

Welches Korrektiv sollten wir da haben? Sollte statt der diskretionären Besetzung zur Beseitigung der Ubelstände etwa die Pfarrwahl eingeführt werden? Sollte man vielleicht die Pfarrwahl wieder ganz aufheben? Das geht heutzutage nicht mehr, sie hat sich viel zu sehr in das Recht und in die Gewohnheiten der Gemeinden eingelebt. Ich glaube aber, ein Vorschlag ließe sich hier wohl hören. Er besteht in der Alternierung, in dem regelmäßigen Wechsel zwischen der Wahl der Gemeinden und zwischen der Besetzung der Pfarrstellen von Seiten des Oberkirchenrates. Hier haben wir nun eine regelmäßige Wahl, eine regelmäßige Maßregel, von der die Gemeinden wissen und voraussehen können, wann sie eintreten wird. Ferner werden dadurch alle Gemeinden des Landes vollkommen gleichartig behandelt, es giebt dann keine Auswahl mehr von gut gelegenen und minder gut gelegenen Gemeinden.

Es ist auch ein Vorteil für die Geistlichen, daß eine noch viel größere Auswahl zur Besetzung nach den besonderen Wünschen, nach besonderen Interessen zu Gebote stehen, und es ist auch für die Pfarrer eine Sicherheit der Lage gegeben, die durch das unsichere und beinahe unwürdige Verfahren der diskretionären Besetzung niemals erreicht werden kann.

Wenn wir nun nachsehen, inwiefern die Freiheit des Wahlrechtes durch die Alternierung geschmälert würde, so liefern uns dafür die Zahlen der Statistik einen ganz bequemen Anhalt. Ich habe auch im letzten Generalberichte des Oberkirchenrats nachgesehen und finde, daß durchschnittlich in jedem Jahre etwa in runder Zahl 20 Pfarreien besetzt werden müssen, abgesehen nämlich von den Patronatspfarreien. Wenn nun der Oberkirchenrat die Befugnis hat, nach der diskretionären Besetzung davon 5 pro Jahr von sich aus zu besetzen, so wäre das der vierte Teil; wenn man aber die Alternierung einführt, so ist es genau die Hälfte. Es ist also der Sprung von einem Viertel der Pfarreien auf die Hälfte der Pfarreien, wenn man statt der diskretionären Besetzung die Alternierung einführen wollte. Aber dieser Sprung wird ganz bedeutend gemildert, ja er wird eigentlich ganz ausgeglichen durch die Möglichkeit, auch bei der direkten Besetzung von Seiten des Oberkirchenrats die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen. Das könnte ganz einfach dadurch geschehen, daß vor der Besetzung auf dem regelmäßigen Wege durch die Kirchengemeindeversammlung, durch den Kirchengemeinderat die Wünsche der Gemeinden geäußert würden, und der Oberkirchenrat wird sich ja schon moralisch gebunden fühlen, diese Wünsche, soweit irgend möglich, zu berücksichtigen. Das ist eine Außerrückung der Wahlfreiheit, die rein sachlicher Natur ist, und die ich deshalb viel zweckmäßiger finde als die Kritik, welche die Gemeinden jetzt an die sechs ihnen vorgeschlagenen Bewerber anlegen, und die sehr leicht zu einer persönlichen Kritik ausartet. Auf dem angedeuteten Wege wäre es möglich, daß eine Gemeinde vor der Besetzung, die sie von dem Oberkirchenrat zu erwarten hat, ausspricht: „Wir wünschen einen Pfarrer, jung, alt, wir wünschen ihn von liberaler, von positiver Richtung“, kurz sie könnten die Persönlichkeit so scharf begrenzen, wie sie nur wollen. Diese Wünsche werden dem Oberkirchenrat vorgelegt und der Oberkirchenrat wird sie gewiß thunlichst berücksichtigen. Dadurch wird die anscheinende Beschränkung des Pfarrwahlrechtes gewiß wieder beinahe vollständig aufgehoben. Ja ich möchte fast behaupten, daß diese Art der Besetzung sogar den Vorzug verdient vor der jetzt in der Pfarrwahl eingeführten mit ihren 6 vorgeschlagenen Bewerbern.

Ich halte also die Alternierung im Ganzen für eine sehr gute Modifikation der vollen Wahlfreiheit. Aber es giebt auch noch andere Hilfsmittel, und es ist auch schon auf der Synode von 1881 von mancherlei

Wegen, von mancherlei Vorschlägen die Rede gewesen, und wir können ja noch heut zu Tage, so zu sagen, auf diesem Gebiete Erfindungen machen.

Weil nun das aber nicht so rasch übersehen werden kann, so habe ich geglaubt, in meinem Antrage nicht sofort einen bestimmten Vorschlag machen zu sollen, sondern die ganze Sache vertrauensvoll dem Oberkirchenrat zur Erwägung zu übergeben. Dort sind die Erfahrungen viel reichlicher, als irgend einer von uns sie besitzt; dort wird man genau und sorgfältig im Laufe der nächsten fünf Jahre erwägen können, welche Korrekturen unsere jetzige Besetzungsweise der Pfarreien verdient, und uns dann in fünf Jahren wieder eine entsprechende Vorlage, einen Gesetzesvorschlag machen können.

Meine Herren! Die Frage hängt nur sehr lose mit dogmatischen und kirchenpolitischen Ansichten und Verschiedenheiten zusammen. Ich darf deshalb vielleicht hoffen auf eine vielseitige Unterstützung aus dem hohen Hause. Wenn Sie finden, daß ich mich hauptsächlich mit den Übelständen beschäftigt habe, so liegt das in der Natur der Sache. Wenn man Besserungen anlegen möchte, so muß man eben hauptsächlich die Übelstände angeben, an welche diese Besserungen angelegt werden sollen. Ich glaube, die Erfahrung ist lang genug, um darüber von neuem zu Räte zu sitzen. Wenn Sie bedenken, daß von 1861—1881 Erfahrungen gesammelt worden sind und zu einer Änderung der Gesetzgebung geführt haben, so sind wir jetzt ungefähr abermals 20 Jahre vorgerückt und fühlen uns wohlberechtigt, abermals die nicht freie Pfarrwahl zu erleben.

Ich empfehle also meinen Vorschlag, der ja noch gar nichts Präjudicielles enthält, Ihrer gütigen Genehmigung.

Präsident: Wird der Vorschlag unterstützt? (Rufe: „Ja!“)

Gut. So schreiten wir zur Verhandlung darüber, ob entschieden werden soll, daß der Vorschlag in Betracht gezogen werde oder beruhen solle.

Ergreift hierwegen jemand das Wort?

Abg. Salzer: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es läßt sich nicht verkennen, daß die Pfarrwahl sowie die diskretionäre Besetzung der einzelnen Pfarrstellen nach § 97 a der Kirchenverfassung ja hier und da einmal Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, aber meine Herren, diese Unzuträglichkeiten stehen in keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit der Pfarrwahlen, wie sie sich seit vielen Jahrzehnten eingelebt haben in unserem Volke. Unsere Kirchengemeinden würden nicht begreifen, daß man jetzt an eine Beschränkung ihrer Wahlfreiheit herantreten solle, und wir würden einen Sturm der Entrüstung nach meiner Überzeugung im Lande erregen, wenn wir an die Beschränkung dieser Wahlfreiheit denken wollten. Es ist nicht möglich, den Kirchengemeinden dieses Recht wieder zu nehmen oder es in irgend einer Weise wieder zu beschränken, und wenn man auch sagen will, daß die alternierende Besetzung der Pfarreien keine eigentliche Beschränkung des Wahlrechtes der Kirchengemeinden sei, so wird das doch niemand glauben. Man wird im Volke doch überall die Überzeugung haben, daß man damit die Art an die Wurzel der Wahlfreiheit der Gemeinden bei der Besetzung ihrer Pfarreien legen und diesen Baum, der, wenn er auch zuweilen einen dünnen Zweig hat, doch sicherlich im Ganzen gute Früchte getragen hat, wieder abhauen will.

Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, gemäß § 33 der Geschäftsordnung den Antrag für beruhend zu erklären.

Abg. Camerer: Es hat mich, hochwürdige Herren, recht gefreut, daß Herr Oberbaurat Baummeister den Antrag gestellt hat, daß die Kirchenbehörde diese Sache im Verlauf der nächsten fünf Jahre in Erwägung ziehe. Sie werden sagen müssen, daß er sehr bescheiden vorgegangen ist. Ich gestehe, daß ich für meine Person eher den Antrag gestellt hätte auf Abschaffung der Pfarrwahl; allein ich wußte zum Voraus, daß davon keine Rede sein könnte. Obgleich ich für meine Person durchaus nichts gegen die Pfarrwahl zu haben brauchte — ich wurde vorgeschlagen und gleich gewählt; wenn der Oberkirchenrat die Stelle besetzt

hätte, hätte ich sie wohl nicht bekommen, denn ich war nicht der Älteste — so muß ich dennoch sagen, daß die Pfarrwahl nicht im Interesse der Kirche, nicht im Interesse der Gemeinde und auch nicht im Interesse der Geistlichen liegt. Ja ich möchte sagen, es ist eigentlich keine Wahl der Gemeinde. Wer ist in vielen Fällen maßgebend, entscheidend? Diese oder jene angesehenen Leute. Wie manchmal hat man schon hören können: „Da muß man sich an den und jenen wenden.“

Doch, ich will darüber hinweggehen und Ihre Aufmerksamkeit nur auf den bisherigen Zustand der Ernennung auf sechs Jahre lenken. Es hat sich ja vor 18 Jahren gezeigt, daß wir mit der alten Art nicht mehr auskommen. Ich hörte, wie damals vom Oberkirchenrat, dem damaligen Herrn Prälaten, gleichsam gebettelt wurde, man möchte vonseiten der Generalsynode ihm doch ein Mittel geben, daß solche Geistliche untergebracht werden können, die sonst nicht unterzubringen sind. Welches ist das Mittel? Der Abgeordnete Baumeister hat darauf hingewiesen, wie sich der Geistliche in solcher Stellung in einer prekären Lage befindet; er muß darauf achten, daß er nicht anstößt, damit er vor Ablauf der sechs Jahre gewählt wird. Ja ich muß sagen, ein solcher sitzt wie ein Vogel auf dem Zweig; wenn er voll bester Hoffnung und Freude in die Zukunft hinausgesehen hat, wird er nachher vielleicht nicht gewählt; gewiß ist es eine Zahl von 6—7 Fällen, wo das geschehen ist. In welcher schlimmer Lage sind diese! Ihr ganzes Leben hindurch werden sie von sechs zu sechs Jahren weiter geschoben; da heißt es alsbald: „Die haben ihn nicht haben wollen, da wollen wir ihn auch nicht.“ Sehe ich die Sache an, wie ich will, mit dieser Art der Besetzung auf sechs Jahre wird manchem wehe gethan. Wir wollen nicht nur an die Gemeinden denken, sondern auch an die Diener der Kirche. Auch sie haben Anspruch, anständig behandelt zu werden. Den Gemeinden könnte man in anderer Weise Ersatz geben. Wenn das eine Mal der Geistliche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gesetzt wird, könnte man die Anordnung treffen, daß das andere Mal sämtliche sich Meldende der Gemeinde zur Wahl gestellt werden, daß sie da herausnehmen können, wen sie wollen; da wären dann die Gemeinderechte wieder erweitert.

Ich möchte mit der kurzen Bemerkung schließen, daß ich Ihnen den Antrag Baumeister aufs Beste empfehle.

Präsident: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Vorschlag ist unterstützt worden. Nachdem nun ein Abgeordneter sich dagegen erklärt, ein anderer ihn lebhaft empfohlen hat, glaube ich, daß die Synode, soweit es sich um die geschäftliche Behandlung des Antrags handelt, hinreichend unterrichtet sein dürfte.

Abg. Bauer: Hochwürdigste Synode! Ich bin es mir schuldig, meine Abstimmung zu begründen, nachdem ich f. B. im Jahre 1881 oder 1882 ganz entschieden für die Alternierung eingetreten bin. Ich kann das heute nicht, und zwar aus dem Grunde: Damals hätten wir es den Gemeinden bieten können, heute können wir es den Gemeinden nicht mehr bieten; damals wäre die Oberkirchenrätliche Besetzung einfach ein Rückschritt gewesen zu den früheren Zuständen, heute aber ist das etwas ganz Anderes. Denn heute würde ganz einfach, nachdem bisher die Gemeinden von Seiten der Kirchenbehörde einen Geistlichen erhalten haben auf sechs Jahre, ihnen der Geistliche auf die Dauer gesetzt. Wenn nun ein Geistlicher der Gemeinde nicht genehm ist, so würde er dadurch noch viel mehr in Verlegenheit geraten als durch die diskretionäre Besetzung, durch welche er wenigstens im Stande ist, die Gemeinde, welche ihm nicht paßt, in sechs Jahren wieder zu verlassen. Auch ist, so viel ich weiß, die Praxis, mit welcher die diskretionäre Gewalt seither in den Gemeinden durchgeführt wurde, eine solche, daß nur ganz wenig Geistliche nicht hintendrein gewählt worden sind. Die Frage wegen Wahl oder Nicht-Wahl scheint mir zudem dann eine ziemliche eigliche, unter Umständen persönliche zu werden. Ich möchte deswegen hierauf nicht weiter eingehen; aber wenn wir zurückkehren zu einer anderen Besetzung wie etwa zu der Alternierung, dann müßten wir auch, wie zuletzt noch angedeutet worden ist, ein Äquivalent bieten, gegen das ich unbedingt sein müßte, und zwar geradezu von dem Standpunkt meiner Partei. Es müssen dann recht eigentlich weitere Garantien gegeben

werden, d. h. wir müßten mehr oder weniger eine Demokratisierung auch inbezug auf die Pfarrwahl durchführen, und dagegen muß ich mich entschieden aussprechen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube, gegenüber dem, was von Seiten des Herrn Baumeister, wie ich auch anerkennen muß, in sehr maßvoller Weise zur Begründung seines Antrags vorgebracht und sodann von Seiten des Herrn Abgeordneten Camerer vortragen worden ist, was sodann von anderen Seiten als Gegengründe geltend gemacht worden ist, mich seitens der Oberkirchenbehörde auf eine ganz kurze Bemerkung beschränken zu können. Würde der Antrag lediglich nach der Richtung hin angenommen werden, daß eine Inbetrachtung zu dem Zwecke vorgenommen würde, daß die Kirchenregierung auch ihre Erfahrungen mitteilen könnte, diejenigen Erfahrungen, die sie seit Erlassung des § 97 a gemacht hat, oder die sie auch nach anderer Beziehung gemacht hat, so würde ich das für ganz zweckmäßig gehalten haben, und ich würde in diesem Sinne seitens der Kirchenregierung der Inbetrachtung des Antrags irgend einen Widerspruch nicht entgegenzusetzen gehabt haben. Ich begreife aber ebensogut, daß von der anderen Seite diejenigen, welche den Antrag, wie er auch des Näheren noch ausgeführt werden mag, nicht für durchführbar halten und ihm ihre Zustimmung nicht geben wollen, von der Anschauung ausgehen, daß es dann auch nicht gerade von Wert sei, eine lange Beratung auf diesen Gegenstand zu verwenden. Ich muß mich hier, glaube ich, lediglich auf die Bemerkung beschränken, daß, wenn der Antrag in Betracht gezogen wird, die Kirchenregierung gerne bereit ist, ihre Stellung zu dem sachlichen Teil dieses immerhin wichtigen Antrages darzulegen.

Abg. Reimuth: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie zunächst, mich Ihnen als ganz entschiedenen Freund der Pfarrwahl vorzustellen, sodaß, wenn von Seiten der Rechten der Antrag auf Abschaffung der Pfarrwahl gestellt würde, ich wohl mit der Linken für Ihre Beibehaltung stimmen würde. Wenn ich trotzdem den Antrag Baumeister unterstütze, so geschieht es deswegen, weil meine Überzeugung die ist, daß die Besetzung auf Zeit, auf sechs Jahre, nicht bloß eine des Pfarrers unwürdige Art ist, in eine Gemeinde hineinzukommen, sondern zugleich auch die Wirksamkeit des Pfarrers in der Gemeinde schädigt, sodaß also im Interesse des Pfarrers und im Interesse der Gemeinde es nach meiner festen Überzeugung sehr wünschenswert wäre, daß die diskretionäre Besetzung sobald wie möglich aus der Welt geschafft würde. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß wir sie nie bekommen hätten. Nach meinem persönlichen Geschmack wäre die vollständige, ja die reine Pfarrwahl eigentlich noch besser als die Teilung der Besetzung in Pfarrwahl und diskretionäre Besetzung. Aber wir brauchten eine Art der Besetzung, um denjenigen Pfarrern unter die Arme zu greifen, welche durch die Gemeindevahl nicht auf andere Stellen kommen konnten. Es ist nun damals bekanntlich — im Jahre 1880 war es — in einer großen Versammlung hier, der ich auch angewohnt habe, und die aus Männern von der Rechten und der Linken bestand, von dem unterdessen entschlafenen Herrn Dekan Zittel eine ganz entschieden überzeugende Ansprache gehalten worden über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Einführung der alternierenden Besetzung. Wir haben sie trotzdem nachher nicht bekommen. Ich will darauf nicht näher eingehen.

Wir stehen nun vor der Frage, was etwa geschaffen werden könnte. Nach meiner Überzeugung kann die alternierende Besetzung heute ebensogut eingeführt werden, wie sie im Jahre 1881 hätte eingeführt werden können. Wir dürfen nicht so ängstlich sein, meine Herren! Unsere Gemeinden hängen nicht in dem Maße an der Pfarrwahl, wie es nach dem, was Herr Kollege Salzer gesagt hat, etwa scheinen könnte. Ich habe schon unendlich oft sagen hören von Gemeinden, die bei der Pfarrwahl in Uneinigkeit gekommen sind, die auf Jahre hinaus störend einwirkte, oder die, wie sie nachher erkannten, keine gute Wahl getroffen haben: „Ach! Wenn wir nur nicht hätten wählen müssen! Hätte uns der Oberkirchenrat den Pfarrer geschickt, dann hätten wir das alles nicht.“ Und die, welche die Verantwortung tragen, sagen: „Ach! Nun geht es über uns her; hätte der Oberkirchenrat uns den Pfarrer geschickt, so hätten wir all diese Mißstimmung

nicht." Es wurde von einem Sturm der Entrüstung gesprochen. Meine Herren! Wo blieb der Sturm der Entrüstung im Jahre 1881, als die diskretionäre Besetzung eingeführt wurde? Die Gemeinden hätten, wenn man voraussetzt, daß sie die Pfarrwahl bei jeder Besetzung ihrer Pfarrei aufrecht erhalten wollten, ganz gewiß Ursache gehabt, gegen diese Besetzungsart einen Sturm der Entrüstung in Szene zu setzen. Er blieb aber aus, weil niemand im Lande sich findet, der die Gemeinden nach dieser Richtung hin zu dirigieren vermöchte. Unsere Gemeinden sind in dieser Beziehung viel zu verständig, als daß sie von selbst einen solchen Sturm der Entrüstung, wie ich fest glaube, aus sich heraus hervorrufen würden.

Es wurde dann von meinem Fraktions- und Gesinnungsgenossen und Freunde Bauer gesagt, jetzt könne sich der Pfarrer bei der diskretionären Besetzungsart, wenn die Gemeinde ihm nicht passe oder er sich in ihr nicht wohl fühle, wieder wegmelden. Meine Herrn, das kann er, wenn die alternierende Besetzung eingeführt ist, mindestens ebenso gut, ja noch besser; denn dann ist noch viel mehr Gelegenheit gegeben, weil der Oberkirchenrat viel mehr Stellen direkt zu besetzen hat. Daß der betreffende Pfarrer zum Oberkirchenrat sagt: „Ich bitte um Versetzung, weil die Gemeinde, auf die ich vor 2 Jahren versetzt worden bin, mir nicht gefällt bezw. mich nicht will“, das kommt auf das hinaus, wovon ich vorhin ausgegangen bin.

Meine Stellungnahme gegen die diskretionäre Besetzung gründet sich nicht etwa auf bloße Theorien, obwohl ich in der Theorie schon a priori, schon ehe die diskretionäre Besetzung eingeführt wurde, Stellung genommen hatte, und zwar ganz entschieden gegen diese Art der Besetzung; sie gründet sich mehr noch auf die Erfahrungen. Ich will jetzt nicht davon reden, weil ich das nicht für richtig halte, daß mindestens 8 Pfarrer wieder abziehen mußten, weil sie nicht gewählt wurden, aber ich rede von dem, was mir solche Pfarrer, welche diskretionär auf ihre Stellen gekommen und nachher gewählt worden sind, gesagt haben. Sie haben gesagt: „Nie wieder möchte ich das durchmachen, was ich in den 1 oder 1½ oder 2 Jahren, so lange ich nicht gewählt war, durchgemacht habe.“ Das haben viele gesagt, und ich verstehe das ganz gut.

Was mir aber — und ich habe dabei nicht bloß das Interesse der Pfarrer, sondern — ich betone das ganz entschieden — das Interesse der Gemeinden im Auge — ganz besonders an dieser diskretionären Besetzung bedauerlich erscheint, das ist das: wenn der Pfarrer diskretionär in die Gemeinde gesetzt ist, so kann er von vornherein nicht in der Weise, wie er muß, seine Position nehmen. Er kommt in die Gemeinde, sieht die Schäden, muß das verschweigen, weil er weiß: ich werde sonst nicht gewählt, und er will doch gewählt sein. Wenn dann das Jahr herum ist und die Leute gesehen haben, daß der Pfarrer sich unterdessen gebeugt hat, die Sünden nicht straft und Ordnung nicht geschaffen hat, dann ist es zu spät, als daß er eine andere Position einnehmen könnte, denn dann hat er sich von vornherein festgelegt, sich auf diese Art zu stellen gegen die Sünden und gegen die Unordnung in der Gemeinde. Wenn der Pfarrer gewählt wird, kann er nicht mehr anders; aber wenn er weiß: ich habe jetzt nicht mehr darauf zu warten oder dafür zu wirken, daß ich hinterdrein noch bestätigt werde, dann kann er von vornherein seine Position so nehmen, wie er sie nachher als ein Mann, der wirken will, dem die Seelen auf dem Gewissen liegen, auf dem Herzen liegen, zu nehmen hat; er kann dann als Mann, der das will, seine Wirksamkeit ausüben, und weil ich die Schäden der diskretionären Besetzung auf Grund dessen, was ich gesehen und gehört habe, gehört von solchen, die es selbst mitgemacht und an sich und an ihren Gemeinden erfahren haben, weil ich sie daher kenne, deshalb muß ich mich gegen die diskretionäre Besetzung, für die Abschaffung derselben, aussprechen.

Deshalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Oberbaurates Baumeister, und ich hätte gewünscht, daß der Antrag wenigstens in die Kommission gegeben worden wäre. Die Herren auf der anderen Seite hätten ja dann, wenn eine eingehende Aussprache erfolgt wäre, immer noch ihre ablehnende Haltung dagegen beibehalten und zur Geltung bringen können.

Abg. D. Basser mann: Hochverehrte Herren! Ich bin der Meinung, wir sollten uns bei der Frage, die ja hier allein zur Erörterung steht, nämlich ob der Antrag beruhen oder in Betracht gezogen

werden soll, von ganz nüchternen Erwägungen leiten lassen. Ich gebe ganz gern zu, daß die Pfarrwahl auch, wie jedes Ding, seine zwei Seiten hat, daß die diskretionäre Besetzung gewählt werden kann, daß es vielleicht andere Modifikationen der Besetzung der Stellen geben kann, welche der jetzigen vorzuziehen sind; ich gebe auch sehr gern zu, daß unter dem, was Herr Baumeister gesagt hat, manches Beherzigenswerte ist, allein für mich liegt die Sache einfach so, und danach werde ich auch meine Abstimmung richten: ist Aussicht vorhanden, daß in der gegenwärtigen Periode ein Antrag auf Abänderung unseres Wahlmodus durchgeht oder nicht? und ich sage mir, der Antrag wird auf unserer Synode nicht die Mehrheit finden, und deshalb halte ich es für unnötig, daß man ihn berät. Denn es würde außerordentlich viel Zeit erst in der Kommission und zweitens in einer Sitzung erfordern, und ich glaube, wir sollten, da wir sonst immer über Mangel an Zeit klagen, deshalb den Antrag auf sich beruhen lassen. Deswegen glaube ich den Antrag stellen zu sollen, daß der Antrag beruhe.

Präsident: Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Herrn Antragsteller anheimegebe, ob er das Wort ergreifen will. Es handelt sich ja, wie ich mir schon zu betonen erlaubt habe, lediglich um die formale Behandlung der Sache, nicht um die Sache selbst. Sind die Herren damit einverstanden? Herr Baumeister, wollen Sie noch etwas vortragen?

Abg. Baumeister: Ich möchte nichts weiter erwähnen, als eine Entgegnung gegen die Äußerung des Herrn Koll. Salzer machen.

Er spricht von einem Sturme der Entrüstung, der bei irgend einem Versuche der Abänderung des jetzigen Modus der Wahl eintreten würde. Ja, das glaube ich, daß es einen solchen Sturm der Entrüstung geben kann unter den Wahlkörperschaften, unter den Kirchengemeindeversammlungen namentlich der großen Gemeinden. Aber, meine Herren, die Wahlkörperschaften und die Gottesdienstgemeinden decken sich nicht, und unter den letzteren wird eine tiefempfundene und tiefgreifende Stimmung vorhanden sein, da sie die jetzigen Konsequenzen, die aus der diskretionären Besetzungsart entstanden sind, tief beklagen und deshalb den Versuch einer Abänderung wünschen werden.

Präsident: Ich darf mit Ihrer Übereinstimmung nun den Schluß der Verhandlung erklären.

Der Herr Abgeordnete Baumeister hat den Antrag gestellt, daß sein Vorschlag in Betracht gezogen werde, der Herr Abgeordnete Salzer stellt den Antrag, dieser Vorschlag solle auf sich beruhen. Es ist das kein anderer Antrag, sondern geradezu die Negative von dem zuerst gestellten Antrage. Ich meine also, daß sich die Abstimmung darauf beschränken kann, den Antrag des Herrn Abgeordneten Baumeister zur Abstimmung zu bringen. Die Herren werden damit einverstanden sein, nicht wahr? Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Baumeister in Betracht gezogen wissen wollen, mit der Wirkung, daß er dann an einen Ausschuß verwiesen werden müßte, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich darf, ohne die Gegenprobe vornehmen zu müssen, annehmen, daß der Antrag gegen 14 Stimmen abgelehnt ist.

Damit hätten wir die angekündigte Tagesordnung erschöpft.

Inzwischen sind aber noch weitere Einläufe gekommen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselben mitzuteilen.

Schriftführer Ströbe: Es sind während der Sitzung 3 Schreiben eingelaufen.

Die eine Eingabe kommt von dem evangelischen Kirchengemeinderate in Zell im Wiesenthal.

Dieselbe wird verlesen.

Präsident: Diese Eingabe wird wie die ähnliche an den Finanzausschuß verwiesen werden dürfen.

Schriftführer Ströbe: Eine zweite Eingabe ist eingelaufen von dem Pastoralionsgeistlichen Beuerle in Stotlach. Er hat sie Herrn Dekan Fischer übergeben, und dieselbe ist durch Herrn Dekan Fischer der Synode eingereicht worden. In dieser Eingabe handelt es sich darum, daß nicht nur die Gehälter der

Pastorationsgeistlichen in ihrem ganzen Betrage auf die allgemeine Kirchenkasse übernommen werden sollen, sondern, was nur recht und billig ist, auch die Gehälter der Pfarrverwalter, soweit das noch nicht geschehen ist.

Präsident: Wird an den gleichen Ausschuß überwiesen.

Schriftführer Ströbe: Ferner ist eingelaufen eine Schrift aus Freiburg, und zwar von der Kirchengemeindeversammlung der Gemeinde Freiburg, namens derselben Stadtpfarrer Hasenclever, Vorsitzender, und Metzger, Schriftführer. Hier handelt es sich darum: in Bezug auf die Wahlordnung soll von der Generalsynode folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Die größeren Städte wählen eigene Abgeordnete zur Generalsynode. Diese Abgeordneten werden durch die Kirchengemeindeversammlung direkt gewählt.“

Präsident: Wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Überdies erlaube ich mir, die verehrten Mitglieder in Kenntnis zu setzen, daß ich die Anordnung getroffen habe, daß, sobald die stenographischen Berichte übersetzt und von dem Schriftführer durchgesehen sind, sie hier aufgelegt werden, sodas jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben wird, sofern es gewünscht wird, schon während der Sitzung die Durchsicht bezüglich seiner Ausführungen vorzunehmen, und wenn die Sitzung abgelaufen ist, werden diese stenographischen Berichte im Schriftführerbureau niedergelegt werden.

Ferner habe ich mir bereits die geehrten Vorstände der einzelnen Ausschüsse zu bitten erlaubt, mich jeweils über den Stand ihrer Arbeiten in Kenntnis zu setzen, damit ich in der Lage bin, die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzustellen. Zur Zeit ist mir nicht mitgeteilt, daß die Arbeiten in den einzelnen Ausschüssen schon so weit gediehen sind, daß sie Gegenstand der Verhandlung in unserer Vollberatung werden können. Möglicherweise ist die eine oder andere Beratung bezüglich der Verwaltung der einzelnen Fonds abgeschlossen, sodas da vielleicht eine Sitzung ausgefüllt werden könnte. Ich habe übrigens schon darauf hingewiesen, wenn wir nur eine ganz kurze Sitzung halten können, so wäre das mehr oder weniger ein Zeitverlust; wir müssen das vermeiden, damit eben recht fleißig ununterbrochen in den einzelnen Ausschüssen gearbeitet werden kann. Wenn wir aber in der Lage sind, eine Sitzung doch von 2 oder 3 Stunden abhalten zu können, so ist es immerhin sehr förderlich für unsere gesamte Arbeit; und dann könnte vielleicht schon am Montag, äußersten Falls am Dienstag eine weitere Sitzung anberaumt werden.

Die Vorstände der Abteilungen erklären, daß es nach dem Stande der Arbeiten nicht möglich wäre, vor Mittwoch Material für eine Sitzung zu liefern.

Präsident: So würde ich die nächste öffentliche Sitzung auf Mittwoch in Aussicht nehmen und mir die Ermächtigung geben, daß ich die Tagesordnung je nach den gesl. Mitteilungen der einzelnen Ausschußvorstände festsetze.

Dann bin ich noch in der angenehmen Lage, Ihnen mitzuteilen, daß durch die gesl. Vermittlung des Herrn Oberkirchenrats Dehler mehrere Druckschriften, d. h. eine Druckschrift in mehreren Stücken, so das jedes Mitglied sie erhalten haben wird, an uns gekommen ist: „Neueste Nachrichten aus dem Morgenlande vom Jerusalem-Verein, von C. Schlicht.“ Ich glaube, wir werden das dem Herrn Oberkirchenrat danken dürfen.

Dann erlaube ich mir, im Einverständnis mit mehreren verehrten Freunden und Kollegen den Vorschlag zu machen, daß wir nach Schluß der heutigen Sitzung eine vertrauliche Besprechung über unsere Angelegenheiten halten wollen.

Nachdem die Vorstände der einzelnen Ausschüsse die Zeit für die nächste Ausschußsitzung festgestellt haben, schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 37 Minuten.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Juli 1899,

vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig die sämtlichen Mitglieder der Synode mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten Roth; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt, Geheimer Oberkirchenrat Bujard, später Oberkirchenrat Ganz und Oberkirchenrat Schend.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen sind:

- a. Eine Eingabe von einer Anzahl Mitglieder der Kirchengemeinde Freiburg, die Behandlung des Katechismus im evangelischen Religionsunterricht betreffend. Dieselbe wird dem Ausschuss III überwiesen.
- b. Ein Protest der evangelisch-lutherischen Gemeinden in Freiburg, Zspringen und Karlsruhe gegen die Bezeichnung evangelisch-lutherischer Gemeinden als Sekte oder Altlutheraner. Derselbe wird an den Verfassungsausschuss verwiesen.
- c. Eine Eingabe der evangelischen Diasporagenossenschaften in Todtnau und Schönau, die Erhebung derselben zu einer Kirchengemeinde betreffend. Dieselbe wird dem Ausschuss I zugewiesen.

Hierauf übergibt der Präsident:

- a. Eine Einladung des Vorstandes der Museums-Gesellschaft zum Besuche der Lokalitäten dieser Gesellschaft.
- b. Eine Einladung des Frauenvereins zur Besichtigung seiner Anstalten.
- c. Eine Einladung der Allgemeinen Versorgungsanstalt zur Besichtigung des neuen Gebäudes.
- d. Eine Einladung des Kirchengemeinderats Pforzheim zum Besuche der neuen Kirche daselbst.

Dem Abgeordneten Stöffer (Gutingen) wird wegen dringender Angelegenheiten nach § 43 Urlaub für diesen Tag erteilt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses II über die von Kirchenrat D. Basser mann in Heidelberg verfaßte „Denkschrift des Vorstandes des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Baden in Betreff der Hebung des Orgelspieles und der Organistenbildung in der Landeskirche.“ Diese Denkschrift giebt eine eingehende Schilderung von den vorhandenen Mißständen und von der Notwendigkeit ihrer Abstellung und gelangt nach Mitteilung der in anderen Landeskirchen getroffenen Maßregeln zu folgenden Vorschlägen zur Besserung:

1. Prämiiierung der besten organistischen Leistungen in irgend welcher Form;
2. Einrichtung eigentlicher, jährlich sich wiederholender Orgelkurse;
3. Beseitigung der beiden von den Organisten als Hauptübelstände empfundenen Punkte, d. h.:
 - a. Abänderung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes,
 - b. Allgemeine Regulierung der Bezahlung des Organistendienstes;

4. Anordnung einer sachkundigen, periodischen Visitation des Organistendienstes;

5. Schaffung einer Zentralstelle für Kirchenmusik.

Die Denkschrift empfiehlt besonders die unter Ziffer 2—5 aufgeführten Vorschläge zur Berücksichtigung. Berichterstatter ist der Abgeordnete D. Helbing. Derselbe verliest den Bericht. (Siehe Anlage XV.)

Prälat D. Schmidt als Vertreter des Oberkirchenrats: Hohe Synode! Sie haben gewiß alle die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters mit großer Befriedigung vernommen, und ich darf auch von dieser Stelle aus für dieselben den Dank aussprechen.

Namens der Kirchenregierung habe ich die Erklärung abzugeben, daß der Annahme des gestellten Antrages mit den Resolutionen seitens der Kirchenregierung kein Bedenken entgegensteht. Es ist damit ja nicht gesagt, daß der Oberkirchenrat in dem Inhalte der Resolutionen durchgehends seine eigene Meinung ausgedrückt findet. Es kann dies um so weniger gesagt werden, als bisher die Zeit mangelte, die Denkschrift und selbstverständlich auch die vorgelegten Resolutionen einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und Stellung zu denselben zu nehmen.

Das aber darf ich Sie versichern, daß die in der Denkschrift und in den Resolutionen ausgesprochenen Anregungen und Vorschläge in praktischer Hinsicht von der Oberkirchenbehörde in wohlwollende Erwägung werden gezogen werden und auch ihre Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit sorgfältig geprüft werden.

Demnach kann ich keine Veranlassung nehmen, nachher auf die einzelnen Resolutionen namens der Kirchenregierung speziell einzugehen.

Nur Eines möchte ich sofort bemerken. Bezüglich des Wunsches, daß aus allgemeinen Kirchenmitteln arme Gemeinden behufs Aufbesserung des Organistengehaltes unterstützt werden möchten, kann eine bestimmte Zusage nicht gegeben werden. Die hierfür etwa verwendbaren Mittel, die dem Oberkirchenrat zur Verfügung stehen, sind gering und eine Vermehrung derselben aus allgemeinen Kirchenmitteln wird bei der finanziellen Lage, die Sie ja kennen, und bei den vielen anderweitig hervortretenden Bedürfnissen kaum in's Werk zu setzen sein.

Im Übrigen wiederhole ich die Erklärung, die ich abgegeben habe, daß der Annahme des Antrages und der Resolutionen seitens der Kirchenbehörde keine Bedenken entgegenstehen.

Abg. Leug: Meine Herren! Ich möchte den Ausführungen des Herrn Referenten noch einiges beifügen, besonders über den ersten Punkt.

Zunächst danke ich dem Herrn Berichterstatter, daß er ein etwas milderes Urteil gefällt hat über die Zustände im Orgelspielen, als es die Denkschrift gethan hat. Es kann ja wohl vorkommen, daß in einer Gemeinde einmal ein Lehrer ist, der eben ungenügend oder unvollkommen im Orgelspielen ist; das kann ja sein; ja es kann sein, daß sogar zwei oder drei Lehrer da sind, die alle nicht den Anforderungen entsprechen. Aber ich glaube, man kann doch aus solchen Einzelheiten kein so allgemeines Urteil fällen über den Stand des Organistendienstes in unserem Lande.

Es ist schon ausgesprochen worden, es giebt viele Lehrer, die mit großem Eifer und mit Begeisterung ihrem Dienste obliegen. Allein der Verfasser der Denkschrift hat uns versichert, alle die Angaben hier beruhen auf Thatsachen; also wollen wir uns doch dagegen nicht verschließen! Es muß also doch nicht alles so stehen, wie es sein soll.

Wenn man nun beim Auffuchen der Gründe zunächst an die Anstalt denkt, in welcher die Organisten ausgebildet werden, so ist das ja ganz natürlich. Man wird fragen: Wie steht es denn dort? Ist denn dort alles in Ordnung? Sie wissen, der Orgelunterricht ist von der Staatsregierung obligatorisch gemacht für die Seminare. Es kann niemand in das Seminar eintreten und es wird auch niemand daraus entlassen, der nicht im Orgelspielen genügt. Die Voraussetzung ist, daß die jungen Leute schon zwei Jahre lang Klavier spielen; also wird nicht, wie es in der Denkschrift heißt, etwas Vorkenntnis beim Eintritte in

das Seminar verlangt; nein, das bezieht sich schon auf die Präparandenschule; im Seminar müssen sie schon zwei Jahre lang Klavier gespielt haben.

Was für Leute kommen nun freilich hinein? Da kommen manchmal junge Leute hinein, denen es erst im 16. oder 17. Jahre einfällt, was sie werden wollen. Sie sind bis dahin in eine Realschule oder gar in ein Gymnasium gegangen, vielleicht bis Untersekunda oder Obersekunda, und nun gehen sie aus irgendwelchen Gründen ab von ihrem Plane und wenden sich an das Seminar. Ja nun, was soll man mit solchen Leuten machen? Sie sind in manchen Fächern vortrefflich geschult; soll man sie nun zurückweisen bloß wegen des Orgelspiels? Da macht man es gewöhnlich so, man läßt sie zu und giebt ihnen die Auflage, sie müßten privatim sich vorbereiten. Allein aus dieser privaten Vorbereitung wird gewöhnlich nicht viel; und wenn sie nun hinauskommen, wenn die Schlußprüfung gekommen ist, da heißt es: ja, es ist sonst ein so ordentlicher Mensch, man kann ihn so gut brauchen, und da giebt man ihm nun die Note „genügend.“ Dann kommt er wenigstens durch das Seminar. Das sind solche Leute; wenn sie dann hinauskommen, so sind überall Mängel im Orgelspiel vorhanden, und Sie werden auch begreifen, solche Leute, die im Seminar mit Mühe und Not dazu angetrieben worden sind, die haben keine große Begeisterung, sich weiter fortzubilden, sondern sie lassen die Sache eben gehen. So kommt es.

Nun können Sie sagen: ja nun, die muß man eben dispensieren vom Orgelspielen; das wäre ja der natürliche Weg. Also sie sollen sich in ihren Fächern weiter ausbilden. Die Verordnung des Oberschulrates giebt sogar einen Wink dazu, man soll sie vom Orgelspielen dispensieren. Ja, das ist doch eine gefährliche Sache, und ich glaube nicht, daß unsere Regierung darauf eingehen wird, zwei Kategorien von Lehrern zu schaffen, die einen, die fähig sind, den Organistendienst zu übernehmen, und die anderen, die das nicht sind. Die letzteren, die sich also mit dem Orgelspiel nicht abplagen, kommen dann in die Städte, und die ersteren, die sich viele Mühe geben mit dem Orgelspielen, die kommen hinaus aufs Land. Ja, das wird doch nicht gehen, daß man, so zu sagen, ungerecht verfährt gegen die Leute.

Dann, wie steht es nun mit dem Spielen selbst im Seminar? Hier ist auch ein Mißverständnis möglich hinsichtlich der Eingabe, als ob nur zwei Stunden Orgelunterricht gegeben würden. Nun, es ist vorhin schon von dem Herrn Referenten gesagt worden: nein, es hat jede Klasse vier Stunden Orgelunterricht, und die zwei unteren Klassen haben vier Stunden Klavierunterricht. Das Klavier dient ja bloß zur Förderung des Orgelspiels. Also man kann sagen, es sind acht Stunden. Aber allerdings, wenn man 36 Leute in einer Klasse hat, kann man nicht alle zusammennehmen, man muß sie in Gruppen teilen, und wenn man da vier Gruppen macht, so kommen in jede Gruppe neun Schüler; ja, da treffen freilich den einen nur wenige Minuten. Sie müssen sich freilich in der Woche drei- bis viermal je eine halbe Stunde üben, und diese Orgelstunden sind eigentlich nur Abhörstunden. Ich habe mir auch andere Seminare angesehen, z. B. in Hessen und in den mitteldeutschen Staaten; es ist überall nicht mehr Zeit dem Orgelspielen gewidmet als bei uns, und eine Vermehrung der Musikstunden — das ist schon vorhin erwähnt worden — wird wohl bei dem reichen Stundenplane der Seminare nicht angehen.

Ich muß auch sagen, die Leute sind im Spiele eifrig, und ich kann gleich jetzt sagen, unser zweiter Kurs, der jetzt zwei Jahre im Seminar ist, ist mit wenigen Ausnahmen bereits so weit, daß sämtliche Schüler die Choräle wenigstens spielen können. Freilich bietet Eines gegenüber früher mehr Schwierigkeiten: wir haben jetzt viel mehr Choräle, und ich verstehe das selber nicht. Allein ich höre, daß die Choräle und auch die Präludien schwieriger sind; also ist es ja kein Wunder, wenn da mehr Fleiß darauf verwendet werden muß.

Der Hauptgrund der Mangelhaftigkeit ist ja genannt und ausführlich dargestellt worden; darüber brauche ich also nichts zu sagen. Was in den Seminarien erworben worden ist, das geht eben vielfach auswärts wieder verloren, und zwar ist das manchmal wirklich ärgerlich, gerade die besten Orgelspieler sind

ja auch sonst gut. Denn das ist auch eine Erfahrung, die wir gemacht haben: wer in der Musik gut ist, der ist auch in den anderen Fächern gut, obwohl das nicht unbedingt nötig ist; es gehören Anlagen dazu, aber im allgemeinen ist es richtig, es hängt viel vom Fleiße ab. Nun, die Fleißigen und in anderen Fächern Hervorragenden kommen in die Stadt, und so kommt es, daß alle unsere besten Orgelspieler in der Stadt angestellt sind, wie z. B. hier in Karlsruhe eine ganze Reihe tüchtiger Orgelspieler ist, und die Geringeren kommen auf das Land und besorgen dort den Organistendienst. Das wird ja wahrscheinlich immer so bleiben, das wird schwer zu ändern sein.

Ich begrüße die Maßregeln, die unsere Kommission aufgestellt hat, und hoffe auch, daß das gute Früchte bringen wird.

Ich möchte nur noch auf Eines hinweisen. Die Gemeinden sollten doch auch ihren Einfluß gerade auf die Befähigung zum Organistendienste bei der Besetzung von Schulstellen geltend machen in der Weise, daß die Gemeinden fragen: ja, der Mann mag ein guter Lehrer sein, das ist ganz richtig; aber ist er auch ein guter Organist? Wir wollen hauptsächlich darauf sehen! Das ist, glaube ich, bis jetzt zu wenig geschehen, und das könnte mehr der Fall sein.

Auf die übrigen Dinge einzugehen, ist nicht meine Sache. Ich habe hier nur einige Thatsachen klarstellen wollen.

Abg. Wolfhard: Hochverehrte Herren! Gestatten Sie mir als einem Mitgliede der II. Kommission, meine Stellung zu diesen Anträgen, die vorhin gestellt worden sind, zu erklären.

Vor allen Dingen hat es mir schwere Bedenken gemacht, wenn der § 38 des Volksschulgesetzes aufgehoben werden sollte. Es kam mir vor, als ob wir einen Schritt vollständig ins Dunkle hineinmachten. Aber ich habe diese Bedenken doch fallen lassen bei näherer Erwägung. Wer sind denn die Männer, die den Organistendienst besorgen sollen? Es sind unsere Lehrer; und gerade diese Lehrer dienen unserer Kirche ja auch in anderer Weise, in der Erteilung des Religionsunterrichts. Wenn ich nun auf meine Diözese Freiburg hinblicke, so muß ich sagen: „Mit ganz verschwindenden Ausnahmen leisten diese Lehrer Bortreffliches in dem Religionsunterrichte. Sie bewähren sich als gewissenhafte und treue Männer und suchen ihre Ehre darin, ihr Bestes auf den Religionsunterricht zu verwenden.“ Das ist Thatsache, und ich müßte die Wahrheit verschweigen, wenn ich diese Wahrheit nicht aussprechen wollte. Nun, wenn diese Männer auf diesem Gebiete so treu arbeiten und wirken, werden sie dann ihre Kirche, wenn ihnen Freiheit gegeben wird, wenn sie nicht mehr durch den § 38 genötigt sind, den Organistendienst zu übernehmen, werden sie ihre Kirche im Stiche lassen? Ich habe von mehrfachen Seiten gehört, daß man mir sagte: „Ach, Herr Dekan! Glauben Sie doch nicht, daß wir Lehrer das thun würden.“ Bringen wir ihnen doch Vertrauen entgegen; Vertrauen wirkt wieder Vertrauen, und ich bin der zuversichtlichen Hoffnung, dieses Vertrauen wird uns nicht betrügen.

Freilich, verehrte Herren, streben die Lehrer — und man kann ihnen das nicht verdenken — eine höhere Honorierung ihres Organistendienstes an. Wenn wir die Verhältnisse recht beachten, so müssen wir doch sagen: die bisherige Bezahlung war zu gering. In diesem Gehalt aber spricht sich ja auch wiederum die Wertschätzung aus, die wir gerade auf den Organistendienst legen; und so wird es eben an uns sein, daß wir in freier Vereinbarung mit dem Lehrer den Organistendienst in höherer Weise honorieren.

Wenn man mir nun da sagt: „Ja, was werden aber unsere Gemeinden dazu sagen?“ Nun, verehrte Herren, da sind ja auch wir Geistliche da, nicht bloß von dem Organisten gute Leistungen zu verlangen, sondern auch unsere Gemeinden darüber zu belehren, daß es nur recht ist, wenn sie diese Organistengehalte aufbessern. Ich kann daher mit voller Überzeugung nur anerkennen, verehrte Herren, Sie mögen auf die Anträge unserer Kommission eingehen.

Was zuletzt gesagt ist über die Neuordnung der Beaufsichtigung, so bin ich auch damit vollständig einverstanden. Das wäre der erste angemessene Schritt, um auch in dieser Beziehung einmal wirklich etwas Fruchtbares auf diesem Gebiete zu schaffen. Aber freilich wird alles davon abhängen, daß in taktvoller Weise diese Aufsicht geübt wird. Wenn sie mehr eine freundliche Besprechung und Anleitung sein wird, dann verspreche ich mir den segensreichsten Erfolg.

Das, meine Herren, ist nach reiflicher Überlegung meine Überzeugung und meine Stellung zu diesen Anträgen. Ihre Kommission hat gewissenhaft gearbeitet, hat alles das, was sie beauftragt, reiflich überlegt. Ich bitte Sie nun, Sie mögen diesen Anträgen gefl. zustimmen.

Abg. D. Thoma: Hochverehrte Herren! Die Denkschrift, wie auch der Gesamtantrag und unsere Verhandlungen gehen von der Voraussetzung und Annahme aus, daß das Orgelspiel in unserer evangelischen Kirche in Baden einer Hebung dringend bedürftig erscheint. Ich glaube, daß diese Annahme auch im Großen und Ganzen berechtigt ist, daß also entweder das Orgelspiel zurückgegangen ist, oder sich nicht auf der Höhe gehalten hat, oder auch nicht den Fortschritt eingehalten hat, entsprechend den Anforderungen, wie sie heutzutage auch an diese Kunst gestellt werden. Ich möchte nun noch etwas mehr die Gründe betonen, weshalb dies der Fall ist. Der Herr Berichterstatter hat es schon gethan, und Herr Hofrat Leuz hat dazu seine Ergänzungen gegeben.

Die Gründe sind aber meines Glaubens noch weitere. Vor 40 Jahren, ehe die Neuordnung des Schulwesens in Baden eingerichtet worden ist, stand ja der Lehrer unter der Kirche, und er war geborener und beruflicher Organist. Wenn damals einer zum Lehrer bestimmt wurde, so sah man darauf, ob er eine gute Schrift habe und etwa zum Orgelschlagen befähigt sei. Das waren zwei Hauptgründe, worauf gesehen wurde, wenigstens in der Gemeinde. Wie weit das heutzutage anders ist, geht daraus hervor, daß das Schreiben im Seminar eigentlich gar keine Stätte mehr findet; eine Stunde im untersten Kurs genügt dazu. Das Orgelspiel ist nicht mehr in dem Maße ein Hauptfach wie früher; es ist ein Nebenfach, denn es gilt der Ausbildung des Lehrers für einen Nebenverdienst, wollen wir sagen, oder einer außer seiner eigentlichen erzieherischen Berufsthätigkeit der Kirche gewidmeten Thätigkeit. Wenn Sie heute den Lehrplan eines Seminars zur Hand nehmen, da finden Sie ganz andere Dinge als damals. Es sind schon einige hervorgehoben worden. Ich muß aber eines ganz besonders betonen, und das ist das Violinspiel. Das Violinspiel nimmt heute eine ganz breite Grundlage ein, das wird sehr geübt; früher war es gar nicht vorhanden. Außerdem sind Dinge genannt worden, die damit nicht zusammenhängen, die aber den Lehrplan äußerst belasten. Es ist Französisch genannt worden, welches früher fakultativ war, jetzt obligatorisch; es ist die Naturlehre genannt worden, von der man früher nichts weiter gewußt hat, mit Chemie; dann Literaturgeschichte, die Lektüre unserer Klassiker, von der man früher nichts gewußt hat; es kommt dazu die Kunstgeschichte und alles Mögliche. Wir Lehrer fürchten uns vor jedem Landtag, weil mit jedem neuen Landtag uns ein neues Fach zugemutet wird. Es ist Gesundheitslehre und außerdem Stenographie von uns verlangt worden, und außerdem kommen allerlei Privatleute mit neuen Anforderungen. Und doch möchten wir an dem Eingange des Seminars anschreiben: „Hausieren mit neuen Fächern ist verboten.“ (Heiterkeit.)

Es ist also gar nicht möglich, das Orgelspiel in dem Maß zu üben, wie das früher der Fall war. Wir betrachten uns in erster Linie als Lehrerbildungsanstalt und nicht etwa als Musikbildungsanstalt. Darauf sehen wir schon bei der Aufnahme unserer Zöglinge. Es wird zwar vorschriftsmäßig darauf gesehen, daß dieselben irgendwie befähigt sind für Musik; aber ich muß eingestehen, so wie das früher der Fall war, legen wir heute kein Gewicht mehr auf diese Anlagen; wir können und dürfen es nicht mehr, weil uns das Seminar zunächst als Lehrerbildungsanstalt vor Augen steht.

Dazu kommt noch etwas weiteres. Unsere Seminare sind auch überfüllt mit Zöglingen, nicht gegen früher, aber gegen andere Länder. In Preußen ist das Maximum 25 Zöglinge in einem Kurs; bei uns

in Baden giebt es gar kein Maximum, da kann es bis zu 50 gehen. Wie sich das gerade für den Musikunterricht und das Orgelspiel gestaltet, das haben Sie vorhin ausgeführt gehört; es bleibt eben für den Einzelnen sehr wenig Zeit, und es ist zu begrüßen, was ja in Aussicht steht, daß wir ein weiteres Seminar bekommen. Aber auch das würde lange nicht genügen, wir sollten mindestens noch zwei neue Seminare haben. Dann würde, glaube ich, auch das Orgelspiel eine größere Pflege finden können. Bei den neuen Fächern und der gesamten Stellung, die die Seminare haben, könnte auch die Gefahr eintreten, die von dem Herrn Berichterstatter vorhin nur ganz kurz gestreift worden, daß man dazu kommt, das Orgelspiel gänzlich aus dem Seminar hinauszutreiben. Ich glaube nicht, daß die Gefahr besteht, und möchte die Gelegenheit benützen, die Herren über diese Gedanken, die etwa in Ihnen aufgestiegen sind, zu beruhigen. Die Frage ist schon ventilirt worden, ich glaube aber nicht, daß es eintritt. Die Gemeinden sind nicht nur politische, sondern auch kirchliche, und beide decken sich im großen Ganzen. Auch bedürfen nicht bloß die Evangelischen, sondern auch die Katholischen eines Organisten. Sie werden stets das Ansuchen an den Staat stellen, daß er ihnen auch Organisten liefert, daß er auch den künftigen Seminaristen Gelegenheit giebt, sich auszubilden im Orgelspiel.

Dann kommt noch etwas sehr wichtiges in Betracht: Dem Staat ist es nämlich auch eine sehr angenehme Zubuße, daß der Lehrer diesen Nebenverdienst noch hat. Wenn der Lehrer ihn nicht hätte, müßte der Staat den sonst äußerst schmal beschnittenen Gehalt des Lehrers erhöhen und, wie gesagt, wird es dem Staat sehr angenehm sein, daß die Kirche diese Zubuße leistet.

Aus diesen Gründen glaube ich nicht, daß es in absehbarer Zeit dazu kommt, daß die Gelegenheit zur Ausbildung im Orgelspiel aus den Seminaren entfernt werde.

Es ist vorhin namentlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Fortbildung im Orgelspiel fehle nach der Entlassung aus dem Seminar. Ich muß doch unsere Lehrer auch nach dieser Richtung hin etwas in Schutz nehmen. Es existieren nämlich Vorschriften, daß gerade in den ersten drei Jahren die jungen Lehrer sich vorbereiten zur Dienstprüfung. Ich will nicht nur zugestehen, sondern ich finde es durchaus auch erklärlich, daß nach der furchtbaren Überlastung, die unsere Seminaristen im Seminar auszustehen haben, sie auch einmal ausgespannt sein wollen und sie nicht immer in ihrer Ausbildung so fortarbeiten wollen, meinestwegen auch im Orgelspiel; und dann kommt die Vorbereitung auf die Dienstprüfung. Auch können wir doch mit Freuden konstatieren, daß von Jahr zu Jahr die Leistungen der jungen Lehrer in der Dienstprüfung immer bessere werden.

Dazu kommt ein weiteres, daß sehr viele strebame Lehrer von denen, die in unserem Seminar die Dienstprüfung machen, ja daß die Mehrzahl davon die Prüfung für erweiterte Schulen macht, und da ist es denn begreiflich, daß sie für das Orgelspiel während dieser Zeit möglichst wenig thun, um eben ihre Prüfung auch richtig zu bestehen.

Im übrigen halte ich die Mittel, die in unserem Antrage hier angegeben sind, für die richtigen zur Hebung des Orgelspiels. Sie wollen einerseits die Leistungen der Gemeinde und andererseits auch die Leistungen der Organisten in ein richtiges Verhältnis stellen. Sie wollen die Organistenstellen begehrenswerter machen, andererseits auch die künftigen Organisten mehr befähigen, auch den Anforderungen der Gemeinden mehr Genüge zu leisten.

Abg. Reimuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es ist mir ein Bedürfnis, dem Herrn Vorsitzenden des Badischen Landeskirchengefangvereins für die Anregung, die er gegeben hat durch die Denkschrift, meinen Dank auszusprechen. Denn die Anregung ist notwendig. Es ist mir ebenso ein Bedürfnis, meinen Dank auszusprechen dem Herrn Berichterstatter für die ganz vorzügliche Art, wie er uns die Gedanken, die in der Kommission zum Ausdruck gekommen sind, hier übermittelt hat. Es ist mir auch zugleich ein Bedürfnis, mich aus der Praxis, aus der Erfahrung heraus kurz auszusprechen über unsere Organisten.

Ich kann der etwas weit gehenden Malung in's Schwarze, wie sie in der Denkschrift zum Ausdruck gekommen ist, nicht zustimmen. Meine Erfahrung ist — das kann ich sagen, es ist die Majorität unserer evangelischen Organisten, ich kenne allerdings nur einen Teil davon, aber wenn ich hier den Durchschnitt ziehe, ist es doch die Majorität unserer evangelischen Organisten —: wenn ich von denen absehe, die Vorzügliches leisten, die Gutes leisten, die Genügendes leisten, so leistet die Majorität unserer evangelischen Organisten doch mindestens Mittelmäßiges. Es kommt sehr darauf an, was für einen Maßstab wir an unser Orgelspiel legen. Legen wir den Maßstab des Kunstgenusses an das Orgelspiel, so wird man allerdings sagen müssen, daß vielleicht die meisten, vielleicht die weitaus meisten Organisten nicht Genügendes leisten. Aber ich glaube, daß wir uns hierbei nicht auf den Standpunkt, wenn ich so sagen darf, der musikalischen Feinschmecker stellen dürfen, nicht einmal in der Stadt, vom Lande ganz abgesehen. Nicht einmal in der Großstadt kommen gerade die musikalischen Feinschmecker in besonders großer Anzahl in die Kirche; sie gehen in das Theater, in das Konzert, vielleicht zum Konzerte in den Stadtgarten u. s. w., aber doch im großen und ganzen nicht in die Kirche. Das Orgelspiel als Begleitung oder meinetwegen Leitung des Gesanges, wie Sie wollen, hat denn doch eine Tendenz, die außerhalb der eben von mir bezeichneten Linie liegt, nämlich es soll die Gemeinde, ich will einmal den Ausdruck gebrauchen, erbaut werden, gehoben werden in ihren religiösen Empfindungen, in ihren religiösen Erfahrungen durch das, was gesungen und auch durch das Orgelspiel, wenn ich so sagen darf, in die Seele hineingespielt wird. Da ist nun nicht gerade eine besondere Fertigkeit notwendig, sondern nur die Fähigkeit, daß unsere Organisten sicher, in gutem Tempo, frisch und, wenn ich noch hinzufügen darf, seelenvoll spielen, daß sie den Gesang der Gemeinde richtig leiten. Wenn das geschieht, dann haben wir einen, vom kirchlichen, religiösen Standpunkte aus betrachtet, guten Kirchengesang, auch wenn vom Standpunkte einer vollendeten Kunst aus vielleicht die Note „kaum genügend“ gegeben werden könnte oder müßte. Unsere Organisten leisten also nach meiner persönlichen Erfahrung, unter diesem Gesichtspunkte das Orgelspiel beurteilt, in der großen Mehrheit mindestens Genügendes.

Aber eine Hebung ist wünschenswert auch bei denen, von denen man etwa noch sagen kann, sie leisten etwa Genügendes, selbstverständlich bei denen, die ungenügend spielen, erst recht.

Von den vorgeschlagenen Mitteln nun, um die Hebung herbeizuführen, möchte ich das Augenmerk auf zwei ganz besonders richten, zunächst auf die Aufbesserung des Organistengehaltes. Es ist ja das schon betont worden, aber ich halte es für wichtig, daß es ganz energisch betont wird. Ich möchte namentlich die Bitte aussprechen, daß ein gewisser einheitlicher Minimalgehalt festgesetzt wird, der dann auch in den Gemeinden, die selbst nicht in der Lage sind, soviel aufzubringen, durchgeführt wird, und zwar mit Mitteln, die der allgemeinen Kirchenkasse angehören. Ich glaube, wenn der gute Wille da ist, wird sich auch ein Weg finden; denn ich schätze die Sache auf 5000, 6000, 7000, 8000 Mk. Ich möchte empfehlen, diese aufzuwenden, damit jeder Organist, auch in der kleinsten Dorfgemeinde, das Nötige bekommt, wenn er vollen Organistendienst thut; ich denke nicht daran, wenn er alle 14 Tage einmal Orgel spielt, sondern wenn er jeden Sonntag in zwei Gottesdiensten zu spielen hat. Das ist das eine.

Das andere scheint mir noch wichtiger zu sein, die Weiterbildung unserer jungen Lehrer. Da ist nun meine Erfahrung, die kirchlich gesinnten Lehrer spielen gern — ich rede von den jungen —, üben gern und bilden sich gern weiter aus, die antikirchlich gesinnten wollen nicht, man mag machen, sagen, thun, was man will, und da ist ja allerdings der Einfluß des Geistes einer gewissen Lehrerpresse sehr bedenklich zu bemerken. Gottlob! dieser Geist, dieser antikirchliche Geist, der in einer gewissen Lehrerpresse immer wieder von Sonntag zu Sonntag gepredigt wird, findet in den Herzen der weitaus meisten evangelischen Lehrer nach meiner Erfahrung keinen Widerhall, aber bei einer gewissen Anzahl und besonders bei jüngeren eben doch. Es wäre nun unsererseits eine Aufgabe, daß wir immer im gegebenen Falle auf den Geist unserer jungen

Lehrer einen gewissen Einfluß auszuüben suchen, indem wir ihnen zeigen, daß die Kirche nicht eine Konkurrenzanstalt der Schule ist und die Pfarrer nicht die geborenen Feinde der Lehrer, sondern die geborenen Freunde der Lehrer sind, und daß unsere evangelischen Lehrer, wenn sie auch vielleicht eine Zeit lang etwas irreligiös geworden sind, immer wieder zur Kirche gehören, und daß wir sie mit der Liebe, die alles trägt und alles duldet, wieder umfassen wollen. Wenn das geschieht, meine Herren, glaube ich, werden wir mehr als durch andere Mittel, die auch angeführt sind und deren Einführung in der Kommission ich, weil ich sie nicht verwerfen kann, auch zugestimmt habe, wirken, dann würde mehr gewirkt werden für das, was wir wollen, und ich empfehle deshalb den hochgeehrten und hochwürdigen Herren, möglichst einmütig dem, was wir in der Kommission beschlossen und Ihnen heute vorgelegt haben, zuzustimmen.

Abg. Schumann: Hohe Synode! Gestatten Sie auch mir als einem Mitgliede der zweiten Kommission, einige Worte zu dieser hochgeehrten Versammlung zu reden.

Ich stimme dem Antrage der Kommission von ganzem Herzen bei, und alle die Bedenken, die ich anfangs gehabt habe, namentlich hinsichtlich der Aufbringung von Kosten oder Kräften, sind beseitigt worden durch die Diskussion, weil ich auch denke, daß, wenn man etwas Gutes erreichen will — und ich stehe gerade dem Orgelspiele gegenüber auf diesem Standpunkte, es ist etwas durchaus Gutes und Notwendiges für unsere evangelische Kirche —, man auch die nötigen Mittel und die nötigen Kräfte eben aufzubringen suchen muß, und ich glaube auch, daß sie aufgebracht werden können.

Nur in einem Punkte möchte ich mich, indem ich meine Stellungnahme in allen übrigen Punkten den Gründen der Kommission anpasse, der Versammlung gegenüber aussprechen, um Mißverständnisse beseitigt zu sehen, die etwa eintreten könnten hinsichtlich des § 38. Es könnte scheinen, weil wir vom idealen Standpunkte aus sprechen, daß die Gefahren nicht vorhanden sind, als ob wir den § 38 nicht eigentlich mehr so recht wollten, als ob wir ihn etwa für entbehrlich hielten. Ich kann allerdings diesem Mißverständnis entgegenreten, indem ich sage, ich für meine Person bin noch sehr für die Beibehaltung des § 38 unseres Volksschulgesetzes. Es liegt ja in dem Gesetze überhaupt etwas Gutes, und so wird auch in diesem Paragraphen noch ein Segen zu finden sein, den wir gewiß nicht mißachten und den auch selbstverständlich die Kommission nicht irgendwie mißachtet hat. Es liegt ein Segen in diesem Paragraphen besonders für unsere Gemeinden draußen, die, wenn der Lehrer nicht mehr die Orgel spielen sollte, was vielleicht da und dort einmal vorkommen könnte, eben in der größten Verlegenheit wären und auch die Kosten nicht würden aufbringen können, die die anderweite Besetzung dieser Stellen mit sich bringen würde. Es liegt aber meines Erachtens auch ein großer Segen für die Herren Lehrer selber darin. Wenn ich auch anerkenne, daß die meisten der gegenwärtigen Lehrer gewiß mit Freuden das Orgelspiel ergreifen und darin auch zum Teil recht Vorzügliches leisten, und wenn ich zugestehe, daß sie es auch thun werden, ohne daß dieser Paragraph besteht, so giebt es eben doch andere, die das weniger gern thun, die gewissermaßen angetrieben werden müssen, und es giebt auch einen heilsamen Zwang, dem man sich doch schließlich unterwerfen sollte, während des ganzen Lebens. Ich habe auch keine Entwürdigung gesehen in diesem Gesetze, denn das Gesetz ist ja überhaupt nicht für diejenigen gemacht, die das Gute von selber ergreifen und es recht gern thun, sondern für diejenigen, die dazu eine gewisse Nötigung haben müssen und einen Antrieb haben müssen. Ich würde z. B. gern sehen — und es steht ja auch in Aussicht —, daß die Geistlichen genötigt werden, von frühester Zeit an sich im Orgelspiele besser unterrichten zu lassen, und auch in dieser Nötigung werden manche in späteren Zeiten gewiß eine Wohlthat erblicken. Aber es ist nicht allein das Gesetz des Buchstabens, auf das ich aufmerksam machen möchte, sondern ich weise besonders hin auf das Gesetz des Geistes, dem ich mein ganzes Vertrauen entgegenbringe. Es ist besonders der Geist, der in der Gemeinde waltet. Unsere Gemeinde legt ein großes Gewicht darauf und muß ein großes Gewicht darauf legen, daß der Lehrer nicht bloß ein Unterrichter ist, sondern auch ein Erzieher der Jugend, man muß sehen auf sein gutes Beispiel

und sehen auf die Einwirkung auf die Jugend, nicht bloß in der Schule, sondern auch in der Kirche und sogar auf den Straßen. So sehen die Gemeinden gewiß darauf, daß der Lehrer eben auch in kirchlicher Beziehung seine Gaben und seine Technik der Gemeinde willig zum Opfer bringt, nicht etwa nur da, wo er glänzend dafür bezahlt wird, sondern auch da, wo die Gemeinde weniger in der Lage ist, ihm etwas zu bieten. So sehr ich für eine Aufbesserung der Lehrergehälter bin, sehe ich doch auch in gewissem Sinne eine Verpflichtung vonseiten des Lehrers, daß er den ärmeren Gemeinden entgegenkommt. Gewiß werden diejenigen Lehrer, die sich dieser Verpflichtung entziehen, von ihren Gemeinden nicht so recht angesehen werden. Es werden sich die Lehrer geradezu zu ihrem eigenen Vorteile, zu ihrem eigenen Segen befeißigen und auch befeißigen müssen, auch in dieser Beziehung ihre Pflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen. So denke ich im Vertrauen auf diesen Geist, daß auch in Zukunft es so bleiben wird, daß sämtliche Lehrer, auch wenn der Paragraph fällt — was ich nicht will —, eben doch dem Organistendienste der Gemeinde sich nicht entziehen, sondern auch darin ihren Stolz und ihre Ehre erblicken, daß sie sich als treue Diener der Gemeinde zeigen, nicht bloß persönlich als evangelische Christen, sondern als solche, die eine kirchliche Stellung einnehmen, und die, wenn es gilt, ihre Kräfte gern der Gemeinde zur Verfügung stellen. In diesem Sinne stimme ich dem Antrag der Kommission in allen Teilen von Herzen bei.

Abg. D. Bassermann: Hochverehrte Herren! Ich gedenke mich an das Allgemeine zu halten, das zur Diskussion steht, obwohl bisher schon sehr viel zum Speziellen übergegangen worden ist, und da werden Sie gestatten, daß ich über die Denkschrift, die dem Antrag zu Grunde liegt, wenigstens einige Worte sage. Ich kann Sie versichern, hochwürdige, hochverehrte Herren, daß es nicht eine Sache des Vergnügens war, mit dieser Denkschrift an die Synode und die Oberkirchenbehörde heranzutreten. Wir haben uns wohl gesagt, mit welchen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten sie verknüpft sein wird, und ich für meine Person bin gewärtig, in Zukunft noch mancherlei davon zu erfahren. Allein es drängte uns geradezu die Pflicht, der Oberkirchenbehörde und der Synode die Anregung zu geben, die wir in der Denkschrift niedergelegt haben, eine Anregung, die nicht allein für uns, sondern für die ganze Gemeinde, für die ganze Landeskirche von außerordentlicher Wichtigkeit sein muß.

Um hier noch auf ein paar Bemerkungen einzugehen, die vorhin gefallen sind, so muß ich zunächst die Ausdrucksweise einigermaßen verteidigen, die gewählt worden ist, um die Zustände der Organistenthätigkeit in unserem Lande in der Denkschrift zu schildern. Ich gebe zu, die Ausdrucksweise ist scharf; aber daß sie ins Schwarze male, wie hier gesagt worden ist, oder zu scharf sei, das kann ich nicht zugeben. Sie beruht auf lauter Mitteilungen, von denen ich einige hier aus Briefen von Pfarrern verschiedener Diözesen vorlesen könnte; auch auf Mitteilungen aus anderem Munde, durchweg von Persönlichkeiten, die sehr wohl wissen, wie die Dinge stehen im Lande. Sie wissen, meine Herren, man kann ein und dieselbe Sache sehr verschieden ausdrücken; das hängt einmal sehr von dem Naturell des Betreffenden ab, aber auch von dem Zweck, den man verfolgt. Man sagt eine Sache das eine Mal mild, das andere Mal scharf. Hat jemand den Zweck vor Augen, etwas Besseres, Größeres, Würdigeres zu erreichen, als wie jetzt da ist, so muß er mit einiger Schärfe sagen, daß das, was da ist, nicht genügt.

Was die Äußerung der Denkschrift in Bezug auf das Seminar betrifft, so ist mir in dieser Beziehung eine unrichtige Berichterstattung vorgeworfen worden. Ich kann nur bemerken, daß die Äußerungen, die sich auf Seite 4 der Denkschrift befinden in Betreff der Zeit, die im Seminar auf das Orgelspiel verwendet werde, und in Betreff der Anforderungen an die Präparanden und die in das Seminar Eintretenden den Angaben entnommen sind, die sich in der Stopp'schen Sammlung über die Volksschulen finden.

Herr Professor Thoma hat vorhin mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß wir uns heutzutage eigentlich einer ganz neuen Situation gegenüber befinden. Das Lehrerseminar, die Volksschule ist der Kirche gegenüber etwas ganz anderes geworden als früher, das wissen wir alle; und in Folge dessen haben sich auch

die Zustände in Bezug auf das Orgelspiel notwendigerweise verändert. Ich gebe das vollständig zu, was gesagt worden ist; nur muß ich ganz andere Folgerungen daraus ziehen. Wenn es richtig ist, daß die Situation sich verändert hat, daß das Orgelspiel ein Nebensach geworden ist im Seminar, so darf die Folgerung für uns, die Kirche, nicht die sein: „Gut, so müssen wir uns eben bescheiden, so müssen wir eben weniger Anforderungen stellen; wir müssen sehen, wie wir uns behelfen“; sondern die Folgerung kann nur die sein, daß wir unsrerseits nun der neuen Situation in der Weise gerecht werden, daß wir als Kirche mehr Energie einsetzen, als Kirche die Sache mehr in die Hand nehmen, um etwaigen Veränderungen der Situation, die künftige Jahrzehnte bringen könnten — ich will nicht hoffen, daß sie diese bringen —, auch unsrerseits gewachsen zu sein; denn, was wir hier vor uns haben, ist wirklich, meine Herren, eine eminent wichtige Sache. Diejenigen Herren, die sich einigermaßen für meinen homiletischen Standpunkt interessieren, wissen, daß ich nicht zu denen gehöre, welche die Predigt zu Gunsten der Musik und Liturgie aus dem Mittelpunkt des Gottesdienstes entfernen möchten; ich gehöre nicht zu denen, die dieser weitverbreiteten Strömung nachgeben; nein, die Predigt ist der Mittelpunkt. Aber, was außer der Predigt im Gottesdienste ist, ist nicht so ein bloßes Beiwerk, das man haben kann und nicht haben kann, das man nur hat, weil es eben da ist und so überliefert ist; das gleicht nicht einem alten, abgeschabten Goldrahmen, den man um ein Gemälde macht, das sich vielleicht besser ausnehmen würde, wenn der alte, abgeschabte Goldrahmen es nicht umfassen würde, sondern was wir haben neben der Predigt, hat eine selbständige Bedeutung, und dazu gehört auch das Orgelspiel. Der Gesichtspunkt, unter dem ich das Orgelspiel würdige, ist also der Gemeindegesang. Das Orgelspiel an sich und für sich hat keine Berechtigung im Gottesdienste; nur weil wir den Gemeindegesang haben, zur Unterstützung, Führung und Hebung, Einleitung und Ausklingung des Gemeindegesanges, deswegen schätze ich das Orgelspiel so hoch. Und ich behaupte kühn: Ein Organist kann so gut predigen auf seiner Orgel oben, wie ein Pfarrer auf der Kanzel oben; mir wenigstens hat einer schon oft gepredigt.

Deshalb dürfen wir unser Ideal auch nicht zu nieder spannen, das möchte ich einem der Herren Vordner gegenüber ausführen. Wenn wir so sagen, wie vorhin ausgesprochen worden ist: „Dazu ist keine besondere Kunstfertigkeit nötig,“ dann vernichten wir die Ideale des Organistendienstes. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie so sprechen, werden Sie außerhalb dieses Saales und vor allem in der Lehrerschaft nicht verstanden werden. Jedermann weiß, daß unsere Lehrerschaft mit Idealen arbeitet, und daß das Arbeiten mit Idealen sie hebt — ich rede nicht von der Stellung des einzelnen Lehrers zu den Idealen, sondern von der Lehrerschaft. Nehmen Sie dem Orgelspiel das Ideal, so nehmen Sie auch dem Lehrer das Ideal in einem Zweig seiner Thätigkeit. Es hieß vorhin: „Es ist keine große Kunstfertigkeit dafür erforderlich“; es wurden dann aber einige andere Eigenschaften vom Orgelspiel verlangt, die mir eine gewisse Kunst zu erfordern scheinen. Wir müssen die Ideale auch hier hochstellen, wie in dem Religionsunterricht, sonst geht es mit dem Orgelspiel hinab. Nötig ist allerdings, daß im Organisten etwas von dem göttlichen Funken lebt, welchen der Prediger haben muß, wenn er Gottes Wort verkündigt; ohne den giebt es nichts Rechtes. Und wenn ihn auch nicht jeder erreichen kann, so muß ihn doch jeder erstreben; und nur wenn das erstrebt und dem künftigen Organisten nicht nur das Nötigste eingepflanzt wird, sondern wenn das Ideal aufrecht erhalten wird durch Männer oder einen Mann, der das Werk mit voller Kraft erfaßt hat und durchführt, nur dann dürfen wir hoffen, daß das Orgelspiel durchgehend sich hebt. Ob mehr oder weniger Technik vorhanden ist, das geniert mich nicht; aber Kunst muß vorhanden sein in dem Sinne, daß da oben sitze ein Mann, vom Geist von oben angeweht, der auch einigermaßen im Stande ist, das, was er von oben empfängt, wiederzugeben. Deswegen bin ich, wenn vorhin vom Standpunkte musikalischer Feinschmecterei die Rede gewesen ist, mit Herrn Reimmuth einverstanden: das gehört nicht zur Kirche; aber wirkliche Kunst gehört in die Kirche. Davon lasse ich nicht. Läßt sich das aber nicht auf allen Dörfern machen, — wenn wir sagen, wir wollen davon absehen — so erreichen wir nichts mehr.

Das wollte ich nur zur Klarlegung meines Standpunktes und meiner Bemühungen darlegen. Ich freue mich, daß meine Bemühungen auf so fruchtbaren Boden gefallen sind. In der Kommission haben auch diejenigen Herren, die heute ihr Urtheil etwas abgemildert haben, anerkannt, daß mein Bestreben notwendig und nützlich ist, und so hoffe ich denn — und zwar ist das für mich eine sehr wichtige Angelegenheit —, daß auch die hohe Synode im Ganzen sich unseren Anregungen hingeben und sie zu den ihrigen machen wird.

Präsident: Hochwürdige Herren! Falls der Herr Berichterstatter noch ein letztes Wort will, gebe ich ihm daselbe.

Berichterstatter Abgeordneter D. Helbing: Nur ganz wenige Worte. Ich hätte eigentlich nicht nötig, nach dem, was der Herr Vorredner gesagt hat und womit ich mich vollständig einverstanden erkläre, noch einmal das Wort zu ergreifen. Aber ich möchte doch etwas richtig stellen, worüber, wie mich dünkt, in der vorangegangenen Diskussion keine völlige Klarheit geherrscht zu haben scheint. Ich habe in meinem Bericht an einzelnen Punkten etwas abweichende Anschauungen von denen der Denkschrift zur Geltung gebracht, aber, meine Herren, nicht in dem, was die Denkschrift hervorgerufen hat, nicht in der Beurteilung des Zustandes, in dem das Orgelspiel zur Zeit durchschnittlich — ich sage durchschnittlich — in unserem Lande sich befindet. Sie werden sich vielleicht erinnern, daß ich die Bemerkung gemacht habe, die Schilderung sei stark, aber nicht übertrieben; und Sie werden sich auch weiter erinnern, daß ich wiederholt darauf hingewiesen habe, daß ich, wie doch vielleicht niemand in dieser Versammlung, seit anderthalb Jahrzehnten Gelegenheit gehabt habe, mich genau zu überzeugen, wie es in dieser Hinsicht unter der jüngeren Lehrwelt steht. Meine Herren, wenn jemand zweimal im Jahre die Dienstprüfungen im Orgelspiel abzuhalten gehabt hat, dann wird man ihm wohl zutrauen, daß er Einblick hat in das, was von Seiten der jüngeren Lehrwelt zur Zeit gethan und geleistet wird.

Ich habe in meinen Ausführungen auch nirgends gesagt — und darin weiche ich ein klein wenig ab von der Denkschrift —, daß die Leistungen im Orgelspiele in unserem Lande in der letzten Zeit heruntergegangen seien. Die Sache liegt anders. Wir stellen etwas höhere Anforderungen, unsere kirchenmusikalischen Bücher nötigen uns zu etwas höheren Anforderungen, und ich sage, wir thäten ein großes Unrecht, wenn wir keine größeren Anforderungen stellten. Ja, meine Herren, wenn man heutzutage im Rechnen und im Deutschen, in der Pitteratur und in allen den Fächern, die hier erwähnt worden sind, ganz andere Anforderungen stellt, als vor 40 und 50 Jahren, soll man dann bezüglich der kirchenmusikalischen Anforderungen auf einem veralteten Standpunkte stehen bleiben? Wenn jemand weltliche Musik treibt, stellt er sich heutzutage nicht auf den Standpunkt, auf dem unsere Urgroßväter gestanden sind; und die Kirche soll nicht mehr verlangen, als man vor einem halben oder ganzen Jahrhunderte gefordert hat? Das wäre mir sonderbar. Wir müssen heutzutage, nachdem das musikalische Verständnis in weiten Kreisen gewachsen ist und die musikalischen Ansprüche sich gesteigert haben, entschieden fordern, daß auch bezüglich des Orgelspiels in der Kirche durchschnittlich etwas Besseres, etwas Edleres geleistet wird, als es vor so und so langer Zeit der Fall gewesen ist.

Nun, meine Herren, glaube ich aber, daß es den jungen Lehrern auch nicht schwer gemacht wäre, diesen Anforderungen, die wir stellen, zu genügen, und hier weiche ich doch einigermaßen von demjenigen ab, was Herr Professor Thoma vorhin gesagt hat. Er hat von der Mühe gesprochen, welche die Vorbereitung zur Prüfung mache. Ich bin vollständig mit ihm darin einig, daß, wenn ein junger Mann eine gute Dienstprüfung ablegen will, er sich in den 3 oder 4 Jahren, die er dazu hat, gehörig hinsetzen und anstrengen muß; aber ich bin nicht damit einverstanden, daß das auf Kosten einer bescheidenen Weiterbildung im Orgelspiele zu geschehen habe. Wenn er nach der einen Seite Interesse hat — und das müssen wir ihm zutrauen —, so wird er es auch nach der anderen haben müssen. Mit dem Orgelspiele ist man der Öffentlichkeit viel mehr ausgesetzt als mit dem Rechnen, dem Verständnis des Deutschen u. s. w.; nur — und hier

kommt natürlich der andere Punkt zur Geltung, von dem später die Rede sein wird — das Orgelspiel wird nicht so kontrolliert wie die Leistungen im Rechnen und im Deutschen, und daher, meine ich, wo überhaupt Strebbarkeit, wo guter Wille vorhanden ist, reichen 3 Jahre zur Vorbereitung für die Dienstprüfung wohl aus, daß man auch im Orgelspiele Einiges zu thun in der Lage ist.

Ich möchte hier noch einmal zurückkommen auf eine Mitteilung, die ich in dem Ausschusse erhalten habe und auch hier gelegentlich gestreift habe. Es ist uns da erzählt worden, daß in einer Gemeinde der Kirchengemeinderat sich ausdrücklich bereit erklärt hat, den Blasebalgtreter zu bezahlen, wenn die jungen Lehrer von der Orgel Gebrauch machen wollen; es hat sich keiner gemeldet, meine Herren! Daran ist nicht die Dienstprüfung schuld. Wenn man im Seminar Zeit hat, wöchentlich 2 halbe oder 3 halbe Stunden Orgel zu spielen, dann hat man das, glaube ich, nachher viel mehr, als das im Seminar der Fall ist. Der Unterschied wird darauf hinauslaufen — und auch davon ist die Rede gewesen —: im Seminare muß man es thun — was dabei herauskommt, das hängt davon ab, wie man es thut —; aber wenn man aus dem Seminar heraus ist, muß man es nicht mehr thun; wenn man es dort thut, wird sehr viel mehr dabei herauskommen. Ich glaube nicht, daß in diesen Verhältnissen der Grund gelegen ist, warum wir bezüglich des Orgelspiels so viel zu wünschen haben, genau so, wie es in der Denkschrift zum Ausdruck gebracht ist, sondern daß das in den Elementen, in den Verhältnissen gelegen ist, die irgendwo anders liegen, und darum, meine Herren, kann ich die Rektifikation unserer Ausführungen — und hierin weiß ich mich vollständig einig mit der Denkschrift — nicht als berechtigt anerkennen.

Das habe ich für meine Pflicht gehalten als Ergänzung zu den Bemerkungen meines Freundes Baffermann hier zur allgemeinen Diskussion ausdrücklich noch auszusprechen.

Präsident: Geehrte Herren! Ich werde bei der Verfolgung unserer weiteren Beratungen den Antrag des II. Ausschusses nicht jeweils wieder vorlesen; er liegt Ihnen gedruckt vor.

Ich darf nun annehmen, daß gegen die Einleitung, worin die warme Empfehlung zur Überweisung der Denkschrift des Vorstandes des evangelischen Kirchengesangsvereins für Baden an den Oberkirchenrat beantragt wird, nichts erinnert wird, und gehe mit Ihrer Genehmigung sofort über zu Ziff. 1, worin zwar erklärt wird, eine noch gründlichere Pflege des Orgelspiels in den Lehrerseminarien sei wünschenswert, aber zugleich dankbar anerkannt wird, daß die unter den gegenwärtigen Verhältnissen erzielten Erfolge wirklich beachtenswert sind.

Verlangt jemand hierwegen das Wort? — Ich nehme an, daß das genehmigt ist.

Ich gehe über zu Ziff. 2, worin die Bitte an die Gemeinden gerichtet wird, für die Übernahme dieser Stellen eine genügende Bezahlung anzubieten, und gegenüber dem Oberkirchenrat der fromme Wunsch, daß ich wohl sagen, ausgedrückt wird, den ärmeren Gemeinden zur Bestreitung etwaiger Hilfe zu gewähren.

Verlangt hierwegen jemand das Wort? — Das ist auch schon gestreift worden. Herr Abgeordneter Bauer!

Abg. Bauer: Hohe Synode! Ich halte dafür, daß wir uns ganz klar machen müssen, daß eine Erhöhung des Organistengehaltes unbedingt nötig ist. Stellen wir uns doch nur vor, wie es einst gewesen ist! Es ist da der Organistendienst ein notwendiger Bestandteil des ganzen Unterrichts und des Lehrerstandes gewesen, und das ist nun nicht mehr der Fall. In früheren Zeiten konnte der Gehalt, der dem Lehrer aufgerechnet worden ist, ein so geringer sein, weil es ein einfacher Nebendienst war; jetzt ist er es ganz und gar nicht mehr, sondern ein selbständiger Dienst; und ist es ein solcher geworden, dann dürfen wir ja wohl der Regierung dankbar dafür sein, daß sie uns noch die Unterstützung giebt, den Lehrer benützen zu dürfen zum Organistendienste. In der Lehrerwelt sieht man das auch ein, daß der übrige Schuldienst und der Organistendienst etwas durchaus Getrenntes ist. Da müssen wir denn doch sagen, daß der Gehalt, wie er jetzt bestimmt ist für den Organistendienst, in keiner Weise dem entspricht, was man von einem Lehrer

fordert. Es ist auch in der Denkschrift angedeutet, daß doch ein tüchtiger Lehrer oder Organist nicht bloß am Sonntag auf der Orgelbank zu sitzen hat, sondern daß er auch bemüht ist, sich darauf vorzubereiten. Ich kenne wenigstens solche Lehrer, welche in der Woche wiederholt das thun. Von einer Bezahlung dieser Vorbereitung kann keine Rede sein, aber diese Vorbereitung, während welcher die Lehrer ihre Zeit hingeben, kommt uns, der Kirche, zu Gute. Der Gehalt, wie er ausgesetzt ist, durchschnittlich 100 M., entspricht in keiner Weise einem Dienste, der den Lehrer zwingt, jahraus, jahrein den einzigen freien Tag, den Sonntag, unserer Kirche zu widmen. Überlegen Sie doch, meine Herren, was das heißt! Die Lehrer sind in der ganzen Woche sehr beschäftigt, sehr häufig geben sie auch noch Privatunterricht, und jedermann will heutzutage den Sonntag als Ruhetag haben, er will ihn auch einmal vielleicht zu einem Spaziergange benützen; das kann der Lehrer nicht. Das dürfen wir doch auch wohl in's Auge fassen. Wenn da nun auch die Ferien vorhanden sind, so kann doch ein Lehrer nicht einmal in den Ferien etwa die Gemeinde verlassen, sondern er ist gezwungen, dort zu bleiben. Um so mehr müssen wir darauf bedacht sein, den Organistengehalt zu erhöhen.

Ich sehe nun in den Anträgen der Kommission einen Weg, auf welchem da abgeholfen werden könnte, etwa dadurch, daß von der obersten Kirchenbehörde ein Minimum festgesetzt würde, das in allen Gemeinden bezahlt werden muß. Nun weiß ich freilich sehr wohl, daß sehr viele Gemeinden nach ihrem örtlichen Kirchenvermögen nicht im Stande sind, dem nachzukommen, daß aber, wie wir vorhin gehört haben, aus allgemeinen Mitteln das nicht gewährt werden könnte für arme Gemeinden. Wenn irgendwo, gilt es da nicht von jeder einzelnen Diözese, daß, wo ein Glied leidet, alle übrigen Glieder mitleiden? Könnten da nicht die armen Gemeinden aus der Diözefantasse von den übrigen Gemeinden eine Unterstützung erhalten, um den Mehrbedarf zu decken? Oh, es giebt genug wohlhabende Gemeinden, die nicht bloß privatim, sondern auch in ihrem Ortskirchenvermögen wohlhabend genug sind, um ganz gut da einspringen zu können!

Ich halte deswegen dafür, daß nicht bloß diejenigen Gemeinden, welche im Stande sind, einen höheren, und zwar einen bestimmten Gehalt, ein Minimum, festzusetzen, diesen aus ihrem Ortskirchenvermögen bezahlen sollten, sondern daß auch das, was mehr gefordert wird, für die armen Gemeinden aus der Diözefantasse bezahlt werden sollte oder von der Gesamtheit der Diözefangemeinden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Mein Herr Kollege hat Ihnen bereits mitgeteilt, welche Stellung die Kirchenregierung zu den 4 von Ihnen in's Einzelne gestellten Anträgen einnimmt. Ich habe nur zu dem eben Erwähnten eine kurze Bemerkung zu machen.

Es ist von meinem Herrn Kollegen, Prälat D. Schmidt, schon darauf hingewiesen worden, daß dieser Gegenstand noch eine ganz besondere Durchdenkung auch seitens der Kirchenregierung, die ja seither keine genügende Zeit gehabt hat, um sich mit dem ganzen Gegenstande eingehender zu beschäftigen, noch in höherem Maße vielleicht, als es die übrigen Gegenstände bedürfen, erfordere. Sie wissen ja, meine Herren, daß die Lage unserer finanziellen und allgemeinen Verhältnisse eine immerhin noch sehr wenig günstige ist. Sie wissen aber auch, daß der Kirchenregierung in Beziehung auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden nicht irgend ein freier Spielraum in dem Sinne einer eingreifenden Einwirkung zu Gebote steht, daß sie so kurzweg im Wege irgend eines Befehls, einer Anordnung den Gemeinden auflegen könnte: „Ihr müßt unter allen Umständen mindestens so und so viel geben!“

Sodann aber kommt ebenso in Betracht, daß, was den Vorschlag bez. der Diözefantasse betrifft und bez. der etwaigen Hingabe von Mitteln, die wohlhabenderen Gemeinden aus ihren Fonds zu Gebote stehen, an arme Gemeinden, auch hier sich die Kirchenregierung innerhalb bestimmter Schranken, innerhalb der bestehenden Gesetze halten muß, z. B. was die Fonds betrifft, zu beobachten hat, daß nicht einfach das Geld von besser dotierten Fonds zu Zwecken hinausgegeben wird, die nicht den eigentlichen Fondszwecken entsprechen. Sie sehen also, daß in dieser Beziehung eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bestehen. Der Oberkirchenrat

ist selbstverständlich sehr gerne bereit, diesen Gegenstand eingehend zu beraten und dasjenige zu thun, was möglich ist. Aber irgend welche bestimmte Versprechungen zu machen — das werden Sie uns ja von vorn herein zugeben — ist zur Zeit uns nicht möglich.

Präsident: Widerspruch ist gegen Ziff. 2 nicht erhoben. Wünscht der Herr Berichterstatter nochmals das Wort hierwegen?

(Berichterstatter Helbing: Nein.)

Ich stelle fest, daß Widerspruch nicht erhoben wird, und gehe über zu Ziff. 3, wo es sich um die Beseitigung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes handelt.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Strübe das Wort.

Abg. Strübe: Hochgeehrte Herren! Zunächst habe auch ich das Bedürfnis, dem Vorstand des badischen Kirchengesangsvereins für die Anregung, die er uns gegeben hat, meinen Dank auszusprechen, dann aber auch ganz besonders dem Berichterstatter dafür zu danken, daß er das, was im Schoße des Ausschusses verhandelt worden ist, in einer so klaren, ich möchte fast sagen: in einer so klassischen Weise wiedergegeben hat, daß eine Diskussion über das, was dort verhandelt worden ist, eigentlich nicht mehr nötig ist. Ich habe den dringenden Wunsch, daß der Bericht, der heute verlesen wurde, nicht etwa in der handschriftlichen Niederlage, die uns vorgelesen wurde, begraben bleibt, sondern daß der Inhalt dieses Berichts auch weiteren Kreisen durch Bervielfältigung zugänglich gemacht würde. Es werden wohl Mittel und Wege vorhanden sein; das geschieht ja sehr häufig, daß man einen Bericht, auf den außerordentlich viel ankommt, druckt und verbreitet; und zur Beurteilung dessen, was wir heute zu beschließen haben, wird dieser Bericht dem Volk, den Gemeinden gegenüber ein Wesentliches beitragen zur Erläuterung und zur Erklärung.

Wenn ich dann auf den § 38 zu sprechen komme, so ist derselbe schon vielfach nicht nur gestreift, sondern auch eingehend behandelt worden. Gestatten Sie mir aber doch, daß ich einige Worte über denselben auch noch rede. Es sind unter uns Abgeordnete der Generalsynode, und namentlich sind das die Herren der ländlichen Bezirke, welchen der Antrag, den die Kommission zu diesem Kapitel gestellt hat, große Bedenken verursachte. Sie machten sich klar oder hielten sich vor, daß sie ihren kleinen Landgemeinden einen sehr schlechten Dienst leisteten, wenn sie heimkämen und sagen würden: „Hört einmal, wir haben den § 38 abgeschafft; jetzt kann der Lehrer orgeln oder nicht orgeln.“ Sie waren der Meinung, daß den ländlichen Gemeinden damit ein sehr schlechter Dienst geleistet würde. Aber vor allen Dingen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir eben den § 38 nicht abschaffen, auch nicht abschaffen wollen; wie wir ihn nicht ins Leben gerufen haben, ebenso wenig werden wir uns beifallen lassen, ihn abzuschaffen zu wollen. Aber wir sind genötigt — und das muß man auch in weitesten Kreisen sagen — wir sind genötigt, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß der § 38 fällt, und daß wir uns klar werden über die Frage: „Wie wird es dann werden?“ daß wir uns anschicken, uns jetzt schon einzurichten auf die Zeit, wo der § 38 aufhört. Wir können wohl sagen, wir werden uns nicht täuschen, daß das Schicksal des Paragraphen ein ziemlich sicheres sein wird schon bei den nächsten Verhandlungen der Kammer, wo es sich um die Verbesserung der Schulgesetzgebung handeln wird. Namentlich angesichts der Erlebnisse und Vorgänge, die in Bezug auf diesen Paragraphen zwischen Lehrern und Geistlichen sich in der neuen Zeit abgespielt haben, ist gerade die Frage wegen des § 38 eine akute geworden, und ich möchte denken, daß es eine große Majorität abgeben wird, welche den Zwang dieses Paragraphen abschafft. Deswegen müssen wir uns darnach einrichten und wollen den Leuten draußen sagen und klar machen: „So ist die Lage.“ Wir werden nicht unklug daran thun, wenn wir sowohl dem Staat als den Gemeinden gegenüber erklären, daß wir, wenn der Zwang dieses Paragraphen wegfällt, darin keine Gefahr für unsere Gemeinden oder unsere Gottesdienste erblicken; und zwar warum? Weil wir noch ein gutes Vertrauen zu unsern Lehrern haben. Und das werden sich, denke ich, die Lehrer nicht umsonst gesagt sein lassen. Es ist ja richtig, wir würden die Landgemeinden in eine

recht peinliche Lage versetzen, wenn auf einmal der Lehrer je nach seiner Willkür sagen würde: „Von jetzt ab versehe ich den Organistendienst nicht mehr, ich ziehe mich von demselben zurück.“ Es wären das ganz gewiß schlimme Verhältnisse. Allein wir wollen dem entgegengehen. Es wird an gewissen Verstimmungen, gewissen Unregelmäßigkeiten nicht fehlen; aber wir müssen das hinnehmen. Ich glaube, es ist kein Verlust, wenn beide Teile, die Gemeinde und der Lehrer, auf eine würdigere Grundlage gestellt werden, als sie beide, und namentlich der Lehrer, bisher gestanden haben angesichts des Paragraphen, der einen Zwang auf sie legte. Es ist wirklich der Lehrer und auch die Gemeinde in einer unwürdigen Lage gewesen. Bis jetzt sind durch die Verletzung des Organistendienstes — ich spreche nicht über die Qualität des Organistendienstes — eigentlich sehr wenig Schwierigkeiten aufgetreten; wir hatten sehr wenig Verhandlungen mit Lehrern, die den Organistendienst überhaupt nicht oder nicht unter den Bedingungen besorgen wollten, die ihnen entgegengebracht worden sind. Und wenn wir bisher in dieser Beziehung wenig Schwierigkeiten hatten, so werden wir auch in Zukunft nicht mehr Schwierigkeiten haben, und zwar aus guten Gründen. Einmal sage ich, die Lehrer werden sich für die Kirche, für den Gottesdienst selber interessieren, werden sich dafür interessieren, daß sie in der edlen, in der religiösen Musik sich weiterbilden, und werden ihre Thätigkeit und ihre Kunstfertigkeit zum Wohl der Gemeinde ausüben; sodann auch aus dem andern Grunde: Denken Sie sich, in welcher Lage sich ein Lehrer bringt, wenn er der Gemeinde rund erklärt: „Ich spiele keine Orgel mehr,“ wenn die Gemeinde sich in der Notwendigkeit befindet, daß sie im Gottesdienst ohne Begleitung der Orgel singen muß, weil der Lehrer nicht mehr will, oder weil die Gemeinde nicht in der Lage ist, den Bedingungen zu entsprechen, die ihr vom Lehrer gestellt werden. In welcher Lage wird sich ein Lehrer unter solchen Umständen befinden? In einer geradezu trostlosen — ich spreche den Lehrern gegenüber vielleicht in einer gewissen drohenden Weise, aber die Verhältnisse sind so — er würde sich in einer trostlosen Lage befinden, aus der herauszukommen sein ernstes Bestreben sein müßte. Aber auch wirklich herauszukommen aus diesen Verhältnissen, das wird ihm schwer werden; denn wenn er einer Gemeinde solche Schwierigkeiten gemacht hat, spricht sich das in unserem kleinen Lande schnell herum; die andern Gemeinden sind darüber informiert, und es würde ihm daher schwer werden, eine genehmere Stelle zu erhalten, auch wenn der Oberschulrat ihn protegieren wollte. Denn der Oberschulrat wird nicht in der Lage sein, einer Verwahrung der Gemeinde einem bestimmten Lehrer gegenüber keine Aufmerksamkeit zu schenken; er wird die Verwahrung berücksichtigen müssen und zwar auf Grund der bestehenden Verordnungen und Gesetze. Das wäre eine sehr schlimme Lage für den Lehrer, aber sie ist so.

Dem verehrten Herrn Abgeordneten Leutz möchte ich sagen, daß nicht vonseiten der Gemeinde der Qualität des Lehrers als Organist zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern gerade nach der Richtung hin thun die Leute die Augen auf, und nach der Richtung hin erkundigen sie sich. Das ist bei den Katholiken noch mehr der Fall als bei uns, weil dort eine mangelhafte Organistenausbildung allerdings öfters vorkommt als bei uns. Wir haben bei jeder Besetzung einer Stelle eine Generalliste aufzustellen für jede Meldung — es ist das kein erfreuliches Geschäft für den Kreis Schulrat, wenn er so viele Schulstellen hat, und gerade solche, um die ein großer Wettbewerb stattfindet. In diesen Übersichtstabellen darf nicht gesagt werden, welche Note der Lehrer in seinen Leistungen in der Schule hat, aber über seine Leistungen und Fähigkeiten als Organist ist eine eigene Rubrik da, und die muß vonseiten der Kreis Schulräte ausgefüllt werden. Es kann also nicht gesagt werden, daß vonseiten der Gemeinde der Qualität des Lehrers als Organist zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ich glaube, meine Herren, wir können ganz ruhig der Zukunft entgegengehen, die vielleicht das mit sich bringt, daß der Zwang in § 38 schwindet. Wir werden uns wieder zurechtfinden, wenn auch nach einigen Unregelmäßigkeiten. Wenn auch einige solche vorkommen, wir werden ganz gewiß abgeklärteren Zeiten entgegengehen, wo wir uns nicht mehr zu beklagen haben und uns in einem guten Verhältnisse mit

dem Lehrer befinden. Das alles aber nur unter der Voraussetzung, daß unsere jungen Leute die notwendige musikalische Ausbildung, sowohl auf Klavier als auf Violine und Orgel in unseren Seminaren bekommen. Denn das würde ich aufs Tiefste beklagen, wenn unsere Lehrer nicht gezwungen würden — hier muß ein Zwang stattfinden —, sich auf der Bildungsanstalt, die die Lehrer durchmachen, auch musikalisch auszubilden. Wir können ihnen kaum einen schöneren, geeigneteren und treueren Gefährten mit auf die Lebensreise geben, als die Musik, die sich, ich möchte sagen, wie ein guter Genius an ihre Seite stellt, und sie durch das Leben begleitet. Ich glaube also, meine Herren, wir können die Bedenken, die heute noch über § 38 da und dort Platz greifen und vorhanden sind, fallen lassen. Wir müssen uns wohl entschließen, einmal zu sehen, wie wir fertig werden, wenn dieser Paragraph aus der Welt geschafft wird.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Auch bezüglich der Frage, wie die Kirchenregierung sich gegenüber einer etwaigen Aufhebung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes verhalten werde, hat mein Herr Nachbar ja bereits die Stellung der Kirchenregierung im allgemeinen dargethan. Wir sind Ihnen sehr dankbar dafür, daß die Generalsynode ihre Meinung und ihre seitherigen Erfahrungen darüber ausspricht, ausspricht, wie sie überhaupt von der Frage der etwaigen Aufhebung des § 38 denkt, wie sie sich die voraussichtlichen Wirkungen einer solchen Aufhebung denkt. Denn immerhin ist eben diese Wirkung nicht mit voller Bestimmtheit vorauszusehen.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah das nur, um überhaupt über die Anwendung des § 38 im Anschlusse an das, was der Herr Berichterstatter erwähnt hat, und im Anschlusse an das, was soeben der Herr Vorredner vorgetragen hat, eine kurze Mitteilung zu machen.

Die Oberkirchenbehörde darf wohl von der Voraussetzung ausgehen, daß zwar das Bestehen des § 38 als ein für die Lehrer sehr unangenehmer, lästiger Zwang empfunden wird, nicht aber die Anwendung des § 38; denn die Anwendung des § 38 ist, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, nur in ganz seltenen Fällen bis jetzt erfolgt. Es waren, soweit mir die erforderlichen Notizen hier vorliegen, überhaupt nur fünf Fälle der Differenz zwischen Lehrer und Gemeinde, in denen auf Grund des § 38 Vorlage an den Oberkirchenrat gemacht worden ist, und nur in einem einzigen dieser Fälle ist der § 38 in der Richtung vonseiten des Oberkirchenrates angewendet worden, daß dem Lehrer vom Oberschulrate aufgegeben worden ist, gegen eine ihm bezeichnete Vergütung sich dem Organistendienste zu unterziehen. In einem anderen Falle war ebenfalls eine Entscheidung des Oberschulrates ergangen. Sie ging damals dahin, daß der Antrag, auf Grund des § 38 den Lehrer gegen eine von der Gemeinde gebotene Vergütung zur Uebernahme des Organistendienstes anzuhalten, abgelehnt worden ist. Die drei anderen Fälle sind in anderer Weise erledigt worden, teilweise dadurch, daß der Lehrer selber auf den Organistendienst, teilweise dadurch, daß die Gemeinde auf die Dienste des Lehrers verzichtet hat.

Ich wiederhole also, daß wohl nur der moralische in dem Bestehen des § 38 liegende Zwang oder die Zwangsmöglichkeit, nicht aber die wirkliche Anwendung des § 38 in so hohem Grade als etwas Lästiges hat empfunden werden können.

Abg. Salzer: Hochwürdige hochgeehrte Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Strübe könnte ich eigentlich auf meine Ausführungen verzichten. Aber es drängt mich doch, meiner Freude und meinem Danke über die Worte des Herrn Berichterstatters hier öffentlich Ausdruck zu geben.

Auch ich bin der festen Überzeugung, daß wir ohne den § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes auskommen können. Ich habe in meiner dienstlichen Stellung schon seit Jahrzehnten mit Hunderten von Lehrern zu thun gehabt, und in den meisten Fällen haben die Lehrer ohne irgendwelche Beeinflussung ihre kirchlichen Verpflichtungen, auch den Organistendienst, stets in vorzüglichster Weise erfüllt. Wie uns der Herr Präsident des Oberkirchenrats mitgeteilt hat, waren für die evangelische Kirche nur äußerst wenige Fälle zu verzeichnen, in welchen der § 38 eigentlich zur Anwendung gekommen ist. Eine wirkliche Anwendung des § 38 ist nur

in einem einzigen Falle zu konstatieren. Ich glaube, daß wir also ohne diesen § 38 vollständig auskommen können.

Ich bin mit einem der Herren Vorredner darin einverstanden, daß auch ich eine Entwürdigung in diesem § 38 nicht finden kann; denn der Zwang wird eigentlich nur von denjenigen empfunden, die gegen die Bestimmung dieses Paragraphen sich auflehnen wollen und auflehnen würden. Aber ich bin fest überzeugt, daß wir zu unseren Lehrern das Zutrauen haben dürfen, daß sie auch ohne diesen Zwang ihre Verpflichtungen der Kirche gegenüber erfüllen werden. Ich glaube, daß der ideale Sinn unserer Lehrer vollständig dazu ausreicht, um eine ständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Kirche gegenüber zu erreichen.

Es ist nicht, meine Herren, wie vielfach geglaubt wird, die Gehaltsfrage, die hier entscheidend ist. Ich habe die feste Überzeugung und das feste Zutrauen zu unserer Lehrerschaft, daß sie darin allein nicht einen Ansporn erblickt, um den Organistendienst zu übernehmen. Es ist das durchaus nicht maßgebend. Es ist ja natürlich selbstverständlich, daß die Belohnung des Organistendienstes auch eine entsprechende sein muß, und ich bin mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters darin vollständig einverstanden, daß dieselbe in einer anderen Weise festgestellt werden sollte, als sie bis jetzt geregelt ist. Aber, meine Herren, wir müssen da auch auf die Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht nehmen, und es ist in vielen Fällen kaum eine Erhöhung des Gehaltes der Organisten zu erreichen. Aber, meine Herren, das ist es nicht, was Einzelne der Lehrer bewogen hat, die Versorgung des Organistendienstes abzulehnen oder wenigstens sich dagegen aufzulehnen, sondern es lagen da meistens andere Verhältnisse zu Grunde. Es war teilweise im Benehmen der Gemeinde, teilweise in anderen Verhältnissen die Ursache zu suchen, darin, daß Berwürfnisse zwischen der Gemeinde und dem Lehrer oder zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer hervorgetreten sind, welche eine Schwierigkeit bereiteten bezüglich der Besorgung des Organistendienstes.

Ich glaube, daß wir mit Freuden auf die Anwendung des § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes verzichten werden, und ich bin fest überzeugt, daß wir keine schlimmen Erfahrungen mit der Aufhebung dieses Paragraphen machen werden. Ich stimme deshalb mit Freuden diesem Verzicht der evangelischen Kirche auf die Anwendung dieses Paragraphen und auf den Paragraphen selbst zu.

Abg. Klare: Hohe Synode! Ich habe mich heute früh bei einem Kollegen, Herrn Kirchengemeinderat Brunn erkundigt, der mit den Verhältnissen vorzüglich vertraut ist, und habe ihm die Vorlage, die wir heute behandeln, mitgeteilt. Er sagte mir: „Ich bin sehr dankbar für die Berichterstattung, daß ich die nötige Auskunft erhalten habe.“ Nun sagte er mir: „Wissen Sie, es könnte doch vorkommen, wenn auf die Lehrer gar kein Druck mehr von Seiten der Geistlichkeit ausgeübt werden kann, daß ein Lehrer unter Umständen sagt: „Ich spiele keine Orgel, ich will da und da hin, ich unterlasse das Orgelspielen.“ Nun habe ich gesagt: „Herr Brunn, es wird doch nicht sein; ich glaube, daß die Herren Lehrer doch so viel Autorität in der Gemeinde besitzen, daß sie sich selbst sagen: „Ich lasse die Gemeinde nicht im Stiche.“ Nun sagte er mir zum Schluß: „Sie werden es wohl wissen.“ Ich habe mich weiter erkundigt, ich habe deshalb angefragt bei meinem Kollegen Herrn Kreis Schulrat Strübe und bei anderen Herren Kollegen; die haben mir Erklärungen gegeben, und ich habe daraus die volle Überzeugung gewonnen, — Sie entschuldigen, wenn ich zurückgreife auf § 1 und 2, ich spreche aus praktischer Erfahrung —, niemand wird sagen können, daß die Lehrer, wenn sie in einer Gemeinde leben, im Dienste sind, ohne ein Opfer für die Gemeinde bringen zu wollen, und nun braucht man eben den Orgeldienst. Nun kommt es ja einmal vor, wenn die Orgel nur einmal einen Augenblick versagt, sind die Sänger und die Kinder da, und niemand kann weiterfingen, und dann spürt man erst den Wert der Orgel, und schon beim Eingange in die Kirche wird den Besuchern des Gottesdienstes der göttliche Geist zugeführt, daß sie sich der Predigt mehr und mehr widmen können.

Präsident: Ich erkläre den Schluß der Besprechung zu dieser Biffer.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein. So mache ich darauf aufmerksam, daß von allen Rednern, welche über diese Ziffer gesprochen haben, nur Zustimmung erfolgt ist, dagegen hat der verehrte Herr Abgeordnete Schuhmann gewisse Bedenken gegen die Beseitigung des § 38 ausgesprochen, schließlich aber doch erklärt, er sei mit allen Erläuterungsätzen des Antrages des II. Ausschusses einverstanden. Ich darf also hiernach, wenn Widerspruch nicht erfolgt, annehmen, daß auch diese Ziffer genehmigt ist.

Ich darf annehmen, daß auch dieser Satz genehmigt ist.

Ich frage nun, ob die hohe Synode mit dem Antrage des II. Ausschusses, wie er Ihnen vorliegt, wonach die Denkschrift empfehlend dem Oberkirchenrat überwiesen werden soll mit den näheren Erläuterungen, einverstanden ist. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht. Angenommen.)

Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Strübe angenommen, den Bericht des Herrn Oberhofprediger D. Helbing zu vervielfältigen. Der Bericht soll dem Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatte beigelegt werden.

In der nun folgenden Pause erklärt der Abgeordnete Gehres namens der Mitglieder des Ausschusses der Steuersynode, daß sie den Abgeordneten Geh. Regierungsrat Salzer zu ihrem Vorstand gewählt haben.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Berichte des Ausschusses IV über:

1. Neuer evangelischer Kirchenfond, Berichterstatter König.
2. Chorstift Wertheim, Berichterstatter Klare.
3. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Berichterstatter Weismann.
4. Stiftschaffnei Vahr, Berichterstatter Weismann.
5. Altbadischer Kirchenfond, Berichterstatter Reimold.
6. Allgemeiner Hilfsfond, Berichterstatter Hepp.
7. Pfarrhilfsfond, Berichterstatter Gehres.
8. Zöllig-Hill'sche Stiftung, Berichterstatter Reimold.
9. Maler'scher Stipendienfond, Berichterstatter Gramlich.
10. Luifenstiftung, Berichterstatter Staiger.
11. Melancthon-Rothe-Stiftung, Berichterstatter Wildens.
12. Regiekasse, Berichterstatter Ahles.

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Präsident: Es ist im Laufe der heutigen Verhandlung eine Eingabe gekommen von dem Vorstande des evangelischen Diakonissenhauses in Mannheim, Pensionsberechtigung der Hausgeistlichen der Anstalten der inneren Mission betreffend. Es hängt das unmittelbar zusammen mit der Vorlage über die Ruhegehälter der Geistlichen, und es wird daher zweckmäßig sein, wenn diese Eingabe dem Ausschusse V zugestellt wird.

Dann ist noch eine Denkschrift von Rob. Graßmann eingekommen, worin „Auszüge aus der Moraltheologie des Alph. de Liguori“ mitgeteilt werden. Es liegt das zur allgemeinen Kenntnis der verehrten Mitglieder der Synode aus, und weil die Generalsynode eine Bibliothek nicht besitzt, so werden wir das dann in die Bibliothek des Oberkirchenrats stiften.

Ferner wird angezeigt von dem Verfassungsausschusse: Bitte einer Anzahl Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung in Mannheim betreffend Kirchenverfassung. Das Gesuch soll im Zusammenhange mit den übrigen Angelegenheiten, womit der Verfassungsausschuß sich beschäftigt hat, vorgenommen werden.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag den 7. Juli anberaumt.

Hierauf wird die Sitzung mit Gebet geschlossen. (Schluß 12 Uhr 9 Minuten.)

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag, den 7. Juli 1899.

Vormittags 9 Uhr.

Antwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident Dr. Wielandt, sowie sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Abgeordneter Basser mann erklärt sich auf Vorschlag des Abgeordneten Helbing bereit, im Schlußgottesdienst die Predigt zu halten. Der Präsident spricht demselben namens der Synode seinen Dank hierfür aus. Alsdann wird in die Beratung des Generalberichts eingetreten.

Berichterstatter Abgeordneter D. Helbing: Hochwürdige Synode! Der Gegenstand, über welchen ich die Ehre habe, Ihnen Bericht zu erstatten, hat jeweils die Aufmerksamkeit unserer Generalsynode in besonderem Maße nach mannigfaltiger Richtung in Anspruch genommen. Das ist ganz natürlich. Es handelt sich bei diesem Gegenstand nicht um eine einzelne mehr oder weniger brennende Frage, deren Lösung etwa zu fördern wäre, sondern es handelt sich um eine Gesamtheit von Dingen, mit denen das Wohl und Wehe unserer Landeskirche in der allerengsten Verbindung steht.

In § 113 unserer Kirchenverfassung sind die Vorlagen aufgezählt, welche die oberste Kirchenbehörde der alle fünf Jahre zusammentretenden Generalsynode zu machen hat, als erste derselben ein umfassender, auch die Ergebnisse der Kirchenvisitationen berücksichtigender Bericht über alle einzelnen wichtigen Vorkommnisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens seit der letzten Generalsynode unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben.

Diese Bestimmung unserer Kirchenverfassung hat eine viel größere Tragweite, als es auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Durch die Übersicht, welche sie fordert, gewährt sie nämlich einen genauen Einblick über die ganze, den betreffenden Zeitraum umspannende kirchliche und religiös-sittliche Entwicklung. Sie ermöglicht den Vergleich zwischen dieser Entwicklung, wie sie sich von Periode zu Periode vollzieht; sie giebt einen Einblick in die Art und Weise, wie die Kirchenbehörde die ihr anvertrauten Angelegenheiten besorgt hat. Sie bietet endlich Anlaß zu allerlei Erwägungen, Erörterungen, Klagen und Bitten, welche sonst vielleicht nicht zum Ausdruck gelangt sein würden. Bekanntlich ist die Beratung dieses Gesamtberichts des evangelischen Oberkirchenrats je und je auch die Zufluchtsstätte gewesen, an welche sich die speziellen Anliegen geflüchtet haben, die einzelne Mitglieder von draußen mitbrachten und auf dem Herzen hatten. Von dieser Anschauung geleitet, haben denn auch wir das uns vorgelegte Material in Behandlung genommen. Wir haben die Protokolle der Diözesansynoden von 1894 bis 1898 eingehend geprüft, wir haben dieselben mit den Bescheiden über diese Diözesansynoden genau verglichen, und wir haben dann den uns vorgelegten Generalbericht selbst Punkt für Punkt durchgegangen.

Wenn ich nun das Ergebnis dieser unserer Besprechungen und Beratungen Ihnen zunächst ganz kurz in allgemeinen Umrissen namhaft machen soll, so haben sich unsere Gedanken und Empfindungen in einer zwiefachen Richtung bewegt: es ist uns bei diesen Besprechungen vor allem die allgemeine Lage unserer evangelischen Landeskirche — ich könnte mit demselben Recht sagen: die herrschenden Zustände der evangelischen Kirche, ja der christlichen Kirche überhaupt — lebhaft vor die Seele getreten. Diese Lage und diese Zustände werden bekanntlich sehr verschieden beurteilt. Es giebt allerorten Vertreter jenes Pessimismus, welcher in den beängstigenden Erscheinungen der Gegenwart nichts als Symptome eines fortschreitenden Niedergangs erblickt und darum auch einem baldigen, einem gänzlichen Zusammenbruch entgegenzugehen glaubt. Ich darf wohl annehmen, daß Vertreter dieser Anschauung sich in unserer Mitte kaum befinden werden. In unserem Ausschusse wenigstens sind Stimmen dieser Tonart nicht laut geworden. Wir haben uns nicht verhehlt und dürfen uns nicht verhehlen, daß unsere evangelische Kirche und insbesondere auch unsere evangelisch-protestantische Landeskirche sich zur Zeit in einer gewissen Gährung, in einem gewissen Übergangsstadium befindet. Es ist seit 50 Jahren so vieles anders geworden; die Stützen und Ordnungen, an die man sich früher anlehnte, sind zu einem guten Teil unbrauchbar und hinfällig geworden. Unsere Kirche ist mehr denn je zuvor ganz allein auf sich selbst, auf ihre Lebenskraft angewiesen. Die Angriffe, welche von außen her gegen sie gerichtet werden, häufen sich, und im Innern ist leider so viel Zank, Laubheit und Oberflächlichkeit, daß man angeichts dieser Vorkommnisse immerhin Ursache haben könnte, mit einem gewissen Bangen in die Zukunft zu blicken.

Aber, meine hochverehrten Herren, es hat in der Vergangenheit Zeiten gegeben, in denen es unendlich viel schlechter ausgesehen hat als heutzutage, und das Evangelium und die Kirche sind doch nicht untergegangen, sie werden es auch fernerhin nicht, sie können es gar nicht. Wir haben in der That allen Grund, trotz der Schwierigkeiten, die vorliegen, und trotz der Kämpfe, die es immer und immer wieder zu bestehen gilt, von einem langsamen, zuweilen beinahe unbemerkbaren, aber gleichwohl thatsächlichen Fortschreiten in unserer kirchlichen Entwicklung zu sprechen, und, meine Herren, eben das ist die erste, die Grundempfindung, welche wir bei der Beratung des uns vorgelegten Berichtes so stark in uns sich regen gefühlt haben.

Die außerordentlichen Feiern, welche in dankbarer Erinnerung an die Helden unserer Kirche und an hervorragende Träger unserer neuesten volkstümlichen Entwicklung innerhalb der letzten fünf Jahre begangen worden sind, die elf neuen Kirchen und die vier restaurierten Kirchen, welche haben gebaut werden können, die im großen und ganzen zweifellos willige, wenn auch nicht freudige Aufnahme der notwendig gewordenen Kirchensteuer, das zunehmende Erträgnis der immer zahlreicher werdenden allgemeinen Kirchenkollekten, dann der wieder im Steigen begriffene und im Vergleich mit den Verhältnissen unseres engeren Vaterlandes immerhin ganz respectable Kirchenbesuch und die gleichfalls nicht zu verachtende Beteiligung am heiligen Abendmahle, das alles, meine Herren, sind neben manchem anderen Anzeichen, die, wie ich meine, uns mit einer gewissen guten Zuversicht erfüllen müssen. Uns ist bange, aber wir verzagen nicht, dieses Wort des Apostels gilt auch hier. Zu verzweifeln ist in der That kein Anlaß vorhanden, wohl aber zu etwas anderem, nämlich zu dem Entschlusse, von neuem alle uns gegebenen Kräfte zu treuer, ausdauernder Arbeit bis zum letzten Atemzuge einzusetzen. Ich denke, mit diesem Entschlusse werden die Mitglieder der Synode, wenn sie geschlossen wird, ihre Heimstätte wieder auffuchen.

Inwieweit sich aber nun an dieser Arbeit, von der ich rede, unsere Kirchenbehörde an ihrem Teile beteiligt hat, darüber giebt eben der ausführliche, volle 20 bzw. 23 Quartseiten umfassende Bericht uns Aufschluß.

Meine Herren, es ist heutzutage weder etwas sonderlich angenehmes, noch leichtes, irgendwo im Regimente zu sitzen. Das kontrollieren und kritisieren hat bekanntlich in der Gegenwart eine Ausdehnung genommen wie kaum je zuvor, und in der Kirche ist es erst recht an der Tagesordnung. Es gehört darum

heutzutage noch mehr als früher ein hohes Maß von Weisheit, von Umsicht, von Selbstverleugnung und Ruhe dazu, um ein solches Kirchenregiment zum Segen auszuüben. Aber — und darin, glaube ich, werden nicht bloß die Mitglieder Ihres Ausschusses, sondern Sie alle mit mir einig sein — diese Vorzüge haben in unserer Kirchenregierung in der That eine würdige Vertretung gefunden.

Wie Sie schon bei der Eröffnung unserer Generalsynode gehört haben, haben sich innerhalb dieser fünf Jahre bezüglich der Personen in unserem Oberkirchenrat ungewöhnlich zahlreiche Veränderungen vollzogen. Man war draußen selbstverständlich gespannt darauf, von welchen Wirkungen dieser Wechsel begleitet sein würde. Die Erfahrung hat uns inzwischen gelehrt, daß die Dinge genau so gegangen sind wie zuvor. Die Tradition in unserer Kirchenregierung ist seit 40 Jahren, genauer bezeichnet, seit der Einführung unserer neuen Kirchenverfassung im Jahre 1861, eine so gleichartige und stetige geblieben, daß sehr wenig Schwankungen herüber oder hinüber zu bemerken waren. Auf dieser Linie hat sich auch der Oberkirchenrat in seiner jetzigen Zusammensetzung bewegt. Man kann ja über einzelne Verordnungen, Maßnahmen und Entschlüsse so oder anders denken, das ist immer so gewesen und wird auch immer so bleiben, aber daß das Regiment mit Wohlwollen, mit Ernst, mit Sachverständniß und mit Ruhe geführt worden ist, darüber kann, wie mich dünkt, nicht der leiseste Zweifel entstehen. Wenn Sie endlich dazu noch nehmen, was hier auszusprechen mir als dem Vorstande der Stadtsynode Karlsruhe ein persönliches Bedürfnis ist, daß die Promptheit und Raschheit in der Erledigung der Geschäfte eine wesentliche Steigerung erhalten hat — und das ist ja in unserer schnelllebigen Zeit unendlich viel wert —, so bin ich sicher, Sie stimmen mit mir darin vollkommen überein, daß wir alle Ursache haben, unserer Kirchenbehörde für ihre Geschäftsführung in den hinter uns liegenden fünf Jahren in dem vorhin genauer präzisirten Sinne aufrichtig und von Herzen dankbar zu sein. Ich werde zum Schlusse der Verhandlung, in die wir eingetreten sind, mir erlauben, Sie noch einmal an die Ausübung dieser Pflicht zu erinnern, und darf wohl jetzt in Uebereinstimmung mit unserem Herrn Vorsitzenden, den ich vorher gleich darum gebeten habe, zu der Einzelberatung über die Ihnen vorgelegten Anträge übergehen.

Indem ich das thue, komme ich auf einen Punkt, über den wir vermutlich kurz sein können und kurz sein wollen. Ich schließe ihn an an Abschnitt A Ziff. 4 des in Ihren Händen befindlichen Generalberichtes.

Wir lesen hier folgendes:

„4. Bekanntlich hat das Haupt der katholischen Kirche, der römische Papst, in einem amtlich veröffentlichten Rundschreiben an die deutschen Bischöfe schwer verletzende Angriffe gegen unseren Reformator Luther und die evangelische Lehre gerichtet. Hiergegen hat u. a. der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin D. Dr. Barkhausen bei einer Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins in überzeugungsvoller Ansprache Protest erhoben. Der Evangelische Oberkirchenrat hat in einer Zuschrift an denselben vom 13. Oktober 1897 seine warme Zustimmung hierzu ausgesprochen.“

Von der Voraussetzung ausgehend, daß es auch für Sie ein Interesse haben müsse, über diese Zuschrift, die hier kurz erwähnt wird, noch das Genauere zu erfahren, habe ich den Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates gebeten, mir dieselbige gest. zur Verfügung zu stellen, und teile Ihnen mit seiner Erlaubnis den Wortlaut derselben mit.

Sie lautet:

„Seiner Excellenz dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats Herrn Wirklichen Geheimen Rat
D. Dr. Barkhausen, Berlin.

Hochverehrtester Herr Präsident!

Die Ansprache, welche Euere Excellenz bei der diesjährigen Hauptversammlung des Gustav-Adolf-Vereins zur Begrüßung desselben gehalten haben, ist durch den Vorstand der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz uns übermittelt worden.

Gestatten Euere Excellenz, daß wir mit dem herzlichsten Dank für diese Zusendung den Ausdruck unserer wärmsten Zustimmung verbinden zu den vortrefflichen Ausführungen Ihrer Ansprache, und zwar ebenso zu der klaren Darlegung der Aufgabe und Bedeutung des Gustav-Adolf-Vereins, wie ganz besonders zu der energischen Zurückweisung der in neuester Zeit in einem päpstlichen Rundschreiben gegen unsern Luther und die Reformation gerichteten Verunglimpfungen. Wohl wird durch solche Auslassungen ebensowenig wie durch ultramontane Geschichtsfälschung die evangelische Kirche und die Sache des Evangeliums Schaden leiden. Aber tief beklagenswert bleiben diese immer wiederholten Versuche, die konfessionellen Gegensätze mehr und mehr neu zu schärfen, wodurch die Kraft des deutschen Reiches und Volkes in ihrem innersten Kern angegriffen wird. Mögen Ihre so klaren und wahren Worte dazu beitragen, daß diese Versuche völlig zu Schanden werden.“

Hochverehrte Herren! Der konfessionelle Krieg und namentlich der konfessionelle Kleinkrieg hat noch niemals gute Früchte gezeitigt. Wir unsererseits wollen einen solchen nicht führen. Wir, wenigstens ich für meine Person, bedauere es auch aufrichtig, wenn jede einzelne unliebsame, feindselige Äußerung von römisch-katholischer Seite von Genossen unseres Glaubens aufgegriffen und zum Gegenstand mündlicher oder schriftlicher Abwehr gemacht wird. Es kommt nichts dabei heraus. Aber, meine Herren, etwas anderes ist es, wenn das Heiligtum unserer Kirche angetastet wird. Da ist Reden einfach Pflicht. Da findet auch das Wort unsers Herrn und Meisters seine Anwendung: „Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater;“ und eben das Heiligtum unserer Kirche ist es gewesen, das im Jahre 1897 in einer an sich vom römisch-katholischen Standpunkt zwar verständlichen, aber doch ganz unqualifizierbaren Weise angegriffen worden ist. Sie erinnern sich, daß in dem amtlichen Rundschreiben, auf welches eben Bezug genommen worden ist, Dr. Martin Luther kurzweg ein Aufrührer, unsere evangelische Lehre ein verderbliches Gift genannt worden und die wachsende Sittenlosigkeit, die niemand mehr beklagt als wir Evangelische, mit der Reformation und mit der evangelischen Kirche in engste Verbindung gebracht worden ist. Das konnte und kann man nicht einfach hinnehmen und hingehen lassen. Daß der Präsident der ersten deutschen evangelischen Kirchenbehörde, der Präsident des Oberkirchenrats in Berlin, Dr. Barkhausen, bei schicklicher Gelegenheit Anlaß genommen hat, hiegegen Protest zu erheben, und daß auch unser Oberkirchenrat sich durch seine, an jenen gerichtete Zuschrift jenem Protest angeschlossen hat, das ist uns aus der Seele gegriffen, und dafür sind wir von ganzem Herzen dankbar. Wir würden uns einer Verschämung schuldig machen, wenn wir nicht nachträglich — etwas spät könnte man sagen, aber die Gelegenheit war für uns früher nicht vorhanden — zu diesem Vorgehen unseres Oberkirchenrats unsere volle, ungeteilte Zustimmung erklären wollten. In diesem Sinne hat unser Ausschuß beschlossen, die erste Resolution Ihnen vorzulegen, die Ihnen gedruckt übermittelt worden ist:

„Die Generalsynode hat mit Befriedigung Kenntnis genommen von der warmen Zustimmung, welche der Oberkirchenrat anlässlich der bekannten Angriffe des römischen Papstes gegen Luther und die evangelische Lehre dem Präsidenten des evangelischen Oberkirchenrats in Berlin, D. Dr. Barkhausen, unterm 13. Oktober 1897 ausgesprochen hat, und bezeugt demselben unter Anerkennung und Billigung dieses Vorgehens ihren besonderen Dank.“

Meine Herren, indem ich Sie ersuche, sich einmütig mit dem Ausschuß zu dieser Resolution zu bekennen, ist es meine unmaßgebliche Meinung, daß das Gewicht dieser Zustimmung um so nachdrücklicher sein wird, wenn wir von einer weiteren Diskussion über diesen Gegenstand im Sinne der Bemerkungen, die ich mir zu machen erlaubt habe, Umgang nehmen.

Präsident: Verehrte Herren! Der Eintritt in die allgemeine Besprechung des Generalberichts des Oberkirchenrats wurde nicht angeregt. Ich bin auch der Meinung, daß es zweckmäßiger Weise unterlassen werde, daß wir uns vielmehr darauf beschränken, uns im Wesentlichen an die Anträge des Ausschusses zu

halten. Indes gebe ich doch anheim, bevor wir zu Ziffer I übergehen, einige allgemeine Bemerkungen vor auszuschicken. Dies wird insbesondere von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats, der dazu wahrlich veranlaßt ist, geschehen. Ich gebe demselben das Wort.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Im Anschluß an den von dem Herrn Berichterstatter dargelegten Inhalt Ihrer Ausschlußberatungen möge mir zu dem allgemeinen Teil des Vortrags des Herrn Berichtstatters nur ein kurzes Wort gestattet werden.

Ich habe namens des Oberkirchenrats meinen herzlichen Dank auszusprechen für dasjenige, was soeben, insbesondere in dem allgemeinen Teil des Berichts des Herrn Berichtstatters über die Aufgaben und über die Geschäftsführung des Oberkirchenrats dargelegt worden ist, und daran anschließend in nicht geringerem Grade Dank auszusprechen für die Anschauungen, die er ausgesprochen hat über die allgemeine Lage unserer Kirche.

Wenn ich zunächst den ersten Dank noch mit einigen Worten ausführe, so habe ich ja darauf hinzuweisen, daß der sogenannte Generalbericht eine Rechenschaft geben soll über den Sinn, über die Tendenz, mit welcher die Oberkirchenbehörde in der abgelaufenen Periode ihres Amtes gewaltet hat. Dieser Sinn kann ja nur erkannt werden aus den einzelnen wichtigeren Handlungen, die in der zurückliegenden Periode vorgekommen sind. Wenn Sie, wie ich aus den Worten des Herrn Berichtstatters entnommen habe, gefunden haben, daß der Oberkirchenrat die ihm in Beziehung auf die Leitung der Kirche anvertrauten Güter und die ihm in dieser Beziehung obliegenden Aufgaben wenigstens soweit erfüllt hat, daß seine ganze Thätigkeit als diejenige eines getreuen Haushalters erscheint, so sind wir — ich spreche hier im Namen meiner Herren Kollegen und vorzugsweise im Namen meiner Herren Kollegen, ohne deren Unterstützung der Präsident des Oberkirchenrats auch die ihm persönlich obliegenden Aufgaben gar nicht erfüllen könnte —, wenn Sie gefunden haben, daß wir als getreue Haushalter der uns obliegenden Güter gewirtschaftet und unsere Aufgabe wenigstens einigermaßen erfüllt haben, so sind wir von ganzem Herzen dankbar.

Wir sind Ihnen in noch viel höherem Grade dankbar für die Anschauungen, die der Herr Berichtstatter, und zwar mit Recht, in erster Reihe stehend in seinem Berichte niedergelegt hat in Bezug auf die jetzige Stellung unserer Kirche und in Bezug auf ihre Zukunft. Ich kann mich in dieser Beziehung nur voll dem anschließen, was als die Anschauung Ihres Ausschusses in so klarer, überzeugender Weise dargelegt worden ist. Unserer evangelischen Kirche drohen mancherlei Gefahren, Gefahren von außen und Gefahren von innen. Aber diese Gefahren werden — der festen Überzeugung bin ich mit Ihnen — siegreich überwunden werden.

Auf diese kurzen Bemerkungen möchte ich mich zunächst beschränken.

Präsident: Ich stelle fest, daß die hohe Synode, soweit es die Anerkennung gegenüber dem Oberkirchenrat betrifft, vollständig zustimmt.

Wenn dem Wunsche des verehrten Berichtstatters stattgegeben wird, daß über Ziff. 1 ein weiteres Wort nicht abgegeben wird, so stelle ich ferner fest, daß die Synode einmütig der Erklärung des Präsidenten des Oberkirchenrats zu Berlin und desjenigen zu Karlsruhe zustimmt.

Was die fernere Geschäftsbehandlung betrifft, so schlage ich Ihnen vor, daß wir nun wie bereits angekündigt, von Ziffer zu Ziffer des Antrags des Ausschusses übergehen. Damit ist aber nicht vorgegriffen den etwaigen Entschlüssen einzelner Herren Mitglieder der hohen Generalsynode, daß sie, sofern zu einzelnen Bemerkungen oder Ausführungen des Oberkirchenrats in seinem Generalbericht unter A bis H noch ein Antrag gestellt werden will, dies nachher noch thun können. Wir werden also zunächst uns an die Anträge des Ausschusses halten, und dann werde ich der Reihe nach jedem Mitglied Gelegenheit geben, noch etwaige weitere Bemerkungen zu dem einen oder andern Punkte zu machen.

Ich bitte demgemäß den Herrn Berichtstatter fortzufahren zu A 12, Seite 6 des Generalberichtes.

Berichterstatter Abgeordneter D. Helbing: Es ist hier folgendes mitgeteilt:

„Eine neue Pfarrei wurde errichtet in Mannheim (Schweizinger Vorstadt), wo das bisherige 4. Stadtvikariat zur Pfarrstelle erhoben wurde. Pfarrgemeinden wurden die Diasporagenossenschaften Meskirch, Stockach und Waldshut mit der Maßgabe, daß die Pfarreien dieser Gemeinden vorläufig verwaltet werden. In den mit gleichen Maßgaben früher schon gebildeten Pfarrgemeinden Zell i. B., Waldkirch und Singen, Dekanat Konstanz, wurden die Pfarreien definitiv besetzt.

Neue Vikariate wurden errichtet: in Karlsruhe (3. Stadtvikariat); Lörrach (2. Stadtvikariat); Heidelberg (2. Stadtvikariat); Mannheim (wiederholt errichtetes 4. Stadtvikariat); Ostersheim (exponiertes Vikariat von Schweizingen). Das Dienstvikariat in Schoppsheim wurde in ein Stadtvikariat umgewandelt. Bezüglich der neu errichteten Pastorationsstellen s. Abschnitt D Ziff. 8 dieses Berichtes,“ wo berichtet wird, daß in der abgelaufenen Periode sieben neue Pastorationsstellen errichtet worden sind, nämlich Breisach, Kenzingen, Neustadt, Radolfzell, Salem, St. Basien, Todtnau, welche bereits seit 1893 mit einem Vikar besetzt ist.

Sie entnehmen daraus, hochverehrte Herren, daß der Oberkirchenrat es sich hat angelegen sein lassen, der geistlichen Versorgung unserer Gemeinden, soviel in seinen Kräften stand, neue Wege zu erschließen. Wir erkennen das mit großem Danke an. Wenn gleichwohl in dieser Hinsicht von dem Ausschuss eine Resolution gefaßt worden ist, die er Ihnen vorlegen zu müssen glaubte, so hat es damit folgende Bewandnis.

Das Anwachsen der Bevölkerung in den großen Städten hat für unsere Kirche, wie Sie wissen, ungeheure Notstände nach sich gezogen. Die geistliche Versorgung dieser Bevölkerung, wie sie ihren Ausdruck findet im Bau der Kirchen und in der Anstellung von Geistlichen, hat mit diesem Wachsen nicht entfernt Schritt halten können. Am Auffallendsten und Beängstigendsten ist diese Erscheinung in der größten deutschen Stadt, in Berlin, zutage getreten.

Bei Zuständen, wie sie dort herrschen, sind wir ja — gottlob! — in unserem kleineren Lande noch nicht angelangt; aber immerhin giebt es auch bei uns in Baden Gemeinden, die das Maß desjenigen ziemlich überschreiten, was ein einzelner Geistlicher zu bewältigen imstande ist. Ich kann als Beispiel hier an Karlsruhe erinnern, das zwar in Pfarrbezirke eingeteilt ist; aber dadurch wird nicht verhindert, daß diese einzelnen Pfarrbezirke je nach ihrer Lage und je nach der Art ihrer Bewohner rapid zunehmen. Die Oststadtgemeinde von Karlsruhe zählt zur Zeit — es ist das eine Schätzung, aber sie wird nicht zu hoch gegriffen sein — etwa 12000 Seelen. Daß diese von einer einzigen Persönlichkeit nicht genügend bedient werden können, liegt auf der Hand. Man hat deswegen zu dem Auswege gegriffen, einen besonderen Stadtvikar für diesen Bezirk beizuziehen, und die Mittel dazu sind aus der örtlichen Kirchensteuer der Gemeinde aufgebracht worden. Das ist nun ganz schön, und Sie haben ja im Berichte des Oberkirchenrats gelesen, daß auch anderweitig solche Stadtvikariate errichtet worden sind, aber ein Stadtvikar pflegt immer nur kürzere Zeit an einem Orte zu bleiben, denn sein Streben geht auf eine definitive Anstellung; und daß die geistliche Versorgung einer solchen Gemeinde durch einen unständigen Hilfsgeistlichen nicht in hinlänglich wirksamer und kontinuierlicher Weise besorgt werden kann, das ist, glaube ich, auch über allen Zweifel erhaben.

Die Meinung Ihres Ausschusses ging deswegen dahin, daß man alles aufbieten solle, in Gemeinden, welche über das noch zulässige Maß — ich sage: über das noch zulässige Maß, denn 6000 Seelen sind, an und für sich betrachtet, eigentlich auch schon zu viel — hinausgehen, einen ständigen Geistlichen, einen zweiten Pfarrer, anzustellen. „Ganz unsere Meinung,“ wird die oberste Kirchenbehörde sagen; „aber wie das anfangen?“ Die oberste Kirchenbehörde — das ist uns ja schon bei wiederholten Gelegenheiten gesagt worden — hat in dieser Beziehung keine Mittel, über die sie verfügen könnte. Die bessere geistliche Versorgung der Gemeinde und die Teilung großer Gemeinden ist also ganz der Einzelgemeinde anheimgegeben. Auch dieser Einzelgemeinde ist das nicht ganz leicht gemacht. Denn was die Verwendung der örtlichen Kirchensteuer

betrifft, so kennen Sie ja den Schlusssatz des Artikels 2 des betreffenden Gesetzes: Für die Ausstattung neuerrichtender geistlicher Ämter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.

Die Ausstattung geistlicher Ämter, wenn es sich um einen Pfarrer handelt, erfordert ja sehr viel mehr Mittel, als wenn es sich nur um einen jungen, vorübergehend angestellten Vikar handelt. Also sowohl der Oberkirchenrat, wie die einzelne Gemeinde befindet sich in einer Lage, die nicht eben besonders beneidenswert ist. Man möchte gern etwas Rechtes thun, und man kann doch nicht.

Aber etwas kann doch, glaube ich, geschehen oder eigentlich, wenn Sie so wollen, zweierlei. Es kommt bei uns vor, daß diesen Stadtvikaren, die zur besseren geistlichen Versorgung einer so großen Gemeinde beigezogen werden, eigentlich gar keine Thätigkeit überlassen wird als das bloße Predigen, hin und wieder dürfen sie auch einmal gelegentlich eine Taufe halten. Damit ist ja diese Hilfskraft, wenn es sich auch immer nur um eine Hilfskraft handelt, nicht so ausgenützt, wie es der Fall sein könnte und würde. Dann aber, meine Herren, ist wohl manche Einzelgemeinde etwas ängstlich, wenn es sich darum handelt, die Mittel aufzubringen, um in dauernder Weise eine Stelle, die errichtet werden soll, auszustatten.

Der Sinn des Antrages, den wir Ihnen unterbreiten, geht nun angesichts der Sachlage, in der wir uns befinden, einfach nur dahin, daß wir den Oberkirchenrat ersuchen möchten, ein recht wachsam, väterlich wachsam Auge zu haben und überall da, wo ihm bekannt wird, daß Gemeinden eine zu große Ausdehnung annehmen, oder daß die beigezogenen Stadtvikare nicht genügend verwendet werden, seinerseits belehrend, mahnend und damit die Sache fördernd einzutreten. Wenn er das thut, so wird vielleicht doch auch die Einzelgemeinde, die sonst zu viel Bedenken hätte, sich ermannen und wird dann die Schritte thun, die zu einer besseren geistlichen Versorgung ihrer zu groß gewordenen Gemeinde erforderlich sind.

Ich komme darum zu dem zweiten Antrage oder zu der zweiten Resolution, deren Sinn ich Ihnen eben angegeben habe und die folgendermaßen lautet:

„Die Generalsynode spricht dem Oberkirchenrat ihren Dank aus für seine Bemühungen um die geistliche Versorgung unserer Gemeinden und knüpft daran die Bitte, alles aufzubieten, um für solche Gemeinden, deren Seelenzahl bei nur einem Pfarrer 6000 übersteigt, einen weiteren ständigen Geistlichen anstellen zu können.“

Abg. Ludwig: Verehrte Herren! Zunächst möchte ich nur sagen, daß ich in einem Punkte nicht einverstanden bin mit diesem Antrage, resp. mit der Meinung des verehrten Herrn Berichterstatters. Es ist viel rationeller, wenn man nicht darauf ausgeht, in solch einer Gemeinde noch einen zweiten Geistlichen anzustellen, sondern das Rationelle — und das ist allgemein anerkannt — ist, eine solche Gemeinde in zwei Pfarreien zu zerlegen und die beiden Pfarrer vollständig selbständig zu machen. Das ist rationell, bekanntlich schon deshalb, um irgendwelche Reibungen, die sich bei dem koordinierten oder mehr oder weniger subordinierten Verhältnis ergeben würden, von vornherein fern zu halten.

Was nun die Stadtvikare anlangt, von denen gesprochen worden ist, so kann ich nur empfehlen, diesen Stadtvikaren, die ganz gewiß ja nicht bloß Prediger sein sollen, jeweils in solchen Gemeinden, wie sie z. B. auch hier vorhanden sind, einen besonderen Seelsorgebezirk, einen besonderen Pastorationsbezirk zuzuweisen, in welchem dann schon der Keim gegeben ist zu der künftigen neuen Pfarrei, welche später freiert werden soll. Ich weise da hin auf das Beispiel von Baden-Baden, auf das Beispiel in Lörrach. Wir haben in Baden-Baden zwei Stadtvikariate. Diesen beiden Stadtvikariaten sind besondere Seelsorge, besondere Pastorationsbezirke, selbstverständlich unter der Oberleitung des Pfarrers, zugewiesen. In diesen Pastorationsbezirken arbeiten die Herren vollständig selbständig, es ist gewissermaßen ihre Gemeinde, und wir haben speziell in Baden-Baden, wo der eine den östlichen Teil der Gemeinde hat und der andere Badenscheuern, Doss, das westliche Ende, in dieser Beziehung durchaus günstige Erfahrungen gemacht. Es hat sich erwiesen, daß der betreffende Stadtvikar, der in der betreffenden Gemeinde wohnen würde, der Krystallisationspunkt

ist, um den sich sofort die betreffende Gemeinde schließt, sodas sofort eine eigentliche Gemeinde entsteht. Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in diesem Teile der Gemeinde wird dadurch gestärkt. Wir haben erfahren, das diese Voraussetzung sich in kürzester Zeit verwirklicht hat. Wenn es in dieser Weise gemacht und organisiert wird, dann ist gar keine Gefahr vorhanden, das der betreffende Stadtvikar nicht auch vollständig von den Gemeinden als Pfarrer betrachtet und behandelt wird. Der äußere Beweis dafür ist der, das beispielsweise bei uns in Baden-Baden die beiden Herren Stadtvikare in ihren Gemeinden geradezu durchgängig als Pfarrer angedredet werden. Wenn dann darauf geachtet werden kann, das diese Herren Stadtvikare nicht etwa, wie es bei uns in Baden-Baden gewesen ist, alle $\frac{1}{4}$ Jahre versetzt werden — wir hatten beispielsweise in einem Jahre vier Versetzungen —, sondern wenn seitens der Oberkirchenbehörde darauf geachtet werden kann, das diese Stadtvikare, die ja auch materiell so gestellt sind, das sie etwas länger aushalten können, in den Gemeinden etwas länger bleiben, dann wird auch das Bedenken zurüdtreten können, welches vorhin von unserem Herrn Berichtstatter geäußert worden ist, als ob sie nicht in genügender Weise Seelsorge treiben könnten. Es kommt dazu, das unsere Herren Stadtvikare ja nicht junge Anfänger sind, sondern sie sind schon ältere Herren, sie sind 28, 29, 30 Jahre alt, es sind Herren, welche ganz entschieden imstande sind, in ihrem Pastorationsbezirke vollauf ihren Gemeindeangehörigen das zu bieten, was ein regelrechter und unwiderprüflich angestellter Pfarrer ihnen bieten könnte.

Im Übrigen bin ich selbstverständlich mit dem Antrage vollständig einverstanden.

Abg. D. Helbing: Hochwürdige Herren! Ich möchte nur etwas richtig stellen. Ich bin auch vollständig einverstanden mit dem, was Herr Kollege Ludwig gesagt hat, aber ich möchte nur darauf aufmerksam machen, das in Baden-Baden solche Einrichtungen leicht zu treffen sind; denn die untere Partie, Badenscheuern, Dos, Scheuern, und die obere Partie sind für sich so abgegrenzt, das da Schwierigkeiten nicht entstehen können. Etwas anderes ist es aber in einer größeren Stadt, wo die Häuser dicht neben einander stehen und sich noch andere Einflüsse geltend machen, die es eben als bedenklich erscheinen lassen, unständige Geistliche längere Zeit mit einer solchen Arbeit zu betrauen, weil sie nicht längere Zeit das befriedigend leisten können.

Abg. Höchstetter: Hochwürdige Herren! Ich bin im wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Ludwig einverstanden bezüglich der Zuteilung von Seelsorgebezirken an die Stadtvikare. Die Schwierigkeiten, die Herr Oberhofprediger D. Helbing eben geltend gemacht hat, sind allerdings vorhanden in den großen Städten, das läßt sich nicht leugnen, aber in den kleineren Städten sind sie nicht vorhanden, und wir haben z. B. in Lörrach dieselbe Einrichtung getroffen, und sie hat sich absolut bewährt, sodas wir durchaus nicht sagen können: die Stadtvikare sind lediglich Prediger und etwa Religionslehrer, sondern sie sind faktisch, ohne das sie den Titel haben, Pfarrer, selbstverständlich nicht mit der vollen Selbstständigkeit, die der Pfarrer hat; der Pfarrer hat die Verantwortlichkeit für das Ganze, er muß stets die Oberleitung behalten. Aber bezüglich der seelsorgerlichen Bedienung gewähren sie außerordentliche Befriedigung, insbesondere wenn stets das beobachtet wird, was Herr Kollege Ludwig gesagt hat, das nicht ein zu rascher Wechsel in der Besetzung der Stadtvikariate eintritt.

Indem ich mich begnüge, verehrte Herren, dies hervorzuheben, möchte ich mir gestatten, noch auf etwas weiteres aufmerksam zu machen. Ich stimme durchaus und rückhaltlos der Resolution, wie sie hier vorliegt, bei, wenn Sie dem Oberkirchenrat den Dank aussprechen für seine Bemühungen um die geistliche Versorgung unserer Gemeinden. Ich möchte aber diesen Dank noch etwas weiter ausgedehnt wissen. Ich möchte ihn noch an eine andere Adresse gerichtet haben. Hochverehrte Herren! In der Geschichte unserer Landeskirche ist ein solch reges kirchliches Interesse, eine solche opferwillige Thätigkeit für die Förderung des kirchlichen Gemeindelebens durch die Gründung neuer geistlicher Stellen in unseren Gemeinden nie bemerkbar gewesen, wie seit den letzten Jahren. Es ist eine beachtenswerte Erscheinung; sie zeigt sich nicht nur in unserem

Land, sondern sie zeigt sich durch alle deutschen Landeskirchen hindurch. Es ist eine beachtenswerte Erscheinung, daß, je mehr und je intensiver und bewußter von gewisser Seite aus gegen die Kirche und gegen die kirchlichen Interessen gearbeitet wird, daß desto energischer auch das kirchliche Gemeindebewußtsein sich bethätigt. Unsere Gemeinden, die neue kirchliche Stellen errichtet haben, konnten ja von der Oberkirchenbehörde in keiner Weise dazu gezwungen werden, und meistens, wenn nicht ausschließlich, ging aus der freiesten Initiative der Gemeinde die betreffende Anregung hervor. Das kann ich z. B. von meiner Gemeinde Lörrach bestätigen. In ihr besteht eine Pfarrei und seit langen Jahren ein Stadtvikariat. Sie hat aus eigener Initiative heraus — der Kirchengemeinderat hat den Gedanken erwogen und zur Reife gebracht und kam dann mit dem fertigen Vorschlag, der allerdings von der Oberkirchenbehörde gebilligt war, an die Kirchengemeindeversammlung — sie hat aus eigener Initiative heraus ein zweites Stadtvikariat errichtet. Mittel für dasselbe sind absolut nicht vorhanden gewesen. Sie war sich dessen bewußt und hat es auch gleich in dem Kirchengemeindeversammlungsbeschlusse ausgesprochen, daß die Mittel durch Ortskirchensteuer aufgebracht werden müßten. Aber dabei hat sich kaum ein vereinzelt Bedenken erhoben; nahezu einstimmig — mit allen gegen zwei Stimmen — hat die Versammlung die Errichtung eines zweiten Stadtvikariates und die Übernahme der Kosten auf örtliche Kirchensteuer zum Beschlusse erhoben. Damit ist doch ein kirchliches Interesse kundgegeben, das wir in vollem Maße anerkennen müssen; und so, wie es in Lörrach ist, ist es auch in den übrigen Städten des Landes, die neue Stellen errichtet haben. Meine Herren, wenn ein neues Stadtvikariat errichtet wird, wie in Lörrach ein zweites, ist man sich wohl bewußt, daß es nicht dabei bleiben, sondern daß man z. B. bei uns, sobald die neue Kirche gebaut ist, es zur Pfarrei erheben wird; und für die erforderlichen Mittel hat nur die Kirchengemeinde durch Ortskirchensteuer aufzukommen. Das alles hat man sich nicht verhehlt, darüber war man sich völlig klar; und doch ist die Gemeinde zielbewußt und mit Interesse für das kirchliche Leben vorgegangen. Ich möchte mir deshalb gestatten, hochverehrte Herren, — ich habe bereits mit dem verehrten Herrn Referenten, in dessen Gedankenlinie das vollständig liegt, und der sich damit einverstanden erklärt hat, gesprochen — ich möchte mir gestatten, Ihnen folgenden Zusatz zur Resolution zu empfehlen: „Die Generalsynode spricht dem Oberkirchenrat ihren Dank aus für seine Bemühungen um die geistliche Versorgung unserer Gemeinden und anerkennt ebenso dankbar das warme kirchliche Interesse und die opferwillige Fürsorge der Gemeinden, welche sich in der in Rede stehenden Richtung kundgiebt.“ Vielleicht müßte dann im folgenden eine kleine redactionelle Änderung vorgenommen werden, etwa dahingehend: „Sie knüpft daran die Bitte und den Wunsch u. s. w.“ — die Bitte an die Kirchenbehörde und den Wunsch an die Adresse der Gemeinden.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt?

Berichterstatter Abgeordneter D. Helbing: Materiell kann ich ihn nur unterstützen, und wird er auch vom Ausschusse unterstützt werden; was die formelle Seite anbelangt, bin ich aber nicht in der Lage, ihn so anzunehmen, wie er vorgelesen worden ist; so kann er wohl nicht eingefügt werden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren. Namens der Kirchenregierung kann ich hier nur das wiederholen, was der Herr Vertreter der Kirchenregierung in dem Ausschusse als die Anschauung der Kirchenregierung zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Resolutionsteil ausgesprochen hat. Die Kirchenregierung ist mit der von Ihnen vorgeschlagenen Resolution ganz einverstanden, weil sie vollständig denjenigen Bestrebungen entspricht, welche die Kirchenregierung auch seither eingehalten hat.

Ich kann mich auch einverstanden erklären mit dem soeben seitens des Herrn Abgeordneten Stadtpfarrer Dekan Höchstetter vorgeschlagenen Zusatz, indem ich die weitere Fassung desselben dem Ausschusse bzw. dem hohen Hause anheimgebe.

Zu den Bemerkungen des Herrn Stadtpfarrers Ludwig möchte ich nur auf das eine hinweisen, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden eben doch verschieden sind, so daß man nicht eine allgemeine Regel darüber aufstellen kann, wie Stadtvikare zweckmäßig beschäftigt werden.

Die Absicht thunlichster Beständigkeit in der Besetzung der Stadtvikariate, also thunlichster Vermeidung des schnellen Wechsels, diese Absicht lag auch seither den Maßnahmen der Kirchenregierung zugrunde. Wenn ein Wechsel früher, als nach den örtlichen Verhältnissen erwünscht war, eingetreten ist, so war er eben nach der Sachlage nicht völlig zu vermeiden; und Sie dürfen überzeugt sein, daß das Wechseln überhaupt in diesen Fällen auch der Oberkirchenbehörde nicht erwünscht war.

Was sodann die Anerkennung der Thätigkeit der Gemeinden, bez. deren ich ja vorhin schon ausgesprochen habe, daß die Kirchenregierung mit dem Zusatz ganz einverstanden ist, betrifft, so finde ich darin zugleich auch noch die Hoffnung ausgesprochen, daß die Gemeinden, wenn der Oberkirchenrat auch seinerseits eine weitere Anregung zu Errichtungen von neuen geistlichen, d. h. Pfarrstellen geben wird, diese Anregungen willig werden entgegennehmen.

Abg. Ludwig: Ich bitte nur, mir zu gestatten, zwei Bemerkungen zu machen. Die eine bezieht sich auf das, was ich vorhin schon angeregt habe. Ich möchte bitten, daß der Schlusssatz korrekt und rationell formuliert wird, daß es heißt statt: „Für solche Gemeinden, deren Seelenzahl bei nur einem Pfarrer 6000 übersteigt, einen weiteren ständigen Geistlichen anstellen zu können“: „Solche Gemeinden in zwei Gemeinden zu zerlegen.“

Die andere Bemerkung bezieht sich darauf: Ich möchte Herrn Kollegen Höchstetter bitten, seinen Antrag zu verschieben bis zu meinem Referat über die Vermögenslage bezüglich der Ortskirchensteuer, wo dieselbe Frage in umfassender Weise kommen wird. Dort, glaube ich, wird der geeignete Ort sein, wo die Resolution des Herrn Stadtpfarrers Höchstetter eingefügt werden kann mit der Ergänzung, die der Herr Präsident des Oberkirchenrats — ich glaube in ganz richtiger Weise — vorgeschlagen hat.

Abg. Specht (Durlach): Hochverehrte Herren! Nur ein kleines Wort inbezug auf die Resolution, die vom dritten Ausschuss vorgeschlagen ist. Herr Kollege Ludwig hat damit angefangen, daß er erklärt, er könne der Resolution nicht vollständig zustimmen und hat das auch begründet. Er hat gerade vorhin seinen abweichenden Standpunkt noch etwas näher dahin begründet, daß es scheint, wir hätten den Schluß der Resolution anders fassen sollen. Ich kann ihn beruhigen; es war im Ausschuss nicht anders gemeint, als daß die Anstellung eines neuen Geistlichen zugleich die Bildung einer neuen Gemeinde wäre. Denn wir haben bei anderer Gelegenheit, wo davon die Rede war, daß zu große Parochien in selbständige Gemeinden zerlegt werden sollen, gezeigt, daß das nicht anders gemeint war.

Abg. Ludwig: Dann bin ich damit ganz einverstanden. Nur scheint mir es aus dem Wortlaut nicht hervorzugehen.

Präsident: Vom Herrn Abgeordneten Ludwig ist der Antrag gestellt, die Resolution zu A 12 eigentlich hier auszusetzen, wenn ich ihn recht verstanden habe, und in Verbindung zu bringen mit einer späteren Beratung.

Abg. Ludwig: Die Resolution, die Herr Stadtpfarrer Höchstetter hat anfügen wollen, möchte ich bitten zurückzustellen, bis ich nachher den Bericht über die Ortskirchensteuer erstatte, wo die Thätigkeit der Gemeinden in weit umfassenderer Weise zutage tritt. Dort wäre ihr richtiger Platz.

Präsident: Herr Abgeordneter Höchstetter hat keinen Abänderungs-, sondern einen Ergänzungsantrag gestellt, welcher aufgenommen worden ist vonseiten des Herrn Berichtstatters in der Unterstellung, daß der Ausschuss dem erweiterten Antrag zustimmt, sodas wir, vorbehaltlich der Wortfassung, nur einen einzigen Antrag seitens des Ausschusses haben. Nun hat Herr Abgeordneter Ludwig einen Antrag gestellt, der eine viel weitergehende Bedeutung hat, daß nicht nur neue Geistliche angestellt, sondern selbständige Pfarrbezirke

eingeführt werden sollen. Das ist viel weitergehend und kaum mit dem Antrag zu A 12 zu vereinigen. Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig, sofern er unterstützt wird, könnte dessen ungeachtet noch Gegenstand weiterer Erwägung sein, ohne daß es notwendig wäre, daß wir heute die Beschlußfassung zu A 12 aussetzen. Jedenfalls müßte aber der Antrag schriftlich eingereicht werden.

Abg. Höchstetter: Ich möchte nur erklären, daß ich mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten vollständig einverstanden bin. Mein Antrag ist durchaus kein selbständiger, sondern nur eine Erweiterung des Gedankens der Resolution, wie ich bei der Begründung gleich gesagt habe. Der Berichterstatter hat sich mit der Erweiterung einverstanden erklärt. Was die redaktionelle Fassung anbelangt, so werde ich gerne dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters zustimmen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Wenn ich mir ein Wort erlauben darf, so kann ich mich mit den Ausführungen des Herrn Präsidenten vollständig einverstanden erklären.

Bezüglich des in Aussicht gestellten Antrags Ludwig mache ich nur darauf aufmerksam, daß dieser Antrag oder eine Anregung zu einem ähnlichen Antrag in der Verfassungskommission besprochen worden ist, und daß er, je nachdem der Antrag lautet, sich gar nicht zur Behandlung im Finanzausschuß eignet, sondern ganz wesentlich in dem, ich möchte sagen, für geistliche Dinge bestellten Ausschuß zu verhandeln sein wird. Er kann aber ganz verschieden lauten. Vorhin ist davon gesprochen worden, es sei zweckmäßig, große Gemeinden in verschiedene Gemeinden zu zerlegen. Das ist etwas ganz anderes, als was Herr Abgeordneter Specht erwähnt hat: es sei zweckmäßig, die Pastoration der betreffenden Kirchengemeinden in verschiedene Parochien zu zerteilen. Dann sind die Gemeinden an und für sich, auch in Fällen wie in Karlsruhe, wo ganz genaue parochiale Abgrenzungen bestehen, einheitlich. Es müßte also ganz genau vorher bestimmt sein, was eigentlich mit dem Antrag gemeint ist.

Präsident: Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Ludwig anheim, ob er sich vorbehält, die Sache noch einmal später zur Erwägung zu bringen, unbeschadet der Zustimmung zu dem zu A 12 gestellten erweiterten Antrag.

Berichterstatter Abgeordneter D. Helbing: Ich schlage Ihnen folgende Form vor: „Die Generalsynode spricht dem Oberkirchenrat ihren Dank aus für seine Bemühungen um die geistliche Versorgung unserer Gemeinden, gedenkt mit ungeteilter Anerkennung des warmen kirchlichen Interesses, welches die Gemeinden selbst in der gleichen Richtung aus eigenem Antrieb an den Tag gelegt haben, und knüpft daran die Bitte, alles aufzubieten, um überall da, wo die Seelenzahl einer Gemeinde 6000 übersteigt, einen weiteren ständigen Geistlichen anstellen zu können.“

Präsident: Wird gegen diese Fassung etwas erinnert?

Abg. Reinmuth: Ich kann allem zustimmen, nur dem Worte „ungeteilter“ nicht. Ich glaube, es sagt vielleicht für viele von uns zu viel. Es wird die Resolution wohl nichts verlieren, wenn dieses Wort ausgelassen wird.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Ich habe an sich nichts dagegen einzuwenden. Wenn ich das Wort „ungeteilter“ im Sinne von dem Herrn Kollegen Höchstetter gern aufgegriffen habe, so haben mich dazu unsere Karlsruher Erfahrungen veranlaßt. Als wir in die Lage kamen, meine Herren, die Kirchengemeindeversammlung um ein viertes Stadtvikariat anzugehen, da haben sich sofort Stimmen erhoben: wir wollen gleich ein fünftes errichten, denn wenn die neue Kirche, die Christuskirche, fertig ist, brauchen wir das doch. Ich glaube, gegenüber einem solchen Eifer, gegenüber einer solchen Willigkeit, wie sie der Herr Abgeordnete Höchstetter auch von Lörrach glaubte andeuten zu sollen, hätten wir Veranlassung, der Anerkennung noch ein Epitheton vorzusetzen. Wie gesagt, ich habe nichts dagegen, ich wollte bloß motivieren, was

mich dazu bewogen hat, es einzusetzen, und daß ich nach meiner Erfahrung und nach der Äußerung des Herrn Höchstetter alle Ursache hatte, mich dafür auszusprechen.

Abg. Gehres: Ich möchte mich dahin aussprechen, daß das Wort „ungeteilter“ stehen bleibt. Es handelt sich doch dabei hauptsächlich um die Städte, und da möchte ich nur für Pforzheim ein Wort sagen. In Pforzheim haben wir eine neue Kirche gebaut, die, wie ich hoffe, die Herren der Synode in der nächsten Woche beschauen wollen, und für diese Kirche haben wir 320 000 *M.* aufgebracht. Der Kirchengemeinderat hat einstimmig alsbald beantragt, ein neues Vikariat zu errichten, die Kirchengemeindefammlung hat willig beigestimmt, und ich fühle mich auch gedrungen, diese Opferwilligkeit der Gemeinde dankbar auch hier in diesem Hause anzuerkennen. Es ist ja wohl so, daß über die Kirchensteuer hie und da einmal etwas gesagt wird, aber im Ganzen und Großen, muß ich sagen, bezahlen doch unsere Leute gern etwas auch für die Kirche, und das auszusprechen, halte ich für notwendig. Wir haben nicht nur soviel ausgegeben für Kirchensteuer, sondern man hat auch Stiftungen gemacht im Werte von ungefähr 20 000 *M.* Das ist doch ein Beweis dafür, daß die Stadt Pforzheim, die sonst bei vielen nicht in einem so guten Geruche steht, bereit ist, ihren Beitrag für die kirchlichen Bestrebungen zu leisten.

Der Antrag wird in der vom Berichterstatter festgestellten Form unter Belassung des Wortes „ungeteilter“ Anerkennung angenommen.

Präsident: Wir gehen über zu A 13. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Es handelt sich nicht um die ganze Nummer A 13, sondern was hier gesagt wird, schließt sich an den letzten Absatz dieser Nummer. In diesem letzten Absätze ist die Rede von Kindern, die infolge Änderung der religiösen Erziehung aus der Landeskirche genommen bzw. derselben zugewiesen wurden. Im Übrigen hat zu der Angelegenheit Herr Professor Thoma im Namen des Ausschusses das Wort.

Mitberichterstatter Abg. Thoma: Hochgeehrte Herren! Ich habe nur wenig zu sagen zur Begründung dieses Antrages der Kommission.

In den gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung der Waisen und der zur Zwangserziehung bestimmten Kinder sind nach unserer Anschauung genügende Sicherungen gegeben für die Konfessionalität der betreffenden Kinder. Bei beiden muß ja der Vormund oder Gegenvormund der Konfession des Kindes angehören, und es hat dieser die Obsorge für dessen kirchliche Erziehung. Dabei ist zu erwähnen, was vielleicht vielen der Herren nicht bekannt ist, aber interessant sein wird, daß nach dem neuen Rechtspolizeigesetze auch dem Geistlichen eine Beschwerde in dieser Beziehung zusteht gegen die Vormundschaft und ein Appell an die Obervormundschaftsbehörde.

Bei der Einbringung der auf dem Zwangswege zu erziehenden Kinder ist sowohl bei der Anstalts-erziehung, als auch bei der Erziehung in Familien ebenfalls auf die Wahrung der konfessionellen Erziehung Bedacht genommen. Insbesondere ist bei der Unterbringung in Familien folgendes bestimmt: „Auch soll die Familie der gleichen Konfession angehören, und der Familienvorstand muß sich verbindlich erklären, die Erziehung auf sittlich-religiöser Grundlage gewissenhaft und sorgfältig zu führen, den Zögling zum Kirchen- und Schulbesuch anzuhalten.“ So die Bestimmungen über die Erziehung von Waisenkindern und solcher, die auf dem Zwangswege erzogen werden. Dagegen existieren für die Sicherung der Konfessionalität der Kreisarmen- und Ortsarmen Kinder, welche in Anstalten oder in Familien untergebracht werden, nach dem populären Ausdrucke „verstellt“ werden, gar keine gesetzlichen Bestimmungen.

Thatsächlich gestaltet sich nun die Sache so, daß auch bei denen, die die Kinder zu vergeben haben, zu „verstellen“ haben, auf diese Konfessionalität in der Regel gar keine Rücksicht genommen wird, vielmehr der maßgebende Bestimmungsgrund der Unterbringung der finanzielle ist, d. h. der der Billigkeit. Nun aber

sind bekanntlich die katholischen Anstalten billiger als die anderen, und dasselbe kommt auch in Betracht bei der Verbringung in Familien. Es pflegt ja auch nach der Verteilung unserer Bevölkerung so zu sein, daß die Lebenshaltung der evangelischen Bevölkerung eine höhere ist als die der katholischen, insolgedessen ist auch die Verpflegung solcher Kinder, die Kosten dafür in evangelischen Gegenden und in evangelischen Familien eine höhere, die andere gestaltet sich billiger, und darum führt die Entscheidung dahin, die Kinder eben in billigen Gegenden und in billigen Familien unterzubringen, und das betrifft ja vor allem die Diaspora, diese kommt hier bei dieser Frage ganz besonders in Betracht. Nach der Erfahrung nun scheuen sich auch die evangelischen Väter und Mütter der Kinder, die als Ortsarme oder Kreisarme so verstellt werden, gegen eine solche Verbringung ihrer Kinder in katholische Anstalten oder katholische Familien irgendwie Einsprache zu erheben, weil eben das Ganze eine Mildthätigkeit der Gemeinde ist, und sie sich selbstverständlich dann scheuen, die Kosten der Verbringung zu steigern durch die Forderung, daß das Kind oder die Kinder in evangelischen, also in teureren Anstalten oder in evangelischen, also teureren Familien untergebracht werden und sie können dabei etwas schwer unterstützt werden durch den Geistlichen ihrer Konfession, namentlich in der Diaspora, weil die Unterbringung solcher Kinder sehr häufig bei den Ortsbehörden nicht etwa in einer Ortsarmenratsitzung behandelt wird, sondern sehr häufig so unter der Hand in der Gemeinderatsitzung, wozu der Geistliche eben nicht herbeigerufen wird, und er kann gar nicht herbeigerufen werden, wenn er seinen Pfarrsitz in einer anderen Gemeinde hat, und das ist ja sehr häufig der Fall. In den meisten Fällen wird bei solchen Verstellungen von Kindern darauf Rücksicht genommen, daß das betreffende Kind, das in einer katholischen Anstalt oder in einer katholischen Familie erzogen wird, einen meistens doch sehr spärlichen Religionsunterricht genießt, und damit meint man der Pflicht Genüge gethan zu haben. Aber dieser Religionsunterricht, der vielleicht in einer Stunde in jeder Woche besteht, kann doch nicht das ersetzen, was man religiöse Erziehung nennt, und so kommt es auch, daß zahlreiche Ortsarmen Kinder und manche Kreisarmen Kinder keine evangelische Erziehung genießen, sondern eigentlich eine katholische. Daher gehen auch nicht selten solche Kinder unserer evangelischen Kirche verloren.

Es wäre nun zu wünschen und erscheint billig und gerecht, daß diese Ortsarmen- und Kreisarmen Kinder mindestens den Vorzug genießen, den die zwangsweise erzogenen Kinder, also die verwahrlosten Kinder, genießen, nämlich daß die konfessionelle Fürsorge dahin gerichtet wird, daß sie auch in evangelische Familien, bezw. in evangelische Anstalten kommen, wo sie eine wirklich evangelische Erziehung genießen.

Dahin zielt unser Antrag, der da lautet:

„Die Generalsynode ersucht den Oberkirchenrat, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die konfessionelle Erziehung der orts- und kreisarmen Kinder besser als bisher gesichert werden könnte.“

Abg. Höchstetter: Verehrte Herren! Ich will unterlassen, auf das Material insofern einzugehen, als ich nicht beabsichtige, die Frage in die Diskussion hineinzuziehen, ob und welche Bestimmungen unsere Armengesetzgebung enthält, kraft deren die Orts- und Landarmenbehörden verpflichtet werden können, z. B. die Kinder, die sie zu versorgen haben, nur in Familien ihrer Konfession oder nur in Anstalten der Konfession dieser Kinder unterzubringen. Wir haben ja hier den ersten Kenner des badischen Landarmenrechts und überhaupt des deutschen Armenrechts, den Präsidenten des Oberkirchenrates, in unserer Mitte und werden die richtige Auskunft hierüber erhalten. Ich will nur das sagen, daß die badische Armengesetzgebung nur vorschreibt, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. Zu dieser Erziehung gehört auch die religiöse Erziehung; und da haben auch die Verwaltungsgerichte schon ihren Standpunkt sehr entschieden präzisirt, z. B. dahin, daß ein Armenverband auch verpflichtet ist, dem Kind, das auf seine Kosten erzogen wird, ein Konfirmationskleid zu stellen, weil die Konfirmation als ein Akt angesehen wird, mit dem die

religiöse Erziehung des Kindes einen gewissen feierlichen Abschluß erhält, und weil die Teilnahme an diesem feierlichen Akt, zu dem auch ein entsprechendes Kleid gehört, ohne ein solches undenkbar sei.

Ich bin mit dem verehrten Herrn Vorredner einverstanden — und das ist wohl der Grundgedanke —, wenn er sagt: die religiöse Erziehung kann dann nicht vollständig sein, wenn sie nur in der Schule durch Erteilung des Religionsunterrichtes an das betreffende Kind stattfindet. Hierüber wird unter uns wohl kein Zweifel bestehen; die ganze Umgebung, in der das Kind lebt, die Luft sozusagen, die es einatmet, muß so sein, daß das Kind in seinen religiösen Anschauungen, in seinem religiösen Leben angeregt und gefördert wird. Da das religiöse Leben aber nur in der Form des konfessionellen Lebens vorhanden ist, so ist meiner Ansicht nach auch die Folge die, daß ein kreisarmes oder ortsarmls Kind in einer Familie oder Anstalt seiner Konfession erzogen werden soll. Aber, meine Herrn, ich glaube, ein Zwang, der in dieser Beziehung den Ortsarmen- oder Kreisarmenbehörden auferlegt werden könnte, ist durch die Gesetzgebung nicht statuiert.

Ich möchte nur ganz energisch gegen die Allgemeinheit der Behauptung Verwahrung einlegen, daß die Armenbehörden lediglich unter dem Gesichtspunkt der möglichen Billigkeit der Verpflegung, des möglichst geringen Kostenaufwands die Kinder unterbringen; jenen Gesichtspunkt der religiösen, sagen wir der konfessionellen Erziehung aber gar nicht ins Auge fassen. Verehrte Herren, ich bin seit 23 Jahren Vorsitzender des Sonderausschusses für Landarmenwesen im Kreise Lörrach. Seit ich die Ehre habe, diese Stellung zu begleiten, ist es feststehender Grundsatz, und wird er nicht umgestoßen, daß wir diese Verhältnisse berücksichtigen, daß ein Kind, wenn es in Pflege kommt, in eine Familie seiner Konfession kommt, nicht etwa nur in die Familie einer Gemeinde, wo es den Religionsunterricht seiner Konfession besuchen kann; ferner, daß wir den Kindern evangelischer oder katholischer Konfession die Erziehungsanstalt ihrer Konfession entsprechend auswählen; und das geschieht auch.

Ausnahmefälle, meine Herren, kommen vor, und die Ausnahmefälle bestätigen eben nur die Regel. Aber denken Sie sich den Fall, daß ein Waisenkind, das einer armen Familie angehört, als seine allernächsten und einzigen Verwandten eine katholische Familie hat, die sich mit treuester und wärmster Fürsorge des Kindes annimmt und inständig bittet, ihr das Kind zu überlassen. Wenn nun dieses Kind den Religionsunterricht in der Gemeinde, sei es katholischen oder evangelischen erhalten kann, so hat die Armenbehörde die Frage sehr zu überlegen, ob sie diesen Umstand ganz unberücksichtigt lassen will. Ein solch armes Waisenkind hat eben doch, nächst Gott, niemand, der sich seiner annimmt, als seine Verwandten; und wenn die einer anderen Konfession angehören, aber zu sagen: „Wir lassen das Kind in seiner Konfession erziehen, es erhält den Religionsunterricht seiner Konfession,“ und die Familie giebt nach der Überzeugung der Armenbehörde die Garantie, daß sie nicht propagandistisch vorgeht, dann ist es doch sehr die Frage, ob man das Buchstaben-gesetz oder den Buchstaben-grundsatz in der vom Herrn Vorredner bezeichneten Weise in Anwendung bringen soll. Soweit meine Erfahrung reicht, nehmen auch die Armenbehörden die Stellung ein, die dem Gesichtspunkt der konfessionell religiösen Erziehung gerecht zu werden sucht. Also glaube ich, die Vorwürfe, die hier erhoben worden sind, sind in dieser Allgemeinheit durchaus nicht begründet; und ich möchte bitten, der Frage keine Schärfe und keine Spitze zu geben, die nicht gerechtfertigt ist, und die nur ungünstig wirken kann.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich habe nur deswegen das Wort ergriffen, weil vorhin mit einer, vielleicht jetzt nicht mehr zutreffenden Höflichkeit auch meine Person angerufen wurde. Da das aber geschehen ist, kann ich nur bestätigen, was in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen vonseiten des Herrn Abgeordneten Höchstetter vorgetragen worden ist. Er hat wohl die allgemeinen Bestimmungen des § 18 unserer badischen Armengesetzgebung im Auge, der davon spricht, daß der verpflichtete Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses — und das kann auch ein religiöses sein — zu gewähren und Sorge zu tragen hat für die Erziehung, und darunter ist allerdings auch die religiöse gemeint. Das ist also die allgemeine Bestimmung.

Was die vorliegenden Thatfachen betrifft, so glaube ich auch in dieser Beziehung die Darstellung für richtig halten zu müssen, die Herr Abgeordneter Höchstetter uns eben gegeben hat. Nur eines darf ich noch hinzufügen, daß nach meiner Erfahrung in der weitaus größeren Mehrzahl der Fälle diejenigen Kinder, deren Erziehung, deren Versorgung überhaupt durch die Armenverbände, seien es Ortsarmenverbände oder Landarmenverbände, zu erfolgen hat, entweder Halbweisen oder Ganzweisen sind. In diesen Fällen aber finden die Bestimmungen, die Herr Abgeordneter Thoma bereits erwähnt hat, Anwendung. Die Fälle, die er glaubt durch seinen Antrag treffen zu sollen, werden die kleinere Zahl sein.

Abg. Klare: Bei Gemeinden, meine Herren, vergiebt die Waisenkinder der Armenrat. Man richtet sich dabei nach der Konfession; wenn das Kind katholisch ist, wird es irgendwie katholischer Pflege zugewiesen, umgekehrt protestantischer. Allerdings muß ich bemerken, daß von Seiten der katholischen Kirche das Augenmerk mehr darauf gerichtet wird, als von evangelischer Seite. Auf den Betrag der Kosten wird nach meiner Erfahrung keine entscheidende Rücksicht genommen.

Abg. Salzer: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Auch ich kann die Worte des Herrn Berichterstatters nicht unwiderprochen lassen, und zwar als Verwaltungsbeamter und Mitglied des Kreisauschusses Freiburg. In diesen Stellungen habe ich schon viele Jahre die Unterbringung ortsarmer und kreisarmer Kinder beobachtet und überwacht; und ich kann nur bestätigen, was Herr Höchstetter sagt, daß nicht allein der Grundsatz der Billigkeit für die Unterbringung maßgebend ist, sondern auch nach meiner Überzeugung die Erwägung, ob das Kind gut verpflegt ist, und daß auch die Kreis- und Sonderauschüsse sich mit Sorgfalt bemühen, daß die Kinder in der betreffenden Konfession erzogen werden. Aus meinem Bezirk und auch aus meinem Kreis kann ich das fast ausnahmslos bestätigen. Ich habe nur in wenig Fällen Veranlassung gehabt, zwar nicht einzuschreiten, aber Rat zu erteilen. Beim Kreis- und Sonderauschuß Freiburg geschieht ausnahmslos die Unterbringung mit großer Sorgfalt und Erwägung und mit Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Ich muß entschieden bestreiten, daß wir im Kreis Freiburg die Kinder unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit unterbringen, wir haben vielmehr in erster Linie die gute Unterbringung im Auge, und zwar die gute Unterbringung in sittlicher und religiöser Beziehung. Wir berücksichtigen vor allen Dingen die Familie, in der wir das Kind unterbringen wollen, ob sie alle Garantien für die Erziehung des Kindes bietet, und ob sie auch der Konfession des Kindes entspricht. Die Frage, ob das Kind billig untergebracht wird, kommt bei uns nicht in Betracht. Und auch den Ortsarmenverbänden darf ich das rühmende Zeugnis ausstellen, daß sie nicht nach dem Prinzip der Billigkeit die Kinder unterbringen, die sie zu unterstützen haben, sondern nach dem Prinzip der Güte, und daß, wenn im einen oder andern Falle die Notwendigkeit eintritt, einzuschreiten, auch die Staatsbehörde noch da ist, die dafür sorgt, daß etwaigen Mißständen abgeholfen wird. Ich glaube, daß die bisherigen Bestimmungen, wenn sie richtig ausgeübt und durchgeführt werden, vollständig genügen, um auch die konfessionelle Erziehung unserer Kinder vollkommen zu sichern.

Ich habe noch nie bemerkt, daß evangelische Geistliche in der Ausübung ihrer Verpflichtung, auf die konfessionelle Erziehung der Kinder zu achten, lässiger gewesen wären, als katholische. Beiden darf ich das Zeugnis ausstellen, daß jeder in seinem Kreise dafür sorgt, daß die Kinder der Konfession der Kinder erhalten werden. Ich möchte nicht haben, daß den Geistlichen auch nur der leiseste Vorwurf gemacht würde, daß sie die konfessionelle und kirchliche Erziehung der Kinder nicht überwachen.

Ich wäre nicht in der Lage, dieser Resolution in dem Sinne zuzustimmen, wie sie vorhin von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, da ich die genau entgegengesetzte Erfahrung sowohl als Verwaltungsbeamter, wie als Mitglied des Kreisauschusses gemacht habe.

Abg. Ludwig: Gestatten Sie mir nur wenige Worte aus der Praxis heraus! Ich kann aus dem Kreise Baden und aus der städtischen Armenverwaltung Baden-Baden, der ich seit mehr als 20 Jahren

angehöre, nur vollständig bestätigen, was eben mein verehrter Freund und Nachbar, Herr Geh. Regierungsrat Salzer, Ihnen vorgetragen hat. Als ich vor 21 Jahren mit durch lange Arbeit in der Diaspora für solche Verhältnisse geschärften Augen in die Pfarverwaltung von Baden-Baden und damit in die dortige Armenkommission eintrat, fand ich zu meinem Erstaunen thatsächlich die Verhältnisse so vor, daß, unbekümmert darum, ob ein Kind der evangelischen oder katholischen Konfession angehörte, es in irgend einer Familie von der städtischen Armenverwaltung untergebracht wurde. Ich habe selbstverständlich sofort den Finger an den wunden Punkt gelegt und habe gefragt, warum die evangelischen Kinder nicht in evangelischen Familien untergebracht würden. Es wurde mir von dem Vorsitzenden der Armenkommission einfach die Antwort gegeben: „Darauf kommt es nicht an, sondern die Hauptfrage ist die, daß das Kind in eine gute Familie kommt, wo es recht und ordentlich erzogen wird,“ worauf ich erwiderte, das sei selbstverständlich der oberste Gesichtspunkt, und bei den Kindern bis zum 6. Jahre, bis sie zur Schule kämen, habe es verhältnismäßig wenig zu besagen, ob das Kind gerade in einer seiner Konfession angehörigen Familie untergebracht sei; aber vom 6. Jahre an ändere sich die Sache, denn da komme das Kind in seinen konfessionellen Religionsunterricht, und wenn beispielsweise das Kind in einer katholischen Gemeinde oder in einer katholischen Familie untergebracht sei, von wo es etwa zwei Stunden zur nächsten evangelischen Schule und damit später zu seinem konfessionellen Religionsunterrichte zu gehen habe, so sei das eine so außerordentliche Erschwerung für die konfessionelle Erziehung des Kindes, daß man unbedingt von vornherein Fürsorge treffen müsse, daß diese Erschwerung nicht eintrete. Diese Erwägung hat sofort in der ersten Sitzung durchgeschlagen, und seither ist die Praxis bei uns unweigerlich die, daß evangelische Kinder in evangelischen Familien untergebracht werden, und genau so wird auch verfahren seitens des Kreis Ausschusses. Man ist so weit gegangen, und zwar in vielen Fällen, daß man sich gesagt hat, zu einer Erziehung, wie wir sie durchzuführen verpflichtet sind, gehört notwendig, wenn sie richtig sein soll und ihrem wahren Charakter entsprechen soll, daß auch das konfessionelle Moment gebührend berücksichtigt wird. Beispielsweise ist es vorgekommen in unserem Armenrate, daß, als ein Kind, das in einer katholischen Familie untergebracht war, ein evangelisches Kind von dieser Familie in den katholischen Religionsunterricht geschickt wurde, das Kind auf Beschluß des Armenrates weggenommen wurde von dieser Familie, weil es nicht die richtige Erziehung erhalte. Ich kann also nur sagen, wenn die evangelischen Geistlichen — und ich zweifle nicht daran, daß sie es thun — in den betreffenden Armenräten, denen sie angehören, auf diesen Punkt ihr Augenmerk richten, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß in richtiger Weise für die religiöse Erziehung des betreffenden Kindes gesorgt wird.

Ich möchte aber diesen Augenblick noch benutzen zu einem kurzen Hinweise auf eine andere Seite dieses Gebietes, nämlich auf die unehelichen Kinder evangelischer Konfession. Diese werden, wie aus meiner langjährigen Erfahrung, die ich in Baden-Baden gewonnen habe, hervorgeht, vielfach unserer Kirche verloren gehen dadurch, daß sie von dem Orte aus, in welchem sie geboren werden, durch die Vermittlung von Hebammen in katholischen Gemeinden untergebracht werden. Da ist es denn vielfach auch nur der Grundsatz und Gesichtspunkt der Billigkeit, nach dem gehandelt wird. Ich habe dem nach Kräften entgegenzuarbeiten gesucht. Ich habe beispielsweise sämtliche Hebammen, die zu meinen Gemeinden gehören, in Eid und Handschlag verpflichtet, ob katholisch oder evangelisch, daß sie mir von jedem derartigen Kinde genau angeben müssen, wo es später untergebracht wird, sodaß ich dann, wenn die Zeit des schulpflichtigen Alters gekommen ist, nachfragen kann, mich erkundigen kann, wo es ist, und ob es auch in den evangelischen Religionsunterricht kommen kann. Aber diese Sache ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft, und es gelingt nicht immer, ein solches Kind unserer Kirche zu erhalten.

Abg. Wolfhard: Hochverehrte Herren! Ich kann nur vollständig bestätigen, was von Herrn Salzer ausgesprochen worden ist. In meiner Diözese ist mir kein Fall vorgekommen oder zur Kenntnis gekommen, wo dagegen gehandelt worden wäre. Aus Versehen kam einmal ein halbjähriges Kind aus dem

Kreife Freiburg nach Itringen. Es gehörte der katholischen Konfession an und wurde in eine evangelische Familie gegeben. Als das bekannt wurde, wurde das Kind augenblicklich zurückgenommen und einer katholischen Familie übergeben. Von dem Kreife Vörrach — vielleicht ist es auch die Stadt Vörrach gewesen — kam einmal ein evangelisches Kind nach Breisach; dort haben es Verwandte aufgenommen, und diese Verwandten waren katholisch. Nun hat aber der Herr Stadtpfarrer Höchstetter sich an mich gewandt, und zwar nicht bloß einmal, sondern von Zeit zu Zeit immer wieder, und hat angefragt, wie es mit der religiösen Erziehung dieses Kindes stehe, und ich konnte ihm immer die beruhigende Zusicherung geben, daß das Kind unter meiner ganz besonderen Aufsicht stehe, und daß die katholische Pflege alles anbiete, um dem Kinde den nötigen Religionsunterricht zu sichern, und die Leute haben es auch fleißig immer wieder in den evangelischen Gottesdienst geschickt. Das sind meine Erfahrungen; nach diesen wird in der Diözese Freiburg verfahren.

Mitberichterstatter Abg. Thoma: Meine Herren! Zunächst muß ich auf das, was der Herr Präsident des hohen Oberkirchenrats gesagt hat, etwas bemerken.

Er hat bemerkt, es sei eine allgemein verpflichtende Bestimmung gegeben über die gute Erziehung der Kinder. Das bestreiten wir nicht; aber in der Kommission wurde besonders Rücksicht genommen auf die konfessionelle Erziehung der Kinder und deren Sicherung, und davon ist irgendwie in der Armengesetzgebung meines Wissens gar keine Rede. Es ist nirgendwo eine Bestimmung darüber aufgenommen. Ich habe mich darüber auch mit einem Mitgliede der Oberkirchenbehörde in's Benehmen gesetzt und, ich glaube sogar, noch mit einem anderen Herrn, der in dieser Sache rechtsverständlich ist. Sodann muß ich von vornherein den Herren Abgeordneten Höchstetter und Salzer bemerken, daß ich durchaus nicht meine Ausführungen so verallgemeinert habe, wie sie annehmen. Ich habe gesagt: gar oft ist es so, und ich habe bemerkt, daß dieser Zustand vor allem in der Diaspora vorkomme, und darauf bezieht sich wohl unsere ganze Ausführung; die Diaspora haben wir im Auge gehabt. Daß es in Vörrach anders ist, das versteht sich eigentlich von selbst, und daß es auch in Freiburg anders ist, wo insbesondere der Herr Abgeordnete Salzer seinen Sitz und Stimme hat, versteht sich auch von selbst, überhaupt in evangelischen, vorzugsweise evangelischen Gemeinden und Diözesen. Aber wir haben durchaus nur Rücksicht genommen auf die Diasporaverhältnisse, und da liegen die Dinge denn doch ganz anders.

Ich habe hier zwei Briefe aus einer einzigen Gemeinde von dem dortigen Geistlichen, wo dieser Fall, und zwar in den letzten Jahren, sechsmal vorgekommen ist, den wir hier im Auge haben, in ganz verschiedenen Variationen; aber im großen und ganzen läuft alles auf dasselbe hinaus. Gestern noch sprach ich ganz kurz einen Diasporapfarrer, der mir auf meine Anfrage versicherte, in seiner Gemeinde sei es ganz ebenso. Also so vereinzelt und ausnahmsweise werden die Dinge doch nicht vorkommen. Daß natürlich bei einem Bekanntwerden, bei einer Beschwerdeführung schließlich die Oberbehörden einschreiten, das ist ja selbstverständlich; aber sehr häufig werden eben diese Beschwerden gar nicht bekannt oder vielmehr man kennt diese Verhältnisse gar nicht.

Der Herr Abgeordnete Ludwig hat auch auf einzelne Fälle hingewiesen, die allerdings eigentümlich liegen. Ich habe aber auch in meinen Ausführungen darauf hingewiesen; ich habe von evangelischen Müttern gesprochen, und auch diese kommen gerade in der Diaspora sehr in Betracht.

Das wären die Erwiderungen, die ich zu geben habe.

Ich möchte Sie aber bitten, einmal das zu berücksichtigen, daß wir durchaus nicht — und ich speziell auch nicht — irgendwelchen Vorwurf gegen eine Behörde, namentlich nicht gegen die Oberaufsichtsbehörde, haben erheben wollen und erheben können. Unsere Aufmerksamkeit war auch in der Kommission gerichtet auf die Zustände in unserer Diaspora, und da scheint uns — der Oberkirchenrat wird ja Gelegenheit haben, noch viel eingehendere Erkundigungen und Recherchen zu erheben, als wir, als Leute oder auch eine Versammlung von etwa 15 Leuten, wie wir in der Kommission waren, das vermögen — eben die Absicht und die Tendenz

unseres Antrages richtig, daß die Oberkirchenbehörde in Erwägung ziehen wolle, in welcher Weise die konfessionelle Erziehung der ortsarmer und kreisarmen Kinder besser als bisher sichergestellt werden könne. Wir haben gar keinen besonderen Antrag gestellt. Am Schlusse habe ich allerdings gesagt, es sollte doch mindestens den ortsarmer und den kreisarmen Kindern der gleiche Genuß und der gleiche Vorzug zuteil werden, den die zwangsweise erzogenen Kinder haben, bei denen sogar von Staats und Gesetzes wegen die Erziehung in einer gleichartigen Anstalt und in einer gleichartigen Familie gewährleistet wird. In welcher Weise nun der Oberkirchenrat Abhilfe bezw. Sicherung schaffen kann, das stellen wir ihm natürlich anheim.

Präsident: Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter D. Helbing, hat das letzte Wort.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Die Mitteilungen, welche uns über die einschlägigen Verhältnisse durch Vertreter aus verschiedenen Teilen des Landes gemacht worden sind, waren sehr dankenswert und werden es bleiben.

An und für sich halte ich zwar die Resolution für ziemlich unschuldig und würde keinen Grund sehen, ihr zu nahe zu treten, trotz dieser Mitteilungen, die uns gemacht worden sind. Aber ich möchte auch nicht, daß sie nur geteilt angenommen wird, wie es nun thatsächlich der Fall ist, und da der praktische Gewinn, der sich aus ihrer Annahme ergibt, kein sehr großer sein wird, so erkläre ich im Namen der großen Mehrzahl unseres Ausschusses, daß dieselbige hiermit zurückgezogen wird. Die Anregung, welche durch die Diskussion geschaffen wurde, wird darum doch nicht vergeblich sein, insbesondere werden ja unsere Geistlichen in der Richtung noch mehr interessiert werden, und das war ja schließlich von uns gemeint, daß sie stets ein offenes Auge haben möchten, wo es sich um Vorkommnisse handelt, die etwa beklagt werden könnten, und daß sie die nötige Abhilfe schaffen möchten.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich kann die gleiche Zusicherung auch namens der Kirchenregierung abgeben.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter überzugehen zu G 3, Seite 8.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Den Bericht erstattet Herr Dekan Kneucker.

Mitberichterstatter Abg. D. Kneucker: Hochverehrte Herren! Die Resolution 4 bezieht sich auf Mitteilungen der obersten Kirchenbehörde in ihrem Generalberichte unter B Ziff. 3, wo es heißt:

„3. In der vierten Sitzung der Generalsynode wurde folgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

1. „Der Evangelische Oberkirchenrat wolle in Sachen der Sonntagsruhe bei der Großherzoglichen Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Ausnahmestimmungen (hinsichtlich Gewährung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über fünf Stunden hinaus) nicht eine Ausdehnung erlangen, durch welche das Sonntagsgesetz selbst erdrückt und seine Wirkung illusorisch gemacht würde,
2. daß in allen staatlichen Bureaus und Betrieben die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt werde,
3. daß die Staatsregierung dahin wirken möge, daß die Sonntagsruhe auch auf den Wirtschaftsbetrieb ausgedehnt werde, und zwar daß die auf den örtlichen Verkehr berechneten Wirtschaften am Sonntag Vormittag bis 11 Uhr geschlossen bleiben.“

Der Oberkirchenrat hat diesen Beschluß mit warmer Empfehlung der Großherzoglichen Staatsregierung mitgeteilt. Im Bescheid auf die Diözesansynode von 1895 (Kirchl. Ges. u. B.O. Bl. 1896 S. 45) ist der wesentliche Inhalt der Antwort Großherzoglichen Ministeriums des Innern angegeben. Daraus ist zu entnehmen, daß das Großherzogliche Ministerium nach dem Ergebnis der Erhebungen bei sämtlichen Bezirksamtern die Wünsche der Generalsynode bezüglich Punkt 3 für zur Zeit noch unerfüllbar hält, während auf die Beobachtung des in Punkt 1 und 2 Erwähnten schon bisher geachtet worden sei.

Ich werde mich danach hier hauptsächlich auf diesen letzten Punkt beziehen. Gerade aber dieser letzte Teil des Beschlusses der vorigen Generalsynode scheint für die Erreichung einer besseren Sonntagsruhe das Wichtigste zu sein; und so hat auch die Antwort der Großherzoglichen Staatsregierung alle diejenigen, welche die ländlichen Gemeindeverhältnisse wirklich kennen — und nur um diese handelt es sich — sehr schmerzlich überrascht.

Es sind doch selbstverständliche Wahrheiten, die ich in folgenden Sätzen ausspreche: Keine Sonntagsheiligung ohne Sonntagsruhe, keine Sonntagsruhe ohne Schließung der Wirtshäuser am Sonntag-Vormittag. Es wirkt als ein öffentliches Ärgernis nicht bloß auf die Gottesdienstbesucher und nicht bloß auf die Jugend, die zum Besuche des Gottesdienstes angehalten wird, es wirkt als ein öffentliches Ärgernis, daß der Sonntag und an diesem gerade wieder die gottesdienstliche Zeit zu gemeiner öffentlicher Trinkerei und Schlemmerei mißbraucht werden darf. In dieser Thatsache liegt es offenbar auch begründet, daß, wie die oberste Kirchenbehörde in ihrem Berichte Seite 20 klagt, die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe- und Handelsbetriebe ohne Zweifel für viele große Wohlthaten gebracht haben, daß sie aber zu besserer Sonntagsfeier oder auch nur zu besserer Sonntagsruhe für die Allgemeinheit wirksam gewesen wären, konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Das Gegentheil ist sehr häufig der Fall; Beweise, Thatsachen brauche ich ja wohl nicht zu bringen. Dazu kommt, daß man auf dem Lande, wo man sich noch daran erinnert, daß die Schließung der Wirtshäuser zur Zeit des Gottesdienstes früher Gesetz, und zwar durchgeführtes Gesetz war, diese Schließung der Wirtshäuser noch und heute wieder für durchführbar hält.

Man sagt freilich dagegen: die Sonntagsruhe erstreckt sich nicht auf das Wirtschaftsgewerbe. Ja, das ist ja eben das Unglück. Warum erstreckt sie sich nicht darauf? Und was steht denn im Wege, sie darauf zu erstrecken? Es ist doch eine höchst auffallende Erscheinung, die stillen Verkaufsgeschäfte, die notwendige Lebensmittel führen, zu schließen, dagegen die Wirtshäuser, von denen aller Lärm und Unfug in den Gemeinden ausgeht, offen zu lassen. Man hält die Schließung nicht für der Mühe wert, weil der Besuch der Wirtshäuser am Sonntag Vormittag nur in wenigen Gemeinden vorkommt. Wäre das richtig, so könnte man sagen: diese wenigen Gemeinden mögen schon am Sonntag Vormittag trinken und ökonomisch und moralisch zu Grunde gehen! Aber diese Behauptung ist thatsächlich nicht richtig, und wäre sie richtig, so läge darin eine merkwürdige Logik, weil das zu bekämpfende Übel noch gering ist, ihm also noch leicht zu steuern wäre, darum sehen wir thatenlos zu, bis es groß geworden und dann vielleicht nicht mehr einzudämmen sein wird. Anderwärts, z. B. in der großen Stadt Basel, müssen Sonntag-Vormittag bis 11 Uhr alle Wirtschaften geschlossen bleiben. Bei uns aber in Deutschland scheint das nicht einmal in kleinen Dorfgemeinden erreichbar zu sein. Warum denn nicht? Wenn die maßgebenden Persönlichkeiten, die so viele Bedenken gegen die Schließung der Wirtshäuser haben, in eine unserer Pfälzer Gemeinden, z. B. in die meinige, nur einmal an einem Sonntag-Vormittag kämen und das Treiben vom Morgen um 6 Uhr an, wo mit Schnaps begonnen und dann zu Bier übergegangen wird, bis Mitternacht beobachten würden und dann auf der Straße sehen und hören würden und insbesondere auch die gefüllten Wirtshäuser und den Lärm während der Gottesdienste sehen würden, ich bin überzeugt, sie würden sich rasch eines Besseren besinnen, weil sie die Verantwortlichkeit für ein solches Treiben fürchten würden.

In meiner Gemeinde ist es z. B. vorgekommen, daß ein Mann morgens das Haus verläßt und sagt zu seiner Frau: „Ich will nach dem Stande der Saaten auf dem Felde schauen;“ das thut er aber nicht, sondern er geht in's Wirtshaus, verpaßt, wie er selber spöttisch sagt, das Läuten in die Kirche, um 11 oder 12 Uhr wankt er nach Hause, und da in der Nähe seines Hauses überkommt ihn das Bewußtsein seines ganzen Elendes: er geht in die Scheuer und hängt sich auf.

Es wird nicht notwendig sein, diese Beispiele, wie es mir möglich wäre, zu vermehren, um das ganze moralische, sittliche Elend zu beschreiben, wie es das Sonntagstrinken mit sich bringt.

Ist es angesichts solch furchtbaren Familienelendes ein Wunder, daß alle ernster gesinnten Männer, die mitten im Volksleben stehen, ein Trunksuchtsgesetz fordern? Darum stellte mit vielen anderen Synoden des Landes die Diözesansynode Oberheidelberg 1896 die Bitte an die oberste Kirchenbehörde, ihren ganzen Einfluß bei den gesetzgebenden Organen dahin geltend zu machen, daß wirksame Gesetzesbestimmungen gegen die Trunksucht von Reichs wegen erlassen würden. Dieser Antrag wurde begründet an der Hand statistischer Angaben, welche die Verbreitung des Lasters der Trunksucht, die schlimmen ökonomischen, sittlichen und allgemein verderblichen Folgen und Wirkungen für die Trinker selber, für ihre Familien und Nachkommen, für Gemeinde, Staat und Reich in fürchterlichen Thatsachen nachwiesen. Diese Diözesanbeschlüsse sind bis heute praktisch erfolglos geblieben.

Auch der XXI. Deutsche Juristentag zu Köln hat über die Trunksucht und deren Strafbarkeit verhandelt. Es sind damals drei Referate über den Gegenstand mitgeteilt worden, eines von unserem allverehrten Herrn Präsidenten der Synode, und daraus konnte man erfahren, daß Deutschland und Oesterreich in der Bekämpfung der Trunksucht zurückgeblieben sind. Dagegen ergaben die außerdeutschen Strafgesetze bisher schon günstige Erfolge und machen dadurch die Lücke in der deutschen Gesetzgebung doppelt fühlbar. Gleichwohl stimmte der Juristentag in seiner Mehrheit in zweimaliger Abstimmung gegen ein Trunksuchtsgesetz. Wir müssen sagen — verzeihen Sie es mir —, wer so stimmen kann, der kennt entweder unser Volksleben und die Familie und Volksleben verwüstenden Wirkungen der weitverbreiteten Trunksucht nicht, oder, wenn man, wie auch in dem feucht-fröhlichen Köln geschehen ist, auch noch Witze über den großen Durst der Deutschen machen kann, dann fehlt eben die ideale, die religiös-sittliche Welt- und Lebensanschauung.

Man beruft sich zwar juristischseits gern auf die Schwierigkeit eines Trunksuchtsgesetzes; aber die deutsche Reichsregierung hat schon zweimal, 1881 und 1891, einen Trunksuchtsgesetzentwurf dem deutschen Reichstage vorgelegt und damit thatsächlich anerkannt, daß diese angeblichen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Gleichwohl ist dieser Gesetzentwurf beide Male nicht einmal zur Verhandlung gekommen. Die vorgeschützten Schwierigkeiten scheinen mir demnach ganz eigentümlicher Art zu sein und zuletzt zurückzuweisen auf jenen unglücklichen, veralteten Manchestergrundsatz: *laissez faire, laissez aller!* der bekanntlich in der Erfahrung unseres Volkslebens gründlich Fiasco gemacht hat.

Weitere Maßregeln sind beantragt worden; so die Verlegung der Kirchweihen auf einen Sonntag in einer Gegend. Dies ist wiederholt beantragt worden von einer Reihe von Synoden unseres Landes, Oberheidelberg, Bretten, Neckargemünd, Karlsruhe-Land. Die Verlegung ist auch durchgeführt worden von den Bezirksamtern Pforzheim, Wertheim, Tauberbischofsheim, Borberg und vielleicht noch anderen. Auch das Bezirksamt Heidelberg hat einen Anlauf zu dieser Verlegung genommen, 1897, aber gleich das Jahr darauf diese seine eigene Anordnung wieder aufgehoben. Aus welcherlei Gründen? Ich weiß es nicht; es läßt sich das vielleicht auch besser denken als sagen. In der „Heidelberger Zeitung“ war damals zu lesen:

„Gestern wurde in Wieblingen durch die Schelle bekannt gemacht, daß nach einer Verfügung des Groß-Bezirksamts die Kirchweihe wieder wie früher am letzten Sonntag im August stattfindet. Auch in anderen Orten des Bezirks Heidelberg soll die frühere Bestimmung bez. der Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag, die so viel Staub aufgewirbelt und so viel Unzufriedenheit erregt hat, wieder aufgehoben worden sein.“

Also viel Unzufriedenheit! Von wem kam denn diese Unzufriedenheit her? möchte man etwas neugierig fragen. In den anderen Amtsbezirken hat sich, soviel ich erfuhr, kein Widerspruch gegen diese Anordnung erhoben.

In einigen Gemeinden der Pfalz wurde auf Veranlassung des Bezirksamtes die Polizeistunde von abends 10 auf 11 Uhr verlegt, zur großen Unzufriedenheit der ordentlichen Bürger und Gemeinderäte selbst. Diese Unzufriedenheit freilich wird nicht beachtet. Thatsache ist, daß selbst anständige Wirte sich schon dagegen,

sowie für den Schluß der Wirtschäften am Sonntag-Vormittag ausgesprochen haben. Aber auch das wird nicht beachtet.

Ferner hat die Diözesansynode Oberheidelberg und nach ihrem Vorgange auch andere Synoden des Landes Ortsstatute angeregt, Statute, aus denen ich nur zwei Punkte hervorheben will: sie waren bestimmt zur Schließung der Wirtschäften am Sonntag-Vormittag und zum Verbote des Wirtschäftsbesuches für die weibliche Jugend von 9 Uhr abends an und zum Verbote des Umherstreifens der reiferen Jugend beiderlei Geschlechts.

Alle evangelischen Bürgermeister der ziemlich großen Diözese Oberheidelberg — sie umfaßt 20 Gemeinden, und die Bürgermeister dieser Gemeinden sind, vielleicht mit ein oder zwei Ausnahmen, alle evangelisch — haben in einer Versammlung ebenfalls eine fast wörtlich mit dem Beschlusse der Diözesansynode Oberheidelberg übereinstimmende Resolution an den Großh. Landeskommissär in Mannheim gerichtet. Auch darauf ist bis zur Stunde nichts weiter geschehen, und die Kirchheimer und Nuslocher Gemeinderäte haben sich wieder besonders bemüht um solche Statute. Bis jetzt ist nichts geschehen. Man sagt dagegen zur Entschuldigung: derartige Ortsstatute können die staatliche Genehmigung nicht erlangen, weil die gesetzlichen Grundlagen zu derartigen Verböten zur Zeit noch nicht vorhanden sind. Das war und ist ja gerade unsere angelegentliche Bitte, diese gesetzlichen Grundlagen schaffen zu wollen. Wir Geistliche und Kirchengemeinderäte und politische Gemeinderäte mit den Bürgermeistern können das nicht thun, wohl aber die Großh. Regierung, die Bezirksämter, die Landeskommissäre, die Ständekammern können solche Statute anregen, zuletzt hat der Bundesrat und der Reichstag freilich zu entscheiden. Thun die gesetzgebenden Faktoren nichts für diese Angelegenheit, dann kommen wir eben um keinen Schritt weiter in unserem Volks- und Gemeindeleben. Man redet zwar von Lücken in unserer Gesetzgebung; aber niemand macht sich daran, dieselben negativ und positiv auszufüllen, und so bleibt alles beim Alten. Bei den Diözesanverhandlungen von Oberheidelberg über solche Ortsstatute ist insbesondere auch die widerspruchsvolle Thatsache zur Sprache gekommen, daß man heutzutage die Gemeinden immer wieder auf die Selbsthilfe verweist; wenn sie sich aber in den wichtigsten Angelegenheiten — und die vorliegende scheint mir eine solche zu sein — selber helfen wollen, dann wird es ihnen unmöglich gemacht durch die diskretionäre Gesetzgebung, wie man sie nennt. Unwillkürlich drängt sich einem da die Frage auf: ist das Volk für eine formalistische Gesetzgebung da, oder aber die Gesetzgebung für das Volk und des Volkes Bedürfnisse und das Volksleben?

Noch zwei Beispiele. Wenn in der Diözese Rheinbischofsheim ein Kirchengemeinderat die Anregung zu einem Ortsstatute geben wollte, durch welches den Mädchen der Wirtshausbesuch abends verboten werden sollte, aber davon wieder abstand, weil der politische Gemeinderat für die Empfehlung eines solchen Statutes nicht zu haben war, so stellt sich meines Erachtens damit eine Gemeinde ein denkbar schlimmes, sittliches Armutzeugnis aus und arbeitet nur mit an dem Ruine der eigenen Gemeinde. Wenn aber zu einem solchen Statute und zu anderen Statuten auch die staatliche Genehmigung oder aber nur die staatliche Förderung nicht zu erlangen ist, weil eine gesetzliche Grundlage zu derartigen Statuten zur Zeit nicht vorhanden ist, so ist das doppelt traurig. Denn da muß man fragen: warum arbeiten unsere Bezirksbeamten, die doch die Notwendigkeit solcher Verordnungen besonders einsehen müssen, bei der Großherzoglichen Regierung nicht darauf hin, daß solche gesetzliche Grundlagen geschaffen werden? Hic Rhodus, hic salta! Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Das Bezirksamt Karlsruhe hat das bewiesen. Eine Nachricht aus der Diözese Karlsruhe-Land besagt, daß den Gemeinderäten in einer Verfügung anheimgegeben wurde, das zwecklose Umherstreifen junger Leute, besonders der Fortbildungsschulpflichtigen über eine gewisse Abendstunde hinaus polizeilich zu verbieten und die Übertreter zuerst zu verwarnen und dann mit Strafe zu belegen. „Das kann nur gut wirken,“ sagt der Oberkirchenrat selbst in seinem Bescheide im Kirchlichen Gesetzes- und Verwaltungs-Blatte 1895. Ich sage, das kann nur gut wirken auch in anderen Gemeinden.

Und nun zum Schlusse, mit Übergehung anderer Gedanken und Wünsche: wie kann geholfen werden, was können wir zur Abhilfe dieses großen Mißstandes thun?

Hochverehrte Herren! Die gemüthlichen Zeiten von Boffens Weise sind vorüber, gründlich und unwiederbringlich vorüber für Geistliche und Kirchengemeinderäte. Diese müssen noch viel fleißiger und energischer ihres Amtes walten lernen, als es bisher schon geschehen ist. Die evangelische Kirche muß mit noch viel größerem Eifer und noch viel größerer Thatkraft dahin streben, alle ihre Glieder unter ihre Geisteszuht zu bringen; es darf ihr auch nicht ein Glied, und wäre es das geringste, gleichgiltig bleiben. Wenn das nicht anders möglich sein sollte, so müßte es dadurch geschehen, daß Kirche und innere Mission mit einander in ein viel innigeres Verhältnis treten und Hand in Hand mit einander arbeiten. Fehlt es der evangelischen Kirche an den dazu nötigen Organen, so müssen eben solche geschaffen und alle staatlicherseits entgegenstehenden Hindernisse hinweggeräumt werden. Auch die Kirchengemeinderäte und die politischen Gemeinderäte müssen es lernen, um der Wohlfahrt unserer Gemeinden und unseres Volkes willen viel selbstloser und demnach verständnisvoller mit einander zusammenzuarbeiten, sie müssen ihre gemeinsamen sozialen Pflichten und Aufgaben noch viel ernster nehmen und es lernen, ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nur das zu erstreben, was zur religiös-sittlichen und zur ökonomischen Wohlfahrt ihrer Gemeinden förderlich ist, und alles Gegenteilige bekämpfen und abwehren; und die Beamten des Staates müssen ihre Aufgabe nicht bloß als eine bureaukratische und polizeiliche ansehen, sondern vielmehr als eine kulturelle und sittliche. Der Staat und die Regierung sind etwas anderes und etwas mehr als eine bloße Polizei- und Verwaltungsmaschine. Die Bezirksbeamten haben heutzutage nicht bloß die Hoheitsrechte des Staates dem Volke gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern sich auch der wirtschaftlichen und damit zugleich der sittlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes in intensivster Weise anzunehmen; und die sog. besseren Stände, die höheren Kreise unseres Volkes müssen es lernen, nach den verschiedensten Richtungen Samariterdienste den niederen Volksklassen zu leisten und mit edler, sittlicher Selbstverleugnung und gutem ökonomischem Vorbilde ihnen voranzuleuchten.

Die Entwicklung unseres Volkes und der einzelnen Volksklassen, besonders die sittliche Entwicklung ist — dies muß jeder ehrliche Deutsche bekennen, der Augen hat zu sehen — zur Zeit nicht im Aufschwunge, sondern in einem bedenklichen Niedergange begriffen. Auf der einen Seite in den Städten die oberen Zehntausend in ihrer vornehmen Blasiertheit, gedankenlos und teilnahmslos in den Tag hineinlebend, und auf der andern Seite die misera plebs, die in Materialismus und gemeinste Genußsucht versunken von Jahr zu Jahr eine immer größere Gefahr für den politischen Bestand des deutschen Reiches wird; auf der einen Seite immer mehr angehäuften Reichtümer in Stadt und Land, bei Industriellen und bei Wirtshausbesitzern, und auf der andern Seite schreiendes moralisches und ökonomisches Elend und Verkommenheit! So lagen ähnlich die Verhältnisse im römischen Kaiserreiche kurz vor seinem Untergange. Da gilt es für alle zu arbeiten und dem Untergange vorzubeugen mit vereinten Kräften und bei Zeiten, ehe es zu spät ist. Jede Unterlassung schafft böse politische, soziale und moralische Folgen. Es ist und bleibt eine Wahrheit, die sich immer wieder erfüllen wird, solange eine Menschheit auf Erden sein wird, was der alte Weise schon ausgesprochen hat: „Gerechtigkeit erhebet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben.“

Aus den angeführten Gründen und der zuletzt angeführten Wahrheit heraus empfehle ich die Annahme der vierten Resolution des III. Ausschusses auf das Angelegentlichste. Dieselbe lautet:

„Die Generalsynode spricht ihr Bedauern aus, daß es trotz der Bemühungen des Oberkirchenrats nicht gelungen ist, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen großen Mißstände in Betreff der Sonntagsruhe zu erreichen. Indem sie sich die von der letzten Synode in dieser Hinsicht kundgegebenen Wünsche (möglichste Festhaltung der Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf fünf Stunden, thunlichste Durchführung der Ruhe in den staatlichen Bureaus und Betrieben, Schließung der auf den örtlichen Verkehr berechneten Wirtschaften bis 11 Uhr vormittags) von

neuem aneignet, erinnert sie unser evangelisches Volk an die furchtbaren Gefahren, welche bei der Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen, und wendet sich inständig bittend vor allem an diejenigen Kreise, welchen nach ihrer bevorzugten Stellung in erster Linie die Pflicht obliegt, den minder Begünstigten mit einem guten Beispiele voranzugehen.“

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Mit der Resolution, die seitens Ihres Ausschusses vorgeschlagen und soeben von Ihrem Herrn Berichterstatter eingehend begründet worden ist, kann ich mich namens des Oberkirchenrats einverstanden erklären.

Ob allerdings die Begründung selbst in allen ihren Einzelheiten zugleich auch die volle Übereinstimmung Ihrer Kommission erhalten hat, und ob ebenso alle Einzelheiten in dieser Begründung auch die Meinung dieses hohen Hauses sind, das kann ich ja meinerseits nicht beurteilen. Ich möchte aber dringend davor warnen, die Resolution in dem Sinn anzunehmen, daß etwa die Kritik der Behörden und der Personen — unter Personen verstehe ich auch diejenigen, die sich in öffentlichen Versammlungen über die Frage, die hier einschlägig ist, ausgesprochen haben — mit allen Einzelheiten von allen Seiten als eine richtige anerkannt wird.

Im Übrigen glaube ich bezüglich der Tendenzen, die bei der Oberkirchenbehörde in Beziehung auf die Verbesserung der sittlichen Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf die Bekämpfung der immer mehr hervortretenden Schäden, die namentlich unter der Jugend obwalten, bestehen, verweisen zu können auf den Inhalt der in dieser Beziehung von unserer Seite mehrfach ergangenen Bescheide und Anordnungen.

Abg. Kommerzienrat Krafft: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Herr Berichterstatter hat seine Ausführungen sehr weit gezogen. Ich glaube, er ist in seinen Ausführungen im Hinblick auf die Resolution zu weit gegangen.

Ich will ja nicht leugnen, daß bei Gelegenheiten, wo man über eine Beschränkung der Offenhaltung der Wirtschaften spricht, man selbstverständlich leicht versucht wird, weiterzugehen, weiter zu untersuchen, wie die Verhältnisse heute liegen, zu untersuchen, wie dem fortgesetzt wachsenden Konsum der geistigen Getränke und ihren Folgen auf das Volksleben etwas Einhalt geboten werden kann. Ich sage, ich gebe das zu; aber ich halte es doch nicht für eine richtige Begründung der vorgelesenen Resolution, in dieser Weise das Thema auszudehnen. Bei der Einleitung der Resolutionen im allgemeinen durch Herrn Helbing hat es mich ungemein angenehm berührt, wie er darauf hinwies, daß, wenn auch Schäden in unserem Volksleben, wenn auch Schäden in unserer Kirche bestehen, man doch keine Ursache habe, sich dem Pessimismus zu sehr hinzugeben. Wenn wir uns — und das will ich gleich beifügen — dem Pessimismus zu sehr hingeben würden, würden wir leugnen, daß es möglich sei, eine Besserung anzustreben. Meine Herren! Wir müßten verzichten auf das, was wir haben; wir müßten verzichten auf unsere Ideale. Und ein Volk, das auf seine Ideale verzichtet, bei dem würde das eintreten, was Herr Dekan Sneiderer gesagt hat, es würde sich den Zuständen nähern, wie sie im römischen Reiche waren.

Meine Herren! Unsere Verhältnisse rechtfertigen nach meiner tiefsten Überzeugung eine solche scharfe Kritik nicht. Es sind Mißstände da, aber ich bin überzeugt, es wird diesen Mißständen begegnet werden. Wir werden uns fortgesetzt in einer aufsteigenden Linie bewegen. Wir sind noch mitten in dieser Bewegung. Man muß anerkennen, es sind große neue Ideen in unser Volksleben hineingeworfen worden. Deshalb sind wir in einem Übergangsstadium, dürfen aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß das ein Übergang nicht nach unten, sondern nach oben ist.

Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat einen Appell an uns gerichtet, nicht nur an jeden Einzelnen, sondern auch an die Behörden und an die Diener der Kirche, daß wir zusammenstehen sollen. Ich stimme ihm zu. Ich glaube, wir können auch nicht von dieser Synode scheiden, ohne daß wir das zu Herzen nehmen. Aber in erster Linie ist es Aufgabe jedes Einzelnen, nicht fortwährend hinzudeuten auf das, was der Staat durch Zwang zu erreichen hat, sondern wir müssen uns fragen: „Was können wir erreichen durch

freies Zusammenarbeiten, durch Einwirkung auf das Volk?" und dürfen nicht immer wieder appellieren an den Staat, daß er mit seinem Zwang die Verhältnisse zu ordnen suche. Meine Herren! Allerdings hat auch der Staat da seine Aufgabe; und da habe ich besonders vermist in den Ausführungen des Herrn Vorredners die Anerkennung dessen, was von Seiten des Staates gerade in dem letzten Dezennium geschehen ist; ich muß speziell darauf hinweisen. Ich bedauere, daß in der Begründung der Resolution wieder zurückgegriffen worden ist auf Dinge, von denen ich sagen muß: sie sind auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Ich erinnere daran, was in den letzten Jahren geschehen ist sowohl von Seiten des Reiches als unserer badischen Staatsverwaltung. Ich erinnere daran, wie in der Postverwaltung neue Bestimmungen eingeführt wurden, um den Postbeamten eine größere Sonntagsruhe zu sichern, ich erinnere daran, daß die badische Staatsbahn in Übereinstimmung mit den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen dazu gekommen ist, den Güterverkehr an den Sonntagen — mit Ausnahme des Herbstes, wo der Verkehr sich gewaltig steigert — einzustellen. Meine Herren! Ich glaube, man hat da einen großen Schritt gethan, und in manchen Kreisen wurden Bedenken ausgesprochen, ob es überhaupt möglich sei, ohne unser Wirtschaftsleben zu schädigen, das durchzuführen. Umso mehr können wir anerkennen, daß die badische Staatsbahn den großen Schritt gethan und — ich will auch das anerkennen — mit Erfolg durchgeführt hat.

Und des Weiteren, meine Herren, bez. der Ruhe, des Schlusses in den staatlichen Bureaus. Ich denke, daß in dieser Beziehung alles gethan wird, was gethan werden kann. Meine Herren! Es beschränkt sich das ja nicht einmal darauf, daß die Bureaus am Sonntag geschlossen werden; sogar an den Feiertagen, auch den katholischen Feiertagen sind die Beamten vollständig von ihrer Dienstleistung befreit. Ich verstehe daher nicht, wie schon angeführt, wie man diesen Punkt wieder in die Resolution hineingebracht hat.

Und nun noch ein paar Worte. Was der Herr Berichterstatter über die Schließung der Wirtschaften am Sonntag bis vormittags 11 Uhr gesagt hat, dem stimme ich bei. Ich bin bereit, daß man neuerdings eine Anfrage an die Regierung stellt, ob es nicht möglich sei, die Beschränkung einzuführen. Ich muß allerdings sagen, daß bei uns im badischen Oberland, die Verhältnisse nicht so schlimm liegen, wie es in der Pfalz der Fall zu sein scheint. Aber ich denke, eine Beschränkung in dieser Beziehung würden wir Oberländer uns schon gefallen lassen, umso mehr als das Beispiel von Basel uns vor Augen steht. Ich denke, große Mißstände werden sich nicht ergeben, allerdings nur dann, wenn die Staatsregierung geneigt ist, auch gewisse Ausnahmen zuzugestehen, wenn sie nicht mit allzu strengen Maßregeln, sondern vielleicht allmählich durch Gewöhnung der Bevölkerung diese Maßregel einführt.

Meine Herren! Die Resolution liegt hier vor. Ich glaube, wie ich vorhin schon gesagt habe, sie ist entschieden zu scharf gefaßt. Wenn nicht seitens des Herrn Berichtstatters noch nachträglich eine mildere Auffassung derselben gegeben werden könnte, so müßte ich bedauern, ihr in dieser Form nicht zustimmen zu können. Ich unterlasse allerdings, einen Gegenantrag zu stellen, indem die Zeit mir nicht mehr erlaubt hat, einen Gegenantrag zu formulieren. Aber ich glaube, daß wir der ganzen Bevölkerung unseres Landes es schuldig sind, daß wir die Verhältnisse nicht in dieser pessimistischen Weise beurteilen, sondern daß wir sagen, daß, wenn auch Mißstände vorhanden sind, traurige Mißstände, die beseitigt werden müssen, daß die Verhältnisse doch nicht derart sind, daß sie eine solche scharfe Kritik notwendig machen, und besonders daß unsere Staatsregierung eine solche scharfe Kritik nicht verdient.

Abg. Salzer: Ich muß mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten kraft vollständig anschließen. Auch ich war erstaunt über die Begründung der Resolution. Ich anerkenne, daß in unserem Volk Mißstände vorhanden sind, Mißstände, die dringend der Beseitigung bedürfen. Aber andererseits dürfen wir nicht verkennen, daß wir in einem Übergangsstadium leben. Es sind neue Gedanken und Bestrebungen hineingeworfen worden in das Volk; durch die neuen Verkehrsverhältnisse hat es einen anderen Blick bekommen als vor 30 und 40 Jahren. Wir leben in einer Zeit, in der alles gährt, und ich hoffe, daß ein

guter Wein aus dieser Gährung entstehen wird. Wir dürfen nicht verkennen, daß neben Mißständen auch gute und schöne Seiten hervorgetreten sind. Ich erinnere Sie an die Worte, die Herr Kollege Krafft eben vorgetragen hat. Auch ich muß sagen, ich bin der Überzeugung, daß wir uns nicht in absteigender, sondern in aufsteigender Richtung bewegen. Meine Herren! Sehen Sie sich das Reich und das Großherzogtum Baden an. Sie sehen manchen Mißstand, der zu beklagen ist, und dessen Beseitigung anzustreben ist. Aber Sie sehen auf der andern Seite auch die Größe des Reiches und das Glück des badischen Landes, wie es noch nie erlebt worden ist. Ich bin deshalb nicht in der Lage, mich dem Pessimismus hinzugeben, den der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat.

Er hat insbesondere auch an die Beamten seinen Appell gerichtet und gesagt, daß die Beamten und im Besonderen die Verwaltungsbeamten, zu denen auch ich gehöre, die Aufgabe haben, nicht nur als Bureaukraten zu wirtschaften, sondern dafür zu sorgen, daß das sittliche Leben gefördert werde. Meine Herren, ich glaube, namens der badischen Verwaltungsbeamten und namens der badischen Beamten überhaupt einen solchen Vorwurf nicht auf uns sitzen lassen zu können. Ich glaube, daß wir badische Beamten nicht zurückstehen hinter allen denen, die für das sittliche Wohl des Volkes sorgen. Ich glaube, daß alle Beamten ihre Aufgabe so auffassen und sagen: „Wir sind nicht nur für die wirtschaftlich-finanziellen Fragen, nicht nur für die bürokratische Erledigung der Geschäfte da, sondern wir sind dafür da, auch die sittliche Hebung des Volkes zu fördern, wir sind da, um für die moralische, sittlich gute Entwicklung des Volkes zu sorgen.“ Und ich bin fest überzeugt, daß alle badischen Beamten mit mir darin einverstanden sind, daß wir unsere Aufgabe nicht nur in materiellen Dingen suchen, sondern daß auch wir unsere Ideale haben und diese zu verfolgen streben in der Beforgung unseres Dienstes, und daß wir unseren Dienst ausüben im Interesse des Wohles unseres Vaterlandes. Wir kleben nicht an starrem Bureaukratismus, sondern wir bestreben uns, das Gesetz auszuführen im Geiste und Sinne des Emporsteigens des Volkes auf wirtschaftlichem, moralischem und sittlichem Gebiete. Ich muß deshalb den Vorwurf und den Appell, den er an uns gerichtet hat in dem Sinne zurückweisen, daß ich sage: „Wir Beamte, insbesondere auch wir Verwaltungsbeamte fassen unsere Aufgabe nicht in diesen engen Grenzen auf, die er uns unterschoben hat, sondern wir haben höhere Gesichtspunkte, und wir werden diese Gesichtspunkte auch in unserer ganzen Dienstführung zur Durchführung bringen.“ Es ist ja möglich, daß ab und zu einer weniger diese Gesichtspunkte betont — es giebt überall Ausnahmen —, aber ich glaube, das Zeugnis darf uns das ganze Land ausstellen, daß wir an der richtigen Stelle sind und unsere Stelle auch richtig auszufüllen wissen.

Ich möchte noch einen Punkt berühren, den der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, das ist der Schluß der Wirtschaften. Wir haben in der Generalsynode vor fünf Jahren über diesen Gegenstand ausführlich gesprochen, und es ist damals gesagt worden, daß die Schwierigkeiten der Schließung der Wirtschaften außerordentlich groß seien. Wir hätten eine so große Masse von Ausnahmen — ich erinnere an die Bäderorte, wie Baden-Baden, an Heidelberg und Freiburg, diese Städte des Fremdenverkehrs; wie wollen Sie hier den Schluß der Wirtschaften durchführen? Wollen Sie sagen, man solle den Einwohnern der Gemeinde den Besuch der Wirtschaften verbieten, dagegen den Übrigen, den Fremden, den Besuch der Wirtschaften gestatten? Das ist rein undurchführbar. Das Verbot des Öffnens der Wirtschaften war vielleicht vor Jahrzehnten noch möglich, ich halte es heute nicht mehr für möglich. Bei unseren erweiterten Verkehrsverhältnissen, meine Herren, ist ein Schluß der Wirtschaften höchstens in einer ganz kleinen Gemeinde noch denkbar, in großen, an den Verkehrsadern liegenden Städten, insbesondere in den Städten des Fremdenverkehrs, ist es ganz undurchführbar, und, meine Herren, so sehr ich damit einverstanden bin, daß wir die moralische Verpflichtung haben, auch für die sittliche Hebung unseres Volkes zu sorgen, und so sehr ich wenigstens nach meinen schwachen Kräften bestrebt bin, an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, so sehr bin ich auch überzeugt, daß wir eine große moralische Hebung von einer Schließung der Wirtschaften am

Sonntag-Vormittag nicht zu erwarten haben. Ich erinnere Sie an das Beispiel von England und von Nordamerika. Dort sind die Wirtschaften am Sonntag-Vormittag geschlossen; meine Herren, hören Sie diejenigen, die in jenen Ländern bekannt sind, und hören Sie, wie dieses Gebot umgangen wird, wie heimlich außerordentlich viel gesündigt und getrunken wird! Meine Herren! Das ist nicht mein Ideal: wir schließen die Wirtschaften vorn und geben denselben die Möglichkeit, den Eingang von hinten zu nehmen und dort zu trinken, mehr zu trinken, als es gut ist. In England, glaube ich, ist der Genuß von Alkohol viel stärker und viel größer, und auch Amerika möchte ich hiervon nicht ausnehmen, und wenn auch die Summe von Alkohol, die wir in Deutschland verzehren, leider eine sehr große ist, so dürfen wir doch in dieser Beziehung, glaube ich, uns allen Ländern an die Seite stellen, wir sind auch nicht schlechter als sie; wir trinken das, was wir trinken, nicht heimlich, sondern öffentlich. Wir dürfen zeigen, daß wir einen Durst haben; wir wollen das nicht leugnen, aber wir wollen den Durst in der Öffentlichkeit stillen, nicht im Verborgenen, wo das Stillen des Durstes viel schlimmere Folgen nach sich zieht als das Stillen des Durstes in der Öffentlichkeit.

Wenn die Begründung aufrecht erhalten wird, meine Herren, bin ich nicht in der Lage, der Resolution zuzustimmen, und ich möchte nur erklären, daß ich unter diesen Verhältnissen dem Antrage meines Freundes Kneucker unter allen Umständen nicht zustimmen kann.

Abg. D. Bassermann: Meine Herren! Es will mir scheinen, als ob es sich hier doch nicht um die Frage handelte, ob der Pessimismus oder der Optimismus Recht hat. Wenn es sich um diese Frage handelte, so, fürchte ich, würden wir in dieser Versammlung kaum zu einem befriedigenden Resultate kommen; durch Abstimmung läßt sich derartiges auch nicht gut feststellen, und so wird sich diese Frage für unsere Verhandlungen kaum eignen.

Um was handelt es sich? Die vorige Synode hat gewisse Resolutionen, die Sie ja im Generalberichte gelesen haben, angenommen; dann hat der Oberkirchenrat diese Resolutionen dem Ministerium mitgeteilt, das Ministerium hat eine Antwort darauf gegeben, und wir sagen nur, wie uns diese Antwort gefallen hat, nämlich daß Sie uns schlecht gefallen hat. Das ist aber kein Wunder; denn, wenn Sie den Bescheid lesen, wie ihn der Oberkirchenrat gegeben hat im Gesetzes- u. Verordnungsblatte 1896, Seite 55, so werden Sie finden, das Ministerium hat damals auf unsere Resolutionen gesagt: „Ja, was Ihr da sagt, ist zum Teil schon durchgeführt, und zum Teil können wir es nicht durchführen.“ Das nennt man im allgemeinen einen ablehnenden Bescheid; und wir sagen in unserer Resolution gar nichts weiter als: wir bedauern, daß unser Oberkirchenrat und damit auch unsere Generalsynode einen ablehnenden Bescheid bekommt, und ich meine, zum Ausdruck eines solchen Bedauerns seien wir durchaus berechtigt und in gewissem Sinne auch genötigt. Denn mag auch ganz richtig sein, was die beiden geehrten Herren Vorredner vorhin ausgeführt haben, daß von Seiten des Staates, auch von Seiten der Beamten, auch von Seiten der Stände, auch von Seiten der Verwaltung viel geschieht zur Hebung der Sonntagsruhe und zur Beseitigung der Mißstände, die sich aus Mißachtung derselben ergeben haben, so sind doch die Klagen, die Herr Synodale Kneucker erhoben hat, gewiß auch nicht aus der Luft gegriffen, sondern sie stammen aus einer pfarrerlichen Erfahrung, die es ernst meint mit dem Volke, aus einem pfarrerlichen Herzen, das es ernst meint mit dem Volke, und welches sich wund redet, möchte ich sagen, an den fortwährenden Hindernissen, auf welche seine Bestrebungen immer stoßen. Daß aus einer solchen Situation heraus einmal ein zu scharfes Wort über die Sache gesagt wird und manche Adressen scharf angefaßt werden, die das nicht gewohnt sind, sollten wir nicht so scharf nehmen. Daß sich auch ein gewisser Pessimismus dort entwickelt, ich begreife es vollständig, und wenn wir von der Anerkennung des Vorhandenseins solcher Schäden, wenigstens in gewissen Teilen des Landes, Anlaß nehmen zu sagen: wir bedauern, daß bei den früheren Resolutionen unserer Synode und bei den Bestrebungen des Oberkirchenrats, sie durchzuführen, gar nichts herausgekommen ist, so ist das in der Ordnung. Wollen wir

die Beschlüsse der vorigen Synode desavouieren? Das würde doch der Fall sein, wenn wir nicht einmal das Bedauern darüber aussprechen, daß das, was sie damals gewollt und, ich glaube, mit ziemlicher Einstimmigkeit gewollt hat, nicht zur Durchführung kommt. Das würde heißen: „Das, was die Synode damals gewollt hat, will sie heutzutage nicht mehr.“ Ich muß erklären, für eine solche Desavouierung der früheren Synode kann ich mich nicht aussprechen, und deshalb bitte ich, den Satz, welchen unsere Kommission aufgestellt hat, wofür mehrere Herren eingetreten sind, und zu dessen Unterstützung wohl auch noch andere Herren hier das Wort nehmen könnten, aufrecht zu erhalten.

Abg. Dürr: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Als Mitglied der III. Kommission wollte ich doch mitteilen, daß ich schon in der Kommission gegen den Antrag gestimmt habe. Ich war nämlich der Meinung, daß die hohe Kirchenregierung alles Mögliche gethan hat, um die Sonntagsruhe durchzuführen. Weitere Vorstellungen, die etwa von Seiten des Kirchenregiments an die hohe Regierung gestellt werden sollten, werden erfolglos sein, und zudem werden sie sowohl bei der politischen Gemeinde, als auch ganz besonders bei dem Volke sehr verstimmen. Zudem befürchte ich, daß wir gerade das Gegenteil von dem erreichen werden, was uns im Interesse der Kirche als wünschenswert erscheint.

Ich kann mich im Übrigen ganz kurz fassen, denn meine Vorredner, Herr Kommerzienrat Krafft und Herr Geheime Regierungsrat Salzer, haben so ausführlich darüber gesprochen, daß ich mich diesen Herren nur anschließen kann. Ich würde gar kein Bedenken tragen, mich den Anträgen, wie sie von der Kommission schließlich zum Beschluß erhoben worden sind, anzuschließen; allein mit der Begründung, die Herr Dekan Kneucker dazu gegeben hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Abg. Wengler: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich hatte um's Wort gebeten, um meinerseits laut zu bekennen, daß ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Salzer voll und ganz beizustimmen in der Lage bin. Auch ich sehe nicht ein, warum nun in der Form der gegenwärtigen Resolution etwas ausgesprochen werden soll als zukünftig zu Erstrebendes, was seither, wie ich sagen kann, mit allen Mitteln erstrebt worden ist seitens unserer staatlichen, seitens unserer kirchlichen Behörden. Meine Herren, was heutzutage geschieht, geschieht unter dem Lichte der Öffentlichkeit. Wir leben nicht mehr in einer Zeit, wo nur mit Reglementierung gearbeitet werden kann. Es giebt — Gott sei Dank! — Imponderabilien genug, die auf alles ihren Einfluß in lebhafter und bedeutender Weise machen, was unser Volks- und Gemeindeleben angeht, und das sind gerade die Dinge, die hier in der Resolution bezeichnet sind, und ein anderes hat sich noch im Laufe dieser Zeit deutlich gezeigt: nicht das Reglementieren sowohl, als vielmehr das Erziehen ist die Hauptsache, und ich glaube, wir werden diese Resultate, die diese Resolution hauptsächlich erzielen möchte, durch die Vertiefung der religiösen Erziehung des Einzelnen und der einzelnen Gemeinde viel eher und viel sicherer erreichen, als mit allen diesen Dingen des äußeren Zwanges. Ich bin fest überzeugt, im Herzen ist unser Volk durch und durch gesund, und lassen wir es nur in diesen seinen gesunden Bestrebungen unter richtiger kirchlicher und staatlicher Erziehung sich weiterbilden, dann werden wir über diese Dinge hinauskommen, ohne irgendwie mit den Mitteln des Zwanges und mit den Mitteln der Macht einschreiten zu müssen.

Das ist meine Überzeugung, und aus dieser Überzeugung spreche ich mich gegen die vorgelegte Resolution aus.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich habe mich um's Wort gemeldet in erster Linie, um als Anwalt des vielfach angegriffenen Herrn Dekans D. Kneucker aufzutreten.

Derjelbe hat uns ein Bild gezeichnet, das allerdings sehr einseitig ist, das gebe ich von vornherein zu. Er hat nur die schlimmen Erfahrungen, die er persönlich, speziell als Pfarrer und Dekan, gemacht hat, uns vorgeführt. Ich könnte dem gegenüber, wenigstens teilweise, ein Sichtbild entwerfen; ich will das aber nicht thun. Er hat vielleicht versäumt, zu fragen, ob es nicht in anderen Gegenden besser stehe, und er hätte,

damit Licht und Schatten recht verteilt worden wäre, eben auch die Lichtseiten einigermaßen vorführen sollen. Aber es lag doch eigentlich nicht in seiner Aufgabe, in erster Linie zugleich auch die Lichtseiten, die vorhanden sind, zu schildern, sondern er mußte doch die Schattenseiten schildern, wenigstens soweit sie ihm bekannt sind, um auf Grund dieses Bildes dann die Resolution uns als begründet erscheinen zu lassen. Ich gebe also zu, daß er einseitig geschildert hat; aber Thatsache ist denn doch, daß derartige Dinge vorliegen. Wir mögen Pessimisten oder Optimisten sein, die Dinge liegen vor, und wenn sie nur in der Umgegend von Heidelberg vorliegen würden, was ich aber von vornherein bestreite, so müßten wir dadurch Veranlassung nehmen, den Wunsch zu hegen, daß es besser werden möchte, und daß wir auch dazu beitragen möchten, daß es wirklich besser wird.

Die Generalsynode hat vor fünf Jahren diese Frage in Angriff genommen, sie hat nicht den Erfolg erzielt, den sie wünschen mußte, und den wir als ihre Nachfolgerin auch wünschen müssen; da liegt es denn, wenn wir besorgt sind um das Wohl und die Zukunft unseres Volkes, für uns außerordentlich nahe, daß wir die Frage wieder durchleben, daß wir zurückgreifen auf das, was damals geschehen ist, und hervorheben, daß wir nicht ganz zufrieden sind mit den nicht erzielten Erfolgen. Wenn wir das nun thun, dann glaube ich, daß wir von vornherein die Überzeugung haben dürfen, wir thun ein gutes Werk, das wir thun müssen. Und ich habe mich unendlich gefreut — ich spreche das ausdrücklich hier aus —, schon in der Kommission und auch hier wieder in den Ausführungen des Herrn Dekan Kneucker einen so hohen sittlichen Ernst, eine so weitgehende und tiefgegründete Liebe zu unserem Volke in seiner Gegenwart und Zukunft gefunden zu haben. Seine Begründung mit diesem hohen sittlichen Ernst, auch wenn wir mit seiner pessimistischen Tonart nicht übereinstimmen, darf uns nicht abhalten, daß wir sein Ziel, das er im großen und ganzen im Auge hat, auch ins Auge fassen und ihm entgegenstreben. Ich danke ihm ausdrücklich für den großen sittlichen Ernst, mit dem er die Frage behandelt hat, und mit dem sie behandelt werden muß. Um was es sich handelt, ist der sittliche Untergang, der unserem Volke aus Böllerei am Sonntag-Morgen droht. Diese muß bekämpft werden ebenso wie das sittliche Argerniß — das ist noch nicht gesagt worden —, daß, während die Gemeinde Gott Lob und Dank singt, während der Pfarrer das Evangelium verkündet, aus den Wirtschaftshäusern heraus dieser skandalöse Ton kommt. Das ist ja bei uns in Knielingen nicht der Fall; aber ich weiß, daß es landauf, landab vorkommt — und das, was Dekan Kneucker gesagt hat, bekräftigt das —; und weil das vorkommt, deshalb müssen wir mit ganzer Energie darum bitten, daß alles geschieht, was möglich ist, damit das nicht mehr vorkommen kann. Es handelt sich einmal um die, welche den Sonntag-Vormittag in Böllerei zubringen, und um die, welche dadurch gestört werden in ihren heiligsten Empfindungen und der Förderung des Heils ihrer Seele. Da wollen wir den ganzen Ernst, den diese Frage erfordert, so auf uns wirken lassen, daß wir, wenn wir vielleicht auch mit drei Viertel von dem, was er gesagt hat, nicht übereinstimmen — ich gehöre übrigens nicht zu denen —, die thatsächlichen Verhältnisse doch ins Auge fassen und der Resolution einmütig zustimmen. Herr Dekan Kneucker hat schon in der Kommission und auch jetzt wieder gesagt, daß er Pessimist sei. Ich bin Optimist. Pessimist bin ich nur hinsichtlich der Sünde, Optimist bin ich, weil ich weiß, daß einer im Regiment sitzt, dessen Allgewalt auch bei uns sich offenbart dadurch, daß der Geist der Gnade und der Kraft in der Verkündigung seines Wortes immer noch beweist, was er ist, und schließlich die Wirkung hat, daß die ihm Widerstrebenden sich vor ihm beugen und in die Dankpsalmen einstimmen müssen derer, die bekennen, daß Jesus Christus unser Herr ist.

Abg. Baumeister: Werte Herren! Wenn wir aufgefordert werden, einer Resolution zuzustimmen, so glaube ich, sind wir berechtigt, uns lediglich an den Wortlaut der Resolution zu halten. Die Begründung der Resolution ist etwas ganz anderes; hier stimmen wir nicht allgemein zu. Diese Resolution aber beschäftigt sich allgemein mit der Sonntagsruhe. Das, was die Trunksucht und die anderen sittlichen Mißstände anbelangt, hängt damit allerdings sehr zusammen. Aber es ist in dieser Resolution nicht davon

die Rede. In der That finde ich nun, daß die drei Dinge, die schon in der letzten Synode zu Gunsten der Sonntagsruhe erklärt worden sind, hier in einer sehr richtigen Weise wiederholt worden sind. Sie finden nämlich überall das Wort „möglichst“ und „thunlichst“ eingeschaltet. Das schließt doch eine Uebertreibung von vornherein aus, wie sie mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr, auf den Eisenbahnverkehr und auf gewisse Geschäfte u. s. w. notwendig sind und bleiben. Wenn Sie aber heute das Land durchgehen, so werden Sie finden, daß diese Klagen immer noch ihre Berechtigung besitzen. Die Beschränkung des Geschäftsbetriebes ist wenigstens in hiesiger Stadt nicht durchgeführt. Sie finden auch hier in den Bureaus von oben bis unten überall noch am Sonntag Angestellte an der Arbeit. Sehr viele oder wenigstens einzelne Bureaus mögen auch geschlossen sein. Wer ist aber davon benachteiligt? Nicht sowohl die Geschäftsinhaber oder die oberen Beamten selbst, sondern die untergeordneten Personen, und um diese zu schützen, müssen wir thatsächlich Vorschriften haben. Es ist nicht möglich, lediglich durch Erziehung in Bälde in wünschenswerter Weise das Uebel zu heben, sondern es muß Zwang ausgeübt werden. Denn daß das ganze Volk den Wert der Heiligung des Sonntags und der Sonntagsruhe billigt, werden wir nicht mehr erleben. Ich halte dafür, daß nur von der Sonntagsruhe in der Resolution die Rede sein soll. Die Gefahren, die drohen, sind nur mit Rücksicht auf das dritte Gebot ausgeführt. Dahin können wir uns einigen, ohne uns alle Einzelheiten des Herrn Berichterstatters — denen ich meistens zustimme — zu eigen zu machen. Ich möchte fragen, ob die Herren, die sich gegen die Ausführungen des Herrn Berichterstatters gewendet haben, sich nicht angesichts dieser Beschränkung der Resolution auf die eigentliche Sonntagsruhe, entschließen könnten, dafür zu stimmen.

Abg. Höchstetter: Verehrte Herren! Ich will mich zunächst auf der Linie der Gedanken weiterbewegen, die der Herr Vorredner eingeschlagen hat. Er hat darauf hingewiesen, daß wir uns nicht schlüssig zu machen haben über die Begründung der Resolution, die mein verehrter Freund und Nachbar, Herr Anecker, gegeben hat, sondern nur über die Resolution selbst. Wenn es sich um erstere handeln würde, so müßte auch ich Widerspruch erheben etwa in dem Sinne, wie die Herren Abgeordneten Krafft und Salzer Widerspruch erhoben haben; ich müßte mich insbesondere der Ausführung des Herrn Abgeordneten Krafft anschließen, die davon spricht, man solle doch nicht, wenn man von der Beseitigung sittlicher Mißstände im Volksleben redet, immer wieder appellieren an die Statsgewalt. Man soll suchen, die sittlichen Kräfte, die im Volksleben liegen, zu hegen und zu pflegen. Damit wird man viel intensiver und wirksamer eingreifen als mit gesetzlichen und Polizeimitteln. Ich glaube, wir als Generalsynode dürfen diesen Appell nicht ungehört verhallen lassen; und dem möchte ich beifügen, daß für Hebung des sittlichen Lebens des Volkes wohl noch in keiner Zeit der christlichen Kirche soviel geschehen ist und so energisch gearbeitet worden ist als in unserer Zeit. Ich darf sie kurz hinweisen auf die weitverzweigten Bestrebungen der inneren Mission; ich darf darauf hinweisen, daß in unserer Reichs- und Staatsgesetzgebung die sittlichen Gedanken in einer Weise maßgebend geworden sind, wie noch niemals zuvor; ich darf hinweisen auf die großen und gewaltigen Gedanken, die in der sozialen Gesetzgebung des Reiches zum Ausdruck gelangt sind. Glauben wir doch, daß, wenn diese Gedanken in Fleisch und Blut unseres Volkes übergegangen sind, sie sittlich läuternd wirken, vielleicht in einem Maße, wie wir es heute noch nicht zu denken wagen.

Es ist von der Staatsverwaltung gesprochen worden, und mein Nachbar hat abfällig geurteilt, was Herr Abgeordneter Salzer zurückgewiesen hat. Ich stimme Herrn Salzer bei, wenn er sagt, daß die Staatsverwaltung und unsere Beamten ihre Aufgabe keineswegs in Erfüllung ihrer bureaukratischen Thätigkeit und formalistisch aufgefaßter gesetzlicher Vorschriften erfassen, sondern daß sie eine Thätigkeit üben, die wirklich von sittlichen Impulsen und Idealen getragen ist. Und wenn das ab und zu da und dort bei einzelnen Beamten fehlt, nun, meine Herren, so hat Herr Salzer mit Recht gesagt, daß das in allen Ständen der Fall ist. Es ist das auch in dem Stande der Pfarrer der Fall, wir wollen das nicht leugnen. Drum

nur etwas Maß halten in der Beurteilung unserer Zustände und nicht allzu sehr schwarz in schwarz malen. Wir müssen glauben, daran festhalten — da stimme ich dem verehrten Herrn Abgeordneten Reinmuth bei —, daß Gott im Regiment sitzt und alles wohl führt; und wir müssen Vertrauen haben zu unserm Herrn Jesus Christus und seinem Geist, der in unserem Volke waltet, daß wir nicht in absteigender, sondern in aufsteigender Linie uns bewegen.

Ueber Einzelheiten will ich nicht sprechen. Nur das eine will ich hervorheben: es ist so großer Wert vom Herrn Abgeordneten Kneucker auf ein Trunksuchtsgesetz gelegt worden. Ich kenne die Verhandlungen, die auf dem Juristentag in Köln gepflogen worden sind, ziemlich genau. Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, die dem Erlaß eines solchen im Wege stehen, auch nicht — was mir besonders wichtig ist —, daß bei diesem Gesetz und anderen Gesetzen, die man von kirchlicher Seite immer verlangt, die große Gefahr vorliegt und bei der Ausführung nicht zu umgehen ist, daß das Gesetz die unteren Klassen, aber nicht die oberen trifft. Wenn ein Trunksuchtsgesetz kommt, wird der Arbeiter, der aus der Schnapstneipe betrunken nach Hause taumelt, gepackt werden; der vornehme Herr aber, der den Portier fortstößt, um eine Droschke zu holen, daß er ihn und seinen Champagnerrausch nach Hause fährt, wird unbehelligt bleiben. Glauben Sie aber nicht, daß das verborgen bleibt, sondern daß das Gefühl im Volk entsteht: Man mißt mit zweierlei Maß. Im letzten Grund ist es auch der Fall. Freilich, werden Sie sagen: der, der die Mark nicht hat, um sich in der Droschke heimfahren zu lassen, erregt durch sein Herumtaumeln öffentliches Aergernis, der andere nicht. Aber dieser Unterschied ist sehr gewagt. Sehen Sie, meine Herren, so treten viele Gesichtspunkte in Schweite, die sorgfältig erwogen werden müssen; auch der Gesichtspunkt tritt in Schweite, wie weit es berechtigt ist, in die Freiheit des Individuums und der Familie einzugreifen z. B. mit ortspolizeilichen Vorschriften. Da sind schon Vorschläge gemacht worden, die die individuelle Freiheit in höchstem Maße beschränken; die individuelle Freiheit ist auch etwas wert, und *abusus non tollit usum*.

Indessen, meine Herren, um dies also zu verlassen, so möchte ich Sie doch auf den Boden der Resolution zurückführen. Ich glaube aber, daß auch die Resolution zu scharf gefaßt ist. Wenn ich hier auf Seite 8 des Generalberichtes die 3 Punkte lese, wie sie hier verzeichnet sind, so referriere ich auf die Beschlüsse der 4. Sitzung der vorigen Generalsynode: Punkt 1:

- „Der Evangelische Oberkirchenrat wolle in Sachen der Sonntagsruhe bei der Großh. Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Ausnahmbestimmungen (hinsichtlich Gewährung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über fünf Stunden hinaus) nicht eine Ausdehnung erlangen, durch welche das Sonntagsgesetz selbst erdrückt und seine Wirkung illusorisch gemacht würde,
2. daß in allen staatlichen Bureaus und Betrieben die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt werde,
 3. Schluß der Wirtschaften am Sonntag-Vormittag bis 11 Uhr.“

Es ist, denn doch so nach dem Texte, der nachher folgt im Generalberichte des Oberkirchenrats, daß die Generalsynode jetzt ihr Bedauern aussprechen kann, daß es trotz der Bemühungen des Oberkirchenrats nicht gelungen ist, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen großen Mißstände betreffs der Sonntagsruhe zu erreichen. Es ist doch nicht so, daß man noch extra auf diese von der vorigen Generalsynode verhandelten Punkte zurückgreifen und sie sich auf's Neue aneignen muß. Denn, verehrte Herren, im Generalberichte ist gesagt, daß aus der Antwort des Großh. Ministeriums des Innern sich ergeben hat, daß die Großh. Staatsregierung bezüglich Punkt 3 die Kundgebung der Generalsynode für zur Zeit noch unerfüllbar hält. Das ist einzig der Punkt, welcher den Schluß der Wirtschaften bis Vormittag 11 Uhr verlangt, während die Staatsregierung erklärt, daß auf die Beobachtung des in Punkt 1 und 2 Erwähnten schon bisher geachtet worden sei und selbstverständlich auch fernerhin werde geachtet werden. Also wenn die

Punkte 1 und 2 in einer Weise erledigt sind, daß wir sagen müssen: sie haben durchaus keine Abweisung von Seiten der Großh. Staatsregierung erfahren, und wenn nur der eine Punkt 3, über den man sehr verschiedener Ansicht sein kann, wie wir ja heute gehört haben, übrig bleibt als ein solcher, der keine Berücksichtigung zur Zeit finden kann, dann, glaube ich, hat sich die Kommission in dieser Resolution zu B 3 etwas zu scharf ausgesprochen, und wir könnten im Hinblick auf das, was hier im Generalberichte niedergelegt ist, die Resolution in dieser Fassung wohl kaum annehmen.

Ich würde es aber sehr bedauern, wenn die Resolution einfach abgelehnt würde, es würde das draußen in unseren Gemeinden falsch gedeutet werden. Darum möchte ich zur Erwägung geben, ob es nicht geraten sein möchte, die Resolution noch einmal an die Kommission zurückzuverweisen und ihr anheim zu geben, ob sie nicht auf Grund dessen, was in den heutigen Verhandlungen gesagt worden ist, suchen möchte, eine andere Fassung zu gewinnen, der wir etwa einmütig zustimmen könnten. Ich möchte glauben, daß sich das ermöglichen lasse, und ich habe insbesondere zu dem geehrten Herrn Vorsitzenden der Kommission, der ja in Bezug auf solche redaktionellen Arbeiten wohl von keinem der geehrten Mitglieder der Generalsynode übertroffen wird, vollständig das Vertrauen, daß er hier etwas Schönes und Glückliches finden wird. (Rufe: „Unterstützt!“)

Präsident: Der Antrag scheint mehrfach unterstützt zu werden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Wenn ich mir nur zur Geschäftsordnung das Wort erlauben darf, möchte ich, bevor die hohe Synode den Antrag annimmt, mir den Vorschlag erlauben, ob nicht die Zurückverweisung in der Weise geschehen kann, daß man sich für ganz kurze Zeit zurückzieht und sich die Herren darüber einigen. Eine völlige Zurückverweisung der Resolution an den Ausschuß in der Art, daß an einem späteren Tage die Verhandlung darüber stattfindet, glaube ich kaum empfehlen zu können.

Präsident: Das wäre auch mein Vorschlag gewesen, daß wir nur für kurze Zeit die Sitzung unterbrechen.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, eine Formulierung, wie wir sie uns selbst wünschen, innerhalb 10 Minuten zu machen, und zwar aus einem Grunde, den ich gleich andeuten will. Ich hatte mich zum Worte erhoben auch im Sinne der Geschäftsordnung, um zu bitten, daß wir unsere Verhandlung hier unterbrechen, weil wir, bevor wir weitergehen, eine private Besprechung der geehrten Synode nötig zu haben glauben. Beides aber in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu erledigen, dürfte nicht möglich sein. Ich würde vorziehen, daß, da wir ohnehin in Kommission III Sitzung haben, uns diese Resolution zurückgegeben würde in die Kommission, um sie neu zu redigieren; daß wir aber heute schon feststellten, daß wir keine ausführliche Diskussion in der neuen Sitzung hierüber anstellen, sondern nur zur Abstimmung schreiten. In welcher Richtung die neue Redaktion zu erfolgen haben wird, das ergibt sich aus der von allen Seiten geführten Diskussion; wir sind mit dem, was der Herr Vorredner, Dekan Höchstetter, gesagt hat, völlig einverstanden. Wenn uns also Zeit gegeben wird, nicht bloß in einer verhältnismäßig kurzen Zeit, sondern in aller Ruhe die Redaktion vorzunehmen, so verlieren wir damit keine Zeit.

Abg. Camerer: Nur wenige Worte! Zunächst möchte ich dem Herrn Abgeordneten Sneider den innigsten Dank aussprechen. Er hat die Zustände ganz richtig geschildert. Gemeinden, die in der Nähe von größeren Städten sind, können das am allerbesten erfahren; und so habe ich auch in meiner Gemeinde es gesehen, wie es in Eppelheim und jener Gegend zugeht. Ich bin nun seit 30 Jahren in meiner Gemeinde; welcher gewaltiger Unterschied zwischen damals und jetzt! Ich kann sagen, es ist ein Unterschied fast wie zwischen Tag und Nacht. Wie oft kann ich von Leuten hören: „Früher war im ganzen Jahr bloß einmal Kirchweih, und jetzt haben wir jeden Sonntag Kirchweih.“ Ich möchte den beiden Herren vis-a-vis erwidern: die beiden Herren sehen nur goldig in die Zukunft, betrachten die Zeit als Übergangszeit, welche in etwas

Besseres übergehen wird. Herr Abgeordneter Salzer hat gesagt, es sei eine Zeit der Gährung. Nun weiß aber Herr Salzer ganz gut, daß, wenn ganz schlechte Trauben in die Bütte geworfen werden zum gähren, gewiß kein guter Wein herauskommt; und so habe ich auch keine so gute Hoffnung für die Zukunft unseres Volkes.

Man hat auch besonders auf das Ausland hingewiesen. Ich kann aus eigener Erfahrung Bericht erstatten. Er hat von England gesprochen, als seien dort Hinterthürchen. Nicht immer. Wenigstens ich weiß, daß ich eines Sonntagmorgens hin und her ging und suchte ein Restaurant; aber sie waren vorn und hinten verschlossen. Hinterthürchen giebt es in Amerika. Aber wie ist dort die Einker? Der Einkehrende nimmt, was er bedarf, stehend ein und geht dann weiter. Ich habe mich herzlich gefreut, als ich einmal fragte, wo das beste Restaurant sei; wir gingen hin; Tische und Bänke waren genug da, aber keine Gäste. Da fragten wir den Stellner: „Wie kommt es, daß es so leer ist?“ Da sagte er: „Wissen Sie nicht, heute ist Sonntag!“ Also ich glaube, was man im Auslande zuwege bringen kann, das kann man auch bei uns zuwege bringen.

Schließlich möchte ich noch auf das aufmerksam machen, daß der Antrag ja hauptsächlich das im Auge hat: „die Generalsynode erinnert unser evangelisches Volk an die furchtbaren Gefahren, die bei der Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen, und wendet sich inständig bittend vor allem an diejenigen Kreise, welchen nach ihrer bevorzugten Stellung in erster Linie die Pflicht obliegt, den minder Begünstigten mit einem guten Beispiele voranzugehen.“

Das ist ja die Haupttendenz dieser Resolution zu B 3, und ich glaube deswegen, wir könnten gerade dem Entwurf vollständig zustimmen ohne alle Umstände.

Präsident: Geehrte Herren! Dem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, unterbreche ich die Sitzung auf 10 Minuten, und bitte Sie, sich in dem gegenüberliegenden Zimmer zur vertraulichen Besprechung einzufinden. (Pause).

Präsident: Die Sitzung wird fortgesetzt.

Geehrte Herren! Es ist von Herrn Abgeordneten Höchstetter der Antrag gestellt worden, daß die Erklärung, wie sie in der gegenwärtigen Fassung vorliegt zu B 3, zu nochmaliger Erwägung an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Angenommen.

Wenn es Ihnen genehm ist, so gehen wir sofort über zu D 8. Diese Erklärung lautet:

„Die Synode nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der erfreulichen Entwicklung unserer Diaspora als einem Zeugnis von der Lebenskraft unserer evangelischen Kirche. Aber eingedenk, daß unsere evangelische Landeskirche ein Glied der gesamten evangelischen Kirche ist, und durchdrungen von der Überzeugung, daß auch die übrigen Glieder dieser evangelischen Kirche ein Recht auf unsere Teilnahme haben, spricht die Synode ihre Freude aus über die neuerdings in verschiedenen Teilen Oesterreichs erwachte protestantische Bewegung und hofft, daß dieselbe zur Stärkung der evangelischen Kirche in Oesterreich und zur Förderung der heiligen Sache des Evangeliums dienen möge.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dieser Erklärung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Ich stelle fest, daß diese Erklärung von der badischen Generalsynode einmütig angenommen worden ist.

Die Sitzung wird hiernach unterbrochen und deren Fortsetzung auf vier Uhr nachmittags anberaunt. Fortsetzung der fünften Sitzung nachmittags vier Uhr.

Präsident: Wir kommen zurück auf den Antrag des Ausschusses III zu B 3. Der Berichterstatter, Herr Oberhofprediger D. Helbing, hat das Wort.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: In der Sitzung unseres Ausschusses, welche heute Vormittag noch stattgefunden hat, ist dieser Resolution nachfolgende Fassung gegeben worden:

„Die Generalsynode spricht ihr Bedauern aus, daß es trotz der Bemühungen des Oberkirchenrats nur teilweise gelungen ist, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen Mißstände in Betreff der Sonntagsruhe zu erreichen. Zudem sie sich die von der letzten Synode in dieser Hinsicht kundgegebenen Wünsche von Neuem aneignet, erinnert sie unser evangelisches Volk an die Gefahren, welche bei der Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen, und wendet sich inständig bittend vor allem an diejenigen Kreise, welchen nach ihrer bevorzugten Stellung in erster Linie die Pflicht obliegt, den Minderbegünstigten mit einem guten Beispiel voranzugehen.“

Diese Fassung hat einmütige Annahme gefunden. Es hat auch dasjenige Mitglied zugestimmt, das das letzte Mal und heute Morgen noch dissentiert hat. Wir erlauben uns deswegen, die Annahme der Resolution in diesem eben gegebenen Wortlaut nunmehr ohne weitere Diskussion zu empfehlen.

Die Resolution wird einstimmig angenommen. Abgeordneter Krafft (Schoppsheim) erklärt, für den Antrag der Kommission zu stimmen, ohne sich mit der Resolution der letzten Generalsynode solidarisch zu erklären
Präsident: Wir gehen über zu F 3 Seite 16 im Generalbericht des Oberkirchenrates.

Berichterstatter D. Helbing: Was ich zu sagen habe, und was der Ausschuss wünscht, hängt nur ganz lose mit dem eben zitierten Bestandteile des Generalberichtes zusammen. Es ist in Ziffer 3 eine Mitteilung gemacht, die sich auf die Vorbereitung zum geistlichen Amt bezieht. Dem gleichen Sinne gehört auch dasjenige an, was ich Ihnen mitzuteilen habe.

Hochverehrte Herren! Wir haben gestern über das Orgelspiel und über die Leistungen unserer Organisten verhandelt. Dabei ist einmal die Frage gestreift worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn auch wir Geistliche mehr von Musik, speziell von der kirchlichen Musik verständen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Diese Frage taucht heute aber nicht zum ersten Male auf einer Generalsynode auf. Als wir in der bereits gestern erwähnten V. Sitzung der Synode von 1886 über das Thema des gestrigen Tages zu sprechen hatten, da erhob sich vor Schluß der Diskussion der heimgegangene ehrwürdige Dekan Gräbener von Neckarbischofsheim und sprach folgendes: „Wir haben bisher nur von den Lehrern gesprochen; ich meine, wir dürften auch ein bißchen an die Geistlichen denken, die doch eigentlich die hauptsächlich Beteiligten sind, daß ein gutes, die Gemeinde erbauendes Orgelspiel gehandhabt wird. In dieser Beziehung ist ja in früherer Zeit für die Ausbildung der Geistlichen, sie fähig zu machen zur Beurteilung des Orgelspiels, sehr wenig geschehen. Ich freute mich sehr, als ich hörte, daß in letzter Zeit, namentlich im Seminar Heidelberg, mehr dafür gethan wird als früher, und daß auch unsere jungen Geistlichen, um das Orgelspiel ihrer Lehrer beurteilen zu können, was sie namentlich später, wenn sie Dekane werden wollen, notwendig haben, tüchtig angehalten würden, um den Lehrern mit dem nötigen Verständnis und Ansehen hinsichtlich ihrer Orgelthätigkeit entgegenkommen zu können.“

Sie entnehmen hieraus zweierlei: Einmal, daß der Gedanke, es könnte bei uns Geistlichen in dieser Richtung noch nicht alles in Ordnung sein, schon älteren Datums ist, und sodann daß im Jahr 1886 zur Besserung dieses Zustandes bereits etwas geschehen war. Seit der Berufung des nicht bloß um das musikalische Leben Heidelbergs, sondern auch um unser Präludienbuch und um den evangelischen Kirchengesangverein in Baden verdienten Professor Dr. Wolfrum — ich will heute lieber seinen Namen nennen, er ist gestern nur etwas verschämt angedeutet worden —, seit seiner Berufung im Jahre 1884 ist an dem theologischen Seminar in Heidelberg Unterricht im Orgelspiel erteilt worden. Viele unserer jüngeren Theologen haben von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht und haben einen mehr oder weniger großen Erfolg davon zu verzeichnen. Aber es ist das doch nur eine Sache der Freiwilligkeit gewesen; nicht alle Theologen studieren in Heidelberg, eine ziemlich große Anzahl besucht das theologische Seminar nicht.

Die Gelegenheit zum Orgelspielen, die dort geboten wird, hat also für viele thatsächlich keine weitere Bedeutung. Abgesehen davon aber ist es ja schön, wenn man Unterricht erhalten kann; aber ob man nun dabei etwas fertig gebracht hat, wie weit man gekommen ist, ob man in der That die Fähigkeit besitzt, um im praktischen kirchlichen Leben draußen in den Gemeinden ein Urtheil abzugeben über das, was auf der Orgel von den Lehrern geleistet wird, und über noch andere Dinge, das ist damit ja nicht gesagt. Um darüber eine Gewißheit zu erhalten, muß es füglicherweise eine Kontrolle geben, d. h. die musikalische Ausbildung der Theologen muß in den Organismus derjenigen Dinge aufgenommen sein, über welche man sich in irgend einer Prüfung auszuweisen hat. Offenbar infolge der Weiterentwicklung der kirchenmusikalischen Dinge, nicht nur in unserem Lande, sondern auch im übrigen evangelischen Deutschland, hat sich nun der Evangelische Oberkirchenrat veranlaßt gesehen, diese Frage in weitere Erwägung zu ziehen. Die Bestimmungen, die er beabsichtigt, sind, so viel ich weiß, noch nicht endgültig festgestellt; ich bin also nicht in der Lage, darüber irgend etwas zu sagen. Es ist die Angelegenheit auch von der Art, daß sie sehr reiflich nach allen Seiten erwogen werden will, nicht aus dem Grunde, der Ihnen vielleicht der nächstliegende zu sein dünkt: nämlich weil nicht alle Menschen und folglich auch nicht alle Theologen musikalisch veranlagt sind. Nach dieser Seite sehe ich kein Hindernis; unsere Gymnasiasten müssen Mathematik lernen und müssen das Abiturientenexamen auch in der Mathematik bestehen, ganz abgesehen davon, ob der Kopf eines solchen Gymnasiasten nun speziell zum Rechnen eingerichtet ist oder nicht. So wird man auch von den Theologen verlangen dürfen, daß sie eine gewisse Summe musikalischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten besitzen, um in würdiger und erspriesslicher Weise ein Pfarramt bekleiden zu können, abgesehen davon, ob sie nun im speziellen Sinne musikalisch veranlagt sind. Also auf dieser Linie scheinen mir die Schwierigkeiten, die obwalten, nicht zu liegen; es sind vielmehr, so weit ich sehen kann, zwei Punkte, die eben einer solchen sorgfältigen Erwägung bedürftig sind: das ist einmal das Maß dessen, was gefordert werden kann, was billigerweise gefordert werden kann, also inwieweit man eigentlich, streng gesprochen, musikalische Kenntnisse oder gar musikalische Fertigkeiten von dem künftigen Pfarrer unserer Landeskirche zu fordern berechtigt ist, und sodann der weitere Umstand, daß ja die technische, die praktische Ausbildung ein Instrument voraussetzt. Wenn es der junge Mann zu etwas Erheblichem bringen sollte oder wollte, so müßte er ein Klavier oder ein Harmonium haben, ein Verlangen, das man bei der ökonomischen Lage manches Studierenden vielleicht nicht ohne weiteres als ein allgemein bindendes aussprechen kann. Indessen, das sind eben Erwägungen; der Oberkirchenrat wird schon weiter über dieselbigen nachdenken und wird sich schließlich schlüssig machen. Uns kommt es hier auf etwas anderes an: nämlich daß die Synode die Kirchenbehörde — ich drücke mich vielleicht zu stark aus — ermutigt, auf diesem Wege fortzufahren und wirklich zu einem greifbaren Ergebnis zu gelangen.

In dem Berichte auf die vorjährigen Diözesansynoden, aus dem der Passus unserer Resolution genommen ist, der in Anführungszeichen eingegrenzt erscheint, ist davon die Rede, daß auf einer Diözesansynode unseres Landes gewünscht worden sei, die jungen Theologen möchten obligatorisch zu Kunststudien verpflichtet werden. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß in unserer Mitte hier sehr viele große Verehrer der Kunst und namentlich der Kunst sich befinden, die hier zuletzt gemeint ist, das ist nämlich nicht die Musik, soweit ich nach dem Namen der Diözese und nach dem vermutlichen Antragsteller schließen kann; aber Sie werden mit ihrem Ausschusse und mit seinem Referenten doch auch der Meinung sein, daß dieses Treiben von Kunststudien in weiterem Umfange immerhin doch nur eine Privatangelegenheit ist, etwas, was wir wünschen und hoffen können, aber wozu wir Einen doch nicht verpflichten dürfen, und was wir noch viel weniger zum Gegenstande einer Prüfung machen können. Etwas anderes ist es mit der Musik. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, wie Religion und Musik in einem engen Zusammenhange mit einander stehen, und es ist ja gar keine Frage, daß ein musikalischer Pfarrer, ein musikverständiger Pfarrer, ein Musik übender Pfarrer in

seiner Gemeinde durch dieses Können und durch diese Beteiligung an allem, was auf diesem Gebiete liegt, ganz gewiß eine mehr gehobene und darum auch mehr gesegnete Stellung haben wird.

Der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten, verpflichtet Sie zu nichts. Er hat auch gar keine Spitze, die für jemand anstößig sein könnte; er will nur etwas aussprechen, was im Grunde in der Natur der Sache gelegen ist, und er möchte, daß Sie, die ganze Synode, wie es Ihr Ausschuß gethan hat, sich in dieser wichtigen Angelegenheit zustimmend an die Seite des Oberkirchenrats stellen. Ich bitte Sie, daß Sie dieser Zustimmung auch wirklich Ausdruck verleihen und damit diesem wichtigen Gedanken, wie ich hoffe, zu einem weiteren Stücke zu seiner Verwirklichung verhelfen.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter des Oberkirchenrats): Verehrte Herren! Wie Sie aus dem Vortrage Ihres Berichterstatters gehört haben, geht der betreffende Antrag, der gestellt worden ist und dem Sie Ihre Zustimmung geben sollen, aus einer Anregung des Oberkirchenrats hervor. Es ist unsere Meinung, daß es Zeit sei, Kenntnisse auf musikalischem Gebiete und Fertigkeiten auf demselben bis zu einem gewissen Grade für die künftigen Geistlichen obligatorisch zu machen. Unsere Meinung ist allerdings noch nicht in eine feste Gestalt gebracht worden. Wir denken ungefähr, daß jeder Theologe in Zukunft soviel Klavier spielen können sollte, um einen Choral ordentlich zuwege zu bringen, daß er die notwendigsten Kenntnisse in der Theorie der Musik und in der Geschichte der Kirchenmusik haben soll und auch eine Kenntnis der Orgel und ihrer Zusammensetzung besitzen soll, und der Gedanke ist, daß diese Prüfung zunächst mit der Vorprüfung verbunden wird. Aber für besondere Fälle könnte sie erst bei der Hauptprüfung abgelegt werden.

Nun steht es ja in der Kompetenz des Oberkirchenrats, zu bestimmen, was in der Prüfung vorkommen soll; er möchte aber diese für die Theologen sehr wichtige Angelegenheit nicht ordnen, ohne des Einverständnisses der Generalsynode sicher zu sein. Sie werden ohne weitere Ausführung zugeben, daß es für einen Geistlichen sehr schlimm ist, wenn er ohne musikalische Kenntnisse ist. Er soll doch den Kirchengesang sachverständig beurteilen können, merken, wo zu bessern ist, er soll das Orgelspiel beurteilen können, den Choralgesang der Schüler, etwa auch der Kirchenchöre, und wenn er da von allem musikalischen Verständnis verlassen ist, so wird er sich oft recht betrübt an die Brust schlagen und sagen: „Du hättest in deiner Jugend besser für deine musikalische Ausbildung sorgen sollen! Mancher Freund hat dir das geraten.“ Ich weiß, daß derartige Gedanken schon vielen Geistlichen in ihrer Amtierung sehr zugesetzt haben; indessen gegenwärtig ist ja vom Standpunkte der Gemeinde aus, wenn auch vom Standpunkte des Pfarrers aus die musikalische Ausbildung immer erwünscht, ja nötig scheinen mußte, die Sache so wichtig nicht, weil ja immer einer da ist, das ist der Lehrer, der die Orgel spielen, den Kirchengesang leiten, im Choralgesange die Kinder unterrichten und etwa auch den Kirchenchor leiten kann. Aber wird das immer so sein? Wir hoffen es wohl; ich meine aber, wir sollten unsere Pfarrer für alle Fälle der Zukunft ausrüsten. Wir sollten die Fortdauer unserer Gottesdienstart, wie sie sich geschichtlich gemacht hat, auch den musikalischen Teil des Gottesdienstes, möglichst sicher stellen, und dazu würde es ganz besonders viel beitragen, wenn jeder Pfarrer die nötige musikalische Ausbildung hätte.

Es ist nun mancherlei gegen diesen Gedanken eingewendet worden, er ist auch schon auf Synoden anderer Länder, anderer Landeskirchen vorgekommen und hat manchen Gegner gefunden, und es läßt sich ja allerlei dagegen einwenden. Auch ich kann den Einwand, daß die musikalische Begabung manchem angehenden Theologen vielleicht fehlt, nicht für wichtig halten. Jeder Zögling des Lehrerseminars muß in der Musik eine gewisse Kenntnis und Fertigkeit erreichen, auch wenn er keine besondere musikalische Begabung hat. Es wird natürlich dann seine Leistung eine etwas geringere sein; aber er muß doch die Orgel spielen lernen, und überhaupt muß er dasjenige leisten können, was von einem Volksschullehrer auf musikalischem Gebiete

verlangt wird. Und so kann es auch bei den Pfarrern werden, wenn sie von früh an sich selbst dazu anzuhalten wissen.

Viel schwerer ist mir das andere Bedenken — und ich gestehe, daß ich es für gewichtig finde —, einmal die Frage: sollen wir den Theologen, die ohnehin schon so viel zu ihrer Prüfung mitzubringen haben von Gelehrsamkeit, auch noch diese Last auferlegen? Sollen wir dieses ganz neue Gebiet ihnen zur Kenntnissnahme und zur Erlangung von Fertigkeiten auferlegen? Und damit zusammenhängend: wird es nicht vielleicht, was auch der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, für manchen je nach seinen Lebensverhältnissen eine schwierige Sache sein, durch Privatunterricht, den er nehmen muß, und durch Üben auf dem Instrumente sich den Grad von Ausbildung, der von ihm verlangt wird, zu verschaffen? Ich gebe zu, daß diese Bedenken von nicht geringer Bedeutung sind, und weiß von manchem Freunde der Kirche im Kirchenregimente früherer Zeiten, mit dem ich etwa darüber gesprochen habe, daß gerade solche Bedenken ihn abgehalten haben, früher schon einen ähnlichen Antrag zu bringen. Wenn wir aber der Überzeugung leben, wie ich sie habe, und wie sie, wie ich glaube, auch die Mitglieder der Generalsynode haben, daß es nun nicht länger verschoben werden kann, auch von den künftigen Theologen eine musikalische Ausbildung und Fertigkeit bis zu einem gewissen Grade zu verlangen, wenn wir überzeugt sind, daß das geistliche Amt in Zukunft mehr noch als bisher eine Vorbereitung auch auf diesem Gebiete verlangen wird, dann müssen wir eben über die Hindernisse hinwegsehen, dann müssen wir überlegen, wie wir den jungen Leuten über dieselben hinausshelfen können.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, daß Sie dem Antrage Ihrer Kommission, wie er in der Ihnen vorliegenden Resolution formuliert ist, Ihre Zustimmung möglichst einstimmig geben möchten.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Es ist mir, ich kann wohl sagen, schmerzlich, daß ich trotz der so eindringenden Bitte des Herrn Prälaten wenigstens einen Teil des Antrages nicht zu dem meinigen machen kann.

Es fragt sich bei der Einführung solcher Neuerungen in allererster Linie: ist das notwendig? ist das dringend notwendig? in zweiter Linie: ist die Durchführung möglich?

Also ist es notwendig, daß die Geistlichen theoretisches Kunstverständnis haben vom Orgelspiele, und zweitens auch praktisches? Ich lasse es mir gefallen, daß man sagt: es ist gut, wenn der Geistliche soviel theoretische Ausbildung besitzt, daß er die Zusammensetzung der Orgel kennt, daß er imstande ist, das Orgelspiel seines Organisten zu beurteilen. Ich bin deshalb nicht dagegen, daß künftighin solche theoretische Kenntnisse von den Kandidaten der Theologie verlangt werden.

Wenn ich aber weiter frage: „Ist es notwendig, daß der Geistliche selber Orgel spielen kann?“ so muß ich diese Frage ganz entschieden verneinen. Ich gebe zu, daß es manchmal entschieden gut ist, namentlich wenn derselbe in der Diaspora angestellt ist, wo oft kein Organist vorhanden ist, oder in kleinen Gemeinden, wo nur ein Lehrer ist; wenn dieser erkrankt, kann der Geistliche spielen. Aber das sind Ausnahmen. Ich bin 32 Jahre Pfarrer und habe nie, weder als Vikar noch als Pfarrverwalter oder Pfarrer, Veranlassung gehabt, Orgel zu spielen. Nun sage ich mir, wenn man eine musikalische Beanlage besitzt, wie der verehrte Herr Oberhofprediger sie hat, dann ist es einem ein Leichtes, so viele Kenntnisse sich darin zu erwerben, daß er das Examen machen kann. Braucht er es im Leben, gut; braucht er es nicht, so ist es für ihn persönlich etwas Schönes. Wenn das aber nicht der Fall ist — und ich kenne genug solche Pfarrer —, und man mutet einem zu, die Musikprüfung zu machen, dann muß derselbe — die Zeit im Seminar in Heidelberg genügt nicht, um das Nötige zu erlernen, am wenigsten für einen musikalisch gering begabten Menschen — einige Jahre Privatunterricht nehmen und muß Tag für Tag üben; und da kann es ihm gehen, wie einem, von dem ich weiß, daß er es anderthalb Jahre versucht und es soweit gebracht hat, daß er anderthalb Choräle sehr notdürftig und mangelhaft und so, daß niemand dabei sein durfte, sonst wäre er gestört worden.

spielen konnte. Wenn nun ein solcher soviel Zeit und Geld, ohne es zu etwas zu bringen, bloß weil es im Examen vorgeschrieben ist, obgleich es ihm im Amt, ich will nicht sagen „ihm“, das ist unrichtig, aber der Gemeinde wenig dienen würde in der Arbeit an den Seelen, aufwenden muß, so ist das zuviel verlangt. Ein Geistlicher muß predigen können; und wenn der Oberkirchenrat verlangt, daß darin im Examen dreimal soviel geleistet wird als jetzt, so bin ich der Erste, der „ja“ dazu sagt. Der Geistliche muß katechisieren können; man mag darin soviel verlangen, als man will, ich stimme zu. Der Geistliche muß Seelsorge treiben können, ich stimme zu, soviel man verlangt. Aber ich kann nicht zustimmen, daß der Geistliche Orgel spielen muß, was er in der Regel nicht braucht. Es giebt viele Dinge, worin besser ausgebildet zu sein, als es in der Regel der Fall ist, für den Geistlichen von eminenter Bedeutung ist; und ich wünschte, daß, wenn größere Anforderungen im Examen gestellt werden, das in solchem geschieht, was der Geistliche in seiner Stellung als Prediger, Katechet und Seelsorger braucht.

Ich darf aus der Praxis noch etwas sagen. Wir haben in Knielingen einen für Landgemeinden sehr guten Kirchenchor, was die Art des Gesanges anbelangt; wir haben den Kirchenchor, obgleich ich nicht Orgel spielen kann. Wir haben in Knielingen einen lebendigen, guten Gesang, obgleich ich nicht Orgel spielen kann. Wir haben einen guten Organisten, der auch Dirigent des Kirchenchors ist und auch meine Frau, was ich vielleicht sagen darf, hilft dabei. Ich selbst kann dabei nichts thun. Ich führe das an als Beweis, daß man das, was der Herr Prälat vorhin als gut und ich selbst als wünschenswert bezeichnet habe, haben kann, auch wenn der Kandidat nicht die Auflage hat, daß er im Examen Kenntniß des Orgelspiels aufweist. Ich könnte dem Antrag nur zustimmen, wenn er geteilt würde, was wahrscheinlich nicht der Fall sein wird. Ich kann nur für den ersten, nicht für den zweiten Teil stimmen.

Prälat D. Schmidt: Nur um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich bemerken: davon, daß der Geistliche Orgel spielen soll, habe ich nichts gesagt und davon war nicht die Rede. Was ich gesagt habe, war, er solle soviel Klavier spielen können, daß er einen Choral zuwege bringt. Die technische Fertigkeit im Klavier spielen wird, wenn es dazu kommt, nur deswegen gefordert, weil ohne eine solche ein eigentliches Musikverständnis nicht möglich ist. Davon, daß der Geistliche soll Orgel spielen können, davon war keine Rede, und daran wird nicht gedacht.

Abg. Roth: Hohe Synode! Ich möchte mit vollster Herzenswärme dem Berichte des Herrn Oberhofpredigers zustimmen. Ich glaube, es wird der hohen Synode nicht unangenehm sein, wenn sie erfährt, wie Laien über diesen Antrag denken. Ich glaube, wir dürfen nicht allein das Theoretische ins Auge fassen, sondern auch das Ideale; und ich kann aus meiner Erfahrung sagen, daß, wenn ein Pfarrer musikalisch gebildet ist und Freude an der Musik hat, das eine sehr gute Empfehlung ist für seine Gemeinde. Wenn die Gemeinde weiß, im Pfarrhaus wird Musik getrieben, natürlich in geistlicher und religiöser Hinsicht, und wenn das Gemeindeglied ins Pfarrhaus kommt und hört, daß das nicht nur im Jahr ein- oder zweimal geschieht, sondern an jedem Tag, und es zur Hausandacht gehört, daß ein Choral gespielt und gesungen wird, so macht das den allergünstigsten Eindruck. Nun meine ich auch, daß das nicht so unendlich schwer sein müßte, daß ein Kandidat der Theologie etwa so viel erlernen würde, daß er einen Choral spielen kann, daß er in der Hausandacht sein Musikinstrument gebrauchen kann und vielleicht gerade dadurch Zutritt in manche Familie bekommt. Es ist bei uns jetzt so, daß in vielen Häusern ein Klavier steht; es kann aber niemand darauf spielen; wenn dann der Pfarrer in das Haus kommt und sagt: „Kommt, ihr Leute, wir wollen miteinander einen Choral singen“ und nimmt Veranlassung, gerade von dem Lied aus zu den Herzen zu reden, so halte ich das vielleicht für wirkungsvoller, als wenn er in der Kirche zwei Stunden lang predigt. Ich kann nicht verstehen, wie der Herr Abgeordnete Pfarrer Reinmuth hervorheben will, daß ein Kandidat der Theologie das nicht erlernen könne. Ich meine wenigstens, das sollte jedem Pfarrer die

größte Freude machen, wenn er das kann, und sollte sein eigenstes Bestreben sein, das zu lernen. Darum stimme ich mit Freuden dem Antrag des Herrn Berichterstatters zu.

Abg. D. Basser mann: Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Es ist sehr schwer, nach diesen einfachen und eindrucksvollen Worten noch das Wort zu ergreifen. Allein als derjenige, der in erster Linie Veranlassung war, daß im Seminar in Heidelberg eine intensivere Pflege der Musik eingeführt worden ist seit 15 Jahren, darf ich vielleicht Ihre Zeit in Anspruch nehmen, um etwas davon zu reden.

Vor allem hat mit Recht der Herr Prälat darauf hingewiesen: Es handelt sich nicht um die Ausbildung des Geistlichen im Orgelspiel; daher haben wir es im Seminar von vornherein zum fakultativen Fach gemacht. Wer will, kann es thun, wer nicht will, läßt es. Dagegen haben wir obligatorisch gemacht, was notwendig ist zum Verständnis der Kirchenmusik, sowohl in geschichtlicher Beziehung mit Rücksicht auf die Herkunft unserer Kirchenlieder auch in musikalischer Beziehung, wie andererseits auch theoretisch hinsichtlich der Gestaltung des Kirchenliedes — ob es rhythmisch, nicht rhythmisch, harmonisch u. s. w. ist — wie andererseits endlich praktisch. Denn Sie werden selber sagen, wenn wir von allen unseren Gemeindegliedern verlangen, daß sie in unseren Gottesdiensten die Kirchenlieder selbständig singen können, muß man von den Pfarrern vor allen Dingen verlangen, daß sie die Kirchenlieder singen können. Und ich muß leider aus meiner Erfahrung bekennen, daß die Kandidaten, die bei uns eintreten, in dieser Beziehung das Nötige sehr häufig nicht prästieren, sondern erst dort lernen müssen, wie man ein Kirchenlied zu singen hat. Allein wenn es auch nicht so wäre, wenn es sich auch nur um das Orgelspiel handelte, so wird nicht jeder mit den Erfahrungen des Herrn Reinmuth übereinstimmen, wenigstens weiß ich von vielen jüngeren Diasporageistlichen, daß sie mir gesagt haben: „Was bin ich doch dem Seminare so dankbar, daß ich darin etwas Musik gelernt habe; denn es kommt mir doch alle Augenblicke einmal vor, daß ich selbst an das Harmonium gehen und den Gemeindegesang leiten muß, weil kein Lehrer da ist, weil niemand sonst da ist; ich habe es unbedingt nötig gefunden, darin etwas zu können, und freue mich, daß wenigstens etwas in dieser Beziehung bei uns erreicht ist.“ Also Sie sehen schon, nach diesen beiden Seiten hin ist mancherlei Gutes an der Sache.

Nun freue ich mich des Gedankens, der bei der Oberkirchenbehörde aufgetreten ist, dieses Fach auch in die Prüfung aufzunehmen, außerordentlich. Denn, wie die Menschen nun heutzutage einmal sind — es scheint das der allgemeinen Erfahrung zu entsprechen —, leisten sie eigentlich nur in demjenigen etwas Rechtes, worin sie geprüft werden. Das mag sehr bedauerlich sein; aber es ist, wie es scheint, eine Thatsache, die man nicht weglegnen kann, und so haben wir uns in 15 Jahren im Seminare reichlich abgeplagt mit dem Gegenstande, haben aber gefunden, es ist nur ein geteiltes Interesse, das dem entgegengebracht wird, und wenn ein gewisser Druck darauf gelegt wird, nicht nachher, sondern vorher, so würde viel gethan werden.

Indes vieles von dem, weshalb ich Ihnen die Sache empfehlen wollte, ist mir eigentlich von meinem verehrten Herrn Vorredner schon weggenommen worden. Wenn man behauptet, wir legen dem Theologen eine schwere Last auf, an der er schwer zu tragen hat, so muß ich behaupten, Sie geben dem Theologen, indem Sie ihm die Musik zur Pflicht machen, das Beste mit, was er neben der Religion gebrauchen kann, und zwar ist der Gesichtspunkt, von dem die Sache behandelt werden sollte, genau der des Herrn Abgeordneten Roth. Ich weiß, wie schwer es den Leuten wird, die in Häusern mit geringer kirchlicher Tradition aufgewachsen sind, wenn sie es als notwendig erkennen, in ihrem Hause eine Hausandacht einzuführen. Diese Schwierigkeit kennt jeder, der in dieser Lage gewesen ist, und wenn es ein Mittel giebt, diese Schwierigkeit zu überwinden — ich sage mehr noch —, wenn es ein Mittel giebt, um überhaupt in die Gemüther, die sonst für Religion nicht viel übrig haben, etwas von Religion hineinzubringen, dann ist es die Musik, und das sollte im Pfarrhaus sein können, daß der Pfarrer im Pfarrhause wenigstens seine Hausandacht mit einem Kirchenliede einleiten oder seine Hausandacht mit einem Kirchenliede schließen kann, daß er fähig ist,

diese gewiß in vielen Fällen wirksamere Art des Ausdruckes religiöser Empfindung auch zu bethätigen, als wir sie sonst im Reden und im Lesen haben. Wozu haben wir unsere Kirchenlieder? Nicht bloß zum allgemeinen gottesdienstlichen Gebrauche, sondern vor allem auch zum häuslichen Gebrauche, und wenn es in geistlichen Häusern, um mich dieses allerdings nicht protestantischen Ausdruckes zu bedienen, nicht üblich ist, im Pfarrhause sollte es nicht abkommen. Dem aber entgegenzutreten, daß es auch da noch abkommt, daß auch da noch die Möglichkeit verschwindet, diese außerordentlich wirksame Ausdrucksform der Religion zu pflegen, ist das der einzige Weg, daß Sie den künftigen Geistlichen verpflichten, sich mit Musik zu beschäftigen. Also ganz abgesehen davon, daß von dem Geistlichen doch hauptsächlich verlangt werden kann, daß er dasjenige, was er zu pflegen hat, den Kultus, versteht, halte ich es im Interesse des Pfarrhauses, auf das wir so außerordentlich viel Wert legen, das unserem Volke schon so außerordentlich viel Gutes gebracht hat, für unbedingt nötig, daß diese Seite der Sache etwas stärker betont wird.

Der Oberkirchenrat wird die Modalität der Sache schon finden, daß die Prüfung nicht zu hart wird, daß sie nicht ungerecht wird, daß sie denen gerecht wird, die keine musikalische Begabung mit sich bringen. Es sind übrigens dieser viel weniger, als man meint, und die Zahl der im Gesangsunterrichte im Gymnasium Entschuldigten deckt sich keineswegs mit der Zahl der musikalisch Unfähigen, wie wohl mancher aus seiner Gymnasialzeit bestätigen wird. Und so denke ich, daß die Sache gehen wird, wenn sie mit Weisheit von der Oberkirchenbehörde in die Hand genommen wird, und daß ein Segen dabei herauspringt, dessen bin ich sicher, und ich bedauere nur, daß ich nicht zu einer Zeit Theologie studiert habe, wo das den Leuten zur Pflicht gemacht wurde. (Lebhafter Beifall).

Abg. Fischer: Meine Herren! Es ist ein Umstand nicht erwähnt worden, der gewiß auch ziehen wird, und den ich doch erwähnen möchte. Die jungen Geistlichen suchen bekanntlich mit Vorliebe in der Diaspora Stellen auf, und es giebt noch viele Diasporastellen, wo kein evangelischer Lehrer vorhanden ist, und wo die Geistlichen den Kindern den ganzen Religionsunterricht erteilen müssen. Wenn nun ein Geistlicher dorthin kommt — und das ist schon vorgekommen —, der von Musik nichts versteht, so steht er ganz ohnmächtig da dem Kirchengesange gegenüber und auch den Schülern gegenüber, die er eigentlich, wenn er Musik verstehen würde, unterrichten sollte. Wie schön ist es, wenn z. B. in St. Blasien, in Stählingen der betreffende Geistliche seine Kinder vor oder nach der Religionsstunde versammelt und sie im Choral-singen unterrichtet, was auch in Bezug auf den Kirchengesang gewiß ein Vorteil sein wird! Ich habe seiner Zeit in St. Blasien von einem Geistlichen, der damals dort war, einem Ausländer, gehört, wie er eine Art Kirchengesangchor, möchte ich fast sagen, mit den Kindern und einigen aus der Schule Entlassenen bildete, und dieser da in der Kirche gesungen hat. Also, ich möchte den Umstand gerade hervorgehoben wissen, daß es in der Diaspora sehr notwendig ist, daß ein Geistlicher etwas von Musik versteht.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Gestatten Sie mir, kurz zur Ergänzung dessen, was ich vorhin sagte, etwas hinzuzufügen, was zur Ergänzung meines Standpunktes notwendig ist, und was ich vorhin im Augenblicke zu sagen veräumt habe. Es ist ja selbstverständlich nicht meine Ansicht, daß die Musik keinen Wert habe. Ich schätze die Musik ebenso hoch wie Herr Professor Dr. Baffermann und Herr Dekan Fischer. Aber für mich ist die Frage die, ob man einen solchen Gegenstand — ob Orgel- oder Klavierspiel, ist einerlei — obligatorisch machen soll oder nur fakultativ. Also ich erkläre ausdrücklich, daß ich gar nichts dagegen habe, wenn Orgelspiel und Klavierspiel fakultativ verlangt würden. Solche, die von Haus aus musikalisch veranlagt und befähigt sind, sollen es üben und andere, die nicht befähigt sind, die es nicht können, soll man in solchen Gemeinden unterbringen, wo die Lehrer den Organistendienst ausüben. Also nur gegen die obligatorische Einführung habe ich gesprochen. Ich kann aber doch nicht zugeben, daß das richtig sei, was der Herr Abgeordnete Roth gesagt hat, wenn ein Pfarrer in ein Haus komme, wo Leute ein Klavier haben, ohne spielen zu können, er sich hinsetze und einen Choral spiele, so sei das mehr

wert, als wenn er zwei Stunden predige. Nun habe ich, meine Herren, noch nie auf einmal zwei Stunden gepredigt. (Weiterkeit.) Aber ich möchte doch den Wert des Wortes Gottes nicht so niedrig taxiert haben. Wenn der Satz richtig wäre, wäre die Folge die, daß wir das Predigen mehr oder weniger einstellen und den Organisten in die betreffenden Häuser schicken und mit den Leuten singen lassen.

Es hat Herr Kirchenrat Dr. Bassermann gesagt, durch die Musik könne mancher, der vorher der Religion fern gestanden habe, ihr zugänglich gemacht werden. Das unterschreibe ich Wort für Wort. Ich weiß sehr gut, daß in der Reformationszeit sich die Leute den evangelischen Glauben in's Herz hinein gesungen haben, und das geschieht jetzt noch, und ich wünsche, daß das noch recht viel der Fall sei. Wenn der Mann in den Pfarrhäusern absolut nicht musizieren kann, kann es gewöhnlich die Frau. Bei uns wird sehr viel im Hause gespielt, obwohl ich nicht spielen kann, und das wird auch sonst vielfach der Fall sein.

Alles, was die Herren wollen, unterschreibe ich Wort für Wort, ich will alles auch, ich will nur nicht, daß verlangt wird, daß die Theologen im Examen Klavier spielen, daß man solche, die unbegabt sind, nötigt, ihre Zeit mit Klavierspielen ohne Zweck, ohne Resultat zu verbrauchen, die sie für unendlich viel anderes und besseres verbrauchen können. Das allein meine ich.

Abg. Jacob: Es ist vormittags davon die Rede gewesen, hohe Synode, daß der Unterricht ein fakultativer sein soll. Ich kann nun nach den Erfahrungen, die ich persönlich am theologischen Seminar gemacht habe, damit durchaus nicht übereinstimmen. Ich weiß, wir haben damals im Chorgesange Unterricht gehabt, und die Sache war, weil sie erst angefangen, mehr oder weniger fakultativ. Ich weiß auch, daß sich Jeder nach Möglichkeit vorher entfernt hat, obwohl er vielleicht musikalisch veranlagt war. Ich kann also den Gedanken, daß diese Sache fakultativ eingeführt werden soll, durchaus nicht unterstützen.

Ich bin selber in der Diaspora gewesen und habe in verschiedenen Gemeinden, z. B. in Tiefenstein, Bonndorf und Tiefenbach immer selber den Organisten machen müssen. Wenn ich nicht in der Lage gewesen wäre, das zu thun, so wäre der Gemeindegesang vollständig unmöglich gewesen, und zwar deswegen, weil in der Diaspora nicht bloß Leute sind, die aus der Landeskirche kommen, also die Choräle nach unserer Singart zu singen verstehen, sondern auch andere, z. B. auch Württemberger, Norddeutsche oder Schweizer oder wo sie sonst herkommen mögen. Ein Gesang ohne Leitung ist in diesen kleinen Diasporagemeinden durchaus unmöglich. Auch in meiner jetzigen Gemeinde, Helmstadt, habe ich den großen Wert kennen gelernt, wenn man nur einen Choral spielen kann. In einem Hause meiner Gemeinde ist eine Kranke, die auf dem Harmonium spielen kann, ein einfaches Landmädchen. Dieses kann, weil es jetzt krank ist, nicht mehr spielen, und es ist immer eine Erquickung, wenn ich ihr einen Choral vorspiele. Derartige Fälle sind nicht so vereinzelt, wie sie vielleicht scheinen, und auch der Herr Abgeordnete Roth hat seine Meinung dahin ausgedrückt, daß wenigstens in seiner Gegend viele Häuser in Landgemeinden sind, wo Gelegenheit gegeben ist, auch einen Choral zu spielen.

Ich halte dafür, daß diese Einführung eine sehr nützliche und sehr heilsame ist, und ich möchte im Interesse dessen, daß alle daran teilnehmen, auch diejenigen, die keine Lust dazu haben, wünschen, daß sie thatsächlich obligatorisch gemacht werde.

Herr Kirchenrat D. Bassermann hat vorhin schon darauf hingewiesen, daß man ja im Examen in dieser Sache nachsichtig sein könne, und ich weiß ja, daß das jedenfalls der Fall sein wird. Aber ich halte absolut dafür, wenn überhaupt die ganze Einrichtung einen Wert haben soll, muß sie obligatorisch sein; mit einer fakultativen Einrichtung erreichen wir gar nichts. (Sehr richtig!)

Abg. Ludwig: Hohe Synode! Durch unsere ganze protestantische Tradition von Anfang an ist die Verschwisterung von Religion und Musik im protestantischen Pfarrhause geheiligt. Denken Sie an Luther und seine Liebe für Musik, die gleich nach der Theologie kam! Das sollte uns doch auch bestimmen,

in unserer Zeit dieses Verhältnis im protestantischen Pfarrhaus aufrecht zu erhalten. Das mag nur als Bestätigung dessen dienen, was uns vorhin von beredtem Munde gesagt worden ist.

Ich möchte nur noch auf Eines hinweisen. Nicht nur in der Diaspora, wo ich als Kirchendiener und als Chorlehrer in vielfältiger Weise thätig sein mußte, sondern auch in Baden-Baden, also in regelrechten Verhältnissen, ist es sehr empfindlich, wenn ein Geistlicher nicht musikalisch ist und nicht mit den Kindern Gesänge einüben kann. In den 20 Jahren hatte ich dann und wann Vikare, die die Choräle nicht singen konnten, nicht musikalisch geschult waren. Infolgedessen konnte in den Schulen unserer eigenen Gemeinde, weil kein evangelischer Lehrer da war, den Kindern die Kenntnis der Choräle nicht beigebracht werden; und diese Kinder haben nicht gelernt, in der Kirche mitzusingen. Ich bin deshalb nicht nur vom Standpunkt der Diaspora aus, sondern vom Standpunkt unserer Kirchengemeinde überhaupt dafür, daß der höchst erfreuliche Antrag des Oberkirchenrates angenommen werde, und zwar als obligatorisch, wie vorhin in ganz richtiger Weise von meinem Herrn Vorredner betont wurde. Wenn man das Fach nur fakultativ macht, kommt man nicht weiter.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter D. Helbing: Ich schätze mich glücklich, daß nach dieser Diskussion jedes weitere Wort überflüssig ist.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen gegen zwei Stimmen.

Präsident: Wir gehen über zu dem Antrag des Ausschusses III zu G 3. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Hochgeehrte Herren! Die Resolution, die ich zu vertreten habe, schließt sich an an G 3 Seite 19.

Sie erlauben, daß ich zunächst einmal diesen Antrag vorlese:

„Angeichts der in dem Märzheft der *Analekta Romana* von 1899 ausgesprochenen Grundsätze in Betreff der Pastorierung evangelischer Kranker in katholischen Krankenhäusern bittet die Generalsynode den Oberkirchenrat, zu ermitteln, ob in unserem badischen Lande Thatfachen vorkommen, welche jenen Grundsätzen entsprechen, und, wenn dies der Fall sein sollte, die geeigneten Mittel zur Abwehr zu ergreifen.“

Ich bin nun in der Lage, diese Grundsätze, bezw. diese Aktenstücke vorzulesen. Aber Sie brauchen nicht zu erschrecken, sie sind nicht ausgedehnt.

Zur Erklärung muß ich aber vorausschicken: Es bestehen in Rom an der höchsten Stelle der römisch-katholischen Kirche verschiedene Kongregationen, wie z. B. eine Kongregation der Riten, eine Kongregation des Glaubens und der Sitten u. a. m. Diese letztere heißt auch mit dem gewöhnlichen Namen die heilige Inquisition. Vor diese Kongregationen werden nun Anfragen aus allen Teilen der Christenheit gebracht, sie werden da, als in der höchsten Instanz, entschieden von den höchsten Kirchenfürsten, den Kardinälen. Es wird ein Protokoll geführt von einem Notar, einem ersten Kanonikus. Dieses Protokoll wird dann veröffentlicht, italienisch und lateinisch in der hier angeführten Zeitschrift, die jeden Monat in Folio ziemlich dick erscheint. Hier also werden die Entscheidungen der Kongregationen für die ganze katholische Welt bekannt gegeben. Diese werden dann von den einzelnen Diözesen den Pfarrämtern auf irgendwelche Weise eröffnet, bezw. auch denjenigen Stellen, die hier in Betracht kommen, den Orden.

Diese Zeitschrift heißt vollständig nicht „*Analekta Romana*“, sondern „*Analekta ecclesiastica Romana collectanea*“; und das Märzheft enthält, was Sie wohl interessieren wird, eben von derselben Kongregation auch den Index über den bekannten Professor Schell und gleich daneben dieses Aktenstück bezw. dieses Protokoll, das ich Ihnen in wortgetreuer Übersetzung vorzulesen mich beehren werde.

„Einem sterbenden Häretiker, welcher seinen eigenen Geistlichen verlangt, ist nicht zu willfahren, sondern katholische Personen, welche ihn pflegen, müssen sich passiv verhalten.“

Das ist das Rubrum, die Überschrift. Nun kommt das Protokoll:

„Seligster Vater!

Die Generaloberin des Instituts der „geringen Schwestern der Armen“ — es sind das die bekannten grauen Schwestern — wirft sich zu Füßen Eurer Heiligkeit und begehrt in Demut eine Entscheidung, wie sich die Schwestern verhalten sollen, wenn unter den in ihren Pflegehäusern aufgenommenen Greisen sich ein Nichtkatholik befindet, der vor seinem Hinscheiden, trotz ihrer Bemühungen, daß er bekehrt im Schoße der wahren Religion sterbe, absolut die Assistenzen eines ketzerischen Geistlichen verlangt. Können die Schwestern einen solchen Geistlichen rufen?“

Diese direkte Anfrage, die an den heiligen Vater gestellt ist, wurde dann behandelt in der Sitzung der Kongregation der Sitten. Ich lasse die vielen Titel, die den hochwürdigsten Herren Eminenzen beigelegt werden, weg. In der Sitzung vom 14. Dezember 1898:

„In der Hauptversammlung der Ehrwürdigen und Hochwürdigen Herren Kardinäle und Generalinquisitoren in Sachen des Glaubens und der Sitten haben nach Vorlage obiger Bitten und stattgefundenener Meinungsäußerung der befragten Hochwürdigen Herren eben diese Ehrwürdigen und Hochwürdigen Väter zu antworten befohlen:

Man gebe das Dekret für Köln vom 14. März 1848 zugleich mit der Erläuterung an den Apostolischen Vikar von Ägypten vom 5. Februar 1872.“

Nun lautet das Kölner Dekret so:

„Seligster Vater! Herr Evens, Priester der Diözese Köln in Preußen, erklärt Eurer Heiligkeit, daß in der Stadt Neuz — soll heißen Neuz — „derselben Diözese ein Spital besteht, dessen Leiter und Kaplan er ist, und worin Nonnen, sogenannte schwarze Schwestern, die Pflege der Kranken versehen. Da nun in diesem Spital wiederholt Angehörige der nicht-katholischen Religionen aufgenommen werden und dieselben einen häretischen Geistlichen, um von ihm die Hilfe und Tröstungen der Religion zu empfangen, wiederholt begehren, so fragt sich, ob den besagten Nonnen erlaubt ist, einen Geistlichen der falschen Religion zu rufen? Es fragt sich ferner, ob dieselbe Entscheidung zu geben sei, wo ein kranker Häretiker im Privathaus eines Katholiken wohnt, ob nämlich der Katholik einen ketzerischen Geistlichen rufen darf?“

Antwort: Nach dem Dargelegten ist es nicht erlaubt, auch dem Sinne nach. Der Sinn ist, daß sie sich passiv verhalten.“

Es folgt die Erläuterung an den apostolischen Vikar in Ägypten:

„Am 31. Januar 1872 wurde den Ehrwürdigen General-Inquisitoren eine Bitte des hochwürdigen Vikars apostolischen Delegaten von Ägypten übergeben, dahingehend: er möge instruiert werden, wie in gemischten und Spitälern zu verfahren sei, in welchen katholische Nonnen den Pflegegedienst versehen, wenn ein Schismatiker oder Protestant dort krank liegt und die Assistenzen seines eigenen Geistlichen verlangt.“

Der heilige Orden hat mit seinen Beisitzern die Eingabe in reiflicher Erwägung ventilirt und es für opportun erachtet, folgendes Dekret zu erlassen:

Der hochverehrte Herr apostolische Vikar richte sich nach dem Dekret vom 15. März 1848 — soll heißen: 14. März; Sie sehen, diese Dekrete sind nicht ganz unfehlbar — „und erkläre in angemessener Weise (opportune) den Sinn des Wortes „sich passiv verhalten.“ Er selbst nämlich hatte in seinen Briefen erklärt, er sei ängstlich über die Auslegung gedachten Ausdrucks bezw. über seine Anwendung in der Praxis. Und deshalb ist die Meinung der Ehrwürdigen Väter, daß dem Prälaten, den Nonnen, wie den andern der Direktion oder dem Spitaldienst unterstellten katholischen Personen nicht erlaubt ist, kranken Nicht-Katholiken direkte Dienstleistung zur Herbeiführung eines eigenen Geistlichen zu thun, und es wird gut sein, wenn sie dies bei

gegebenen Gelegenheit erklären. Aber die Ehrwürdigen Väter fügen hinzu, daß zur Herbeirufung eines solchen Geistlichen die Dienstleistung einer Person angewendet werden kann, welche zur betreffenden Sekte gehört. Und so bleibt die Lehre von der verbotenen Gemeinschaft in Religionsfachen unverletzt. I. Can. Mancini S. R. et u. Inquisit. Not.“

Hochverehrte Herren! Aus diesen Aktenstücken geht nun hervor, daß, wie unser Antrag — der übrigens nicht von mir formuliert worden ist — sich ausdrückt, auch eine Pastorierung der Evangelischen, will ich einmal sagen statt immer Nicht-Katholiken, stattfindet in solchen katholischen Anstalten, nicht bloß Krankenanstalten, sondern, wie Sie gemerkt haben, auch Siechenanstalten oder Altenanstalten, also daß eine Pastorierung evangelischer Kranker stattfindet, aber nicht etwa von evangelischen Pastoren, sondern von katholischer Seite; und Sie haben auch wenigstens aus dem naiven Eingeständnis der grauen Schwestern bezw. ihrer Superiorin vorhin gemerkt, diese Pastorierung geht dahin, zu versuchen, zu bewirken, daß die sterbenden Häretiker in dem Schoß der wahren Religion sterben.

Ferner geht aus dem Aktenstück hervor: keine katholische Person — und es ist ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch Wärter, Ärzte dazu gehören, ferner in einem Privathaus oder Wirthshaus der Hauswirt — keine katholische Person darf irgendwelche Dienstleistung thun zur Herbeirufung von protestantischen Geistlichen bei sterbenden Häretikern, selbst wenn sie dies absolut verlangen. Wenn dieses Verbot den Staatsbehörden, den städtischen Behörden, Vereinen und Fabrikherren bekannt wäre, dann könnten sie doch in einer solchen katholischen Anstalt oder auch in einer gemischten Anstalt, wie es anderwärts genannt wird, ihre evangelischen Kranken nicht unterbringen; denn sie wären einem Gewissenszwange ausgesetzt, oder sie wären doch zwangsweise der Tröstungen der Religion beraubt, gerade in einer Zeit, wo doch der Mensch am meisten nach religiösem Troste verlangt, auf dem Krankenlager, ja auf dem Sterbebette. Solche Behörden oder Fabrikherren oder Vereine müßten also entweder solchen Anstalten ihre Kranken versagen, oder sie müßten darauf dringen, daß nicht allein katholisches Pflegepersonal da ist, sondern mindestens doch auch etwas protestantisches, damit das geschehen könne, was zur Aufrechterhaltung des hauptsächlichsten Grundsatzes der Nicht-Kommunikation im Gottesdienste nicht geschehen könnte. Das hat nun auch, wie Sie leicht erkennen, der apostolische Vikar von Agypten geübt. In Agypten, überhaupt in diesen fremden Ländern, bestehen gemischte Anstalten, gemischte Hospitäler, in welche nicht bloß Katholiken, sondern Kranke aus allen Konfessionen und aus allen Nationen kommen; aber auch Spitäler, welche zu gleicher Zeit nicht von Katholiken allein etwa unterstüzt und unterhalten werden, sondern auch von Protestanten, ja von den Staatsbehörden selbst mit-erhalten werden, und darum ist er, wie er sagt, ängstlich geworden über die Folgen dieses Dekretes vom Jahre 1848, seine Auslegung und seine Anwendung in der Praxis, sich passiv zu verhalten, und darum ruft er die Eminenzen zu einer authentischen Erklärung bezw. zu einer weiteren Erläuterung des Begriffes „sich passiv verhalten“ auf, und nun wird eine Erklärung gegeben, die doppelt angewendet werden kann. Es kann also bei gegebener Gelegenheit, denke ich mir, den Kranken gesagt werden, daß es den katholischen Personen nicht erlaubt ist, franken Nichtkatholiken direkte Dienstleistung zur Herbeiholung eines eigenen Geistlichen zu thun, wenn sie das absolut verlangen. Dagegen kann auch den etwa nachfragenden Behörden erklärt werden, daß zur Herbeirufung eines solchen Geistlichen die Dienstleistung einer Person angewendet werden kann, welche zu der betreffenden Sekte gehört, und so bleibt der Grundsatz von der verbotenen Gemeinschaft in Religionsfachen unverletzt. Aber man muß nun fragen: ja, wenn nun aber zufälligerweise kein Angehöriger der betreffenden nichtkatholischen Konfession, also wenn kein evangelischer Angehöriger oder irgendwie ein Protestant im Hause ist oder wenn kein solcher in's Haus kommt oder wenn kein solcher hereingelassen wird, was ja doch sehr leicht möglich ist, wenn man will, oder wenn er wenigstens nicht zu dem Kranken gelassen wird, was dann? Ja, dann kann eben der Nichtkatholik ohne die Tröstungen der

Religion sterben. Das sind die Folgerungen, die mit unbedingter Notwendigkeit aus diesen Grundsätzen zu ziehen sind.

Nun fragt es sich allerdings, ja was geht das uns an? Das sind ja Erlasse, die der Kölner Diözese gegeben worden sind oder gar Agypten! Das kann ja uns in Baden gar nicht etwa berühren! So ist die Sache aber nicht. Wie ich vorhin schon erklärt habe, kommen alle Entscheidungen der Kongregationen an alle bischöflichen Ämter und werden von da aus den Pfarrämtern zugesandt. Das geschah bisher, wenigstens soweit ich beobachten konnte. Auch im Evangelischen Oberkirchenrat weiß man das durch das Freiburger Diözesanblatt. Da erschienen fast in jeder Nummer die wichtigsten Entscheidungen der Kongregationen, nicht in dieser Länge des ganzen Protokolls, sondern nur etwa das Rubrum zur Nachachtung für die Geistlichen bezw. für alle, die es anging. Nun, dieses Blatt ist eingegangen mit diesem Jahre, und ich habe darum diese Entscheidung nicht darin finden können, weil etwas anderes an die Stelle gesetzt worden ist, wie auch nirgendwo oder nirgendwie in den öffentlichen Kundgebungen der Kurie etwas von dem gleichzeitig erschienenen Indexerlasse des Professors Schell und andere Erlasse abgedruckt worden sind. Nun, soviel über die Bekanntmachung dieser Entscheidung für unser badisches Land!

In unserem badischen Lande sind nun aber auch katholische Anstalten, katholische Krankenhäuser, katholische Pflegeanstalten, wenigstens eine ist mir gestern genannt worden, die absolut keinen evangelischen Unterricht und, ich glaube, auch keine evangelische Pastoration irgendwie zuläßt. Ferner haben wir gemischte Anstalten, wie sie hier selbst genannt worden sind, also Ortsspitäler, Bezirksspitäler und dergleichen Anstalten, in denen die evangelischen Ortsarmen und Bezirksarmen oder auch die Klassenkranken verpflegt werden. Es existieren auch meines Wissens im badischen Oberlande besondere Spitäler, die von Fabrikherren hergestellt und auch bedient sind von den katholischen Schwestern, und in diesen Anstalten sind doch natürlich auch Protestanten, die überall vorkommen in den Fabriken. Daher ist es doch wohl sehr erklärlich, daß dieser Erlaß auch unsere evangelischen Glaubensgenossen sehr genau angeht.

Wenn man nun freilich nach dem Ausdruck des Antrages ermitteln will, ob in unserem badischen Lande Thatsachen vorkommen, welche jenen Grundsätzen entsprechen, die hier ausgesprochen sind, so darf man freilich sich nicht erkundigen und nachfragen im Vinzentiushaus in Karlsruhe oder in Heidelberg, Freiburg, Mannheim oder sonstwo, noch weniger in solchen Orten, wo fast nur Protestanten sind, wenn eine katholische Person da ist; denn selbstverständlich wird hier eine ganz andere Praxis geübt trotz dieser Grundsätze. Warum? Weil eben hier die Kontrolle eine viel zu große ist und weil diese Anstalten eben zum großen Teile abhängig sind in ihrem Bestande und vor allem auch in ihrem Besuche von Protestanten. Aber wir haben eine große, ausgebildete Diaspora, und diese Diaspora gehen vor allem solche Erlasse an, die gültig sind, wie wir hören, die, wie wir nicht wußten, schon so lange gültig sind und offenbar auch schon lange ausgeübt werden in diesen Anstalten, und wenn der Evangelische Oberkirchenrat, was ihm ja viel eher möglich ist als einer Privatperson oder unserer Kommission, nun Erkundigungen anstellt gerade bei den Diasporageistlichen, dann werden sich wohl solche Thatsachen ergeben. Es sind auch im Schoße der Kommission von einer Seite einige solche Thatsachen uns mitgeteilt worden. Es sind ja verschiedene Herren aus der Diaspora da, die wohl Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen, soweit sie diese Grundsätze bestätigen, mitzuteilen.

Zum Schlusse wird gesprochen von einem geeigneten Mittel zur Abwehr. Nun, ein geeignetes Mittel der Abwehr für solche Grundsätze ist ja die Veröffentlichung, die Bekanntgebung. Ich meine aber darunter nicht bloß die Veröffentlichung in der Presse für das allgemeine Publikum, was auch wichtig ist und auch wirksam ist, um dem zu begegnen, sondern die Bekanntgebung etwa für unsere Geistlichen, die das auch nicht wissen — ich habe mich davon auch überzeugt —, die von dem Vorhandensein solcher Grundsätze nichts gehört haben, nur gemerkt haben, daß sie bestehen, aber nicht geglaubt haben, daß das auch zugestanden

sei in bestimmten Grundsätzen. Aber noch mehr, glaube ich, ist wirksam diese Bekanntgebung für uns gegenüber den Behörden eben, die in der Lage sind, evangelische Kranke in solche Anstalten zu schicken, seien es Kassenkranke oder seien es Armentranke, die dahin geschickt werden, und die sich alle dort verpflegen lassen müssen und vielleicht auch dort sterben. Sie können gar nicht anders, und nun ist ihnen versagt, was doch jedem Menschen unter uns wenigstens zugestanden ist, daß er sich pastorifizieren lassen kann von einem Geistlichen seiner eigenen Konfession, und daß er sich nicht etwa pastorifizieren lassen muß von einem Geistlichen einer anderen Konfession. Es ist doch dafür zu sorgen, von den Behörden zu sorgen wie von den Fabrikherren, will ich einmal sagen, oder auch von Vereinen, die ein solches Spital und eine solche Anstalt unterstützen und mit Pflöglingen versorgen, nicht bloß dafür besorgt zu sein, daß den armen Kranken oder sonstigen Siechen oder Schwachsinigen und Blöden die leibliche Pflege zu teil werde, sondern auch die geistliche Pflege, die religiöse Pastorifizierung, die ja für sie noch viel nötiger und viel erwünschter ist als für die Gesunden.

Das ist das, was unser Antrag, der Antrag der Kommission bezwecken will, den wir Ihnen hiermit an's Herz legen und zur Annahme empfehlen.

Abg. Kastner: Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Wie mir vor einigen Wochen diese Veröffentlichung der im Märzhefte der „Analecta Romana“ vom Jahre 1899 ausgesprochenen Grundsätze zu Gesicht gekommen ist, da ist mir etwas klar geworden, was ich lange Zeit bemerkt, aber nie verstanden hatte. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, wenn man heutzutage in Krankenhäusern und Pflegehäusern zu thun hat, die von katholischen Schwestern besorgt werden, daß man so schwer Nachricht bekommen kann, ob evangelische Kranke in diesen Häusern sind, daß man noch viel seltener gerufen wird in diese Krankenhäuser, namentlich daß man kaum jemals von den Schwestern selber gerufen wird, sondern daß man auf irgend eine indirekte Weise Nachricht bekommt, daß solche Kranke vorhanden sind, daß einen solche Kranke wünschen. Ich muß aber auch hinzufügen, daß es Ausnahmen giebt, und daß ich gerufen worden bin zuweilen von Schwestern der katholischen Konfession selber. Ich habe verschiedene Krankenhäuser dieser Art in meiner Pastoration, in Donaueschingen früher zwei, jetzt eines, in Hüfingen das fürstliche Landesspital, in Geislingen die Kreispflegeanstalt, in Bräunlingen das Pflegehospital, das halb der Gemeinde, halb einer Stiftung gehört. Ich habe auch Ortskrankenpflegeanstalten, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind, so eines in Geislingen. Ich erfahre nur zufällig, ob in denselben evangelische Kranke sind, oder ich erfahre es so, daß irgend jemand unserer Konfession, der in eine der Anstalten kommt, mir eine Mitteilung darüber zukommen läßt; so habe ich von Bräunlingen nie eine Mitteilung bekommen. Seit ein evangelischer Arzt dort ist, giebt mir der Arzt Nachricht, wenn ein evangelischer Kranker dort ist. Als ich diese Veröffentlichung las, war mir damit erklärt, woher das kommt. Ich habe die Schwestern so oft gebeten, sie möchten mir es mitteilen, wenn sie evangelische Kranke in die Anstalt aufnehmen. „Sie gehen so oft an meinem Haus vorüber, kommen Sie und sagen Sie mir doch, daß ein Kranker da ist.“ Sie lehnen es nicht ab, aber es geschieht nicht; sie kommen nicht oder schicken sonst jemand. Es ist mir aber aufgefallen, wenn ich gefragt habe: „Kann ich zu einem im Haus befindlichen Kranken kommen?“ daß ich eine so unbestimmte Antwort, nicht ja und nicht nein, bekommen habe. Ich habe mir abgewöhnt zu fragen: „Kann ich zu ihm kommen?“ Ich sage jetzt: „Ich will!“ Ich weiß nicht, warum ich früher so gefragt habe; ich denke, ich habe gemeint, ob der Zustand des Kranken oder die Räumlichkeit so sei, daß ich zu ihnen kommen könnte. Jetzt, nachdem ich den Erlaß kennen lernte, war mir auf einmal klar, was mir in den langen Jahren, wo ich die Anstalt zu pastorieren hatte, nicht klar geworden ist. Noch auffallender war mir, daß in einer dieser Anstalten mir nie Mitteilung gemacht wurde, wenn dort ein evangelischer Pflögling aufgenommen wurde, nicht eigentliche Pflöglinge, sondern solche Leute, die in die Krankenpflegeanstalt aufgenommen werden, die durch gemischte Ehen dahin kommen oder von auswärts gekommen sind, daß ich nach einiger Zeit nur erfahre, daß sie

katholisch geworden seien. Es ist ja eigentümlich, wenn man nachher, nachdem sie katholisch geworden sind, mit ihnen darüber spricht, daß schwer festzustellen ist, ob sie wirklich zugestimmt haben. Sie stellen es in Abrede, daß sie katholisch werden wollten. Sie sagen, sie wurden genötigt. Ich weiß das nicht, ich will es dahingestellt sein lassen. Es ist auch vorgekommen, daß sie gebeten haben, wieder in die evangelische Kirche aufgenommen zu werden, nachdem sie von dort entlassen waren. Aber die ganze Sache, wie sie in den *Analecta Romana* mitgeteilt ist, scheint mir dafür zu sprechen, daß diese Grundsätze auch bei uns in Baden angewendet worden sind. Die lange Erfahrung, die ich habe, und ich will nicht sagen, daß ich von Anfang an darauf geachtet habe, aber daß ich sehr früh in der Diaspora darauf aufmerksam geworden bin, hat mich veranlaßt, auch zu wünschen, daß die hohe Synode dem von der Kommission gestellten Antrag beistimmen möchte.

Abg. Wilkens: Geehrte Herren! Zu meinem Pfarrbezirk gehören die Spitäler von Buchen und Walldürn. Ich habe in denselben ähnliche Erfahrungen gemacht, wie Herr Abgeordneter Thoma vorhin angedeutet hat. Es gehören zu diesen zwei Amtsgerichtsbezirken nur zwei evangelische Ortschaften; deswegen kommen nur ganz wenig Kranke dorthin in Pflege. Aber hie und da kommt es doch vor, namentlich werden auch durchreisende kranke Handwerksburschen dort verpflegt. Ich bin da stets zur rechten Zeit gerufen worden und habe meine Besuche gemacht. Wer mich gerufen hat, dies blieb mir Geheimnis. Ich habe jederzeit gefragt, wie die Pflege sei, und ob Versuche gemacht würden, den Kranken zum Übertritt zu bewegen. Die Frage wurde immer verneint. Allein immer dieselben Personen, die von kurierten Kranken das Lob erhalten haben, haben in andern Fällen versucht, Eingriffe in unsere Kirche zu machen bei Privatpflege, namentlich wenn in gemischten Ehen der evangelische Teil krank wurde und aufs Sterbebett gelegt wurde. Da wurde mit sehr unredlichen, unehrlichen und unqualifizierbaren Waffen gekämpft. Ich erinnere mich eines Falles, wo eine totkrante, sterbende Frau nach dem von meinem Wohnort drei Stunden entfernten Mudau mich hat kommen lassen. Am Pfingstmontag Nachmittag, nachdem die Arbeit vorüber war, fuhr ich dahin, um ihr das heilige Abendmahl zu reichen. Ich fand sie meiner Ansicht nach in den letzten Zügen. Am andern Tag ist die Frau von dem katholischen Geistlichen so bearbeitet gewesen, daß sie übertreten ist. So finden auch in Walldürn und Buchen Übertritte zur katholischen Kirche statt. Der evangelische Pfarrer wird gerufen, er spricht seinen Trost aus, reicht das heilige Abendmahl, und nach wenigen Tagen oder Wochen wird durch die römische Geistlichkeit ein solcher Druck ausgeübt, werden solche Versprechungen gemacht inbezug auf die Übrigbleibenden, daß wir den Kürzeren ziehen. Mit solchen Mitteln und Waffen können wir nicht kämpfen.

Abg. Jakob: Ich habe, hohe Synode, in der Diaspora auch manche Erfahrungen gemacht inbezug auf die Sache, die eben besprochen wird. Ich kann aber nicht sagen, daß ich direkt eine Beeinflussung evangelischer Kranker in den Spitälern, die mir zugänglich waren, wahrgenommen hätte. In Waldshut weiß ich bestimmt, daß, wenn ein evangelischer Kranker da war, es mir angegeben worden ist, manchmal gegen den Willen des evangelischen Kranken, der keinen Pfarrer wollte. Ich weiß auch, daß einmal, als jemand das heilige Abendmahl wollte, die Schwestern den Tisch vor dem Bett in ziemlicher und schöner Weise hergerichtet haben, so daß das heilige Abendmahl in schöner Weise gefeiert werden konnte. In Waldkirch ist es ebenso gewesen. In Waldkirch ist nur einmal der Fall einer Beeinflussung vorgekommen. Da handelte es sich aber nicht um einen evangelischen Kranken, sondern um eine katholische Frau, die von dem katholischen Geistlichen, aber nicht von Schwestern bearbeitet wurde, daß sie ihre Kinder katholisch werden lassen solle. Es waren Kinder aus gemischter Ehe, wo der Mann gestorben war.

Nun fragt es sich allerdings, ob es in Spitälern an Orten, wo kein evangelischer Pfarrer oder Pastoralionsgeistlicher wohnt, ebenso gehandhabt wird. Es ist leicht möglich, daß an versprengten Evangelischen,

wenn ich sie so nennen will, etwa Handwerksburschen, die in katholischen Spitälern liegen, Bekehrungsversuche gemacht werden. Erfahrung habe ich nicht darin.

Wir scheint, daß in der Zeit, in der ich in der Diaspora war, ein allgemeiner Usus, ein System nicht in der Sache lag. Es ist möglich, daß an einzelnen Orten von den betreffenden Personen ein Einfluß ausgeübt worden ist; aber ein durchgehendes System war nicht vorhanden, sonst hätte ich es naturgemäß merken müssen. Wie es in den letzten Jahren geworden ist, wie man etwa ersehen kann aus den *Analecta Romana*, das kann ich nicht beurteilen, weil ich darüber keine Erfahrung habe.

Abg. Gehres: Meine Herren! Ich finde es sehr gut, daß diese Sache zur Sprache gekommen ist in der Generalsynode, und ich beklage alle die traurigen Erfahrungen, die gemacht worden sind. Allein ich kann der Resolution, so wie sie vorgeschlagen worden ist, doch nicht beistimmen. Ich meine, wir sollten den Oberkirchenrat nicht ersuchen, Erkundigungen einzuziehen, oder wie es heißt, er solle ermitteln, ob solche Übergriffe vorgekommen sind. Den Gewinn unserer heutigen Besprechung erblicke ich darin, daß unsere Geistlichen aufmerksam gemacht werden, sie sollen darüber wachen, und wenn solche Fälle vorkommen, sollen sie es mitteilen. Ich bin überzeugt, der Oberkirchenrat wird dann thun, was er kann. Ich für meine Person halte also den Antrag nicht für nötig. Der Oberkirchenrat wird von selbst thun, was seines Amtes ist.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich habe von dem eben besprochenen Antrag erst heute Kenntnis bekommen. Ich kann also nicht sagen, daß irgend welche Besprechung über diesen Gegenstand in dem Kollegium des Oberkirchenrats stattgefunden hat. Ich nehme den Antrag zunächst in dem Sinn auf, daß ich glaube, es wird das damit gemeint sein, daß der Oberkirchenrat eben in allen derartigen Fällen dasjenige thut, was nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Ich stimme in dieser Beziehung demjenigen zu, was soeben seitens des Herrn Dekan Gehres gesagt worden ist. Ich glaube, daß im Wesentlichen der Oberkirchenrat keine andere Stellung einnehmen kann, mag der Antrag, dessen Besprechung wohl zweckmäßig war, angenommen werden, oder mag man der Meinung sein, daß die Thatsache der Stellung des Antrags und seine Besprechung genügt.

Berichterstatter Abg. Thoma: Ich muß es doch für von Wert erachten, wenn nicht nur auf die Geistlichen eingewirkt wird, weil doch solche Anstalten existieren, wie gesagt, in welche Gemeinden oder auch Bezirke ihre evangelischen Angehörigen hineinschicken, und weil hier ein Zwang vorliegt. Wenn freilich der evangelische Geistliche überall und immer da Zutritt hat und jederzeit es weiß, wenn ein evangelischer Kranker da liegt, dann ist es ja selbstverständlich, daß er darauf achten wird. Aber es sind eben diese Fälle ins Auge gefaßt, wo das nicht möglich ist. Es ist von Herrn Dekan Kastner auseinandergesetzt worden, daß er in so und so vielen Spitälern zu thun hatte. Er kann nicht an jedem Tage, nicht einmal in jeder Woche in jedes Spital kommen. Das sind die Verhältnisse in der Diaspora, und da handelt es sich ja gerade um das Sterben. Der Mensch kann sehr rasch sterben, und der Geistliche braucht nichts davon zu wissen, daß ein evangelischer Kranker da ist, und der evangelische Kranke kann sich auch gar nicht bemerkbar machen nach den Grundsätzen, die da bekannt gemacht sind und bestätigt sind durch die Thatsachen selbst. Ich glaube dann doch, daß es von Wert ist, daß der evangelische Oberkirchenrat irgendwie wenigstens die Staatsbehörden auf diese Dinge aufmerksam macht. Das kann durch niemand anders geschehen, als durch die Oberkirchenbehörde, und das ist doch auch im Sinne unseres Antrages gelegen. Daß es den Geistlichen bekannt wird, ist sehr anerkennenswert, aber das andere sollte doch auch geschehen.

Der Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Der Präsident giebt der Synode Gelegenheit, sich über die einzelnen Punkte des Generalberichts zu äußern.

Schriftführer Abg. Ringwald: Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Ich gebe dem Wunsche weiter Kreise Ausdruck, wenn ich unserem hohen Kirchenregimente meinen Dank ausspreche dafür, daß es in so anerkennens-

werter Weise dem Wunsche der vorigen Generalsynode in Bezug auf die fakultative Einführung von Schulbibeln nachgekommen ist, und ich möchte die dringende Bitte noch an den hohen Oberkirchenrat richten, diese Angelegenheit, die Eltern und Lehrern so warm am Herzen liegt — und ich bin überzeugt, daß dasselbe auch bei der hohen Behörde der Fall ist —, möglichst zu fördern, damit diese Schulbibel oder, wie sie hier genannt ist, das biblische Lesebuch recht bald in die Hände unserer Schüler komme.

Abg. Mayer: Ich möchte nur wenige Worte zu dem Absatz B 8 hier sprechen.

Wir haben vor 5 Jahren eine Petition an die Synode gerichtet, betreffend den Bauschilling. Vielleicht wissen nicht alle Herren Synodalen, was das ist. Es ist das die Abgabe, die jeder evangelische Pfarrer in Geld zu entrichten hat oder in Geld zu verwenden hat für sein Wohnhaus. Dieser Bauschilling wurde früher normiert nach der Höhe der Pfarrpfünde, sodaß hohe Pfarrpfünden ihrem Pfündnießer einen höheren Bauschilling auferlegten als andere. Das Pfündensystem ist bei uns längst aufgegeben; aber der Bauschilling besteht noch fort. Dadurch entsteht oft eine große Ungleichheit. Pfarrer, die in der höchsten Gehaltskala sind, zahlen den niedrigsten Bauschilling, und umgekehrt. Wir suchten nun, ob es nicht möglich sei, diese Ungleichheit auszugleichen. Es hat auch die Kirchenbehörde in dankenswertester Weise Schritte dazu gethan; allein die Verhältnisse sind so außerordentlich kompliziert, daß diese Schritte bis jetzt ein negatives Resultat ergeben haben. Es handelt sich da nicht nur um die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Pfarrstellen bald zu kirchlichen, bald zu staatlichen Behörden, sondern auch um den Standpunkt des Staates zu katholischen Gemeinden, die dasselbe System des Bauschillings haben, aber nach dem dort noch jetzt geltenden Pfündensystem. Wenn auch jetzt nichts zu erreichen war, so hoffen wir doch, es möchten einmal günstigere Konjunkturen eintreten, die die Ungleichheit unmöglich machten, vielleicht auch nur in unserer evangelischen Kirche, und ich möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß man bei günstigerer Sachlage auf diese Angelegenheit zurückkommen möchte.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Der Oberkirchenrat wird diesem Wunsche gern nachkommen, indem er seine Bestrebungen, den Bauschilling zu gelegener Zeit entweder auszugleichen oder abzuschaffen, fortsetzen wird.

Präsident: Zu C 2 hat Herr Abg. Baumeister das Wort.

Abg. Baumeister: Meine Herren! In der fünfjährigen Periode, über welche der allgemeine Bericht des Oberkirchenrats sich ausspricht, sind bekanntlich Vorkommnisse vorgekommen in Bezug auf unsere Lehre und auf unser Bekenntnis, die mehr oder weniger großes Aufsehen erregt haben. Der Oberkirchenrat hat sich mit diesen Vorkommnissen pflichtgemäß beschäftigt, wie wir das in seinem Generalberichte lesen, und es ist mir auch anderweitig erzählt worden, daß sich auch Vorgänge geringerer Art, geringeren Umfanges und mit geringerem Aufsehen verbundene Vorgänge darunter abgespielt haben mögen, die ebenfalls verbeschieden worden sind. Ich beabsichtige durchaus nicht, auf diese Fälle und auf die Verbescheidungen des Oberkirchenrats einzugehen. Was mich aber veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist ein Satz im 3. Absätze der Nr. 2, der aus dem Synodalbescheide vom Jahre 1897 entnommen ist. Der Satz heißt:

„Dabei werden von einer Seite her die Gemeinden durch die schon seit Jahren immer wiederholte Andeutung zu beunruhigen versucht, als würden die auf Lehre und Bekenntnis bezüglichen Ordnungen der Kirche bei uns nicht richtig gehandhabt.“

Es wird wohl richtig sein, daß derartige Versuche auf die Gemeinden vorgekommen sind, sonst würde es ja hier nicht stehen; aber ich meine, daß eine derartige Beunruhigung nicht immer nur von außen her oder von einer Seite her in die Gemeinden hineingetragen wird, sondern daß sie in der Gemeinde selbst und auch in den einzelnen Gliedern der Gemeinde recht wohl entstehen kann, und es sind, glaube ich, nicht gerade die unkirchlichen Glieder derartiger Gemeinden, die sich für derartige Vorkommnisse interessieren und die eben dadurch eine gewisse Beunruhigung empfinden. Nun, glaube ich, würde diese beklagenswerte Be-

unruhe teilweise wenigstens vermindert werden, wenn die Gemeindeangehörigen bei Zeiten von der Oberkirchenbehörde Kenntnis bekommen würden über das, was vorgegangen ist, und darüber, wie sich die Oberkirchenbehörde dazu stellt. Es wäre mein Wunsch, daß sich die Oberkirchenbehörde etwas offener gegen die Gemeinden ausspräche, wenn der Anlaß dazu vorliegt, und zwar nicht etwa bloß durch das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt. Dieses Blatt sieht ja eigentlich niemand, so gut wie niemand in der Gemeinde, außer dem Geistlichen selbstverständlich. Welcher Weg nun hier einzuschlagen sein möchte, kann dem Oberkirchenrat vertrauensvoll anheim gegeben werden. Es mag die Presse dazu benutzt werden, und da der Oberkirchenrat kein eigenes Blatt herausgibt, so können es ja die kirchlichen Blätter des Landes thun; es können unter anderen sogar die politischen Blätter dazu ganz gut und mit Vorteil benutzt werden, oder es können Ansprachen von der Kanzel verlesen werden und dergl. m. Ich glaube, daß es Mittel und Wege geben wird, wenn der Wunsch als gerechtfertigt anerkannt wird, daß den Gemeinden direkt etwas mehr Kenntnis im richtigen Augenblicke zugeht, um die Beunruhigung zu vermeiden oder wenigstens zu vermindern.

Aber, meine Herren, ich möchte noch einen Schritt weiter gehen. Es scheint mir zweckmäßig, es scheint mir fast nothwendig zu sein, daß ein Kirchenregiment von Zeit zu Zeit auch allgemeine Ansprachen an die Landeskirche hält. Das geschieht in anderen Landeskirchen, und ich erinnere mich aus den 50er Jahren, daß auch hier in Baden je und je, namentlich an den Bußtagen, Ansprachen des Oberkirchenrats von den Kanzeln verlesen worden sind. Derartige Ansprachen oder Hirtenbriefe haben gewiß einen großen Eindruck gemacht und können von sehr großem Segen sein, und so möchte ich deshalb den Wunsch aussprechen, daß die Oberkirchenbehörde in Erwägung ziehe, ob dieses Hilfsmittel der eigentlich geistlichen Regierung nicht da und dort, namentlich bei besonderen Anlässen, ergriffen werden wolle. Wir haben alle die größte Hochachtung vor der Vortrefflichkeit der Verwaltung unserer Kirche; aber eine eigentlich geistliche Einwirkung des obersten Kirchenregimentes dürfte auf dem von mir angedeuteten Wege vielleicht hier und da noch dazukommen, und dann, meine ich, wird sie von guter Wirkung sein.

Ich begnüge mich, diesen Wunsch hier auszusprechen und der hohen Kirchenregierung zur gefälligen Erwägung anheimzugeben.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Die Anrogung, die wir soeben von dem Herrn Abg. Baumeister gehört haben, ist dem Oberkirchenrat, wenigstens mir, ganz sympathisch. Auch ich habe es nicht selten wenig angenehm und wenig förderlich empfunden, daß es der Oberkirchenbehörde nicht möglich oder wenigstens außerordentlich erschwert sei, bei einzelnen Anlässen in der nötigen Weise eine Beunruhigung oder auch nur ein Mißverständnis, das bei unseren Kirchenangehörigen hervorgerufen worden ist, zu beseitigen, oder doch eine gewisse Aufklärung zu geben. Die Schwierigkeiten, die hier vorhanden sind, hat ja der Herr Abg. Baumeister soeben erwähnt. Diese Schwierigkeiten werden dadurch etwas vermehrt, und der große Mißstand, der in den eben erwähnten Verhältnissen liegt, wird dadurch einigermaßen vergrößert, daß wir nicht in der Lage sind, ähnlich wie die Staatsregierung es ist, in verhältnismäßig kurzen Perioden uns einander gegenüber auszusprechen. Wäre das der Fall, dann würden wenigstens derartige Mißverständnisse, die in längerer Zeit sich angeammelt haben, früher ausgeglichen werden können.

Ich werde im Verein mit meinen Herren Kollegen ganz gern bereit sein, in Erwägung zu ziehen, wie es möglich ist, dem eben ausgesprochenen Wunsche, wenigstens in Beziehung auf die Kundgebung gewisser Entschlüsse und Anschauungen der Oberkirchenbehörde, Rechnung zu tragen.

Was die Frage eines mehr geistlichen Eingreifens der Kirchenregierung etwa in der Form von Ansprachen betrifft, so kann das auch ganz wohl erwogen werden. Ich möchte aber doch sagen, daß es doch nicht so ganz ausgeschlossen sein sollte, sich hierbei der Vermittlung des kirchlichen Gesetzes- und Ver-

ordnungsblattes zu bedienen. Das Kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt sollte auch nach unseren Wünschen viel mehr den weltlichen Angehörigen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden, als das zur Zeit der Fall ist. Wir haben das sehr häufig beklagt und haben, wenn ich mich recht erinnere, wiederholt die Geistlichen auch darauf aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig ist, das Kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt auch den Kirchengemeinderäten zugehen zu lassen. In dem Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt sind ja nicht bloß von Zeit zu Zeit Mitteilungen, sogenannte „sonstige Mitteilungen“ enthalten über Entschlüsse des Oberkirchenrates auch von solchen Gegenständen, bez. deren sich etwaige Mißverständnisse gezeigt haben, sondern es wird die Hinausgabe des Kirchlichen Verordnungsblattes auch nicht selten zu einzelnen Ansprachen benützt. Aber worauf ich ganz besonders aufmerksam machen will: das Kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt enthält eine solchen Ansprachen zum mindesten gleichkommende Veröffentlichung in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden; und ich kann nur dringend wünschen, daß die Herren Pfarrer so freundlich seien, die als zweckmäßig erscheinenden, mehr die geistlichen Verhältnisse behandelnden, Teile der Bescheide nicht bloß den weltlichen Gliedern des Kirchengemeinderates, sondern auch den andern Angehörigen ihrer Gemeinden recht kund zu geben. Ich werde im übrigen mit meinen Herren Kollegen jederzeit gerne die eben gegebene Anregung verfolgen.

Prälat D. Schmidt (als Mitglied der Kirchenregierung): Darf ich ergänzend zu dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat in Bezug auf den Wunsch, daß der Oberkirchenrat sich auch in mehr seelsorgerlicher Weise an die Gemeinde wenden möge, darauf hinweisen, daß dies schon geschieht in den sogenannten Kirchenvisitationsbescheiden. Alle vier Jahre wird in den Gemeinden eine Kirchenvisitation gehalten, und darauf giebt der Oberkirchenrat in einer Ansprache an die betr. Gemeinde, die durchaus seelsorgerlich gehalten ist, diejenigen Weisungen, diejenigen Ermahnungen und Warnungen, diejenigen Tröstungen, wenn's nötig ist, die der Lage der Gemeinde entsprechen. In dieser Beziehung ist also bereits seither etwas geschehen. Diese Ansprachen an die Gemeinde, die die Kirchenbehörde nach jeder Kirchenvisitation hinausgiebt, erfüllen zum Teil den Gedanken, den Herr Oberbaurat Baumeister vorhin ausgesprochen hat.

Abg. Reimold: Hohe Synode! Sie gestatten, daß ich darauf hinweise, daß wir gelegentlich der Diöcesansynode von der Mitteilung der Bescheide auf die Diöcesansynoden reichlich und oft Gebrauch machen. Allerdings muß ich gestehen, daß ich es in der einzelnen Gemeinde und in der Kirchengemeindeversammlung, wo vielleicht auch ein geeigneter Ort ist, nicht gethan habe. Aber es möchte auch dort ein geeigneter Ort sein.

Abg. Ludwig: Ich möchte mir nur ein kurzes Wort erlauben gegen diesen Wunsch. Ich bin der Meinung, daß die Kirchenbehörde nicht berufen ist, speziell Seelsorge zu treiben. In Baden habe ich nie einen besonderen Eindruck von der verlesenen Ansprache an die Gemeinde bemerkt; besonders nicht in früherer Zeit, wo es ein halbes Jahr gedauert hat, bis der Bescheid erschien. Ich habe mehrmals darum gebeten, daß die Bescheide früher erscheinen möchten. Das geschieht jetzt. Aber ich kann mich immerhin nicht von der prinzipiellen Auffassung entfernen, daß es eigentlich nicht Sache der obersten Verwaltungsbehörde der Kirche, des Oberkirchenrates ist, in seelsorgerlicher Weise der Gemeinde nahe zu treten. Ich will nichts sagen gegen das, was vorhanden ist, gegen die Kirchenvisitationsbescheide; aber ich möchte den Wunsch nicht unterstützen, daß auch am Buß- und Bettag eine Ansprache des Oberkirchenrates im Gottesdienst verlesen werden solle, nachdem vorher der feierliche Gottesdienst gehalten worden ist.

Abg. Höchstetter: Nur ein kurzes Wort, hochverehrte Herren, hauptsächlich gegenüber dem, was der Herr Vorredner gegen die Ansprache nach der Kirchenvisitation gesagt hat. Da muß ich aus meiner Erfahrung heraus das direkte Gegenteil bestätigen. Diese Ansprachen werden mit großem Interesse im Gottesdienst und bei der Publizierung in Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung entgegen genommen. Sie geben eine Anregung, die auf andere Weise gar nicht gegeben werden kann. Und wenn

der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, der Oberkirchenrat sei eine Verwaltungsbehörde, die nicht berufen sei, Seelsorge zu treiben, so muß ich dem widersprechen. Nach unserer Verfassung ist dem Oberkirchenrat eine viel umfassendere Aufgabe gestellt, als nur die einer Verwaltungsbehörde. Er hat, wie in § 110 ausgeführt ist, für die Pflege der religiösen und kirchlichen Interessen unserer Landeskirche und unserer Gemeinden im umfassendsten Sinne des Wortes zu sorgen.

Ob eine Ansprache am Bußtag zweckmäßig ist, darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Herr Baumeister hat auch nur beispielsweise, anknüpfend an die frühere Übung, darauf verwiesen, auf einen Weg, wo der Oberkirchenrat in näheren Kontakt mit den Gemeinden der Landeskirche treten kann. Ich möchte mich auf § 47 der Kirchenverfassung beziehen, welcher sagt, daß die Mitglieder des Oberkirchenrates an allen Diözesansynoden mit beratender Stimme teilnehmen können. Soviel ich weiß, ist dieser Paragraph nur in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung gekommen. Ich für meine Person wünschte, daß es möglich wäre, ihn öfters in Anwendung zu bringen, namentlich bei langen Generalsynodalperioden. Fünf Jahre sind meiner Überzeugung nach zu lange. Es würde das Zusammenwirken bei den Diözesansynoden aber höchst wertvoll sein.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Es sei mir nur ein kurzes Wort noch gestattet. Zunächst kann ich mich mit den Anschauungen des Herrn Stadtpfarrers Ludwig nicht einverstanden erklären bez. der Bescheide auf die Kirchenvisitationen. Wäre diese Anschauung richtig, dann würde ich allerdings die große Zeit bedauern, die meine Herren Kollegen auf diese Bescheide und die Herren Dekane auf den Entwurf dieser Bescheide verwenden, und die auch meine Benignität darauf verwendet. Ich bin sodann auch nicht einverstanden mit derjenigen Beschränkung, die der Herr Stadtpfarrer Ludwig der Thätigkeit der Oberkirchenbehörde zuweist. Ich fasse die Aufgabe des Oberkirchenrates viel höher, und es wäre mir dringend wünschenswert, daß diese höhere Auffassung auch diejenige ist, die die Generalsynode teilt.

Sodann in Bezug auf die Anregung des Herrn Abg. Höchstetter habe ich zu bemerken: es wäre auch der Oberkirchenbehörde außerordentlich erwünscht, wenn sie von der eben erwähnten Bestimmung des § 47 der Kirchenverfassung reichlich Gebrauch machen könnte. Daß sie davon nur ganz wenig, vielleicht gar nicht, in den letzten Jahren wenigstens, hat Gebrauch machen können, das hat darin seinen Grund, daß die Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrates eben doch nur eine bescheidene ist, und daß die Thätigkeit nach außen eben leider durch eine große Anzahl anderer Geschäfte zurückgedrängt wird. Ich will aber dabei bemerken, daß, wenn von Mitgliedern des Oberkirchenrates die Rede ist, die an den Verhandlungen der Diözesansynode teilnehmen dürfen, nicht bloß die geistlichen, sondern auch die weltlichen Mitglieder zu verstehen sind. Es wird auch mir wohl gestattet sein, an diesen Verhandlungen teilzunehmen, was ich auch sehr gerne thun würde, wenn die geschäftliche Möglichkeit dazu vorhanden wäre.

Abg. Reimuth: Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Der eben ausgesprochene Wunsch des Herrn Oberkirchenratspräsidenten, er möchte Stimmen aus der Generalsynode hören, veranlaßt mich, nochmals das Wort zu ergreifen. Ich freue mich ganz besonders, daß die Auffassung des Herrn Abg. Ludwig, meines lieben Freundes, in Bezug auf Aufgabe und Stellung des Oberkirchenrates vom Herrn Oberkirchenratspräsidenten zurückgewiesen worden ist. Das wäre ja sehr bedauerlich, wenn der Oberkirchenrat nur Verwaltungsbehörde wäre; und ich wünsche von ganzem Herzen, daß gerade in unserer Zeit, wo durch die Einführung und Ausführung der Kirchensteuergesetze eine gewisse Gefahr vorhanden ist, daß man zu sehr in diesen äußeren Dingen sich etwas verlieren möchte, daß da auch umsomehr das geistliche Gebiet ins Auge gefaßt und im Auge behalten und gefördert werden möchte. Der Herr Oberkirchenratspräsident hat darauf hingewiesen, daß das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt den Mitgliedern des Kirchengemeinderates, etwa auch der Kirchengemeindeversammlung, zugänglich gemacht werden möchte. Das ist auch ein kleines Mittel, aber doch nur ein kleines; damit kommt man nicht an die Gesamtgemeinde. Wenn man aber

am Sonntag oder am Festtag, wo der Gottesdienst besser besucht ist als an einem gewöhnlichen Sonntag, eine Ansprache des Oberkirchenrates verliest, so kommt man damit wenigstens an den den Gottesdienst besuchenden Teil der Gemeinde, und das ist in vielen Gemeinden gottlob die größte Zahl. Da habe ich die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinde, wenn sie unmittelbar vor dem Segen, wo sie nach Hause will, vom Geistlichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß noch eine Ansprache des Oberkirchenrates vorgelesen wird, mühsenstill wird, wenn ich sage: „Der evangelische Oberkirchenrat erläßt an euch folgende Ansprache,“ daß sie aufmerksam zuhört, auch wenn das Vorlesen der Ansprache 6, 8, 9 Minuten dauert. Wenn nun über irgend eine Frage der Zeit, eine Unsitte, eine Sünde, ein Vaster, ich will einmal die Trunksucht nennen, am Bußtag eine Ansprache des Oberkirchenrates vorgelesen würde, seien Sie überzeugt, daß das auch in Baden-Baden, in den Städten und auf dem Land, tiefen Eindruck machen und ganz gewiß bleibende Frucht bei vielen Seelen bringen würde.

Präsident: Hochgeehrte Herren! Ich stelle fest, daß die Anregung des Herrn Baumeisters mehrfache Unterstützung gefunden hat, und daß von Seiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates wohlwollende Berücksichtigung in Aussicht gestellt worden ist, daß die Anschauung des Herrn Abg. Ludwig von niemand unterstützt worden ist.

Abg. Bauer: Es ist hier im oberkirchenrätlichen Berichte eine Abänderung des Lehrplanes resp. der Religionsprüfung in den höheren Lehranstalten erwähnt, welche mir und manchem wohl auch unter uns einige Bedenken erregt hat. In der Kommission ist das zwar besprochen worden, ich halte es aber doch für zweckentsprechend, hier kurz darauf zurückzukommen. Im Jahre 1895 am 11. Januar wurde der Lehrplan für die höheren Schulen neu geordnet und dabei die alte Bestimmung, daß jährlich durch den Dekan eine Religionsprüfung stattfinden sollte, beibehalten. Bereits nach 2 Jahren, im Oktober 1897, wurde diese Bestimmung geändert, und zwar, wie hier angegeben ist, aus zwei Gründen, einmal weil sich die jährliche Vornahme dieser Prüfungen in den meisten Fällen als nicht dringend geboten herausstellte, und weil es für einzelne Dekane eine große Geschäftslast mit sich brachte. Ich gebe die Berechtigung der beiden hier aufgeführten Gründe gern zu, des einen, daß die Prüfung sehr leicht schablonenhaft gehalten wird, ja daß das sogar sehr häufig gar nicht zu vermeiden ist, und daß dann auch sehr wenig dabei herauskommt; ebenso auch des andern, daß einzelnen Dekanen mit einer jährlichen Prüfung in den höheren Lehranstalten eine ganz außerordentliche Last aufgebürdet ist. Aber ich kann nicht ohne Weiteres zugeben, daß das durchweg oder in der Regel, also in allen Diözesen, der Fall sein muß. Ich habe da vorab das eine Bedenken, daß, wenn in den höheren Lehranstalten nur alle 2 Jahre durch den Dekan eine Religionsprüfung stattfindet, es demselben oft gar nicht möglich ist, sich zu erkundigen, in welcher Weise gewisse Gegenstände behandelt werden. Z. B. besteht in einer Prima eines Gymnasiums nach dem Lehrplane ein regelmäßiger 2jähriger Turnus, nach welchem in dem einen Jahre Kirchengeschichte, in dem anderen Jahre Glaubenslehre und Sittenlehre behandelt wird. Wenn nun ein Dekan in dem Jahre eine Prüfung abhält, in welchem z. B. Kirchengeschichte oder auch Glaubenslehre gelehrt wurde, so muß er nach 2 Jahren denselben Gegenstand prüfen und nach 4 Jahren wieder denselben Gegenstand, und er erfährt niemals, in welcher Weise der andere Gegenstand behandelt worden ist. (Sehr richtig!)

Ein weiteres ist das folgende. Es kann nicht anders sein, als daß, wenn die Religionsprüfung nur ein um das andere Jahr stattfindet, in dem Fehljahre nach und nach überhaupt keine Religionsprüfung mehr gehalten werden wird. Zwar geschieht es durch die meisten Vorstände oder Direktoren immer noch; aber was ist denn an einer solchen Paradeprüfung, die da etwa am Schlusse des Jahres gehalten wird, gelegen? Daran ist in der That sehr wenig gelegen, ob etwa dieselbe gehalten wird oder nicht. Nur nach einer Seite hin ist es mir doch von Bedeutung, daß es geschieht, nämlich es wird durch die Religionsprüfung der Kontakt mit der Kirche, mit den kirchlichen Organen, also auch mit der Aufsichtsbehörde bewahrt.

So lange, als die Vorstände dieser Schulen daran festhalten, werden es wohl auch die Religionslehrer thun; sowie aber daran gerüttelt wird, so wird, wie ich vorhin sagte, nach und nach es dahin kommen, daß im zweiten Jahre keine Religionsprüfung mehr gehalten wird. Das ist nun von großem Nachtheile sowohl für die Religionslehrer, als für die Schüler; für die Religionslehrer, denn sie können ja dann treiben, was sie wollen, und für die Schüler, denn sie werden bald wissen, daß keine Religionsprüfung mehr ist, und dann werden sie auch nur lernen, was sie wollen. Ich trete damit keinem Religionslehrer zu nahe, ich sage das unumwunden auch von mir selbst, solange ich den Religionsunterricht in den Gymnasien hatte, daß eine Prüfung auch für mich eine Nothwendigkeit gewesen ist, ebenso wie für meine Schüler. Aber die Hauptsache ist mir die, daß dadurch sehr leicht der Wert der kirchlichen Aufsicht auch an den höheren Schulen mehr und mehr schwinden wird, d. h. daß der Schein entstehen wird, als ob auch die kirchliche Aufsichtsbehörde keinen so hohen Wert darauf lege, in Verbindung oder in Kontakt mit der Schule zu bleiben. Je mehr die Praxis bei uns allgemein wird, daß im Kirchenamte stehende Religionslehrer von den höheren Schulen beseitigt werden, für um so größer halte ich auch die Gefahr, daß der Schein sich mehr und mehr verbreitet, als ob durch eine solche Verordnung, daß nur alle 2 Jahre eine Religionsprüfung durch den Dekan stattfinden solle, ausgesprochen werden solle, daß auf die kirchliche Aufsicht kein so hoher Wert gelegt werde.

Nun habe ich vorhin aber zugegeben, daß in der That die Gründe, wie sie die oberste Kirchenbehörde hier angiebt, bestehen. Aber ist es denn nötig, daß um deswillen nur alle 2 Jahre die Religionsprüfung gehalten werden soll, weil es in den meisten Fällen nicht durchaus notwendig erschien oder weil einzelne Dekane sehr überlastet sind? Wie macht man es denn in den übrigen Gegenständen in den höheren Lehranstalten? Da geht der Direktor ganz einfach während des Schuljahres oder gegen Ende des Schuljahres in die und jene Klasse und überzeugt sich davon, was dort geschieht. Wenn nun der Dekan angewiesen würde, während des Schuljahres nur in die oder jene Klasse zu gehen, nicht in alle, um sich davon zu überzeugen, in welcher Weise der Religionsunterricht getrieben wird, so wäre das durchaus genügend. Freilich ich weiß, daß mir entgegengehalten werden wird, der Dekan hat als Prüfungskommissär bereits jetzt das Recht, hinzugehen; darauf gebe ich aber die Erwiderung, wenn das jetzt ein Dekan thun würde, wie würde er bei dem Religionslehrer anstoßen, und wie bei den Schülern! Ist es sogar schon in der Volksschule vorgekommen, daß hierdurch die bittersten Zerwürfnisse zwischen Pfarrer und Lehrer in einer einfachen Dorfgemeinde entstanden sind, weil der Pfarrer einfach von dem Rechte Gebrauch gemacht hat! Wievielmehr würde das geschehen in den höheren Lehranstalten! Es hat auch das etwas Odiöses; es würde dadurch die Autorität des Religionslehrers untergraben, denn die Schüler würden denken: da bekommt der Religionslehrer jetzt eine ganz besondere Visitation. Daher könnte vielleicht ganz einfach von der obersten Kirchenbehörde geäußert werden, daß einmal mit dieser Verordnung nicht beabsichtigt ist, daß in dem 2. Jahre überhaupt keine Religionsprüfung sein soll, nur nicht durch den Dekan; ferner auch geäußert werden, ob nicht, soweit es möglich ist, der Dekan in die eine oder andere Klasse während des Schuljahres gehen könnte, um einem solchen Unterrichte anzuwohnen und zu sehen, in welcher Weise die Sache betrieben wird. Freilich wiederhole ich noch einmal, das könnte ja der Dekan schon thun; aber wenn von Seiten der Kirchenbehörde entweder an die Religionslehrer oder an die Direktoren Mitteilung gemacht würde, daß man wünsche, daß das geschehe, so wäre uns, den Dekanen, einfach die Thür geöffnet.

Es geht daher mein Wunsch dahin, daß der hohe Oberkirchenrat auf irgend eine passende Weise die Vorstände der höheren Lehranstalten oder die Dekane anweisen möchte, daß, ich wiederhole, nicht gemeint ist, daß die Religionsprüfungen in dem 2. Jahre ganz unterbleiben, daß man vielmehr wünsche, daß die Dekane im 2. Jahre nur der einen oder anderen Klasse einen Besuch machen, um sich zu überzeugen, in welcher Weise der Religionsunterricht geleitet wird.

Schriftführer Abg. Ströbe: Ich bin zum großen Teile mit dem, was Herr Kollege Bauer sagte, einverstanden. Ich halte die Veränderung in der Verordnung, wornach statt jedes Jahr die Religionsprüfung durch die Dekane am Gymnasium nur noch alle 2 Jahre abgehalten zu werden braucht, in der Regel nicht für eine günstige Veränderung. Ich glaube, daß die Veränderung auf den Religionsunterricht immerhin einen nachteiligen Einfluß haben dürfte. Auf der anderen Seite erkenne ich wohl an, daß manche Dekanate so überlastet sind, daß ihnen die jährliche Abhaltung einer Religionsprüfung an den Gymnasien fast unmöglich ist. Ich sollte aber meinen, daß man diesem Mißstande abhelfen könnte dadurch, daß etwa der Dekan in den Dekanaten, die besonders überlastet sind, eben die Geschäfte dieser Religionsprüfung an seinen Stellvertreter abgibt, damit jedes Jahr im Gymnasium der Religionsunterricht geprüft wird, und ich möchte an die hohe Oberkirchenbehörde den Wunsch und die Bitte richten, wenn irgend möglich, den früheren Modus wiederherzustellen, wornach der Religionsunterricht an den Gymnasien jährlich von Seiten der Dekanate einer Prüfung unterzogen wird.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter des Oberkirchenrates): Geehrte Herren! Der Oberkirchenrat hat diese schon mehrfach angefochtene Verordnung infolge der Beobachtung erlassen, nicht nur daß einzelne Dekane, die übrigens niemals geklagt haben, durch diese Prüfung sehr überlastet gewesen sind, sondern ganz besonders infolge der Beobachtung, daß so ziemlich jedes Jahr über die betr. Schule derselbe Bericht gegeben wird, derselbe Bescheid zu erteilen war, sodaß es uns offenbar scheinen mußte, daß diese jährliche Wiederholung der Prüfung in den meisten Fällen eine ganz überflüssige ist. Ich bin auch jetzt noch davon fest überzeugt. Die Meinung, daß die Religionslehrer dadurch, daß sie nur alle 2 Jahre von dem Dekane kontrolliert werden, in ihrem Eifer nachlassen oder vielleicht irgend etwas anderes als das, was der Lehrplan vorschreibt, treiben würden, teilt der Oberkirchenrat nicht im mindesten. Soviel Vertrauen habe ich zu den Herren, daß sie ihre Pflicht erfüllen, auch wenn sie nicht jedes Jahr unter der besonderen Kontrolle der Prüfung stehen. Der Oberkirchenrat hat dabei natürlich vorausgesetzt, was ja auch thatsächlich meines Wissens stattfindet, daß jedes Jahr, namentlich eben dann, wenn die dekanatliche Prüfung nicht eintritt, die gewöhnliche Prüfung abgehalten wird wie in allen andern Fächern, so auch im Religionsunterricht. Ich zweifle daran, daß es irgendwo schon vorgekommen ist, daß diese Prüfung ausgefallen ist. Was aber die Hauptsache ist, er hat in jenem Erlaß, der den zweijährigen Turnus der Prüfungen für Mittelschulen anordnete, zugleich bestimmt, daß durch besondere Verfügung des Oberkirchenrats, wenn ein Anlaß dazu vorliegt, auch die jährliche Wiederholung beibehalten werden kann, oder daß, wenn einmal nach zwei Jahren die Prüfung eingetreten ist, und der Dekan der Ansicht ist, daß es besser sei, sie nächstes Jahr zu wiederholen, daß das dann vom Oberkirchenrat jeweils genehmigt werden wird. Es ist das aber besonders da erwünscht, wo jüngere Leute den Religionsunterricht geben, vielleicht Vikare, die der besonderen Beaufsichtigung und Anleitung in der Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen. Daß der Dekan als Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulbehörde, wenn es ihn zweckmäßig dünkt, die Religionsstunde besuchen kann, wenn er will, das versteht sich von selbst.

Es ist bemerkt worden, es habe etwas odioses, wenn der Dekan da und dort in den Unterricht käme; es ist aber auch gesagt worden, daß der Direktor es zuweilen thut. Wie es also für den Schüler nichts odioses hat, wenn der Direktor kommt und in einer Stunde zuhört, so wird es auch mit der Religionsstunde sein. Übrigens ist der Oberkirchenrat gerne bereit zu überlegen, ob vielleicht in einer der ange deuteten Richtungen eine weitere Erwägung noch geschehen kann. Dem habe ich mich durchaus nicht verschlossen, und die Herren Kollegen werden ganz gewiß es auch nicht thun. Nur das glaube ich nicht, daß zu der früheren Ordnung einfach werde zurückgegangen werden. Das halte ich für die weitaus meisten Fälle gänzlich für unnötig.

Abg. Reimold: Hohe Synode! Ich sehe mich genötigt, den Wunsch des Herrn Dekan Bauer zu unterstützen. Ich muß hier konstatieren, daß immerhin ein Odiosum darauf fällt, wenn der Dekan zu einer ihm nicht gestatteten Frist eintritt und eine Prüfung abhalten will. Zur kurzen Illustration erlauben Sie mir folgende Bemerkung: In der Diözese Mosbach fällt die Prüfung in zwei Anstalten ungefähr immer auf die gleiche Zeit. Meistens ist es der 31. Juli, wo gleichzeitig in Mosbach und Eberbach Religionsprüfungen abzuhalten sind. Um Kollisionen zu vermeiden, habe ich mich in dem Jahr, wo keine Prüfung abzuhalten war, nach Eberbach gewendet, man möge eine Religionsprüfung einstellen. Der dortige Religionslehrer hat repliziert: „In diesem Jahre giebt es keine Prüfung; das ist ein Mißtrauensvotum gegen mich, wenn in diesem Jahre Prüfung stattfindet.“ Ich mußte also vorher einen Revers ausstellen, daß das kein Mißtrauensvotum sei, wenn ich käme, und daraufhin hat man mir erlaubt zu kommen.

Abg. Specht (Durlach): Hochverehrte Herren! Ich würde glauben, daß die Sache hinlänglich besprochen sei, wenn es nicht etwas einseitig herauskäme, daß nur die Herren Dekane sich darüber ausgesprochen haben. Ich weiß nicht, ob unter den Herren Synodalen noch ein anderer ist, der in reichlicher Weise Religionsunterricht an Mittelschulen erteilt, und deswegen möchte ich doch als Religionslehrer an einer Mittelschule auch ein kurzes Votum abgeben.

Ich kann nach einer etwa 25jährigen Erfahrung als Religionslehrer nur sagen, nachdem ich 25 Jahre hindurch und zwar in der Regel von dem gleichen Prüfungskommissär geprüft wurde: Ich habe es als große Erleichterung empfunden, daß die Prüfung nur alle zwei Jahre stattzufinden hat, und ich kann sagen, nicht nur ich, sondern auch der Prüfungskommissär, der jetzt zurückgetretene Kirchenrat Bechtel, hat es als große Erleichterung empfunden. Wenn der Religionslehrer längere Zeit da ist, und die Verhältnisse an der Schule sind auch die gleichen, dann gleicht ein Religionsprüfungsbescheid dem andern so sehr, daß die jährliche Prüfung fast als überflüssige Wiederholung erscheint.

Daß aber die jährliche Prüfung notwendig sei, damit die Religionslehrer ihre Pflicht thun, das ist eine Insinuation, die ich zurückweisen muß. Denn so, wie man von jedem einzelnen Lehrer erwartet, daß er seine Pflicht thut, ohne daß die Prüfung dahintersteht, glaube ich, darf man es auch dem Religionslehrer zutrauen, daß er seine Pflicht thut auch in Jahren, wo keine Prüfung stattfindet, auch wenn ein nicht aktiver Geistlicher die Stunde erteilt.

Abgesehen davon hat es keinen Anstand, daß in dem Jahre, wo keine Prüfung durch den Dekan stattfindet, eine Schlußprüfung durch den Religionslehrer abgehalten wird. Auch würde es keinem Anstand begegnen, wenn der Dekan in den Unterricht kommen wollte. Allerdings, wenn er etwa in die Sexta kommt, wird er wenig von meinem Unterricht kennen lernen. Wenn er aber alle zwei Jahre die Prüfung vornimmt, und, wozu er berechtigt ist, nicht nur eine öffentliche Prüfung, sondern wenn er einen Tag festsetzt und durch den Direktor mitteilen läßt: „Ich will an diesem Tag Prüfung abhalten“, wie es bei den Katholiken alle zwei Jahre ist, dann wird er in den Stand gesetzt sein, sich zu orientieren, und es wird der Zweck, den die Prüfung haben soll, vollständig erreicht sein.

Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß es bei der Verordnung bleibt.

Abg. Gehres: Ich will nur zwei Worte sprechen. Meine Herren, ich gehöre zu denen, die diese Verordnung mit Freuden begrüßt haben. Es ist mir immer eine große Aufgabe gewesen, in meinen drei Mittelschulen jedes Jahr eine Prüfung vornehmen zu müssen. Ich habe nun in Pforzheim die Erfahrung gemacht, daß, trotzdem ich keine offizielle Prüfung halte, doch am Schlusse des Jahres sowohl an der Oberrealschule, als am Gymnasium, als an der höheren Mädchenschule immer eine Prüfung gehalten wird, der ich, wenn es mir möglich ist, anwohne, die ich aber ganz allein durch den Religionslehrer abnehmen lasse. Ich möchte also auch dafür sein, daß wir diese Verordnung behalten dürfen; nicht aus Bequemlichkeit, sondern ich halte es nicht für notwendig, weil unsere Religionslehrer schon viele Jahre den Unterricht geben, und weil ich

weiß, wie sie ihn geben. Ich bin vollständig zufrieden, wenn ich nur alle zwei Jahre die Prüfung abhalten muß.

Abg. Höchstetter: Verehrte Herren! Nur ein kurzes Wort. Es ist wiederholt die Rede davon gewesen, daß in dem Jahr, wo der Dekan keine Religionsprüfung hält, doch eine Religionsprüfung stattfinden kann. Ich habe den Text der Verordnung des Jahres 1895 nicht hier, aber meines Wissens ist keine Bestimmung gegeben über irgend eine Religionsprüfung, die diesem entspricht. Die Verordnung sagt, wie hier auch mitgeteilt ist, daß die Prüfung in der Regel alle zwei Jahre stattfindet, und nur in Ausnahmefällen in Folge besonders ergehender Weisung jährlich zu halten sei. Also, was soll im andern Jahr für eine Religionsprüfung kommen? Es wäre etwa nur das, daß bei der öffentlichen Schlussprüfung im Benehmen mit dem Direktor die Religionslehrer einzelner Klassen auch eine Prüfung halten. Das ist aber keine Prüfung; es ist kein offizieller Kommissär da, es wird kein Bericht darüber erstattet. Der Direktor hat sich offiziell um diese Angelegenheit nichts zu kümmern, er gehört vielleicht auch der andern Konfession an. Ich bin mir also nicht klar darüber, was da mit einer Prüfung gemeint ist. Man scheint damit nur eine öffentliche Religionsstunde, die der Religionslehrer abhält, im Auge zu haben. Dann sage ich aber: Das ist keine Prüfung. Man ist von diesen öffentlichen Prüfungen, die früher in den höheren Lehranstalten tagelang gedauert haben, zurückgekommen. Man nimmt in höchst kurzer Zeit dieselbe vor und die Prüfung hält der Direktor oder ein Kommissär des Oberschulrates ganz eingehend durch eine Visitation der einzelnen Klassen.

Ferner möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es heißt: Die Religionsprüfung sei am Besten im Anschluß an die Jahresprüfung vorzunehmen. Gerade das, was ich eben gesagt habe, bestimmt mich, die Richtigkeit dieser Bestimmung anzuzweifeln. Da kann man keine richtige Prüfung vornehmen in der Öffentlichkeit, das ist eine reine Unmöglichkeit; und, wie ich gesagt habe, es wird mit der Zeit gedrängt, man bekommt wenig Zeit zugemessen. Ich halte es für viel richtiger, wenn nicht gesagt wird „am Besten“, die Prüfung kann einmal öffentlich gehalten werden, aber es sollte das dem Prüfungskommissär vollständig überlassen sein.

Im Übrigen stimme ich den Ausführungen des Kollegen Bauer vollständig bei und wünsche nicht die Herstellung der früheren Ordnung, sondern daß durch eine Direktive, die den Dekanen zugeht und von der durch den Großh. Oberschulrat die Vorstände der Lehranstalten in Kenntnis gesetzt werden, dem Prüfungskommissär zur Pflicht gemacht wird, daß er in dem Jahre, in dem er keine Prüfung vornimmt, sich sonst vom Stand des Religionsunterrichtes überzeugt, je nachdem er es für gut findet, auch durch Besuch in einzelnen Klassen. Nachdem das bisher gar nicht üblich gewesen ist, wird es allerdings ein gewisses Odium auf den Dekan laden, wenn er es mit einem Mal nun thun würde. Kommt eine Verfügung des Oberkirchenrates, dann haben wir einfach unsere Pflicht zu erfüllen.

Abg. Bauer: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß ich nicht glaube, vorhin in einer solchen Weise gesprochen zu haben, daß man von einer Insinuation gegenüber den Religionslehrern sprechen kann. Ich habe mich ja selber genannt; und wenn ich mich selbst genannt habe — ich gebe jetzt keinen Religionsunterricht mehr am Gymnasium —, so darf ich sagen: eine meiner schönsten pastoralen Thätigkeiten war der Religionsunterricht im Gymnasium. Denn in keinem Zweige meiner öffentlichen Amtsthätigkeit ist mir so viel Anerkennung zuteil geworden als wie gerade hier, daher ich auch die Religionsprüfungen, trotzdem, daß ich viel mehr zu halten habe als mein Freund und Kollege Gehres, ganz gern alljährlich ausgeführt habe.

Präsident: Meine Herren, ich glaube wir können nun die Angelegenheit verlassen. Der Wunsch des verehrten Herrn Abg. Bauer ist vom Oberkirchenrat beantwortet worden, er wird die Sache auch noch einmal in Erwägung ziehen, andere Herren haben sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, andere haben wieder Zweifel ausgesprochen, es ist nun Stoff genug für die weitere Behandlung des Gegenstandes für den Oberkirchenrat gegeben.

Der Präsident erteilt dem Abg. Höchstetter zu G 1 des Generalberichts das Wort.

Abg. Höchstetter: Es ist im Generalberichte gesagt:

„Aus dieser Zusammenstellung ist eine zwar langsame unter kleinen Schwankungen sich vollziehende, aber doch immerhin deutlich erkennbare Abnahme des Kirchenbesuchs und in geringerem Grade des Abendmahlbesuchs ersichtlich.“

Ich gestatte mir, hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden Vorschriften an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten nur die Kirchgänger in den Hauptgottesdiensten des Vormittags gezählt werden. Nun haben in den letzten Jahren viele Gemeinden Kindergottesdienste eingeführt oder vermehrten Vormittagsgottesdienst eingerichtet. Das hat zur Folge gehabt, daß der Besuch des Hauptgottesdienstes sich gemindert hat, einmal in Folge davon, daß die ganze Schuljugend mit Ausnahme etwa der zwei obersten Klassen oder des obersten Jahrganges von dem Besuche des Hauptgottesdienstes ausgeschlossen und in den Kindergottesdienst verwiesen wurde, sodann in Folge davon, daß, wenn zwei Predigten vormittags gehalten werden in einer Gemeinde, in welcher sie bisher nicht gehalten wurden, doch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Zahl der Gottesdienstbesucher, namentlich wenn verschiedene Prediger dabei funktionieren, sich auf diese zwei Hauptgottesdienste verteilt. Ich glaube, es ist nicht richtig, wenn man nur die Kirchgänger des Hauptgottesdienstes zählt. Ich will aus meiner Gemeinde Börrach in aller Kürze einige Daten vorführen. In unserer Gemeinde war früher ein Vormittagsgottesdienst, dann hat man angefangen, alle 14 Tage noch einen Gottesdienst Vormittags zu halten. Seit der Gründung des zweiten Stadtvikariates haben wir von Ostern an jeden Sonntag Vormittag 8 Uhr früh Predigt und $\frac{1}{2}$ 10 Uhr die Hauptpredigt und um 11 Uhr Kindergottesdienst. Im Winter haben wir früh um 8 Uhr Predigt und um 5 Uhr Abendgottesdienst. Es ist nun eine ganz auffällige Thatsache, daß mit der Einführung dieser vermehrten Vormittagsgottesdienste die Zahl der Kirchenbesucher in unserer statistischen Tabelle heruntergegangen ist, und zwar von 963 auf ungefähr 787, jetzt sind es etwa wieder 840, während in derselben Zeit das Kirchenopfer von 1540 auf 2006 \mathcal{M} gestiegen ist. Hieraus geht doch unwiderleglich hervor, daß die Zahl der Kirchenbesucher nicht abgenommen, sondern zugenommen hat, aber der strengen Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß dürfen wir die Besucher des Frühgottesdienstes und die des Kindergottesdienstes nicht zählen. In den Gemeinden, in denen nur ein Vormittagsgottesdienst ist, sind die Kinder mitgezählt, in den anderen Gemeinden — und Börrach steht in dieser Beziehung nicht allein — sind sie nicht mitgezählt, und auch die Besucher des Frühgottesdienstes nicht, und diese sind doch nicht dieselben, die dann wieder $\frac{1}{2}$ Stunde später in den Hauptgottesdienst gehen. Wir haben also drei Kategorien von Kirchenbesuchern, die der Frühpredigt, die der Hauptpredigt und die des Kindergottesdienstes; die Abendpredigt will ich aus dem Grunde nicht urgieren, weil man den Einwand erheben kann, es werden viele Besucher des vormittäglichen Gottesdienstes in den Abendgottesdienst gehen. Niemals oder nur in großen Ausnahmefällen wird es vorkommen, daß die Besucher des Frühgottesdienstes um 8 Uhr, um 9 $\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr wieder in den Gottesdienst gehen. Ich glaube, wenn man ins Auge faßt, daß so vermehrte Gottesdienste in vielen Gemeinden unserer Landeskirche — ich nenne z. B. aus meiner Nähe Schopfheim — eingeführt sind, so würde vielleicht das Urtheil über eine langsame, aber doch immer deutlich erkennbare Abnahme des Kirchenbesuches eine Remedur erfahren müssen.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter des Oberkirchenrates): Der Herr Vorredner hat hier eine Frage berührt, die uns schon öfter beschäftigt hat und die in der That eine Unrichtigkeit in sich schließt, der abzu- helfen sehr wünschenswert wäre. Es ist jedoch meine Auffassung nicht ganz mit der seinigen insofern übereinstimmend, als ich glaube, daß, wenn vom Oberkirchenrat befohlen ist, daß nur die Besucher des Hauptgottesdienstes gezählt werden, damit die des Frühgottesdienstes nicht ausgeschlossen sein sollen. Nach meiner

Auffassung ist die Beschränkung auf den Hauptgottesdienst in jener Verordnung, die vielleicht in dem Jahre 1881 ergangen ist, hauptsächlich eben auf die ländlichen Verhältnisse abgemessen, und da ist der Hauptgottesdienst dem Nachmittagsgottesdienste oder Abendgottesdienste, der Christenlehre hauptsächlich, entgegengesetzt und gemeint, daß die Besucher der Christenlehre nicht dürften mitgerechnet werden. Allerdings hat man dann auch, als die Jugendgottesdienste anfangen zahlreicher zu werden, seitens des Oberkirchenrates die Jugendgottesdienste von der Zulassung ausgeschlossen. Dies ist mehrmals ausdrücklich verfügt worden. Es ist das vielleicht nicht ganz das Richtige; denn es ist so, wie der Herr Vorredner gesagt hat, daß an anderen Orten die Kinder mitgezählt sind, die den Gottesdienst besuchen. Es ist ja ausdrücklich auch Vorschrift, daß sie mitgezählt werden, und wenn sie nicht im Hauptgottesdienste sind, sondern eben nur im Jugendgottesdienste, dem sie überwiesen sind, werden sie, wenn es genau genommen wird, auch mitgezählt. Jedenfalls sind aber die Besucher des Frühgottesdienstes nicht auszuschließen. Es ist doch so, daß der Hauptgottesdienst gewissermaßen in zwei Teile geteilt ist, der eine um 8 Uhr und der andere um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr; beide Gottesdienste können als Hauptgottesdienst gezählt werden. Es ist auch in anderen Städten so, wo meist Frühgottesdienste eingerichtet sind. In Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim werden die Besucher des Frühgottesdienstes mitgezählt, nur die Besucher des Jugendgottesdienstes nicht. Ob vielleicht hierin eine Änderung geschehen könnte, wäre nochmals zu erwägen. Wir haben die Frage schon öfter erwogen. Es ist nur das Mißliche, daß Veränderungen, die man in den Vorschriften für die Ausfüllung der statistischen Rubriken vornimmt, den Vergleich des späteren Jahres mit dem früheren natürlich erschweren. Doch wie gesagt, es ist ein Gegenstand, der wohl der Erwägung wert ist.

Abg. Höchstetter giebt sich auf Befragen des Präsidenten mit dieser Erklärung zufrieden.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter des Oberkirchenrates): Ich möchte nur noch hinzufügen zu dem vorhin Gesagten — ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden —, daß in der Verordnung vom Jahre 1897, die ja die früheren Anordnungen über die Zählung wiederholt, ausdrücklich gesagt ist: „die Besucher des Hauptgottesdienstes“, also die Besucher des Frühgottesdienstes sind mitzuzählen.

Präsident: Damit verlassen wir diesen Gegenstand. Wir gehen, wenn niemand das Wort ergreift, zu 9 über.

Abg. D. Sneider: Meine Herren, in G 9 sagte der Bericht des Oberkirchenrates:

„Das Gebot der Feiertagsruhe am Fronleichnamstag auch für die Evangelischen in gemischten Gemeinden und die Zulassung von Fronleichnamsprozessionen an Orten, wo sie nie üblich waren, hat in vielen evang. Gemeinden großes Befremden erregt und viele Eingaben an uns veranlaßt, die wir Großh. Staatsregierung übermittelten.“

Gestatten Sie mir noch ein ganz kurzes Wort über diese traurige Angelegenheit, und zwar deshalb, weil ich in den letzten Tagen noch von Eberbach und Mosbach her dazu besonders angeregt bzw. aufgefordert worden bin. Das nicht durch die Schuld der evangelischen Kirche an vielen Orten gespannt gewordene Verhältnis zwischen Evangelischen und Römisch-Katholischen hat durch die allzu willige Zulassung von Fronleichnamsprozessionen nur noch mehr Nahrung erhalten, weil man sich in unserem evangelischen Volke sagt, daß solche katholische Prozessionen viel rascher zugelassen wurden, als sie wieder abgeschafft werden können oder wollen, und weil diese Zulassung auch weiter ein Beweis für die eigentümliche Ausübung der konfessionellen Parität in unserem Lande wie im ganzen Deutschen Reiche ist, einer Parität oder auch Imparität, die im vorliegenden Falle geradezu schon zu Gewissensbedrückungen der Evangelischen geführt hat und immer wieder dazu führen kann. Schon daß man die katholische, antiprottestantische Fronleichnamsfest dem evangelischen und allgemein christlichen Karfreitage gleichgesetzt hat, ist eine solche Gewissensbedrückung und wird ein Ärgernis für alle bewußten evangelischen Kreise bleiben.

Wie ist es dahin gekommen? Wie konnte es im deutschen Reiche, das zu zwei Dritteln protestantisch ist, dahin kommen, daß katholisch Trumpf geworden ist? Ich sehe von politischen Erwägungen völlig ab und bleibe auf unserem inner-evangelischen Gebiete. Es ist, sage ich, dazu gekommen, hauptsächlich durch die große, weitreichende Gleichgültigkeit der Evangelischen im deutschen Reiche, und es müssen nachgerade in allem Ernste Wege gesucht werden, wie dieser Gleichgültigkeit gesteuert werden kann. Ich will das nur ausgesprochen haben.

Es ist vielleicht noch ein zweiter Grund vorhanden, der dazu geführt hat, nämlich die Zersplitterung und Uneinigkeit der Evangelischen untereinander, besonders der verschiedenen politischen und kirchlichen Richtungen und Parteien gegen einander im Kampfe. Das erkenne ich sehr klar; und wenn ich es nicht selber erkennen würde, so ist es mir schon sehr oft von anderer Seite gesagt worden. Das soll gar nicht verkannt oder abgeleugnet werden, und ich komme auf diese Sache zurück, weil ich wirklich die Überzeugung habe und sie als einen Wunsch aussprechen möchte, dahin: Sollte es nicht möglich werden, daß die beiden Hauptrichtungen im Protestantismus, wie sie heute vorhanden sind, sich in ihrem inneren Gehalt, ihrem Glaubensstandpunkt und ihrer Glaubensauffassung besser würdigen und verstehen lernen, als das bisher der Fall zu sein scheint? Ich meine, das sollte bei gutem Willen möglich sein. Ich will nicht weiter auf die Sache eingehen.

Sie wundern sich vielleicht, daß ich gerade das thue. Ich möchte mir erlauben, die Bitte auszusprechen an alle Synodalen: Helfen Sie mit, draußen in den Gemeinden und auch in den Parteizusammenkünften, daß dieser innerkirchliche Friede je länger desto mehr befestigt und gesichert werde. Wir wollen uns gesagt sein lassen: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste“, und wollen halten im Notwendigen Einigkeit, im Nicht-Notwendigen Freiheit, in allem die Liebe. Einen Schlusssatz möchte ich wörtlich vorlesen:

Was ich vorhin gesagt, glaubte gerade ich aussprechen zu sollen, weil gerade die gegenwärtige Generalsynode den Anlaß gegeben hat, in engerem Kreise den kirchlichen Frieden unter Vertretern der beiden kirchlichen Hauptrichtungen anzubahnen. Möge dieser Friede Dauer haben und unserer Landeskirche zur Stärke gegen den römischen Feind und für alle zum Segen gereichen!

Präsident: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube alle Mitglieder der Synode sind mit diesem aufrichtigen, herzlichen Wunsche nach gegenseitigem Frieden und Übung der Liebe einverstanden.

Ich gebe nun dem Herrn Berichterstatter D. Helbing das Wort zur Anregung des Schlusstrages.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Hochverehrte Herren! Wir sind am Schlusse angelangt. Es erübrigt uns nur noch Eines, und das kann in aller Kürze geschehen. Ich will nicht wiederholen, was ich heute Morgen über unsere Kirchenbehörde zu Ihnen geredet habe. Die Beratung des uns vorgelegten Generalberichtes hat ja eigentlich eine gewisse Bestätigung dieser Worte schon gebracht. Meinungsverschiedenheiten, wesentliche Meinungsverschiedenheiten sind im Verlaufe dieser Beratungen zwischen der Kirchenbehörde und uns, der Generalsynode, nicht zu Tage getreten. Was hier gesprochen worden ist, das waren Wünsche, Beschlüsse, die sich an die Absätze des uns mitgetheilten Generalberichtes naturgemäß angeschlossen haben.

So darf ich denn wohl annehmen, daß die Ankündigung, welche ich mir heute Vormittag erlaubt habe, Ihre Billigung, Ihre einmütige Billigung erst recht finden wird, nämlich, daß wir unserer Kirchenbehörde für ihre Amtsführung in diesen hinter uns liegenden fünf Jahren unseren aufrichtig empfundenen, warmen Dank aussprechen. Es erstreckt sich dieser Dank sowohl auf die Anschauung, die sie über ihre Amtsführung auch heute wieder gezeigt hat, als auf die Art und Weise, wie sie diese Amtsführung ausgeübt hat. Indem ich unseren verehrten Herrn Vorsitzenden auffordere, jetzt, am Schlusse dieser unserer längeren Beratungen Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Zustimmung zu diesem Danke auch ihrerseits einstimmig auszusprechen, bin ich überzeugt, daß Sie in der That die gleichen Empfindungen in sich tragen, die ich hier kundzutun die Anregung gegeben habe.

Präsident: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Einer weiteren Besprechung dieses wohlbegründeten Antrages wird es nicht bedürfen. Ich zweifle nicht daran, daß Sie dem Antrag zustimmen durch Erheben von Ihren Sitzen.

(Die Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen.)

Präsident des Oberkirchenrates D. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie, daß ich nur mit einem ganz kurzen Wort für meine Herren Kollegen und für mich von ganzem Herzen danke für das Zeugnis, das Sie uns, ich kann nur sagen, als den Haushaltern über die Güter, die uns anvertraut und befohlen sind, gegeben haben.

Präsident: Geehrte Herren! Es ist angeregt worden, daß der weitere Teil unserer Tagesordnung, die zwei Berichte des Ausschusses IV über verschiedene Finanzangelegenheiten für heute wegfallen soll.

Nachdem die Synode und die Kirchenregierung sich hiermit einverstanden erklärt haben, schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet. (Ende 7¹/₄ Uhr).

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 8. Juli 1899,
vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt und Geheimer Oberkirchenrat Bujard.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Den ersten Gegenstand der Beratung bildet der Bericht des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, die Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Berichterstatter Abg. Salzer: In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Abänderung einiger Bestimmungen der Kirchenverfassung beantragt.

Bei Beratung dieses Entwurfes war vor allem die Frage zu beantworten, ob es nicht zweckmäßiger erscheine, von der Vornahme einiger kleinerer Änderungen abzusehen und alsbald die Vorlage eines Gesetzentwurfes über eine umfassende Reform der Kirchenverfassung zu beantragen. Es sind nämlich von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von der Kirchengemeindeversammlung Freiburg, von der kirchlich-liberalen Vereinigung in Baden, von einer Anzahl Abgeordneten der jetzigen Generalsynode Vorschläge in dieser Richtung gemacht worden, z. B. daß die größeren Städte als welche Karlsruhe, Mannheim mit je zwei, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg, Durlach, Lahr, Weinheim und Lörrach mit je einem Abgeordneten genannt werden, eigene Abgeordnete zur Generalsynode wählen; daß diese Abgeordneten der Städte durch die Kirchengemeindeversammlung direkt gewählt werden sollen; daß die Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchengemeindeversammlung zu wählen seien; daß in größeren Kirchengemeinden mit über 2500 evangelischen Einwohnern mit nur einem Pfarrer für je 2500 Ein-

wohner ein Wahlmann für die Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode gewählt werde; daß die Besetzung der Pfarreien abwechselnd durch den Großherzog und durch Wahl erfolge; daß § 97 a der Kirchenverfassung abgeschafft werde u. s. w.

Ihr Ausschuß glaubte aber von einem solchen Antrag auf Gesamtrevision der Verfassung in der jetzigen Synode absehen zu müssen, unter anderem deshalb, weil man der Ansicht war, es werde in nicht zu ferner Zeit eine umfassendere Durchsicht der Verfassung nötig werden.

Jene oben genannte Frage war auch aus dem Grund zu verneinen, weil die Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs, welcher ganz wesentliche Bestimmungen unserer jetzigen Kirchenverfassung, insbesondere des § 61 Ziff. 3 — gleiche Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder, § 43 der Wahlordnung — indirekte Wahl der Mitglieder der Generalsynode, u. s. w., berühren wird, großer Vorbereitung und sorgfältiger vorheriger Abwägung und Erörterung der Folgen und Wirkungen etwaiger Abänderungen der bisher als bewährt befundenen Grundsätze bedarf.

Obwohl daher in nicht ferner Zeit die Beratung umfassenderer Änderungen der Kirchenverfassung in Aussicht steht, glaubt der Ausschuß dennoch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf beantragten Änderungen der Kirchenverfassung einer Prüfung unterziehen und über deren Annahme oder Ablehnung der hohen Synode entsprechende Anträge unterbreiten zu sollen.

Dieses Eingehen auf den Gesetzentwurf ist um so unbedenklicher, als die vorgeschlagenen Änderungen mit einer einzigen Ausnahme nur Erläuterungen und Vereinfachungen bisheriger Bestimmungen sind und künftige Gesetzentwürfe in keiner Weise beeinflussen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs hat Ihr Ausschuß zu bemerken:

Artikel I.

Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Ziff. 3 der Kirchenverfassung, wonach „der Diensthote, oder wer in ähnlichem Abhängigkeitsverhältnis steht“, nicht als selbständig anzusehen und daher vom Stimmrecht bei kirchlichen Wahlen ausgeschlossen ist, hat vielfach zu Zweifeln und Beschwerden Veranlassung gegeben, und Ihr Ausschuß ist deshalb mit der Oberkirchenbehörde vollkommen einverstanden, daß durch eine andere Fassung der gesetzlichen Bestimmung diese Zweifel und Beschwerden beseitigt werden. Wenn er unter Zustimmung der Vertreter der Oberkirchenbehörde eine kleine Abänderung des Entwurfs vorschlägt, so glaubt er dies lediglich im Interesse des leichteren Verständnisses für diejenigen thun zu sollen, welche berufen sind, dieses Gesetz bei Vornahme der Wahlen in Anwendung zu bringen. Der Ausschuß ist damit einverstanden, daß bei Beurteilung der Frage der Selbständigkeit in möglichst mildem Sinne zu Gunsten der Wahlberechtigung entschieden wird, daß bei dem Erfordernis der Besteuerung folgerichtig die Entrichtung der Kirchensteuer maßgebend ist, und endlich daß bei Beurteilung der Frage: „wer ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt“, die in dem Handbuch der Gemeindeordnung von Wielandt zu § 9 a angegebenen Erläuterungen den bezüglichen Entscheidungen zu Grunde zu legen sind.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen Absatz 1 und 2 des § 14 der Kirchenverfassung folgenden Wortlaut erhalten:

„Stimmberechtigt sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können.“

Nis selbständig ist nicht anzusehen:

1. wer entmündigt oder mundtot ist;
2. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält."

Der Ausschuß stellt demgemäß den Antrag, dem § 14 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung in der von ihm vorgeschlagenen Fassung die Genehmigung zu erteilen.

Artikel II.

Die vorgeschlagene Änderung des § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung ist eine notwendige Folge des Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die örtliche Kirchensteuer und des nach letzterem abgeänderten § 28 Abs. 2 der Kirchenverfassung. Der Ausschuß beantragt demnach der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung die Zustimmung zu erteilen.

Es wird hierbei von dem Ausschuß nicht verkannt, daß das jetzige Verfahren für die Bildung der Gesamtvertretung in einer aus mehreren Orten bestehenden Kirchengemeinde ein etwas umständliches und für die Mitglieder der einzelnen Ortsgemeindeversammlungen ermüdendes ist, und es wurde deshalb der Wunsch nach Vereinfachung desselben allseits ausgesprochen, dabei aber die Schwierigkeit der Erfüllung dieses Wunsches anerkannt. Die Vertreter des Oberkirchenrats haben in dankenswerter Weise die weitere Erwägung dieses Gegenstandes zugesagt, und ist ein bezüglicher Vorschlag der obersten Kirchenbehörde abzuwarten.

Artikel III.

Die Bestimmung des § 17 der Wahlordnung, daß für den Fall, wenn ein in die Kirchengemeindeversammlung Gewählter die Wahl ablehnt, derjenige einzutreten habe, welcher nach dem Ablehnenden die meisten Stimmen erhalten hat, wurde, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt ist, als ein Mißverhältnis empfunden. Es erschien deshalb zweckmäßig, in diesen Fällen die Ergänzung der Versammlung in gleicher Weise herbeizuführen, wie dies für den Fall der vorzeitigen Erledigung einer Stelle durch Tod oder Austritt eines Mitgliedes vorgeschrieben ist, nämlich durch Wahl durch die Gemeindevertretung selbst für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl.

Der Ausschuß ist mit diesem Vorschlag einverstanden und beantragt deshalb die Ergänzung des § 20 der Kirchenverfassung in der vorgeschlagenen Weise. Hierbei wird als selbstverständlich noch bemerkt, daß bei aus mehreren Orten zusammengesetzten Kirchengemeinden jede Ortsgemeindeversammlung die Ergänzung ihrer Versammlung selbständig vorzunehmen hat und eine Ergänzung der Gesamtvertretung durch letztere allein unstatthaft ist.

Artikel IV.

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 61 Ziff. 3 der Kirchenverfassung in der Weise vor, daß nach den Worten „aus ihrer Mitte“ die Worte:

„in den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg durch die weltlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung aus deren Mitte“

eingeschoben werden; es soll also für die genannten fünf Städte das Prinzip der Wahl der Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode durch die Kirchenältesten verlassen und an Stelle der letzteren die Kirchengemeindeversammlung als Wahlkörper für diese Wahl bestellt werden. Die Gründe für diesen Antrag der Kirchenbehörde sind in der Ausführung zu dem Gesetzentwurf des Näheren angegeben, und es wurde von dem Vertreter der Kirchenbehörde bei der Beratung nochmals betont, daß der Vorschlag nur dem praktischen Bedürfnis entspringt, in jenen Städten, in welchen eine größere

Anzahl Wahlmänner zu wählen sind, ein größeres Wahlkollegium zu erhalten, damit nicht wie in Mannheim jeder Kirchenälteste alle Kirchenältesten und darunter sich selbst als Wahlmänner wählen muß; ferner daß, eine Ausdehnung dieser Ausnahme nicht gemacht werden solle, da sich z. Bt. einerseits ein Bedürfnis hierfür nicht ergeben habe und andererseits dieser Ausdehnung auf alle Gemeinden des Landes gewichtige Bedenken entgegenstehen; ferner, daß jene Ausnahme für die fünf Städte unbedenklich gemacht werden könne, weil sich in denselben in den letzten Jahren ein reges kirchliches Interesse gezeigt habe, daher anzunehmen sei, daß auch durch die Kirchengemeindeversammlung nur gute Wahlen in dem bisherigen kirchlichen Geiste vorgenommen werden, ein Eindringen unkirchlicher Elemente in die Kirchengemeindeversammlung und dadurch auch in die Landesvertretung nicht zu befürchten sei; endlich daß in dieser Ausnahmebestimmung keinerlei Mißtrauen gegen die übrigen Kirchengemeindeversammlungen des Landes enthalten sei und eine bezügliche gegenteilige Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse.

Die Mehrheit Ihres Ausschusses konnte sich mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung nicht einverstanden erklären.

Gegen Artikel IV wurden in erster Linie prinzipielle Bedenken geltend gemacht, sodann aber auch Bedenken, welche lediglich praktischen Erwägungen entstammen, Gründe der Angemessenheit, der Zweckmäßigkeit.

In ersterer Hinsicht wurde betont, daß die vorgeschlagene Verfassungsänderung das Grundprinzip unserer Landeskirche, das Gemeindeprinzip, näher das der körperschaftlichen Anlage und des körperschaftlichen Aufbaues der Landeskirche, antaste, ein Prinzip, welches z. B. in §§ 2 und 7 und — mit Bezug auf die Generalsynode — in § 60 der Kirchenverfassung mit voller Bestimmtheit proklamiert sei. Dieses Prinzip sei zwar vielleicht schon von vornherein nicht reinigewahrt worden, indem die Generalsynode aus unmittelbarer Wahl der Gemeinden hervorgehe. Auch sei dasselbe neuestens durch die den § 117 der Kirchenverfassung zur Seite schiebende staatliche Gesetzgebung über die allgemeine Kirchensteuer entschieden verletzt bzw. umgestoßen. Um so sorgfältiger müsse man achten, daß nicht vollständige Durchbrechung des in Rede stehenden Prinzips stattfinde. Die Erklärung der Kirchengemeindeversammlung zu Wahlkörpern für die Wahlmänner zur Generalsynode im aktiven und passiven Sinn bedeute eine solche erneute Durchbrechung des Prinzips. Prinzipiell richtig sei die Wahl der Wahlmänner — aktiv und passiv — durch den Kirchengemeinderat, welcher die Gemeinde vertritt, ihr berufenes Organ sei.

Von diesem Grundsatz dürfe auch für die größeren Städte keine Ausnahme gemacht werden, etwa mit der stark anzuzweifelnden Motivierung, daß in den Kirchengemeindeversammlungen dieser eine größere kirchliche Intelligenz und ein regeres kirchliches Interesse sich finde als in den Kirchengemeindeversammlungen der übrigen Gemeinden. Unter diesen letzteren seien viele, deren Ortsvertretungen in der bezeichneten Richtung den Vergleich mit den Vertretungen größerer Städte nicht zu scheuen hätten. Aber die berufensten Organe zur Wahl der Wahlmänner für die Generalsynodalenwahlen seien die Kirchengemeinderatskollegien, deren Mitglieder ständig in der Arbeit für die Aufgaben des kirchlichen Lebens stehen.

Unter den aus praktischen Erwägungen abgeleiteten Bedenken wurde vor allem das geltend gemacht, daß die ganze Frage zunächst lediglich im Hinblick auf die Aufgabe der Generalsynode als Steuersynode aufgerollt worden sei, während die Generalsynode doch in erster Linie höhere, spezifisch kirchliche Aufgaben zu erfüllen habe. Es sei zu befürchten, daß der größere Vertretungskörper die Wahlen allzu sehr unter dem Gesichtspunkt der Steuersynode vornehme, was eine Schädigung der spezifisch kirchlichen Aufgabe der Synode bedeute. Auch sei der Gedanke nicht abzuweisen, daß unkirchliche, ja kirchenfeindliche Elemente sich leichter in die Kirchengemeindeversammlungen eindrängen könnten, als in den Kirchengemeinderat. Die Thatsache, daß in vier der genannten größeren Städte die Kirchenältesten wegen der der Zahl ihrer Mitglieder nahe kommenden, in Mannheim ihr gleichstehenden Zahl der Wahlmänner in der Wahl allzu sehr beschränkt seien, rechtfertige die in Rede stehende Verfassungsänderung nicht, indem z. B. in diesen Städten der Kirchen-

gemeinderat als solcher zum Wahlkörper erklärt werden oder die Großstadtgemeinden in Einzelgemeinden mit je besonderen Gemeindevertretungen zerteilt werden können, wodurch jener Mißstand sofort beseitigt werde. Im Lande habe sich nur vereinzelt ein Verlangen nach einer Verfassungsänderung in der gewiesenen Richtung kundgegeben, und es werde Mißstimmung erregen, wenn der Schein erweckt werde, als ob durch Verleihung einer Prerogative an die größeren Städte diese eine Bevorzugung vor den übrigen Gemeinden erfahren sollten. Man werde später dazu gedrängt werden, die vorgeschlagene Bestimmung auf alle Gemeinden anzuwenden, ja es könne kommen, daß man infolge von Rückwirkungen politischer Bewegungen auf das kirchliche Gebiet sich vor die Frage der Gewährung des direkten kirchlichen Wahlrechts zur Generalsynode gestellt sehe. Welch' förmliche Umstoßung des Gemeindeprinzips aber dieses bedeuten würde und Welch' ernste Gefahren damit für das kirchliche Leben heraufbeschworen würden, bedürfe keines Nachweises. Endlich werde doch in nicht zu ferner Zeit eine umfassendere Durchsicht der Kirchenverfassung erfolgen müssen, weshalb jede partielle Änderung, die nicht durch ein dringendes Bedürfnis gefordert werde, abzulehnen sei.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte daher mit 10 gegen 4 Stimmen den Entwurf ab.

Von der Minderheit des Ausschusses wurde der Antrag gestellt, den § 61 Ziff. 3 der Kirchenverfassung dahin abzuändern: „daß in allen Kirchengemeinden des Landes die Kirchengemeindeversammlung den Wahlmann oder die Wahlmänner für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode zu wählen haben.“

Dieser von der Verfassungskommission der Generalsynode von 1892 fast einstimmig angenommene, von der Generalsynode selbst aber abgelehnte Antrag sei die folgerichtige Durchführung des Gemeindeprinzips, auf welchem unsere Kirchenverfassung aufgebaut ist. Die Kirchengemeindeversammlung sei die Vertretung der Kirchengemeinde; sie wähle den Pfarrer, sie wähle die Kirchenältesten, und sie müsse auch den Wahlmann für die Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode wählen. Die beiden ersteren Wahlen seien ebenso wichtig, ja für das kirchliche Gedeihen der einzelnen Gemeinde noch wichtiger als die letzte, und wenn man der Einsicht und dem kirchlichen Sinne der Kirchengemeindeversammlung die beiden ersten Wahlen anvertraue, dann könne man ihr die letzte Wahl nicht vorenthalten. Die weiteren Gründe für diesen Antrag wurden schon in der Generalsynode von 1892 und seither in der kirchlichen Presse so ausführlich besprochen, daß eine nochmalige Aufzählung derselben überflüssig erscheine. Durch den Gesetzesvorschlag der Kirchenbehörde werde der bisherige Grundsatz zu Gunsten der größeren Städte des Landes aufgegeben, und es sei nicht einzusehen, warum der Grundsatz, der für die fünf großen Städte nicht mehr gelten soll, nur für die mittleren Städte und die Landgemeinden aufrecht erhalten und dadurch ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden geschaffen werden solle, der weder durch das praktische Bedürfnis der fünf Städte, noch durch die größere Leistungsfähigkeit in steuerlicher Beziehung gerechtfertigt sei.

Die kirchliche Gesinnung sei auf dem Lande oft viel mehr zu finden als in den großen Städten, und an der erforderlichen Einsicht und den nötigen Kenntnissen sowie an der Opferwilligkeit fehle es auch auf dem Lande nicht. Durch diese Unterscheidung werde große Unzufriedenheit im Lande gerade unter der kirchlich gesinnten Bevölkerung erregt und man solle bei den derzeitigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen jeden Anlaß zur Unzufriedenheit auf kirchlichem Gebiet mit Sorgfalt vermeiden. Gebe man der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Wahl des Wahlmanns für die Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode, dann werde das jetzt vielfach vermißte Verständnis und Interesse für die kirchliche Landesvertretung und für die kirchlichen Verhältnisse überhaupt nach und nach ein viel regeres werden und die Kirchengemeindeversammlung werde sich als das fühlen, was sie sein soll: die gesetzmäßige Vertretung der Kirchengemeinde in allen kirchlichen Verfassungs- und Rechtsfragen.

Nach Ablehnung ihres Antrags durch die Ausschusmehrheit würde die Minderheit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter der ausdrücklichen Voraussetzung zugestimmt haben, daß die durch denselben jetzt für fünf Städte gemachte Ausnahme in nicht ferner Zeit die gesetzliche Regel für alle Kirchengemeinden des

Landes werde; sie hat sich aber lediglich aus taktischen Gründen eines Antrags auf Zustimmung zu dem vorliegenden Artikel IV des Gesetzentwurfs enthalten.

Bei der Besprechung wurde von einem Ausschußmitglied noch die Frage zur Erwägung gestellt, ob man durch Zerlegung der großen Städte in verschiedene Kirchengemeinden dem Mißverhältnis bei den beregten Wahlen abhelfen könne, weil durch die Vermehrung der Zahl der Kirchenältesten in diesen Städten auch die Zahl der Wahlberechtigten eine bedeutend größere würde, so daß man die Wahl ohne Schwierigkeit vornehmen könne. Durch eine solche Zerlegung wäre auch eine bessere Pflege der kirchlichen Interessen der einzelnen Stadtbezirke ermöglicht. Dieser Frage konnten aber wegen der finanziellen Schwierigkeiten bei der Errichtung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt, sowie wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der Bezirke, der Bildung der kirchlichen Kollegien u. s. w. vorerst nicht näher getreten werden. Auch die von einem Mitglied angeregte Einfügung einer Bestimmung in die Verfassung: „daß die Kirchenältesten in Mannheim kraft Gesetzes die Wahlmänner für die Generalsynodalwahl seien,“ wurde als nicht erforderlich abgelehnt.

Der Ausschuß stellt demgemäß den Antrag:

Den Artikel IV des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Artikel V.

Gegen die Bestimmung dieses Artikels wurden von einzelnen Ausschußmitgliedern Bedenken erhoben, weil durch dieselbe die Freiheit der Wahl gesetzlich beschränkt werde und die Besorgnis der Geistlichen auf dem Lande nicht unbegründet erscheine, daß sie durch diese Beschränkung von den angenehmeren Pfarreien in den Städten fast ausgeschlossen seien; wenn auch thatsächlich durch die Wahlen in den Städten der gleiche Erfolg sich ergebe, so solle man dieses Verfahren doch nicht gesetzlich festlegen.

Diesen Bedenken wurde durch den Hinweis auf die Thatsache begegnet, daß das jetzt vorgeschlagene Verfahren viele Jahre hindurch ohne Beanstandung geübt und erst in den letzten Jahren aufgegeben und durch die gesetzlichen Wahlen ersetzt worden sei. Diese hätten aber neben den Enttäuschungen, die sie den Bewerbern bringen, noch durch die vielen Formalitäten der Wahlen außerordentlich große Schwierigkeiten und Weiterungen zur Folge, so daß in den betreffenden Städten der Wunsch nach Wiedereinführung des früheren Verfahrens laut geworden sei, zumal da trotz der Wahlen thatsächlich doch derjenige Bewerber die Pfarrei erhalten habe, welchen die betreffende Kirchengemeinde schon vor der Wahl als ihren künftigen Pfarrer in Aussicht genommen habe. Man habe daher in den in Betracht kommenden Kirchengemeinden die vorgeschlagene Bestimmung mit Freuden als eine große Erleichterung begrüßt.

Die Vertreter des Oberkirchenrats anerkennen eine gewisse Berechtigung der oben geäußerten Bedenken, glauben aber, daß diese Bedenken zurücktreten müssen gegen die überwiegenden Vorteile der Wiedereinführung des früheren, unbeanstandet gebliebenen Verfahrens des Vorrückens der Pfarrer in den Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ohne Wahl. Dieses Verfahren hielt man früher mit der Kirchenverfassung vereinbar, da man das Einrücken eines Pfarrers in eine andere Pfarrei der gleichen Kirchengemeinde gewissermaßen als eine anderweite Regelung der Geschäfte der einzelnen Pfarreien innerhalb des gleichen Ortes betrachtete. Die Befürchtung, daß die Geistlichen auf dem Lande bei Einführung dieser Bestimmung nicht mehr in die größeren Orte mit mehreren Pfarreien kommen könnten, sei unbegründet, da bei dem Vorrücken stets eine Stelle frei und diese durch die gewöhnliche Wahl besetzt werde; der Gewählte erhalte vielleicht nur ein anderes Pfarrhaus und eine weniger angenehme Pfarrstelle, als er gehofft habe. Werde der Entwurf Gesetz, dann werde auch das Aufrücken älterer Pfarrer in angenehmere Pfarreien der gleichen Gemeinde möglich, was bei den Wahlen nach der noch giltigen Promotionsordnung unter Umständen nicht

mehr möglich sei. Durch die Fassung des Entwurfs sei auch etwaigen Mißbräuchen bei dem Einrücken vorgebeugt, denn diese Pfarreien müssen nicht, sondern sie können nur mit Umgehung des förmlichen Wahlverfahrens besetzt werden, und die Oberkirchenbehörde werde, wie in der Begründung Seite 15 zu dem Gesetzentwurf ausdrücklich gesagt ist, einem betreffenden Antrag der kirchlichen Vertretung die Genehmigung versagen, wenn eine Beeinträchtigung der Interessen anderer Geistlicher zu befürchten sei. Mit dieser Zusage glaube der Oberkirchenrat die gewichtigsten dem Gesetzentwurf entgegenstehenden Bedenken beseitigt zu haben.

Der Ausschuß nimmt von dieser Erklärung Kenntnis und beantragt demgemäß einstimmig die Annahme des Artikel V.

Ihr Ausschuß stellt demgemäß den Antrag:

Hohe Synode wolle

- I. dem Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfs in nachstehendem Wortlaut: „§ 14 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

Stimmberichtig sind alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, welche das 25te Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche entweder einen eigenen Hausstand haben, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder gesetzlich zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden können.

Als selbständig ist nicht anzusehen:

1. wer entmündigt oder mundtot ist;
2. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält;“

dem Artikel II, III und V unverändert die Zustimmung erteilen;

den Artikel IV ablehnen;

- II. dem ganzen Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung die Genehmigung erteilen;
 III. die Eingabe der Kirchengemeindeversammlung Freiburg und diejenige des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes, soweit letztere die Verfassung der vereinigten evang.-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betrifft, für erledigt erklären.

Die einzelnen Punkte des Antrags werden zur besonderen Diskussion aufgerufen, nachdem der Präsident die Anwesenheit von 53 Mitgliedern festgestellt hat. Artikel I wird in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. Ebenso Artikel II. Zu Artikel III bemerkt

Abg. Gehres: Ich möchte mir erlauben, ein Wort zu reden für die bisherige Übung bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung, daß nämlich, wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, derjenige nachrückt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Ich halte, hochgeehrte Herren, diese Bestimmung für eine sehr gute; ich habe mit dieser Bestimmung allerlei gute Erfahrungen gemacht. Ich habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß es dadurch möglich geworden ist, daß einer, der sonst zur Minorität gehört hat, in die Kirchengemeindeversammlung hinein gekommen ist. Deswegen ist mir die frühere Anordnung lieb, und ich möchte bitten, daß man es bei der bisherigen Übung belassen möge.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich kann das, hochwürdige, hochgeehrte Herren, anerkennen, was soeben bemerkt worden ist, daß auf dem Wege des seitherigen Wahlverfahrens ein Minoritätskandidat ohne Weiteres in die Kirchengemeindeversammlung gelangen kann. Aber Sie werden mir doch wohl zugeben, daß das nicht die richtige Form ist, in der die Gemeinde die Minorität berücksichtigt. Wenn die Gemeinde bei den Wahlen die Minorität berücksichtigen will, was ich für ganz wünschenswert halte, so

glaube ich, ist es doch richtiger und würdiger, wenn sie das in ihren Wahlvorschlägen ausdrücklich thut. Aber so, wie seither die Bestimmung besteht, ist die Berücksichtigung der Minorität eigentlich einem gewissen Zufall anheimgegeben, und sie entsteht nur dadurch, daß eben derjenige, der zu der Minorität gehört, derjenige nicht ist, der eigentlich von der Mehrheit gewählt werden will, sondern daß er eben nur nahezu an diejenige Zahl hinangelangt ist, die zu seiner Wahl erforderlich ist. Das scheint mir denn doch ein etwas eigentümliches Verhältnis zu sein. Und es scheint mir, wenn man doch einmal die Wahl durch die Mehrheit vornehmen läßt, auch richtig zu sein, daß eben derjenige als gewählt erscheint, der die Mehrheit hat. Das muß, glaube ich, auch für den Fall gelten, wenn jemand abgelehnt hat.

Berichterstatter Abg. Salzer: Ihr Ausschuß, hochverehrte Herren, ist auch der gleichen Ansicht, die eben der Herr Präsident des Oberkirchenrates ausgesprochen hat, daß es jedenfalls dem Willen der Kirchengemeindeversammlung mehr entspricht, wenn bei Ablehnung oder vorzeitigem Austritt der Kirchengemeindeversammlung oder Ortsversammlung Gelegenheit gegeben wird, ihrem Willen Ausdruck zu geben. Es schließt sich das an die Bestimmung der Gemeindeordnung an, die als sehr zweckmäßig gefunden worden ist; und ich möchte den vorliegenden Gesetzentwurf Ihrer Annahme nochmals empfehlen.

Abg. Specht (Durlach): Hochgeehrte Herren! Ich glaube, umsomehr werden wir dem vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung geben, wenn wir bedenken, daß das, was Herr Dekan Gehres zur Begründung seines Antrages gesagt hat, eigentlich dem Geiste des Gesetzes widerspricht. Es ist oft nicht einmal so, daß man sagen kann, die Stimmenzahl des Nächsten, der bei der Wahlhandlung in Betracht gekommen ist, näherte sich der Zahl des als Letzter Gewählten. Wenn die Wahl einigermaßen gut vorbereitet ist, wie wir das in Durlach schon gemacht haben, so entsteht leicht ein Unterschied von 40 Stimmen. Einen Mann mit 7 und 8 Stimmen einrücken zu lassen für einen der 50 Stimmen erhalten hat, das scheint mir nicht richtig zu sein. Ich stimme also dem Antrag des Ausschusses bei auf Annahme der oberkirchenrätlichen Vorlage.

Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. Bei der folgenden Abstimmung wird Artikel III mit allen gegen eine Stimme angenommen. Hierauf wird zu Artikel IV übergegangen.

Abg. D. Hönig: Hochgeehrte Herren! Sie haben gehört, daß in der Verfassungskommission sich eine Minderheit befunden hat, die dem Antrage der Kommission nicht zugestimmt hat. Diese Minderheit war der Ansicht, das Gemeindeprinzip verlange, daß die Wahl in die Generalsynode aus der Kirchengemeindeversammlung und nicht aus dem Kirchengemeinderate hervorgehen soll. Sie hat dieses Prinzip zur Grundlage machen wollen für das ganze Wahlverfahren überhaupt, sie wäre aber auch bereit gewesen, die Vorlage des Oberkirchenrats anzunehmen als einen Übergang zum vollen, ganzen Vollzuge des Prinzips, von dem ich eben gesprochen habe.

Da ich auch zu dieser Minderheit gehört habe, so gestatte ich mir, die Beweggründe auszusprechen, die uns zu dieser Meinung gebracht haben.

Es ist bei der Einführung der Kirchensteuer gewesen — damals, als die Verfassung in verschiedenen Punkten geändert werden mußte —, als dieser Gedanke hervorbrach. Ich befand mich damals in der Verfassungskommission, als dieser Gedanke plötzlich erwachte, und er erschien uns allen so einleuchtend und so überzeugend, daß die Kommission fast einstimmig diesem Gedanken zugestimmt hat. In der Generalsynode ist der Antrag nicht durchgegangen, hauptsächlich deswegen, weil die Kirchenregierung ihn damals für unannehmbar erklärt hat.

Aber der Gedanke hat einstweilen keine Ruhe mehr gehabt, er ist immer wieder hervorgetreten und namentlich in der letzten Zeit sehr stark hervorgetreten, sodaß man annehmen muß, es muß ihm irgend ein Bedürfnis, irgend ein richtiger Gedanke und ein richtiges Gefühl zu Grunde liegen. Wir haben uns daher gefreut und es herzlich begrüßt, als die Oberkirchenbehörde diesem Verlangen entgegengekommen ist. Sie hat

zwar das Prinzip, das wir vertreten, als solches nicht anerkannt — die Gründe, die sie für ihre Vorlage angeht, sind durchaus Zweckmäßigkeitsgründe —, sie hat auch nicht das Prinzip in seiner ganzen Geltung angewandt und zur Anwendung gebracht, sondern nur zu einer teilweisen, sie hat es nur angewandt wissen wollen auf die fünf größeren Städte unseres Landes. Sie hat aber damit doch die Zulässigkeit unseres Prinzips anerkannt, und das ist uns von großer Wichtigkeit, und darum haben wir diese Vorlage begrüßt, obgleich sie unsere ganzen Wünsche nicht in Erfüllung gebracht hat. Wenn damals bei der Einführung der Kirchensteuer dieser Gedanke, von dem ich sprach, erwacht ist, so war es ein natürliches Gefühl, das diesen Gedanken erweckt hat, es war das Gefühl, daß, wenn man der Gemeinde Pflichten auferlegt, man ihr auch mehr Rechte einräumen muß, daß, wenn die Generalsynode der Gemeinde Lasten auflegt, man ihr auch mehr Einfluß gewähren muß als bisher auf die Zusammensetzung der Generalsynode und auf die ganze Gesetzgebung.

Wir haben uns unter dem Eindrucke dieses Gefühles unsere Verfassung angesehen, und wir haben den Eindruck bekommen, daß unser Wahlverfahren in der Verfassung durchaus nicht geeignet ist, der Gemeinde diesen Einfluß zu gewähren, auf den sie Anspruch hat. Man hat das Gefühl gehabt, daß es ein langer Weg ist, der von der Gemeinde bis zur Generalsynode zurückgelegt werden muß. Man hat das Gefühl gehabt, daß dieser Weg, der durch fünf Wahlstadien hindurchgeht, dem Gemeindeprinzip nicht Rechnung trägt. Man braucht kein Schwärmer für das allgemeine direkte Wahlrecht zu sein — und ich bin das Gegentheil davon —, um zu sagen, daß bei einer solchen Indirektheit der Wahl, die auf einem anderen Gebiete, auf dem politischen Gebiete, unmöglich wäre, die Gemeinde und ihr Wille nicht mehr zum Ausdruck komme oder nur in sehr indirekter Weise. Es ist ganz gewiß keine demokratische Gesinnung, kein Liberalismus, der den bescheidenen Wunsch hegt, daß dieser lange Weg etwas abgekürzt werde, daß aus einem Wege, der fünf Stadien enthält, wenigstens ein Weg von vier Stadien werde. Aber es ist nicht nur ein langer Weg von der Gemeinde zur Generalsynode, sondern auch ein gekrümmter und gebogener Weg; es ist keine gerade Linie von der Gemeinde bis zur Generalsynode vorhanden, es ist eine andere Richtung von der Gemeinde bis zum Kirchengemeinderate und eine andere Linie vom Kirchengemeinderate bis zur Generalsynode. Die Kirchengemeindeversammlung wird von der Gemeinde gewählt nicht in der Absicht, daß die Kirchengemeindeversammlung einen Bezug habe auf die Generalsynode; der Kirchengemeinderat wird von der Kirchengemeindeversammlung nicht gewählt mit dem Gedanken, daß dieser Kirchengemeinderat nur ein Wahlkörper ist für die Generalsynode. Der Kirchengemeinderat wird vorzugsweise als Verwaltungsbehörde gewählt, als Aufsichtsbehörde für die lokalen kirchlichen Interessen; danach wählt man sich auch die Leute aus, die man in den Kirchengemeinderat wählt. Man braucht Leute von Verwaltungstalent, man braucht Leute, die Sinn haben für die kirchlichen Aufgaben der einzelnen Gemeinde, Leute, die die Verhältnisse und die Personen kennen in der Gemeinde. Man bestellt eine Verwaltungsbehörde, ohne zu fragen, ob diese Personen auch einen Blick haben für das Größere, für die kirchlichen Fragen; das kommt gar nicht in Betracht. Es ist darum nicht richtig, den Kirchengemeinderat zum Ausgangspunkte zu machen für die Wahl der Generalsynode. Es ist nicht richtig, diese Verwaltungsbehörden dazu zu bestellen, daß sie auch die Generalsynode vorbereiten. Es kann da sehr leicht möglich sein, daß die schließliche Wahl so ausfällt, daß sie durchaus nicht mehr der Ausdruck der Gemeinde ist, ja es ist sogar möglich, daß das letzte Resultat ganz im Widerspruch steht mit dem eigentlichen Geiste, der in der Gemeinde lebt. Wenn wir die Gemeinde zum Ausdruck kommen lassen wollen — und das ist doch das Grundprinzip unserer Verfassung —, dann kann es nur die Kirchengemeindeversammlung sein, aus der die Wahl in die Generalsynode hervorgeht. Die Kirchengemeindeversammlung wird zwar auch nicht gewählt mit der Absicht, daß sie ein Wahlkörper sei, aber die Kirchengemeindeversammlung ist der unmittelbare Ausdruck der Gemeinde, die Kirchengemeindeversammlung ist die organisierte Gemeinde selbst, in ihr sind alle diese Elemente, alle die Gesinnungen, die Bestrebungen, die in

der Gemeinde vorhanden sind, vertreten, sie ist die organisierte Gemeinde; sie ist darum auch von der Verfassung dazu ausersehen, der Mutterschoß zu sein für alle weiteren Schöpfungen des verfassungsmäßigen Lebens. Sie sollte darum auch die maßgebende Körperschaft sein, aus der sich die Generalsynode endlich aufbaut. Nur dann kommt die Gemeinde wirklich zum Ausdruck, wenn die Kirchengemeindeversammlung nicht nur einen Kirchengemeinderat wählt, der unter hundert Geschäften schließlich auch das Geschäft der Wahl in die Generalsynode besorgt, sondern einen besonderen Wahlkörper, der schon von vornherein dazu bestimmt ist, dazu von vornherein ausersehen ist, Wahlkörper zu sein, zu dem die Menschen so ausgewählt sind, daß sie für dieses Geschäft passen. Es wird diese Wahl eines Wahlkörpers nicht ganz zusammenstimmen mit der Wahl eines Kirchengemeinderates, denn die Gesichtspunkte sind verschieden.

Was wir verlangen, ist darum nichts anderes, als daß wenigstens noch eine gerade Linie besteht zwischen der Gemeinde und der Generalsynode, wenn diese Linie auch durch eine ganze Reihe von Stationen hindurchgeht. Wir wünschen einen größeren Vollzug des Gemeindeprinzips.

Nun ist gerade vom Standpunkte des Gemeindeprinzips ein Einwand erhoben worden gegen unseren Vorschlag. Man hat gesagt, die Wahl aus der Kirchengemeindeversammlung steht gerade in Widerspruch mit dem Gemeindeprinzip, das in unserer Verfassung die Grundlage bildet. Der Grundcharakter unserer Kirchenverfassung wird dadurch alteriert. Der Einwand ist etwas eigentümlich. Dieses Gemeindeprinzip, von dem hier die Rede ist, meine Herren, ist aber nicht das Gemeindeprinzip, das man mit diesem Namen bezeichnet, geschichtlich bezeichnet hat, sondern es ist eine bestimmte Theorie, eine bestimmte Auffassung des Gemeindeprinzips; es ist die Theorie, daß die verfaßte Gemeinde sich aufbauen muß stufenmäßig, eine Stufe auf der anderen, und daß niemals zurückgegriffen werden darf auf eine frühere Stufe, daß namentlich nicht zurückgegriffen werden darf auf das Individuum, sondern immer nur auf die Gemeinde. Man kann dieses System etwa das Korporativsystem nennen, im Gegensatz zu einem System, das man Individualsystem nennen kann, dessen letzte Konsequenz das allgemeine, direkte Wahlrecht sein soll. Ich will nun durchaus nicht verkennen, daß dieses Prinzip eine große Bedeutung hat, und daß sehr viel Richtiges darin ist. Es ist ja unsere Kirchenverfassung auf diesem Grundgedanken aufgebaut, und ich gebe zu, daß dieser Grundgedanke ihr sehr viel Gutes gegeben hat, daß er ihr einen soliden und festen Charakter verliehen hat.

Aber, meine Herren, es ist doch auch wieder sehr bedenklich, einen theoretischen Gedanken zur ausschließlichen Grundlage zu machen für ein ganzes Verfassungssystem, diese Theorie zu einer Schablone zu machen in der Weise, daß alles andere abgehackt werden soll, was nicht gerade in diese Schablone paßt. Das Leben ist nicht um der Verfassungsform willen da, sondern die Verfassungsform muß sich an das Leben anschließen. Es ist nicht richtig, einen theoretischen Gedanken zum allbeherrschenden Gedanken zu machen. Das wäre das, was man doktrinär nennt.

Meine Herren, unsere Kirchenverfassung steht auch schon lange nicht mehr ausschließlich auf diesem Gedanken, einfach weil es unmöglich war, weil Verhältnisse gekommen sind, die die konsequente Ausführung unmöglich machten. Namentlich unsere Kirchensteuergesetzgebung beruht auf einem anderen Gedanken. Die Generalsynode, wie sie hier versammelt ist, ist nicht mehr ganz nach diesem Prinzip gewählt. Wenn Sie die Wahlordnung ansehen, werden Sie sehen, daß die Individuen auch gezählt worden sind. Wir wollen das Gemeindeprinzip, aber das wirkliche Gemeindeprinzip. Das ist ein Gegensatz zu dem hierarchischen Prinzip, d. h. wir wollen, daß die Gemeinde in ihrem Denken und Fühlen zum Ausdruck kommt; und das wollen wir, indem wir die Kirchengemeindeversammlung für die Grundlage machen für die Wahl der Generalsynode.

Ich habe kein Bedenken, daß das durchaus segensreich in der Kirche wirken wird. Wir wollen nicht auf das Individuum zurückgreifen, das fällt uns gar nicht ein, sondern auf die Kirchengemeinde, auf die Kirchengemeindeversammlung. Ich meine, dem kann kein Bedenken entgegentreten vom Standpunkte des Gemeindeprinzips. Ich möchte aber doch auch davor warnen, diesen Gemeindegedanken sozusagen zu einem

Heiligtum zu machen. Denn, meine Herren, worauf beruht denn der Protestantismus? In erster Linie nicht auf der Gemeinde, die Gemeinde ist erst entstanden; er ruht auf der Persönlichkeit, auf der Persönlichkeit, die so energisch und entschieden hervorgetreten ist, die da spricht: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“.

Man hat dagegen eingewendet, daß es etwas Neues sei, diese Wahl aus der Kirchengemeindeversammlung. Ja, soviel ich weiß, ist es etwas Neues und findet sich in keiner anderen Kirchenverfassung. Aber, meine Herren, das kann kein Grund sein, warum wir nicht einmal einen neuen Vorschlag machen dürften. Wenn dieser Grundsatz angenommen würde, daß niemals etwas geschaffen werden darf, was nicht in anderen Verfassungen schon vorhanden ist, dann ist das die Proklamation des ewigen Stillstandes. Und wir in Baden haben doch keine Veranlassung, auf andere zu warten. Unsere Kirchenverfassung ist eine der ältesten nächst der rheinischen und oldenburgischen. Nicht andere, sondern wir haben die reichste Erfahrung; also haben wir auch das Recht, in diesen Dingen einmal einen Fortschritt zu machen, ehe andere ihn machen.

Man hat auch hingewiesen darauf, daß durch die Abweichung von dem bisherigen Prinzip die in § 2 unserer Verfassung in Aussicht genommene organische Verbindung mit anderen Landeskirchen gestört werden könnte. Meine Herren, es ist ein unendlich schöner Gedanken, der Gedanke der Verbindung unserer Landeskirchen zu einer großen deutschen Nationalkirche. Ich möchte die Verwirklichung dieses Gedankens erleben; aber ich erlebe sie nicht; die Verwirklichung steht noch in einer weiten Ferne. So wird jeder urteilen, der die Verhältnisse kennt, und das Phantasiebild, das in der Ferne steht, kann nicht die Grundlage werden für unsere Maßnahmen zur Befriedigung unserer Bedürfnisse. Oder sollen wir, wenn wir etwas Neues schaffen wollen, erst anfragen bei den anderen Landeskirchen in Berlin, Dresden, Hannover, Stuttgart?

Man hat eingewandt, daß eine gewisse Gefahr bestehe, wenn die Kirchengemeindeversammlung als Wahlkörper eintritt, daß Elemente hineinkommen könnten, die ganz ungeeignet wären. Man hat besonders an die Sozialdemokratie erinnert, die eines Tages sich unserer Kirche bemächtigen könnte und dann auch die Generalsynode in der Hand hätte. Aber diese Einwände sind nicht bloß gegen unseren Vorschlag gemacht, sondern gegen unsere Verfassung überhaupt. Wer eine Verfassung will, der muß auch der Entwicklung freien Lauf geben, der muß Thüren machen an seinem Haus, und kann diese Thüren nicht verschließen. Wenn es einmal soweit kommt, daß die Sozialdemokratie oder was sonst für eine Gesinnung die Herrschaft erhält in der Welt, dann, meine Herren, sind wir gar nicht in der Lage, ihr Schranken zu ziehen; dann wird sie auch die Schranken überströmen und überfluten, die zwischen Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeinderat besteht. Wir haben aber kein Recht zu dieser Furcht, denn wir sind Protestanten; und zum Wesen eines Protestanten gehört, daß man sich nicht fürchtet vor der Zukunft, daß man Vertrauen hat zu Gott und zu der Gemeinde.

Noch einen Gesichtspunkt lassen Sie mich hervorheben für unseren Vorschlag; er ist auch hervorgetreten mit der Einführung der Kirchensteuer. Seit einigen Jahren hat die Kirchengemeindeversammlung eine andere Bedeutung gewonnen, als sie früher hatte. Es ist gestern schon von verschiedenen Seiten betont und mit Freuden begrüßt worden, daß die letzten Jahre uns eine neue Entwicklung unserer örtlichen kirchlichen Verhältnisse gebracht haben. Wir haben die Freude zu sehen, daß in unsere örtlichen kirchlichen Verhältnisse neues Leben gekommen ist; es ist anders geworden; es ist viel gearbeitet und geschafft worden in den letzten Jahren: es sind Kirchen gebaut und Kirchen in Aussicht genommen worden; es sind Pfarrhäuser gebaut worden; es sind Einteilungen in Parochien gemacht worden; es sind Einrichtungen für Wohlthätigkeit und Gemeindepflege errichtet worden. Das ist eine schöne, reiche Arbeit. Diese Arbeit haben wir geleistet mit Hilfe unserer Kirchengemeindeversammlung; sie war das vorzügliche Organ, mit dem wir das alles geschafft haben. Seitdem haben die Kirchengemeindeversammlungen ein anderes Gesicht, sie sehen ganz anders aus als früher. Unsere Kirchengemeindeversammlungen haben früher eine geringe Rolle gespielt in unserem kirchlichen Leben. Sie sind einmal, zweimal im Jahr zusammengekommen, um eine Rechnung

abzuhören, um einen Voranschlag zu beschließen. Es waren langweilige, öde Sitzungen. Der Vorsitzende hat mit bangem Herzen gewartet, bis derjenige Mann erschien, der die Beschlußfähigkeit herbeiführt. Diskussion ist selten gewesen; stumm hat man hingenommen, was der Kirchengemeinderat vorgeschlagen, und man ging weg mit dem Gefühl, daß man eine formale Arbeit geleistet hat, die auch unnötig gewesen wäre. Das ist nun doch anders. Unsere Kirchengemeindeversammlung hat Seele bekommen, sie ist von einem warmen Hauch erfüllt, sie hat Leben angenommen. Wir haben ihr jene Aufgaben gestellt, von denen ich vorhin gesprochen habe, und sie hat diese Aufgaben ergriffen. Diese Männer haben auf einmal Verständnis gezeigt für die Ziele, die wir ihnen vorführten; sie haben warme Liebe, ja sogar Begeisterung gezeigt; sie waren einverstanden, sie waren bereit, Opfer zu bringen, und das ist der beste Beweis, daß dieser Eifer nicht bloß ein oberflächlicher ist. Ja, jetzt brauchten wir nicht mehr zu warten, bis der Mann kam, der die Beschlußfähigkeit herbeiführte; jetzt waren sie in großer Zahl versammelt, jetzt haben sie sich besprochen, und es war eine lebhaftere Diskussion, und sie sind offenbar hinweggegangen — das weiß ich auf das Bestimmteste — mit einer großen Befriedigung. Wir haben also eine große Anzahl von Männern interessiert und erwärmt für unsere kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde. Das ist ein großer Erfolg; es ist ein um so größerer Erfolg, wenn man sich eine Kirchengemeindeversammlung ansieht. Diese Kirchengemeindeversammlungen sind in den Städten sehr hervorragende Korporationen. Wenn ich diejenige in Heidelberg ansehe: diese Versammlung repräsentiert etwas; da sind hervorragende Männer der Wissenschaft aus allen Fakultäten der Universität; da sind die Spitzen der städtischen Behörde; da sind Beamte und Richter; da sind hervorragende Männer aus dem industriellen Leben. Meine Herren, das ist ein geistiges Kapital, und wir freuen uns, daß wir die Zinsen von diesem Kapital einnehmen dürfen, und sind dafür dankbar.

Nun, meine Herren, sollten wir Bedenken tragen, dieser Versammlung auch die Wahl für die Generalsynode anzuvertrauen? Sollte eine Wahl aus dieser Korporation nicht von einer ganz besonderen Bedeutung sein? Und sollte die Wahl nicht auch auf diese Korporation wieder einen sehr wohlthätigen und segensreichen Einfluß ausüben? Wir wollen sie nicht bloß für örtliche kirchliche Angelegenheiten erwärmen, wir wollen sie auch erwärmen für die landeskirchlichen; und diese Angelegenheiten sind bis jetzt über sie hinweggezogen, wie die Wolken am Himmel. Wir wollen sie ihnen nahebringen; vielleicht gelingt es uns, sie auch dafür zu interessieren. Warum sollte uns das nicht gelingen? Wir haben sie auch interessiert für unsere örtlichen Angelegenheiten. Und wodurch ist es uns gelungen? Nicht durch die Predigt, nicht durch Überredung, sondern dadurch, daß wir ihnen positiv einleuchtende Aufgaben gestellt haben. Das wollen wir auch in Zukunft; wir wollen sie veranlassen, daß sie sich beschäftigen müssen mit landeskirchlichen Fragen. Sie müssen fragen: Um was handelt es sich eigentlich in dieser Generalsynode? Was für Fragen und Aufgaben werden kommen? Sie müssen sich Bericht erstatten lassen über das, was in der Generalsynode vorgeht.

Meine Herren, ich glaube, daß das nicht so unbedeutend ist für unser kirchliches Leben; ich glaube, daß darin doch ein gewisser Segen liegt für unser kirchliches Leben.

Noch Eines. Die Wahl in der Kirchengemeindeversammlung, die Verlegung der Wahl aus dem Kirchengemeinderate in die Kirchengemeindeversammlung wäre ein Schritt in eine größere Öffentlichkeit, und diesen Schritt würde ich auch begrüßen. Wenn Sie die Verhältnisse betrachten, wie sie bestehen, so werden Sie mit Trauer bemerken, daß die Kirche im öffentlichen Leben eigentlich die Stellung nicht einnimmt, die ihr ihrer Bedeutung für das öffentliche Wohl gemäß eigentlich zukommen müßte. Sie werden bemerken, daß die kirchlichen Angelegenheiten durchaus nicht in dem Sinne öffentliche Angelegenheiten sind, wie die politischen, die sozialen und andere Dinge. Sie werden bemerken, daß die Politiker und Staatsmänner und andere Männer, die im öffentlichen Leben wirken, sich um unsere kirchlichen Dinge oft unendlich wenig kümmern, daß die Kirche für viele von ihnen überhaupt gar keine Bedeutung mehr hat. Das ist traurig,

und das hat Gründe, die wir hier nicht näher untersuchen können, die tiefer und weiter zurückliegen. Aber das müssen wir doch sagen, daß dieser Zustand ein durchaus für die Kirche gefährlicher und bedenklicher ist. Wenn sich niemand mehr um die Kirche bekümmert, wenn die Kirche nur noch eine stille Insel ist in dem großen Ozean des öffentlichen Lebens, so wäre das eine sehr bedenkliche Erscheinung. Aber die Kirche ist auch zum Teil daran schuld, die Kirche ist zu bescheiden, zu still, sie zieht sich selbst zu sehr zurück. Meine Herren, sehen Sie auf die katholische Kirche! Die katholische Kirche steht unserem ganzen Kulturleben viel fremder und ferner gegenüber als die evangelische Kirche, und doch hat sie in der Welt einen unendlich viel breiteren Raum als unsere evangelische Kirche. Woher kommt das? Nun, weil sie mit einem unendlichen Selbstbewußtsein auftritt, weil sie eine Macht entwickelt, und weil die Menschen vor dieser Macht Respekt haben. Ich will das nicht zum Vorbilde machen, diese Art des Auftretens der römischen Kirche; ich möchte das nicht übertragen auf die evangelische Kirche; aber etwas können wir doch daran lernen: wir dürfen nicht zu bescheiden sein! Wenn wir zu bescheiden sind, dann übersieht man uns mehr und mehr; wenn wir keine Forderungen an das öffentliche Leben stellen, dann werden wir immer mehr und mehr zurückgedrängt; wenn wir unsere Angelegenheiten selbst immer mehr im Stillen abmachen, dann werden diese Angelegenheiten für die Welt ihre Bedeutung verlieren. Wir müssen mit dem Bewußtsein auftreten, daß die Kirche für das öffentliche Leben mindestens eine ebenso große Bedeutung hat, wie das politische Leben. Wir müssen mit dem Gefühle auftreten, daß wir ein Recht haben, in dieser Welt auch beachtet zu werden, daß unsere Angelegenheiten ebenso wichtig sind wie viele tausend andere Angelegenheiten, die mit einem ungeheueren Eifer in der Welt getrieben werden. Wir dürfen darum auch mit unseren Wahlen nicht so im Stillen hingehen. Unsere jetzige Wahl in die Generalsynode besteht darin, daß einige Männer in einem stillen Kämmerlein sind und, ohne daß es die Welt weiß und sich darum kümmert, einen Mann nach Karlsruhe schicken. Ich meine, das wird doch anders, wenn die Kirchengemeindeversammlung wählt. Bisher hat sich die Welt wenig darum gekümmert, wer der Vertreter dieser oder jener Gemeinde ist, ja die Gemeinden wissen es zum größten Teile selbst nicht. Das muß anders werden. Wir müssen auf einen breiteren Boden, und wir müssen mehr hinaus in die freie Luft. Wenn wir die Kirchengemeindeversammlung zum Wahlkörper machen, dann wird es anders, dann wird man von der Wahl sprechen, dann wird aber auch die Generalsynode in der Öffentlichkeit eine andere Bedeutung gewinnen.

Meine Herren, das sind die Gedanken, die uns dazu geführt haben, die Kirchengemeindeversammlung zum Wahlkörper für die Generalsynode umzugestalten. Es sind prinzipielle Gedanken. Sie sind etwas anderer Art als diejenigen Gründe, die die Kirchenregierung entwickelt hat, die die Zweckmäßigkeitsgründe hervorgehoben hat. Darum ist aber auch die Tragweite unserer Gründe eine weitere als die Tragweite der Begründung unserer Vorlage. Sie gehen offenbar darauf hinaus, daß die Wahl aus der Kirchengemeindeversammlung überhaupt das allgemein durchgängige Prinzip werden soll in der ganzen Landeskirche für die Wahlen in die Generalsynode.

Trotzdem wären wir bereit gewesen, der Vorlage des Oberkirchenrats unsere Zustimmung zu erteilen. Wir hätten es betrachtet als einen Übergang zum vollen Prinzip der Wahl aus der Kirchengemeindeversammlung. Wir hätten es begrüßt als eine Probe, die man einmal macht, an der man sehen kann, wie dieser Grundsatz wirkt. Wir hätten dann, wenn die Generalsynode wieder zusammenkommt, diese Sache prüfen und sie wieder abstellen oder sie erweitern können für das ganze Land.

Es sind ja noch ganz besondere Gründe, die gerade für die größeren Städte dieses Prinzip wünschenswert machen. Diese Gründe brauche ich nicht hervorzuheben, sie sind sowohl in dem Berichte des Ausschusses, als in der Vorlage des Oberkirchenrats hervorgehoben worden.

Ich will nur schließen mit dem Gedanken: ich sehe, daß wir wieder Abschied nehmen müssen von unserem Gedanken, aber ich weiß auch, er wird wieder kommen, er wird immer wieder an die Pforten dieses Hauses anklopfen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Sträbe: Hochgeehrte Herren! Es ist mir leid, das ich Sie nach den bedeutenden Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners einen Augenblick aufhalten muß mit einer nüchternen Begründung meiner Abstimmung gegenüber der vorliegenden Frage.

Unmittelbar nachdem die Allgemeine-Kirchensteuer-Gesetzgebung erschienen war, hatte der Dekan der Diözese Mannheim-Heidelberg auf die Tagesordnung der Diözesansynode eine Betrachtung der neuen Kirchensteuer-Gesetzgebung gesetzt und mich zum Referenten dieses Gegenstandes aufgestellt. Ich bin diesem Auftrage nachgekommen, und mein Referat ist damals auch nach Beschluß der Synode gedruckt worden. Deswegen ist meine Stellung, die ich dort eingenommen habe, um so mehr auch der Öffentlichkeit gegenüber festgenagelt, und ich bin darum genötigt, auch heute meine Abstimmung über die vorliegende Frage kurz zu erörtern.

Ich habe in jenem Referate mich auch dahin geäußert, daß es im Interesse der Zweckmäßigkeit und wohl auch aus anderen, prinzipiellen Gründen angezeigt wäre, daß man die Wahl der Abgeordneten für die Generalsynode auf einen etwas breiteren Fuß stellt, und daß man auch die Kirchengemeindeversammlung als einen Körper ansehen möge, und zwar überall, der den Wahlmann wenigstens für den Abgeordneten der Generalsynode zu wählen habe. Eben deswegen, weil ich damals diese Stellung eingenommen habe, fühle ich mich denn doch veranlaßt, heute zu sagen, warum ich in der Lage sei, der jetzigen Beschlußfassung, dem jetzigen Antrage, und zwar dem Antrage der Majorität Ihrer Kommission, beizustimmen.

Meine Herren, wenn wir einen Beschluß fassen wollten, wornach also nur den Städten ein Recht zugestanden werden sollte — und darin befinde ich mich allerdings im Widerspruche zu meinem geehrten Herrn Vorredner —, so, glaube ich, würden wir einen Unterschied statuieren zwischen den Städten, zwischen den großen Gemeinden, und zwischen den kleinen Gemeinden auf dem Lande, und das, meine Herren, würde ich nicht gutheißen. Wir würden da einen Gegensatz, einen Antagonismus schaffen zwischen den großen und zwischen den kleinen Gemeinden, zu dem wir eigentlich doch nicht berechtigt sind, und wenn wir auf der einen Seite hervorheben, wie die Vertretungen der städtischen kirchlichen Gemeinden ein regeres Interesse am kirchlichen Leben haben und größere Opfer dafür zu bringen im Stande sind, so ist das, glaube ich, etwas zuviel behauptet. Ich glaube, daß reges kirchliches Interesse auch in den kleinen Gemeinden zu treffen ist, und deswegen möchte ich aus diesen Gründen keinen Unterschied schaffen zwischen den Städten und den kleinen Gemeinden.

Ich bin kein Freund der allgemeinen und direkten Wahlen auf dem politischen und noch viel weniger auf kirchlichem Gebiete. Wir werden gerade auf kirchlichem Gebiete vorsichtiger sein müssen in den Gerechtigkeiten, die wir unter das Volk verteilen, als das in der Politik der Fall ist. Aber ich glaube, daß dieses Maß der Freiheit, der Berechtigung, welches ich damals befürwortet habe, nicht zu weit geht, und ich möchte auch annehmen, wie der geehrte Herr Vorredner hier ausgeführt hat, daß das kein gewagter Schritt sein dürfte, wenn wir die Kirchengemeindeversammlung als die organisierte erste Gemeinde mit dem Rechte ausstatten, daß sie wenigstens den Wahlmann für die Wahl eines Abgeordneten der Generalsynode vornehme.

Eine Probe zu machen damit, daß man den Städten diese Gerechtigkeiten einräumt, das halte ich nicht für zweckmäßig. Mir ist deswegen der alte Bestand, wie er jetzt ist, lieber als die Gesetzesvorlage, wie sie der Oberkirchenrat hier vorgelegt hat, und deswegen, meine Herren, bin ich auch in der Lage, dem Antrage der Majorität Ihrer Kommission zuzustimmen.

Abg. Baumeister: Meine Herren, es ist in der Vorlage des Oberkirchenrates den fünf großen Städten ein Vorrecht eingeräumt, welches die mittleren Städte und die kleinen Dorfgemeinden nicht erhalten sollen.

Fragen wir, was dazu veranlassen kann, so giebt der Oberkirchenrat in seinen Motiven an, daß die Vertrautheit mit den kirchlichen Zuständen und Bestimmungen eher in den großen Städten gefunden werden möchte als in den kleinen Gemeinden, weil eben in jenen häufiger Kirchengemeindeversammlungen gehalten werden als in den letzteren. Ich bin nicht orientiert über die Statistik der Kirchengemeindeversammlung. Wenn ich aber sehe, daß in einer großen Stadt, wie z. B. in Karlsruhe, zwei oder höchstens dreimal im Jahr eine Kirchengemeindeversammlung gehalten wird, so scheint mir das doch nicht gerade eine sehr häufige Gelegenheit für die Mitglieder zu sein, sich mit den kirchlichen Zuständen vertraut zu machen; und umgekehrt kommen in der kleinen Gemeinde je nach Lage der Geschäfte doch auch mehr als eine Kirchengemeindeversammlung vor. Ich glaube wenigstens, daß dieser Unterschied ein sehr unerheblicher ist, der nicht entscheiden darf zu Gunsten der größeren Städte.

Es ist dann die Rede gewesen, namentlich im Ausschuß und auch heute schon hier, in der Synode, von der kirchlichen Intelligenz. Daß die Intelligenz in den großen Städten reichlicher vertreten ist, das muß ohne weiteres zugegeben werden. Aber, meine Herren, auf was richtet sich denn die Intelligenz? Es ist diejenige Geistes-eigenschaft, diejenige Geistesbegabung, welche vorzugsweise auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche gerichtet ist. Die intelligenten Leute können gut reden, können gut rechnen, verstehen Kirchen zu bauen und Akten zu füllen; und es ist sehr schätzenswert wenn derartige Mitglieder in der Kirchengemeindeversammlung sind. Und es ist auch ganz richtig, wenn einigermaßen nach der Andeutung des Herrn Stadtpfarrers Hönig auf Verwaltungstalent und auf Personenkenntnis bei der Wahl der Kirchengemeindeversammlung Rücksicht genommen wird. Aber, meine Herren, nach meinem Dafürhalten ist das doch nicht das Wichtigste bei der Wahl. Das Wichtigste scheint mir der religiöse Sinn der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung zu sein, der religiöse Sinn, eng genommen. Ein solches Mitglied sollte sich aufrichtigen Herzens die Frage vorlegen: Was muß ich thun, daß ich selig werde? Und mit Bezug auf die Gemeinde sollte es sich fragen: Was kann geschehen, damit der Heilsweg auch meinen Brüdern zum Suchen und Finden bereit gestellt wird? Giebt es nun Kriterien, um diesen religiösen Sinn, diese meiner Überzeugung nach wichtigste Eigenschaft, zu prüfen? Nur Gott kann ins Herz sehen, und äußere Kriterien, die sich mit dem Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel beschäftigen, mit dem Besuch des Gottesdienstes, mit dem Besuch des heiligen Abendmahles, werden sich schwerlich anwenden lassen; sie könnten sogar zur Heuchelei führen. Es ist bis jetzt wenigstens kein gangbarer, und ich möchte sagen, kein ehrlicher Weg gefunden worden, um die Menschen in dieser Hinsicht zu prüfen. Es bleibt wohl nichts anderes übrig als die Bestimmung des § 17 unserer Verfassung, wo empfohlen wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden. Das hindert nicht, daß alle sonstigen Momente mit in die Wahl hineinsprechen, daß Parteigegensätze, politische Stimmungen, daß Leidenschaften und persönliche Fehler u. s. w. bei der Wahl von Einfluß sind. Und ich glaube, daß diese unberechtigten oder minderberechtigten Momente ganz besonders in großen Städten auftreten, viel mehr als auf dem Lande, und zwar deshalb, weil die Massen größer sind, und weil die Mittel der Agitation, ja der Wählererei, bekannt und geläufig sind. Das Ergebnis davon ist dann, daß ziemlich viele unkirchliche Leute in die Kirchengemeindeversammlung hineinkommen, Leute, von denen man ganz gut weiß, daß sie die Kirche eigentlich nicht sehr hochschätzen, und daß sie weder in die Kirche gehen — außer vielleicht am Karfreitag oder Großherzogs Geburtstag —, noch von den sonstigen Mitteln der Kirche Gebrauch machen. Das ist kein kezerisches Urteil, sondern man weiß es, man kennt die Leute, man sieht, wie sie bisher gelebt haben, und vorläufig werden sie sich auch nicht davon entfernen. Ich habe schon auf die Frage, ob denn ein kirchliches Interesse da sei, die naive Antwort bekommen: „Ja, ich bin ein Christ, aber ich mache keinen Gebrauch davon!“ Auch eine andere Äußerung wird herum erzählt: „Ihr könnt mich wählen, aber fordert nur nicht, daß ich in die Kirche gehe!“ Viele mögen zum Geldzählen hingehen, aber nicht aus innerem Interesse. Bitte, meine Herren, beschuldigen Sie mich nicht der Splitterrichterei. Aber es muß offen ausgesprochen

werden, weil es den Thatsachen in den Kirchengemeindeversammlungen der großen Städte entspricht. Damit soll ja nicht geleugnet werden, daß viele kirchliche und auch viele tiefreligiöse Elemente in diesen Versammlungen enthalten sind. Aber ich möchte nur den Schluß daraus ziehen, daß die Kirchengemeindeversammlungen in den großen Städten weniger dem eigentlichen Sinne einer Gemeindevertretung entsprechen, wie es im Durchschnitt in den mittleren und kleineren Gemeinden der Fall ist.

Man hat darauf hingewiesen, daß, wenn die Leute in der Kirchengemeindeversammlung sitzen, der kirchliche Sinn geweckt, genährt, beschäftigt werde und dadurch zunehme. Das mag sein, aber wir können doch nicht die Hoffnung auf einen künftigen Ersatz eines Mangels als Deckmantel für einen gegenwärtigen Mangel nehmen und die Gemeinde darunter leiden lassen. Ich habe deshalb keine große Meinung von den Kirchengemeindeversammlungen der großen Städte; und wenn ich einen Unterschied machen wollte zwischen großen und kleinen Gemeinden, so wäre es eher der entgegengesetzte. Von den Kirchengemeindeversammlungen der kleinen Gemeinden läßt sich eher ein guter religiöser und kirchlicher Sinn erwarten als von denen der größeren Städte heutzutage.

Das sind einige Gedanken, welche die Mitglieder des Ausschusses zum Teil wenigstens bewegt haben, und welche zur Verwerfung des oberkirchenrätlichen Vorschlags geführt haben. Es sind nur einige; diese wollte ich aussprechen. Einige andere werden von anderen Herren des Hauses vertreten werden, namentlich die Zahlenverhältnisse, die in den Wahlmännern und den Kirchenältesten zu finden sind.

Präsident des Oberkirchenrates Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Sie haben aus den Gründen, mit welchen die Vorlage über die Abänderung unserer Kirchenverfassung begleitet worden ist, denselben Grundsatz entnommen, den ich mir erlaubt habe, bei einem früheren Anlaß schon auszusprechen, daß die Oberkirchenbehörde glaubt, bei dem Vorschlag über die Abänderung eines so grundlegenden Gesetzes, wie es unsere Kirchenverfassung ist, mit großer Behutsamkeit verfahren zu sollen. Ich werde deshalb auch jetzt nicht den Versuch machen, eine Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des eben besprochenen Teils des Regierungsentwurfes herbeizuführen. Aber ich möchte doch mir einige Worte wenigstens erlauben, um Mißverständnissen entgegenzutreten, welche möglicherweise über die Stellung der Kirchenregierung entstehen könnten, insbesondere auch in der Richtung, daß bei ihrem Vorschlag, in den bereits in der Kirchenverfassung ausnahmsweise behandelten Städten mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse eine diesen Verhältnissen entsprechende Änderung herbeizuführen, die Kirchenregierung die gebotene Behutsamkeit verlassen hätte, und als ob sie insbesondere das in unserer Verfassung durchgeführte Prinzip, das man kurzweg als Gemeindeprinzip bezeichnet, hätte durchbrechen wollen, oder auch nur ohne ihren Willen durchbrochen hätte.

Was zunächst dieses Gemeindeprinzip betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß bei der Vorlage über die Verfassungsänderung, die im Jahre 1891 von der Kirchenregierung vertreten worden ist, mein Herr Vorgänger von diesem Platze aus sich mit großer Entschiedenheit dahin ausgesprochen hat, daß durch eine etwaige Übertragung der Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode an die Kirchengemeindeversammlung statt wie jetzt durch die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates das Gemeindeprinzip durchbrochen werde. Ich muß nun allerdings bekennen, daß ich, wie schon bei der Generalsynode des Jahres 1891, so auch jetzt nicht in der Lage bin, diesen Teil der damals geltend gemachten Anschauungen der Kirchenregierung zu der meinigen zu machen. Ich bin bezüglich des Gemeindeprinzips — mag man es nun in der einen oder anderen der beiden Richtungen auffassen, die seitens des Herrn Abg. König dargelegt worden sind — der Meinung, daß auch durch die jetzige Vorlage das Gemeindeprinzip in keiner Weise durchbrochen wird. Wer ist — ich will einmal sagen bei unseren politischen Gemeinden — die Vertretung der Gemeinde? Das ist meines Erachtens sowohl der politische Gemeinderat, und zwar vorzugsweise in der Stellung nach außen hin, als auch die Gemeindeversammlung, oder, wo eine gewählte Gemeindeversammlung besteht, diejenige Gemeindeversammlung die man dort mit dem Titel „Bürgerausschuß“ bezeichnet. Und wenn man davon spricht, wer denn eigentlich

katecheten als Gemeindevertretung gilt, so kann doch wohl unter denjenigen, die mit unseren Gemeindeverhältnissen und Gemeinderechten vertraut sind, kein Zweifel darüber sein, daß diese Gemeindevertretung katecheten der Bürgerausschuß oder die Gemeindeversammlung ist. Meine Herren! Ganz genau so ist das Verhältnis auch in der kirchlichen Gemeinde. Ich könnte durchaus nicht einsehen, wie man dann, wenn irgend eine Wahl von der Kirchengemeindeversammlung, auch dann, wenn sie nicht eine gewählte ist, vorgenommen werden sollte, sagen könnte: Wenn die organisierte Gemeindevertretung eine Wahl vornimmt, so wird damit das Gemeindeprinzip durchbrochen. Das Prinzip, glaube ich, wird nicht durchbrochen. Man könnte höchstens sagen: Dasjenige Prinzip, das darin beruht, daß man schließlich jeden Organismus nur dann als vollkommen betrachtet, wenn etwa auch in seiner Verbindung mit anderen, ähnlichen Organismen allein die Spitzen der Pyramiden miteinander verkehren, also nur in diesem Sinne, den der Herr Abg. König nicht mit Unrecht als einen theoretischen bezeichnet hat — liebe sich sagen — könnte durch das, was in der Vorlage vorgeschlagen ist, diese Art von Gemeindeprinzip durchbrochen werden. Ich gehe also davon aus, daß auch durch den Vorschlag, den die Kirchenregierung Ihnen macht — ich gestehe ganz offen, vorzugsweise auf meine Anregung —, das Gemeindeprinzip nicht würde durchbrochen werden.

Wenn ich nun davon ausgehe, daß das Gemeindeprinzip gewahrt bleibt, mag man nun die Kirchengemeindeversammlung zum Wahlkörper machen oder die Kirchenältesten, daß es sich dann lediglich fragt: Welcher Wahlkörper wird durch seine Wahl mit der größeren Zuverlässigkeit die für die Wahl der Mitglieder der Generalsynode geeignetsten Wahlmänner liefern? so nenne ich das eine Zweckmäßigsfrage, also nicht in diesem Sinne eine Prinzipienfrage, solange man sich innerhalb des Gemeindeprinzips bewegt, sondern eine Zweckmäßigsfrage. Und was diese Zweckmäßigsfrage betrifft, so bin ich auch jetzt noch der Meinung, daß die Verhältnisse noch nicht so gestaltet sind, daß man ohne große Bedenken in allen Gemeinden des Landes die Gemeindeversammlung zum Wahlkörper für die Wahlmänner zur Generalsynode machen könnte. Nur deswegen wird unter Innehaltung des Gemeindeprinzips derjenige Wahlkörper vorgezogen, von dem wir bis jetzt die beste Erfahrung in Beziehung auf die Wahl hatten. Das ist der ganz einfache Gedanke, von dem die Vorlage ausgeht. Sie bestreitet durchaus gar nicht, daß innerhalb der kleineren Gemeinden das Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten mindestens ebenso groß sein kann, als sie das hofft von den großen. Sie ist auch weit davon entfernt, den größeren Gemeinden irgendwelches Vorrecht einzuräumen, sondern sie glaubt nur da, wo eben nach Lage der Verhältnisse eine gebietende Notwendigkeit vorhanden ist, einem derzeitigen offenbaren Mißstande abhelfen zu sollen. Und in der Vorlage ist in dieser Beziehung mehr nicht bemerkt, als daß die Bedenken, die hier etwa geltend gemacht werden können, nicht von der Bedeutung sind, daß sie den Vorschlag selber als unzumänglich oder als in hohem Grade unvorsichtig erscheinen lassen könnten. Es wird auch nicht in der Vorlage behauptet, daß in den Städten etwa ein regeres kirchliches Leben vorhanden sei als in vielen unserer kleinen Gemeinden; es wird nur gesagt, die Bedenken, die gegen die Übertragung der Wahl an die Kirchengemeindeversammlung geltend gemacht werden können, treten zurück, und zwar treten sie teilweise direkt zurück. Allerdings heißt es hier: infolge der größeren Häufigkeit der Kirchengemeindeversammlungen. Ich sehe, daß ich bei dieser Motivierung etwas vergessen habe. Ich hätte richtiger Weise noch hinzufügen sollen: infolge auch der Art der Gegenstände, die in den Kirchengemeindeversammlungen vorkommen. Darüber kann wohl gar kein Zweifel sein, daß nicht bloß eine größere Anzahl von Kirchengemeindeversammlungen in den Städten stattfinden, als das auf dem Lande der Fall zu sein pflegt, sondern daß auch die Tagesordnungen jener Kirchengemeindeversammlungen in der Regel viel reichhaltiger sind, als das bei den ländlichen Kirchengemeindeversammlungen der Fall ist. Also irgendwelche Unterschätzung der ländlichen oder kleineren städtischen Gemeinden lag dem Oberkirchenrat bzw. dessen Vertreter, als der ich zu sprechen habe, durchaus fern.

Ebenso wenig bin ich aber auch der Meinung, daß der Charakter der Generalsynode als teilweise Steuersynode gar zu sehr obgewaltet hat bei der Vorlage. Es ist in der Vorlage ausdrücklich hervorgehoben, daß eben die Vertretung der Landeskirche, die Generalsynode, nicht nur nicht ausschließlich Steuersynode sei, sondern daß der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit eben auf dem idealen Gebiete liege. Also dieser Teil der Thätigkeit der Generalsynode wird von uns durchaus nicht verkannt. Allein wir können uns die Augen davor nicht verschließen, daß eben ein Teil dieser Aufgabe der Generalsynode die ist, als Steuersynode zu walten, und daß deswegen auch diejenigen, die zur Generalsynode Wahlmänner zu wählen oder Abgeordnete zu entsenden haben, sich sagen werden: wenn uns durch die Generalsynode nunmehr in der Eigenschaft als Steuersynode Lasten aufgelegt werden wollen, so ist es doch ganz natürlich, daß uns auch eine größere Beteiligung als seither an den Wahlen zur Generalsynode nicht bloß zugelassen, sondern geradezu zugemutet wird. Diese Erwägung, meine Herren, würde ja, wie ich dem Herrn Abg. Hönig, der bezüglich dieses Punktes zugleich auch der Berichterstatter der Minderheit ist, erwidern möchte, dazu führen, daß man sagt: ja, wir führen überhaupt die Wahl durch die Kirchengemeindeversammlung ein. Ich muß in dieser Beziehung sagen, das ist Sache der Zukunft. Ich kann darin, daß man sagt, man schneide diesen Gegenstand an oder es werde da ein Stein ins Rollen gebracht, einen erheblichen Anstand gar nicht finden. Ich für meine Person verhehle mir gar nicht — und ich habe mir auch erlaubt, das seiner Zeit bei Gelegenheit der Generalsynode des Jahres 1891 zu sagen —, daß die Frage der Uebertragung des Wahlrechtes an die Kirchengemeindeversammlung immer wieder von Neuem kommen wird. Und dann, glaube ich, wird sie in einem dieser Anregung günstigeren Sinne zu entscheiden sein, wenn man einmal wird sagen können: die Kirchengemeindeversammlungen sind allgemein so reif, daß wir ihnen mit voller Beruhigung die Wahl von Wahlmännern zur Generalsynode anvertrauen können. Wir sind beim Oberkirchenrat der Meinung gewesen — ich bin auch dieser Meinung —, daß dieser Zeitpunkt zur Zeit nicht eingetreten sei, und deshalb haben wir, von dem einfachen Prinzip der Vorsicht ausgehend, einen derartigen weiter gehenden Vorschlag nicht gemacht.

Abg. Höchstetter: Hohe Synode! Gestatten Sie mir als demjenigen Mitgliede der Mehrheit Ihres Verfassungsausschusses, aus dessen Feder die Darlegungen stammen, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat und welche sich gegen den Änderungsvorschlag richten, zu der Sache das Wort zu ergreifen!

Der Herr Abg. Strübe hat die Diskussion auf den Boden der realen, um nicht zu sagen nüchternen, Wirklichkeit zurückgeführt, und die ihm nachfolgenden Herren Redner sind auf diesem Boden geblieben. Ich bin dem hohen Idealfluge, den der Herr Kollege Hönig in seiner feinen Rede und in der liebenswürdigen Weise, die ihm eigen ist, genommen hat, mit großem, mit warmem Interesse gefolgt, aber ich habe mir eben gesagt, er entfernt sich allzusehr von dem Boden der Wirklichkeit und steigt hinauf. Er hat ein glänzendes Bild der Zukunft uns ausgemalt. Er hat darauf hingewiesen, wie die Kirchengemeindeversammlungen in ihrem kirchlichen Interesse neu belebt worden seien durch die Aufgaben, die ihnen gestellt worden sind infolge der Steuergesetzgebung, und er hat im Anschlusse daran die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß, wenn man ihnen die Aufgabe zuteile, alle fünf Jahre den Wahlmann zur Generalsynode zu wählen, dadurch das kirchliche Interesse noch in außerordentlicher Weise werde erhöht und belebt werden.

Ich kann ihm auf diesem Gedankenfluge nicht folgen. Der Idealismus ist mir außerordentlich lieb im Privatleben, auf der Kanzel, auf dem religiösen Gebiete, auf dem Gebiete der Kunst und dergleichen. Wenn ich aber gesetzgeberisch sein soll, verehrte Herren, dann stelle ich mich auf den Boden der realen, absolut nüchternen Wirklichkeit und fasse die Verhältnisse in's Auge so, wie sie liegen.

Verehrte Herren! Die Kirchenregierung hat ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen uns ihren Vorschlag gemacht. Es ist aber doch klar — und die ganze Diskussion, die bisher gewaltet hat, hat es gezeigt —, daß man nicht oder nicht lediglich und ausschließlich unter diesem Gesichtspunkte die Vorlage betrachten kann.

Eine gesetzgeberische Maßnahme, insbesondere die, welche ein Grundgesetz, das Verfassungsgesetz, einer Gemeinschaft in Mitleidenschaft zieht, muß vor allem unter dem prinzipiellen Gesichtspunkte geprüft werden. Ich weiß ja recht wohl, daß das in unserer Zeit vielfach für etwas Überflüssiges erklärt wird, daß man prinzipielle Gesichtspunkte gern noch zur Seite zu schieben pflegt mit der Motivierung, das wirkliche Leben bringe eben diese und jene Aufgaben; denen müsse man gerecht werden, ob es prinzipiell zum Ganzen stimme oder nicht, das sei eine Frage, die erst in zweiter Reihe komme, und wenn dann bei einem großen organischen Ganzen das ihr zu Grunde liegende treibende Prinzip nach verschiedenen Seiten hin durchbrochen und durchlöchert sei, nun dann werde eben schließlich ein anderes Prinzip an die Stelle treten und eine neue Gestaltung kommen. Das ist eine für mich außerordentlich bedenkliche Theorie. Ich pflege bei allen meinen Anschauungen und der Bethätigung im öffentlichen Leben mich an feststehende Prinzipien zu halten: Hier stehe ich.

Der geehrte Herr Kollege Hönig hat gesagt: Das Wesen des Protestantismus liegt im Individualismus. Gewiß, ich bestreite das nicht, der Christ mit seinem Gewissen ist nur sich und seinem Gotte verantwortlich. Aber hier handelt es sich nicht um das allgemeine Prinzip des Protestantismus, sondern hier handelt es sich um ein Prinzip der protestantischen Kirchengemeinschaft, und das ist ein großer Unterschied. In der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinschaft sind die einzelnen Individuen zu einem organischen Ganzen zusammengefaßt. Bleiben wir auf dem Boden unserer Landeskirche, so haben wir das Prinzip ins Auge zu fassen, welches dem Grundgesetze derselben, unserer Kirchenverfassung, zu Grunde liegt, und das ist auch dasselbe Prinzip, welches in der Unionsurkunde, von der unsere Kirchenverfassung abgebildet ist, zum Ausdruck gekommen ist.

Verehrte Herren! Unsere Kirchenverfassung sagt in § 2, daß die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche in sich selbst ein organisches Ganze bildet, das von seinen Urbestandteilen ausgehend die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer umfassendere Kreise trägt. Und in § 7 ist ganz genau definiert: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Landes besteht aus Kirchengemeinden, deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist“; sie besteht nicht aus Individuen, sie besteht nicht aus den Gemeindegossen, sondern aus Kirchengemeinden.

Wenn wir nun zur Generalsynode kommen, so ist § 60 in Betracht zu ziehen, der sagt: „Die Gesamtheit der Kirchengemeinden bildet die Landesgemeinde oder Landeskirche, welche durch die Generalsynode vertreten wird.“ Hier haben Sie ein Prinzip festgelegt, man heißt es gewöhnlich das Gemeindeprinzip; ich will über das Wort nicht streiten; aber es ist das Prinzip, daß die Kirchengemeinden in ihrer Gesamtheit die Landesgemeinde bilden. Nun, wenn dieses Prinzip festgehalten wird und das weitere noch, das des organischen Aufbaues, auf welchem Wege gelangen wir da zur Vertretung der Landeskirche, zur Vertretung der Totalität, zur Vertretung der Kirchengemeinden in der Generalsynode?

Verehrte Herren! Ich halte hier durchaus fest: Der Kirchengemeinderat ist die Vertretung der Gemeinde; die Kirchengemeindeversammlung ist eine Vertretung der Gemeindegossenschaft für gewisse kirchliche Interessen. Ich kann mich zu keiner anderen Auffassung bekennen. Ich finde daselbe auch auf dem Gebiete des politischen Gemeindelebens und auf dem Gebiete des Staatswesens. Ich komme vielleicht hiermit in einen gewissen Widerspruch mit den Ausführungen des verehrten Herrn Oberkirchenratspräsidenten, und das möchte ja, dem gewiegtsten Kenner der Badischen Gemeindegesetzgebung gegenüber, für mich mehr als gewagt sein. Aber ich kann nicht anders als annehmen, daß die Vertretung der Gemeinde der Gemeinderat ist. Der Gemeindeauschuß wird zusammenberufen zur Erledigung gewisser Angelegenheiten. Wenn Sie von der Gemeinde etwas wollen, so haben Sie den Gemeinderat und fassen gar nichts anderes ins Auge; und wenn Sie von der Staatsregierung reden, so fassen Sie die Staatsregierung ins Auge, nicht die Landstände. Hierauf exemplifiziere ich und sage: der Kirchengemeinderat ist nach dem Willen der Verfassung —

es ist das auch ganz deutlich ausgesprochen in den bez. Paragraphen 27 ff. — die berufene Vertretung der Gemeinde; die Gemeinden aber zusammen bilden die Landeskirche, und die Vertretung der Landeskirche ist die Generalsynode; somit ist der Kirchengemeinderat das Organ, welches den Weg bahnt zur Generalsynode, und die Kirchengemeindeversammlung hat eine ganz andere Aufgabe. Das ist meine prinzipielle Auffassung der Sache.

Wenn man nun darauf hingewiesen hat, daß dieses Prinzip nicht ganz rein durchgeführt sei in unserer Kirchenverfassung, so will ich hierüber nicht streiten. Es würde dem Gedanken des organischen Aufbaues vielleicht mehr entsprochen haben, — wenn die Herren die Verhandlungen der Generalsynode, die die Kirchenverfassung diktiert hat, vom Jahre 1861 nachlesen, so werden Sie finden, daß hierüber viel gesprochen worden ist — wenn der Weg zur Generalsynode durch die Diözesansynode hindurchginge, wie es in Preußen der Fall ist. Man hat diesen Weg dort verlassen, und ich will nicht in Abrede stellen, daß damit das Prinzip des organischen Aufbaues nicht rein gewahrt worden ist.

Nun aber erhebt sich die Frage: Sollen wir auch in anderer Hinsicht den Weg verlassen und, nachdem die Vertretung der Kirchengemeinde jetzt mit der Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode betraut ist, sagen: „Nein, wir schieben den Kirchengemeinderat zur Seite und geben der Kirchengemeindeversammlung, die gar nicht die berufene Vertretung der Kirchengemeinde im eigentlichen Sinne des Wortes ist, sondern nur spezifisch örtliche kirchliche Aufgaben hat, jetzt diese, morgen jene, die Wahl in die Hand?“ Der Kirchengemeinderat, der das kirchliche Leben fortwährend pflegt, der das ganze Jahr hindurch kirchliche Angelegenheiten berätet, in Erwägung zieht, im Auge behält, er ist der berufenste Vertreter der Kirchengemeinde auch in der Rücksicht, daß er die Wahlmänner zur Generalsynode zu stellen hat.

Es liegt mir ferne, verehrte Herren, die hohe Bedeutung der Kirchengemeindeversammlung irgendwie herabdrücken zu wollen. Zwar kann ich wiederum hier dem idealen Flug des Herrn Kollegen König nicht ganz folgen, und das, was der Herr Konynodale Baumeister gesagt hat, hat doch auch sehr Beachtenswertes. Es finden sich in unseren Kirchengemeindeversammlungen doch Männer, viele Männer, einflußreiche Männer, die wir dort sehr gut brauchen können, wenn es sich um die Beratung wirtschaftlicher Fragen und dergleichen handelt, und die ich auch nicht entbehren möchte; aber sie sind vielfach doch nicht spezifisch kirchliche Elemente. Ich weiß sehr wohl zu unterscheiden zwischen Kirchlichkeit und evangelischer Christlichkeit; sie decken sich ja nicht immer. Aber ich möchte doch, wenn man sich zu sehr idealen Anschauungen hingiebt, auf dieses Moment aufmerksam machen. Es ist richtig — ich bestreite es wenigstens nicht —, daß, wenn auch solche Elemente in die Kirchengemeindeversammlung hineinkommen, wir so ganz große Angst nicht zu haben brauchen. Ich habe es im Verfassungsausschuß mit dem Ausdruck gethan: „Wer auch nur den Saum des Kleides unseres Heilandes berührt, der spürt, daß eine Kraft von ihm ausgeht.“ Ich habe mit diesem Ausdruck dem Gedanken Ausdruck geben wollen, daß, wer sich anfänglich vielleicht nur gleichgültig, weil er einmal dazu veranlaßt worden ist, mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigt, allmählich ein regeres Interesse daran gewinnt, vielleicht ein recht lebhaftes kirchliches Interesse. Das kann auch in ein religiöses Interesse sich wandeln und dann ihm dauernd zum Segen gereichen. Das wollen wir herzlich gerne annehmen, und die Erfahrung bestätigt es vielfach. Aber doch muß ich betonen, daß eben in der Kirchengemeindeversammlung nicht die volle Garantie liegt wie in dem Kirchengemeinderat. Den Kirchengemeinderat wählt man doch auch vonseiten der nichtkirchlichen Elemente der Kirchengemeindeversammlung unter dem Gesichtspunkte, daß es entschieden kirchliche Männer sein sollen; und das ist denn doch von großem Wert, daß in die Hände solcher die Wahl der Wahlmänner zur Generalsynode gelegt ist.

Dagegen nun, wenn ich auf dieser Gedankenlinie weitererschreite, muß ich mich mit Bestimmtheit verwahren, daß man der Kirchengemeindeversammlung der größeren Städte eine höhere Intelligenz so allgemein hin zuspricht, als der der Landgemeinden und ihren kirchlichen Vertretern. Es mag das in dem einen oder

andern Punkte zutreffen, in sehr vielem aber nicht. Wir haben kleine Stadtgemeinden und haben Landgemeinden, in denen ein warmes, reges kirchliches Leben pulsiert; man kann durch die Gemeinde hindurchgehen, man findet in jedem Haus ein Kirchenblatt; der Gottesdienstbesuch ist sehr fleißig, man hört aufmerksam die Vorträge, die über die verschiedenen Gebiete kirchlicher Vereinsthätigkeit gehalten werden. Ja, meine Herren, da bildet sich auch ein kirchliches Verständnis heraus, und das wird in Landgemeinden bei wichtigen Gelegenheiten, z. B. der Pfarrwahl, in einer Weise bethätigt, daß die Kirchengemeindeversammlung größerer Städte zurückbleiben muß. Also motiviere man den Vorschlag nicht, wie es von der Kirchenregierung auch nicht geschehen ist, mit größerer Intelligenz in den städtischen Kirchengemeindeversammlungen.

Man hat gesagt, man solle die städtischen Kirchengemeindeversammlungen nicht mit Mißtrauen behandeln. Ich behandle sie durchaus nicht mit Mißtrauen. Aber, meine Herren, diejenigen, die so sehr darauf dringen, die Kirchengemeindeversammlung nicht mit Mißtrauen zu behandeln, behandeln sie nicht den Kirchengemeinderat mit Mißtrauen? Und ich meine, das hat er in keiner Weise verdient.

Ich gehe über zu den praktischen Erwägungen, und da habe ich große Bedenken gegen die Vorlage. Es hat mich das bedenklich gemacht, was ich in dem Bericht niedergelegt habe, daß die ganze Frage im Hinblick auf die Steuersynode aufgetaucht ist. Herr Kollege Hönig hat mit Recht bemerkt, daß neues Leben in die Kirchengemeindeversammlung gekommen sei, seit ihr neue Aufgaben gestellt wurden, wie die Errichtung neuer Stadtvikariate, der Bau neuer Kirchen u. s. w.; das ist richtig. Aber betrachten wir nicht alles unter solchen äußeren Gesichtspunkten; sie hängen ja eng zusammen mit dem inneren Leben, aber wir dürfen sie doch nicht damit zusammenwerfen. Herr Kollege Hönig hat gesagt, er habe die Empfindung, daß die Gemeinden größere Lasten bekommen haben und damit auch größere Rechte verdienen. Empfindungen sind etwas Subjektives. Ich will darüber nicht streiten; aber ich sage, die Generalsynode hat in erster Linie größere Aufgaben zu erfüllen, als daß sie Steuern auferlegt, viel höhere, viel umfassendere, für unsere Landgemeinden viel wichtigere Aufgaben. Wenn Sie diesen Gesichtspunkt zu sehr in den Vordergrund rücken, dann, meine Herren, verschieben Sie die Bedeutung und verrücken die Grundlage der Bedeutung der Generalsynode. Das wollen Sie ja nicht; aber darum Vorsicht! Die Generalsynode hat zunächst spezifisch kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und eben deshalb auch ist der Kirchengemeinderat der geeignetste Wahlkörper für die Ernennung des Wahlmannes. Er beschäftigt sich, wie ich schon gesagt habe, ständig mit kirchlichen Aufgaben, die Kirchengemeindeversammlung nur hier und da, und wenn dann Strömungen kommen, die eine größere Fluktuation hervorrufen, augenblickliche Strömungen, so sind solchen Strömungen die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung viel zugänglicher als die Männer, die das ganze Jahr und schon jahrelang ständig in der Erfüllung der Aufgaben der kirchlichen Gemeinde stehen und ein gereifteres Verständnis und eine festere Position gewonnen haben. Das Schifflein unserer Kirche soll aber nicht hin- und hergeweht werden, sondern seinen festen, sicheren Gang nehmen, und es sollen sich namentlich nicht — und die Gefahr ist keineswegs ausgeschlossen und kann der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen sein bei der innigen Berührung beider Gebiete — Rückwirkungen des politischen Lebens in unserem kirchlichen Leben breit machen.

Man will der Kirchengemeindeversammlung ein größeres Interesse beibringen für kirchliche Angelegenheiten, wenn man ihr gestattet, alle fünf Jahre einen Wahlmann der Generalsynode zu wählen. Herr Kollege Hönig sagt, in möglichster Stille tritt der Kirchengemeinderat zusammen und wählt da den Wahlmann, und dieser wählt den Abgeordneten zur Generalsynode, und kein Mensch weiß etwas davon. Verehrte Herren! In kirchlich belebten Zeiten, wo große Prinzipienfragen zur Diskussion stehen, weiß man freilich etwas davon. So tot und still geht es nicht zu im Schoße des Kirchengemeinderates, und so wenig Fühlung haben die Kirchengemeinderatskollegien nicht mit ihren Gemeindemitgliedern, daß das nicht der Fall wäre. Aber wenn das alles so ganz gut und geordnet und friedlich und schön dahingeht, wie es z. B. gegenwärtig in unserer Landeskirche der Fall ist, wie gestern unser verehrter Herr Berichterstatter

des Ausschusses III uns dargelegt hat und wie wir alle auch mit Dank gegen unser Kirchenregiment anerkannt haben, sehe ich gar keinen Grund zu einer besonderen Aufregung, und es ist gar kein Grund vorhanden, weshalb sich die Allgemeinheit in ein Interesse für diese Fragen, möchte ich sagen, gewaltsam hineinlebt. Ist es denn in politischen Fragen anders? Nur in politisch tief bewegten Zeiten und nur, wenn Agitatoren sich an die Spitze stellen und die Massen aufregen, entsteht das, was größeres Leben heißt, und daraus entsteht sehr viel Widerwärtiges. In ruhigen Zeiten aber wählt man in der Sakristei oder in der Wohnung des Pfarrers; dort wählt man die Abgeordneten in einem Zimmer des Rathauses, und da ist es bei der letzten Landtagswahl sogar im freisinnigen Oberlande, dem ich angehöre, vorgekommen, daß zur Wahlmännerwahl gar niemand erschienen ist, daß nur die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeliefert haben. Also sei man auch mit dieser Motivierung, meine Herren, etwas vorsichtig!

Man weist hin auf die vier größeren Städte, in denen nach unserer bis jetzt bestehenden Ordnung die Zahl der Kirchenältesten eine solche sei, daß sie eigentlich bei der Wahl der Wahlmänner, die aus ihrer Mitte genommen werden, kaum eine Auswahl haben, in Mannheim sich selbst wählen müssen. Das rechtfertigt eine Verfassungsänderung aus den Gründen, die schon ausgeführt und dargelegt worden sind, nicht. Was Mannheim speziell betrifft, so ist mir überhaupt nicht recht verständlich, daß der Kirchengemeinderat dieser großen, nahezu 50000 Seelen umfassenden Kirchengemeinde nur aus 12 Mitgliedern besteht. Warum macht man nicht wie in anderen Städten 16 und 18 Mitglieder? Die Verfassung giebt ja der Kirchengemeindeversammlung das Recht, man kann 20 machen. Diese 12 Mitglieder, behaupte ich sogar, können die Verhältnisse dieser rapid herangewachsenen großen Stadtgemeinde gar nicht bis ins Einzelne übersehen.

Aber ich gehe noch weiter. Ich habe den Gesichtspunkt in Sehweite gerückt, daß man große Stadtgemeinden zerlegen soll in Einzelgemeinden. Mache man in Mannheim etwa vier Kirchengemeinden, gebe jeder eine Kirchengemeindeversammlung, an der Spitze einen Pfarrer! Diese treten dann bei gemeinsamen Angelegenheiten zusammen, ähnlich wie Pfarrgemeinde und Nebengemeinde zusammentreten; dann ist allem abgeholfen, und das wäre für die Entwicklung und Gestaltung des religiösen Lebens sogar von hohem Werte.

Aber im Laufe der Diskussion kam man darauf, daß das wegen der Thatsache, daß 12 Kirchenälteste sich selbst als Wahlmänner wählen, gar nicht nötig sei, denn es bedarf einfach der protokollarischen Erklärung, daß die 12 Kirchenältesten eben die 12 Wahlmänner sind, und es wird von keiner Seite dagegen Einspruch erhoben werden. Verehrte Herren! Wenn man vonseiten der Minorität des Ausschusses diese Darbietung, die durch den Gesetzesvorschlag gegeben ist, nur als eine Abschlagszahlung betrachtet und diese Sache auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt haben will, so muß man, glaube ich, dem schon aus den prinzipiellen Gründen, die ich entwickelt habe, entgegentreten.

Bekennen wir aber auch nicht die große Gefahr, die darin liegt, daß der Rückschlag der politischen Bewegungen sich auf kirchlichem Gebiete auch sehr bemerkbar machen könnte. Man hat mir auch, als ich von dem Wahlmodus, der jetzt vorgeschlagen wird, sprach, zur Antwort gegeben: „Solange wir nicht das direkte Wahlrecht haben, wollen wir davon gar nichts wissen!“ Es sind, wie Sie wohl wissen, in unserem Lande Bestrebungen im Gange, und wir wissen nicht, in wie naher oder fernher Zeit sie gesetzgeberische Wirklichkeit gewinnen werden; es giebt Leute, die das allgemeine direkte Wahlrecht im Lande haben wollen für die politischen Wahlen, und die werden dann sagen: „Das wollen wir auch auf kirchlichem Gebiete haben!“ und das, meine Herren, bedeutet die völlige Umstoßung des unserer Kirchenverfassung zugrunde liegenden Prinzips, und das bedeutet noch mehr; das bedeutet die ernste Gefahr, daß dann Massen hineindringen und sich der gesetzgeberischen Thätigkeit in unserer Kirche bemächtigen, die sehr wenig kirchliches Interesse und sehr wenig kirchliches Verständnis haben. Wir müssen uns immer mehr bewußt sein, daß wir auf kirchlichem Gebiete stehen, auf dem Boden des kirchlichen Lebens, und das ist doch etwas anderes als auf dem Boden des politischen Staatslebens. Wenn der Anarchismus und die Anarchie einmal auf das Gebiet des poli-

tischen Staatslebens kommt, nun, dann steht die Staatsgewalt immer obenan, die die Mittel zur Verfügung hat, hier Änderung zu treffen; die Kirchengemeinde aber hat diese Mittel nicht, sie hat lediglich die moralischen Mittel, und die werden dann versagen.

Noch ein Punkt, meine Herren! Es ist darauf hingewiesen worden schon auf der letzten Generalsynode, daß in nicht zu fernher Zeit eine umfassende Durchsicht unserer Kirchenverfassung nötig falle. Sie wird gewiß nötig fallen; ich erinnere nur an den § 117, der durch die Staatsgesetzgebung einfach zur Seite geschoben ist: „Die allgemeinen Kirchengenausgaben, soweit sie nicht gedeckt sind, werden von den einzelnen Gemeinden aufgebracht.“ Die allgemeine Kirchensteuergesetzgebung hat aber nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die einzelnen Kirchengenossen in Anspruch genommen. Dieser Paragraph ist jetzt ein vollständiger Anachronismus geworden. Kurzum, man wird dazu kommen, die Verfassung einmal einer größeren, eingehenderen Durchsicht unterziehen zu müssen. Warum denn jetzt Änderungen vornehmen, die nicht absolut durch ein ganz dringendes Bedürfnis geboten sind? Warum Änderungen vornehmen, in Bezug auf welche man doch die ernstesten Bedenken haben kann und teilweise, glaube ich, haben muß? Bergegenwärtigen wir uns doch immer, meine Herren, daß die Gemeinden unseres Landes die Gesamtkirche konstituieren und daß die Gesamtkirche vertreten wird durch die Generalsynode, daß diese also aus den Einzelgemeinden herausgewachsen ist! Halten wir an diesem Prinzip fest! Es hat sich ja bisher als segensreich erwiesen. Vertrauen wir zu Gott, daß es sich auch fernerhin als segensreich erweisen wird!

Abg. D. Bassermann: Hochverehrte Herren! Nachdem wir, wie es mir wenigstens scheint, eine verhältnismäßig sehr große Zeit auf diesen Gegenstand verwendet haben, will ich mich, namentlich auch im Hinblick auf die ausgezeichneten Äußerungen des Herrn Konsynodalen König darauf beschränken, meinerseits zu erklären, daß ich durchaus den Gründen der Minorität in der Kommission beistimme, daß die Ausführungen, welche die Befolgung der oberkirchenrätlichen Vorlage als eine sehr bedenkliche Sache erscheinen lassen in prinzipieller und in praktischer Hinsicht, auf mich keinen Eindruck machen, sondern daß ich in dieser Beziehung sehr dankbar bin für die so ruhigen und klaren Darlegungen des Herrn Kollegen König.

Nun wäre eigentlich ja die Meinung doch wohl die, daß man einen Gegenantrag einbringen müßte, daß man sagen müßte: wir wollen die Vorlage des Oberkirchenrates wiederherstellen! Wenn auch ich, wie die Minorität des Ausschusses das schon für sich ausgesprochen hat, darauf verzichte, so geschieht das einerseits aus taktischen Gründen, andererseits aber aus Gründen, die sehr viel übereinstimmen mit dem, was Herr Kollege Baumeister gesagt hat.

Die Vorlage, wie wir sie hier haben, die eben nur den großen Städten dieses Recht zugestehen will, enthält etwas Mißliches gegenüber den kleinen Städten, gegenüber den kleinen Gemeinden überhaupt, und man fragt unwillkürlich: wo ist der große Vorzug, der die Städte zu einer solchen Berechtigung kommen läßt? Die Schilderung, die Herr Kollege Baumeister von den städtischen Kirchengemeindeversammlungen entworfen hat, war nicht ganz unrichtig, aber trotzdem möchte ich diese Versammlungen nicht verachten und möchte nicht glauben, daß sie etwa auf dem Lande sehr viel besser sind. Unterschätzen wir doch nicht, meine Herren, was sich hier in diesen städtischen Kirchengemeindeversammlungen der Kirche an Kräften zur Verfügung stellt! Es ist doch etwas wert, wenn jemand, der gut rechnen kann, für die Kirche rechnet. Es ist doch etwas wert, wenn jemand einen weiten Blick und viele Kenntnisse hat und diesen seinen geistigen Besitz auch der Kirche zur Verfügung stellt. Es ist doch etwas wert, wenn jemand, der in einflußreicher Staats- oder städtischer Stellung steht, diesen seinen Einfluß auch in kirchlichem Interesse geltend machen will. Also, man soll nicht zu gering darüber urteilen. Denn das hat Herr Kollege Baumeister selber anerkannt: Es ist unmöglich, als das Haupterfordernis nur bestimmte religiöse Kriterien aufzustellen; Sie können auch nicht im Land herumgehen und fragen: „Ist dir die Sorge um dein Seelenheil und das deiner Brüder das Wichtigste?“ Also, wenn wir Menschen treffen, die sagen: „Ich bin gerne bereit, was ich an Kräften und

Kenntnissen habe, in den Dienst der Kirche zu stellen," so wollen wir das einen Anfang für das Interesse nennen. Das weiß jeder Pädagoge, Interesse entsteht nur da, wo man dem Menschen, der Interesse bekommen soll, etwas giebt, etwas mitteilt, wenn man ihn beschäftigt, hineinführt. Und wenn es sich darum handeln soll, Interesse für alle Gebiete, nicht bloß für neue Aufgaben, sondern für alle in der Kirchengemeindeversammlung zu erreichen, so muß ich sagen, es giebt wirklich keinen andern Weg, als die Kirchengemeindeversammlung damit zu befaßen.

Aber ich schweife da ab. Ich verzichte auf weitere Erörterungen, werde aber dem Antrag der Kommission in diesem Punkte nicht zustimmen können.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ein sehr großer Teil dessen, was ich sagen wollte, ist mir vorweggenommen durch die ganz vorzüglichen Ausführungen der Herren Baumeister und Höchstetter. Es bleibt mir aber doch noch einiges zu sagen übrig.

Mit größtem Interesse habe auch ich den feinen Ausführungen des liebenswürdigen Herrn Hönig gelauscht, der mir immer als liebenswürdiger Idealist erschienen ist. Aber ich habe den Eindruck bekommen, daß er zu einem ganz andern Schlussergebnisse kommen muß, als zu dem er gekommen ist. Er von seinen Voraussetzungen aus mußte zu dem Schluß kommen: „Die Wahl muß von allen Stimmberechtigten ausgehen, damit sie Interesse und Verständnis bekommen für die kirchlichen Interessen und die Aufgaben der Generalsynode; alle Stimmberechtigten müssen die Wahlmänner wählen.“ Das wäre logisch und konsequent. Aber ich kann seine Voraussetzungen nicht teilen, nämlich daß der Kirchengemeinderat weniger qualifiziert ist zur Vornahme des Geschäftes der Wahl von Wahlmännern zur Generalsynode als die Kirchengemeindeversammlung. Ich muß gestehen, daß ich mich sehr gewundert habe, daß Herr Kollege Hönig dem Kirchengemeinderat und der Kirchengemeindeversammlung in großen Städten, von denen er zunächst geredet hat, eigentlich ein gründliches Armutzeugnis ausgestellt hat, dem Kirchengemeinderat dadurch, daß er sagt, das seien Männer, die nur unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsbehörde arbeiten, und die deshalb so wenig qualifiziert sein sollen zu wählen, weil ihnen der weite Blick in die großen Bedürfnisse nicht so zukomme wie den Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung. Andererseits hat er den Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung ein Armutzeugnis ausgestellt dadurch, daß er sagt, die müßten durch das Wahlrecht, das ihnen zuerkannt werden soll, erst noch interessiert werden. Meine Herren, ich sage ganz einfach, wenn die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung für die Generalsynode und ihre Aufgabe dadurch interessiert werden müßten, daß man ihnen das Recht verleiht, alle fünf Jahre die Wahl der Wahlmänner auszuüben, dann dauern die mich eigentlich, und ich bin der Ansicht, daß man die nicht in die Kirchengemeindeversammlung wählen soll. Eine richtige Kirchengemeindeversammlung, die aus Männern zusammengesetzt ist, die an und für sich kirchliches Interesse und kirchliches Verständnis haben, wird nicht erst interessiert für die Generalsynode durch diese Wahl, sondern die liest in den Blättern, daß jetzt Generalsynode ist, und weiß, daß etwas vor sich geht, was von großer Bedeutung ist nicht nur für die Landeskirche, sondern auch die einzelnen Herzen und Häuser. Eine solche Kirchengemeindeversammlung, hochgeehrte Herren, ist immer beschlußfähig. Ich kann ihnen aus persönlichster, eigenster Erfahrung mitteilen, und ich glaube, es war vor meiner Zeit schon so, daß in Knielingen in 24 Jahren, die ich draußen bin, niemals eine Kirchengemeindeversammlung wegen Mangels an Teilnehmern nicht gehalten werden konnte. Und wenn ich, wie es früher ein oder das andere Mal der Fall war, sie rasch berufen habe, indem ich in der Kirche vor dem Segen verkündete, die Männer sollten zur Kirchengemeindeversammlung dableiben, so habe ich immer eine beschlußfähige Versammlung gehabt. Wissen Sie warum? Weil in Knielingen — es ist nicht meine Schuld, sondern ich habe das so vorgefunden — nur Männer gewählt werden, die in die Kirche gehen, die wirklich fragen: „Was muß ich thun, daß ich selig werde?“ Die kommen dann eo ipso auch zur Kirchengemeindeversammlung. Ich kann dem Unterschied, der stipuliert werden wollte zwischen Stadt- und Landgemeinden, höchstens in dem

Sinne zustimmen wie Herr Baumeister, indem man das Verhältnis umkehrt. Ich will das nicht thun; ich habe keine Veranlassung, das zu thun.

Aber das will ich noch sagen: Es ist hingewiesen worden auf die Macht der katholischen Kirche und gesagt worden, die habe einen solchen Einfluß, weil sie nicht so bescheiden sei; wir müßten auch etwas weniger bescheiden sein und die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung mehr beiziehen u. s. w. u. s. w. Meine Herren, meine Erfahrung ist die, daß die Macht der evangelischen Kirche überall da groß ist, wo durch die Predigt des Evangeliums es bewirkt wird, daß die Seelen fragen und dabei bleiben und darnach handeln: „Was muß ich thun, daß ich selig werde?“ Herr Kollege Höchstetter hat den wunderbar schönen Gedanken ausgesprochen: auch nur zur Berührung des Saumes des Kleides unseres Heilandes sollten die Leute geführt werden. Ja, wenn sie einmal erst soweit sind, daß sie den Saum des Kleides des Heilandes berühren wollen, weil sie sich hilfsbedürftig wissen und von ihm Hilfe erwarten, dann sind sie gewonnen mit oder ohne Kirchengemeindeversammlung, mit oder ohne Wahl; und dann ist die Kirche eine Macht, nicht in dem Sinn, daß wir die Herren sind über die Gemeinden, sondern daß wir als Diener Jesu Christi mithelfen, daß die Seelen gewonnen werden oder die gewonnenen weiter geführt werden, und daß dadurch ein geistiger und geistlicher Einfluß ausgeübt wird auf die Seelen in dem eben von mir angedeuteten Sinne.

Nun noch praktisch meine Stellung zu der Frage. Ich kann von meinem Standpunkt aus auch dafür sein, daß die Wahlmänner zur Generalsynode von der Kirchengemeindeversammlung gewählt werden; aber ohne Unterschied im ganzen Land — ein Unterschied darf nicht gemacht werden, weil ein solcher nicht berechtigt ist —; und zwar kann ich es deshalb, weil ich überzeugt bin, daß die Kirchengemeindeversammlung ebenso wählen wird wie der Kirchengemeinderat; denn der Kirchengemeinderat ist auch gewählt von der Kirchengemeindeversammlung; die Gesinnung der Kirchengemeindeversammlung findet sich in der Regel auch im Kirchengemeinderat. Ich bin gegen einen solchen Antrag eigentlich nur aus dem andern Grunde, weil wir die Wahl durch den Kirchengemeinderat haben, und ich die Überzeugung habe, daß durch die Wahl des Kirchengemeinderats ebensogut der Wunsch und Wille der Kirchengemeinde zum Ausdruck kommt wie durch eine Wahl der Kirchengemeindeversammlung.

Abg. Thoma: Hochverehrte Herren! Sie erlauben, daß ich meinen Standpunkt hier darstelle, der sich wohl vollständig deckt mit den Anschauungen der großen Mehrheit der hiesigen Karlsruher Kirchengemeindeversammlung, und zwar einschließlich des Kirchengemeinderates, von dem ich als Nichtkirchengemeinderat hier in die Synode gewählt worden bin. Wir stehen vollständig auf dem Standpunkt und der Anschauung, die Herr Abg. Hönig vorhin in so bedeutsamer und für uns überzeugender Weise dargestellt hat. Ich muß auf diese Ausführungen einen kurzen Augenblick zurückkommen, namentlich im Gegensatz zu den entgegengesetzten Ausführungen, die Herr Abg. Höchstetter gegeben hat.

Herr Abg. Hönig hat, wie ihm vom Gegenredner gesagt worden ist, idealistische Grundsätze dargestellt. Gewiß waren seine Ausführungen sehr ideal; das kirchliche und religiöse Leben beruht aber auf Idealen; und was er gesagt hat und die Zwecke und Aussichten, die er eröffnet hat, die bezeichneten Geist und bezeichneten Leben. Das religiöse Wort, das unser Herr geredet hat, heißt es, ist Geist und Leben. Demgegenüber hat Herr Höchstetter von Prinzipien geredet, von nüchternen Prinzipien, auf deren Standpunkt er sich stellt bei gesetzgeberischer Arbeit; und wir haben gesehen, seine Prinzipien gipfeln schließlich in Paragraphen, und Paragraphen sind „Nichtgeist“ und sind „Nichtleben“, namentlich nicht in dem kirchlichen und religiösen Gebiete. Meine Stellung zu dem Antrag der Oberkirchenbehörde ist folgende: Wir sehen das uns vorgeschlagene als eine Abschlagszahlung an, oder, wenn Sie wollen, wie der Herr Präsident des Oberkirchenrates eigentlich angedeutet hat, als eine Probe dafür, ob das geleistet werden kann für alle Gemeinden; und wir sehen darin nicht einen Vorzug gerade speziell für die größeren Gemeinden, sondern gerade in diesen größeren Gemeinden stellt man einmal zufällig diese Probe an. Man sagt: „Vorläufig noch nicht für alle“;

aber ich denke, dieses „noch nicht“, das ein „einstweilen“ ist, wird schließlich dahin führen, daß es dazu kommt. Die Gründe, die mich dazu bestimmen, sind ganz praktischer Natur. Was ist eine Kirchengemeindeversammlung? Sie ist doch auch eine Wahlversammlung, ja sie ist vorwiegend eine Wahlversammlung. Mit der Ausübung der anderen Wahlen bestimmt sie ja die allerwichtigsten Verhältnisse, die in dem kirchlichen Leben der Gemeinde vorkommen. Sie wählt den Kirchengemeinderat, und sie wählt auch den Pfarrer, warum sollte sie nicht auch den Abgeordneten für die Generalsynode wählen? Das ist ein sehr einfaches Prinzip. Sodann begrüße ich alle Maßregeln, die irgendwie dazu führen, das kirchlich-religiöse Leben zu heben, meinetwegen zunächst das kirchliche Leben, aber das religiöse und das kirchliche Leben stehen in einer sehr lebhaften Wechselwirkung, und ich glaube, daß die Wahl zur Generalsynode das kirchliche Interesse durchaus in der Gemeinde hebt, wenn auch das nur ein einzelnes und vielleicht nicht sehr schwer wiegendes Moment ist.

Wie gehen die Wahlen zur Generalsynode vor sich? In einer Weise, so heimlich, daß in der That niemand etwas davon weiß. Wenn vorhin gesagt worden ist, die kirchlich interessirten Kreise wissen, was vorgeht, so kann das vielleicht in einer kleinen Gemeinde der Fall sein, aber hier in Karlsruhe können Wochen darüber hingehen, ehe man zufällig etwas davon erfährt, wenn nicht zufälliger Weise irgend ein Blatt eine Nachricht über die Wahl selbst bringt. Wäre nun aber die Wahl in der Kirchengemeindeversammlung vorzunehmen, so würde das nicht eine bloße Wahlversammlung werden, sondern man würde in diesen Versammlungen sich auch besprechen über die vorliegenden Programme der Generalsynode, dann würde sich schon zum Voraus ein großes Interesse in der Kirchengemeindeversammlung entwickeln. Man könnte dann auch irgendwie Stellung dazu nehmen, und zwar in ganz anderer Weise, wie es jetzt geschieht. Wir können eigentlich gar keine Stellung nehmen gegenüber dem, was vorgeht, weil wir erstens einmal auf die Abgeordneten gar keinen Einfluß haben, zweitens nicht wissen, was vorkommt, und drittens keine Gelegenheit und keine Veranlassung haben, etwa zusammenzukommen. Ich glaube auch, wie vorhin schon ausgeführt worden ist, die Generalsynode bekommt eine ganz andere Folie, wenn sie aus den Wahlen der Kirchengemeindeversammlung hervorgewachsen ist. Es ist ein viel breiterer Boden, es ist eine viel größere Basis da, auf der sie steht, und das Interesse dafür, ich möchte fast sagen das Ansehen der Synode wächst ganz bedeutend. Die Generalsynode ist eigentlich im Großen und Ganzen vermöge der Art und Weise ihrer Wahl, namentlich wenn bloß Kirchengemeinderäte gewählt werden, wie es ja thatsächlich geschieht, doch nichts anderes als ein Ausschuß der Kirchengemeinderäte, und damit fehlt ihr eben die breite Basis des Gemeindeprinzips, und ich kann gar nicht begreifen, wie man das als eine Durchlöcherung des Gemeindeprinzips bezeichnen kann; im Gegentheil, das ist eben die richtige Bethätigung des Gemeindeprinzips.

Wir wollen noch an Eines denken. Welche Entwicklung hat denn die katholische Kirche in ihrer Verfassung gemacht? In der Zeit der idealen Urkirche waren ganz direkte Wahlen vorhanden, da war Leben in der Gemeinde; aber diese direkten Wahlen wurden immer indirekter, bis sie schließlich gipfelten im größten Absolutismus, wo das Gemeindeleben vollständig erstickt ist, wo gerade das, was wir das protestantische Prinzip nennen, vollständig tot ist.

Es ist gesagt worden — und auch ich habe das im Privatgespräche so gehört —, es seien gar keine Wünsche geltend gemacht worden. Es ist auch in der Begründung der Vorlage des Oberkirchenrats hervorgehoben, die Diözesansynoden hätten das abgelehnt oder gar nicht behandelt. Mir ist das gerade ein Zeichen dafür, daß dann in den Diözesansynoden nicht die richtige Vertretung der Gemeinden vorhanden ist, wenigstens der Stadtgemeinden nicht; denn die größten Stadtgemeinden alle haben ein höchst lebhaftes und energisches Interesse daran, daß das zustande kommt, was uns die Oberkirchenbehörde im Antrage gewährt hat. Es giebt sehr kirchliche Gemeinden, gewiß, in denen eben von diesen Dingen nicht die Rede ist; ich weiß aber auch, mit welchem Namen man gewisse Gemeinden, ja sogar ganze Diözesen benennt, und ich meine, ein Leben, und wenn es auch manchmal etwa so ist, daß es nicht durchaus die kirchlichen und die religiösen

Fragen, das, was wirklich ideell und wirklich religiös ist, berücksichtigt, ist doch noch viel mehr wert, als der Schlaf einer Gemeinde oder der Schlaf einer ganzen Diözese. Es können ja, wenn etwa eine größere Erregung in die Gemeinde kommt, durch die Wahl Wahlumtriebe geschehen, gewiß; aber so sehr davor zu fürchten brauchen wir uns nicht, durchaus nicht, wenigstens nach meiner Meinung. Es korrigiert sich das alles schließlich doch von selbst, und diejenigen Leute, die wirklich kirchliches Interesse haben, die wirklich ihre Zeit, die wirklich ihre Kraft in den Dienst der Gemeinde stellen, wie vorhin von Herrn Kirchenrat D. Basser- mann ausgeführt worden ist, die haben doch mindestens vorher schon ein kirchliches Interesse. Diejenigen, die wirklich antikirchlich sind oder antireligiös, wollen von alledem nichts wissen und werden auch ihre Zeit und ihre Kraft der Kirche nicht zur Verfügung stellen. Davor fürchte ich mich nicht. Es ist mir etwas wunderbar erschienen, daß gerade der Abgeordnete für Vörrach die direkten Wahlen als ein Schreckgespenst hingemalt hat, die Gefahren, welche entstünden auch für die kirchlichen Verhältnisse, wenn wir diesen Antrag annehmen. Nun, an die kirchlichen direkten Wahlen denkt vorerst niemand. Wenn einmal in den letzten Zeiten der kirchlichen Entwicklung, wo die Kirche die ideale Gemeinde ist, wie sie es im Anfange der Entwicklung war, die direkten Wahlen eintreten, nun, so haben wir dafür erstens nicht zu sorgen, und wenn die Gemeinden einmal wirklich so reif sind, dann sind es recht kräftige Gemeinden, da braucht man davor nicht Furcht zu haben. Aber diese Furcht ist auch noch in anderer Weise unbegründet. Es sind bis dahin alle möglichen Schranken zu überwinden, nicht eine, sondern zwei und drei, und bis es dahin kommt, hat es noch sehr gute Weile, und da sind wir ja auch noch da. (Große Heiterkeit). Ich meine, wenn wir nicht mehr da sind, sind unsere Nachfolger da. (Heiterkeit).

Nun, ich schließe. Es ist die Art und Weise, wie unsere Wahlen vor sich gehen und auch vor sich gehen werden, wenn der Vorschlag der Oberkirchenbehörde für alle Gemeinden angenommen wird, immer noch so konservativ, daß wir von irgend welcher Demagogie gar nichts mehr zu fürchten haben. Zum Schluß will ich bemerken: ich glaube, auch diese Frage kommt nicht zur Ruhe, sondern, wie wir uns auch dazu heute in unserer Abstimmung stellen, sie wird in Erregung bleiben, und ich glaube, gerade die Erregung, will ich einmal sagen, in den Gemeinden, mindestens in den städtischen Gemeinden, ich glaube aber auch in den Landgemeinden, wird um so mehr zunehmen, je weniger wir einen Schritt in dieser Hinsicht vorwärts thun. Aber das sage ich auch, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorhin in Aussicht gestellt hat, wenn der Gedanke auch jetzt noch nicht verwirklicht wird, eine Sache der Zukunft wird es werden, und diese Hoffnung wird in Erfüllung gehen und nicht in allzu später Zeit, und das werden, das hoffe ich, sogar wir noch erleben.

Abg. Wengler: Hochgeehrte Herren! Bei der vorgerückten Zeit möchte ich Sie nicht lange in Anspruch nehmen, aber ein kurzes Wort wollen Sie mir gestatten!

Eine Verfassung, meine Herren, ist ein organisches Ganze. Die vor uns liegende Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche, der Badischen, ist ein solches organisches Ganze, das aufgrund eingehender Beratung, eingehender Erwägung und unter Berücksichtigung derjenigen Verhältnisse, die zur Zeit der Erlassung dieser Verfassung bestanden haben, so geworden ist, wie es jetzt vor uns liegt. In den Rahmen eines solchen Ganzen eine Bestimmung hineinzusetzen, die mit dem übrigen Inhalte der Verfassung zum großen Teile in Widerspruch tritt, das würde ein Vorgehen sein, das meines Erachtens nicht zu billigen wäre. Das Flicken an einer Verfassung ist — das hat die Erfahrung auf politischem Gebiete schon so oft gezeigt — etwas geradezu Gefährliches, und nur weil wir das für etwas halten, was zu vermeiden ist, habe ich seiner Zeit auch in der Kommission dafür gesprochen, daß der Antrag, wie er heute seitens der Kommission gestellt worden ist, nicht angenommen werde. Denn, meine Herren, ich verkenne durchaus nicht, was mein Herr Nachbar zur Rechten ausgeführt hat, die Zukunft wird eine wesentlich andere sein; wir werden vor die Frage gestellt werden müssen, ob denn diese Verfassung im Großen und Ganzen noch den Zuständen

und den Anschauungen vollständig entspricht, die jetzt, zu unserer Zeit, bestehen. Das ist gar nicht zu verkennen, meine Herren. Die Mündlichkeit, möchte ich sagen, macht immer größere Fortschritte in unserem öffentlichen Leben, und es wird nicht zu verhindern sein, daß der Strom den Weg nimmt, den der Herr Abg. Hönig gezeichnet hat, und das wird im großen Ganzen kein Schaden sein. Denn wenn er diesen Weg nimmt, bezeugt er nur laut und lebendig, daß in unserer evangelischen Landeskirche das dringende Bedürfnis besteht nach einem breiteren, nach einem wirkungsvollen und weithin ausgreifenden Gemeindeleben.

Meine hochverehrten Herren! Es ist ein stolzes Gefühl — ich darf das als Neuling in dieser Versammlung sagen —, einer Versammlung anzugehören, die das Wohl und Wehe einer ganzen Landeskirche in ihrem Schoße berät, und dieses Gefühl des Stolzes wird meines Erachtens dadurch in keiner Weise herabgedrückt, daß der Wahlkörper, durch den wir weltliche Abgeordneten gewählt worden sind, nicht der breite ist, der es etwa wäre, wenn die Kirchengemeindeversammlung der Wahlkörper wäre. Denn das Gefühl, glaube ich, teilen alle meine Herren Kollegen mit mir, daß dieser weltliche Wahlkörper, der Kirchengemeinderat, von einem ganz besonderen Vertrauen der Kirchengemeinde getragen wird. Dieses ganz besondere Vertrauen, meine hochverehrten Herren, wird ja dem Kirchengemeinderate entgegengebracht, obwohl die Wähler zum Kirchengemeinderate unmöglich zum Voraus wissen können, welche Aufgaben im Einzelnen diesem Kollegium in der Zukunft werden vorgelegt werden. Es sind Aufgaben der aller verschiedensten Art, die besonders in den großen Gemeinden sich in einer Weise bethätigen, daß es immer mehr und mehr unmöglich sein wird, daß nur dieses kleine Kollegium, auf sich selbst gestellt, sich der Dinge bemächtigt; es wird immer mehr dahin kommen, daß die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlungen, wie es jetzt auch schon der Fall ist, Fühlung nehmen mit den Gemeindegliedern. Wenn ich sehe, wie das Kollegium zusammengesetzt ist aus Männern der verschiedensten Richtungen und Bildungsstufen, und wenn ich sehe, wie die Interessen der zusammengesetzten großen Gemeinde in jeder Hinsicht gepflegt, wie sie da reiflich erwogen und aus jedem Gesichtspunkt erörtert werden, so muß ich sagen, ein derartiger Ehremschuß ist, wie die Sache noch liegt, ein vollkommen genügender Wahlkörper, um die Wahl zu bethätigen, um die es sich handelt.

Und einer Sache verschließe ich mich auch nicht. Ich glaube nicht, daß, wenn man jetzt die Kirchengemeindeversammlung zum Wahlkörper macht, wir dadurch das kirchliche Gemeindeleben fördern oder auch nur eine Vermehrung des kirchlichen Interesses irgendwie in dieser Versammlung herbeiführen. Ich glaube, wenn man heute den Vorschlag des Kirchenregiments annehmen würde, würde das Verhältnis ganz dasselbe bleiben, wie es heute noch ist. Ein wesentlicher Unterschied wird dadurch nicht erreicht werden.

Etwas anderes ist es, und dabei komme ich auf das, was ich vorhin schon berührt habe und was Herr Abg. Hönig hervorgehoben hat, die Zukunft wird dahin drängen, daß — natürlich mit den Kantelen, die für eine ruhige Existenz notwendig sind — die Kirchengemeindeversammlung Hauptorgan und der Kirchengemeinderat zum ausführenden Organ wird. Das wird bei Durchsicht der Kirchenverfassung, die, wie wir hoffen, in nicht allzu später Zeit erfolgen wird, zu berücksichtigen sein. Das ist ein großes Glück und, wie ich vorhin bemerkt habe, ein glänzendes Zeugnis für das große, kirchliche Interesse, das in der Landeskirche vorhanden ist.

Abg. Jakob: Ich möchte nur auf ein Wort zurückkommen, das vorhin vom Herrn Abg. Thoma gebraucht worden ist, wo er die Diözesen vergleicht nach ihrer Lebensbezeugung, wo er von „schlafenden Diözesen“ spricht, die ganz gewiß unter den Landdiözesen zu suchen sein sollen, da er ein Wort für die Stadtdiözesen eingelegt hat. Im Hinblick auf dieses Wort möchte ich die Landdiözesen in Schutz nehmen und protestieren gegen eine derartige Bloßstellung vor der ganzen Landeskirche. Ich glaube, daß wir Landdiözesen mindestens ebensoviel kirchliches Interesse haben, wie es in der Stadt der Fall ist. Man kann das sehen an der Zahl der Kirchgänger, der Abendmahlsgäste, der Kollekten und Liebesgaben u. s. w., die alle in schöner Fülle vorhanden sind. Ja selbst das Gemeindeleben, das heute erwähnt worden ist, das

ist bei uns viel mehr entwickelt als in der Diözese Mannheim-Heidelberg. Wenn man allein die statistische Tabelle ins Auge faßt, so möchte ich bloß das Eine sagen, daß bei den letzten Wahlen in die Kirchengemeindeversammlung 348 (?) Wähler in Mannheim abgestimmt haben und bei der vorletzten über 600. Bei der letzten Wahl sind in unserer Diözese, in der kleinen Diözese Neckarbischofsheim mit 12 000 Seelen nahezu 1000 Stimmen abgegeben worden, und trotzdem wählt unsere Diözese nicht einen Abgeordneten für sich oder gar zwei, wie Mannheim.

Ich möchte nur gegen diesen Ausdruck „schlafende Diözesen“, der auf unsere Landdiözesen bezogen werden kann, protestieren.

Abg. Ahles: Hochgeehrte Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Auch ich möchte für die Landgemeinden eine Banze einlegen, und ich habe nach der Seite hin die Pflicht, einen Irrtum, der in der Begründung der Vorlage sich findet, zu korrigieren.

Es ist in der Begründung der Vorlage Seite 8 angeführt, daß die Diözesansynode, welche die drei dort berührten Vorschläge angenommen habe, die Diözese Müllheim sei. Das ist ein Irrtum. Der erste Vorschlag, der dort unter Ia angeführt ist, der den Stadtgemeinden einen ganz bestimmten Vorzug vor den Landgemeinden geben soll, ist von der Diözesansynode Müllheim weder gemacht noch angenommen worden. Im Gegenteil, wir haben die Überzeugung da oben in jener Diözese, daß auf diesem Gebiete die sämtlichen Gemeinden die gleichen kirchlichen Rechte haben sollten.

Um auf die Sache selber nur mit einem ganz kurzen Wort einzugehen, so muß ich sagen: Ich kann im Namen der Diözesansynode Müllheim erklären, daß unsere Überzeugung die ist, die heute so schön prinzipiell ausgeführt worden ist von dem Herrn Abg. Hönig, daß nicht der Kirchengemeinderat die Gemeinde ist, sondern daß die Kirchengemeindeversammlung die Gemeinde ist. Der Kirchengemeinderat ist der Kopf der Gemeinde. Es ist vorhin angeführt worden vonseiten der Herren, die die religiöse Frage gestreift haben, daß die religiösen Teile der Gemeinden vor allen Dingen herbeigezogen werden sollen. Nun ja, meine Herren, der Kirchengemeinderat ist nicht das Herz der Gemeinde; ich kann auch nicht sagen, die Kirchengemeindeversammlung ist das Herz der Gemeinde, sondern die wirklich aufrichtig religiösen Elemente in der Gemeinde bilden ihr Herz. Aber ich glaube eher, daß alle in der Gemeinde pulsierenden Herzkkräfte auch nach dieser Seite hin mehr in Wirkung kommen werden, wenn die Kirchengemeindeversammlung als die geordnete Vertretung der organisierten Gemeinde auch diese wichtige Frage in die Hand bekommt und zu lösen hat, als wenn nur der leitende Kopf der Gemeinde, der Kirchengemeinderat, sie in der Hand hat.

Weiteres zu bemerken, darauf verzichte ich.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Erlauben Sie nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Diözesansynode Müllheim. Das weiß ja vermutlich der Herr Dekan der Diözese Müllheim, der eben als Abgeordneter gesprochen hat, besser als ich. Es ist also sehr wohl möglich, daß diese Aufstellung auf Seite 8 Ziff. 1a unrichtig ist. Ich glaube aber, es ist das kein Gegenstand, der für die Sache selbst von großer Bedeutung sein wird.

Berichterstatter Abg. Salzer: Als Berichterstatter Ihres Ausschusses verzichte ich auf weitere Ausführungen nach den vorzüglichen Reden, die von beiden Seiten des Hauses gehalten worden sind, erlaube mir aber meine persönliche Stellung zur Frage in kurzen Worten anzugeben.

Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkt des Herrn Stadtpfarrers Hönig von Heidelberg. Mit ihm glaube ich, daß die Kirchengemeindeversammlung die richtige Vertretung der Kirchengemeinde ist. Ich schließe umgekehrt, wie Herr Reinmuth: weil der Kirchengemeinderat die gleiche Gesinnung hat wie die Kirchengemeindeversammlung, deshalb halte ich die Kirchengemeindeversammlung für die richtige Vertretung auch nach der Kirchenverfassung. Auch ich hoffe und bin überzeugt, daß in nicht zu ferner Zeit wir die Kirchengemeindeversammlung als Wahlkörper für die Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die General-

synode haben werden. Auch wir wollen keine allzu rasche Entwicklung der Verfassung; auch wir wollen auf einem ruhigen Fortschritt beharren: aber wir wollen einen Fortschritt, und als einen Fortschritt bezeichne ich das, daß man die Kirchengemeindeversammlung nicht nur in finanziellen, sondern auch in sonstigen Angelegenheiten des kirchlichen Lebens befragen soll, daß man ihr ein Recht nicht vorenthalten soll, das sie in Zukunft unter allen Umständen bekommen wird.

Gegen eine Unterstellung aber will ich mich entschieden verwahren — ich bin überzeugt, daß ich im Sinne aller spreche, die der Minorität beim heutigen Antrag angehören —, daß wir mit unserem Antrag ein Mißtrauensvotum gegen die Kirchengemeinderäte hätten aussprechen wollen. Ein solches Mißtrauensvotum, meine Herren, liegt mir, und ich bin fest überzeugt, auch sämtlichen anderen Herren, vollständig fern. Wir haben das vollständigste Vertrauen zu unseren Kirchenältesten im ganzen Land, daß sie vorzügliche Vertreter der Kirche sind in allen Angelegenheiten, die die Kirche betreffen; und wir haben durchaus kein Mißtrauen in ihre Thätigkeit bez. der Wahlen aussprechen wollen. Wir haben nur gesagt, wenn man einer kleinen Anzahl Gemeinden des Landes das Recht geben will, daß ihre Kirchengemeindeversammlungen die Wahl von Wahlmännern zur Generalsynode selbst vornehmen, dann kann man es den übrigen Kirchengemeinden des Landes nicht vorenthalten. Ich glaube, Prinzip ist, daß die Kirchengemeinden durch ihre Kirchengemeindeversammlungen vertreten sind; und dieses Prinzip hat der Oberkirchenrat auch durch seine heutige Vorlage anerkannt. Und wenn diese Vorlage auch nur einem Bedürfnis der Zweckmäßigkeit entsprungen ist, so liegt ihr doch der Grundgedanke, das Prinzip zu Grunde, daß die Kirchengemeindeversammlung die richtige Vertretung der Kirchengemeinde ist; und dieses Prinzip, das unsere Kirchenregierung heute nur für wenige Gemeinden anerkannt hat, dieses Prinzip wird sie künftighin auch für die übrigen Gemeinden des Landes anerkennen, und wird das Recht, welches sie heute nur wenigen Gemeinden hat geben wollen, in künftigen Zeiten allen Gemeinden des Landes nicht vorenthalten.

Ich stimme deshalb gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses und stimme mit den Herren Abg. D. König, Kirchenrat Baffermann u. s. w.

Bei der Abstimmung, zu der hierauf geschritten wird, wird der Artikel IV der Vorlage mit 39 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Sodann wird zur Beratung über Artikel V übergegangen.

Abg. Reimuth: Gegen diesen Vorschlag habe ich an und für sich gar nichts einzuwenden, ich muß ihn sogar freudig begrüßen, weil ich ihn für praktisch halte. Ich sehe gar nicht ein, warum immer ein Monate langes Verfahren angewendet werden soll, um schließlich zu demselben Ziele zu kommen, an dem man ankommen will.

Ich habe nur eines, was mich bedenklich macht, und möchte dies zur Erwägung geben. Wenn dieser Vorschlag so, wie er ist, zum Gesetze erhoben wird, dann kommt eine Bestimmung in unsere Verfassung, welche zweierlei Maß bringt. Wir haben nämlich eine Bestimmung, die sagt, daß Geistliche nach vollendetem 62. Lebensjahre nicht mehr auf eine andere Stelle versetzt werden können, eine Bestimmung, über die man verschieden denken kann. Ich bedauere diese Bestimmung, aber wir haben sie. Wenn nun der Antrag, wie wir ihn hier haben, angenommen wird, dann bekommen wir in der Praxis folgendes Verfahren: In einer Gemeinde, in der zwei Pfarreien sind, kann ein über 62 Jahre alter Pfarrer einfach vorrücken, also eine andere Stelle bekommen; die gönne ich ihm; aber ein Pfarrer, der in einer Gemeinde ist, wo nur eine Pfarrei ist, kann, wenn er sein 62. Lebensjahr überschritten hat, nicht mehr in die allernächste, vielleicht nur 10 Minuten entfernte, Nachbargemeinde vorrücken, obwohl alle Verhältnisse dafür vorliegen, die ein solches Weiterücken empfehlen würden.

Ich möchte deshalb den hochgeehrten Herren empfehlen, daß hier entweder die Bestimmung hineinkommt, daß ein Pfarrer nur dann in dieser Weise vorrücken darf, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht über-

schritten hat, oder, wenn das nicht beliebt wird, daß die Bestimmung, daß Pfarrer überhaupt nicht weiter versetzt werden können, wenn sie älter als 62 Jahre sind, aufgehoben wird. Ich glaube, im Interesse der Vermeidung von zweierlei Maß und im Interesse der Einheitlichkeit und des gleichen Rechtes für alle dürften meine Wünsche nicht unbegründet sein.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Es ist doch auch in der Begründung des Gesetzentwurfes diese Frage wenigstens gestreift worden. Diejenige Bestimmung, die der Herr Abg. Reimmuth im Auge hat, ist nicht in unserer Kirchenverfassung enthalten, sondern es ist eine Bestimmung der Promotionsordnung. Darüber kann man streiten, zunächst in formeller Beziehung, ob die Promotionsordnung eigentlich ein Gesetz ist oder eine Instruktion für den Oberkirchenrat, wie er sich bezüglich der Gesuche um anderweite Verwendung von Geistlichen zu verhalten habe. Schon diese Frage hat einige Schwierigkeiten in Beziehung auf die etwaige Abänderung der Promotionsordnung. Sodann aber finden Sie bemerkt, daß in solchen Fällen, wie sie hier in § 99 a vorgesehen sind, an und für sich zwar die Bestimmung der Promotionsordnung noch besteht, daß aber die Möglichkeit einer Dispensation eben in einem höheren Grade gegeben ist, denn durch das vorgeschlagene Gesetz selber wird angedeutet, daß — im Gegensatz zu der seitherigen strikten Auffassung, es müsse die Besetzung einer Pfarrei mit einem Pfarrer, der bereits auf einer anderen Pfarrei in der nämlichen Gemeinde sich befindet, ganz den strengen Bestimmungen über das Wahlverfahren unterstellt werden — in dieser Beziehung, ich will nicht sagen ein vollständiges Übergehen zu der Behandlung als einer bloßen geschäftlichen Veränderung gegeben ist, aber doch wenigstens eine gewisse Annäherung an dieselbe. Seither mußte, wenn man davon ausging, daß die seitherige Besetzungsweise schlechthin geboten sei, der Oberkirchenrat darauf Rücksicht nehmen, daß die Dispensation von der Bestimmung der Promotionsordnung nur in den äußersten Fällen möglich sei; wenn man aber zugiebt, daß nach der Meinung des § 99 a überhaupt das Wahlverfahren etwas abgekürzt werden soll, so giebt man gleichzeitig zu, daß in diesen Fällen nicht gerade schlechthin die beiden Pfarrstellen so weit als völlig von einander getrennt betrachtet werden müssen, daß eine Dispensation unter keinen Umständen stattfinden kann.

Artikel V wird hierauf einstimmig angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf wird alsdann in der von dem Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Sodann werden die Eingabe der Kirchengemeindeversammlung in Freiburg und diejenige des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes, soweit sie die Verfassung betreffen, zur Besprechung gebracht.

Berichterstatter Abg. Salzer: Hochgeehrte Herren! Ihr Ausschuß hat die Eingabe der Kirchengemeindeversammlung Freiburg gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Verfassung beraten und deshalb Ihnen den Antrag III unterbreitet, weil er geglaubt hat, daß mit dem Gesetzentwurf betr. Abänderung der Verfassung diese Eingabe erledigt sei. Die Kirchengemeindeversammlung Freiburg hat nämlich den Antrag gestellt oder richtet an die Generalsynode die Bitte:

1. Die größeren Städte wählen eigene Abgeordnete zur Generalsynode, und
2. Diese Abgeordneten werden durch die Kirchengemeindeversammlung direkt gewählt.

Diese beiden Anträge, meine Herren, sind durch die heutige Verhandlung und durch unsere Anträge über die Abänderung der Verfassung, wie sie von Ihnen vorhin angenommen worden sind, vollständig erledigt, und Ihr Ausschuß war daher der Ansicht, daß man diese Eingaben gleichzeitig mit den Anträgen über den Gesetzentwurf betr. Abänderung der Verfassung selbst erledigen könne. Er stellt deshalb, weil durch die heutige Beschlusfassung die Anträge der Kirchengemeindeversammlung Freiburg von selbst abgelehnt sind, den Antrag, die Eingabe der Kirchengemeinde Freiburg für erledigt zu erklären.

Er hat gleichzeitig in diesen Antrag auch noch eine Eingabe des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes mit hineingezogen, weil der Generalsynode bei ihrem Zusammentritt auch eine Eingabe des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes vorgelegt wurde, in welcher unter Ziff. 2 eine Verfassungsreform im Sinne einer Vereinfachung des Wahlsystems dadurch beantragt wurde, daß die Kirchengemeindeversammlung auch die Wahlmänner zur Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode wählen solle. Auch diese Eingabe ist in ihrem zweiten Teil durch die heutige Beschlußfassung erledigt; und deswegen hat der Ausschuß sich erlaubt, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, auch diese Eingabe des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes, soweit sie die Wahl zur Generalsynode betrifft, ebenfalls für erledigt zu erklären. Ich wiederhole diesen Antrag.

Die Synode stimmt demselben zu und geht hierauf über zu dem Gesetzentwurfe, die Wahlordnung betr.

Berichterstatter Abg. Salzer: Hohe Synode! I. Die Wahlordnung für die kirchlichen Wahlen — Anlage I zur Kirchenverfassung — enthält in einigen Paragraphen Bestimmungen, welche das Verfahren bei diesen Wahlen, sowohl für die Wahlkommission als für die Wähler sehr erschweren und verlangsamten, und deren Abschaffung bezw. Aenderung schon längst ein Wunsch aller derjenigen war, welche an diesen Wahlen teilzunehmen und dieselben zu leiten und zu beurkunden hatten.

Der vorliegende Gesetzentwurf will nun die Erfüllung dieses Wunsches herbeiführen, und es gebührt der obersten Kirchenbehörde für dieses Entgegenkommen Dank, welchem der Ausschuß hier Ausdruck giebt.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen sind nicht neu, sondern sie finden sich auch in den Wahlordnungen für die politischen und für die Gemeindevahlen, bei welchen sie sich bewährt haben, so daß gegen ihre Ausdehnung auch auf die kirchlichen Wahlen keine Bedenken obwalten. Vgl. z. B. §§ 15—18 des Reichstagswahlreglements, §§ 8—18 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896.

Dieses vereinfachte Verfahren wird für fast alle kirchlichen Wahlen — nämlich die Wahlen der Kirchengemeindeversammlungen, Wahlen der Kirchenältesten, Wahlen zur Generalsynode und Pfarrwahlen — Anwendung finden. Die Wahlen der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden — § 47 der Kirchenverfassung — und der Wahlmänner für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode — § 43 der kirchlichen Wahlordnung — bleiben außer Betracht, weil diese Wahlen sehr einfach sind und für sie ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist.

Zu den einzelnen Vorschlägen hat der Ausschuß zu bemerken:

Zu § 11.

Diese Aenderung entspricht den §§ 8 u. 9 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 und wird als eine große Erleichterung empfunden werden.

Zu § 17.

Die vorgeschlagene Abänderung ist eine Folge der durch Beschluß der Generalsynode vom heutigen genehmigten Abänderung des § 20 der Kirchenverfassung.

Zu § 22.

Hier gilt das zu § 11 Gesagte.

Zu § 25.

Die neue Fassung dieses Paragraphen schließt sich im Wesentlichen dem § 10 der Gemeindevahlordnung an, und es ist gegen diese Fassung nichts zu erinnern. Wenn im Gegensatz zur Gemeindevahlordnung die Herausnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne und die Entfaltung der Zettel durch den Vorsitzenden

der Wahlkommission — nicht durch eine der beiden Urkundspersonen — gezeichnet soll, so kann sich der Ausschuß mit dieser Aenderung im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens nur einverstanden erklären.

Zu § 43.

Nachdem der Ausschuß die in Artikel IV des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Kirchenverfassung vorgeschlagene Aenderung des § 61 Ziff. 3 der Kirchenverfassung abgelehnt hat, ist auch eine neue Fassung des Abs. 2 und 5 des § 43 der Wahlordnung nötig geworden, wie sie unten angegeben ist.

Außerdem ist noch zu bemerken:

a. Mit der in Abs. 4 dieses Paragraphen vorgeschlagenen Vermehrung der Zahl der Wahlmänner durch die Bestimmung:

„Daß in den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, zwei Wahlmänner (bisher ein Wahlmann) gewählt werden sollen,“

ist Ihr Ausschuß einverstanden, weil durch diese Bestimmung den größeren Gemeinden auch ein entsprechend größerer Einfluß auf die Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode eingeräumt wird. Dieses Vorteils werden sich vorläufig nur die Kirchengemeinden

Vörrach mit	6454	Evangelischen
Brötzingen mit Büchenbrunn mit	6289	„
und Schopfheim mit	5348	„

erfreuen.

Eine Aenderung der Kirchenverfassung ist durch diese Vermehrung der Zahl der Wahlmänner nicht erforderlich geworden, weil bisher die Zahl der Wahlmänner nur in der Wahlordnung festgesetzt war, entsprechend der Bestimmung in § 61 Ziff. 3 der Kirchenverfassung, und die Wahlordnung einen Bestandteil der Kirchenverfassung bildet.

b. Mit der neuen Bestimmung in Abs. 6 dieses § 43, welche durch die Worte:

„Die Wahl leitet der nach § 39 der Kirchenverfassung aus der Zahl der Kirchenältesten gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, in dessen Ermangelung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter, der an Lebensjahren älteste Kirchenälteste“

eingeführt ist, hat sich der Ausschuß mit großer Mehrheit einverstanden erklärt, da diese Bestimmung eigentlich nur etwas Selbstverständliches anordnet. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hatte bisher nur die Leitung der Wahl und Aufnahme des kurzen Wahlprotokolls zu besorgen; in einzelnen Kirchengemeinden, z. B. in Karlsruhe, wurde diese Wahl auch bisher nicht von dem Vorsitzenden, sondern von dem Stellvertreter desselben geleitet, so daß hier eine Neuerung überhaupt nicht eintritt, vielmehr die in der Sache begründete Vorschrift des Gesetzentwurfs allgemein verbindlich wird.

Die Bedenken der Minderheit des Ausschusses, daß durch diese Bestimmung eine tiefe Mißstimmung der geistlichen Vorsitzenden der Kirchengemeinderats-Kollegien hervorgerufen werde, weil sie in der Ausschließung von dieser Wahl ein Mißtrauen gegen den Pfarrer erblicken müßten, und weil auch die Gemeindeglieder sich dem Gedanken nicht verschließen könnten, daß in der That ein solches Mißtrauen vorhanden sein müsse, fanden in dem Antrag ihren Ausdruck, die oben angegebenen Worte in dem Abs. 6 des § 43 zu streichen.

Dieser Antrag wurde aber mit großer Mehrheit abgelehnt, und von allen Mitgliedern der Mehrheit und den Vertretern des Oberkirchenrats ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Bestimmung keinerlei Mißtrauen gegen die geistlichen Vorsitzenden der Kirchenältesten-Kollegien enthalte, sondern, wie bereits oben ausgeführt wurde, nur etwas Selbstverständliches aussprechen solle.

c. Der in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgeführte Abs. 5 des bisherigen § 43 der Wahlordnung, welcher besagt:

„Die Wahlprotokolle werden an den die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode leitenden Dekan eingesendet,“

soll als Abs. 7 des neuen § 43 angefügt werden.

Derselbe enthält zwar eine Bestimmung, welche ebensogut in einem Erlaß an die Wahlvorsteher enthalten sein könnte; da er aber in dem bisherigen § 43 enthalten war, so könnte sein Wegfallen zu Mißdeutungen Anlaß geben, und erscheint es daher zweckmäßig, ihn wieder beizusetzen.

§ 43 hat demnach künftig zu lauten:

„Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Diese Wahlmänner werden von den Kirchenältesten jeden Kirchengemeinderats aus ihrer Mitte gewählt, und zwar je ein Wahlmann in einem Wahlbezirk.

In den Kirchengemeinden, in welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden zwei Wahlmänner gewählt.

In den Kirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

Die Wahl der Wahlmänner geschieht durch absolute Mehrheit in geheimer Stimmgebung. Es gelten hierbei die Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Gesetzes.

Die Wahl leitet der nach § 39 der Kirchenverfassung aus der Zahl der Kirchenältesten gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, in dessen Ermangelung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der an Lebensjahren älteste Kirchenälteste.

Die Wahlprotokolle werden an den die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode leitenden Dekan eingesendet.“

Ihr Ausschuß stellt aus vorstehender Erwägung den Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle 1. dem Gesetzentwurf, über die Abänderung der Wahlordnung, und zwar:

den §§ 11, 17, 22 und 25 in der in dem Entwurf vorgeschlagenen,

dem § 43 in der in diesem Bericht angegebenen Fassung,

2. und sodann dem ganzen Gesetzentwurf

die Zustimmung erteilen.“

II. Da sich über die Auslegung des § 12 der Wahlordnung bezüglich der Berücksichtigung unbeschriebener Stimmzettel bei Vornahme der Wahlen sehr häufig Meinungsverschiedenheiten geltend gemacht haben und eine einheitliche Behandlung dieser Angelegenheit bis jetzt nicht zu erreichen war, so erschien es zweckmäßig, bei der Abänderung der Wahlordnung auch eine Erläuterung und Bervollständigung des genannten § 12 in der angedeuteten Richtung herbeizuführen, wie dies z. B. in § 11 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung vom 12. November 1896 durch Großh. Ministerium des Innern für Gemeindevahlen schon geschehen ist.

Ein entsprechender Antrag eines Ausschußmitglieds, welchem die Vertreter des Oberkirchenrats beistimmten, fand deshalb die einstimmige Genehmigung des Ausschusses, welcher auch den Strich des ersten Absatzes des genannten § 12 beantragt, da die Bestimmung dieses Absatzes schon in § 7 der Wahlordnung enthalten und deshalb eine nochmalige Wiederholung desselben in § 12 unnötig ist.

Der Ausschuß stellt daher an Hohe Generalsynode den weiteren Antrag:

„Hohe Generalsynode wolle der Ergänzung des § 12 der Wahlordnung durch Abänderung des jetzigen Absatzes 1 in folgende Bestimmung:

Die als ungiltig beanstandeten Stimmzettel werden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben außer Betracht“
die Genehmigung erteilen.

Präsident des Oberkirchenrates Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich möchte alsbald nach der Berichterstattung zu dem § 43 eine Bemerkung wenigstens mir erlauben. Ich möchte ausdrücklich bestätigen, was der Herr Berichterstatter wohl auch in dem Ausschußbericht verzeichnet hat, daß in der in dem letzten Absatz des § 43 vorgeschlagenen Bestimmung über die Leitung der Wahl schlechthin keinerlei Mißtrauen gegen die Herren Pfarrer liegt und auch nicht liegen kann. Denn wenn ein solches Mißtrauen überhaupt darin gefunden werden könnte, so müßte man auch sagen, daß in der seitherigen Übung, wonach die Herren Vorsitzenden des Kirchengemeinderates die Wahl der Wahlmänner leiteten, ein Mißtrauensvotum gegen die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates hätte liegen können, das übrigens seither meines Wissens nicht darin gefunden worden ist. Irgend eine Bestimmung darüber, wer die Wahl zu leiten hat, welche durch die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates vorzunehmen ist, — ich hebe übrigens hervor: nicht durch den Kirchengemeinderat als solchen, sondern durch die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates — eine solche Bestimmung ist in unserer Verfassung nicht vorhanden. Man hätte daher fragen können: Wer leitet diese Wahl? Da lag es sehr nahe, daß, wie sonst die Geschäfte des Kirchengemeinderates durch den Vorsitzenden geleitet werden, sie nun auch in diesem Fall durch den Vorsitzenden geleitet werden. Das war die seitherige, ganz allgemeine Praxis, — „allgemein“ sage ich nur, insoweit mir wenigstens aus der Mehrzahl der Gemeinden die Verhältnisse bekannt sind und darüber berichtet worden ist. Daran hat man seither keinen Anstoß genommen, solange man eben nicht ein scharfes Auge auf diese Verhältnisse gerichtet hat. Es war auch, wie mir ja bekannt ist, in der Diözesanordnung eine ähnliche Bestimmung enthalten. Nun mußte aber, wenn man überhaupt über die Wahl der Wahlmänner eine besondere, neue Bestimmung erlassen wollte, doch die Frage aufgeworfen werden: Wer leitet eigentlich nach dem Gesetz die Wahl? und diese Frage ist insbesondere aufgeworfen worden bei derjenigen Bestimmung, die die Oberkirchenbehörde vorgeschlagen hatte für die ausnahmsweise zu behandelnden Städte. Denn darüber konnte man sich doch keinem Zweifel hingeben, daß da keine Notwendigkeit vorhanden ist, die man vielleicht aus geschäftlichen Rücksichten als vorhanden annehmen könnte, daß der Pfarrer die Leitung einer solchen Versammlung übernehme; und deshalb war in dem betreffenden Entwurf, und zwar zunächst für diese Gemeinden, die Bestimmung vorgeschlagen, die Sie hier allgemein enthalten finden. Und es war die Großherzogliche Staatsregierung, — mit der wir wegen der Feststellung der Wahlordnung uns ins Benehmen setzten, und von der die Wahlordnung zuerst noch genehmigt werden muß, — es war die Großherzogliche Staatsregierung, die ihrerseits den entschiedenen Wunsch ausgesprochen hat, daß der gleiche Grundsatz ausdrücklich auch festgestellt werde überhaupt für alle Wahlmännerwahlen. Für uns schien irgend ein Grund, diesem Wunsche nicht zu entsprechen, nicht vorzuliegen. Man hätte ja einen solchen Grund, daß man sagt: ja, mit Geschäften solcher Art sind doch die Kirchengemeinderäte nicht völlig vertraut. Ich glaube, diesen Einwand wird man wohl nach dem, was auch in diesem Saale heute gesprochen worden ist bezüglich der Aufgaben der Kirchengemeinderäte, nicht aufrecht erhalten können. Übrigens ist das ganze Verfahren ein so außerordentlich einfaches Ding, daß man ganz gewiß davon ausgehen kann, daß die Männer, die auch in den Wahlen der politischen Gemeinden ohne den mindesten Anstand auf Grund der dort vorgeschriebenen Formalitäten Wahlen vornehmen und Wahlen leiten, auch geeignet sein werden, diese ganz einfache Wahlhandlung der Er-

wählung eines Wahlmannes vorzunehmen. Um aber in dieser Beziehung jedes Bedenken, das aus Zweckmäßigkeitsgründen hätte entnommen werden können, zu beseitigen, gedenkt die Oberkirchenbehörde in dem Protokoll über die Vornahme der Wahlmännerwahlen ein Formular vorzuschreiben, das alle Anstände beseitigen wird, die etwa hieraus würden entnommen werden.

Die §§ 11, 17, 22 und 25 werden unverändert angenommen, über § 43 wird in einzelnen Absätzen abgestimmt. Absatz 1 wird angenommen. Zu Absatz 2 bemerkt

Abg. Reimuth: Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Am Schlusse des Abs. 2 ist der Vorschlag gemacht: In den Kirchengemeinden, die nur eine Pfarrstelle haben, aber nach der letzten Volkszählung 5000 oder mehr evangelische Gemeindeglieder zählen, werden zwei Wahlmänner gewählt.

Diesem Vorschlage bedauere ich nicht zustimmen zu können. Er durchbricht vollständig das ganze Prinzip, worauf unsere Kirchenverfassung in dem Punkte, der hier zur Frage steht, nämlich in Beziehung auf die Wahl der Wahlmänner aus den einzelnen Gemeinden, bis jetzt nicht nur in der Verfassung stipuliert war, sondern auch selbstverständlich gehandhabt wurde. Wir haben nämlich das Prinzip, daß jede Gemeinde als Kirchengemeinde eine der Zahl der Pfarreien entsprechende Zahl von Wahlmännern wählt. Ich weiß ja sehr gut, daß hierbei eine große Verschiedenheit stipuliert ist. Es giebt Gemeinden von 200—300 Seelen, die wählen ebenso gut einen Wahlmann wie andere Gemeinden von 4000—5000 Seelen. Aber wenn wir dieses Prinzip stehen lassen wollen, dürfen wir es nicht hier durchbrechen. Wenn wir aber das Prinzip nicht für richtig halten, müssen wir weiter gehen; dann müssen wir überhaupt sämtliche Pfarreien unter diesem Gesichtspunkte, was die Wahl der weltlichen Wahlmänner angeht, einteilen nach so und so viel hundert oder so und so viel tausend Seelen und sagen: auf je so und so viel hundert Seelen muß ein Wahlmann gewählt werden. Es läßt sich streiten, ob das eine oder andere das Richtige ist; aber eine so einseitige Durchbrechung des Prinzips, das im Großen und Ganzen aufrecht erhalten werden soll unter dem Gesichtspunkte der Zahlen, also unter dem Gesichtspunkte der Kirchensteuer, das kann ich nicht als für die Kirche geeignet ansehen, und ich muß meinerseits deshalb gegen den 2. Absatz stimmen, eben um dieses letzten Satzes willen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Ich möchte nur dem entgegentreten, als ob der von der Oberkirchenbehörde in dieser Beziehung gemachte Vorschlag irgendwelche Verbindung mit dem Steuerwesen hätte. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern es ist einfach so: Es ist der Grundsatz unserer Kirchenverfassung, soviel Pfarrstellen, soviel Wahlmänner. Die Durchführung dieses Grundsatzes führt aber in einzelnen Fällen, wie Sie das auf Seite 13 der Begründung sehen, zu Folgen, die durchaus als grobe Unzuträglichkeiten erscheinen. Sie werden das sofort erkennen, wenn ich nur auf Eines hinweise, nur eine Vergleichung mache. Die Gemeinde Neckarbischofsheim z. B. hat das Glück, zwei Pfarreien zu haben, mit 1334 Seelen; dagegen hat die Gemeinde Lörrach mit 6654 Evangelischen bis jetzt nur eine Pfarrstelle, somit kann sie nur einen Wahlmann wählen. Dieses ganz offenbare Mißverhältnis glaubte die Oberkirchenbehörde beseitigen zu sollen, und ich bin noch jetzt der Meinung, daß das zutrifft, was auf Seite 13 der Begründung gesagt ist:

„Eine solche Bestimmung wird den Grundsatz der Gleichzahl der weltlichen Wahlmänner und der Pfarrstellen nicht wesentlich verletzen und nicht tief eingreifen. Sie ist auch nicht unbillig, zumal es nicht selten lediglich zufällige Umstände sind, durch die es veranlaßt ist, daß einzelne Gemeinden mehrerer Pfarreien sich erfreuen, während andere von gleicher oder größerer Bedeutung sich zur Zeit mit einer Pfarrstelle begnügen müssen.“

Ich gebe ja zu, der Grundsatz ist einigermaßen verletzt, ich sage aber: nicht wesentlich, und da bin ich doch auch der Meinung, daß man Grundsätze nicht so weit treiben muß, daß man eben, um den Grundsatz aufrecht zu erhalten, einen Mißstand herbeiführt.

Hierauf wird Abs. 2 angenommen.

Zu Abf. 3 spricht Abg. Ludwig.

Abg. Ludwig: Ich möchte fragen, verehrte Herren, ob es nicht möglich wäre, unter diese Gemeinden unter Position 4 auch die Stadtgemeinde Baden-Baden einzubegreifen. Sie ist nämlich eine von den Gemeinden, die unter der Städteordnung stehen, sie wurde auch sonst gemäß diesen Gemeinden behandelt, z. B. auch in Bezug auf die statistische kirchliche Übersicht, wo immer von diesen Stadtgemeinden besondere Zusammenstellungen eingefordert werden, die auch besonders in den Veröffentlichungen des Oberkirchenrats abgedruckt werden. Ferner — und da möchte ich bitten, auch auf die Kirchensteuer übergreifen zu dürfen — ist Baden-Baden diejenige Gemeinde, welche unter allen Gemeinden des Landes den weitaus größten Betrag der allgemeinen Kirchensteuer leistet im Verhältnis zu ihrer Seelenzahl. Wenn Mannheim beispielsweise mit seinen 40 000 oder 50 000 evangelischen Einwohnern ca. 60 000 M. allgemeine Kirchensteuer zahlt, unser Baden-Baden aber mit seinen etwa 4 300 evangelischen Einwohnern 10 000—11 000 M. Kirchensteuer zahlt, so sehen Sie ja schon, daß meine Vergleichung richtig war. Unter diesen Verhältnissen wäre es vielleicht doch nur billig, wenn man, wie es sonst bei der Städteordnung geschieht, die Stadtgemeinde Baden-Baden auch unter die größeren Kirchengemeinden rechnete. Unter Position 3 kann es nicht genommen werden, weil es noch nicht 5000 Seelen zählt, eine Ziffer, die es aber doch vielleicht mit der nächsten Volkszählung im Jahre 1900 erreichen wird.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Meinerseits würde ich wünschen, es bei der Bestimmung zu lassen, wie sie im Entwurfe enthalten ist. Ich glaube, der von dem Herrn Abg. Ludwig vorgetragene Wunsch wird sich ja mit der Zeit erfüllen, da es wahrscheinlich nicht mehr so sehr lange dauern wird, bis die Notwendigkeit eintreten wird, in der Gemeinde Baden wirklich auch eine zweite Pfarrei zu errichten. Ist das so bald nicht zu erreichen, so wird doch wahrscheinlich der andere Fall nicht so lange brauchen, um einzutreten, daß Baden in die Zahl der Städte einrückt, die 5000 evangelische Einwohner zählen. Ich möchte glauben, daß in letzterer Beziehung eine Spezialbehandlung irgend einer von den Gemeinden nicht zweckmäßig wäre, und weiter zu gehen als eben 5000 Seelen, halte ich unter den gegenwärtigen Umständen nicht für geboten. Darüber kann man, wie bei allen Zahlen, verschiedener Meinung sein, ob man bis dahin oder dorthin geht. Ich möchte aber raten, es bei demjenigen zu lassen, was im Entwurfe vorliegt.

Abf. 3 wird hierauf angenommen.

Zu Abf. 4 Satz 2 ergreift Abg. Jakob das Wort.

Abg. Jakob: Als derjenige, hohe Synode, der den Antrag im Ausschusse gestellt hat, darf ich wohl unsere damalige Abstimmung motivieren, da mir der Auftrag von der Fraktion gegeben worden ist, diese Sache vorzubringen. Ich habe beantragt in der Kommissionsitzung, daß der Absatz von „Die Wahl leitet“ bis „Kirchenälteste“ gestrichen werde, und zwar aus dem Grunde, der vorhin auch berührt worden ist, nicht etwa weil unsere oberste Kirchenbehörde Mißtrauen in die Pfarrer setzte, sondern aus dem Grunde, weil diese Verfügung von den Gliedern unserer Gemeinde aufgefaßt werden kann, als ob ein Mißtrauen vorläge. Das ist ein großer Unterschied. In der Kommission sind wir nun freilich unterlegen, und zwar, wenn ich nicht irre, mit zehn gegen vier Stimmen. Trotzdem bringt unsere Fraktion diesen Antrag nochmals ins Plenum, und zwar deswegen zunächst, weil die Kommission größtenteils aus großstädtischen Vertretern zusammengesetzt ist und noch mancher Vertreter eines Landbezirkes vielleicht die gleiche Befürchtung hat, wie wir sie haben. Sodann, weil, wie es in dankenswerter Weise seitens des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates geschehen ist, uns darauf ankommt, daß in der Öffentlichkeit ausgesprochen werde, daß ein Mißtrauensvotum nicht darin zu sehen sei; da das geschehen ist, möchte ich dafür meinen Dank aussprechen.

Wir stellen also hier vor dem Plenum den Antrag, daß dieser Absatz gestrichen werde.

Abg. Gehres: Ich wollte mir erlauben, den Strich zu beantragen von da an, wo von dem Wahlkommissär die Rede ist. Ich für meine Person kann das, was vom Herrn Berichterstatter dafür gesagt

worden ist, daß der Pfarrer die Wahl fortan nicht mehr leiten könne, nicht einsehen. Ich muß sagen, als ich das in Pforzheim gelesen habe, ist es mir so gegangen, daß ich sagte: „Das ist eigentlich ein Mißtrauensvotum.“ Wir haben seit so und so viel Jahren die Wahl geleitet und haben sie wohl zur Zufriedenheit geleitet. Ich bin nun allerdings sehr dankbar, daß vonseiten des Vorsitzenden des Ausschusses wie des Oberkirchenratspräsidenten versichert wird: „ein Mißtrauensvotum ist es nicht“; aber wir empfinden es doch als solches; und darum bin ich der Meinung, wir könnten es ohne Schaden dabei bewenden lassen. Es wird auch die Wahl der Stellvertreter dadurch nicht erleichtert, sondern noch mehr erschwert. Ich glaube zwar, daß die betr. Stellvertreter ganz wohl die Wahl leiten können; aber ich kann, wenn es auch vonseiten der Staatsregierung gewünscht wird, nicht einsehen, warum wir von einer altbewährten Übung abgehen sollen, und darum möchte ich, wenn ich mit meinem Antrag auch allein stehen sollte, doch beantragen, es solle in Zukunft in Bezug auf die Wahl bei der bisherigen Übung belassen werden.

Berichterstatler Abg. Salzer: Ich wollte nur bemerken, daß die Kommission ausdrücklich erklärt hat, daß in diesen Bestimmungen keinerlei Mißtrauen gegen die bisherigen Leiter der Wahl ausgesprochen werden sollte, was auch der Vertreter des Oberkirchenrates anerkannt hat, und daß wir deswegen fast alle der Ansicht waren, daß die Vorsitzenden der Ortskirchengemeinderatskollegien diese Bestimmungen mit Freuden begrüßen, daß sie mit einer Sache nichts mehr zu thun haben, bei der sie eigentlich nichts zu sagen haben. Man hat ihnen eine Last abnehmen wollen, eine Last, die ihnen zuweilen jedenfalls unangenehm sein mußte. Aber von einem Mißtrauen konnte absolut nicht die Rede sein, wie ich in meinen Ausführungen ausdrücklich betonte.

Abg. Ahles: Als Grund für die Annahme der Fassung des Entwurfes, wie sie die Kommission gegeben hat, möchte ich meinerseits die Erfahrung hervorheben, die ich wiederholt gemacht habe, daß durch die Verpflichtung, die Wahl zu leiten, sich wiederholt einzelne Geistliche zu dem Irrtum verführen ließen, daß sie an der Wahl persönlich teilgenommen haben.

Abg. Reimuth: Dieser Irrtum in der Diözese Müllheim, hochgeehrte Herren, kann doch kein Grund sein, so vorzugehen. Da darf man nur die Herren Geistlichen in der Diözese Müllheim belehren, daß das in Zukunft nicht mehr vorkommen darf. Es ist das, glaube ich, nicht von so geringer Bedeutung, wie man es aufzufassen scheint. Denn selbstverständlich habe ich nie daran gedacht, daß der Ausschuß oder die Oberkirchenbehörde uns ein Mißtrauensvotum wird ausstellen wollen. Aber in den Gemeinden wird es als Mißtrauensvotum aufgefaßt werden, und es wird irgendwie vielleicht zur Untergrabung der Autorität des Geistlichen wenigstens da und dort benützt werden können.

Dann aber, was mir besonders bedeutungsvoll zu sein scheint, ist das: es wird der Vollzug der Wahl dadurch unnötigerweise erschwert, und es werden so vielleicht manche Unregelmäßigkeiten vorkommen, die nicht vorkämen, wenn der Geistliche die Wahl leitete. Ich frage: Warum sollen, nachdem beinahe 40 Jahre die bisherige Übung bestand und sich — abgesehen von dem Fall in Müllheim — nirgends Nachteile herausgestellt haben, warum sollen wir jetzt auf einmal diese Abänderung vornehmen? Ich kann keinen Grund einsehen; und ich bin der Ansicht: wenn kein Grund, eine Abänderung der Verfassung vorzunehmen, namentlich wenn kein stichhaltiger Grund vorhanden ist, dann wollen wir bei der bewährten Bestimmung bleiben.

Abg. Kraft (Muggen): Hohe Synode! Gestatten Sie mir, daß ich als Laie in dieser Frage auch das Wort ergreife. Ich meine, es sollte den Herren Geistlichen nur sehr angenehm sein, wenn jeder Schein einer Beeinflussung der weltlichen Wahl weggenommen wird. Die weltlichen Abgeordneten sollen gewählt werden von den Kirchenältesten ganz ohne Beeinflussung des Pfarrers. Ich will nicht aussprechen, daß da und dort eine Beeinflussung stattfindet; ich habe nur eben von Herrn Dekan Ahles gehört, daß es vorgekommen sei, daß Geistliche auch gewählt haben; ein Zeichen, daß diese Geistlichen nicht voll und ganz gewußt

haben, was diese Wahl bedeute. Ich glaube, daß, was im Oberland vorgekommen ist, auch im Unterland schon vorgekommen sein dürfte, und glaube, die Geistlichen sollten dankbar sein, daß man ihnen Gelegenheit giebt, daß jeder Schein der Beeinflussung der Wahl der weltlichen Abgeordneten von ihnen genommen wird, daß die Leute draußen auf dem Lande nicht mehr zu irgend einem Mißtrauen berechtigt sind, das dahin ginge: Ja, der Pfarrer macht die Wahl; er sagt zu den Kirchengemeinderäten: „Ihr wählt den und den Abgeordneten.“ Meines Erachtens dürften die Geistlichen Ursache haben, dem Vorschlag zuzustimmen.

Abg. Strübe: Nur eine kurze Bemerkung. Von einem Mißtrauen gegen die Geistlichen kann nach den verschiedenen Erklärungen keine Rede sein. Dagegen, wenn wir angesichts der Vorlage, die die Kirchenregierung gemacht hat, und angesichts der jetzigen Verhandlung diesen Strich vornehmen im Sinne des Herrn Abg. Reimmuth, dann ist das gegenüber sämtlichen Kirchengemeinderäten vonseiten der Generalsynode ein Mißtrauensvotum; und dieses Mißtrauensvotum wollen wir den Leuten doch nicht geben, als ob die Generalsynode die Überzeugung hätte, man könne die Kirchengemeinderäte nirgends und auch gar nirgends auf eigene Füße stellen; wie man es thue, dann machten sie Dummheiten und dgl.; und Formfehler kann vorgebeugt werden, wenn, wie der Präsident des Oberkirchenrates in Aussicht gestellt hat, die nötigen Impressen gedruckt werden.

Abg. Specht (Bretten): Ich möchte mir nur auf das, was Herr Krafft gesagt hat, eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Herr Krafft hat den Schein einer Beeinflussung durch Geistliche zugegeben, und es so hingestellt, als müßten wir sehr dankbar dafür sein, daß uns die Last abgenommen würde. Es ist aber auch der Fall denkbar und möglich, daß eine Beeinflussung von anderer Seite versucht wird; und ich glaube, wir sollten an der bisherigen Bestimmung festhalten, um eine Beeinflussung von anderer Seite abzuweisen. Aus diesem Grund möchte ich mich dem Protest der Minderheit anschließen.

Abg. Reimmuth: Nur ein kurzes Wort gegenüber dem, was Herr Abg. Strübe gesagt hat. Wenn zugegeben wurde, daß Geistliche in der Diözese Müllheim sich eine Ungeschicklichkeit haben zu Schulden kommen lassen, so sehe ich nicht ein, daß es ein so großer Vorwurf gegen die Kirchengemeinderäte sein soll, die doch in schriftlichen Arbeiten nicht so gewandt sind wie die Pfarrer, wenn man sagt, daß Unregelmäßigkeiten in der schriftlichen Arbeit vorkommen können. Ich glaube, daß dieser Vorwurf uns nicht irgendwie beeinflussen kann. Die Hauptfrage ist die: Ist das nötig oder nicht? Ich erkläre diese Neuerung für absolut unnötig.

Hierauf wird Satz 1 des 4. Absatzes einstimmig, Satz 2 mit großer Mehrheit angenommen.

Abg. Höchstetter: Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, auf den ich schon in der Verfassungskommission hätte aufmerksam machen sollen; ich habe es aber übersehen, ebenso wie die Herren Kollegen. Es ist nämlich gesagt, daß der gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates oder der dienstälteste bezw. der an Lebensjahren älteste Kirchenälteste die Wahlhandlung leitet. Es wäre hier etwas einzuschalten; aber es ist nicht nötig, eine Einschaltung zu machen: „Da, wo in verschiedenen Orten der Kirchengemeinde besondere Kirchengemeinderäte bestehen, leitet der unter den mehreren Stellvertretern dienstälteste Kirchenälteste die Wahl.“ Dieser Fall kommt vor; wir haben Gemeinden, in denen drei Kirchengemeinderäte sind, jeder mit einem besonderen Stellvertreter. Da könnte die Frage entstehen: Wer leitet die Wahl? Die Diözesansynodalordnung hat diesen Umstand berücksichtigt, indem sie eben sagt: wo in einem Orte verschiedene Kirchengemeinderäte bestehen, leitet ein Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates die Wahl. Aber es ist nicht nötig, das in das Gesetz hineinzunehmen; es kann unter Umständen eine Instruktion des Oberkirchenrates genügen.

Auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Nachdem in der Wahlordnung bestimmt ist, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden die Wahlhandlung leitet, meine ich, muß auch der § 4 Absatz 2 in der Diözesansynodalwahlordnung eine Änderung erleiden. Da heißt es ausdrücklich: Die Wahl geschieht unter der Leitung des Pfarrers durch die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates.

Dort ist also ausdrücklich der Pfarrer als der die Wahlhandlung Leitende erklärt. Wenn nun dieser Gedanke aus der Wahlordnung eliminiert worden ist, so muß er um der Konformität willen auch aus der Diözesansynodalwahlordnung eliminiert werden. Wenn der Mantel fällt, muß auch der Herzog nach!

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich habe hervorzuheben, daß dieser Gegenstand ebenfalls mit in Betracht gezogen werden wird. Zur Zeit handelt es sich hier nur um die Wahlordnung.

Beiläufig will ich nur sagen — es ist das seitens des Herrn Abg. Reinmuth erwähnt worden —, daß es sich hier nicht um eine Verfassungsänderung handelt; es besteht kein Gesetz darüber, wer die Wahlhandlung zu leiten hat, und wenn Sie heute den Vorschlag streichen, so befinden wir uns in dieser Beziehung einfach in einem Vakuum, das durch die Praxis zu ersetzen ist.

Berichterstatter Abg. Salzer: Ich wollte nur erwähnen, daß das auch in der Kommission erwähnt worden ist, was Herr Abg. Höchstetter vorgetragen hat. Es wurde als selbstverständlich angenommen, daß, wenn das angenommen wird, alle weiteren Bestimmungen abzuändern seien, die damit in Beziehung stehen. Das wurde auch von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates zugesagt.

Hierauf wird Absatz 5 ohne Debatte angenommen. Alsdann berichtet Abg. Salzer über § 12, den eigenen Vorschlag des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter Abg. Salzer: Meine Herren! Ihr Ausschuß hat sich erlaubt, noch über den Gesetzentwurf des Oberkirchenrates hinauszugehen mit Rücksicht darauf, daß § 12 noch einer Änderung bedarf.

In § 12 Absatz 1 sind die Worte enthalten: Soweit eine Abstimmung zweifelhaft oder mangelhaft oder ungesetzlich ist, wird sie als ungültig übergangen.

Diese Zweifel sind bereits in § 7 der Wahlordnung erwähnt, und es heißt dort: Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission (§ 6) nach Stimmenmehrheit entschieden.

Es erschien also diese Bestimmung des § 12 als überflüssig; dagegen erschien, wie alle diejenigen, welche mit Wahlen zu thun haben, wissen werden, eine ausdrückliche Bestimmung darüber zweckmäßig, ja sogar notwendig, was mit den sogenannten weißen Stimmzetteln gemacht werden soll, und da war Ihre Kommission in Übereinstimmung mit den Herren Vertretern des Oberkirchenrates darin einig, daß man die Wahlordnung in ihrem § 12 Absatz 1 in dieser Richtung ergänzen solle, und zwar durch Annahme der gleichen Bestimmung, wie sie in § 11 der Gemeindevahlordnung enthalten ist.

Einer weiteren Ausführung, meine Herren, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Änderung wird es wohl nicht bedürfen, und ich erlaube mir deshalb, auf unseren Antrag zu verweisen, wonach die hohe Synode der Ergänzung des § 12 der Wahlordnung durch Abänderung des 1. Absatzes ihre Zustimmung erteilen möge: Die als ungültig beanstandeten Stimmzettel werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt; Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, bleiben außer Betracht.

Es ist das genau die gleiche Bestimmung, die in der Gemeindevahlordnung enthalten ist.

Abg. Reinmuth: Ich bedauere, nicht zustimmen zu können, daß ungültige Stimmzettel gerechnet werden sollen, und Stimmzettel, die keinen Wahlvorschlag enthalten, also weiße Stimmzettel nicht mitgerechnet werden sollen. Ich glaube, daß das wiederum zweierlei Maßstab ist. Ich lasse es mir gefallen, daß im zweiten Wahlgange so verfahren wird; aber gleich im ersten Wahlgange kann ich es nicht für richtig halten, und deswegen kann ich dem nicht zustimmen.

Geheimer Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Es ist über die Frage der Behandlung ungiltiger und weißer Zettel immer eine Meinungsverschiedenheit gewesen, namentlich im Landtage ist die Frage öfter zur Erörterung gekommen, und es kann gar nicht unsere Aufgabe sein, darüber zu rechten, wer die richtige Meinung hat. Es hat die Generalsynode selbst immer die entgegengesetzte Meinung gehabt als die, welche heute hier als Gesetz vorgeschlagen wird. Noch auf der letzten Generalsynode hat unser verehrter Herr Präsident der Synode die Ansicht vertreten, daß die weißen Stimmzettel mitgezählt werden sollen. Jetzt kommen wir zum Gegenteil aus einer rein praktischen Erwägung, nämlich einfach aus der: das Staatsgesetz hat einmal der Kontroverse eine Ende gemacht in der Gemeindevahlordnung und in der Landtagswahlordnung, und da kann die kirchliche Praxis nicht wohl eine andere sein als einfach die Staatspraxis, um ein für allemal die Kontroverse auszuschließen.

Berichterstatter Abg. Salzer: Ich halte diese Bestimmung auch für konsequent. Jemand, der einen Stimmzettel abgegeben hat, auf dem ein Wahlvorschlag enthalten ist, hat von seinem Stimmrechte Gebrauch gemacht. Wenn er dieses Recht in einer unrichtigen Weise gehandhabt hat, so ist das sein Fehler, er gilt also jedenfalls als die Wahl ausübend. Dagegen derjenige, der einen weißen Stimmzettel abgibt, hat auf sein Wahlrecht verzichtet. Er sagt damit ganz einfach: „Ich will nicht wählen“, und deshalb geschieht ihm ganz recht, wenn er bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mitgezählt wird. Wenn einer von seinem Wahlrechte keinen Gebrauch macht, gehört er einfach nicht mitgezählt, und deshalb halte ich diese Bestimmung für außerordentlich konsequent, zweckmäßig und notwendig, und ich bitte Sie, dieser Änderung des § 12 unserer Wahlordnung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Abg. Reinmuth: Diese Ausführungen bestimmen mich, nun auch zuzustimmen, indem ich einen Teil meiner Bedenken fallen lasse.

Die Bestimmung wird hierauf einstimmig angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung nebst Antrag II wird hierauf mit allen gegen drei Stimmen (Abg. Camerer, Gehres und Reinmuth) angenommen.

Ziffer 3 der Tagesordnung wird mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit auf die nächste Sitzung (Dienstag, den 11. Juli, vormittags 9 1/2 Uhr) vertagt.

Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet. (Ende 1 Uhr 20 Minuten).

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 11. Juli 1899,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt, Prälat D. Schmidt, Geheimer Oberkirchenrat Bujard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Es folgt die Berichterstattung des Finanzausschusses über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, das Kirchenvermögen betr., und zwar zunächst der Bericht des Abg. Schmitt über den Unterländer Kirchenfond.

Berichterstatter Abg. Schmitt: Hohe Synode! Die Nachweisungen und Erläuterungen über den Stand des Unterländer Kirchenfonds finden Sie in der oberkirchenrätlichen Vorlage, das Kirchenvermögen betr., im blauen Hefte Seite 4—8, und Beilage II, Seite 71—82.

Aus dem hierüber von dem Finanzausschusse erstatteten ausführlichen Berichte erlaube ich mir, der Kürze halber, nur einige wichtige Punkte hervorzuheben.

Erfreulicherweise kann die Vermehrung des Vermögens um 363 381 M. konstatiert werden. Die laufenden Ausgaben haben sich gegen vorher um 142 000 M. vermindert. Das war aber nur möglich durch den Übergang des Aufwandes für die Geistlichen auf die Kirchensteuerkasse im Jahre 1895. Es wurde nun für die laufende Periode nur ein Zuschuß von 65 000 M. fixiert. Eine Vergleichung der laufenden Einnahmen und Ausgaben ergibt eine jährliche Minderausgabe von 11 886 M. Nach der 1898er noch nicht im Drucke erschienenen Rechnung konnte auch erfreulicherweise eine Mehreinnahme von ca. 30 000 M. konstatiert werden. Es kann daher für die nächste Periode eine Totaleinnahme erwartet werden, welche zur Deckung der kirchlichen Ausgaben ausreichen wird.

Schließlich wird die mit aller Sorgfalt, Sachkenntnis und Sparjamkeit geleitete Verwaltung des Oberkirchenrats vom Ausschusse nur dankbar anerkannt und der Antrag gestellt:

„Hohe Synode wolle sowohl die Verwaltung, als auch die Rechnung von 1895/99 über den Unterländer Kirchenfonds für unbeanstandet erklären.“

Die Verwaltung und Rechnung des Unterländer Kirchenfonds für 1895/99 wird für unbeanstandet erklärt.

Es folgt der Bericht über kirchliche Ortsfonds und örtliche Kirchensteuer.

Berichterstatter Abg. Ludwig: Verehrte Herren! Mit dem Berichte über die kirchlichen Ortsfonds und die Ortskirchensteuern ist es eine andere Sache als mit den Berichten, welche Sie über die anderen Kirchenfonds vorgetragen bekommen. Dem Berichte, den ich zu erstatten habe im Namen Ihrer Kommission, liegt ja nur die Übersicht der Kirchenbehörde über die kirchlichen Ortsfonds und die Ortskirchensteuern in der betreffenden Zeitperiode zu Grunde. Auf ihre Richtigkeit ist diese Übersicht nicht zu prüfen, da ja keinerlei kirchliche Ortsfonds- und Ortskirchensteuerrechnungen vorliegen können. Es kann also diese Übersicht des Oberkirchenrats nur auszugsweise vor Ihnen wiedergegeben und mit einigen wenigen Betrachtungen begleitet werden.

Es sei mir gestattet, aus dem Zahlenmaterial nur einiges Wenige hervorzuheben!

Meine Vorgänger in der Berichterstattung haben jeweils nur einen Auszug aus der Übersicht des Oberkirchenrats gegeben; ich will versuchen, andere Durchschnittsverhältnisse der Betrachtung bei diesem Zahlenmateriale zu unterwerfen, um nach dieser oder nach jener Richtung hin Ihnen Gesichtspunkte zu zeigen, die vielleicht geeignet sind, Licht auf die ganze finanzielle Bewegung auf diesem Gebiete zu werfen.

Es sind im Ganzen 734 rein evangelische Fonds und Klassen; die hatten auf den 1. Januar 1897 ein Reinvermögen von 12 179 418 M. Es waren auf den gleichen Zeitpunkt 1893 vorhanden 711 derartige Fonds und Klassen mit einem Reinvermögen von 12 199 858 M., also ergab die Zeitperiode von vier Jahren zwar einen Zuwachs von 23 rein evangelischen Fonds und Klassen, aber eine Verminderung um 20 440 M., also 0,67 %, während in der Periode 1890/93 eine Vermehrung derselben um 243 046 M. und in der vorletzten Periode, 1885/90, eine solche von 675 520 M. zu verzeichnen war. Neben den rein evangelischen Klassen und Fonds bestehen sog. Simultanfonds, und zwar 12, fünf unter evangelischer, sieben unter katholischer Aufsicht. Die weisen merkwürdigerweise im Jahre 1897 ein um sehr viel erhöhtes Einkommen auf, nämlich 178 344 M. gegen 155 649 M., also ein Mehr von 22 695 M. Dieses Mehr ist hauptsächlich zurückzuführen auf die Zunahme eines unter katholischer Aufsicht stehenden Simultanfonds, des Simultanbaufonds Friesenheim, der in dieser Zeit von 68 795 M. auf 82 503 M. sich gehoben hat.

Auf die Ergebnisse der örtlichen Kirchensteuer übergehend, fährt der Berichterstatte fort: Das (die Ergebnisse der örtlichen kirchlichen Besteuerung) giebt uns gewiß eine ziemlich feste und sichere Unterlage für unsere Hoffnung, daß auch in Zukunft die Erträgnisse der Kirchensteuer, und zwar auch der allgemeinen Kirchensteuer, wachsen werden. Aber auch solche kleine Gemeinden, wie z. B. Hühfeld, das als letzte angeführt ist in der Übersicht, die die Kirchenbehörde giebt, zeigen ein Anwachsen, wenn auch nur ein ganz minimales. Aber daß kleine Landorte überhaupt nicht zurückgehen im Ertrag der Kirchensteuer, ist schon ein Gewinn bei der sonst allgemein zu beobachtenden Erscheinung, wonach das Land nur sehr wenig oder gar nicht zunimmt, die Bevölkerung vielmehr eher abnimmt, da alles in die Städte drängt. Wenn eine kleine Gemeinde wie Hühfeld im Steuerertrag nicht abfällt, so ist das ein sehr günstiges Prognostikon für die künftige Entwicklung.

Lassen Sie mich nun kurz die Konsequenzen, die sich aus diesen finanziellen Durchschnitten ergeben, vorführen.

Für unsere Außengemeinde Lichtenthal haben wir in Baden aus dem Erträgnis der Kirchensteuer, das doch hauptsächlich aus Baden aufgebracht wird, außerordentlich viel beigesteuert. Da hat sich in Baden eine Stimme erhoben: „Warum sollen wir für Lichtenthal einen Kirchenbauplatz kaufen und später vielleicht noch eine Kirche bauen?“ Auf die einfache Hinweisung, daß sie unsere Glaubensbrüder seien, daß es unsere Freude und Stolz sein müsse, einem schwachen Pflänzlein aufzuhelfen, ist der Widerspruch sofort verstummt, und mit Freudigkeit wurde die geforderte Summe bewilligt. Wie ich dieser Tage gehört habe, hat auch die Gemeinde Mannheim neulich ein solches Beispiel geleistet. Mannheim hat einmütig den Steuerfuß für Ortskirchensteuer von drei auf fünf Pfennig erhöht, um den steigenden Ausgaben entgegenzukommen. Diese Opferwilligkeit unserer Gemeinden soll auch hier in diesem Saale namens unserer evangelischen Kirche dankbar und freudig anerkannt und hervorgehoben werden, nicht im Sinne menschlichen Ruhmens, sondern in dem Sinn, der da weiß, daß die Wundermacht des Gottes, dem wir alle dienen und gehören, nicht bloß die Könige und Völker lenkt, sondern auch die Herzen der Menschen und Gemeinden, wie Wasserbäche, um mit dem Psalmwort zu reden.

Der Bericht zu D., kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuern, wird verlesen und unbeanstandet angenommen. Hiernach sind Ausstellungen bezüglich der Ortsfonds und der Ortskirchensteuern nicht zu machen.

Es berichtet ferner über die Centralpfarrkasse Abg. Wilkens, über die Geistliche Witwenkasse Abg. Ahles. Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Abg. Ludwig: Gestatten Sie, verehrte Herren, daß ich die freundliche Erwähnung, welche der Berichterstatter, Herr Dekan Ahles, inbezug auf die freiwilligen Vereine und inbezug auf die Wohlthätigkeit unserer Geistlichen gemacht hat, als den Haken betrachte und benutze, um im Anschlusse daran einige Mittheilungen über diese freiwilligen Vereine und über die sozialen Genossenschaften zur Selbsthilfe in unserer Badischen Landeskirche zu machen. Ich sage mit diesen kurzen Mittheilungen den geistlichen Mitgliedern unserer Synode selbstverständlich nichts Neues; aber es würde doch für die Laienmitglieder unserer Generalsynode manches Interesse haben, und ich hege zugleich die Hoffnung, daß es gelingen wird, die Laienmitglieder unserer Generalsynode, die zugleich Kirchengemeinderäte draußen im Lande sind, für diese Bestrebungen draußen fernerhin mit wohlwollender Teilnahme zu erfüllen und zu gewinnen.

Es ist die Geistliche Witwenkasse auch ein Verein der Selbsthilfe der Geistlichen, aber unter der Leitung des Kirchenregiments. Eine andere, durchaus selbständige derartige Kasse ist die Sterbekasse der Geistlichen, welche schon lange besteht und im Segen wirkt, eine Kasse, welche den Hinterbliebenen eines verstorbenen Geistlichen, um sofortige Ausgaben decken zu können, eine Summe von jetzt, glaube ich, 700 oder 800 Mark darzureichen vermag. Lange Zeit ist man auf der Bahn der Selbsthilfe nicht weiter geschritten, bis man im Jahre 1878 zur Gründung einer Feuerversicherungskasse auf Gegenseitigkeit kam, auch vollständig auf dem Boden der christlichen Charitas und der Wohlthätigkeit unter Amtsgenossen. Diese Feuerversicherungskasse hat in wenigen Jahren solche Fortschritte gemacht, daß sie allein das finanzielle Rückgrat ist für sämtliche anderen ähnlichen Unternehmungen und Vereinigungen innerhalb der Geistlichkeit. Wenn ich Ihnen sage, daß vom Jahre 1879 an durch die minimalen Beiträge der Geistlichen — es sind anfangs vielleicht 120 Teilnehmer gewesen, jetzt sind es gegen 500 — ein Reservefonds von ca. 60 000 Mark angesammelt worden ist, so werden Sie zugleich daraus den Schluß ziehen, wie groß die Gewinne sein müssen, die die großen Feuerversicherungsgesellschaften aus ihrer Thätigkeit machen.

Diese Thätigkeit ist dann in weiterem Maßstabe aufgenommen worden durch den Badischen Pfarrverein, welcher vor sieben Jahren in's Leben getreten ist. Der Pfarrverein hat in zielbewußter Weise gerade die Vertretung der Standesinteressen und speziell die Einrichtung von gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen innerhalb des Kreises der badischen Pfarrgeistlichkeit sich zur Aufgabe gemacht und eine ganze Reihe solcher Aufgaben schon in Angriff genommen, und eine ganze Reihe solcher Einrichtungen ist bereits getroffen. Man ist ja von dieser und jener Seite her dem Pfarrvereine anfangs mit Mißtrauen und — ich gebe zu — mit etwas berechtigtem Mißtrauen entgegengekommen. Die Berechtigung zu diesem Mißtrauen kam theils her von den Pfarrvereinen in anderen Ländern, die, von vornherein mit Konflikten mit der betr. Oberkirchenbehörde behaftet, in's Dasein getreten sind, wie z. B. der Hessische, theils auch war es ein Mißtrauen, welches sich von vornherein anknüpfte an die Hoffnungen und Erwartungen, die man dem Pfarrvereine gegenüber hegte. Weder das eine, noch das andere haben die Führer des Pfarrvereins, die Gründer desselbigen von Anfang an je im Auge gehabt. Selbstverständlich konnte es nur das Richtige sein, wenn irgend möglich, mit der Kirchenbehörde unserer Landeskirche im Einvernehmen zu arbeiten; denn nur auf diesem Wege ist ja überhaupt etwas zu erreichen, und wir haben uns auch der wohlwollenden und freundlichen Unterstützung unserer Bestrebungen und Einrichtungen seitens der obersten Kirchenbehörde nur zu erfreuen gehabt.

Um Ihnen nun ganz kurz die eine oder andere dieser Einrichtungen zu nennen, zähle ich auf: die Darlehenskasse, die wir in's Leben gerufen haben, um unseren Amtsbrüdern in Fällen augenblicklicher Ver-

legenheit, in Fällen der Notwendigkeit in diskretester Weise unsere brüderliche Hand darreichen zu können. Wir haben einen Rechtsrat in's Leben gerufen, um in Fällen, wo irgend einer unserer Amtsbrüder eines derartigen Rates und einer derartigen Hilfe bedürfte, ihm auch mit unserer brüderlichen Hand zur Seite stehen zu können. Wir haben vor allen Dingen, um die großen Erziehungskosten unserer Amtsbrüder, die draußen im Lande fernab von den Bildungsstätten leben, zu erleichtern, in Karlsruhe ein Pfarrtöchteralumnat in's Leben gerufen, in welchem die Töchter unserer Pfarrer — Sie werden zugestehen — zu dem sehr billigen Preise von 450 M. für Kost und Wohnung untergebracht werden. Das Institut, ein durch unseren Pfarrverein erst eingeführter Gedanke, hat bereits Schule gemacht in Deutschland und überall. In anderen Pfarrvereinen ahmt man diese Einrichtung nach. Wir haben begonnen mit 5, 6 Zöglingen, haben aber vor kurzem die Anstalt verlegen müssen in eine größere Wohnung, weil wir den Ansprüchen in der bisherigen Wohnung nicht genügen konnten. Wir werden vom 1. September an dieses Pfarrtöchteralumnat in die Friedenstraße in Karlsruhe überführen und dort ungefähr 18 bis 20 Pfarrtöchter aufnehmen. Es werden aber nicht nur Pfarrtöchter aufgenommen, sondern auch Laienkinder, soweit eben Raum vorhanden ist. Ich möchte die Mitglieder der hohen Synode freundlichst gebeten haben, sich dieses unser Haus einmal ansehen zu wollen. Ich werde mir erlauben, dieser Tage eine Liste unter den Herren circulieren zu lassen mit der Bitte, an einem bestimmten Nachmittag oder Abende einmal unsere Anstalt besichtigen zu wollen. Es ist dann dadurch auch leicht möglich, Interesse und Wohlwollen für diese Einrichtungen in die weitesten Kreise unseres Landes hinauszutragen.

Ich knüpfe hieran die Mitteilung, daß wir schon im nächsten Jahre, in ähnlicher Weise ein Pfarrsöhnealumnat hier in Karlsruhe in's Leben zu rufen entschlossen sind, und ich hoffe, daß unter demselben mächtigen Segen von oben, der bisher unsere Arbeiten begleitet hat, wir dieses vielleicht noch nötigere und vielleicht noch segensreichere Institut zu einem glücklichen Ziele führen werden. Darüber baut sich in unseren Gedanken aber auch schon wieder ein Studenten-Alumnat auf, das in Heidelberg errichtet werden soll, gewiß zur großen Freude unseres verehrten Freundes D. Bassermann. Wir können dann den vielleicht mangelnden Seminarzwang auf die angenehmste Weise ersehen. Das ist allerdings Zukunftsmusik. Bislang haben wir in unserem Pfarrvereine die breiteste und ausgiebigste Unterstützung in unseren Unternehmungen seitens der Geistlichen gefunden, und ich kann nur hier mit großer Freude und Befriedigung aussprechen, daß auf diesem Gebiete es gelungen ist, unsere Geistlichen zu vereinigen zu gemeinsamer Arbeit; und darin liegt auch ein Segen. Ich denke, daß dieser Geist des Pfarrvereins noch größere und segensreichere Erfolge auch auf dem geistigen Gebiete erzielen wird. Denn wer einmal gelernt hat, Schulter an Schulter zu streben und mit Anderen an derartigen Zielen zu arbeiten, und gelernt hat, ihnen Vertrauen entgegenzubringen, wird auch viel leichter geneigt sein, auf anderem Gebiete brüderlich zusammenzugehen, und wenn einmal gestritten werden muß, so zu streiten, wie Christen streiten.

Ich schließe damit meine kurzen Schilderungen und hoffe, daß Sie sie nicht ungünstig aufgenommen haben. An die Laienmitglieder der Synode möchte ich die Bitte richten, diese unsere Einrichtungen doch unterstützen zu wollen. Wir haben z. B. in der Feuerversicherungskasse einen Rückvertrag abgeschlossen mit der Aachen-Münchener Versicherungsanstalt, daß sämtliche Fünstel der Gebäude und Fahrnisse versichert werden sollen. Dafür bekommt unsere Feuerversicherungskasse die Hälfte der Bruttoprämie zurückvergütet. Das hat in den letzten Jahren schon 1400—1500 M. betragen. Diese Gelder werden dem Pfarrtöchteralumnat und später dem Pfarrsöhnealumnat überwiesen. Diese Beihilfe hat es ermöglicht, daß der Preis so billig angesetzt werden konnte, ja daß wir das ganze Institut in's Leben rufen konnten. Die Kirchengemeinderäte, denen die Versicherung der Gebäudefünstel und Fahrnisfünstel obliegt, können uns hier recht kräftig unter die Arme greifen. Die Oberkirchenbehörde hat uns gerade auf diesem Gebiete in dankenswertester und kräftigster Weise ihre Unterstützung geliehen. Wir hätten unsere Pläne nicht durchführen

können, wenn wir nicht diesen kräftigen Rückhalt an der Oberkirchenbehörde gehabt hätten. Ich darf gewiß voraussetzen, daß wir auch in Zukunft diesen Rückhalt haben werden, und möchte an dieser Stätte auch darum gebeten haben.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Auch ich bin Mitglied des Pfarrvereins, und ich freue mich über dessen Bestrebungen. Diese gehen in erster Linie darauf, die Interessen unserer Geistlichen in der Landeskirche energisch zu vertreten; das ist eine sehr aner kennenswerte, zu unterstützende Bestrebung; ich habe das durch meinen sofortigen Eintritt in den Pfarrverein ausgesprochen.

Allein es ist nicht zu verkennen, daß dieses energische Insaugfassen der äußeren Interessen des geistlichen Standes auch seine Gefahren hat, nämlich in erster Linie die, daß man darüber die höheren Ideale, die geistigen und geistlichen Interessen nicht bloß unseres Standes, sondern, was die Hauptsache ist, was in erster Linie gestellt werden muß, der Kirche nicht genug würdigt und in den Hintergrund treten läßt. Ich sage nicht, daß der Pfarrverein das bis jetzt gethan habe; aber die Gefahr besteht. Und nachdem vorhin der Pfarrverein nur als etwas Gutes geschildert worden ist, halte ich es für meine Pflicht, wenigstens auf diese Gefahr hinzuweisen und zu bitten, daß der Pfarrverein vonseiten derer, die ihn leiten, vor dieser Gefahr möglichst bewahrt werde.

Ferner erstatten Bericht: über die Unterstützungskasse für Pfarrwitwen und -waisen der Abg. Ahles; über den kirchlichen Baukollektionsfonds und Allgemeine Kollekten der Abg. Hepp; über die Kasse für das kirchliche Baupersonal der Abg. Weismann. Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Im Anschlusse hieran berichtet der Abg. Weismann über die unter Ziff. 8 der Tagesordnung verzeichnete Bittschrift der Hochbauassistenten Diez und Huber.

Berichterstatter Weismann verliest die Bittschrift und fährt fort: Beide Hochbauassistenten sind in die Gehaltsklasse H 1 des Beamtengegesetzes eingereiht und haben derzeit folgende Bezüge:

- a. Diez: Gehalt 2 650 M., Wohnungsgeldzuschuß 350 M., Dienstzulage 200 M. — zusammen 3 200 M.;
- b. Huber: Gehalt 2 350 M., Wohnungsgeldzuschuß 350 M., Dienstzulage 200 M. — zusammen 2 900 M.

Nach Ausweis der Rechnung betragen die Tagesgebühren der Assistenten einschließlich der Reisekosten in den drei Jahren 1895—1897 durchschnittlich 708,33 M. Man sieht also, daß aus den Tagesgebühren kein namhafter Verdienst für die beiden Assistenten erwächst.

Mit dem 1. Januar tritt bei beiden eine Gehaltszulage von je 250 M. ein.

Die Bittsteller wenden sich nun in vorliegender Eingabe um Beförderung unmittelbar an die Generalsynode mit der Bitte, ihre Einreihung in die Gehaltsklasse F 2 und dem entsprechend die Änderung ihres Dienstitels „Assistent“ in „Kirchenbaumeister“, „Architekt“ oder „Technischer Revisor“ wohlwollend in Erwägung zu ziehen.

Der Berichterstatter beantragt Überweisung der Bittschrift an den Oberkirchenrat zur Kenntnisaahme.

Abg. Strübe erkennt die Wünsche der Petenten nach Besserstellung an und beantragt empfehlende Überweisung der Bittschrift an den Oberkirchenrat.

Abg. Baumeister schließt sich dieser Anschauung an; nur weist derselbe darauf hin, daß bei der Wahl eines neuen Titels für die Hochbauassistenten darauf Rücksicht genommen werden möge, eine Verwechslung derselben mit den staatlich geprüften Architekten (Klasse der Baupraktikanten) zu vermeiden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Es ist für die Oberkirchenbehörde ziemlich gleichbedeutend, ob Sie ihr die Petition zur Kenntnisaahme, oder ob Sie sie ihr empfehlend überweisen. Die Kirchenbehörde wird die Wünsche, die ihr vorgetragen worden sind, mit dem ganz gleichen Wohlwollen berücksichtigen, mögen Sie die

eine oder die andere Form wählen. Ich will aber doch das Eine bemerken, daß die Überweisung des Antrages zur Kenntnissnahme deswegen vielleicht angemessener sein wird, weil überhaupt die Petition und die in derselben enthaltenen Wünsche uns zunächst gar nicht früher von den beiden Herren zur Kenntnis gebracht worden sind als dem hohen Hause auch, wir also zunächst auch keine Veranlassung hatten, uns mit diesen speziellen Wünschen zu beschäftigen. Abgesehen von dem allgemeinen Wohlwollen, das wir natürlich unseren Baubeamten gegenüber wie allen unseren Beamten gegenüber haben, ist es unser Bestreben, die Leistungen tüchtiger Leute innerhalb unserer Verwaltung auch entsprechend zu belohnen, um sie dadurch unserer Verwaltung zu erhalten. In dieser Richtung werden wir bestrebt sein, soweit den Wünschen entgegenzukommen, als es eben möglich ist: 1. nach Maßgabe der Mittel und 2. nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, die für ähnliche Beamten auch nach dem Gehaltstarif bestehen. In dieser Beziehung muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Oberkirchenbehörde und auch die Synode mit ihr, überhaupt die Kirche, nicht ganz frei ist. Bestimmungen, welche den Gehaltstarif betreffen, müssen von der Großh. Regierung noch besonders genehmigt werden. Das ist eine der Vorschriften, die in dem Ortskirchensteuergesetz Aufnahme gefunden haben und auf Grund dessen in das Allgemeine-Kirchensteuer-Gesetz übergegangen sind. Auch für uns bedarf diese Angelegenheit übrigens, abgesehen von der Aufnahme in das Budget, auch noch einer Regelung durch das besondere Gehaltstarifgesetz, das ja in Bezug auf die kirchlichen Beamten besteht. Also so rasch kann die Sache nicht gemacht werden.

Was aber die Titelfrage betrifft, so glaube ich, sollte sie, nachdem die Wünsche überhaupt einmal ausgesprochen, in gewisser Beziehung auch unterstützt worden sind und nach allen Seiten auch die Schwierigkeit bezeichnet worden ist, uns als Verwaltungssache anheimgegeben werden. Wir werden nach einem entsprechenden Titel suchen. Auch auf einem anderen Gebiete haben wir schon eine ganz ähnliche Erfahrung gemacht.

Was weiter etwa in dieser Beziehung noch zur Aufklärung zu sagen sein würde, muß ich meinem Herrn Kollegen anheimgeben.

Oberkirchenrat Ganz: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich darf erläuternd zu den Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats angeben, daß die Herren Petenten ursprünglich in Klasse H 6 sich befunden haben und dann in ähnlicher Weise wie die gleichen Beamten der Staatsbauverwaltung vorgeführt sind anlässlich der Revision des Gehaltstarifs im Jahre 1895 nach H 1. Sie haben damals schon eine erhebliche Aufbesserung ihrer Bezüge bekommen, insbesondere in Hinsicht auf ihre Maximalsätze. Sie bezogen damals als technische Assistenten 1500 M. Minimalgehalt, der Maximalgehalt war 2500 M., die erste Anfangszulage bezogen sie nach zwei Jahren mit 200 M., dann nach je drei Jahren 150 M. Durch ihre Einreihung in die Gehaltstarifklasse H 1 wurden sie in ihrem Minimal- und Maximalgehalt erhöht; der Minimalgehalt beträgt nämlich nunmehr 1700 M. und der Maximalgehalt 3000 M., die Anfangszulage nach zwei Jahren 200 M., die ordentliche Zulage 250 M. nach je drei Jahren. Das Wohnungsgeld betrug ursprünglich 260 M. Es hat im Jahre 1895 eine definitive Aufbesserung erfahren auf 350 M. Diese sind übrigens schon einige Jahre vorher infolge der Novelle zum Wohnungsgeldtarif erhöht gewesen.

Es haben sich die Herren Huber und Diez im Jahre 1894 mit der Bitte an uns gewendet, man möge sie befördern und zwar in der gleichen Weise, wie sie es jetzt wünschen nach F, jetzt ist es F 2. Sie haben da den gleichen Wunsch ausgesprochen, der s. B. von den staatlichen Hochbauassistenten der Staatsregierung und den Kammern gegenüber ausgesprochen worden ist; auch diese wünschten eine Verbesserung zu erhalten und zwar von H 6 nach G 3 (jetzt G 2) und für einzelne — nicht aber für alle, wie die Herren bei uns es jetzt wünschen — ein Aufrücken in die Klasse F 2. Staatlicherseits haben jene Petitionen nun keinen anderen Erfolg gehabt, als daß in der Hauptsache die technischen Assistenten, und zwar in der Zahl, wie Ihr Herr Berichterstatter vorhin schon angegeben hat, sich nach wie vor in Klasse H, allerdings H 1 befinden, also in der gleichen wie die unsrigen; nur ist die Möglichkeit vorhanden für besonders qualifizierte und ältere Assi-

stenten, wenn und soweit Stellen frei werden, in Klasse F 2 oder auch E 2 vorzurücken, in die Stellen von Eisenbahnarchitekten II. und I. Klasse.

Im Dienste des staatlichen Hochbauwesens ist ein Vorrücken im Bezirksdienst überhaupt nicht möglich; dort befinden sich die Assistenten samt und sonders, soweit sie etatsmäßig sind, in Klasse H 1, wie unsere Assistenten auch. Wie vorhin bemerkt, ist ihnen die Möglichkeit des Vorrückens gegeben, aber nur in zwei Stellen der Zentralverwaltung.

Wir haben nun auf jene Petition hin schon im Jahr 1894 in Erwägung gezogen, ob nicht, entsprechend dem größeren Geschäftsumfang, den unsere Assistenten zu bewältigen haben, eine Aufbesserung möglich ist. Wir kamen aber damals dazu, daß wir nicht in der Lage seien, etwas anderes vorzuschlagen, als was wir im Jahr 1894 gethan haben, indem wir der hohen Synode des Jahres 1894 vorschlugen, die technischen Assistenten unter Veränderung des Titels in Hochbauassistenten zwar, wie es staatlicherseits auch der Fall ist, in H 1 zu belassen, aber mit Rücksicht auf ihren verantwortungsvollen Dienst und den Umstand, daß sie weniger Gelegenheit zu Privatverdienst haben, ihnen eine besondere Dienstzulage zu gewähren. Diese Bestimmung wurde in das kirchliche Beamtengesetz aufgenommen. Die technischen Assistenten bei uns haben also dieselbe Stellung, wie die technischen Assistenten bei der staatlichen Bauverwaltung, nur daß ein Vorrücken in höhere Klassen nicht möglich ist. Die technischen Assistenten sind bei uns aber insofern besser gestellt, als sie eine Dienstzulage zu erhalten haben, in den ersten fünf Jahren nach der etatsmäßigen Anstellung — die bei den Petenten nicht mehr in Betracht kommen — in der Höhe von 100 M. und dann von 200 M. jährlich.

Die Herren Huber und Diez werden in das Maximum ihrer Bezüge einrücken, wie von dem Herrn Berichterstatter schon angeführt ist, im Jahr 1903 bezw. 1906, und sie werden alsdann Bezüge haben, die je um 200 M. höher sind als im Staatsbaudienst.

Nun würde die Oberkirchenbehörde selbst es für besser finden, daß, wenn die Herren den Maximalgehalt bekommen haben und nach dem Gehaltstarif nicht mehr weiter bekommen können, ihnen dann eine Besserstellung zuteil werden könnte. Das kann aber, wie der Herr Präsident bereits ausgeführt hat, nur geschehen durch Abänderung des kirchlichen Beamtengesetzes. Da ist eine gewisse Zeit der Vorbereitung nötig, da man heute nicht sagen kann: es ist die Einreihung in diese oder jene Abteilung zweckmäßig; wir müssen nicht nur Rücksicht nehmen auf die staatlichen Dienerverhältnisse, sondern auch auf die Personalverhältnisse unserer kirchlichen Bezirksfinanzstellen.

Wir haben jetzt schon eine ähnliche Stelle, die des Oberbuchhalters; aber das Einkommen ist dort nicht so hoch wie bei den Herren, die in F 2 eingereiht werden.

Wir hätten dazu kommen können, schon jetzt eine Vorlage zu machen, wenn uns die Herren früher von dem Beharren auf ihren Wünschen Mitteilung gemacht hätten. Sie haben das seit 1895 nicht mehr gethan. Vorerst ist nichts zu thun; die Herren dürfen aber überzeugt sein, daß wir die Angelegenheit im Auge behalten und der nächsten Synode eine Vorlage machen werden, die den Wünschen der Petenten thunlichst entspricht.

Abg. Reimuth erklärt sich für Überweisung zur Kenntnisnahme, desgl. Abg. Kommerzienrat Kraft. Abg. Höchstetter ist für empfehlende Überweisung nach dem Antrag des Abg. Strübe.

Der Antrag Strübe wird mit 30 Stimmen angenommen; der Kommissionsantrag ist somit abgelehnt.

In Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses über die Vorlage, das Kirchenvermögen betr., berichtet über die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der Abg. Böckh, über die Diözesan-Kassen der Abg. Gehres. Auf Antrag der Berichterstatter werden jeweils die betr. Nachweisungen des Oberkirchenrats für unbeanstandet erklärt.

Zum Schlusse der Berichte des Finanzausschusses über das Kirchenvermögen bemerkt

Abg. Kommerzienrat Kraft: Sehr geehrte Herren! Sie haben nunmehr sämtliche Fonds, die der Verwaltung und der Aufsicht des Oberkirchenrats unterstehen, für unbeanstandet erklärt. Es erübrigt noch, kurz auf die Vermögenszusammenstellung hinzuweisen, auf die Zusammenstellung der Fonds, wie Sie dieselbe auf Seite 68/69 finden.

Sie ersehen daraus, daß die Fonds zusammen zu Beginn der Periode 26 093 010.34 M. betragen, daß somit eine Vermögenszunahme von 696 086.73 M. stattgefunden hat. Es ist diese Vermögenszunahme selbstverständlich sehr erfreulich, um so mehr, als in früheren Perioden bekanntlich eine Einziehung des Grundstockes, besonders beim Unterländer Kirchenfonds, stattgefunden hat. So erfreulich dieses Resultat ist, so liegt doch trotzdem für die Zukunft die Aufgabe für die Generalsynode, speziell aber auch für den Oberkirchenrat und die Verwaltung, vor, recht vorsichtig zu sein und nicht etwa allzu große Erwartungen an diese Zunahme zu knüpfen. Sie wissen ja und haben es jedenfalls aus den bisherigen Darstellungen und besonders auch aus den eingehenden Darstellungen, die uns die Oberkirchenbehörde vorgelegt hat, entnommen, daß diese hohe Zunahme im Unterländer Kirchenfonds stattgefunden hat, und zwar nur dadurch stattgefunden hat, daß Grundstücke zu sehr hohem Preise verkauft worden sind, die dann wieder in Kapitalien angelegt wurden.

Meine Herren, ich möchte, besonders auch der Zeit wegen, nicht weiter darauf eingehen und Ihnen hier nur den Antrag stellen, der Oberkirchenbehörde die Anerkennung der Synode auszusprechen, und zwar in der Weise, daß ich speziell den Antrag stelle: Die Generalsynode wolle dem evang. Oberkirchenrat die Anerkennung der geordneten Verwaltung und Verrechnung des seiner Verwaltung und Aufsicht unterstehenden evang. Kirchenvermögens aussprechen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über:

1. Die Bitte einer Anzahl Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung in Mannheim um Abänderung der Kirchenverfassung.

Berichterstatter Abg. Höchstetter: Hohe Synode! Es haben eine Anzahl von Mitgliedern der evang. Kirchengemeinde in Mannheim eine Vorstellung an die Generalsynode gerichtet, die Kirchenverfassung betreffend. Unterzeichnet ist diese Vorstellung von 42 Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung Mannheim, das ist also die Majorität derselben, sodann noch von fünf Gemeindegliedern, die nicht Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung sind. Mit ihrer Eingabe an die Generalsynode haben die Herren die Abschrift einer Eingabe vorgelegt, die sie — beide Eingaben sind datiert vom 28. Juni d. J. — an den evang. Oberkirchenrat gerichtet haben.

Die Vorstellung an den evang. Oberkirchenrat führt in Kürze aus, daß der Kirchengemeindeversammlung das Recht der Initiative fehlt, und erklärt das für einen Mangel, der sich unter Umständen recht fühlbar machen werde.

Es wird in der Eingabe an den Oberkirchenrat an die bezügliche Bestimmung in der Gemeindeverwaltung erinnert, und zwar bezieht man sich auf § 44 der Städteordnung.

Die Unterzeichner der Vorstellung an den Oberkirchenrat stellen an die Kirchenbehörde das Ersuchen, der jetzt tagenden Generalsynode einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. An die hohe Generalsynode ergeht in der eingereichten Vorstellung der Mannheimer Herren die Bitte: „Es wolle hoher Generalsynode geneigtest gefallen, einen etwa vom hohen Oberkirchenrat auf unsere Anregung zur Vorlage kommenden Gesetzesentwurf, wenn thunlich, noch in der diesjährigen Tagung verbeurkunden zu wollen.“ Nun ist, verehrte Herren, ein solcher Gesetzesentwurf bis jetzt nicht an die Generalsynode gelangt, und soweit wir orientiert sind,

wird er auch nicht an die Generalsynode in dieser Tagung gelangen. Es ist das auch vollständig begreiflich. Die Eingabe giebt eine Anregung, die vereinzelt dasteht, wenigstens meines Wissens, im ganzen Land. Es mag ja sein, und ich es will jetzt von vornherein nicht in Abrede stellen, aber ebensowenig ausführlich erörtern, es mag sein, daß unsere Kirchenverfassung in der bezeichneten Richtung zu ergänzen ist. Thatsache aber ist, soweit mir und dem Verfassungsausschuß bekannt, daß dieses Bedürfnis bis jetzt kundbar nur in Mannheim hervorgetreten ist. Man ist von Mannheim aus mit Eingaben an die Oberkirchenbehörde und an uns am 28. Juni gelangt, bzw. diese Eingaben sind am 29. Juni eingelaufen. Am 27. Juni war die Generalsynode eröffnet worden. Es ist doch klar, daß bei der Fülle der Arbeiten, die der Kirchenregierung und der Generalsynode obliegen, und im Hinblick darauf, daß eine Gesetzesvorlage, insbesondere wenn sie eine Ergänzung, teilweise vielleicht eine Abänderung der Kirchenverfassung in Erwägung zu ziehen hat, nicht von einem Tag auf den anderen gleichsam aus der Pistole geschossen werden kann. Man scheint sich die Sache in Mannheim nicht genau überlegt zu haben, und es ist also begreiflich, daß deshalb, abgesehen von anderen Gründen, die uns von der Regierungsbank wohl mitgeteilt werden, eine Vorlage an die Generalsynode nicht gelangte.

Zur Sache selbst möchte ich noch bemerken, daß die Eingabe von Mannheim sich auf die Bestimmungen der Städteordnung bezieht. Nun weiß ich nicht, warum man nicht die Gemeindeordnung der politischen Gemeinden ins Auge gefaßt hat, sondern nur die Städteordnung. Wir in unserer Landeskirche unterscheiden nicht Gemeinden, die einer Städteordnung unterstehen, und Gemeinden, die einer Gemeindeordnung unterstehen, sondern wir haben nur eine Klasse von Gemeinden, und die diesjährige Generalsynode hat bereits gezeigt, daß sie nicht gewillt ist, von diesem Gedanken abzugehen und einen Unterschied aufzustellen zwischen zweierlei Gemeinden. Es wäre also richtiger gewesen — aber die Herren in Mannheim sind eben Mitglieder einer Gemeinde, die der Städteordnung untersteht, und haben deshalb diese im Auge gehabt —, es wäre deshalb korrekter gewesen, man hätte auf § 44 Ziffer 4 der Gemeindeordnung verwiesen, die ganz dieselbe ist, wie die angeführte in § 44 der Städteordnung. Alle Gemeinden unseres Landes, sowohl die der Städteordnung als der Gemeindeordnung unterstehenden, haben das Recht, in den in der bez. Eingabe bezeichneten Fällen durch Mitglieder des Bürgerausschusses die Einberufung des Bürgerausschusses zu verlangen. Aber wenn auch über den Gegenstand verhandelt werden muß und abgestimmt werden kann, so hat das die große Bedeutung, die der Sache beigelegt wird, meines Erachtens nicht; denn der Gemeinde- oder Stadtrat ist nicht verpflichtet, einen derartigen Beschluß, der gegen seinen Willen gefaßt wird, zum Vollzug zu bringen. Es dient ein derartiger Beschluß dazu, den Stadtrat oder Gemeinderat zu orientieren, er wird ihn veranlassen, die Sache weiter zu erwägen und dann nach seiner Überzeugung zu handeln; aber ein endgültiger Beschluß kann von dem Bürgerausschuß nicht gefaßt werden.

Daselbe wäre der Fall nach unserer Kirchenverfassung. Es kann die Kirchengemeindeversammlung nur durch den Kirchengemeinderat einberufen werden, und es kann in der Verfassung keine Bestimmung gegeben werden, daß der Kirchengemeinderat verpflichtet werde, einen gegen seinen Willen entstandenen Beschluß zu vollziehen. Das nur zur Erläuterung.

Ich bin hiermit am Schluß meiner kurzen Berichterstattung angelangt. Was ich gesagt habe, ist, glaube ich, dienlich, den Antrag des Verfassungsausschusses, wie er eben schon mitgeteilt worden ist, zu begründen: „Die hohe Generalsynode wolle über diese Vorstellung einer Anzahl von Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeindeversammlung Mannheim vom 28. Juni d. J., die Kirchenverfassung betreffend, als zur Zeit gegenstandslos zur Tagesordnung übergehen.“

Es ist unter den Konsynodalen davon die Rede gewesen, daß man bei dieser Gelegenheit einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung, die man als mit der bisher bestandenen Praxis nicht ganz in Übereinstimmung stehend erachtet, und von denen man der Ansicht ist, daß sie das Recht der Kirchengemeindeversammlungen mehr, als gerechtfertigt ist, beschränken, in Diskussion ziehe. In Ihrem

Verfassungsausschuß, hochgeehrte Herren, hat man auch darüber gesprochen. Ich glaube, es ist nicht meine Aufgabe, jetzt darauf einzugehen, sondern ich darf wohl die Aufgabe, die mir zunächst obliegt, für erledigt betrachten. Sollte eine Besprechung der Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung beliebt werden, so bin ich bereit, die Anschauung des Verfassungsausschusses darzulegen und zu vertreten.

Präsident: Sie haben eben den Antrag des Verfassungsausschusses gehört. Ein weiterer Zusatzantrag ist angekündigt, dahingehend: „sie jedoch ihrem Inhalt nach dem Oberkirchenrat zur Erwägung und thunlichsten Verwirklichung zu empfehlen“. Herr Kirchenrat Basser mann hat das Wort.

Abg. D. Basser mann: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es kann kein Zweifel sein, daß der Ausschuß die Petition formell ganz richtig erledigt hat. Die Petition hat die Generalsynode um etwas gebeten für den Fall, daß der Oberkirchenrat ein Gesetz in einer gewissen Richtung vorlegen werde. Der Oberkirchenrat hat dieses Gesetz nicht vorgelegt, und, wie zugestanden werden muß, in der Kürze der Zeit nicht vorlegen können; also kann die Generalsynode das, um was sie gebeten ist, nicht thun; also ist die Sache gegenstandslos und der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung folgerichtig. Das also ist die Sache, die so einfach liegt, daß sie kaum in einer Kommission hat beraten werden müssen.

Allein es ist die Frage, ob mit lediglich formaler Behandlung der Sache Genüge geleistet ist. Das will mir nicht einleuchten. Ich glaube, daß die Petenten es unangenehm empfinden würden, wenn man über ihre Vorstellung zur Tagesordnung überginge lediglich deshalb, weil sie den Antrag unrichtig gestellt haben. Ich finde, daß der Antrag selber manche Momente enthält, die ihn würdig erscheinen lassen, von uns behandelt und dann auch empfohlen zu werden.

Ich möchte auf drei Momente hinweisen. Zunächst scheint mir der Antrag in sich selbst vernünftig zu sein. Die Petenten haben doch wohl recht, wenn sie schreiben, es wäre denkbar, daß der Kirchengemeinderat sich in Fragen, wie solche in § 22 der Verfassung aufgezählt sind, in einem allgemeinen Widerspruch mit der Kirchengemeindeversammlung befinde, ohne daß letzterer ein Mittel zu Gebote stände, ihre Anschauung wirklich zur Geltung zu bringen. Das scheint mir richtig. Es ist denkbar, daß ein solcher Zwiespalt existiert. Da die Kirchengemeindeversammlung kein Recht hat, Initiativanträge zu stellen, ist es ihr nicht möglich, ihre Position dem Kirchengemeinderat gegenüber zur Geltung zu bringen. Es soll sogar vorkommen, daß der Kirchengemeinderat stark unter städtischem Einfluß steht, daß Kirchengemeinderäte mit dem Oberbürgermeister starke Verbindung haben. Ich habe mir erzählen lassen, daß der Kirchengemeinderat lauter alte Männer enthält, die kein rechtes Verständnis haben für die Anforderungen der neueren Zeit; und so ist es denkbar, daß in der Kirchengemeindeversammlung den städtischen Interessen gegenüber die spezifisch kirchlichen Interessen vertreten werden, oder daß junge Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung mit Plänen einer alten Generation gegenüber treten, die dafür kein Verständnis hat.

In zweiter Linie möchte ich auf die Parallele hinweisen, die die Städteordnung darbietet. Es ist vorhin vom Herrn Berichtstatter gesagt worden, es sei merkwürdig, daß die Städteordnung angeführt werde. Ich glaube, der Grund liegt darin, daß die Gemeindeordnung vielfach nach dem Vorbild der Städteordnung gearbeitet ist. Aber diesen § 44 Ziffer 4 hat man nicht aufgenommen. Doch die Sache mag liegen wie sie will, ob nur die Städte sie haben oder die Gemeinden, das kann für uns gleichgültig sein. Wir sind nicht verpflichtet, etwas nach der Gemeindeordnung zu machen. Also, wenn etwas uns richtig erscheint, das in der Städteordnung steht, können wir es für alle Gemeinden machen. Ich sehe also darin, daß es bloß in der Städteordnung und nicht in der Gemeindeordnung enthalten ist, kein Hindernis für uns, diese Bestimmung einzuführen.

Und endlich scheint mir der Antrag in dem Interesse unterstützt werden zu müssen, daß die Kirchengemeindeversammlung ein Bild des Lebens darbiete und nicht des Todes. Ich drücke mich etwas scharf

aus. Sie erinnern sich, man hat bei der hundertjährigen Geburtstagsfeier Nothes gesagt, er habe sich sehr getäuscht über die kirchliche Lebensfähigkeit der Laien. Allein, meine Herren, wenn das auch in gewissem Grade richtig ist, so muß auf der andern Seite gesagt werden: Wenn man den Laien wenig Gelegenheit giebt, dieses Leben zu bethätigen, wenn man Ordnungen aufstellt, die sofort alles wieder zurückdrängen und einschnüren, dann kann das Leben auch wenig zu Tage treten: und das scheint mir einigermaßen der Fall zu sein. Das scheint mir besonders in der Geschäftsordnung von 1897 der Fall zu sein, auf die zurückzukommen mir wohl erlaubt ist, da ich mit meinen Bemerkungen darüber an diese Stelle verwiesen worden bin. Es sind mir viele Klagen gekommen, Klagen von Laien und von Pfarrern — ich will das nur vorbringen, ich lasse mich gern belehren —, daß die Geschäftsordnung allzu formalistisch sei, daß sie das Leben in den Kirchengemeindeversammlungen allzu sehr unterbinde, indem sie diesen höchstens Abänderungsvorschläge gestattet, aber auch dies zur Abstimmung nur bringen läßt nach § 19 Abs. 2 dann, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderates erhalten, Initiativanträge aber gänzlich den Kirchengemeindeversammlungen entzieht. Ich muß nun gestehen, wenn das so ist — aber, wie gesagt, ich bin für alle Informationen sehr zugänglich — so würde ich in der That das für eine zu starke Beschränkung und Einschränkung der Kirchengemeindeversammlung halten. Ich bin, meine Herren, ein großer Freund von Ordnung, und nichts hasse ich mehr als Versammlungen, in denen es tumultuarisch hergeht, wo dieser Antrag einfach jenem widerspricht, dann wird der angenommen und dann der, der vielleicht gerade das Gegenteil davon sagt; diese Dinge liebe ich nicht, ich möchte Ordnung sehr gern, und je größer die Versammlung ist, um so mehr ist Ordnung erwünscht; aber was ich hasse, das ist die Ordnung, die das Leben tötet, und ich fürchte — wie gesagt, ich bin nicht orientiert darüber, aber ich fürchte es —, wenn man der Kirchengemeindeversammlung nur Abänderungsanträge und auch diese nur unter Zustimmung des Kirchengemeinderates gestattet, wenn man ihr alle Initiative nimmt, wenn man ihr also, um zu der Petition aus Mannheim zurückzukehren, die Möglichkeit nimmt, überhaupt ihre Anschauung dem Kirchengemeinderate gegenüber einmal zur Geltung zu bringen, dann wird man sich nicht wundern dürfen, wenn für diese Versammlungen wenig Interesse mehr besteht, wenn diese Versammlung herabsinkt zu einem Institut, in welchem man nur zu dem Ja und Nein sagen darf, was der Kirchengemeinderat vorschlägt, ohne daß man dazu etwas weiteres sagen kann.

Zum Schlusse! Ich habe mich in meinem Zusatzantrage zu der Petition sehr vorsichtig ausgedrückt; das Wort „thunlichst“ soll sagen, daß man alle Details dem Oberkirchenrat überlassen will. Ich mache weder den Vorschlag, daß man das in die Verfassung aufnehmen soll, noch in die Geschäftsordnung; beides halte ich für möglich; ich sage auch nicht, daß die Zahl, welche die Petenten hier aufgenommen haben, die richtige sei; das muß auch überlegt werden. Ich wollte nur nicht, daß diese Petition einfach in's Wasser fällt aus formalen Gründen, sondern ich wollte die hohe Synode herzlich gebeten haben, ihr um ihrer inhaltlichen Bedeutung willen auch Unterstützung zu verleihen dadurch, daß sie meinem Antrage zustimmt, die Petition dem Inhalte nach dem Oberkirchenrat zur Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag des Abg. Basser mann wird unterstützt.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Darlegungen, die der Herr Berichterstatter über die bestehende Gesetzgebung sowohl auf dem Gebiete der weltlichen Gemeinden, als auf demjenigen der kirchlichen Gemeinden gegeben hat, sind vollständig zutreffend. Ich habe denselben schlechterdings nichts beizufügen, was den wirklich gesetzgeberischen Standpunkt betrifft.

Nur das Eine möchte ich noch hinzufügen, weil ja unsere Kirchengemeindeordnung, unsere Verfassung, insoweit sie sich auf die Kirchengemeinden bezieht, wesentlich derjenigen Ordnung nachgebildet ist, welche für die politischen Gemeinden besteht, daß die Bestimmung, um die es sich in der Petition handelt, ganz neuen Datums ist. Wir haben bezüglich der, wie ich jetzt einmal sagen will, kleinen Gemeinden 60 Jahre lang mit unserer Gemeindeordnung zu leben gehabt, ohne daß sie dasjenige Recht gehabt hätten, das jetzt aus

der Mitte der Kirchengemeinde Mannheim erbeten wird. Die Bestimmung, die hier als Bestimmung der Städteordnung in der Petition bezeichnet ist, ist erstmals im Jahre 1884 überhaupt für die Städte eingeführt worden. Ich glaube, man wird doch der Meinung sein, daß vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1884 einiges Leben in unseren Gemeinden pulsiert hat. Also das könnte ich durchaus nicht zugeben, daß etwa das Leben einer Gemeinde von der Frage auch nur einigermaßen beeinflusst ist, ob sie die Initiative hat oder nicht, wenigstens in erheblichem Maße dadurch beeinflusst wird. Im Jahre 1884 also erst ist diese Bestimmung in die Städteordnung eingeführt worden. Sie ist dann ausgedehnt worden im Jahre 1890 bei der Revision der Gemeindeordnung auch auf diejenigen größeren Gemeinden, die nicht der Städteordnung unterstehen, hat aber nicht bestanden für die kleinen Gemeinden, und ist erst durch die 1890er Gemeindegesetzgebung, die zwischen kleinen und großen Gemeinden überhaupt keinen Unterschied macht, ausgedehnt worden auf die anderen, die kleinen Gemeinden. Das nur zur Darstellung unserer historischen politischen Gesetzgebung.

Es ist nun zweifellos, daß einmal eine gewisse Mißstimmung unter den Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung, ähnlich wie auch bei den Bürgerausschüssen in den politischen Gemeinden eine solche eintreten kann, darüber entstehen kann, daß sie eine eigentliche Initiative nicht haben. Allein ich mache doch darauf aufmerksam, daß die Frage, inwieweit der Gemeindeversammlung eine Initiative zuzugestehen ist, in Beziehung auf unsere Kirchengemeindeverfassung eine sehr zweifelhafte ist, namentlich dann, wenn man, wie es anscheinend Herr Kirchenrat Bassermann faßt, glaubt, nachdem man die angefochtene Bestimmung in der Geschäftsordnung gestrichen hätte, würde etwa der Kirchengemeinderat gezwungen sein, sich den auf dem Wege der Initiative erzielten Beschlüssen der Kirchengemeindeversammlung zu fügen. Meine Herren, das ist auch in der Städteordnung durchaus nicht der Fall. Es besteht auch in unserer Städteordnung und in unserer Gemeindeordnung der ganz richtige Grundsatz: die Verwaltungsbehörde und der eigentliche Schwerpunkt der gesamten Verwaltung der Gemeinde ist der Gemeinderat bzw. der Stadtrat, und er hat im großen und ganzen die ganze Gemeindeverwaltung zu führen, ohne die Gemeindeversammlung, ohne den Bürgerausschuß um seine Zustimmung angehen zu müssen. Das Gesetz bezeichnet nur ganz bestimmte Fälle, in welchen ein Beschluß des Gemeinderates bzw. Stadtrates nicht zum Vollzuge kommen kann — das ist der Ausdruck — ohne die Zustimmung des Bürgerausschusses. Genau derselbe Gedanke besteht auch innerhalb unserer Kirchenverfassung. Auch hier liegt der ganze Schwerpunkt der Verwaltung, nicht bloß der Geschäftsführung, sondern der ganzen Verwaltung der Gemeinde, der ganzen Fürsorge für die Gemeindeinteressen im Kirchengemeinderate, und auch hier geht die maßgebende Bestimmung dahin, ganz ähnlich wie in der Gemeindeordnung, daß nur für gewisse, in der Kirchenverfassung ganz genau bezeichnete Punkte die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung notwendig ist. Das ist gegeben und Gesetz. Mögen Sie nun irgendwelche Bestimmung in der Geschäftsordnung streichen oder nicht, wenn Sie nicht die Kirchenverfassung ändern, bleibt es nach wie vor so, daß der Kirchengemeinderat nicht gezwungen ist, sich einem Beschluß zu fügen, der, ohne seine Zustimmung zu erhalten, von der Kirchengemeindeversammlung gefaßt worden ist. Ich will aber bemerken, die angefochtene Bestimmung in der Geschäftsordnung, welche sich ganz einfach anschließt an die für die politischen Gemeinden festgesetzte Geschäftsordnung: „Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderates erhalten haben,“ beruht eben auf dem guten Gedanken unserer Kirchenverfassung, daß ohne die Zustimmung des Kirchengemeinderates ein Beschluß überhaupt nicht ausgeführt werden kann, mit anderen Worten, es ist bei uns, in unserer Kirchenverfassung und in unserer politischen Gemeindeverfassung, nicht so wie etwa in der preussischen Städteverfassung, daß der Schwerpunkt in der Stadtverordnetenversammlung liegt und der Gemeinderat und Kirchengemeinderat nur die Vollzugsbehörde ist, sondern das Verhältnis ist ein wesentlich anderes. In Preußen ist ja auch bekanntlich der Magistrat nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, während bei uns das Prinzip darin besteht, daß der politische Gemeinderat ganz so wie der kirchliche Gemeinderat ein integrierender Be-

standteil der Gemeindeversammlung ist. Es ist seiner Zeit auf die Initiative des Abg. von Feder, die dem Gesetze vom Jahre 1884 zu Grunde liegt, die Frage gestellt worden, ob man nicht zu dem preussischen System übergehen solle, wonach Stadtrat, dort Magistrat, und Stadtverordnetenversammlung einander getrennt gegenüberstehen sollten. Da war man sich ganz wohl bewußt, als man dieses System abgelehnt hat, auf dieses System nicht übergehen wollte, daß die Gemeindeversammlung bestehen soll aus den speziell dafür gewählten Mitgliedern und jenen der Verwaltung. Man ging davon aus, daß eine Differenz zwischen diesen Kollegien in der Regel nicht eintreten werde, eben weil die Mitglieder der Gemeindeverwaltungsbehörden — und das gilt ja auch von dem Kirchengemeinderate — in der Regel so enge Fühlung mit dem Bürgerausschusse haben würden — hier also mit der Kirchengemeindeversammlung —, daß wohl ein dauernder Gegensatz sich nicht werde herausbilden können, und daß es für die Verwaltungsbehörde selbst höchst peinlich sein werde, etwa in einem dauernden Gegensatze zu der größeren, eigentlichen Gemeindevertretung sich zu befinden.

Wenn ich das etwas ausführlicher erwähnt habe, so ist es nur geschehen, um Sie darauf aufmerksam zu machen, daß ein Beschluß über die Gewährung der Initiative an die Kirchengemeindeversammlung noch nicht dazu führen würde, daß auch dasjenige, was auf dem Wege der Initiative etwa beschlossen wird, notwendigerweise ausgeführt werden müsse, auch in dem Falle ausgeführt werden müsse, wenn der Kirchengemeinderat einmal mit dem Beschlusse nicht einverstanden sein sollte. Insofern wird also auch die Gewährung einer Initiative nicht die Tragweite haben, die wahrscheinlich die Mannheimer Herren sich in ihrer Petition vorstellen.

An und für sich würde ich durchaus nichts dagegen zu erinnern haben, nunmehr auch unsererseits zu erwägen, ob nicht eine gewisse Initiative, wie sie auch in der politischen Gemeinde besteht, in der Kirchenverfassung eingeführt werden könne. Das ist ein Gegenstand, den man sich ganz gut überlegen kann, aber es ist ein Gegenstand, der eingehender Überlegung bedarf eben deswegen, weil er eigentlich eine wesentliche Abweichung von dem seitherigen Grundgedanken unserer Verfassung bedeutet, und aus diesem Grunde möchte ich dringend bitten, uns nicht von vornherein aufzuerlegen, die Petition in der Richtung thunlichst zu berücksichtigen, daß man eben auf die Einführung dieser Initiative kommt. Ich glaube, was 50 Jahre und 60 Jahre in der Gemeindegesetzgebung gebraucht hat, um zu reifen, das dürfte doch auch von uns noch einigermaßen überlegt werden.

Im Antrage des Herrn Kirchenrates D. Baffermann gefällt mir — das muß ich ganz offen sagen — der Ausdruck „thunlichst berücksichtigen“ nicht. Sagen Sie: „zur Erwägung übergeben,“ dagegen habe ich gar nichts zu erinnern. Man könnte dann sagen: der erste Antrag, der der Kommission, behandelt die Sache etwas formalistisch; er ist korrekt, aber ich möchte auch den Schein der formalistischen Behandlung vermieden sehen. Also dagegen habe ich gar nichts zu erinnern, daß die Petition uns inhaltlich überwiesen wird, aber „zur thunlichsten Berücksichtigung“ möchte ich nicht wünschen.

Abg. Thoma: Hochgeehrte Herren! Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Kirchenrates Baffermann anschließen, wenigstens inhaltlich. Ich habe dem nur einige Worte hinzuzufügen. Wenn der Herr Abg. Höchstetter bemerkt hat, daß nur aus Mannheim eine gewisse Beschwerde eingelaufen ist, so ist das nicht ganz richtig. Zwar ist nur von Mannheim aus eine schriftliche Beschwerde an die Generalsynode eingereicht worden. Aber auch hier in Karlsruhe fühlt man sich im Schoße der Kirchengemeindeversammlung einigermaßen durch diese Geschäftsordnung behindert in Bezug auf die Initiative. Es ist das mir gegenüber auch ausgesprochen worden. Wenn dafür keine Anregung an die Generalsynode direkt gekommen ist, so hängt das wohl damit zusammen, daß in diesem Jahre aus uns ja bekannten Gründen die Wahlen für die Generalsynode später geschehen sind und namentlich auch die Vorlagen uns später zugekommen sind, als daß wir etwa im Schoße unserer Gemeinde, namentlich der Kirchengemeindeversammlung, dazu hätten Stellung nehmen können; es wäre das sonst gewiß geschehen.

Wenn aber gerade die großen Städte das Bedürfnis fühlen, eine größere Initiative in der Kirchengemeindeversammlung zu haben, so ist das sehr begreiflich; denn die Verhältnisse in den größeren Städten liegen ganz anders als in den kleineren Städten und in den Landgemeinden. Es haben ja auch diese ganz verschiedenartige Verhältnisse zu zweierlei Ordnungen auf politischem Gebiete geführt, nämlich dazu, daß die größeren Städte eine eigene Städteordnung haben und darum ganz besonders eine Organisation des Bürgerausschusses, bezw. der Stadtverordnetenversammlung mit einem eigenen Vorstand und eigenem Obmann, und daß auch die Geschäftsordnung für die Städte der Städteordnung, soweit ich das übersehe, etwas freier ist als die allgemeine Geschäftsordnung für die Gemeinden. Daß ähnliche Verhältnisse, ähnliche Bedürfnisse nun auch auf kirchlichem Gebiete sich geltend machen, ist ja sehr begreiflich. Überlegen wir doch wohl, daß unsere großen städtischen Gemeinden in Mannheim und in Karlsruhe viermal so groß sind, als die vier kleinsten Diözesen unseres Landes, und daß sie je nocheinmal so groß sind als die größte Diözese unseres Landes. Da sind nun die Verhältnisse der evangelischen Einwohnerzahl gegenüber der Vertretung in dem Kirchengemeinderat und in der Kirchengemeindeversammlung ganz andere. Man könnte so sagen: nach der Zahl ist etwa die Zahl der Kirchengemeinderäte in einer Diözese, namentlich in einer größeren Diözese weit überwiegend über die Kirchengemeindeversammlung auch in der größten Stadt, die ja das doppelte an evangelischer Einwohnerzahl enthält.

Alle diese Dinge weisen nun darauf hin, daß irgend welche Änderung hier getroffen werden muß, daß die größeren Städte etwas anders gestellt werden müssen, als die kleineren Gemeinden, vielleicht nach der Richtung hin, in welcher Herr Abg. Ludwig einen Antrag angekündigt hat, daß wir diese Riesengemeinden, die ja keine Gemeinden mehr sind, in wirkliche Gemeinden zerlegen mit je einem besonderen Kirchengemeinderat und einer besonderen Kirchengemeindeversammlung. Dann werden vielleicht diese Beschwernisse aufhören oder sich in anderer Weise gestalten. Es werden dann auch allgemeine Versammlungen der Kirchengemeindeversammlungen des gesamten Kirchspiels zusammentreten, um über allgemeine Verhältnisse zu beschließen. Dann wird sich vielleicht auch mit der Zeit eine ähnliche Organisation herausstellen, wie wir sie in politischer Beziehung in der Stadtverordnetenversammlung haben. Ich freue mich, daß der Herr Präsident des Oberkirchenrates das, was, wie mir scheint, der Herr Abg. Bassermann sachlich wünscht, und was auch wir wünschen, nämlich den Kirchengemeindeversammlungen eine größere Initiative zu geben, wenigstens in der Weise zugesagt hat, daß man es in wohlwollende Erwägung ziehen wolle. Ich würde den Antrag Bassermann unterstützen, vielleicht mit dieser anderen Formulierung, wie sie der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Im großen Ganzen käme es auf dasselbe hinaus; nur wird damit gesagt, daß wir nicht in der nächsten absehbaren Zeit etwa das erhalten können, sondern daß sich das noch weiter hinausschieben würde.

Abg. Baumeister: Meine Herren, ich kenne keinen Vorgang, wo Kirchengemeinderäte gegenüber der Kirchengemeindeversammlung in einer solchen Opposition gestanden hätten, daß die Initiative der letzteren notwendig gewesen wäre. Möglicherweise ist das in Mannheim einmal vorgekommen und hat dann zu dieser Petition geführt. Ich bin auch nicht der Meinung, wie Herr Kollege Bassermann, daß das Leben unserer Kirchengemeindeversammlungen gar zu schweigsam, ja tot gewesen wäre, weil uns die Initiative gefehlt habe. Allerdings, die Kirchengemeindeversammlung sagt häufig einfach „ja“ ohne Diskussion. Darin sehe ich aber immer nur einen Beweis dafür, daß die Vorlagen vonseiten des Kirchengemeinderates sorgfältig erwogen gewesen sind. Deshalb scheint mir der ganze Gegenstand, den die Mannheimer Eingabe hervorruft, mehr ein Theorem zu sein, als aus den praktischen Bedürfnissen entsprungen. Ich gebe aber zu, daß solche praktische Bedürfnisse einmal hervortreten können, und ich bin, wie ich im Verfassungsausschuß schon erklärt habe, der Meinung, daß diese Initiative zugestanden werden könne.

Ich sehe aber zwei Garantien, und die sind sehr wichtig. Die zwei Garantien sind, daß für den Initiativantrag oder die Berufung der Kirchengemeindeversammlung überhaupt eine erhebliche Zahl von

Petenten der Kirchengemeindeversammlung vorhanden sein muß, eine erhebliche Zahl — wie groß, wollen wir nicht untersuchen —, und die zweite Garantie liegt darin, daß der Initiativbeschluß der Kirchengemeindeversammlung immer der Genehmigung des Kirchengemeinderates bedarf. Unter diesen zwei Garantien würde ich das Initiativrecht der Kirchengemeindeversammlung für unbedenklich halten. Aber meine Kenntnisse gehen nicht weit genug, und es muß tiefer geforscht werden, inwieweit sich das empfiehlt. Wir haben im Verfassungsausschuß unsere Meinung ausgesprochen, aber nur im allgemeinen, und waren der Meinung, daß der Übergang zur Tagesordnung ja nicht ausschließt das Erwägen des Gegenstandes seitens der Kirchenregierung. Überhaupt sind „Kenntnisnahme“, „empfehlende Überweisung“ und „zur Erwägung geben“ geringe Unterschiede; die Kirchenregierung wird immer „in Erwägung ziehen“, dies Vertrauen habe ich durchaus; deshalb scheint mir der Zusatzantrag Bassermann nicht notwendig zu sein und der Übergang zur Tagesordnung durchaus genügend, um zu bewirken, daß die Kirchenregierung innerhalb der nächsten fünf Jahre die Frage behandle und vielleicht in der nächsten Synode einen Vorschlag mache. Mindestens aber sollte der Antrag Bassermann das Wort eliminieren, das von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates beanstandet ist. Die thunlichste Verwirklichung heute als Wunsch auszusprechen, dazu sind wir nicht genügend orientiert. Wir müßten die verschiedenen Vorgänge kennen, die in den Gemeinden stattgefunden haben, auch diejenigen, die vielleicht in Mannheim zu dieser Eingabe geführt haben. „Zur Erwägung“, das könnte jeder von uns gutheißen, weil sich der Herr Präsident damit einverstanden erklärt hat, obgleich ich auch einen solchen bescheidenen Zusatz für überflüssig halte. Ich möchte dem Herrn Kollegen Bassermann anheimgenben, ob er nicht das Wort „thunlichste Verwirklichung“ weglassen will; dann könnten wir dem Antrag des Ausschusses mit diesem kleinen, bescheidenen Zusatz zustimmen.

Abg. Bassermann besteht auf dem Wortlaut seines Antrages.

Abg. Klare spricht gegen die Eingabe der Mannheimer Petenten.

Abg. Reinmuth: Dem Antrage des Herrn Kirchenrates D. Bassermann kann ich, wenn er ihn in der Weise modifiziert, wie vorhin von dem Herrn Abg. Baumeister vorgeschlagen worden ist, zustimmen. Ich wünsche nicht, daß dem Oberkirchenrat bereits eine gewisse Direktive gegeben wird durch die Generalsynode. Er hätte dann immer wieder das Recht zu verfahren, wie er will, wenn der Antrag auf die angegebene Weise abgeändert würde. Die Generalsynode bindet sich sonst, so zu sagen, und die Sache ist denn doch noch nicht spruchreif.

Nach meiner persönlichen Überzeugung kann der Kirchengemeindeversammlung ein viel weiter gehendes Recht gegeben werden als bisher der Fall ist. Ich habe an und für sich nichts dagegen. Ob es notwendig ist, das ist eine andere Frage, und ich bin deshalb erst dann, wenn ich die Erkenntnis gewinne, daß es notwendig ist, dafür, daß eine Abänderung an unserer Kirchenverfassung vorgenommen wird.

Ich kann nun und nimmermehr einen solchen Gegensatz konstruieren und zugeben, wie er letzten Freitag konstruiert worden ist und heute wieder, wenn auch nicht direkt konstruiert, so doch vorausgesetzt worden ist. Ein solcher Gegensatz zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung besteht in Wirklichkeit nicht. Der Kirchengemeinderat wird aus der Kirchengemeindeversammlung gewählt, und wenn der Kirchengemeinderat nicht parieren will, wenn ich den Ausdruck der Kürze wegen gebrauchen darf, so muß man ihn ja das nächste Mal nicht wiederwählen. Die Kirchengemeindeversammlung hat vollkommen das Recht, dem Kirchengemeinderate seine Richtung vorzuschreiben. Deshalb habe ich nichts dagegen, wenn die Kirchengemeindeversammlung die Initiative bekommt.

Ich kann auch nicht zugeben, daß immer wieder ein Gegensatz zwischen den großen Gemeinden und den anderen Gemeinden, seien es nun kleine städtische oder Landgemeinden, konstruiert wird. Wenn den größeren Gemeinden ein größeres Recht zuerkannt werden soll, dann könnte ich meinerseits der Abänderung der Kirchenverfassung nur dann zustimmen, wenn sämtlichen Kirchengemeindeversammlungen von der kleinsten

Dorfsgemeinde an bis hinauf zu der größten und am zahlreichsten bevölkerten Gemeinde, wie Mannheim und Karlsruhe, daselbe Recht gegeben wird. Wir dürfen in der Kirchengesetzgebung nicht immer danach sehen, was Staatsgesetzgebung ist, was für Rechte sie der politischen Gemeinde gewährt, was für Unterschiede sie macht, was für Klautelen sie bringt; das geht uns gar nichts an. Der Staat ist eine Rechtsgemeinschaft, und die Kirche eine Glaubensgenossenschaft. Wir dürfen diesen Unterschied niemals außer Augen lassen, und wenn wir auch dem manchmal nachgehen, worin uns der Staat vorangegangen ist, so sind doch solche Fragen, wie sie uns heute beschäftigen, nicht äußere, sondern sie berühren die Lebensinteressen der Kirche. Wir wollen deshalb doch nicht heute schon, indem wir alle diese Unterschiede machen, wie sie die politische Gesetzgebung macht, so zu sagen, die Sache in ein falsches oder wenigstens in ein nicht richtiges — so will ich lieber sagen — Geleise bringen, sondern wollen uns darauf beschränken, die Sache angeregt zu haben. Das ist vielleicht das Gute in der Petition. Die Oberkirchenbehörde weiß, daß die Petition einen gewissen Widerhall in der Generalsynode gefunden hat, daß die Generalsynode diesen Gedanken vielleicht im ganzen geneigt ist, und sie wird dann mit der Sachkenntnis, die ihr zu Gebote steht, und unter Erwägung aller Verhältnisse, die in Betracht kommen, die Frage einer Prüfung unterziehen.

Abg. Ruckhaber: Ich halte mich für verpflichtet, als Vorsitzender des Kirchengemeinderates in Mannheim nur mit wenigen Worten zu konstatieren, daß mir ein Gegensatz zwischen Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung absolut nicht bekannt ist. Es mag ja sein, daß einige Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung im Gegensatze stehen zu unserer Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung; aber das ist doch kein Gegensatz gegenüber dem Kirchengemeinderate selbst. Wenn vielleicht in letzter Zeit künstlich ein Gegensatz hervorgerufen wurde, nun da denke ich, wir können uns dessen getrösten, was kürzlich gesagt worden ist, ein solcher Gegensatz verschwindet auch bald wieder. Wir werden, wie seither, in Mannheim Hand in Hand gehen, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung, um die Aufgaben zu lösen, die uns beschieden sind. (Beifall).

Berichterstatter Abg. Höchstetter: Hochverehrte Herren! Aus den soeben gehörten letzten Worten meines verehrten Herrn Vorredners ist klar hervorgegangen, daß eigentlich gar kein wirklicher Anlaß vorliegt zur Einreichung dieser Eingabe an den Oberkirchenrat und demnach auch an die Generalsynode, und daß man sich die ganze Sache in Mannheim mehr konstruiert hat. Nun will ich ja dem eine gewisse Berechtigung nicht aberkennen, daß man sich so etwas konstruiert; aber immerhin ist es bedenklich, wenn man auf Grund einer solchen Konstruktion eine schwerwiegende und weitgreifende Verfassungsänderung vornehmen will.

Dem geehrten Herrn Kirchenrat D. Bassermann möchte ich bemerken, daß man eine Bestimmung, wie man sie in Mannheim will, nicht durch Verordnung in die Geschäftsordnung hineinnehmen kann, sondern daß das eine Veränderung der Verfassung involviert, und daß es bedenklich ist, wenn man auf Grund einer theoretischen, rein akademischen Erwägung eine Verfassungsänderung von solch ganz bedeutender Tragweite — ich erinnere ihn an die schwerwiegenden Worte des Herrn Oberkirchenratspräsidenten — anstreben will. Das, meine Herren, dürfte Sie alle von vornherein bedenklich machen, dem Antrage des Herrn Abg. Bassermann beizutreten, selbst in der abgeschwächten Form seines Antrages.

Sodann aber möchte ich Sie doch auf den Boden der Thatfachen verweisen und stellen.

Es wird nicht das Ansinnen an uns gestellt, daß wir sachlich zu der von Mannheim aus gegebenen Anregung Stellung nehmen möchten, sondern es wird uns der Wunsch ausgesprochen, daß wir, wenn die Kirchenregierung eine Gesetzesvorlage bringt, thunlichst dahin arbeiten möchten, daß sie im Laufe dieser Tagung erledigt werden möchte. Auf Grund dieses Petittums kann korrekter Weise meines Erachtens gar kein anderer Antrag an die Synode gelangen als der, den der Verfassungsausschuß vorgelegt hat. Es ist kein Gesetzesentwurf in dieser Richtung gekommen, mithin geht die Synode über diese Eingabe, die uns ersucht, den etwa kommenden Gesetzesentwurf raschestens zu erledigen, als zur Zeit gegenstandslos zur Tagesordnung über.

Damit stellt es die Synode vollständig dahin, ob diese Anregung materiell, inhaltlich weiter verfolgt werden soll oder nicht, ob sie zum Heile oder Unheile der Kirche schließlich gereichen wird. Darüber sprechen wir uns gar nicht aus. Wir sind nicht in der Lage, dem Petitum der Vorstellung zu entsprechen, weil kein Gesetzentwurf an uns gelangt ist, mithin ist die Eingabe zur Zeit gegenstandslos. Kommt vor die nächste Generalsynode ein Gesetzentwurf, dann wird die Sache erwogen werden. Ich sehe deshalb auch gar nicht ein, warum wir die Oberkirchenbehörde noch um Erwägung der Frage ersuchen sollen. An die Oberkirchenbehörde ist ja das Petitum von Mannheim gelangt, welches sie ersucht, man möge uns einen bezügl. Gesetzentwurf machen. Die Oberkirchenbehörde muß ja selbstverständlich — dazu ist sie verpflichtet, und wir wissen ja, daß sie das thun wird — diese Anregung beachten; sie kann diese Eingabe nicht einfach in den Akten begraben; und wenn es auch nur die Eingabe einer einzelnen Gemeinde ist, ist sie verpflichtet, sie in Erwägung zu ziehen, namentlich auch aufgrund der Erörterungen, die jetzt hier stattgefunden haben; mithin wird die Erwägung stattfinden. Wir aber — und damit wird das erfüllt, was in dem ersten Teile des Antrages Basser- mann gewünscht wird — halten uns ganz korrekt auf dem Boden der uns gestellten Aufgabe, wenn wir agen: „Zur Zeit gegenstandslos und darum Übergang zur Tagesordnung!“

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen nochmals den Antrag des Ausschusses, den ich aufrecht erhalte, zur Annahme.

Ich möchte mir nun nur noch erlauben, ein ganz kurzes Wort über die angegriffene und angefeindete Geschäftsordnung für die Kirchengemeindeversammlung zu sagen. Diese Geschäftsordnung schließt sich, wie bereits von der Regierungsbank aus erwähnt worden ist, in allem Wesentlichen an die Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse des Landes an, mit einer einzigen Änderung, soweit ich jetzt die Sache gegenwärtig habe, und diese abweichende Bestimmung in der Geschäftsordnung für die der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ist in Organisation der Verwaltung jener Gemeinden begründet. Bisher, hat man gesagt, haben wir gearbeitet, und es ist freies Leben dagewesen in der Kirchengemeindeversammlung, und jetzt sind wir eingeengt! Meine Herren, dem setze ich entgegen: bisher hat man in einer jeglichen Kirchengemeindeversammlung nach Belieben gearbeitet, es hat fast an allen Vorschriften und Normen gefehlt, und daß es dabei nicht immer so korrekt und erquicklich zugegangen ist, das werden mir meine Herren Kollegen, insbesondere die Herren Dekane, bestätigen. Es ist eine wahre Wohlthat, sage ich, daß diese Geschäftsordnung gekommen ist. Bei mir war es wenigstens so, ich habe sie als eine solche empfunden; jetzt habe ich doch ganz bestimmte Normen. So wenig der Bürgerausschuß, der ganz dieselben Pflichten hat, in seiner Geschäftsordnung eingeengt ist, ebensowenig ist die Kirchengemeindeversammlung in ihren Pflichten lahm gelegt.

Aber es ist noch etwas anderes, was, abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten, den Erlaß dieser Geschäftsordnung notwendig machte. Die Kirchengemeindeversammlungen haben seit der Botierung des Ortskirchensteuergesetzes die wichtige Befugnis, die Ortskirchensteuer aufzuerlegen. Da müssen aber die betr. Beschlüsse immer von der Großh. Staatsverwaltungsbehörde genehmigt werden; da muß die Großh. Staatsregierung verlangen, daß sie Garantien hat, daß ein solcher Beschluß in durchaus korrekter Weise zustande gekommen ist. Darum war die Geschäftsordnung notwendig. Wäre sie nicht gekommen, dann wäre — gestatten Sie den Ausdruck — fortgewurft worden. Jetzt aber haben wir bestimmte Grundlagen und bestimmte Normen, und das Leben wird in den Kirchengemeindeversammlungen in keiner Weise eingeengt; die zur Tagesordnung stehenden Gegenstände kommen zur Verhandlung wie im Bürgerausschuß. Sie werden doch nicht wollen, daß ein Gedanke, der einem Mitglied gerade durch den Kopf schießt, jetzt gleich eine oder zwei Stunden lang die Versammlung beschäftigen soll! Der Kirchengemeinderat, der das ganze Jahr in der Arbeit steht, erwägt sorgfältig; seine Anträge werden verhandelt. Es kann ja auch sein, daß Abänderungsanträge dem Vorsitzenden vor der Sitzung schriftlich

übergeben werden. In den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden müssen sie dem Oberbürgermeister schriftlich übergeben werden. Ich weiß nicht, was man darin für eine Beengung findet. Solche Gegenstände müssen doch zuerst zur Kenntnis derer gelangen, die zuerst berufen sind, die Interessen der Gemeinde zu wahren. Abänderungsanträge können nur dann zur Ausführung kommen, wenn sie die Zustimmung des Kirchengemeinderats erhalten haben. Ganz aus demselben Grunde, wie im Bürgerausschuß. Die Mannheimer Herren täuschen sich sehr, wenn sie meinen, daß, wenn diese Bestimmung aufgenommen würde, ihre Beschlüsse ausgeführt werden müßten. Der Stadtrat ist nicht dazu verpflichtet; der Kirchengemeinderat ist auch nicht dazu verpflichtet. Ich meine, man hat nach Theorien konstruiert; die Frage ist eine akademische; ich bestreite, namentlich nach den Ausführungen des Herrn Abg. Rudhaber, daß ein Bedürfnis vorlag, die Sache an den Oberkirchenrat und die Generalsynode zu bringen. Es wird genügen, wenn wir sagen „3. Zt. gegenstandslos“.

Der Antrag des Verfassungsausschusses auf Übergang zur Tagesordnung, da die Eingabe 3. Zt. gegenstandslos ist, wird angenommen, die Gegenanträge abgelehnt.

Präsident: Wir gehen über zur Bitte der Diasporagenossenschaft Todtnau-Schönau um Erhebung zur Kirchengemeinde. Berichterstatter ist Abg. Jakob.

Berichterstatter Abg. Jakob: Hohe Synode! Ich habe Bericht zu erstatten im Namen des Verfassungsausschusses über eine Eingabe der Diasporagenossenschaft Todtnau-Schönau. Ich erlaube mir, einige Daten zu dieser Eingabe zu geben. Die Seelenzahl von Todtnau-Schönau beträgt nach der offiziellen Zählung für Todtnau 103, für Schönau 85, zusammen 188. Beide Gemeinden befinden sich in kleinen Städten und zwar so, daß Schönau, die Amtsstadt, die geringere Anzahl evangelischer Einwohner hat. Todtnau besitzt ein Bethaus und hat dafür 15 000 M. Schulden aufgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben verhalten sich so zueinander, daß durchschnittlich jährlich 200 M., manchmal auch etwas darüber, erübrigt wurden. Ansässige Familien sind 20 vorhanden, und zwar in beiden Gemeinden Todtnau und Schönau zusammen.

Diese Gemeinde wünscht nun, daß das Diasporaverhältnis in ein festeres Verhältnis, in das der Pfarrgemeinde, überleitet werde. Sie hat dazu noch einen besonderen Anlaß. Zunächst ist es der Wunsch, sich am Verfassungsleben der Kirche zu beteiligen und darin auch sich selber geltend zu machen, also in der Diözesansynode und der Wahl zur Generalsynode und dergl. Beratende Stimme hat ja aber der Vertreter jeder Diasporagenossenschaft, und daß jeder Vertreter auch beschließende Stimme habe, das scheint mir nicht so wichtig zu sein, daß aus diesem Grunde eine Änderung vorgenommen werden soll.

Als zweite besondere Veranlassung ist angegeben, daß erst dann, wenn die Gemeinde konstituiert sei, die Ortskirchensteuer eingeführt werden könne. Diese Ortskirchensteuer könne ja vielleicht einen höheren Ertrag geben als die bisherigen freiwilligen Beiträge. Aber eine jede Diasporagenossenschaft wird gerade dadurch, daß freiwillige Beiträge erhoben werden, ganz abgesehen von dem Vermögen der Einzelnen, — freiwillige Beiträge, wo auch der einfachste, geringste Arbeiter sein Scherflein beitragen kann, — innerlich gehoben und gestärkt. Ein freiwilliger Beitrag ist etwas ganz anderes als ein Mußbeitrag, und solange die Diasporagenossenschaften noch so sehr darauf angewiesen sind, daß jedes einzelne Glied der Genossenschaft sich innerlich verbunden fühlt mit dem Ganzen, solange es so sehr notwendig ist, daß auch solche, die der Kirche fern stehen, und die sich in geschlossenen Gemeinden nicht um das kirchliche Leben kümmern würden, den Beitrag notgezwungen geben, damit die Gemeinde besteht, so lange dieser Zustand vorliegt, halte ich es für viel besser, wenn freiwillige Beiträge erhoben werden und nicht örtliche Kirchensteuer.

Eine schwerwiegende Frage ist in der Eingabe enthalten: es handelt sich um die Karfreitagsfrage. Man kann es wohl verstehen, daß an diesem Tage, wo das evangelische Gemüt tief ergriffen ist im Gedanken an die gewaltige Karfreitagsthat, eine Störung dieses Gemütszustandes besonders schmerzlich empfunden wird, wenn etwa in die Gedanken der Andacht der profane Ton irgend eines Handwerksgerätes

kommt, oder wenn ein Peitschenknall dazwischen fährt oder der Anblick eines Wagens kommt. Es ist Thatsache, daß im römisch-katholischen Volk wenig Gefühl für das religiöse Gefühl Andersgläubiger vorhanden ist. Das sind bedauerliche Zustände, aber Zustände, die andere Diasporagenossenschaften lange Jahrzehnte hindurch getragen haben, und gerade diese innere Empörung am Karfreitag, daß man diesen Festtag so behandelt, hat in vielen Herzen dazu beigetragen, daß die evangelische Gemeinde sich mehr zusammenschloß und innerlich mehr gestärkt worden ist.

In der Kommission ist das alles anerkannt worden. Diese Gründe, die hier anerkannt worden sind, sind als wirkliche Gründe betrachtet worden, die den Wunsch nahe legen, daß ein festes Verhältnis sich ausgestalten möge; aber man hat sich dem großen Gewicht der Gegengründe doch nicht verschließen können. Unter diesen Gegengründen steht zunächst der eine vornan, daß die Gemeinde noch sehr jung und klein ist. Wir haben noch andere Diasporagenossenschaften in unserem Lande, welche vielmehr den Anspruch erheben könnten, zu selbständigen Pfarrgemeinden umgewandelt zu werden, als gerade Todtnau-Schönau, z. B. Tauberbischofsheim mit 366, Bühl mit 302, Oberkirch mit 280 evang. Einwohnern. Man könnte freilich einwenden, daß die Gemeinden Meßkirch und Stodach ja auch zu solchen Pfarreien erhoben worden sind, ohne daß sie eine erheblich größere Seelenzahl gehabt hätten wie Todtnau und Schönau zusammen; aber dort hat es sich darum gehandelt, die Seebischofskirche einzurichten; dort brauchte man Pfarreien, und das war ein besonderer Grund, der in Todtnau-Schönau nicht vorliegt, da Todtnau-Schönau zur Diözese Schopfheim gehört. Der zweite Grund, der die Verfassungskommission bestimmt hat, vorerst auf diesen Antrag nicht einzugehen, ist die Erwägung, daß die Bevölkerung in der Diasporagenossenschaft Schönau-Todtnau noch vollständig fluktuierend ist. In der Eingabe ist zwar angegeben, daß in beiden Gemeinden zusammen 20 Familien seien. Aber, meine Herren, was will das heißen? Gerade in den Diasporagenossenschaften kommen doch sehr oft Verhältnisse vor, wo Familien einfach ausziehen, sodaß man nicht sagen kann, daß die Verhältnisse wirklich gesicherte seien; der Verfassungsausschuß hat es daher für vollständig genügend gehalten, daß wenigstens in einer dieser Gemeinden ein Bethaus, eine kleine Kirche ist, und daß vorderhand ein Pastorationsgeistlicher dort seinen Sitz hat. Die beiden Gemeinden Schönau und Todtnau liegen auch sehr weit aus einander. Schönau hat schon von vornherein einen gewissen Vorzug darum, weil es Amtsstadt ist. Es ist sehr leicht möglich, daß diese Gemeinden, wenn sie sich weiter entwickeln, getrennt werden müssen, und daß jede dieser Gemeinden in kurzer Zeit einen Pastorationsgeistlichen wird haben müssen.

Infolge dieser Erwägungen ist es dem Verfassungsausschusse nicht möglich gewesen, für jetzt den Antrag, der aus der Diasporagenossenschaft Schönau-Todtnau gekommen ist, zu unterstützen. Wir wissen ja, daß das nicht etwa aus einem Gefühle heraus geschehen ist, als ob man für diese Diasporagenossenschaften, die draußen unter Andersgläubigen im Kampfe stehen, kein Herz hätte. Wir grüßen unsere Diasporagenossenschaften draußen und versichern sie, daß wir mit ihnen verbunden sind, mit ihnen kämpfen, mit ihnen beten, uns mit ihnen als Brüder fühlen. Aber diese Erwägungen, diese rein verstandesmäßigen Erwägungen lassen es nicht zu, daß man über das Maß hinausgeht, das in dem Antrage des Verfassungsausschusses, den ich nachher vorlesen werde, dargelegt ist.

Einen Gedanken, den ich schon einmal kurz berührt habe, möchte ich doch noch einmal zum Ausdruck bringen. Für unsere Diasporagenossenschaften ist gerade das Gefühl, daß sie unter dem Drucke Andersgläubiger stehen, das Gefühl, daß sie gemeinsam kämpfen und ringen müssen, der Gedanke, der sie zusammenhält, der viele Glieder, die sich vielleicht in geschlossenen Gemeinden um das kirchliche Leben gar nicht kümmern würden, dazu veranlaßt, daß sie sich nun dem kirchlichen Leben widmen. Wenn man in eine Diasporagenossenschaft kommt, findet man oft im Kirchengemeinderate Leute bei einander sitzen, die in geschlossenen Gemeinden wahrscheinlich nicht bei einander zu finden wären. Man findet ein ganz anderes Leben; Leute, die früher niemals die Kirche besucht haben, oft seit der Konfirmation nicht die Kirche besucht haben, — in der

Diasporagenossenschaft findet man sie gewöhnlich darin. Es ist schon der Widerspruch gegen das römische Wesen, welcher sie dazu treibt, und gerade diese Eigenschaft der Diasporagenossenschaften, durch welche sie widerstrebende oder gleichgültige Elemente wieder gewinnen können, und diese in den Kreis des kirchlichen Lebens hineingezogen werden, die ist das Segensreiche, und wenn nun auch eine Diasporagenossenschaft im Anfang kämpfen muß, so ist das gar kein Schaden. Durch den Kampf wird sie stark, auch bei ihr heißt es, *mutatis mutandis*: „Es ist dem Manne gut, das er das Joch trage in der Jugend“, und auch bei ihr trifft der Wahlspruch zu: „*per aspera ad astra*“.

Ich erlaube mir nun, im Anschlusse daran den Antrag vorzulesen, den der Verfassungsausschuß in Bezug auf diese beiden Diasporagenossenschaften gestellt hat:

„Die Generalsynode wolle die Eingabe der Diasporagenossenschaft Todtnau-Schönau dem evang. Oberkirchenrat zur Kenntnissnahme in dem Sinne überweisen, daß derselbe nach den bei Bildung von Kirchengemeinden üblichen und von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen auch im vorliegenden Falle verfahren möge.“ (Beifall).

Schriftführer Ströbe: Ich bin mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters vollständig einverstanden, erlaube mir aber, die Aufmerksamkeit hoher Synode auf die Diasporagenossenschaft Tauberbischofsheim zu lenken, die auch der Herr Berichterstatter erwähnt hat.

In Tauberbischofsheim ist eine Kirche seit drei Jahren erbaut und eingeweiht. Die Tauberbischofsheimer evangelischen Glaubensgenossen bauen ein Pfarrhaus. Die Zahl der am Orte wohnenden Evangelischen ist schon von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden. Die Verhältnisse liegen wohl so, daß zu hoffen steht, daß auch diese Gemeinde bald in die Reihe der eigentlichen organisierten Gemeinden erhoben werden kann, und es wäre sehr wünschenswert, wenn vonseiten des hohen Oberkirchenrats Tauberbischofsheim recht bald zur Pfarrei erhoben werden würde, wenn es auch einstweilen nur von einem Pfarrverwalter versorgt werden könnte.

Abg. Fischer: Hochwürdige Synode! Ich kann mich mit dem Antrage der Kommission, der soeben vorgelesen worden ist, einverstanden erklären, obwohl ich gern den Antrag gehabt hätte, daß der Petition von Todtnau-Schönau eine größere Berücksichtigung zuteil würde. Allein ich glaube, der Antrag würde doch nicht die Zustimmung des hohen Hauses finden.

Die Petition von Todtnau-Schönau ist, soviel ich weiß, die dritte, die an den hohen Oberkirchenrat und an die Generalsynode gerichtet worden ist. Das erste Mal hat die Diözesansynode Schopfheim den Antrag angenommen, an den Oberkirchenrat eine Bittschrift in der Art zu richten, und später haben noch einmal die Gemeinden Schönau und Todtnau sich direkt an den Evangelischen Oberkirchenrat gewendet, und beide Male ist allerdings aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat, die Bittschrift abgelehnt worden. Die erste Veranlassung zu der Bittschrift war eine Schöffengerichtssitzung, ein Urteil des Schöffengerichtes Schönau, das einen Strafbefehl der Ortspolizeibehörde in Schönau aufgehoben hat, wonach ein Wirt oder irgend ein Geschäftsmann gestraft werden sollte, der das Gesetz über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage nicht eingehalten hatte. In dem Urteile des Schöffengerichtes von Schönau lag ein gewisser Irrtum insofern, als seiner Zeit die Staatsbehörde aus bloßem Versehen es veräußert hatte, dem Bezirksamte Schönau mitzuteilen, daß Todtnau nun eine Diasporagemeinde geworden sei mit dem Sitze eines Pastorationsgeistlichen; und nach den Bestimmungen der Staatsbehörde fällt eine solche Gemeinde, in welcher ein eigener Geistlicher wohnt, unter das Karfreitagsgesetz. Bezüglich Schönaus war das natürlich nicht zu erreichen.

Die Gemeinde Schönau-Todtnau ist, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, gewiß sehr rührig. Sie hat in Todtnau ein nettes Gebethaus gebaut mit der Wohnung für einen Geistlichen, und vor kurzem hat auch Schönau einen sehr schönen Platz erworben für die Erbauung einer künftigen Kapelle.

Ich möchte also der hohen Synode und auch dem Oberkirchenrat die sehr rührige Gemeinde Schönau-Todtnau recht ans Herz legen.

Geh. Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Es hat die Gestaltung der Diaspora die hohe Synode in der Sitzung schon beschäftigt, in welcher die provisorischen Gesetze behandelt wurden, und bei diesen Erörterungen wurden aufs neue die Grundsätze festgestellt und gebilligt, nach welchen der Oberkirchenrat bisher bei Erhebung einer Diasporagenossenschaft zu einer Kirchengemeinde verfahren ist.

Es ist vorhin von dem Herrn Abg. Ströbe die Anfrage an den Oberkirchenrat gerichtet worden, wie es mit der Diasporagenossenschaft Tauberbischofsheim stehe. Ehe ich auf den Fall Todtnau-Schönau eingehe, glaube ich im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten die Anfrage dahin beantworten zu können, daß Tauberbischofsheim von uns als einer der nächsten Fälle in Aussicht genommen ist. Auf diesem Gebiete muß man immer Schritt für Schritt vorgehen. Aber ich kann konstatieren, daß Tauberbischofsheim 314 Seelen in loco hat, während Todtnau 103 und Schönau nur 85 hat.

Was nun die Eingabe von Todtnau-Schönau betrifft, so ist der uns vorgetragene Wunsch ja nicht neu. Wir haben ihn immer freudig begrüßt, wenn er von irgend einer Diasporagenossenschaft kam, und es wird immer das Bestreben des Oberkirchenrats sein, wie vorhin bemerkt, Schritt für Schritt in der Erhebung der Diasporagenossenschaften zu Gemeinden vorzugehen. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen die Verhältnisse vollständig klargelegt, er hat alles angeführt, was für die Gewährung der Bitte sprechen könnte, aber auch alles das, was, namentlich zur Zeit, gegen die Gewährung der Bitte spricht. Ich will nicht noch einmal darauf zurückkommen.

Der Antrag, wie er von der Kommission gestellt ist, daß die Bitte zur Kenntnisnahme an den Oberkirchenrat in dem gewissen beigelegten Sinne überwiesen wird, ist für den Oberkirchenrat, wie ich denke, durchaus annehmbar. Der Oberkirchenrat wird die Verhältnisse von Todtnau-Schönau wohlwollend im Auge behalten und wird seiner Zeit, wenn die Verhältnisse so gefestigt erscheinen, daß zur Bildung einer Gemeinde geschritten werden kann, auch diese Gemeinde einmal an die Reihe kommen lassen. Vorerst stehen, wie ich bemerkt habe, andere Gemeinden im Vordergrund. Es steht Todtnau-Schönau vermöge seiner Bevölkerungszahl und seiner sonstigen Verhältnisse gegenüber anderen Gemeinden erheblich zurück.

Abg. Böckh: Auch ich bin leider in der Lage, dem Antrage Ihrer Kommission zustimmen zu müssen, so sehr ich von Wohlwollen für alles, was die Diasporagenossenschaften betrifft, erfüllt bin. Wenn wir in die Tabelle sehen, die als Beilage VI der Vorlage über den Voranschlag für die Jahre 1900—1904 beigelegt ist, so sehen wir da 17 Gemeinden verzeichnet. In der zweiten Spalte sind die Beträge genannt, die aus allgemeinen kirchlichen Mitteln der Diaspora zugeschossen werden. Nun steht ja leider die Erhebung der Diasporagenossenschaften zu Gemeinden mit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im engsten Zusammenhange. Aus Spalte II ersehen wir, daß für Todtnau aus allgemeinen Kirchenmitteln 600 M. gegeben werden; es sind in dem Verzeichnisse aber eine Reihe anderer Diasporagenossenschaften aufgeführt, die aus allgemeinen Kirchenmitteln weit geringere Beträge in Anspruch nehmen. Ich verweise nur auf Ziff. 3, Bühl, das einen Zuschuß von 200 M. erhält, auf Ziff. 9, Neustadt, das einen Zuschuß von 300 M. erhält, und auf Ziff. 14, St. Blasien, das ebenfalls nur einen Zuschuß von 300 M. erfordert. Es wird kaum anders zu machen sein, als daß diejenigen Gemeinden der Diaspora, die zur Zeit schon geringere Mittel aus der allgemeinen Kirchenkasse in Anspruch nehmen, bei der Frage der Erhebung zu Gemeinden jenen Genossenschaften werden vorgehen müssen, die größerer Beträge aus allgemeinen Mitteln bedürfen, um die Bedürfnisse ihrer Gemeinde zu befriedigen.

Abg. Hauf: Hochwürdige Synode! Aus meiner Diözese Rheinbischofsheim habe ich nur auf dem Herzen, Ihnen namentlich noch die Gemeinde Bühl besonders zu empfehlen. Leider ist das wohlwollende Bestreben des Oberkirchenrates von einer meiner Diasporagenossenschaften nicht anerkannt worden. Man

hatte sie zu einer Gemeinde erheben wollen, sie hat es aber aus allerlei Zwistigkeiten abgelehnt. Ich hoffe aber, daß bald die bessere Einsicht einkehren und jene Gemeinde einsehen wird, wie notwendig es ist, daß sie zur Kirchengemeinde erhoben werde, da sie zu den größten zählt, mit der anderen Diaspora 330 Seelen. Da das aber leider nicht gelungen ist, und das Wohlwollen der Oberkirchenbehörde keinen Anklang gefunden hat, darf ich vielleicht umsomehr das für Bühl erbitten, das nur 300 Seelen hat, und von dem man wohl sagen kann, daß es sich in ganz geordneten Verhältnissen befindet. Bühl hat ein schönes Pfarrhaus und eine schöne Kirche; es fehlt nur, daß es als Kirchengemeinde unter die Verfassung kommt.

Mit Oberkirch würde es zwar ähnlich stehen; ich wage aber nicht, zuviel auf einmal zu empfehlen, aber Bühl in erster Reihe. Ich hoffe, daß Achern dann nachkommt, wenn es sieht, daß Bühl Kirchengemeinde geworden ist. Ich empfehle Bühl daher zunächst zur Berücksichtigung.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.

Es folgt die Verhandlung über die Beschwerde der Vorstände der evang.-luth. Gemeinden in Freiburg, Ispringen und Karlsruhe wegen ihrer Bezeichnung als Sekte.

Berichterstatter Abg. Höchstetter: Hohe Synode! Es haben die Vorstände der evang.-luth. Gemeinden in Freiburg, Ispringen und Karlsruhe an die Generalsynode einen Protest eingereicht gegen die Bezeichnung Sekte und Altlutheraner, welche in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evang.-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden Nr. IV d. J. Seite 41 vonseiten der Oberkirchenbehörde auf sie angewendet worden ist. Sie haben gegen diese Bezeichnung protestiert mit der Begründung, daß sie in der Beifügung derselben nur eine Herabsetzung zu erkennen vermögen.

Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist eine kirchenrechtliche, und sie muß zunächst nach allgemein kirchenrechtlichen Normen, sodann nach den Normen unseres badischen Staatskirchenrechtes untersucht und beantwortet werden. Ich gestatte mir deshalb, einige allgemeine Bemerkungen kirchenrechtlicher Natur der speziellen Erörterung voranzuschicken.

Kirchenrechtlich versteht man unter der Kirche zunächst die Gesamtheit derjenigen, welche durch die Taufe in die Gemeinschaft derer, die den christlichen Glauben bekennen, aufgenommen worden sind. Sodann aber bezeichnet man die Kirche auch als die Anstalt, welche zur Erhaltung und Ausbreitung des christlichen Glaubens vorhanden ist. Lediglich in diesem letzteren Sinne fällt die Kirche in das Rechtsgebiet. Obgleich nun die Kirche grundsätzlich durch ihr Bekenntnis zu dem Herrn Jesus Christus als ihrem Haupt eine Einheit bildet, so hat doch die Verschiedenheit der geschichtlich gewordenen Glaubensauffassung Spaltungen zuwege gebracht, und so zerfällt die eine christliche Kirche in mehrere Sonderkirchen, und zwar in die römisch-katholische, in die griechisch-katholische und in die evangelisch-protestantische, welche letztere wieder die lutherische, die reformierte und die unierte umfaßt.

Die weitere Frage ist nun: wie hat man kirchenrechtlich den Begriff Sekte zu definieren?

Verehrte Herren! Unter Sekten sind religiöse Glaubensgenossenschaften zu verstehen, welche von den historischen Kirchen in im allgemeinen für untergeordnet, für nebensächlich erachteten Punkten abweichen, aber in den Grundlehren mit einer von ihr übereinstimmen. Eine solche Sekte kann zur Kirche heranwachsen und ist dann zur Kirche herangewachsen, wenn sie das gesamte Leben eines Volkes als religiöse Potenz beherrscht.

Nun knüpft man vielfach den Begriff der Kirche an das Merkmal der öffentlichen Korporation, und will bei deren Mangel den Begriff der Sekte anwenden. Das ist jedoch vom Standpunkt der Kirche aus unzulässig und inkorrekt, weil die Kirche ihre Existenz nicht von der staatlichen Anerkennung abhängig machen kann. Aber diese Auffassung entspricht in gewissem Sinne dem Standpunkte moderner, staatlicher Gesetzgebung. So z. B. kommen in Preußen außer der römisch-katholischen und der evang.-protestantischen Kirche

nur Religionsgenossenschaften in Betracht. Das, verehrte Herren, sind die Betrachtungen allgemeiner kirchenrechtlicher Natur.

Gehen wir nun, um unserer Frage näher zu treten, auf das Einzelne ein, so möchte ich zunächst feststellen: die Kirchen, die katholischen und die evangelischen — in den Reichsgesetzen wird der Ausdruck „Kirchen“ gebraucht, die Mehrzahl — sind nach diesen Reichsgesetzen sowohl im Reich wie auch in dem einzelnen Partikularstaat öffentlich-rechtliche privilegierte Korporationen. Das ist insbesondere bei uns in Baden der Fall und festgelegt durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.“ Sie sind öffentlich rechtliche und privilegierte Korporationen, d. h. der Staat erkennt in denselben Vereine, welche für das Leben der Allgemeinheit und darum für den Staat selbst von Bedeutung sind, und welche deswegen als Bestandtheile der über die Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollen. Die Kirchen haben also eine ganz andere Stellung im Staatsleben als die Vereine. Diese letzteren unterliegen den Privatrechtsordnungen; die Kirchen sind über die Privatrechtsordnung erhöht. Es ist die öffentliche Rechtsordnung auf sie angewendet. In unserem Lande Baden ist das dahin näher ausgestaltet, daß der Staat das zwischen ihm und den Kirchen geschichtlich geknüpfte Band zwar gelockert, aber keineswegs gelöst hat. Die aus der Periode der Kirchen-Verstaatlichung stammenden Privilegien der Kirchen sind, wenn auch in geringem Umfange, noch geblieben; z. B.: der Staat erklärt den Religionsunterricht, den die Kirchen erteilen — nicht den einer einzelnen Religionsgesellschaft, die nicht anerkannte Kirche ist, — für obligatorisch; der Geistliche, nicht derjenige irgend einer Religionsvereinigung, sondern der Geistliche dieser mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestalteten Kirchen genießt die Stellung des öffentlichen Beamten; der Staat gewährt ihm besonderen Schutz; er sorgt auch durch Staatsanstalten, durch Erhaltung der theologischen Fakultäten für die Ausbildung der Diener der Kirche, aber nur der Diener der Kirchen; er gewährt den Kirchen das Recht der Besteuerung, der zwangsweisen Beitreibung dieser Besteuerung. Damit, meine Herren, glaube ich, ist das Wesen der Kirchen, wie sie in unserem badischen Staate Geltung haben und zu Recht bestehen, hinlänglich gekennzeichnet.

Als sichtbare Punkte dieser Erörterung springt hervor: zunächst der § 1 des vorhin erwähnten Gesetzes vom 9. Oktober 1860. Derselbe lautet: Der vereinigten evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Was öffentlich-rechtliche Korporationen sind, habe ich bereits angedeutet; ich glaube mich weiterer Ausführungen enthalten zu können.

Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung betrifft das Recht, in den dazu bestimmten Gebäuden und auch außerhalb derselben in den dazu geeignet befundenen Orten durch die üblichen Zeichen zu den Gottesdiensten, die dort gehalten werden, einzuladen, jedermann Zutritt dazu zu gestatten und zwar an allen Orten des Landes. Dies, verehrte Herren, war vor der votierung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht der Fall in allen Orten des Landes, sondern es bestanden da noch die Gemeinden der einzelnen Konfessionen; und es mußte jeweils, wenn eine andere Konfession in diesen Gemeinden einen Gottesdienst einrichten wollte, die landesherrliche Bewilligung dazu erteilt werden. Durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 ist das allgemeines Recht geworden für diese Kirchen.

Ich gehe weiter. Außer den Kirchen existieren öffentlich-rechtliche, nicht-privilegierte religiöse Korporationen, so z. B. in Deutschland die jüdische Religionsgemeinschaft und die einzelnen christlichen Religionsgemeinschaften, die nicht zu den privilegierten Kirchen gehören. Unter diese werden z. B. in Preußen ausdrücklich die Herrnhuter subsumiert, ferner durch Ministerialentschließung vom 23. Juli 1895 die Alt-lutheraner, die sich bei Einführung der Union in Preußen renitent gezeigt haben. In Württemberg gehören zu diesen rechtlich nicht-privilegierten religiösen Korporationen die allgemein bekannten Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf. Bei uns in Baden gehören dazu die Herrnhuter in Königsfeld, und es gehören dahin

auch die mit dem Namen „Altthurer“ bezeichneten Separierten, welche in den 50er Jahren aus der Landeskirche ausgeschieden sind. Auch diese Korporationen unterstehen nicht dem allgemeinen Vereinsrechte wie irgend ein Verein, sondern sie werden in einer von dem Staate anerkannten Weise durch ihre eigenen Organe regiert.

Hier springt als Endresultat dieser kurzen Darlegung der § 2 des mehrzitierten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 hervor. Er handelt nach seiner Überschrift von den Rechten der übrigen Religionsgemeinschaften und lautet: „Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen.“

In Spohns Kirchenrecht, welches ich hier vor mir habe, ist auf Grund der Regierungsmotive zu diesem Gesetze und der Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen der Ersten und der Zweiten Kammer dargelegt, daß zu jenen bereits vorhandenen Religionsgemeinschaften namentlich die Israeliten, die Mennoniten, die Herrnhuter in Königsfeld, die Deutschkatholiken, die Altthurer, die Neutäufer u. s. w. gehören. Diese haben das Recht der gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates. Dieser Staatsschutz äußert sich hauptsächlich darin (Regierungsmotive), daß ihnen auch manche der Begünstigungen zukommen, welche den beiden christlichen Kirchen z. B. hinsichtlich des Schutzes ihrer Religion, Gotteshäuser und Geistlichen eingeräumt sind. Sie haben das Recht der gemeinsamen, aber sie haben nicht das Recht der öffentlichen Gottesverehrung. Es werden nun die Gottesdienste dieser Gemeinschaften auch in den Lokalblättern angezeigt; ob ihnen aber das Recht zustände, auf ihre Kirchengebäude Glocken zu hängen und vollständig in derselben Weise einzuladen zum Gottesdienste und auch bei kasuellen religiösen Feierlichkeiten in derselben Weise aufzutreten wie die Kirche — etwas anderes ist es, wenn sie bei einer dieser Kirchen in einem solchen Falle Gastrecht genießen oder ihnen das Geläute bewilligt wird —, das erscheint fraglich. Die Altthurer — so wird hier besonders bemerkt, und es ist verwiesen auf den Erlaß vom Jahre 1855 — haben nur das Recht der gemeinsamen, jedoch nicht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates, sie haben kein Korporationsrecht.

Es ist nicht nötig, auf die Gründe einzugehen, welche die staatlichen gesetzgebenden Faktoren bestimmt haben, diesen Unterschied zwischen Kirche und zwischen Religionsgemeinschaften zu machen. Sie sind übrigens auch ganz von selbst einleuchtend. Es sind das so kleine Kreise umfassende Gemeinschaften, daß ihnen der Staat doch nicht dieselben Rechte einräumen konnte, wie den die größten Volkskreise umfassenden beiden christlichen Kirchen. So hat also § 1 unseres Gesetzes die Rechte der beiden christlichen Kirchen definiert, § 2 die Rechte der übrigen Religionsgemeinschaften.

Der § 3 des Gesetzes handelt von dem Rechte neuer religiöser Vereine. Eine Besprechung dieses Paragraphen unterbleibt, weil er für die von uns zu behandelnde Frage irrelevant ist.

Bleibe ich nun aus dem Gesagten, verehrte Herren, die Folgerung, so erinnere ich an den allgemeinen kirchenrechtlichen Begriff der Sekte und wiederhole also: Sekte ist eine religiöse Genossenschaft, welche von den historischen Kirchen in nicht für wesentlich zu erachtenden, in untergeordneten Punkten abweicht, aber in den Grundlagen mit einer von ihnen übereinstimmt. Nach dieser Definition fallen die Lutheraner nicht unter den Begriff der Sekte, und wenn in dieser uns vorliegenden Eingabe gesagt ist, nach biblischer und reformatorischer Lehre habe man kein Recht, diese Gemeinschaft eine Sekte zu nennen, so stimme ich dem bei. Die lutherische Kirche ist ein integrierender Bestandteil der christlich-evangelischen Kirche, sie ist gerade so gut eine Kirche wie die reformierte Kirche, wie die unierte Kirche.

Andererseits stellt sich die Frage, wenn wir die einzelnen Verzweigungen der Lutheraner, die sich in unserem Lande finden, in's Auge fassen. Es ist in dieser Eingabe auch die Bezeichnung „Altthurer“ beanstandet, ich glaube, mit Recht. Unter „Altthurern“ — diese Bezeichnung ist, wie Sie aus meiner vorhergehenden

Darlegung gehört haben, auch in Preußen die übliche, sogar die amtliche — sind diejenigen lutherischen Kreise verstanden, welche von der Union und der unierten Kirche sich losgelöst haben und zu dem alten Luthertum zurückgekehrt sind, oder bei der Einführung der Union den Beitritt zur Union abgelehnt haben und bei dem bisherigen, dem alten Luthertum geblieben sind. Darin liegt keine Beleidigung. In Baden könnte z. B. als solche Altlutheraner meiner Kenntnis nach in Betracht kommen die Gemeinschaft auf dem Sperlingshofe. Das, was man sonst „Altlutheraner“ geheißen hat, ist meiner Wahrnehmung nach so ziemlich verschwunden. Aber es haben sich lutherische Gemeinden in unserem Lande gebildet — die in Ispringen ist aus den Altlutheranern hervorgegangen — seit dem Anfange der 50er Jahre, wo bekanntlich diese Bewegung zustande gekommen ist.

Man mag ja die Sache historisch betrachten und die Bezeichnung „Altlutheraner“ noch auf diese Gemeinschaft anwenden; aber ganz zutreffend ist sie nicht mehr, und noch weniger zutreffend scheint mir die Bezeichnung zu sein in Bezug auf die Gemeinden in Freiburg und in Karlsruhe. Diese lutherischen Gemeinden haben sich meines Wissens gebildet lediglich aus evang.-lutherischen Familien und Einzelschriften, die aus lutherischen Landesteilen zugezogen sind, aus Bayern, Sachsen, Mecklenburg u. s. w. Wenn nun diese Zugezogenen aus innerer Überzeugung sagen: wir können uns nicht der unierten Kirche anschließen, wir bilden für uns, vielleicht sogar unter großen finanziellen Opfern, die die Einzelnen bringen, eine besondere lutherische Gemeinde und führen da für uns ein Stilleben, so kann dagegen vom Standpunkte unseres Staatskirchenrechtes und auch, glaube ich, vom Standpunkte unserer evangelischen Kirche durchaus nichts eingewendet werden, noch viel weniger kann dagegen etwas eingewendet werden vom Standpunkte der Gewissensfreiheit aus. Diese Gemeinden fallen meines Erachtens nicht unter den Begriff der Altlutheraner, sondern es sind lutherische Diasporiten in unserer unierten Kirche. Wir würden es uns nicht gefallen lassen, wenn man eine evangelische Gemeinde in Oesterreich oder in Italien mit dem Namen der Sekte belegte; so protestieren diese Gemeinden auch dagegen, daß man diese Bezeichnung auf sie anwendet, und das Gefühl und die ganze Anschauung, aus welchem dieser Protest, der uns hier vorliegt, herausgewachsen ist, verstehe ich vollständig.

Ich bemerke hierbei, daß sofort, als die Erhebung der Statistik angeordnet wurde, über diese Frage in den kirchlichen Kreisen mannigfache Erörterungen gepflogen wurden, und auch auf der Diözesansynode Karlsruhe-Stadt kam, wie der evangelische Oberkirchenrat in dem Bescheide auf die letztjährige Diözesansynode mitteilt, die Frage zur Erörterung. Es wurde da die Frage in die Erörterung gezogen, ob hier die Bezeichnung „Sekte“ richtig angewendet sei. Ich möchte glauben, daß es zutreffend wäre, sich künftig auf den Boden unseres badischen Staatskirchenrechtes zu stellen. Dann ist man unangreifbar nach jeder Richtung hin. Es wäre dann zu sagen „übrige christliche Religionsgemeinschaften“; unter diesen Namen werden dann die Herrnhuter, die Menmoniten, die Neutäufer, die Lutheraner subsumiert, und dagegen kann von keiner Seite aus ein Widerspruch erhoben werden. Wenn jedoch die Bezeichnung „Sekte“ angewendet wurde, so gebe ich zu, daß das Gewohnheitsrecht diese Bezeichnung rechtfertigt. Es war, wie auch der Antrag, den wir Ihnen unterbreiten, ausspricht, herkömmlich, alle diese nicht einer der großen christlichen Kirchen angehörigen Religionsgemeinschaften mit diesem Namen zu bezeichnen. Der Protest, der uns eingereicht ist, geht viel zu weit, wenn er sagt, die Gemeindevorstände der genannten Gemeinden könnten in dieser Bezeichnung nur eine beabsichtigte Herabsetzung erkennen. Von diesem Urteile hätte, auch ohne daß diese Vorstände vielleicht nähere Kenntnisse hatten von dem, was bisher üblich und herkömmlich war, von vornherein die Erwägung abhalten sollen, daß eine solche Tendenz unserer Kirchenbehörde nach ihrer gesamten kirchenregimentlichen Thätigkeit absolut ferne liegt. Es hätte sie, — sie beziehen sich ja auf das Kirchenverordnungsblatt Nr. IV — gerade dieses darüber belehren können, wo gefagt ist:

„Wenn wir die Erscheinungen des religiösen und kirchlichen Lebens in Rubriken ordnen, so können wir die badischen Altlutheraner doch nur unter der Rubrik der Sekten unterbringen, wodurch wir den lutherischen Landeskirchen in keiner Weise zu nahe treten.“

Ich fasse also, verehrte Herren, zum Schlusse meine Erörterungen dahin zusammen: Der Begriff der Sekte ist streng kirchenrechtlich genommen auf die lutherischen Gemeinden unseres Landes nicht anwendbar und, wie auch hier gesagt ist, nach biblischer und reformatorischer Lehre auch nicht. Wie es mit der Bezeichnung „Altlutheraner“ steht, da will ich mit mir reden lassen. Ich möchte glauben, daß, nachdem 50 Jahre zurückliegen, dieser Name nicht auch fortgeerbt werden sollte.

Des weiteren bin ich der Ansicht, man möchte in Zukunft vielleicht die Bezeichnung „übrige christliche Religionsgemeinschaften“ gebrauchen; dann ist jeder Widerspruch von vornherein beseitigt und ausgeschlossen.

Energisch aber muß ich im Namen des Verfassungsausschusses Protest gegen die kränkende Tendenz einlegen, die man der Oberkirchenbehörde, die diese herkömmliche Bezeichnung gebraucht hat, untershoben hat. Man hat im Verfassungsausschuß erwogen, ob überhaupt diese Vorstände der drei genannten Gemeinden berechtigt gewesen wären, sich in dieser Angelegenheit an die Synode zu wenden, und darauf hingewiesen, daß inneramtliche Kundgebungen die außenstehende Gemeinde nichts angehen. Indessen konnte sich der Verfassungsausschuß nicht davon überzeugen. Das kirchliche Gesetzes- und Verordnungsblatt, in dem die inkriminierte Bezeichnung gebraucht ist, ist ein öffentliches Blatt, zunächst allerdings nur für die kirchlichen Behörden bestimmt, das aber keineswegs unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihnen zugestellt wird. Sie lesen Auszüge und Besprechungen des Inhaltes in so und so viel Blättern. Es ist auch jeder Privatmann in der Lage, wenn auch nicht von der Oberkirchenbehörde aus, so doch vom Verleger und Drucker es zu beziehen. Es tritt also hinaus in die Öffentlichkeit, und was in die Öffentlichkeit tritt, muß sich eine Kritik gefallen lassen. Und wenn diese drei Gemeinden an uns herangetreten sind mit ihrer Beschwerde, so hat der Verfassungsausschuß sich nicht für befugt erachtet, diese Beschwerde a limine abzuweisen, sondern sich damit befaßt, wie ich es geschildert habe, und kommt zu dem Antrag:

„In der Erwägung, daß mit der Bezeichnung „Sekte“ eine Herabsetzung nicht beabsichtigt war, geht die Generalsynode über den Protest der evang.-lutherischen Gemeinden zu Freiburg, Sipringen und Karlsruhe vom 28. Juni d. J. zur Tagesordnung über.“

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter der Kirchenregierung): Hohe Synode! Gestatten Sie mir zu den gründlichen Erörterungen, die wir eben gehört haben, einiges beizufügen.

Es würde allerdings richtiger erschienen sein, wenn dieser Gegenstand nicht im Plenum unsere Zeit in Anspruch genommen hätte. Es ist eine innerkirchliche Kundgebung vonseiten des Oberkirchenrates im Diözesanbescheid, gegen welche den Vorständen der betr. Gemeinden ja das Recht zusteht, wenn sie wollen, eine Beschwerde, einen Protest zu erheben. Allein dieser Protest, wenn er zu unserer Kenntnis gekommen ist, hat seinen Zweck erfüllt. Indessen, da der Verfassungsausschuß glaubt, die Sache vor die Synode bringen zu sollen, möchte ich doch noch einige Gesichtspunkte feststellen, die zur Beurteilung der Sache von Bedeutung sind.

Der Oberkirchenrat hat in dem betr. Abschnitt eine Zusammenstellung der bei uns bestehenden Sekten machen wollen, nicht um diese Sekten irgendwie zu beschreiben und über ihre Meinungen und über ihr inneres Leben zu urteilen, sondern nur um ihr Verhältnis zur Landeskirche darzustellen, weil diese Sekten in jeder Gemeinde, wo sie sich befinden, irgend eine Beziehung und mannigfache Berührung mit dem Leben der Landeskirche haben. Unter Sekten verstehen wir nun herkömmlich solche kleinere Religionsgemeinschaften, deren Glieder sich von der Landeskirche getrennt haben, ohne in eine organisierte Kirche überzutreten, die also für sich ein beschränkteres

Dasein führen, die Landeskirche wegen der Besonderheit, wegen der sie ausgetreten sind, bekämpfen und in ihr Propaganda machen. Dieser Begriff einer Sekte, wie er bei uns herkömmlich ist, ist ja allerdings nicht der allgemein anerkannte. Denn wenn Sie irgend ein Buch aufschlagen, in dem das Wort „Sekte“ oder „Kirche“ erklärt wird, werden Sie verschiedene Definitionen finden. Je nachdem man eine Definition von Sekten macht, kann man freilich beweisen, daß die oder jene nicht „Sekte“ genannt werden soll. Bei uns ist diese Auffassung die herkömmliche; und daß diese für die sogenannten „Altlutheraner“ bei ihrer Entstehung und ihrer nächsten Fortentwicklung anzuwenden war, das weiß jeder, der die lutherische Bewegung in den 50er und 60er Jahren mitgemacht hat. Wenn wir sie also als Sekte bezeichnet haben, so ist nur einem tatsächlichen Verhältnis Ausdruck gegeben worden. Es soll nichts Geringschätziges von ihnen gesagt werden. Es giebt ja treffliche Mitglieder in den lutherischen Gemeinden, und wir schätzen das religiöse Leben, das in lutherischen Gemeinden manchmal pulsiert, sehr hoch. Es ist nicht so wie im Mittelalter, wo es nicht nur eine Herabsetzung, sondern noch viel Schlimmeres war, wenn man jemand als zur Sekte gehörig bezeichnete. Nun ist das zugegeben, daß sich bei uns in Baden das Verhältnis der Altlutheraner oder Lutheraner, wie sie sich lieber nennen, die sich von der Landeskirche getrennt halten, einigermaßen verändert hat. Wenigstens von den drei Gruppen, in die unsere Lutheraner zerfallen, und die, soviel ich weiß, keine Verbindung untereinander haben, kann von der einen, die sich an uns gewendet hat, das gesagt werden; nicht, daß in den Gemeinden Karlsruhe und Freiburg gar keine Ausgeschiedenen seien — das ist überall der Fall —, aber daß vielleicht die Mehrzahl aus solchen besteht, die aus einer anderen Landeskirche herübergekommen sind, sich in Baden niedergelassen und sich lieber der altlutherischen Gemeinschaft angeschlossen haben, was ihnen niemand verwehren und niemand übel nehmen kann. Diese haben ein gewisses Recht, nicht als Sekte bezeichnet zu werden. Dieses Verhältnis ist zugegeben.

Allein der Oberkirchenrat hatte doch keine Veranlassung, auf diese Verhältnisse näher einzugehen. Er hat es angedeutet, indem er sagte: ursprünglich waren die Altlutheraner eine Sekte; zum Teil haben sie diesen Charakter noch, zum Teil werden sie ihn abgestreift haben durch Verhältnisse, wie ich sie berührt, und wie der Herr Berichterstatter sie geschildert hat. Es ist mit der Bezeichnung „Sekte“ und „Altlutheraner“ kein Gedanke irgend welcher Kränkung verbunden gewesen. Es ist natürlich nicht jedes Jahr der Fall, daß die Landeskirche eine Zusammenstellung über die vorhandenen Sekten oder anderen Religionsgemeinschaften, deren Glieder sich ursprünglich von der Landeskirche getrennt haben, macht. Wenn in 10 oder 12 Jahren unsere Nachfolger vielleicht wieder im Synodalbeiseid eine Zahlenzusammenstellung machen, können sie vielleicht auch eine andere Bezeichnung wählen, und wir werden das nicht auffallend finden, wenn im Laufe der Zeit die Sache sich so gestaltet, daß man von der früheren Bezeichnung abgeht und eine andere wählt. Bis jetzt schien für uns ein Grund zu einer solchen Änderung nicht vorhanden zu sein. Im übrigen habe ich gegen den gestellten Antrag kein Bedenken.

Abg. Camerer: Ich erlaube mir nur wenige Worte.

Ich bin fest überzeugt, wie der Herr Prälat sich eben ausgedrückt hat, daß die Kirchenbehörde nicht im Mindesten verächtlich auf die Lutheraner herabsehen will. Denn gerade die Lutheraner haben ihre volle Berechtigung. Es giebt nicht nur eine unierte Kirche, sondern auch eine lutherische und eine reformierte; und gerade diejenigen, welche den lutherischen Gemeinden in den größeren Städten angehören, sind ja solche, wie der Herr Berichterstatter sagt, die aus anderen Ländern zugegangen sind, also wirkliche Mitglieder der lutherischen Kirche. Es wäre deshalb zu wünschen, wenn vonseiten der Behörde für die Zukunft auch der Schein eines Anstoßes vermieden werden würde.

Abg. Reinmuth: Dem Herrn Berichterstatter Höchstetter fühle ich mich verpflichtet, meinen Dank auszusprechen für die in jeder Beziehung meisterhafte Behandlung der Frage und ebenso dem Herrn Prälaten für die wohlwollende Aussprache in Bezug auf die Lutheraner.

Ich will ganz offen bekennen, daß ich schon im Jahre 1881, als schon einmal im oberkirchenrätlichen Bescheid der Ausdruck gebraucht war, den Gebrauch des Ausdruckes bedauerte und diesmal wieder. Ich habe selbstverständlich nichts darüber gesagt und auch nichts darüber geschrieben. Nachdem die Sache aber einmal vor die Synode gekommen ist, will ich ganz kurz meine Ansicht aussprechen.

Es ist ja richtig, ehe die Absonderung in den 50er Jahren sich vollzog in unserer Landeskirche, konnte man von dem engeren Standpunkte der badischen Landeskirche aus diesen Ausdruck gebrauchen. Ich hätte ihn wohl damals, wenn ich das nötige Alter gehabt hätte, nicht gebraucht. Nachdem nun aber eine Entwicklung von fast 50 Jahren oder wirklich 50 Jahren hinter uns liegt und die Verhältnisse so ganz andere geworden sind, ist sogar, glaube ich, von dem engeren Standpunkte der badischen Landeskirche aus keine Veranlassung mehr, den Ausdruck „Sekte“ zu gebrauchen. Wenn wir aber gar, wie wir es doch thun müssen, uns auf den Standpunkte der deutschen evangelischen Kirche stellen, die aus Lutheranern, Reformierten und Unierten besteht und die einen geistigen Zusammenhang unter sich besitzt, dann dürfen wir erst recht nicht in Beziehung auf Gemeinden und deren Glieder, die teilweise von unserer Landeskirche losgelöst sind, den Ausdruck „Sekte“ gebrauchen. Ich bin von ganzem Herzen ein Mann der Union; meine ganze Theologie und meine ganze Denkweise wurzelt in den beiden Konfessionen, indem ich das Gute, das beide, die Lutheraner und die Unierten, haben, anerkenne und wo möglich in mir zu vereinigen strebe; aber wir dürfen doch niemals die Union so auffassen, daß sie sozusagen ein drittes Bekenntnis wird, das uns einerseits von den Lutheranern und andererseits von den Reformierten trennt, sodaß wir eine gewisse Antipathie gegen die ausgesprochenen Lutheraner haben.

Um die Frage in ihrer praktischen Art und Bedeutung zu würdigen und um die Empfindungen der Lutheraner in diesem Lande, wo man sie „Sekte“ nennt, was doch immer einen gewissen schlimmen Nebengeschmack hat, zu schonen, möchte ich Ihnen, hochwürdige, hochverehrte Herren, folgendes sagen. Denken Sie sich den Fall, in der evangelisch-lutherischen hannoverschen Landeskirche würden einige hundert austreten und eine unierte Gemeinde bilden aus irgend einem Grunde, ich will einmal sagen, weil ihnen die lutherische Abendmahlsauffassung nicht zusagt, dann würden auch noch aus Baden oder aus Nassau oder aus irgendwelcher Provinz Gemeindeglieder hinziehen und sich mit ihnen vereinigen und Gemeinden bilden, und dann würde ein Bescheid des Landeskonfistoriums der Provinz Hannover für diese unierten Gemeinden, die vielleicht meinetwegen badische unierte Pfarrer hätten, der Ausdruck „Sekte“ gebraucht werden; da würden wir in Baden sagen: wir bedauern das, es wäre besser nicht gesagt worden. Ich denke, wenn wir uns einmal das vice versa recht vorstellen, können wir nachempfinden, wie es gemeint ist. Aber namentlich — das ist die Hauptsache — vom Standpunkte der Reformation, vom Standpunkte der deutschen evangelischen, lutherischen und reformierten Kirche aus, die ja doch eine Einheit darstellen muß und soll, und gerade nach unserem unirten Standpunkte erst recht darstellen muß, von diesem Standpunkte aus kann ich den Gebrauch des Ausdruckes „Sekte“ nicht billigen, und ich freue mich außerordentlich, daß wir gerade von dem Herrn Prälaten eine so entgegenkommende Erklärung erhalten haben.

Bekanntlich wird in der Bibel das Wort „Sekte“ in verschiedenem Sinne gebraucht. Es ist bezeichnend, daß einst die Juden zunächst in ihrer Feindschaft gegen das Christentum das Wort „Sekte“ von den Christen gebraucht haben. Der Apostel Paulus hat das bekanntlich energisch abgewiesen. An einer Stelle des 2. Petrusbriefes, Kap. 2 Vers 1 wird aus dem Munde oder, richtiger gesagt, aus der Feder eines Christen der Ausdruck „Sekte“ gebraucht, und zwar mit Bezug auf die Irrlehrer, wovon der Schreiber des Briefes ausdrücklich sagt, „daß sie uns trennen wollen von dem Herrn, der uns erkaufte“, und diesen Ausdruck können wir doch selbstverständlich auf die lutherischen Gemeinden nicht anwenden.

Die Fassung des Kommissionsantrages ist ausgezeichnet; ich kann ihr vollständig zustimmen.

Abg. Salzer: Ich wollte mir nur bezüglich der geschäftlichen Behandlung dieser Eingabe einige Worte erlauben. Der Herr Prälat hat gesagt, man hätte die Sache vielleicht in der Kommission erledigen und nicht an die Generalsynode bringen sollen. Der Ausschuss war der Ansicht, daß wir gemäß §§ 28 und 29 der Geschäftsordnung verpflichtet waren, diese dem Ausschusse überwiesene Eingabe der drei Gemeinden zu beraten und der Generalsynode darüber Bericht zu erstatten, um ihr einen Antrag unterbreiten zu können. Wir konnten und durften also diese Eingabe im Verfassungsausschusse allein nicht erledigen.

Abg. Schwarz: Ich wollte nur hervorheben, daß gegenüber dem Tone, der sich in der Eingabe der Unterzeichner findet, auch irgend etwas gesagt werden möchte. Die Herren haben eine unrichtige Auffassung dessen, was der Oberkirchenrat gemeint hat, und es wäre der richtige Weg gewesen, wenn sie sich an die Oberkirchenbehörde gewendet hätten, um eine Erklärung darüber zu erhalten, was darunter verstanden ist, wenn sie „Sekte“ genannt werden. Ich möchte aber hervorheben, daß diese unrichtige Auffassung und dieses unrichtige Vorgehen doch auch von der Synode gefühlt worden ist.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet. (Ende 1 Uhr 14 Minuten).

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Juli 1899.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident Dr. Wielandt, Geheimer Oberkirchenrat Bujard, später die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung spricht er den Vorständen der Versorgungsanstalt und des badischen Frauenvereins, ebenso dem Kirchengemeinderat Pforzheim den Dank der Synode für die freundliche Leitung bei Besichtigung ihrer Anstalten bezw. der neuen Kirche in Pforzheim aus.

Eingegangen ist eine Eingabe der Stenographen der Generalsynode um eine außervertragsmäßige Vergütung für ihre Leistungen; sie wird dem Bureau zur Erledigung übergeben.

Hierauf teilt der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt mit, daß die Schlusssitzung Samstag den 15. Juli, vormittags 9 Uhr, der Schlußgottesdienst sodann am gleichen Tage vormittags 10¹/₂ Uhr in der Schloßkirche stattfinden soll.

Auf Antrag der Präsidenten wird beschlossen, daß die Predigt, welche Herr Kirchenrat D. Bassermann in diesem Gottesdienst halten wird, gedruckt und verbreitet werden soll, wie die im Eröffnungsgottesdienst gehaltene.

Es folgt nun die Verhandlung über die Bitte des Hauptlehrers Brunn in Buch am Horn über die Wiederherstellung seiner kirchlichen Rechte. (Siehe hierüber Nr. XVI.)

Präsident: Wir gehen nun zum 2. Teile unserer heutigen Aufgabe über:

Bericht des Ausschusses V über: 1. Die Ruhegehälter der Geistlichen der evang.-protestantischen Landeskirche Badens.

Berichterstatter Abg. Schmitt: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Wie die Einkommensverhältnisse der Geistlichen der evang.-protestantischen Gemeinden waren auch die Ruhegehälter derselben in der Generalsynode wiederholt Gegenstand der Verhandlung.

Der Ruhegehalt eines Geistlichen betrug im Jahre 1885 bis zu 7 Jahren 1900 M. und stieg bei einem Dienstalter von über 25 Jahren auf 2600 M. Durch das kirchliche Gesetz vom 26. Juni 1886 trat eine Erhöhung in der Art ein, daß der Ruhegehalt bei einem Dienstalter von 45—50 Jahren auf 2800 M. und von über 50 Jahren auf 3000 M. festgesetzt wurde.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf erfreut die in den Ruhestand tretenden Geistlichen schon im 30. Jahre mit einem Gehalte von 3000 M., welcher bei einer jährlichen Zulage von durchschnittlich 50 M. mit dem 45. Jahre bis zu einem Endgehälter von 3600 M. ansteigt, also 600 M. mehr als bisher.

Die Kommission erkennt dankbar an, daß nach Lage der Einnahmequellen der Kirche vom hohen Oberkirchenrat dem allgemeinen Verlangen nach Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen mit Wohlwollen, soweit thunlich, Rücksicht getragen wurde, kann sich aber der inständigen Bitte nicht verschließen, es möge, sobald es die verfügbaren Mittel nur einigermaßen erlauben, vor allem auf die Erhöhung der Ruhegehälter, wenigstens annähernd derjenigen der Angehörigen der Staatsbeamten, Bedacht genommen werden.

Bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen wurden vom Ausschusse folgende Abänderungen vorgeschlagen.

Der § 3 erhält nach den Worten: „wenn die“ die Worte: „gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes“ eingefügt; es heißt also nun dieser Satz: „wenn die gemäß § 3 des vorgenannten Gesetzes längere Zeit fortgesetzte Verfehlung seines Amtes durch einen Vikar im Interesse des Dienstes unthunlich ist“.

Der § 20 soll folgenden Zusatz erhalten: „Dieselbe Vergütung kann auch solchen Geistlichen zu teil werden, welche, ohne vorher unwiderruflich angestellt gewesen zu sein, einen der in § 9 Ziff. 2 bezeichneten Dienste übernommen haben, sofern die in § 10, letzter Absatz, gestellte Bedingung erfüllt ist.“

Dies bezieht sich namentlich auf eine Eingabe des Vorstandes des evangelischen Diakonissenvereines Mannheim. Ich weiß nicht, ob Sie wünschen, daß sie vorgelesen wird, oder daß ich nur die Hauptfachen mitteile. (Ruf: „Inhalt!“)

Die Quintessenz ist folgende:

Hoher Oberkirchenrat wolle der demnächst zusammentretenden Generalsynode ein Gesetz vorlegen, wonach die Geistlichen der Anstalten der inneren Mission in Baden die kirchliche Pensionsberechtigung auch dann genießen, wenn dieselben nicht im Besitze einer Pfründenpfarre waren.

Es sind dabei noch die betreffenden Stellen genannt: Das Diakonissenhaus in Karlsruhe, das Diakonissenhaus in Mannheim, das Diakonissenhaus in Freiburg, die Anstalten für schwachsinige Kinder in Mosbach, die Anstalt für epileptische Kinder in Kork, die Erziehungsanstalt Schwarzacher Hof. Damit erledigt sich also diese Eingabe.

Der § 21 soll folgende Fassung erhalten: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden u. s. w.“

Es ist also statt des 1. Jan. 1900 der 1. Oktober 1899 gesetzt.

Der Antrag des Ausschusses geht daher dahin: Hohe Synode wolle dem Gesetzentwurfe, die Ruhegehälter der Geistlichen der evang.-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, mit den soeben vernommenen kleinen Abänderungen ihre Zustimmung erteilen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Besprechung.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich bin Ihrer Kommission sehr dankbar dafür, daß sie nach sehr eingehenden Beratungen diesem Entwurfe über die Aufbesserung der Ruhegehälter der Geistlichen — denn in der That ist eigentlich der Schwerpunkt in der Aufbesserung der Ruhegehälter zu finden — mit nur einigen Abänderungen ihre Zustimmung gegeben hat.

Für die einzelnen Abänderungen werde ich mir oder meinen Herren Kollegen das Wort vorbehalten für den Fall, daß diese einzelnen Paragraphen aufgerufen werden.

Ich möchte jetzt nur mit ganz kurzen Worten bemerken, daß es uns, der Oberkirchenbehörde, ein Bedürfnis, ich möchte sagen, auch ein Bedürfnis des Herzens war, für die Aufbesserung der Ruhegehälter wenigstens so weit einzutreten, als es nach Maßgabe der unserer Kirche zur Verfügung stehenden, immerhin ja noch beschränkten Mitteln möglich ist. Wir glauben in dieser Beziehung wenigstens so weit gegangen zu sein, als uns das die Mittel gestatten, und zwar darf ich noch darauf hinweisen, daß Sie diese wohlwollende Fürsorge auch daraus entnehmen wollen, daß nicht bloß denjenigen Geistlichen, welche künftig in den Ruhestand treten werden, die Vorteile des Gesetzes zu gute kommen sollen, sondern auch, wenigstens in einem gewissen beschränkten Maße denjenigen, welche sich bereits im Ruhestande befinden, und eine weitere Bethätigung des gleichen Charakters mögen Sie daraus entnehmen, daß wir einzelne Abänderungsbestimmungen schon jetzt vorwegnehmen, daß wir der Kommission vorgeschlagen haben, was dann auch von Ihrem Ausschusse gebilligt worden ist, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht erst, wie ursprünglich beabsichtigt, mit dem 1. Jan. 1900, sondern schon mit dem 1. Okt. d. J. in Wirksamkeit treten sollen. Es wird ja vielleicht dann bei dem § 21 noch darüber zu sprechen sein. Ich bitte Sie also, meine Herren, bei diesem Gesetze die Hauptabsicht in der Fürsorge für die Geistlichen zu finden und nicht in denjenigen Dingen, die außerdem noch geregelt werden mußten, um überhaupt das ganze Ruhestandsverhältnis auf eine richtige Grundlage zu stellen, worunter auch die eine oder andere Bestimmung enthalten ist, die scheinbar weniger wohlwollend aufgefaßt werden könnte. Das ist es, was ich als allgemeine Einleitung zur Besprechung glaubte sagen zu dürfen.

Abg. Mayer: Hochwürdige Synode! Ich kann nicht anders, als mit großer Freude und herzlichem Dank das Wohlwollen anerkennen, das uns, wie in den Worten des geehrten Herrn Präsidenten, so auch in der Vorlage des Oberkirchenrates über die Ruhegehälter entgegengebracht worden ist. Um gleich hinten anzufangen, so war es uns besonders erfreulich, daß es hier gelungen ist nach dem alten Worte: Ich will euch hören, ehe ihr mich ruft. Wir hätten auch gerne die Verbesserung zu § 21 gewünscht; aber es war gar nicht nötig, es ist uns von vornherein in dankbarster Weise angeboten worden.

Durch den Gesetzesvorschlag ist der wohlwollende Beschluß der letzten Generalsynode, welche die Aufbesserung der Ruhegehälter für die Zukunft empfahl, nun erledigt worden, und auch die Bitte des Pfarrvereins, der diesen Wunsch in erster Linie aussprach, ist damit erfüllt worden, und ich kann nicht anders sagen als: in möglichst freigebiger Weise. Wenn Sie die sehr übersichtliche Darstellung Seite 10 ansehen, so nehmen Sie wahr, daß besonders vom 20sten Dienstjahre an eine sehr große Aufbesserung der Ruhegehälter eintreten wird, die für alle diese Pfarrer wenigstens 600 M. beträgt, für andere bis auf 1000 und 1100 M. gestiegen ist.

Es war ja bisher eine sehr große Kluft zwischen den Ruhegehalten der Geistlichen und denjenigen der etwa auf gleicher Stufe stehenden Staatsdiener. Diese weite Entfernung ist nun zum großen Teile überbrückt worden. Der Unterschied ist nicht mehr so beträchtlich; wir haben freilich den Wunsch, daß auch dieser einmal möge ausgeglichen werden. Aber wir müssen anerkennen: was geschehen konnte, ist in reich-

lichem Maße geschehen, und viele ältere Pfarrer, die daran denken in den Ruhestand zu treten, werden gewiß dankbar die Verbesserung begrüßen.

Ebenso ist auch mit vollstem Danke anzuerkennen, daß auch den Pensionären aus diesem Gesetz noch eine Aufbesserung zuteil wird, was bei den Staatsdienern nicht überall in gleicher Weise der Fall ist. Ich kenne solche, die dieser Aufbesserung sehr bedürfen und gewiß dafür sehr dankbar sein werden.

Ich halte mich nicht nur für berechtigt, sondern geradezu für verpflichtet, im Namen meiner Amtsgenossen der Behörde für diese Vorlage unseren rückhaltlosen Dank auszusprechen.

Wenn noch einige Paragraphen besprochen werden, so sind wir ja in der Kommission darüber einig geworden, und wenn da und dort im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen eine kleine Verschlimmerung — es ist das fast zu viel gesagt — eintritt, so sind wir durch die Mitteilungen, die uns vonseiten der Behörde und der Kommission gemacht wurden, darüber beruhigt worden, und ich kann nur wünschen, daß sich die Geistlichen der Versammlung diesem Danke anschließen durch möglichst einstimmige Annahme dieser Bestimmungen, und daß die Laien das Wort hierfür ergreifen.

Nach diesem Danke für das von der Behörde befundene und bethätigte Wohlwollen möchte ich noch ebenso unseren Dank aussprechen an die weltlichen Mitglieder unserer Kommission V und besonders an unseren Herrn Vorsitzenden für die wohlwollende und gründliche Art, mit der dieses Gesetz beraten und eine einstimmige Beschlußfassung von ihm herbeigeführt worden ist.

Abg. Camerer: Hohe Synode! Mein Herr Vorredner hat das schon zum Ausdruck gebracht, was ich erörtern wollte, den Dank an die Oberkirchenbehörde, daß sie dem einstimmigen Wunsch der letzten Synode so schnell entsprochen hat. Eine bedeutende Erhöhung ist eingetreten in der höchsten Altersklasse, eine weitere Verbesserung dadurch, daß der höchste Pensionsgehalt nicht erst mit 45 Dienstjahren bezahlt wird; denn wie wenigen würde sonst dieser Pensionsgehalt zuteil. Wir haben jetzt im Lande blos noch sieben amtierende Geistliche, welche das 50. Dienstjahr hinter sich haben. Es wird gewiß so vielen betagten Geistlichen sehr angenehm sein, daß dieses Pensionsgesetz zustande gekommen ist, sie werden sich dadurch veranlaßt sehen, sich zu ihrem eigenen Wohl, aber ebenso zum Wohl der Gemeinde in den Ruhestand zu begeben.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf aufmerksam gemacht, wie die Pensionsverhältnisse der Geistlichen in keinem Verhältnis stehen mit denen der staatlichen Beamten. Er selbst war es, der in der Kommission sagte, es sollten die Verhältnisse der Staatsbeamten noch mehr in Rücksicht gezogen werden. Es wurde uns vonseiten des Oberkirchenrates erwidert, es gehe das nicht an. Er erkenne an, daß ein ähnlich geregeltes Verhältnis stattfinden solle, wie bei den Staatsdienern, daß, wer den Höchstgehalt bezogen hat, drei Viertel davon als Pensionsgehalt bekommt. Da kommt freilich, wenn 4800 M., worunter 400 M. für die Wohnung, berechnet werden, 3600 heraus. Ich glaube aber, dieses proportionale Verhältnis wird gleich beim Eingang durchbrochen. Wie Sie nachher bei den Einkommensverhältnissen hören werden, war die Kommission dahin einig geworden, daß, da 30 000 M. noch verfügbar sind, den Geistlichen, welche über 35 Jahre Dienstalter besitzen, noch 200 M. zuteil werden. Diese sollen ihnen als Alterszulage gegeben werden. Nun, ich glaube, man könnte auch den in höheren Dienstaltern stehenden in proportionaler Weise also drei Viertel beim Ruhegehalt zukommen lassen.

Ich hätte noch etwas anderes zu erwähnen, was aber schon von der Finanzkommission in der Synode vorgebracht worden ist. Herr Abg. Ahles hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß fortan die Pensionäre bei den Geistlichen nicht aus dem früheren Gehalt ihren Witwenbeitrag bezahlen müssen, also nicht aus dem, welches sie zuletzt im Dienste hatten, sondern von dem Gehalt, den sie als Pensionäre beziehen. Es ist das ganz ähnlich bei den Staatsdienern der Fall, und die Gesetze sind ja so vielfach ganz nach dem Modus der Staatsdiener gefertigt. So befinde ich mich denn in vollem Einverständnis mit dem, was vom Finanzausschuß ausgeht, daß auch wir Geistliche nicht mehr bezahlen müssen als die Staatsbeamten. Es

mag dem entgegengehalten werden: Im Augenblick sind wenig Mittel verfügbar. Aber wir haben aus allem ersehen, die Kirchenbehörde hat eine sehr weise, vorsichtige Verwaltung, und da glaube ich, hat sie auch Reservemittel; und da das nicht so viel beträgt, kann sie aus der Reservekasse Mittel hervorziehen und damit den kleinen Ausfall decken. Besonders aber erfordere ich, das letztere nicht ad calendas graecas verschoben zu wollen.

In der Einzelberatung werden §§ 1 und 2 einstimmig genehmigt, ebenso § 3, nachdem Präsident Dr. Wielandt die Zustimmung des Oberkirchenrats zu der vorgeschlagenen Abänderung erklärt hat; §§ 4—19 werden ohne Besprechung angenommen. Zu § 20 stellt Präsident Dr. Wielandt fest, daß der beantragte Zusatz der Eingabe des Mannheimer Diakonissenvereins entgegenkommen wolle; obgleich dieses Entgegenkommen weit gehe, erhebe die Behörde keinen Widerspruch gegen denselben; hierauf wird § 20 mit dem beantragten Zusatz angenommen. Ebenso wird der § 21 mit der Änderung „1. Oktober 1899“ statt „1. Januar 1900“ genehmigt, und hierauf das ganze Gesetz einschließlich der beantragten Änderungen einstimmig nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Zugleich wird auch die Eingabe des Mannheimer Diakonissenvereins von der Synode ohne Besprechung für erledigt erklärt.

Präsident: Wir gehen über zur Beratung des Gesetzentwurfes über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen.

Berichterstatter Abg. Schmitt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Regulierung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer, bezw. deren Verlangen nach Besserstellung, gab seit bereits 25 Jahren fast bei jeder Generalsynode dem hochverehrten Oberkirchenrat willkommene Gelegenheit zu einem diesbezüglichen kirchlichen Gesetzes-Entwurf.

Vor 1886 bestand in Baden überhaupt noch keine sogenannte Dienerpragmatik, sondern nach der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 wurde nur bestimmt (§ 100 ff.), daß zum Genuß des ganzen Einkommens der Pfarreien nur Geistliche berechtigt sind, welche das entsprechende Dienstalter erreicht haben, im andern Fall aber verpflichtet sind, den über die Ansprüche ihrer Altersklasse hinausgehenden Anteil des Einkommens der Pfarrei an die Zentralpfarrkasse einzuzahlen haben.

Aus dieser Klasse soll mit Rücksicht auf Verdienst, Alter und Bedürfnis einzelner Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs eine Zulage gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im kirchlichen Gesetz vom 8. Dezember 1876 bezw. 21. Dezember 1881 gegeben, welches im Anschluß an das Staatsgesetz vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr., erlassen worden ist.

Darnach sollen die Pfarrer bei 5jährigen Zulagefristen eine jeweilige Zulage von 400 M. — mit 1600 M. beginnend und 3600—4000 M. endigend — erhalten. Nebenbei haben die Geistlichen noch Anspruch auf freie Wohnung nebst Hausgarten und die Accidentien.

In der Generalsynode vom Jahre 1894 wurde eine Aufbesserung der Diensteinkommen — abgesehen von der Wohnung nebst Hausgarten und den Accidentien — durch einen Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben und durch das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895 sanktioniert. Hiernach beträgt das fixe Einkommen bei einem Dienstalter von vollen 8 Jahren 1800 M. und steigt anfangs nach je 4, später je 5 Jahren um 400 M. bis zum Höchstgehalt mit 30 und mehr Jahren von 4200 M. Dabei wird das Dienstalter vom Tage der Aufnahme als Pfarrkandidat an gerechnet.

Obwohl fast allseits anerkannt wurde, daß diese Aufbesserung noch lange nicht das berechtigte Ziel der völligen Gleichstellung des Gesamteinkommens mit den Staatsbeamten gleicher Vorbildung (Klasse D 1 des Beamtengesetzes) erreiche und die Unzulänglichkeit der Aufbesserung namentlich in einer Denkschrift des evangelischen Pfarrvereins in Baden schneidig charakterisiert wurde, so mußte doch das bereitwillige Entgegen-

kommen des hohen Oberkirchenrats, besonders in Anbetracht der knapp vorhandenen Mittel zur Deckung der Mehrausgaben dankbarst anerkannt werden.

Erfreulicher Weise konnte auch in der jetzigen Generalsynode — trotz anhaltend verminderter Jahreseinnahme, namentlich infolge stetigen Sinkens der Güterpachtchillinge — durch den erhöhten Zuschuß der Staatsregierung und die steigende Einnahme bei der allgemeinen Kirchensteuer eine abermalige Aufbesserung der Pfarrgehälter beantragt werden, und zwar in der Art, daß die Zulagen jeweils schon nach 3 Jahren eintreten und daher der Höchstgehalt von 4200 M. schon mit dem 23. Dienstjahre erreicht wird.

Unbedingt mußte diese Aufbesserung als eine wesentliche betrachtet und dankbarst anerkannt werden.

Dabei machte sich aber im Ausschusse allgemein die Ansicht geltend, daß bei der nachgewiesenen Tendenz des Steigens der Einnahme aus der allgemeinen Kirchensteuer und wohl auch aus dem Unterländer Kirchenfond ein Plus über die budgetmäßigen Ausgaben sich ergeben werde, welches zur Kreierung einer weiteren Gehaltsklasse hinreichen dürfte. (Es wurden verschiedene Vorschläge nach dieser Richtung gemacht: Beginn der Besoldung mit 2000 M. und endigend mit 4400 M. Im Sinne der Petition des Vorstandes der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes mit jeweiligen Zulagen von 450 M.; also mit 4500 M. endigend. Ein anderer Modus bestand darin, daß die ältesten Pfarrer — 20 % sämtlicher, also 72 — mit dem 27. Dienstjahre sich einer fixen Besoldung von 4600 M. zu erfreuen haben sollten u. s. w.) Dieser Modus basiert auf der Eingabe des Pfarrvereins. Bei genauer Ausrechnung dieser Vorschläge nach der Scala bedurfte es aber eines Mehr von 50, 75 bis 100 000 M., was begreiflicherweise als unausführbar erkannt wurde. (Ich will hierzu bemerken, daß von dem Kirchensteuer-Ertragnis im Betrage von rund 400 000 M. die Geistlichen allein mindestens 350 000 M. erhalten und es nur gerecht und billig ist, für die bedürftigen Gemeinden etwas zu reservieren, was übrigens auch die höchste Kirchenbehörde in korrekter Weise verlangt). Eine um so größere Freude hat uns der hochwürdigste Oberkirchenrat nach mündlich gepflogener Vorstellung bereitet, als er gütigst eine nochmalige Prüfung der laufenden, noch nicht abgeschlossenen bezw. gedruckten Rechnung des Jahres 1898 in eingehender Weise vorgenommen und seiner wohlwollenden Gefinnung für die Geistlichen dadurch erneuten Ausdruck gab, daß er sich schließlich dazu einverstanden erklärte, zur Gewährung einer Alterszulage, unter der Voraussetzung der ministeriellen Genehmigung hierzu noch 30 000 M. ins Ausgabe-Budget einzustellen. Es wurde hieran die Bedingung geknüpft, daß der § 6 des betr. Gesetzentwurfs folgende Fassung erhalte:

„Diejenigen Pfarrer, welche das 26. Dienstjahr zurückgelegt haben, erhalten eine Alterszulage von jährlich 200 M., welche bei Berechnung des Ruhegehalts und der Bezüge der Hinterbliebenen nicht in Anschlag gebracht wird.

Diese Alterszulagen erleiden eine verhältnismäßige Minderung, wenn und soweit nach dem 1. Januar 1900 der Jahresertrag der allgemeinen Kirchensteuer nach den ordentlichen Erhebungsregistern über laufende Steuer unter dem Betrag von 450 000 M. zurückbleiben sollte.

Die Minderung bezw. Wiedererhöhung der Zulagen erfolgt je nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem eine nach Abs. 2 maßgebende Änderung im Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer eingetreten ist.“

Der Ausschuß fühlt sich für die oberkirchenrätliche treue Fürsorge zur Besserung der finanziellen Verhältnisse der Geistlichen zu innigstem Dank verpflichtet, wenn er auch bedauern muß, daß das Ziel der Gleichstellung mit den Staatsdienern, welches auch seitens des Oberkirchenrats keinen Widerspruch erfuhr, nicht erreicht werden konnte. Schließlich giebt sich der Ausschuß der Hoffnung hin, es werde bei den wachsenden Mitteln und Einnahme-Überschüssen in der Zukunft durch ein gleich wohlwollendes Entgegenkommen von Seiten der Kirchenregierung ein Einkommens-Gesetz in nicht zu fernher Zeit der Generalsynode vorgelegt werden, wodurch die lang gehegten und berechtigten Wünsche der Geistlichen, wenn auch in bescheidener Weise in Erfüllung gehen. Der Antrag des Ausschusses geht daher dahin: „Hohe Synode wolle den Gesetzent-

wurf — die Einkommensverhältnisse der evang.-protestantischen Pfarrer betr. — mit der citierten Abänderung des § 6 und der Umwandlung des § 6 in § 7 die Zustimmung erteilen“.

Ich will noch bemerken, daß ich damit die Eingaben der kirchlich-liberalen Vereinigung des Oberlandes und des Pfarrvereins als erledigt ansehe, weil das ja schon besprochen worden ist.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Über die Tendenz, von welcher die evangelische Oberkirchenbehörde bei der Ausarbeitung der Ihnen vorgelegten Vorlage über die Einkommensverhältnisse unserer Pfarrer ausgegangen ist, habe ich bereits bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes mich ausgesprochen. Ich glaube, dem weiteres zur Zeit nicht hinzuzufügen zu sollen.

Das allein erlaube ich mir hervorzuheben, daß ich bedauere — und ich muß hier gerade an das anknüpfen, was zuletzt seitens Ihres geehrten Herrn Berichterstatters ausgesprochen worden ist —, daß es nicht möglich war, den Wünschen der Herren Geistlichen völlig zu entsprechen, welche dahin gerichtet sind, ihre Einkommensverhältnisse, wenigstens im Wesentlichen, so zu regeln, wie das bei den Beamten des Gehaltstarifes D 1 der Fall ist. Das Bedauern, daß es nicht möglich gewesen ist, diesen Wünschen jetzt schon zu entsprechen, teilt die Oberkirchenbehörde in vollem Maße. Sie wird deshalb auch ihre Bestrebungen dahin gerichtet halten, dieses Ziel zu erreichen, ob nun gerade mit der Einordnung, wie die eben genannte Tarifklasse, darüber braucht jetzt nicht gesprochen zu werden; aber das Ziel auf eine thunlichst hohe Besserstellung unserer Geistlichen wird die Kirchenbehörde unausgesetzt im Auge behalten, nicht bloß im Interesse unserer Geistlichen selbst, sondern im Interesse unserer Gemeinden und unserer ganzen Landeskirche. Denn diese beiden Interessen sind, wie ich glaube, untrennbar mit einander verbunden. Aber auch der Kirchenbehörde sind eben die Schranken gezogen durch die finanziellen Mittel.

Die Frage, wie weit man seiner Zeit kommen kann, wird dann überhaupt die gleiche sein, wie jetzt die Frage, wie weit jetzt gegangen werden kann in Beziehung auf die dringend erwünschte Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen. Es ist das in erster Reihe eine Finanzfrage, d. h. es muß gefragt werden: wie weit können unsere Mittel dazu verwendet werden, die Einkommensverhältnisse der Geistlichen zu verbessern? welche Mittel stehen uns überhaupt zu Gebote? Hierbei muß ich nun gestehen, daß wir in der Oberkirchenbehörde bis in die letzten Stunden und immer wieder von neuem gerechnet und versucht haben, weiter noch zu gehen, als das in den ursprünglich Ihnen gemachten Vorschlägen enthalten ist. Aber bei dem Versuche, das für die Bedürfnisse der Geistlichen und — ich wiederhole — das im Interesse der Landeskirche Wünschenswerte zu erreichen, konnten wir eben nur zu dem einen Ergebnis gelangen, daß es nicht möglich ist, weiter zu gehen, als nach dem Vorschlag, den wir zuletzt dem Ausschuss unterbreitet haben, geschieht. Diese Berechnungen haben ergeben, daß, selbst wenn man die Frage der Verwendung der Überschüsse in einer Weise löst, bei der man immer noch Zweifel haben kann, ob es überhaupt nicht unvorsichtig ist, man doch nicht weiter gehen kann gegenüber den mancherlei anderen Bedürfnissen und gegenüber den Anforderungen auf eine nachhaltige, geordnete Wirtschaftsführung, als dahin: in der Form von nicht pensionsfähigen Alterszulagen noch eine Jahressumme von 30 000 M. zur Aufbesserung zu verwenden. Diese 30 000 M., also im Laufe der Periode 150 000 M., können wir nur insofern mit einiger Beruhigung in's Budget einstellen, als wir davon ausgehen, daß die Ergebnisse der Kirchensteuer in den auf das Jahr 1900 folgenden Jahren nicht irgend erheblich heruntergehen werden unter die Summe des Jahres 1899 nebst einem ungefähr auf 10 000 M. veranschlagten weiteren Steigen. Und auch diese Konzession, wenn ich so sagen darf, konnte man nur übernehmen mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit namhafte Ueberschüsse in der Kirchenkasse vorhanden sind, über deren weitere Verwendung ja der Vortrag, den wir für morgen über den Voranschlag zu erwarten haben, nähere Auskunft geben wird. Ich muß Sie also bitten, davon auszugehen, daß die Kirchenbehörde mit der notwendig gebotenen Vorsicht es nicht würde vereinbaren können, über die Ihnen bereits kundgegebenen und von Ihrer Kommission gutgeheißenen Vorschläge hinauszugehen.

Im übrigen möchte ich der Hoffnung Raum geben, daß eine fernere Zukunft die finanziellen Verhältnisse unserer Kirche so gestalten wird, daß auch die weitergehenden Wünsche, die wir zu unserem eigenen Bedauern nicht erfüllen können, werden in Wirklichkeit umgesetzt werden können.

Abg. Ludwig: Hochverehrte Herren! Wie die Vorlage des Kirchenregiments über die Ruhegehaltsverhältnisse der Geistlichen einen ganz bedeutsamen und mächtigen Fortschritt, einen hocherfreulichen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet und darum mit größtem Dank in unseren Reihen begrüßt worden ist, gerade so bedeutet auch diese Vorlage über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen einen ganz gewaltigen Fortschritt, für den wir ebenfalls der Oberkirchenbehörde und der Synode von ganzem Herzen dankbar sind.

Auch nach der Richtung habe ich ausdrücklich hervorzuheben, einmal, daß in den beiden Gesetzesvorschlägen eine immense Arbeit liegt, bis sie in dieser Weise gestaltet waren, besonders in dem Gesetzesentwurf über die Ruhegehälter der Geistlichen. Wie notwendig aber dieser Vorschlag war, das möchte ich Ihnen nur mit kurzen Andeutungen noch zeigen.

Es ist ja auf der letzten Generalsynode eine Erhöhung der Gehälter beschlossen worden in dankenswertester Weise; aber trotzdem, meine Herren, war überall unter dem Talar das Klirren der Ketten der Armut zu vernehmen. Das zeigt sich z. B. darin: Wir haben seitens des Pfarrvereins eine Darlehenskasse für Geistliche gegründet. Diese Kasse ist in den wenigen Jahren, die sie besteht, bis zur Höhe von 20 000 M. in Anspruch genommen worden, und zwar zu einem großen Teil für die Umzugskosten der Geistlichen von einem Ort zum andern. Nicht einmal so viel hatten die Geistlichen sich zurücklegen können, um die Umzugskosten zu decken von einer Pfarrei zur andern. In welche Verhältnisse läßt das nicht hineinschauen! Wir haben ein Pfarrtöchteralumnat gegründet; glauben Sie, daß der mäßige Preis von 450 M. es den Pfarrern ermöglicht hätte, ihre Kinder in die Anstalt thun zu können? Für viele unserer Pfarrer ist es noch viel zu hoch und zu teuer. Es ist bei unserer Jahresversammlung in Mosbach mit einer gewissen Erbitterung behauptet worden, diese Anstalt sei nur für reiche Pfarrer und nicht für arme. Dies mag Ihnen zeigen, wie notwendig da die Aufbesserung war, die vor fünf Jahren beschlossen wurde, und wie notwendig die Aufbesserung ist, die heute beschlossen werden soll. Es wird dadurch der Wunsch erfüllt, den die Geistlichen schon vor fünf Jahren an die Generalsynode herangetragen haben und der im Pfarrverein, der die ganze Geistlichkeit umfaßt, längst erhoben worden ist. Aber Sie wissen, des Lebens ungemischte Freude wird keinem Sterblichen zuteil: ein Teil bleibt unerfüllt. Da ist uns sehr erfreulich gewesen, gerade aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates zu hören, daß die Zielpunkte, die wir, der geistliche Stand, wie allseitig anerkannt wird, mit vollem Recht und auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse ins Auge gefaßt haben, daß diese Zielpunkte von dem Oberkirchenrat ganz und gar geteilt werden. Darin liegt auch eine Garantie, daß wir im Laufe der Zeiten dieses Ziel, nämlich die Gleichstellung im großen und ganzen mit den Beamten der Klasse D erreichen. Was uns dazu treibt, ist nicht die Sucht nach Geld, auch nicht das mißgünstige Schielen hinaus nach anderen Beamten, die besser gestellt sind, sondern der ganz einfache Blick auf die Verhältnisse, in denen wir stehen. Ich kann um so unbefangener sprechen, als ich nach der Lage, in der ich bin, von diesen Dingen nicht berührt bin. Ich kann also um so unbefangener diese Bestrebungen besprechen und meine Kraft in die Arbeit für das Wohl des Standes hineinstellen. Es ist die Sorge um die Familie; und die hl. Schrift sagt mit Recht: Wer sich um die Sorge seines Nächsten nicht kümmert, ist ein Erzboßwicht. Es ist die Sorge um die Qualität unseres Standes in der Zukunft. Es hängt ungeheuer viel davon ab, wie die Lebenshaltung der Pfarrersfamilie ist. Im Anfange des Jahrhunderts und noch vor 60 Jahren waren die Verhältnisse der Lebensführung und Lebenshaltung in den bürgerlichen Kreisen viel niedriger. Seitdem aber der nationale Wohlstand so gewaltig im deutschen Volke stieg, sind die Anforderungen an die Lebenshaltung auch bedeutend gestiegen. Da kann der

Pfarrer nicht zurückbleiben. Er ist aber eine Reihe von Jahrzehnten zurückgeblieben, und das hat der Wirksamkeit des Pfarrerstandes wesentlich geschadet.

Ich komme damit zum letzten Punkte, wo ich mich auch in voller Uebereinstimmung mit den Worten des Herrn Präsidenten befinde, das ist die Bedeutung der Lage des Pfarrerstandes in bezug auf unsere Kirche. Wer die Kirche auch in der öffentlichen Meinung hochhalten und heben will, muß auch den Pfarrerstand, der eigentlich der Träger der Kirche ist, sozial heben. Man ist vonseiten der norddeutschen Kirche uns darin mächtig vorangegangen. Vor kurzem hat die oldenburgische Landeskirche die Verhältnisse der Geistlichen geordnet; dort sind 6000 M. angenommen als Höchstgehalt, und ausdrücklich ist dort bestimmt, daß, wenn die Pfründe mehr einträgt, der Mehrbetrag vom Pfarrer nicht abgegeben werden muß an die Zentralfarrkaffe, sondern er darf ihn behalten. Das sind allerdings Fata morgana für unsere badischen Verhältnisse, nach denen wir nicht greifen. Keiner greife nach den Sternen. Wir halten uns an die praktische Möglichkeit, und darum haben wir uns gefreut, daß es der Kirchenbehörde möglich gewesen ist, noch einen kleinen Schritt entgegenzukommen in Form einer Alterszulage für diejenigen, die die mageren Jahre getragen und vielleicht aus diesen mageren Jahren noch Schulden auf dem Herzen tragen. Wir begrüßen dieses Entgegenkommen der Oberkirchenbehörde ganz besonders dankbar.

Zum Übrigen muß ich sagen, es ist mir, verehrte Herren, ein peinliches Gefühl gewesen bei diesen Beratungen, an allen Ecken und Enden knausern und abknacken zu müssen, sogar bei durchaus notwendigen Ausgaben für unsere Landeskirche, und ich habe mir immer gesagt, wenn doch nur unser Kirchensteuergesetz 20 Jahre früher gekommen wäre, dann wären wir nie in diese elende Lage gekommen. Indessen vergangene Dinge kann man nicht ändern; daß sich aber Seufzer der Brust entringen, das kann einen nicht wundern.

Ich kann nur sagen, wir vonseiten der Pfarrgeistlichkeit des Landes begrüßen dieses Gesetz als großen, mächtigen Fortschritt, über den wir uns mit unseren Familien von Herzen freuen wollen. Wir knüpfen daran den Ausdruck des Bedauerns, daß es nicht weiter hat reichen wollen, aber auch die Hoffnung, daß in nicht allzu ferner Zukunft das Ziel wird erreicht werden. Wenn es jetzt auch noch heißt „nondum“, noch nicht, wird es in einiger Zeit heißen: „Jetzt haben wir es erreicht.“

Abg. Salzer: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie, daß ich als weltliches Mitglied ein Wort beifüge. Auch die weltlichen Mitglieder der Synode haben bei der Vorlage des Gesetzesentwurfes eine große Freude gehabt, weil sie darin das Bestreben der Oberkirchenbehörde erblickten, die finanziellen Verhältnisse unserer Geistlichen weiter zu bessern. Wir haben allerdings erwartet, daß es möglich sein würde, in einem etwas rascheren Tempo vorzugehen; wir im Oberlande hatten erwartet, daß man vielleicht nicht nur mit einer Verkürzung der Fristen der Zulagen vorgehen könne, sondern auch mit einer Erhöhung der Zulage, sodaß man in nicht allzu ferner Zeit auf die Gehaltsklasse kommen würde, die schon mehrfach in den Verhandlungen genannt worden ist, zu Klasse D der Richter. Nachdem nun aber die geistlichen Mitglieder der Synode ihren Dank und ihre Zufriedenheit mit dem Gesetzesentwurf ausgesprochen haben, darf ich als weltliches Mitglied keine weiteren Hoffnungen hegen und ihnen Ausdruck geben, sondern muß mich auch dem Dank aus vollem Herzen anschließen; wir — und ich glaube, daß ich im Namen aller weltlichen Mitglieder sprechen darf, — wir haben uns alle gefreut, daß eine weitere Vorlage für die Besserstellung der Geistlichen gekommen ist, und wir unterstützen aus vollem Herzen und mit allen unseren Kräften dieses Bestreben der Geistlichen um eine bessere wirtschaftliche und soziale Stellung und werden auch fernerhin mit dem größten Wohlwollen und mit der größten Freude alle diese Bestrebungen unterstützen und fördern. Wir sind dem hohen Oberkirchenrat dankbar, sehr dankbar dafür, daß er die Versicherung ausgesprochen hat, daß er das Ziel im Auge behalten werde, diese Gleichstellung der Geistlichen mit den ihnen sozial vollständig gleichgestellten Beamten der Gehaltsklasse D 1, und daß er bereit sei, dieses Bestreben zu fördern und zu helfen,

soweit es die finanziellen Mittel unserer Kirche gestatten. Sie dürfen überzeugt sein, daß auch die weltlichen Mitglieder der Synode jederzeit bereit sein werden, wenn uns die Mittel zur Verfügung stehen oder in Aussicht gestellt werden, den Bestrebungen des Oberkirchenrats mit der gleichen Wärme und mit der gleichen Sorgfalt beizutreten, um diese Besserstellung endlich, nach langer Zeit, zu erreichen.

Aus diesen Erwägungen stimme ich und, ich glaube, sämtliche weltliche Mitglieder der Synode mit Freuden diesem vorgelegten Gesetzentwurfe zu. (Beifall.)

Der Präsident schließt die allgemeine Besprechung und stellt die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zur Beratung.

Abg. Ahles: Hochgeehrte Herren! Indem ich mich dem Danke von Herzen anschließe, der der Oberkirchenbehörde entgegengebracht wurde, ebensowohl für die Vorlage, die wir zu beraten hatten, wie auch für die weitere Aussicht, die vonseiten des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats eröffnet wurde bez. der Erhöhung der Pfarrerbefoldungen, möchte ich hier einen Punkt zur Sprache bringen, der mir bei den Beratungen des Ausschusses als ein Hindernis für eine ersprießliche zukünftige Weitergestaltung der Pfarrerbefoldung erschienen ist. Das ist die Frage, von der im § 1 die Rede ist, die Frage der Accidentien.

Ich war erstaunt, als ich den Bericht der Evangelischen Oberkirchenbehörde las und fand, daß das bezügliche Gesetz vom Jahre 1895, das die fakultative Ablösung der Accidentien geschaffen hat, so außerordentlich wenig Anwendung bis jetzt gefunden hat. Auf den letzten Generalsynoden ist wiederholt von allen Seiten des Hauses, von der geistlichen und von der weltlichen Seite, und von allen Richtungen im Hause die Notwendigkeit der Ablösung der Accidentien in hohem Grade betont worden. Es ist das Mißliche hervorgehoben worden, das der Erhebung der Accidentien überall anhaftet, der üble Schein, den die Vereinnahmung der Accidentien je und je dem geistlichen Stande angeheftet hat. Es ist hervorgehoben worden das teilweise sogar Gehässige, das die Erhebung besonderer Gebühren für die geistlichen Amtshandlungen unter einem großen Teile unserer Bevölkerung an sich trägt. Es ist darauf hingewiesen worden, daß in den meisten evangelischen Landeskirchen Deutschlands die geistlichen Amtsgebühren abgelöst sind, daß wir nach dieser Seite hin eigentlich beinahe zu hinterst stehen. Aus diesen Gründen ist die Erhebung der Accidentien abgeschafft worden, und trotzdem lesen wir, es haben bis jetzt von den 386 Gemeinden, Kirchspielen, die wir, soviel ich mich erinnere, haben, bloß 19 von dem Gesetze Gebrauch gemacht.

Bei unseren Beratungen in der Kommission über die Frage, ob in Zukunft die Geistlichen dieselben Besoldungshöhen, wie die betreffenden Staatsdiener der Gehaltsklasse D 1 sie haben, erreichen sollten, hat sich gezeigt, daß gerade die Frage der Accidentien ein wesentliches Hindernis bilden würde für eine Vereinbarung in dieser Beziehung.

Es liegt mir nun natürlich fern, irgend einen bestimmten Antrag in dieser Beziehung zu stellen, nachdem das Gesetz geschaffen ist und die Möglichkeit der Ablösung vorliegt; aber ich möchte meinerseits von dieser Stelle aus recht dringend den Wunsch äußern an die verehrten Mitglieder des Hauses, daß doch von diesem Gesetze nach Kräften und Möglichkeit überall Gebrauch gemacht werde, damit endlich ein Ding, das uns — ich darf die Äußerung wohl brauchen — als eine Art Pops anhaftet, endlich auf die Seite geschafft werde. Ich darf insonderheit an die Herren Kollegen in diesem Kreise, namentlich auch an die Herren Dekane die Bitte richten, nach Kräften mitzuwirken, daß in ihren Diözesen in dieser Beziehung vorangegangen werde, soweit es die örtlichen Mittel erlauben, und die örtlichen Mittel werden es in vielen Gemeinden gewiß erlauben.

Ich möchte mir aber auch zugleich den Wunsch an die hohe Oberkirchenbehörde gestatten, daß dieselbe, soweit es in ihrer Macht liegt, bei allen gegebenen Gelegenheiten die Ablösung der geistlichen Amtsgebühren nach Kräften anregen und fördern möge. Ich glaube, wir werden damit der künftig richtigeren und noch

besseren Gestaltung der Einkommensverhältnisse unserer Geistlichen vorarbeiten und werden namentlich gegenüber den weltlichen Mitgliedern der Synode es ermöglichen, daß ihnen die Zustimmung zu einer weiteren Einkommenserhöhung leichter fallen wird.

Abg. Höchstetter: Hohe Synode! Gestatten Sie mir als einem derjenigen Geistlichen, in deren Gemeinde die Accidentien, die Stolgebühren abgelöst bzw. averfirt wurden, in der Richtung, die mein geehrter Herr Vorredner angegeben hat, einige Worte zu Ihnen zu sprechen.

Es wundert mich ebenfalls, daß die Ablösung, bzw. Averfierung nur in 19 Gemeinden stattgefunden hat. Meines Erachtens sollten sogar in erster Linie die Kirchengemeinderatskollegien sehr ernstlich erwägen, ob nicht vom Standpunkte der Gemeinde aus — mein Herr Vorredner hat vorzugsweise den Standpunkt der Geistlichen ins Auge gefaßt — es dringend wünschenswert sei, die besagte Ablösung bzw. Averfierung herbeizuführen.

In meiner Gemeinde Lörrach hat der Kirchengemeinderat ohne jegliches Zutun meinerseits in, wie ich glaube, völlig korrekter Weise die Initiative in dieser Sache ergriffen. Sobald das bezügliche Kirchengesetz votiert war, wurde diese Frage im Kirchengemeinderatskollegium angeregt, und zwar hauptsächlich mit der Motivierung: nachdem durch die kirchliche Besteuerung den einzelnen Kirchengemeindegliedern Lasten auferlegt seien, die sie bisher nicht getragen hätten, so sei es erforderlich, um jeder in dieser Hinsicht sich ergebenden Unzufriedenheit vorzubeugen, daß man auf der anderen Seite ihnen eine Entlastung biete, und diese Entlastung kommt ja insbesondere den minderbegüterten Gemeindegliedern zu Gute. Diese fühlen unter Umständen die Accidentien für eine geistliche Amtshandlung, namentlich z. B. bei Sterbefällen, wo sonst noch sehr viele Ausgaben das Budget einer Haushaltung recht schwer belasten, als eine drückende Leistung, wenn sie auch eine kleine ist. Ich habe meinem Kirchengemeinderate vollständig freie Erwägung und freie Entschliebung gelassen. Ich habe mich begnügt, das zu betonen, daß ich nicht entgegenrete, daß ich auch von meinem Standpunkte aus manche Vorteile darin erblicke, wenn die Accidentien abgelöst und averfirt sind. Die weltlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates haben die Sache weiter in Erwägung gezogen und sie wurde dann vor die Kirchengemeindeversammlung gebracht. Eine genaue Durchschnittsberechnung war aufgestellt worden; ich war bei derselben nicht weiter beteiligt, als daß ich das Material zu dieser Durchschnittsberechnung, die auf 5 Jahre zurückzugreifen hatte, zur Verfügung gestellt habe. Alles andere wurde ohne mein Zutun gemacht. In der Kirchengemeindeversammlung habe ich nur bei dem ersten Teile, der die prinzipielle Frage, ob man überhaupt ablösen wolle, zur Erörterung stellte, präsiert und angewohnt, ohne in die Verhandlung einzugreifen. Bei dem zweiten Teile der Verhandlung, wo es sich um die Feststellung der Averfialsumme handelte, habe ich meinen Vorsitz an meinen Stellvertreter im Kirchengemeinderate abgetreten und habe mich aus dem Saale entfernt. Es wurde in der schönsten und würdigsten Weise in dem ersten Teile verhandelt, und in der Kirchengemeindeversammlung wurde insbesondere der Gesichtspunkt hervorgehoben und betont, daß es sich gezieme, diese Lasten auf die Allgemeinheit zu verteilen. Sie auf die Ortskirchensteuer zu legen, das sei aus allgemeinen sozialen Gründen und aus Gründen, die dem Wesen unserer evangelischen Kirchengemeinde entspringen, durchaus empfehlenswert und notwendig.

Es wurde als ein weiterer Gesichtspunkt hervorgehoben, daß die Stellung des Geistlichen eine viel würdigere sei, wenn er in keiner Hinsicht bez. seiner Einnahme auf diese Nebengebühren angewiesen sei. Diese bezüglichen Ausführungen, besonders in letzterer Richtung, die ich angehört habe, haben auf die Kirchengemeindeversammlung einen tiefen Eindruck gemacht, einen Eindruck, daß sie sogar zu lautem Beifalle hingerissen war. Die Folge davon war, daß die Ablösung und Averfierung und ebenso dann die Fixierung des Averfums einstimmig beschlossen wurde, und ich kann nur bestätigen, daß dieser Beschluß in der Gemeinde mit voller Befriedigung aufgenommen wurde, daß auch nicht eine Stimme sich dagegen erhoben hat und daß wir beide, die Gemeinde und ich, mit dieser Sache vollständig zufrieden sind und daß es mir eine

wahre Erleichterung ist, daß ich nicht mehr auf diese Nebengebühren in irgend welcher Weise angewiesen bin. Ich habe zwar diese Nebengebühren niemals eingefordert, wenn sie nicht freiwillig gegeben wurden, und ich habe in sehr vielen Fällen gesagt — ich stehe in einer Arbeitergemeinde —, wenn gefragt wurde, was die Gebühr betrage: „Lassen Sie das, es ist gut.“ Aber jetzt ist mir die Sache doch vollständig vom Herzen genommen, und ich stehe ganz anders in allen kasuellen Amtshandlungen da als vorher. Ich bin jetzt auch niemals dem Verdacht ausgesetzt — ich weiß nicht, ob es früher der Fall war, aber allgemein ist der Verdacht ausgesprochen worden —, daß bei Vornahme von Kasualhandlungen, wo man eine reichere Accidenz erwarte, auch in irgend einer Weise eine reichere und schönere Bethätigung stattfinde, als in anderen Fällen. Das alles ist mit einem Schlage geschwunden.

Ich darf noch weiteres hinzufügen, meine Herren! Es hat sich ganz bewährt, was in den Verhandlungen der damaligen hohen Synode hervorgehoben wurde; man hat bei Bekanntgabe dieses Beschlusses hinzugefügt, daß es unbenommen sei, dem Geistlichen, wenn man glaube, ihm für seine Mühewaltung besonderen Dank schuldig zu sein, irgend eine Gabe für Wohlthätigkeit zur Verfügung zu stellen. Es ist von dieser Weise, dem Geistlichen seine Anerkennung auszusprechen, eine recht schöne Anwendung gemacht worden. Es wird die Accidenz oft mit den Worten gebracht: „Ich kann Ihnen für die Mühewaltung persönlich nichts überreichen; aber ich stelle Ihnen hier 20, 30, 50 M. zur Verfügung für kirchliche Gemeindepflege oder für kirchliche Wohlthätigkeitszwecke nach Ihrem Belieben.“ Das freut mich dann außerordentlich, und das hat auf unsere Gemeindeverhältnisse außerordentlich günstig gewirkt. Ich kann also der Anregung, die der Herr Vorredner gegeben hat, nur vollständig beipflichten und aufgrund der von mir gemachten Erfahrungen bitten, daß diese Frage überall, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten, in Fluß und auf die in der Gesetzgebung bezeichnete Weise zur Lösung gebracht werde.

Abg. Strübe: Hochgeehrte Herren! Ich weiß eigentlich nicht, ob es angezeigt ist, daß wir bei der Beratung der jetzigen Gesetzesvorlage in die Frage der Accidentien hineingeraten; aber die Frage ist einmal angechnitten, und da wollen Sie mir ein nur ganz kurzes Wort gestatten.

Als die Gesetzesvorlage in den beiden Kammern und speziell in der zweiten behandelt wurde, war ich Berichterstatter über diese Gesetzesvorlage, und es ist deshalb für mich von Interesse, den Standpunkt der Kommission, den Standpunkt des Berichterstatters und den Standpunkt der damaligen Kammer kurz zu kennzeichnen. Man hielt das Verhältnis zwischen Geistlichem und Gemeinde für ein so patriarchalisches, daß man diesen Teil des patriarchalischen Verhältnisses, nämlich das Darreichen von Präzipsualbeiträgen für einzelne Amtshandlungen nicht gerade beseitigen wollte. Man ist mit einer gewissen Pietät an den Gedanken herangetreten und hat sich aber auf der anderen Seite auch gesagt, daß, wenn eine Gemeinde diese Art der Gebühren abschaffen wolle, man ihr das nicht benehmen dürfe; das sei in ihren freien Willen gestellt, und nur unter dieser Zusage hat damals auch die andere Seite des Hauses, nämlich die Vertreter der katholischen Kirche dem Gesetzentwurf zugestimmt. Ich stehe, meine Herren, noch auf demselben Standpunkt; wir sollten es jeder einzelnen Gemeinde freigegeben, ob sie von der Ermächtigung des Gesetzes Gebrauch machen will oder nicht. Auf der anderen Seite sollte weder vom Dekanat noch vom Oberkirchenrat ein Zwang, und wenn auch nur ein moralischer Zwang, ausgeübt werden.

Das ist kurz meine Meinung in dieser Frage, die ich Ihnen doch nicht vorenthalten wollte.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter der Kirchenbehörde): Hohe Synode! Es ist ja selbstverständlich, daß vonseiten der Oberkirchenbehörde auch nicht ein moralischer Zwang in dieser Beziehung auf irgend eine Gemeinde ausgeübt wird; auch ist nicht zu übersehen, daß, wie eben berührt wurde, die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Stolgebühren auch unter den Geistlichen geteilt sind. Ich selbst bin sehr für die Ablösung, wo sie nur möglich ist. Es ist mir jetzt hauptsächlich darum zu thun, zu sagen, daß die Verhandlungen über Ablösung oder Aufhebung der Stolgebühren und über ihre Entschädigung viel häufiger

eingetreten sind, als daß Resultate davon an den Tag getreten sind. Gerade in den größten Gemeinden, Mannheim und Karlsruhe, haben die eingehendsten Beratungen über diese Frage stattgefunden; die beiden Kirchengemeindeversammlungen sind durchaus dafür, daß eine Ablösung und zwar eine solche, wo die zu fixierende Entschädigung durchaus gebilligt werden könnte, stattfinde. Aber es ist zu bedenken, mit wie großen Ausgaben für kirchliche Zwecke infolge der späten Einführung auch der örtlichen Kirchensteuer die Gemeinden belastet sind. Daher ist es verständlich, daß sie glaubten, vorderhand die dringenden Bedürfnisse, namentlich die Kirchenbauten, befriedigen zu müssen; die Ablösung der Stolgebühren zwar im Auge zu behalten und auszuführen, aber nicht sobald, wie anfangs möglich schien.

Was die Ablösung in den Landgemeinden oder kleineren Gemeinden betrifft, so darf nicht übersehen werden, daß wegen einer solchen Ablösung der Stolgebühren eine expresse Ortskirchensteuer oft eingeführt werden müßte, und das werden doch die Geistlichen selbst am wenigsten wünschen, daß aber die Ortsfonds sehr oft nicht dazu ausreichen; die Mittel sind sehr oft zu gering, um für alles in Anspruch genommen zu werden.

Abg. Hepp: Auch in der Gemeinde Pforzheim ist die Frage der Ablösung der Stolgebühren nicht allein im Kirchengemeinderat, sondern auch in der Kirchengemeindeversammlung eingehend behandelt worden, und man ist vorderhand dazu gekommen, die Ablösung der Stolgebühren nicht zu beschließen, weil andere Ausgaben dringender sind. Wir sind jetzt bei vier Pfennig Umlagefuß angelangt und ein Pfennig würde nicht ausreichen, um die Ablösung der Stolgebühren zu bewerkstelligen.

Auf der anderen Seite muß man bedenken, daß in größeren Städten mit mehreren Pfarrern die Schwierigkeit der Ablösung größer ist, als in den Gemeinden mit einem Geistlichen. Im letzteren Fall geht die Sache glatt; wir haben aber vier Geistliche, und da ist es schwierig, die Sache befriedigend zu erledigen. Da wäre es uns lieber gewesen, die Sache würde von hier aus durch ein Gesetz geregelt. In anderen Landeskirchen des deutschen Reiches sind die Accidentien eingerechnet in den Gehalt. Wenn das käme, könnten wir eher über die Schwierigkeit hinauskommen, in der Weise etwa, daß die einzelnen Gemeinden einen Beitrag zum Gehalt leisten.

Wir Pforzheimer stehen auf dem Standpunkte, daß die Stolgebühren abgelöst werden müßten; aber es wird nicht so schnell dazu kommen. Es werden auch solche Stimmen laut: „Ich lasse es mir nicht nehmen, meinen Geistlichen zu bezahlen, wie es mir paßt.“ Ein anderer sagt: „Warum soll ich als Steuerzahler für die großen Accidentien der Reichen aufkommen?“

Abg. Ludwig: Hochverehrte Herren! Bei uns in Baden liegen die Verhältnisse gerade so. Pfarrer, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung waren für die Ablösung der Stolgebühren, bis sich bei genauer Prüfung der Verhältnisse herausstellte, daß sie mindestens einen Pfennig Kirchensteuer ausmachen würden. Da ließ dann jedermann die Hand ab bis auf eine spätere Zeit. Wir wären leichter dazu gekommen, weil nur eine Pfarrei da ist, aber es ließ sich nicht durchführen. Ähnliche Bedenken, wie sie von Pforzheim erwähnt wurden, sind auch bei uns vorgetragen worden. Die Sache ist noch nicht spruchreif; und ich glaube, Herr Kollege Strübe hat das Richtige getroffen: Man kann es nur den einzelnen Gemeinden überlassen.

Der § 1 wird angenommen, desgleichen § 2.

Abg. Reitmuth: Im Anschluß an diesen Paragraph möchte ich der hohen Oberkirchenbehörde eine Bitte aussprechen.

Es ist doch allgemein wohl anerkannt, daß unsere sogenannten nichtständigen Geistlichen, die Vikare, Pfarrverwalter und Pastorationsgeistlichen, nicht genügend bezahlt sind. Die Stadtvikare sind im Ganzen genügend bezahlt, diese nehme ich aus. Da möchte ich den Oberkirchenrat bitten, daß seit

gewiß im Herzen vorhandenes Wohlwollen für die unständigen Geistlichen sobald als möglich praktisch werden möge. Da könnte die vorhin erwähnte Reservechublade des Herrn Pfarrer Camerer — ich weiß nicht, ob es so ist — aufgezogen werden. Aber ich möchte bitten, es auf irgend eine Art und Weise zu machen, daß der Gehalt der unständigen Geistlichen erhöht wird.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich kann gleich darauf die Antwort geben. Wenn morgen die Position im Voranschlag zur Sprache kommen wird, so werden Sie darin bereits eine Verbesserung finden. Ich enthalte mich heute, die Debatte zu verlängern, und bemerke nur das eine, daß § 3 nur von den sogenannten Dienstvikaren spricht.

Die §§ 3, 4 und 5 werden angenommen; ebenso wird der neu eingeschaltete § 6 und (der im Gesetzentwurf als § 6 bezeichnete, nummehrige) § 7 genehmigt. Hierauf wird der ganze Gesetzentwurf in der von der Kommission beantragten Fassung einstimmig angenommen.

Der Präsident dankt dem Ausschuß V, besonders seinem Vorsitzenden für die Arbeit und übergibt die beiden behandelten Gesetzentwürfe der Steuersynode, bezw. dem Ausschuß derselben.

Sodann teilt der Präsident mit, daß ein Antrag der Abg. Thoma und Ludwig auf Zerlegung der größeren städtischen Kirchspiele in einzelne Gemeinden eingelaufen ist, welcher an den Verfassungsausschuß verwiesen wird.

Hierzu bemerkt der Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich halte von diesem Antrage erst Kenntnis mit der Anzeige des Herrn Präsidenten an das hohe Haus; aber ich bin überzeugt, daß die Beratung zu nichts anderem führen kann, als daß man seine Meinung unverbindlich ausspricht. Es ist das eine mit so vielen Schwierigkeiten verbundene Abänderung unserer Verfassung, daß ich glaube, es ist zwar ganz nützlich, daß man, sofern man Zeit hat, zur Begründung des Antrages kommt. Aber einen Beschluß fassen, daß nun der Oberkirchenrat gebeten wird, eine Vorlage zu machen und gar noch in der nächsten Generalsynode, das, glaube ich, sollte man nicht.

Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet. (Ende 12 Uhr 56 Minuten.)

Neunte öffentliche Sitzung

Karlsruhe, Donnerstag, den 13. Juli 1899.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt, Geh. Oberkirchenrat Busard, die Oberkirchenräte Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Schriftführer Ströbe teilt namens des Bureaus der Synode mit, daß den Stenographen eine Zulage zu den vertragsmäßigen Bezügen in der Art verwilligt werde, daß sie, wenn die Sitzungen mehr als drei Stunden dauern, für jede Überstunde je 15 M. vergütet erhalten. Die Synode erklärt sich hiermit einverstanden.

Es folgen die Berichte des Finanzausschusses über die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., und zwar zunächst der Bericht des Abg. Böckh über Vergleichung der Sätze des Budgets der 1899er Generalsynode und des Evangelischen Oberkirchenrats für 1899 mit den Rechnungsergebnissen, sowie über Vergleichung der Sätze des Allgemeinen Kirchensteuervoranschlags für 1895, 1896 und 1897 mit den Rechnungsergebnissen.

Berichterstatter Abg. Böckh: Ich werde mit Ihrer Erlaubnis, meine Herren, die Benennung der größeren Zahlen mit sechs und sieben Stellen möglichst vermeiden, und, soweit jetzt die Zahlen genannt werden müssen, die Hunderter weglassen.

Wenn Sie auf Seite 12 die beiden letzten Zeilen Summe II der Ausgabe und Summe II der Einnahme ansehen, so finden Sie: Nach dem Budget sollte die Einnahme und Ausgabe balanzieren in den Summen, die in der ersten Spalte genannt sind, also für 1895 1 299 000 M., für die beiden folgenden Jahren 1 300 000 M. und Etliches. Thatsächlich stellen sich diese Verhältnisse anders. Es ergaben sich deshalb Mehreinnahmen, wie sie an der gleichen Stelle in der nächsten Spalte unten genannt sind, für 1895 61 000 M., für 1896 81 000 M. und für 1897 80 000 M. Ich will hier gleich anfügen, daß das Ergebnis dadurch entstanden ist, daß sich sowohl die Einnahmen höher als die Ausgaben niedriger gestellt haben.

Wenn wir die Einnahme betrachten Seite 9 und hier die Zahlen vergleichen, welche als Summa aufgeführt sind, so ergibt sich an Einnahme für die Jahre 1895, 1896 und 1897 ein Mehr von 26 000, 58 000, 59 000. Davon entfallen allein auf Ziff. 1, und zwar einschließlich B, C und D, die Summen von 22 000, 54 000, 55 000. Schon im Jahre 1895 hat gegenüber einem Anschlage von 363 000 M. — das ist die erste Zahl auf dieser Seite — die laufende Steuer, Ziff. 1 A 384 000 M. betragen, und dieser Ertrag hat sich im Jahre 1896 um 12 000 und 1897 abermals um den gleichen Betrag gesteigert, also jedes Mal um etwa je 3%. Es war der Betrag für 1895 nach den für 1894 maßgebenden Steuerkapitalien und -anschlägen bemessen worden. Die Veränderung und bezw. die Zunahme der letzteren für die folgenden Jahre konnten nicht zuverlässig geschätzt werden. Ebenso verhält es sich mit der Steuer nach

I. 15, das sind die Posten B, C und D. Diese Beträge haben sich annähernd auf die Höhe der Steuerabgänge und -rückvergütungen gestellt (vergl. Ausgabe A Ziff. 1).

Im übrigen habe ich zu den Einnahmen nur zu erwähnen, daß bei dem Reinertrage der Zentralfarrkaffe, Ziff. 2, sich durch den Beitritt von Emmendingen eine ständige Erhöhung von 3 659 M. ergeben hat.

Bei den Ausgaben — das wären die Summen auf der letzten Seite, Summe II der Ausgabe — hat sich gegenüber den Budgetsätzen ein Weniger von 35 000, 22 000, 20 000 M. ergeben. Hiervon fallen, wenn wir die Vergleichen in's Einzelne fortsetzen, auf die Abtheilung A, Lasten, 24 000, 4 000, 7 000 M., auf B, Verwaltungskosten, 3 000, in den beiden folgenden Jahren ganz kleine Beträge, 180, 3 M., und auf C, Zwecksausgaben, 7 000, 17 000, 3 000 M. Die Lasten waren im Wesentlichen für die Steuerabgänge zu $6\frac{3}{4}\%$ der voranschlagsmäßigen Summe veranschlagt. Eine zuverlässige Schätzung war hier nicht möglich. Zu den Verwaltungskosten wäre nichts zu erwähnen. Bei den Zwecksausgaben sind, abgesehen von Ziff. 11, Generalsynode, Seite 11 oben — eine solche war in dem betreffenden Jahre nicht berufen worden — folgende Ersparnisse hervorzuheben: bei den Pfarrgehalten, Ziff. 12 a, die Summen von 15 000, 14 000, 19 000 M. und bei den Ruhegehalten, Ziff. 18, 4 000, 13 000 und 15 000 M. Diese Ersparnisse sind durch die Errichtung zahlreicher Pfarreien und die Vermehrung der Zahl der Ruhehaltsempfänger eingetreten. Mehrverwendungen haben sich ergeben bei Ziff. 9, Oberkirchenrat, mit den Summen von 17 000, 9 000 und 15 000 M. und Ziff. 13, Ständige Bezüge der Pfarrverwalter, mit den Summen von 10 000, 10 000 und 13 000 M. Die Mehrverwendungen in Ziff. 9 sind durch Besetzung der Präsidentenstelle und Revisorenstelle verursacht und bei Ziff. 13 dadurch veranlaßt, daß die Mehrzahl der Pfarrstellen durch Verwalter haben versehen werden müssen. Im übrigen wird sowohl zu Ziff. II als zu Ziff. I auf die in der Vorlage gegebenen Erläuterungen hingewiesen und die Richtigkeit der Bezeichnung der Rechnungsergebnisse bestätigt.

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag, die unter I und II der Vorlage gegebenen Nachweisungen für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Hierzu bemerkt der Abg. Kommerzienrat Krafft: Verehrte Herren! Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß bei diesem vorliegenden Punkte der Tagesordnung der Abschnitt in dem blauen Hefte, der über die allgemeine Kirchensteuer handelt, hier, wenn es notwendig wäre, behandelt werden kann. Ihr Ausschuß hat zu dieser Position nichts zu bemerken. Er behandelt den Vollzug des Allgemeine-Kirchensteuergesetzes, giebt die Verordnungen u. s. w. an und giebt ferner alles das an, was der Oberkirchenrat zum Vollzuge des Gesetzes publiziert und angeordnet hat. Wie gesagt, der Finanzausschuß hat hierzu nichts zu bemerken.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel, über die allgemeinen kirchlichen Steuern und den Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr.

Berichterstatter Abg. Kommerzienrat Krafft: Hochgeehrte Herren! Mein Bericht erstreckt sich über alle Punkte, die auf der Tagesordnung als c, d und e bezeichnet sind. Ich möchte das nur vorausschicken.

Sehr geehrte Herren! Namens des Finanzausschusses habe ich die Aufgabe, Ihnen Bericht zu erstatten über den Voranschlag der Ausgaben und Finanzen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche, den Allgemeine-Kirchensteuervoranschlag für die Jahre 1900—1904 und über den Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betreffend.

Ich beginne, meine Herren, mit dem Voranschlage über die Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Des weiteren verliest der Berichterstatter den schriftlich an die Generalsynode erstatteten Bericht des Finanzausschusses hierüber und führt bezüglich des Voranschlags folgendes aus:

Die Gesamtausgaben werden für 1 Jahr durchschnittlich auf 1 890 431 M. veranschlagt; nach dem vorgelegten Entwurfe bezifferten sie sich auf nur 1 860 431 M., somit ein Mehr von 30 000 M., worauf wir weiter unten zu sprechen kommen.

Position I. Der Aufwand für die oberste evangelische kirchliche Landesbehörde, zugleich als oberste Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens wird veranschlagt durchschnittlich pro Jahr auf 189 401 M. Die Entzifferung dieser Summe findet sich in Beilage 2, Seite 2 und 3 als Gesamtausgabe der Regiekasse des evangelischen Oberkirchenrats; wir gestatten uns darauf zu verweisen, sowie auch auf Beilage 2a, die über den Gehaltsetat des evangelischen Oberkirchenrats näheren Aufschluß giebt, und ebenso verweisen wir auf Beilage 2c, welche die Berechnung des Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evangelischen Oberkirchenrats als Evangelischer Oberstiftungsrat aufweist.

Der Ausgabebedarf der Regiekasse ist nicht unerheblich gestiegen. Dem Aufwande von 189 401 M. steht nur eine Einnahme von 147 771 M. gegenüber, somit hat die allgemeine Kirchenkasse für 41 622 M. aufzukommen, wogegen sie in den Jahren

1895	nur	33 329.33	M.
1896	"	25 206.08	"
1897	"	34 772.62	"

beizutragen hatte.

Verursacht wurde diese Mehraufwendung hauptsächlich durch die Veränderungen, die während der laufenden Budgetperiode in der Besetzung des Oberkirchenrates eingetreten sind.

Position II. Als Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelischen kirchlichen Bauwesens werden durchschnittlich 35 920 M. angefordert. Es betrifft dies die Klasse für das kirchliche Bauwesen (siehe Beilage 3).

Unter Position 1, die Klasse für das kirchliche Baupersonal, werden für persönlichen Aufwand zwei weitere etatmäßige Stellen nach Gehaltstarif H 1 bei den evangelischen Kirchenbau-Inspektionen angefordert und mit dem gesteigerten Geschäftsstand begründet.

Jeder Kirchenbau-Inspektion wären dann statt einem, zwei Hochbauassistenten beigegeben. Ein Widerspruch wurde von keiner Seite dieser Anforderung entgegengesetzt; von einer Seite wurde sogar die Anregung gegeben, ob man nicht noch weiter gehen und eine dritte Inspektion für das Oberland errichten sollte. Die Vertreter des Oberkirchenrats wiesen aber nach, daß dem Hauptbedürfnis nach Vermehrung des ständigen Personals durch die Schaffung der beiden neuen Assistentenstellen genügt werden könne, ganz abgesehen davon, daß technische und insbesondere finanzielle Rücksichten der Errichtung einer dritten Inspektion entgegen ständen, und nachdem den hiebei maßgebenden Gesichtspunkten von einigen Mitgliedern des Ausschusses aufgrund eigener Erfahrungen ebenfalls zugestimmt worden war, fand die Anforderung einstimmige Annahme.

Der Ausgabe von 35 920 M. steht bei der kirchlichen Baukasse nur eine Einnahme von durchschnittlich 25 800 M. gegenüber, so daß die allgemeine Kirchenkasse für 10 120 M. durchschnittlich aufzukommen hat.

Position III. Für die Kosten der Generalsynode und Steuer-synoden sind wie bisher 25 000 M. vorgesehen, und diese Summe wieder auf die 5 Jahre verteilt.

Position IV. Dienst Einkommen der Geistlichen betreffend.

In dem der hohen Synode vorgelegten Voranschlage waren für die Gehalte der festangestellten Geistlichen unter 1a die Besoldungen zugrunde gelegt, welche ursprünglich in dem Gesetzentwurfe, die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betreffend, vorgesehen waren, nämlich bis zu vollen 8 Dienstjahren 1800 M. Besoldung, welche nach je 3 Jahren um 400 M. sich erhöht bis zu 4200 M. Hierzu kommen noch die durch

Änderung der Gesetzesvorlage über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer bewilligten Alterszulagen von 200 M. für Pfarrer mit einem Dienstalter von über 26 Jahren, wodurch die Budgetposition sich um weitere 30 000 M. erhöht. Auch in formeller Hinsicht erfährt dieselbe eine Änderung, indem sie nun lautet:

IV. 1. Bezüge der festangestellten Geistlichen

a. der Pfarrer:

α. Gehalte	1 236 960 M.
β. Alterszulagen	30 000 „

Bei Position IV. 2a. Die ständigen Bezüge der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare betreffend, werden statt bisher 28 000 M. 32 000 M. angefordert. Die Entzifferung findet sich in Beilage 5. Zur Errichtung neuer Stellen, und in besonders gelagerten Fällen auch zu Wohnungsgeldentschädigungen werden 1531.43 M. angefordert. Von einer Seite wurde besonders betont, daß den Wünschen der Stadtpfarrer möglichst Rechnung getragen werden sollte, wenn sie eine Verlegung der Wohnung des Stadtvikars außerhalb des Pfarrhauses beantragen, wogegen von anderer Seite auf die großen Vorzüge, insbesondere auch in erzieherischer Hinsicht, hingewiesen wurde, welche aus dem Zusammenwohnen von Pfarrer und Vikar sich ergeben. Besonders von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats wurde dieser Gesichtspunkt hervorgehoben. Ihr Ausschuß konnte sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß immerhin Verhältnisse eintreten können, die ein Wohnen des Stadtvikars außerhalb des Pfarrhauses als wünschenswert erscheinen lassen, und spricht Ihr Ausschuß seine Ansicht einstimmig dahin aus, der Oberkirchenrat möge, wenn ihm solche Wünsche dringender Art unterbreitet werden, dieselben jeweils in wohlwollende Erwägung ziehen.

Die Erhöhung der Gehalte der Pfarrverwalter auf den Durchschnittsgehalt von 1500 M. wurde von Ihrem Ausschusse freudigst begrüßt. Die betreffende Position IV. 2 b erfährt dadurch eine Erhöhung von 26 400 auf 30 000 M., nämlich 20 Stellen zu 1500 M.

In gleicher Weise wird der unter Position IV. 2 c vorgesehenen Gehaltssteigerung der Pastorationsgeistlichen freudigst zugestimmt. Die Gehalte der Pastorationsgeistlichen und Pfarrverwalter werden gleichgestellt; außerdem sollen aber erstere noch eine Dienstzulage von 100 M. (jedoch nur innerhalb des Höchstgehaltes) beziehen, an welche Bestimmung ein Mitglied Ihres Ausschusses den Wunsch knüpft, sie möchte zu einem längeren Verbleiben an derselben Stelle beitragen. (Siehe auch Beilage 6 der Vorlage.)

An diese Position anschließend, wurde in die Beratung der von den evangelischen Diasporagenossenschaften mit eigenen Pastorationsgeistlichen eingereichten Petition eingetreten.

Die darin zum Ausdruck gebrachten Wünsche gehen dahin, daß die Gehälter der Pastorationsgeistlichen in ihrem ganzen Betrage auf allgemeine Kirchenmittel übernommen werden. Bezüglich der Begründung gestatten wir uns auf die gedruckte Petition zu verweisen.

Die Stellungnahme des Oberkirchenrats zu dieser Petition hat derselbe Ihrem Ausschusse unterbreitet, und gestatten wir uns, dieselbe zur Kenntnis hoher Synode wie folgt zu bringen:

„Der Oberkirchenrat, von der besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit in der Diaspora überzeugt, hat es von jeher für seine Aufgabe gehalten, ihr nicht nur seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern sie auch nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen. Überall, wo Pastorationsgeistliche angestellt wurden, wurde ein Teil des Gehaltes auf allgemeine Kirchenmittel übernommen. Dieser Beitrag zum Gehalt war verschieden nach der Leistungsfähigkeit der Genossenschaften und nach dem Maße der verfügbaren allgemeinen Mittel. Leider konnten die zuletzt errichteten Pastorationsstellen nur mit geringeren Beiträgen bedacht werden, als es an und für sich wünschenswert war, und als die älteren Genossenschaften zugewiesen erhielten, als der allgemeine Hilfsfonds noch zu größeren Leistungen zu diesem Zweck genügend stark war. Wie aus Beilage 6 zum Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag ersichtlich, belaufen die Beiträge

sich 3. Zt. auf jährlich 200—1300 M., im ganzen auf 10701 M., während aus den örtlichen Fonds 12120 M. für die Gehalte aufgebraucht werden müssen (12685 M.—565 M.).

Es ist nun vorgeschlagen, daß nicht nur die Mittel für die Aufbesserung der Pastorationsgehälter ohne Inanspruchnahme der örtlichen Fonds aufgebracht, sondern daß diese Fonds auch, wo dies notwendig, etwas entlastet werden sollen. Aus allgemeinen Mitteln würden dann 15000 M., aus örtlichen noch etwa 10000 M. für die Gehälter verwendet werden.

Vielleicht könnte mit der Zeit eine weitere Entlastung der Genossenschaften eintreten, 3. Zt. ist dies aber bei den gegebenen Mitteln nicht thunlich. Es wird daher der Petition wenigstens im jetzigen Zeitpunkt keine Folge gegeben werden können. Dagegen würde nichts entgegenstehen, Anordnung zu treffen, daß die Pastorationsgehälter ganz aus der Kirchenkasse bezahlt werden, wogegen dann die Leistungen der örtlichen Fonds an diese abzuführen wären.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß unter VI. 4 des Voranschlags 3000 M. jährlich vorgesehen sind, welche in der Hauptsache für die Diaspora Verwendung finden sollen. Die Annahme der Petition, daß diese Leistung nur eine außerordentliche, durch die jetzigen Überschüsse bedingte sei, ist nicht zutreffend.

Auch aus den unter VI. 1 vorgesehenen 22000 M. jährlich könnten Verwendungen für die Diaspora gemacht werden, wenn besondere Bedürfnisse auftreten sollten.

Der Diaspora fließen außerdem fortdauernd sehr erhebliche Zuwendungen zu aus der Reformationstest- und aus der Karfreitagsskollekte, sowie von den Gustav-Adolf-Vereinen, welche mit zur Bestreitung der Gehälter bestimmt sind. Diese Zuwendungen haben in den letzten Jahren die Höhe von je mindestens 10000 M. und 35000 M. betragen.

Befremdend ist die Angabe der Petition, daß die Glieder der Genossenschaften im allgemeinen annehmen, daß ihre Gaben nicht auch für die Gehälter Verwendung finden. Bei der Errichtung neuer Pastorationsstellen wird jeweils genau festgestellt, welcher Teil des Gehalts aus allgemeinen und welcher aus örtlichen Mitteln fließen soll, und haben die Genossenschaften jeweils die Verpflichtung übernommen, den sie treffenden Anteil dauernd aufzubringen. In dieser Beziehung kann also keine Unklarheit bestehen, bezw. solche könnte und müßte, wenn sie besteht, durch die betreffenden Geistlichen beseitigt werden.“

Ihr Ausschuß konnte nicht umhin, die Richtigkeit dieser Darlegungen des Oberkirchenrats anzuerkennen, obgleich es von einigen Seiten mit Freuden begrüßt worden wäre, wenn die an dieser Stelle eingestellten 15000 M. eine weitere Erhöhung hätten erfahren können. Übrigens sei darauf hingewiesen, daß außer den in der Petition erwähnten 10701 M. noch weitere 2629 M. hauptsächlich zur Erleichterung einzelner Genossenschaften eingestellt sind, und Ihr Ausschuß ist ferner der Ansicht, daß die Zuwendungen, von denen in der Denkschrift des Oberkirchenrats die Rede, auch in der Zukunft weiter fließen werden, indem keine Gefahr bestehe, daß die Bedeutung der Diasporagemeinde für unsere Kirche je einmal weniger als bisher gewürdigt werden könnte.

Von einem Mitglied, das längere Zeit in der Diaspora thätig war, wurde der Wunsch geäußert, es möchten Kirchenkollekten für die Diaspora mehr als bisher veranstaltet werden; möglichst alljährlich, abgesehen von der allgemeinen Diasporakollekte am Reformationstest, sollte eine Kollekte für eine bestimmte, besonders unterstützungsbedürftige Diasporagenossenschaft stattfinden.

Übrigens wurde auch der weitere Gesichtspunkt gegen die Petition geltend gemacht, daß manche Gemeinden weit schlimmer daran sind, als die Diasporagenossenschaften, und daß thatsächlich in manchen Fällen die Verhältnisse nicht schlimmer lägen als bei Gemeinden, die Ortskirchensteuer erheben müßten. Die Diasporagenossenschaften sollten sich mit diesem trösten. Position IV. 3 bedarf eines näheren Eingehens nicht; ebensovienig Position IV. 4 b, c, d.

Bei IV. 4 a sei darauf hingewiesen, daß die Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars auf 1000 M. belassen wurde, trotzdem nach dem Dotationsgesetz als Vikarsgehalt bis zu 1100 M. am Pfründeeinkommen in Abzug gebracht werden dürfen. Finanzielle Erwägungen, besonders aber der weitere Gesichtspunkt, daß bei 1100 M. auch eine Belastung bei Haltung von Personalvikaren eintreten müßte, haben dazu geführt, es bei dem Gehalt von 1000 M. zu belassen.

Unter IV. 4 e erscheint ein neuer Ausgabenposten als Zuschuß zu den Umzugskosten der Geistlichen, eine Ausgabe, welche das Budget bisher nicht gekannt hat, welche aber einem längst gefühlten dringenden Bedürfnis abhelfen soll. Es sollen zukünftig den Pfarrern in allen Fällen, in welchen Staatsbeamten Umzugskosten vergütet werden, Beihilfen zu ihren desfalligen Kosten gewährt werden, und zwar sind 15 Fälle von durchschnittlich 300 M. vorgeesehen. Es entspricht dies etwa der Hälfte der staatlicherseits gewährten Umzugskosten an Beamte der Klasse D des Gehaltstarifs.

Wünschenswert wäre es allerdings, wenn man dem staatlichen Tarife noch etwas näher hätte kommen können; doch vor der zwingenden finanziellen Lage müssen solche weitergehende Wünsche zurücktreten; trotzdem aber wird die Einstellung dieser neuen Position von den Herren Geistlichen als eine große Wohlthat begrüßt werden.

Auch für die Umzugskosten der Pfarrverwalter (3200 M.) und der Stadtvikare, Vikare und Pastorationsgeistlichen (1800 M.) sind zusammen 5000 M. eingestellt, gegenüber bisher ein Mehr von 2000 M.

Position IV. 5 und 6 bedürfen einer besonderen Erläuterung nicht.

Bei Position V. 1, Ruhegehälte der Geistlichen, erfährt der bisherige Ausgabenposten eine Erhöhung von 65 000 M. auf 94 000 M. nach dem bezüglichen Gesetze, wornach die Ruhegehälte 1120 bis 3600 M. betragen sollen und der Höchstbetrag mit 45 Dienstjahren erreicht wird.

Auch Position V. 2, betreffend die Unterstützungsgelalte, erfährt eine Erhöhung von 3200 auf 7000 M., entsprechend dem Aufwande am 1. Januar 1899 in der Höhe von 6700 M., und auch Position V. 3 (Unterstützungen von nicht mehr im Dienst befindlichen Geistlichen) wurde von 1800 M. auf 2200 M. gesteigert.

Unter Position V. 4 a — Gehälte der Pfarrwitwen und -waisen — ist ein Ausgabefatz nicht vorgegeben; ob die Geistliche Witwenkasse auf die Dauer der nächsten Voranschlagsperiode ihren Verpflichtungen ohne Angriff des Grundstockvermögens, bezw. ohne Aufhebung der statutengemäßen Admassierung, wird nachkommen können, erscheint bei der dermaligen ökonomischen Lage der Klasse äußerst zweifelhaft, da eine vorläufige annähernde Berechnung eine Jahr für Jahr steigende Mehrausgabe für Beneficien, insbesondere des neuen Verbandes, um mindestens je 4000 M. jährlich erwarten läßt, der entsprechend hohe Mehreinnahmen wohl kaum gegenüberstehen dürften.

Bei Aufstellung des nächsten Budgets wird in Erwägung zu ziehen sein, in welcher Weise der Lage der Klasse etwa durch Zuweisung von Beiträgen aus der allgemeinen Kirchenkasse wird aufgeholfen werden können und müssen, um der abnehmenden Leistungsfähigkeit entgegenzuwirken.

Position VI. „Sonstiges“ gab Ihrem Ausschusse zu eingehenden Erörterungen Anlaß. Seitens des Präsidenten des Oberkirchenrats wurde darauf hingewiesen, daß die Einstellungen unter 1 und 2, weil es zweifelhaft sei, daß hiefür dauernde Mittel vorhanden sein werden, eigentlich richtiger in einen außerordentlichen Etat eingestellt worden wären, entsprechend den bei Aufstellung des Staatsbudgets geltenden Grundsätzen; man habe aber davon Abstand genommen im Interesse einer Vereinfachung des Budgets. Der Vorsitzende Ihres Ausschusses stimmte dem zu, erachtete es aber doch der Erwägung wert, ob man zukünftig nicht besser thäte, die Einführung eines außerordentlichen Etats in Aussicht zu nehmen, worauf der Herr Präsident des Oberkirchenrats eine wiederholte Prüfung dieser Frage bei Aufstellung des nächsten Budgets zusagte.

In Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat hätte Ihr Ausschuß gerne eine Erhöhung der Position VI. 1 für außerordentliche Unterstützungen an arme evangelische Gemeinden, Genossenschaften zc. für örtliche Zwecke eintreten lassen; man mußte aber auf solche Wünsche mit Rücksicht auf die knappen Finanzen zum größten Bedauern verzichten.

Bei Position VI. 2, Stipendien an Theologiestudierende betreffend, waren die Ansichten über den Wert von Stipendien geteilt; weitaus die Majorität Ihres Ausschusses stellte sich aber auf den Standpunkt, daß die Kirche auf die Vergebung von Stipendien um so weniger verzichten könne, als selbst im Staatsbudget Stipendien für Theologiestudierende vorgesehen seien.

Es träten doch regelmäßig Fälle ein, wo junge Leute mit besonderer Befähigung, deren ärmliche häusliche Verhältnisse ihnen aber sonst das Studium unmöglich machten, sich dem Theologiestudium gerne zuwenden möchten, und da seien eben Stipendien sehr am Platze. Allerdings erwachse daraus für den Oberkirchenrat die Aufgabe, genau die Verhältnisse zu prüfen, insbesondere auch die Vermögensverhältnisse der Petenten, damit wirklich nur an besonders Befähigte, aber dabei auch wirklich Bedürftige und Würdige Gaben gespendet werden. Es wurden Beispiele angeführt, wo in früheren Zeiten nicht mit dieser so notwendigen Einschränkung verfahren worden sei. Vonseiten des Oberkirchenrats wurde eine befriedigende Zusage gemacht und außerdem noch darauf verwiesen, daß, während früher aus der Karfreitagskollekte ca. 6000 M. jährlich zur Verfügung standen, die jetzige Anforderung nur die Hälfte betrage.

Unter Position VII werden für Verwaltungskosten 45 000 M. eingestellt gegen bisher nur 38 500 M., und diese Mehrausgabe damit begründet, daß die Erhöhung der Erhebergehälter sich als dringend notwendig erwiesen habe. Ihr Ausschuß erkennt dies als durchaus begründet an.

Unter Position VIII werden für Steuerabgänge durchschnittlich 20 000 M. angefordert, entsprechend dem Durchschnitt pro 1897/98 in der Höhe von 20 240,39 M.

Die Gesamtausgaben stellen sich, wie oben schon erwähnt, auf 1 890 431 M. gegenüber der im ursprünglich vorgelegten Voranschlage vorgesehenen 1 860 431 M. (siehe Seite 14).

Übergehend zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Einnahmen), so haben wir oben schon angeführt, daß die Regiekasse-Einnahme (Position I) 147 771 M. und die Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal (Position II) 25 800 M. betragen; im übrigen verweisen wir auf Beilage 2 Seite 4 und Beilage 3 Seite 6 und bemerken dazu nur, daß die Beiträge der unmittelbaren Fonds unter Nr. 2 und 4 der Regiekasse-Einnahme und unter 1 und 2 der Einnahme der kirchlichen Baukasse fixiert sind.

Die Zentralpfarrkasse (Position III) weist für 1895/97 eine Mehrausgabe von 51 363,53 M., durchschnittlich pro Jahr von 17 121,18 M. auf, so daß der Zuschuß dieser Kasse um 18 000 M. ermäßigt werden soll; anstatt durchschnittlich 780 000 M. können daher nur 762 000 M. eingestellt werden.

Der Unterländer Kirchenfond soll unter Position IV den gleichen Zuschuß leisten, wie bisher, nämlich 65 000 M.; eine Erhöhung desselben ist mit Rücksicht auf vorliegende zwingende Zweckausgaben für Baubedürfnisse nicht möglich.

Unter Position V wird die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim einen Zuschuß von 3 000 M. leisten gegenüber bisheriger 8 000 M. Die Notwendigkeit dieser starken Minderung findet ihre Begründung in den in der laufenden Budgetperiode eingetretenen erheblichen Mehrausgaben, welche bekanntlich auch einen Rückersatz erforderlich machen.

Sowohl die Stiftschaffnei Bahr (Position VI) als der allgemeine Hilfsfond (Position VII), bei denen demnächst größere Baubedürfnisse zu befriedigen sein werden, ebenso der Altbadische Kirchenfond (Position VIII) und der Evangelische Pfarrhilfsfond (Position IX) sollen in ihren Zuschüssen etwas beschränkt werden.

Es hat sich beim Vollzug des dormaligen Budgets herausgestellt, daß die bisherigen Zuschüsse dieser Fonds über ihre Leistungsfähigkeit hinausgehen, und teilt Ihr Ausschuß durchaus die Ansicht des Ober-

Kirchenrats, daß Einziehungen der Fonds unbedingt hintangehalten werden müssen. Der Allgemeine Hilfsfond würde ohnehin dadurch schon höher belastet, als er zur Dotation einiger neu errichteter Pfarreien beizutragen hat.

Die Position X bis XIII, sowie auch Position XV bedürfen keiner weiteren Erläuterung, und was Position XIV betrifft, so sollen hierunter durchschnittlich je 25 000 M. aus den Erübrigungen in den Jahren 1895/97 eingestellt werden, worauf wir weiter unten noch zurückkommen werden. Bezüglich der formellen Behandlung dieser Position können wir auf das bei Position VI der Ausgaben bereits Gesagte verweisen.

Die verfügbaren Deckungsmittel einschließlich der Staatsdotation von 300 000 M. beziffern sich insgesamt auf 1 406 656 M., wonach unter Berücksichtigung des Bedarfes von 1 890 431 M. durch die allgemeine Kirchensteuer 483 775 M. aufzubringen sind.

Nach den für 1898 aufgestellten Steuererhebungsregistern betragen die beziehbaren Kapitalrenten- steuerkapitalien (I)	665 775 630 M.
Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien (II)	984 602 195 "
Einkommensteueranschläge (III)	104 825 195 "

Bei dem bisherigen Steuerfuß von 1 Pf. (von I), 1,5 Pf. (von II) und 20 Pf. (von III), über welchen nicht hinausgegangen werden kann, würde sich daraus an allgemeiner Kirchensteuer ergeben

aus I	66 577 M. 56 Pf.
" II	147 690 " 37 "
" III	209 650 " 39 "
	<hr/>
	zuf. 423 918 M. 32 Pf.,

so daß gegenüber dem Bedarf von 483 775 M. ein Rest von 59 856 M. 68 Pf. verbleibt, wovon 23 000 M. durch die Steueranschläge gedeckt sein werden, so daß nur noch 36 856 M. 64 Pf. ungedeckt bleiben. Es beträgt das Soll des Steuererträgnisses pro 1898 446 247 M., somit ein Mehr von 22 329 M., und wenn es auch noch unsicher ist, ob dieses nicht durch Steuerabgänge gemindert werden wird, so kann doch auf ein erhebliches Mehr nicht nur für 1899, sondern auch für die folgenden Jahre gerechnet werden. Nach seitheriger Erfahrung hat der Durchschnitt der Steuerzunahme rund 12 000 M. jährlich betragen, so daß für die Periode 1900—1904 gegenüber den eingestellten 423 918 M. 32 Pf. auf ein Steuermehr von ungefähr 40 000—45 000 M. im Durchschnitt gerechnet werden kann. Das oben konstatierte Defizit würde demnach voraussichtlich durch diese zu erwartende Mehreinnahme gedeckt werden. Außerstenfalls müßte der fehlende Restbetrag dadurch eingebracht werden, daß mit der Besetzung der Pfarreien etwas mehr zurückgehalten wird, als unter Titel IV der Ausgaben angenommen ist, abgesehen von der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Einkommengesetzes.

Was die allgemeine Kirchenkasse in den Jahren 1895—1897 betrifft, so hat dieselbe mit erheblichen Überschüssen abgeschlossen, welche sich

für 1895 auf	61 693 M. 39 Pf.
" 1896 "	81 481 " 28 "
" 1897 "	80 295 " 19 "
	<hr/>
	zusammen auf 223 469 M. 86 Pf.

belaufen.

Dagegen haben verschiedene Fonds, worauf schon oben hingewiesen, Einzehrungen erfahren, welche wieder aus den Überschüssen der allgemeinen Kirchenkassen zurückzuerlösen sind, und zwar

an die Zentralpfarrkasse	51 363 M. 53 Pf.
„ „ Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13 531 „ 65 „
„ den allgemeinen Hilfsfond	3 830 „ 16 „
„ „ altbadischen Kirchenfond	2 936 „ 15 „
„ „ Pfarrhilfsfond	2 462 „ 24 „
	<hr/>
zusammen	74 123 M. 73 Pf.

so daß sich der reine Überschuß auf 149 346 M. 13 Pf. reduziert.

Des weiteren hat sich für 1898 ein Überschuß von 93 266 M. ergeben, denen an Einzehrungen 17 524 M. gegenüberstehen, somit reiner Überschuß 75 736 M. Für 1899 wird vielleicht, wenn auch noch nicht bestimmbar, ungefähr ein Überschuß von 90 000 M. erzielt werden, dem jedoch an Ein-

zehrungen	25 000 M.
und an Kosten der Generalsynode	20 000 „
	<hr/>
zusammen	45 000 M.

gegenüberstehen, somit noch zu erwartender reiner Überschuß rund 45 000 M.

Der reine Überschuß wird daher bis Ende 1899

149 346 M.
+ 75 736 „
+ 45 000 „
<hr/>

zusammen 270 082 M.

betragen, wovon die unter Position XIV der Deckungsmittel eingestellten $5 \times 25 000$ M. = 125 000 M. in Abzug kommen, so daß ein Restbetrag von 145 082 M. verbleibt, welcher in der Hauptsache als Betriebsfond beizubehalten ist, soweit nicht Einzehrungen durch das Defizit pro 1900/1904 notwendig werden sollten. Nach vorläufiger Berechnung würde allerdings der Überschuß Ende 1904 nur noch ca. 197 000 M. ergeben, so daß eine Einzehrung von ca. 73 000 M. stattfinden würde, woraus das weitere Facit gezogen werden mag, daß mit den Ausgaben bis an die äußerste Grenze des Zulässigen gegangen worden ist.

Es ist ja möglich, daß die Steuererträgnisse noch mehr steigen werden als angenommen; aber darauf laufende Ausgaben zu basieren, wäre umso gewagter, als die aufsteigende Linie des Wirtschaftslebens unseres Volkes über kurz oder lange auf einmal wieder ein Ende erreichen könnte, und eine Mahnung zur Vorsicht ist umso angezeigter, als auf verschiedenen Gebieten der Industrie, ganz abgesehen von der keineswegs erfreulichen Lage der Landwirtschaft, sich bereits eine starke Depression geltend macht. Jedenfalls ist die Mahnung am Platze, der Zukunft nicht mit allzu sanguinischen Erwartungen entgegenzusehen.

Der unter Ziff. III vorgelegte Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., erleidet infolge der gefaßten Beschlüsse zum Budget folgende Änderungen:

1) In § 1 ist zu setzen statt 1 860 431 M. die Summe von 1 890 431 M.

2) In § 2 ist im zweiten Absatz zu setzen: Das Erfordernis von 483 775 M. (statt 453 775 M.)

Bezüglich § 4 des Gesetzentwurfs ist zu bemerken, daß die auch für diese Budgetperiode ausgesetzt bleibende Abmassierung beim allgemeinen Hilfsfond	5000 M.
und beim Pfarrhilfsfond	2000 „
	<hr/>

zusammen 7000 M.

betragen würde.

Ihr Ausschuß bedauert, daß das Budget nur unter der Voraussetzung der Einstellung dieser Admassierung balanciert werden kann, indem er von der Notwendigkeit durchdrungen ist, daß es im Interesse unserer Kirche liegt, wenn die Fonds in der Zukunft mehr gekräftigt werden, als es in der Vergangenheit unter dem Drucke der Verhältnisse möglich war. Er verzichtet denn auch darauf, den Bestimmungen des § 4 für jetzt die Zustimmung zu versagen, hofft aber, daß in der nächsten Budgetperiode dergleichen einschränkende Bestimmungen nicht mehr nötig sein werden.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Hohe Synode wolle dem Gesekentwurfe, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., mit vorstehend bezeichneten 2 Abänderungen die Zustimmung erteilen, ebenso den hiernach ergänzten Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Kirchenkasse gutheißen, und damit auch die Petition der Diasporagenossenschaften als erledigt erklären.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Geehrte Herren! Sie werden mit mir dem geehrten Herrn Berichtstatter für seinen ebenso mühevollen wie gründlichen und zugleich übersichtlichen Bericht den wärmsten Dank aussprechen.

Zur allgemeinen Besprechung, hochwürdige, hochgeehrte Herren, habe ich nur insoweit beizutragen, als ich dem Danke, der soeben seitens des Herrn Präsidenten der Synode ausgesprochen worden ist für die gründliche Beratung, welche in dem Finanzausschusse stattgefunden hat, und zwar, wie ich aus eigener Wahrnehmung sagen muß, unter der sehr sachverständigen und sorgfältigen Leitung des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, sowie für den lichtvollen Vortrag, den der Herr Vorsitzende erstattet hat, auch seitens der Kirchenregierung den freundlichsten Dank anfüge.

Im übrigen glaube ich mich zunächst beziehen zu dürfen auf dasjenige, was ich bei der Übergabe des Voranschlages dem hohen Hause vorzutragen die Ehre gehabt habe, und ich möchte nur für diejenigen Herren, welche bei der nunmehrigen Beratung der Einzelpositionen des Voranschlags etwa die einzelnen Punkte durchgehen wollen, zur Vermeidung eines Mißverständnisses bemerken, daß die in der 2. Spalte des Voranschlags enthaltene Bezeichnung „Seitheriger Voranschlag“ den Voranschlag für das Jahr 1899, d. h. also für dasjenige Jahr betrifft, welches dem nächsten Voranschlagsjahre, 1900, unmittelbar vorhergeht. Wenn man also die in einer späteren Spalte enthaltenen Summen, die unter der Rubrik stehen „für ein Jahr durchschnittlich“ vergleichen will mit den entsprechenden Summen im Voranschlage für die Jahre 1895/99, dann müßte man schon diejenigen Summen nehmen, die in dem früheren, im Augenblick nicht gerade in Ihren Händen befindlichen Voranschlag als „für ein Jahr durchschnittlich“ enthalten sind. Es wird aber nicht nötig sein, daß ich auf die einzelnen Abweichungen, die sich hieraus etwa ergeben würden, eingehe. Ich will nur bemerken, daß die derzeitige Einrichtung genau demjenigen entspricht, was auch Übung ist innerhalb der staatlichen Voranschlagsaufstellung.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Besprechung. Da sich hierzu niemand zum Worte meldet, folgt die Besprechung der einzelnen Positionen des Voranschlags.

(Zu A I des Voranschlags.)

Abg. Strübe: Meine Herren! Ich habe eigentlich nur ein spezielles Anliegen und wollte mich an der allgemeinen Debatte nicht beteiligen; und doch habe ich das Bedürfnis, hier zu erklären, daß es wohl zweckmäßig ist, wenn auch eine Stimme aus der Synode, nicht eine Stimme aus dem Ausschusse allein, sich dem anschließt, was der Ausschuss über die Verwaltung unserer obersten Kirchenbehörde ausgesprochen hat. Ich denke, die ganze Synode wird damit einverstanden sein, wenn wir der obersten Kirchenbehörde, der Verwalterin des kirchlichen Vermögens, unsern Dank aussprechen für die Umsicht und Gewissenhaftigkeit,

mit der sie gerade unsere wirtschaftlichen Angelegenheiten geordnet hat. Es ist dies umsomehr anzuerkennen, als wir — wir dürfen es ja wohl sagen — unter wirtschaftlich bedrückten Verhältnissen leben; und da muß man eben alle Gedanken, alle Winkel sozusagen zusammenlesen, um eine Wirtschaft zu führen, mit der wir auskommen können. Wir wünschen ja alle, daß wir in etwas weniger bedrängten Verhältnissen leben möchten. Allein, das darf uns nicht nutzlos machen. Ich denke, es wird uns auch hier ein gewisses Gottvertrauen nicht fehlen, daß wir aus dem alten in das neue Jahrhundert mit froher Zuversicht hinübergehen können. Es läßt sich Matthäi-am-letzten allerdings auf uns anwenden, aber in dem Sinne: „Und siehe, ich bleibe bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Ich möchte hier nur der Verwaltung etwas vorführen. In der Kammer ist nämlich die Bemerkung gemacht worden, daß an den Wenigererträgnissen bei der Verpachtung unserer Pfarrgüter und überhaupt der Kirchengüter der Umstand eine Schuld mitträgt, daß die Pachtbedingungen etwas zu eng wären und zwar in einer Weise eng, daß die Leute davor zurückschreckten. Inwiefern das richtig ist, kann ich nicht ermesen; ich kenne die Bedingungen nicht und weiß nicht, inwieweit die kirchlichen Pachtbedingungen anders sind als die staatlichen. Aber ich möchte es bei dieser Gelegenheit doch anführen. Hier in dem Abf. A. I nun ist von der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens die Rede; und da kommen doch wohl die Rechnungsstellen, die Bezirksstellen mit in Frage. Wir haben es hier mit den Geistlichen Verwaltungen zu thun, und da habe ich mich an dem Ausdruck „Geistlicher Verwalter“ eigentlich etwas gestoßen. Ich finde diesen Ausdruck, diese Amtsbezeichnung „Geistlicher Verwalter“ eigentlich wenig zutreffend. Ich meine, man sollte sich in der That auf einen anderen Titel für diese Beamten besinnen. Wir haben ja das Glück, und es ist der Oberkirchenbehörde gelungen, gerade für diese wichtigen Ämter außerordentlich tüchtige Kräfte zu gewinnen, und es muß unser Bestreben sein, daß wir für diese Stellen hervorragend tüchtige Kräfte erhalten. So wenig nun ein Titel an und für sich bedeutet, so ist er doch manchmal maßgebend für die Bewerbung um eine solche Stelle. Auch der Gesellschaft gegenüber will man eine entsprechende amtliche Bezeichnung haben. Nun hatten gerade die Geistlichen Verwalter ihren Wunsch schon wiederholt ausgesprochen, und in einer Versammlung des Kameralistenvereines in Offenburg haben diese Beamten ihr Anliegen dort vorgebracht. Es ist einstimmig auch von den staatlichen Kameralisten anerkannt worden, daß diese Bezeichnung keine geeignete sei, und daß sie ganz damit einverstanden wären, wenn jene einen Amtstitel bekämen, der sie mehr ihren Kollegen im Staat gleichstellen würde. Es ist, glaube ich, der obersten Kirchenbehörde Kenntnis gegeben worden in Form eines Wunsches; bis jetzt aber ist dem Wunsche nicht entsprochen worden. Sie sind ja den Staatskameralisten in jeder Beziehung, was Vorbildung und was die Ansprüche betrifft, die man an sie stellt, ganz gleichwertig. Sie haben dieselbe Gymnasialbildung durchgemacht, dasselbe akademische Studium, dieselbe Prüfung wie diejenigen, welche in den Staatsdienst übergehen und im höheren Finanzfach verwendet werden.

Nun ist ihr Amt ein sehr verantwortungsreiches; sie haben eine große Mühe, eine große Last der Arbeit; sie haben wichtige Geschäfte zu vollführen, sie müssen Transaktionen machen im Interesse unseres Kirchenvermögens und dazu kommt in neuerer Zeit noch eine bedeutende Geschäftsvermehrung durch die Einführung der Kirchensteuer. Demgegenüber sollte man sich auf eine Amtsbezeichnung besinnen, die ihrer Stellung mehr entspricht.

Wenn man fragt: Was soll das für eine Amtsbezeichnung sein, bei der man aber nicht in Rivalität mit den staatlichen Stellen kommt, so wird außer „Geistlicher Verwalter“ etwas anderes zu finden sein. Ich denke mir den Titel „Kirchlicher Finanzrat“. Ich glaube auch nicht, daß vonseiten des Staates ein Widerspruch erhoben würde; vonseiten der Kameralisten vor allen Dingen nicht, denn sie haben sich schon in der Versammlung in Offenburg damit einverstanden erklärt, daß ihren Kollegen im Kirchendienst ein entsprechender Amtstitel zuteil werde. Ich möchte die oberste Kirchenbehörde darauf aufmerksam machen

und bitten, daß sie sich darauf besinnt, welchen Titel sie ihnen geben will. Ich weiß, es ist schon die Rede davon gewesen, dem einen oder anderen gerade den Titel „Kirchlicher Finanzrat“ zu gewähren; die Sache hat sich aber wieder zerschlagen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Der Herr Vorredner hat begonnen mit einem Dank an die Oberkirchenbehörde für ihre getreue Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Meinerseits habe ich namens des Oberkirchenrates, seiner Mitglieder, seiner Beamten nur mit Dank dasjenige entgegenzunehmen, was der Herr Vorredner, wie er angenommen hat und wie ich vielleicht auch annehmen darf, im Sinne der übrigen Mitglieder der Synode ausgesprochen hat.

Auch in Bezug auf das Vertrauen zu unserer Zukunft möchte ich mich seiner Meinung anschließen. Ich habe diesem Vertrauen auch schon bei anderem Anlaß Ausdruck gegeben.

Was die von ihm erwähnte Verpachtung von Gütern, die der Kirche zur Verfügung stehen, betrifft, so ist ein irgend nennenswerter Unterschied zwischen den Pachtbedingungen, die seitens der Kirche gemacht werden und denjenigen, die seitens des Staates gemacht werden, nicht vorhanden. Ich kann mir also nicht denken, daß hierin irgend welche Schwierigkeit, gute oder reichlich zahlende Pächter zu finden, gefunden werden könnte. Sollte irgend in dieser Beziehung, was mir aber nicht denkbar ist, in dem einzelnen Fall etwas vorgekommen sein, was zu einer Beanstandung oder einer Beeinträchtigung dieser Pächter hätte Veranlassung geben können, so wäre uns erwünscht, wenn uns im einzelnen Falle Kenntnis davon gegeben würde.

Der Herr Vorredner hat sich dann mit sehr warmen Worten unserer Geistlichen Verwalter angenommen; er hat die hohe Bedeutung ihres Amtes dargestellt, er hat ihre Tüchtigkeit hervorgehoben, er hat auch hervorgehoben, wie es all dem entsprechen würde, wenn man einen besseren Titel als den Titel, den sie zur Zeit führen, „Geistlicher Verwalter“, ihnen verschaffen könne. Meine Herren, in dieser Beziehung hat der Herr Vorredner der Kirchenbehörde durchaus nichts Neues gesagt, nichts, was nicht auch ihren Anschauungen entspräche. Er hat auch — ich darf das hervorheben — nichts gesagt, was nicht nahezu in gleicher Weise im Finanzausschuß vorgetragen worden ist. Der Befürworter desselben Gedankens war der Herr Abg. Oberförster Weismann; und auch im Finanzausschuß habe ich diejenige Antwort gegeben, die ich auch jetzt allein der hohen Synode als Antwort auf die Anregung des Herrn Abg. Strübe erteilen kann.

Also mit der Wertschätzung des Amtes der Verwalter, mit der Wertschätzung ihrer Persönlichkeiten ist niemand mehr einverstanden, als eben die Oberkirchenbehörde. Aber bezüglich des Titels, das ist eben eine Schwierigkeit! Die Sache liegt eben darin, daß man bis jetzt durchaus nicht in der Lage war, einen Titel für diese Beamtung zu finden, der unbeanstandet geblieben wäre. Ich kann auch hier nur bestätigen, daß die Wünsche unserer Herren Geistlichen Verwalter, daß die Empfehlung dieser Wünsche durch den Kameralistenverein uns ganz wohl und mir insbesondere, dem diese Wünsche auch noch persönlich vorgetragen worden sind, bekannt sind. Ich darf auch hinzufügen, daß es nicht ganz richtig ist, wenn in dieser Beziehung gesagt wird, es sei nichts geschehen. Richtig ist es nur insofern, als kein anderer Titel geschaffen ist; aber geschehen ist etwas in sofern, als ich mich wegen dieser Angelegenheit wiederholt und eingehend mit dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums in's Benehmen gesetzt habe, und daß dieser Herr sich ebenfalls wegen dieser Frage mit seinen Herren Kollegen, soweit das als zweckmäßig erschien, in's Benehmen gesetzt hat. Aber es ist auch dem Herrn Finanzminister gerade so wenig gelungen, einen entsprechenden Titel zu finden, als das dem Herrn Abg. Strübe gelungen ist. Er schlägt beiläufig den Titel „Kirchlicher Finanzrat“ vor; ich sage beiläufig, denn die Herren Kameralisten werden mir wohl bestätigen, daß der Titel „Finanzrat“ in der Bezirksverwaltung doch nur als eine Auszeichnung behandelt wird, nicht als ständiger Amtstitel, als eine Auszeichnung, welche hochbewährten Beamten zuteil wird. Den Titel „Finanzrat“ würde wahrscheinlich die Finanzverwaltung, also der Herr Finanzminister, als einen allgemeinen Titel durchaus nicht

zugeben. Nun kann man möglicherweise fragen: ja, was hat denn der Herr Finanzminister dazu zu sagen? Da wird aber schon die Antwort auf der Hand liegen, daß man bezüglich der Stellung der kirchlichen Finanzbeamten auf die Bezeichnung derjenigen Beamten Rücksicht nehmen muß, die der Staat beschäftigt, die aus der gleichen Vorbildung, aus dem gleichen allgemeinen Berufe hervorgegangen sind.

Sodann aber mache ich darauf aufmerksam, daß unsere Geistlichen Verwalter, die Verwalter des Kirchenvermögens, ja nicht von der Kirche allein angestellt werden, sondern sie werden nach der Bestimmung der landesherrlichen Verordnung über die Verwaltung des katholischen bezw. evangelischen Kirchenvermögens — es ist das die bekannte Verordnung vom Jahre 1862 — in gemeinsamem Einvernehmen der Kirche und des Staates und mit landesherrlicher Signatur angestellt. Daraus folgt, daß die Verleihung dieses Titels nur von dem Landesherrn ausgehen kann, und zwar unter Verantwortung nicht nur des Präsidenten des Oberkirchenratskollegiums, sondern des Staatsministeriums.

Sie sehen also, daß die Sache nicht so einfach liegt, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen könnte. Ich gebe vollständig zu, daß ein anderer Titel erwünscht wäre, und kann Sie versichern, daß der Oberkirchenrat diese Frage im Auge behalten wird, die übrigens in Beziehung auf den Diensteser unserer Beamten ja nicht von der Bedeutung ist, daß ein mangelnder Titel den Diensteser schmälern würde; dazu sind die Herren viel zu gewissenhaft und eifrig in ihrem Dienste. Aber gerade deswegen wollten wir auch in dieser Beziehung ihre Wünsche erfüllen. Ich kann also nur sagen, es wird das Bestreben der Oberkirchenbehörde und meiner Person auch sein, in dieser Beziehung einen geeigneteren Titel zu finden. Die Sache wird nicht vergessen werden. Mehr aber kann ich im Augenblicke in dieser Hinsicht nicht versprechen.

Aber das Eine darf ich allerdings noch bestätigen, was Herr Abg. Strübe hervorgehoben hat, daß die Kirchenbehörde beabsichtigt hatte, einem unserer kirchlichen Bezirksfinanzbeamten, als er in den Ruhestand trat, eine Auszeichnung durch die Verleihung des Titels „Finanzrat“ zu verschaffen, daß auch die höchste Entschließung in dieser Beziehung bereits in entsprechendem Sinne ergangen war, daß aber eine noch höhere Instanz es unmöglich gemacht hat, diesem Herrn noch in seinen letzten Tagen diese Freude zu verschaffen.

Abg. Böckh: Ich möchte mir zu der eben berührten Frage nur wenige Worte gestatten.

Was zunächst die Titelfrage betrifft, so kann ich nur bestätigen, daß in den letzten Jahren das Bestreben war, die Titulatur der Finanzbeamten, die veraltet war, umzuändern, sie zu ersetzen durch, ich will einmal sagen, besser klingende Titel. Es ist bezüglich der Finanzbeamten der Staatsverwaltung dazu geschritten worden, den Vorständen der Domänenverwaltung die Titel „Bezirksdomäneninspektor“ und „Oberdomäneninspektor“ zu verleihen, den Bezirksbeamten der Steuerverwaltung den Titel „Bezirkssteuerinspektor“ oder „Obersteuerinspektor“. Aber schon, wenn es sich darum handelte, eine Bezeichnung zu finden für einen Beamten, der gleichzeitig mit der Verwaltung von Domänen und mit der Verwaltung eines Steuerdienstes betraut ist, ist diese Titulatur, wie sie gefunden wurde, nicht mehr ganz entsprechend. Die Titulatur für einen solchen Beamten heißt „Bezirkssteuerinspektor“ oder „Obersteuerinspektor“, und es findet dabei keinerlei Hindeutung darauf statt, daß ein solcher Beamter unter Umständen gleichzeitig mit der Verwaltung von Domänen betraut ist. Also das Auffinden von entsprechenden Titulaturen hat seine Schwierigkeiten, und ich glaube insbesondere, daß diese Schwierigkeit auch für den hier gegebenen Fall vorliegt, wo durch einen entsprechenden Titel ein Mann zu bezeichnen ist, dem die Verwaltung von Fonds und die Verwaltung von Gütern übertragen ist, der sich aber auch gleichzeitig mit der Erhebung der Kirchensteuer zu befassen hat.

Im allgemeinen möchte ich nur hier konstatieren, daß eine Rivalität zwischen den Finanzbeamten der Staatsverwaltung und der Kirchenverwaltung in diesem allgemeinen Sinne, wie sie vorhin erwähnt wurde, unter keinen Umständen besteht. Eine Rivalität wäre nur in dem ganz beschränkten Sinne möglich, daß

ber eine oder andere in Vorschlag gebrachte Titel sich vielleicht als unpassend erwiese, weil bei der Finanzverwaltung dieser Titel für Beamte in Gebrauch ist, die eine andere Dienstaufgabe haben. Wir Beamte der Finanzverwaltung gönnen es ganz von Herzen den Finanzbeamten der kirchlichen Verwaltung, wenn auch für sie ein entsprechender Titel aufgefunden werden kann. Welcher Titel das wäre, das müssen wir den Behörden überlassen, und wir müssen uns damit trösten: wo ein Wille besteht, da wird sich auch ein Weg finden.

Ich möchte im übrigen nur noch wegen des Ertrages der Pachtgüter eine kurze Bemerkung beifügen. Wir haben schon aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats vernommen, daß die Pachtbedingungen für die kirchlichen Pachtgüter dieselben sind, wie diejenigen für die Domänenpachtgüter. Die Bedingungen der Pachtprotokolle sind allerdings sehr ausführlich; ich glaube aber kaum, daß sie kürzer gestaltet werden können. Es müssen eben in den Pachtbedingungen die Rechtsverhältnisse des Pächters und des Verpächters in genügender Weise festgestellt werden, sodaß in dieser Beziehung keine Mißverständnisse obwalten. Es muß außerdem in den Pachtbedingungen, soweit als möglich, Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Pachtgüter gut bewirtschaftet werden. Man mag aber in dieser Beziehung die Bedingungen noch so gewissenhaft abfassen, so wird man nie erreichen können, daß Pachtgüter ebenso gut verwaltet werden wie eigene Güter, und es erklärt sich daraus schon, daß mit der Zeit die Pachtgüter in ihrem Ertrage eher zurückgehen als zunehmen werden. Dazu kommt noch, daß in den letzten Jahren im allgemeinen die Erträgnisse der Landwirtschaft zurückgegangen sind, daß insbesondere das, was auf den Äckern gebaut wird, nicht mehr den Ertrag liefert wie früher, und hieraus ganz besonders erklärt sich der Rückgang im Ertrage der Pachtgüter.

Auch der Abg. Höchstetter erklärt sich mit der Anregung, die der Abg. Strübe bezüglich der Titulatur der Geistlichen Verwalter gegeben hat, einverstanden und schließt mit dem dringenden Wunsche, daß im Interesse der kirchlichen Finanzverwaltung die Frage ernstlich erwogen und möglichst rasch einem günstigen Abschluß zugeführt werden möchte.

Abg. Wengler giebt zur Erwägung, ob es nicht möglich wäre, an Stelle der verschiedenen Bezeichnungen für die kirchlichen Bezirksfinanzstellen eine einzige Bezeichnung, etwa „Kirchliches Finanzamt“, zur Einführung zu bringen, wobei sich im Anschlusse hieran für die Vorstände dieser Stellen zweckmäßiger Weise der Titel „kirchlicher Finanzamtmann“ empfehlen würde.

Zu den Pachtbedingungen bemerkt der Abg. Gramlich, es sei früher in einzelnen Gemeinden der Fall gewesen, daß die Pachtgelder am Wohnort der Pächter eingezogen wurden, während jetzt die Pachtgelder an die Verwaltung einzuschicken sind, und wünscht im Interesse der Pächter, den alten Modus wiederhergestellt zu sehen.

Oberkirchenrat Schenk: Hohe Synode! Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß ein Grund für den Rückgang des Pachtzinses vielleicht darin zu finden sei, daß die Pacht-Bedingungen geändert wurden. In früherer Zeit hat gewöhnlich der Pfarrer selbst oder der Kämmerer die Gelder eingezogen. Nachdem die Verwaltung der Güter in die kirchliche Verwaltung übergegangen war, ist hier eine Aenderung eingetreten, indem die Pächter die Pachtzinsen an die Zentralpfarrkasse zu zahlen, bezw. einzusenden hatten. Es ist richtig, daß da in manchen Gemeinden Schwierigkeiten entstanden sind, und eine Verstimmung in einzelnen Gemeinden bestanden hat. Die Sache ist aber nicht von Bedeutung; man muß eben damit rechnen, daß es unmöglich ist, wie gewünscht worden, überall am Sitze der Pfarreien einen besonderen Termin anzuberaumen, um die Pachtzinse zu erheben. Die Folge ist allerdings, daß der Pächter einen gewissen Zuschlag zum Pachtzins bezahlen muß durch das Porto. Allein, ich glaube, die Härte ist nicht so groß. Die Leute haben ja die Möglichkeit, sich zusammen zu thun und gemeinschaftlich das Geld an die Kasse abzuliefern. Es ist auch schon so gemacht worden, und ich glaube, gerade mein Herr Vorredner hat es so gemacht, daß ein Pächter

sich bereit erklärte, das Geld einzuziehen und einzuschicken. Ich glaube, man sollte dem Wunsche, daß der frühere Modus, der sehr zeitraubend war, beibehalten werde, keine Folge geben.

(Zu A IV des Voranschlags:)

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich sozusagen als Mund unserer unständigen Geistlichen auftrete. Ich habe dazu vielleicht deshalb ein gewisses Recht, zunächst weil keiner derselben da ist und keiner von ihnen reden kann, sodann weil ich als einfacher, schlichter Dorfpfarrer ihnen ihm Rang sehr nahe stehe, glücklicherweise nicht im Gehalt, und weil ich den jungen Geistlichen auch in der Empfindung wohl ziemlich nahe stehe.

Ich habe gestern schon einen Wunsch oder eine Bitte an die Oberkirchenbehörde ausgesprochen. Erfreulicherweise war die Hälfte meiner Bitte anachronistisch insofern, was ich übersehen hatte, die Oberkirchenbehörde in der wohlwollenden Weise, die wir an ihr immer gewohnt sind, für die Pfarrverwalter und Pastoralionsgeistlichen eine Erhöhung ihres Gehaltes festgesetzt hat. Ich glaube, im Namen derselben den herzlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

Wenn ich dann den anderen Teil meiner Bitte, der leider noch nicht Anachronismus geworden ist, wiederhole, so werden nicht nur einerseits die Vikare mir zustimmen, sondern andererseits auch die hohe Synode, und auch die Oberkirchenbehörde wird die Berechtigung anerkennen, daß 300 M. Geldeinnahme jährlich neben dem, was man freie Station nennt, außerordentlich wenig ist, das braucht nicht erst bewiesen zu werden. Ich habe, seitdem ich selbst Vikar war — damals hatten wir Gulden, der Betrag entsprach aber dem, was jetzt 300 M. sind — ich habe, seit ich damals vor 30 Jahren die Erfahrung gemacht habe, seitdem etwas Mitleid mit den Vikaren wegen ihrer dürftigen Bezahlung. Wenn einer nicht anderswoher Zuschuß bekommt, muß er sich ärmlich durchdrücken; und es ist oft nicht möglich, daß er anderswoher einen Zuschuß bekommt. Deshalb geht meine inständige Bitte dahin, daß recht bald die 300 M. wenigstens auf 400 M. möchten erhöht werden können. Es wird gewiß der Dank der Vikare dann viel duzendstimmig aus dem Lande in das Oberkirchenratsgebäude kommen, und es wird mir eine große Freude sein, wenn ich das Bewußtsein haben kann, daß ich vielleicht auch ein klein wenig dazu beigetragen habe, daß dieser Dank recht bald kommen kann.

Prälat D. Schmidt: Die eben angeregte Frage hat selbstverständlich auch schon die Oberkirchenbehörde beschäftigt, und wie Sie aus dem Berichte des Ausschusses gehört haben, auch den IV. Ausschuß. Es war dort die Frage, ob man nicht statt 1000 M. 1100 M., wie es in dem staatlichen Dotationsgesetz vorausgesetzt ist, für die Vikarsgehälter zu berechnen habe. Es konnte das natürlich sich nur beziehen auf die sogenannten Dienstvikare, nicht auf die Personalvikare; und es wäre, wenn 1100 M. aufgenommen worden wären für die ständigen Vikariate, in Zukunft vom Oberkirchenrat wenigstens so gehalten worden, daß die freie Station wie bisher mit 700 M. berechnet worden wäre und die 400 M. als Baargehalt dem Vikar zugute gekommen wären.

Nun hat aber der Finanzausschuß — und ich glaube, er war dazu wohl berechtigt — sich auf diese Veränderung jetzt nicht einlassen wollen. Es ist, wie Ihnen gesagt worden ist von dem Herrn Vorsitzenden, besonders auch mit Rücksicht darauf gesehen, daß dann die Personalvikare, welche von dem Pfarrer selbst müssen unterhalten werden, und welche nicht nur freie Station, sondern auch aus dessen Einkommen ihren Baargehalt beziehen, natürlich auch jährlich 400 M. hätten bekommen müssen, und das ist doch etwas bedenklich gewesen, weil man doch nicht so recht den Überschlag machen konnte, was das bedeutet für diejenigen, die derartige Leistungen zu machen haben. Ich möchte hinzufügen, daß die Dienstvikare, auf die es hier für uns allein ankommt, doch die geringere Zahl sind. Die meisten Vikare sind entweder Personalvikare oder Stadtvikare, die eine höhere Einnahme beziehen. Die Zahl der Stadtvikare ist in den letzten Jahren ganz bedeutend gestiegen; und es wird doch gewöhnlich so sein, daß die jungen Geistlichen nicht sehr lange als

gewöhnliche Vikare zu dienen haben, meist doch nicht viel länger als das Biennium, worauf sie dann als Pastorationsgeistliche oder Pfarrverwalter oder Stadtvikare ihre Verwendung finden, so daß die Zeit der ganz dürftigen Einnahmen doch nicht so sehr lange dauert.

Zimmerlin wird es wohl Sache der Oberkirchenbehörde sein zu erwägen, ob vielleicht für die Zukunft auch die Vikare im eigentlichsten Sinn, die Dienstvikare, eine Aufbesserung erhalten können. Ich glaube, daß es dahin kommen wird, aber für jetzt kann an dem einmal festgestellten Voranschlag nichts geändert werden.

Abg. Fischer: Meine Herren, ich möchte nur wegen des Gehaltes der Pfarrverwalter und der Pastorationsgeistlichen eine Frage stellen. Wir lesen auf Seite 9: „Das bezüglich der Pfarrverwalter Bemerkte gilt auch für die Pastorationsgeistlichen. Die Gehalte beider sollen gleichgestellt werden, die Pastorationsgeistlichen daneben aber eine Dienstzulage von 100 M. beziehen.“ Nun wissen Sie, daß verschiedene Pastorationsgeistliche infolge der Erhebung ihrer Gemeinden zu Pfarreien oder Kirchengemeinden zu Pfarrverwaltern ernannt worden sind. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob diese Pfarrverwalter, die, im Grunde genommen, bezüglich der Arbeit und ihrer Stellung doch mehr oder weniger noch Pastorationsgeistliche sind, nun diese 100 M. Dienstzulage verlieren, oder ob sie ihnen weiter bewilligt werden.

Prälat D. Schmidt: Ich kann die Frage dahin beantworten, daß nicht die Absicht besteht, solche Pastorationsgeistliche, die auf ihrer Stelle Pfarrverwalter werden dadurch, daß die Pastorationsstelle eine Pfarrei wird, in ihren Bezügen zu schmälern. Für seine Person wird der betreffende Geistliche seinen Gehaltsbezug, den er als Pastorationsgeistlicher gehabt hat, beibehalten. Aber die Folge wird allerdings sein, daß ein etwaiger Nachfolger nur als Pfarrverwalter besoldet werden kann.

Abg. Salzer: Ich möchte mich nur bezüglich der Wohnungen der Pfarrvikare dem Wunsche des Herrn Berichterstatters der Finanzkommission anschließen, daß die Oberkirchenbehörde den Anträgen, die bezüglich solcher Wohnungen an sie gestellt werden, auch entsprechen möchte. Wir haben hier z. B. in Beilage V für das Stadtvikariat Emmendingen keinen Betrag für die Wohnung aufgenommen, sondern nur einen Betrag von 1400 M. Gehalt. Unser Herr Stadtvikar ist seit längerer Zeit verheiratet, er kann also selbstverständlich nicht im Pfarrhause Wohnung erhalten. Er bekommt nun aber keine Wohnungsvergütung für seine Wohnung, die er ziemlich teuer bezahlen muß. Ich möchte deshalb darum bitten, daß man derartige Gesuche wohlwollend behandle, und möchte beifügen, daß nicht nur dann, wenn ein Stadtvikar sich verheiratet, sondern in allen Fällen, wo er noch ledig im Stadtvikariate wohnt, ein besonderes Gesuch möglichst wohlwollend berücksichtigt werden möchte. Ich beziehe mich dabei auf Vorkommnisse, die sich früher ereignet haben, und es dürfte zweckmäßig sein, wenn derartige Gesuche thunlichst berücksichtigt würden.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Ich glaube in Beziehung auf die Frage, ob die Pfarrvikare eine Wohnungsvergütung haben sollen oder nicht, darauf verweisen zu dürfen, daß ich mich dem anschließe, was der Herr Berichterstatter Ihrer Kommission gesagt hat. Ich glaube, man muß sagen: Eines scheidt sich nicht für alle. Die Verhältnisse sind verschieden, und deswegen werden sie auch nach den besonderen Einzelfällen zu behandeln sein. Das, glaube ich, wird im allgemeinen der Grundsatz sein müssen, von welchem der Oberkirchenrat bei der Beurteilung derartiger Fragen wird auszugehen haben. Ich möchte aber noch hervorheben, daß unbeschadet dessen, daß in vielen Fällen eine besondere Wohnung für den Stadtvikar ganz zweckmäßig sein mag, doch auch in vielen anderen Beziehungen die nahe Verbindung mit der Familie des betreffenden Pfarrers ihre großen Vorteile hat.

Ich wiederhole, ich glaube, diese Frage muß immer geordnet werden je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles.

Abg. Kastner: Hochgeehrte, hochwürdige Herren! Ich möchte das Bittgesuch der Diasporagenossenschaften nicht vorübergehen lassen, ohne ein empfehlendes Wort hinzuzufügen, nicht in dem Sinne, daß ich etwa der Meinung wäre, daß die Sache im Ausschusse nicht hinreichend verhandelt worden wäre — wir

haben aus dem Berichte des Herrn Berichterstatters ersehen, daß das in ausführlicher und in sehr wohlwollender Weise geschehen ist —, noch viel weniger in dem Sinne, daß die hohe Oberkirchenbehörde ihr Wohlwollen, das sie sonst so vielfach bethätigt hat, in diesem Falle nicht bethätigt hätte, sondern ich bin außerordentlich dankbar und bin überzeugt, daß alle diese Genossenschaften, welche dieses Bittgesuch an uns gerichtet haben, infolge der Worte, die der Herr Berichterstatter uns mitgeteilt hat, als von hoher Oberkirchenbehörde gegeben, sich hierfür zu großem Danke verpflichtet fühlen werden. Unsere Diasporagemeinden haben schwere Aufgaben, und wenn erwähnt worden ist, daß auch andere Gemeinden die Ortskirchensteuer erheben müssen, die in ebenso schwerer oder in noch schwererer Lage sind, so möchte ich doch sagen, daß, wenn eine Diasporagemeinde neu entsteht, sie doch einfach vor einem Nichts steht. Das ist bei den anderen Gemeinden doch nicht der Fall. Es muß zunächst für die Anstellung eines Geistlichen gesorgt werden. Da sind nun die Gemeinden sehr geneigt, alle verfügbaren Mittel zu dem Zwecke bereit zu stellen, und ich erinnere mich gerade aus der Zeit der Errichtung der Pastoration in Triberg, aber noch viel mehr in Furtwangen, wie man gesucht hat, da und dort noch irgendwie 25 M. herauszubringen, damit der Gehalt erreicht wird. Die Gemeinden haben das gethan, aber die Last ruht schwer auf ihnen und wird nur immer fühlbarer. Die Gemeinden haben ihr Gesuch auch nicht in dem Sinne an die Generalsynode gerichtet, daß sie erwarteten, daß in der Generalsynode irgendwie beschlossen werden könnte, nun die verfügbaren Mittel, die über 12 000 M. betragen, zur Verfügung zu stellen, sondern es war der Gedanke, daß damit für künftige Zeiten eine Sache angeregt würde, die später einmal ihre Erfüllung finden würde. Die Diasporagenossenschaften haben auch einzelne Dinge nötig, die in anderen Gemeinden vielleicht nicht so dringend sind; ich erinnere Sie nur daran, daß wir eigentlich überall in unseren Diasporagemeinden eine evangelische Gemeinendiakonissin haben sollten. Da, wo barmherzige Schwestern sind, ist es, namentlich in Mißgehen, sehr wünschenswert, daß eine evangelische Krankenpflegerin zur Verfügung stünde. Es ist für einzelne Gemeinden außerordentlich schwierig, die Mittel dafür aufzubringen, da doch alle derartigen Gemeinden nur kleine Gemeinden sind und, wie ich wenigstens nach meiner Erfahrung finde, immer nur Gemeinden sind, die mehr aus kleinen und geringen Leuten bestehen, als aus größeren und reichen. Ich habe z. B. in meiner Gemeinde, um das als Beispiel anzuführen, mit Ausnahme von 5 notorisch Armen, lauter Leute, die die freiwilligen Beiträge bezahlen, und wir haben keinen geringeren Beitrag als 50 Pfg. im Vierteljahre, im Jahre 2 M. Wenn nun derartige kleine Leute bis zu 1200 M. — und es sind solche Gemeinden da — aufzubringen haben, so ist es wohl begreiflich, daß sie den Wunsch haben, daß von diesen 1200 M. ein Teil zurückgehalten wird.

Nun ist es ja sehr erfreulich, zu hören, daß die Oberkirchenbehörde die Absicht hat, von Fall zu Fall zu erwägen, wie die Mittel verfügbar wären, um gerade den höher belasteten Gemeinden aus allgemeinen kirchlichen Mitteln die Unterstützung zu gewähren, daß die Gehälter der Geistlichen zum Teil auf allgemeine kirchliche Mittel übernommen werden sollen, und ich danke dem Finanzausschusse wie der Oberkirchenbehörde für diese freundliche Inausichtstellung.

Abg. Fischer: Hohe Synode! Auch ich hätte mit dem Herrn Vorredner und gewiß auch mit den übrigen Mitgliedern der Synode, einschließlich des hohen Oberkirchenrats gewünscht, daß wir der Diaspora ein größeres Geschenk hätten bringen können. Die sämtlichen Wähler meines Wahlbezirks aus der oberen Diözese Konstanz, also der Diaspora, haben mich inständig gebeten, die geistlichen Wähler wie die weltlichen, ich möchte alles Mögliche thun, damit der Diaspora etwas mehr unter die Arme gegriffen werde, und ich muß bedauern, daß ich mehr oder weniger mit leeren Händen zurückkomme. Wie gesagt, ich bin überzeugt, daß alle in der hohen Synode dieses Bedauern mit mir teilen.

Es ist unmöglich, noch im Einzelnen hervorzuheben, welche große Opfer jede einzelne Diasporagemeinde bringen muß, um ihren Bestand zu sichern. Sie lesen, meine Herren, auf Seite 2 der Nachweisung am

Schlusse der Vorlage in der Kolonne 3 alles das, was die Gemeinden aus eigenen Mitteln zur Befoldung ihrer Geistlichen aufbringen müssen. Es macht zusammen 11 785 M. Nun ist allerdings richtig, daß ein großer Teil der Summe vonseiten des Gustav-Adolf-Vereins, vonseiten des Kollektionsfonds u. s. w. zugesteuert wird; allein neben dieser Summe ist vielleicht eine ebenso große vorhanden, welche die Gemeinden aufbringen müssen für die Schuldentilgung und für andere Kosten. Ich habe vor etwa 10 Jahren eine Zusammenstellung gemacht über alle freiwilligen Beiträge, die im jetzigen Wahlbezirk Schopfheim-Konstanz, also im Dekanate Schopfheim, von der Diaspora aufgebracht werden müssen, und habe 10 000 M. herausgebracht.

Meine Herren, es ist vorhin von zwei Abgeordneten das Wort ausgesprochen worden: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.“ Das erinnert mich an ein Wort eines armen Fabrikarbeiters aus einer Diasporagemeinde, das er aus Anlaß einer Kirchenvisitation zu mir gesagt hat; das Wort lautet: „Wo ein Herz ist, da ist auch ein Beutel.“ Mag nun dieses Wort nicht ganz richtig sein, ein Körnchen Wahrheit ist denn doch darin. Ohne Zweifel haben wir alle und vor allem auch die Finanzkommission ein Herz für die Diasporagemeinden, und ich wünsche nur von ganzem Herzen, daß auch für diese Gemeinden mehr oder weniger die Beutel vorhanden seien, aus denen ihnen der gewünschte Zuschuß gegeben werden könnte.

Präsident: Wenn niemand das Wort ergreift, so schließe ich für hier die Besprechung und nehme an, daß die hohe Synode dem Antrag des Finanzausschusses hierwegen zustimmt.

Abg. Ludwig: Wir Leute vom Pfarrverein stehen bekanntlich in dem üblen Geruch, daß wir den Dekanen an's Leben wollten, weil wir gegen ihre Wahl in die Generalsynode seien. Um nun das Gegenteil zu zeigen, wie freundschaftlich wir gegen die Dekane gesinnt sind, möchte ich darauf hinweisen, wie jammervoll die Vergütungen als Funktionsgehälter der Dekane sind. Es fällt das unter daselbe, was ich gestern im Plenum sagte, daß es mich beelendet hat, daß an allen Ecken und Enden Knapserei und Knauserei notwendig ist wegen der übeln finanziellen Lage. Hier wäre entschieden ein Punkt, wo eine Aufbesserung am Platz wäre. Aber leider bin ich nicht in der Lage, sie beantragen zu können wegen der allgemeinen Knappheit der finanziellen Verhältnisse. Dagegen möchte ich die Bitte aussprechen auf thunlichste Berücksichtigung für die Zukunft.

Abg. Dürr: Bei der Position „Diäten und Reisekosten“ wollte ich das Kirchenregiment bitten, das Diäten- und Gebührenwesen einer freundlichen Revision zu unterziehen. Ich bin seit mehreren Jahren Rechner der hiesigen Diözesankasse und glaube die Wahrnehmung gemacht zu haben, daß die Gebühren so niedrig bemessen sind, daß nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Weltlichen, soweit sie von auswärts in die Stadt kommen, häufig in die Lage versetzt sind, Geld zulegen zu müssen. Beispielsweise sind die Gebühren für die Diözesansynode 5 M. Die Herren Geistlichen, die in die Synode kommen, müssen früh weg, müssen hier frühstücken und bis Abend hier sein. Die Herren werden mir zugeben, daß mit 5 M. nicht auszukommen ist. Man sollte die Gebühr so stellen, daß nichts zugelegt werden muß. Bei Kirchenvisitationen und Prüfungen sind die Gebühren 8 M. und 10 M.; allein die werden in der Regel nicht ganz ausbezahlt. Wenn die Herren vor 9 Uhr zurückkehren, so haben sie bloß sieben Zehntel, und müssen sie am Abend vorher schon dorthin, so bekommen sie vier Zehntel dafür, stellen sich also auf elf Zehntel. Der Dekan hat 10 M., der Pfarrer 8 M. Ich habe geglaubt, die Zahlen seien so, daß, wenn die Anregung gegeben wird, der Oberkirchenrat in Erwägung ziehen wird, ob da nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Oberkirchenrat Schenk: Ich möchte ganz kurz darauf erwidern, daß im allgemeinen, wo Geistliche oder Weltliche bei Visitationsgeschäften mitwirken, sie Diäten beziehen, und daß die Berechnung genau nach dem staatlichen Reglement erfolgt. Ein Unterschied besteht insofern, als die Beamten in D 1 und die Pfarrer und auch die weltlichen Mitglieder einen etwas verschiedenen Diätensatz haben; die weltlichen Beamten haben 10 M., dagegen der Pfarrer nur 8 M. und der Dekan 10 M.

Was den Diätensatz bei der Diözesansynode betrifft, so ist er allerdings 5 M. Die 5 M. sind aber nur die Vergütung für die persönliche Verpflegung, nicht für Auslagen; also die Reisekosten werden noch besonders vergütet. Wenn man in Vergleich zieht, daß bei auswärtigen Geschäften, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, in der Regel keine ganze Diät gezahlt wird, so wird diese Diät von 5 M. wahrscheinlich nicht erheblich zurückbleiben hinter dem entfallenden Betrag, wenn die Diät, bezw. der entsprechende Teilbetrag gewährt würde. Insofern ein Unterschied im Diätensatz zwischen den Beamten und Pfarrern besteht, kann allerdings eine Prüfung eintreten; und ich glaube, die Äußerung des Herrn Vorredners wird der Anlaß werden, die Frage in Erwägung zu ziehen.

Abg. Ludwig: Ich möchte der Oberkirchenbehörde aus der Reihe der Geistlichkeit und des Pfarrvereins heraus nur unseren Dank aussprechen bezüglich der Umzugskosten. Damit ist ein längstgehegter Wunsch erfüllt, wenigstens zum Teil erfüllt. Ich hoffe, daß es später noch mehr der Fall sein wird.

Bezüglich der Position „Unterstützung“ führt der Abg. Ludwig aus: Es wäre sehr wünschenswert, um all den kranken Pfarrern, die genötigt sind, Vikare zu halten, nicht die ganze Last aufzuladen, sondern wo möglich den Baarbetrag mit 300 M. ganz ab- und auf allgemeine Kirchenmittel übernehmen zu können. Es ist leider nicht möglich. Hätten wir etwas mehr Ellenbogenfreiheit, so könnten wir hier Abhilfe eintreten lassen, die meiner Meinung nach sehr notwendig wäre und als außerordentliche Wohlthat begrüßt würde von vielen Geistlichen, die von Alter oder Krankheit gebeugt sind. Es läßt sich kein Antrag stellen, sondern nur der Wunsch aussprechen, daß, wenn die Verhältnisse sich bessern, auch hier eine Besserung eintreten möge.

Und dann möchte ich noch, was vorhin in meiner Abwesenheit von dem Vertreter der Diözese Karlsruhe, Herrn Kollegen Reinmuth gesagt worden ist, unterstützen, wenn es möglich wäre, die Gehälter der Personalvikare von 300 auf 400 M. zu erhöhen. Es sind aus den Kreisen dieser Herren verschiedentlich Bitten auch an mich gekommen als Vorstand des Pfarrvereins. Eine derartige Bitte läßt sich gewiß begründen. Finanziell steht die Sache so, daß die Bitte jetzt auch nicht erfüllbar ist, wenn wir bedenken, daß die 50 Vikare mit je 100 M. 5000 M. ausmachen und in 5 Jahren 25 000 M. Man hat gesagt, die Praktikanten im Schuldienst wären noch viel schlimmer daran, die bekämen gar keine Vergütung. Nun, ich meine, das ist des Staates unwürdig, daß er sich Dienste leisten läßt, wofür er keinen Pfennig bezahlt; es wird dieser Mißstand in weiten Kreisen nur nicht so empfunden, wie er empfunden gehört. Ich möchte nicht, daß unsere Oberkirchenbehörde je auf diesen Weg käme, daß sie sich jahrelang, ja jahrzehntelang Dienste leisten läßt, wofür sie keinen Pfennig gewährt.

(Zu VI des Voranschlags:)

Abg. Baffermann: Ich möchte meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß es gelungen ist, einen Satz für Stipendien an Theologiestudierende in das Budget aufzunehmen. Ich freue mich, daß es wieder möglich ist, auch vonseiten der Kirche wieder Stipendien zu geben, nachdem mit dem Wegfall der Karfreitagskollekte für diesen Zweck keine Mittel mehr zur Verfügung standen; aber noch größer ist meine Freude über den Vorschlag des Vorsitzenden der Kommission in Übereinstimmung mit dem Oberkirchenrat, daß nur Stipendien gegeben werden sollen an die ganz Bedürftigen, an die in Bezug auf ihre Bedürftigkeit wirklich Geprüften und an die wirklich Begabten. Die Stipendien haben nämlich auch eine Seite, von der aus sie unerfreulich sind und unerquicklich werden können. Es kann mit einer unrichtigen Art der Stipendienverwaltung auch eine gewisse allgemeine Bettelhastigkeit großgezogen werden, die meint, man dürfe nichts mehr ausgeben, sondern müsse alles bezahlt bekommen, wenn man Theologie studiert. Deshalb freue ich mich, daß die Oberkirchenbehörde im Verein mit der Kommission so gesunde Grundsätze ausgesprochen hat, und bin dafür sehr dankbar.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Es hat, hochwürdige, hochverehrte Herren, der Bericht-erstatte des Finanzausschusses sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Finanzlage es nicht gestatte, eine höhere Summe für außerordentliche Unterstützungen ins Budget einzusetzen, als zur Zeit der Fall ist mit den 22 000 M. jährlich, zu denen dann die 3000 M., die unter VI. 4 aufgenommen sind, hinzukommen.

Dieses Bedauern teilt die Oberkirchenbehörde in vollem Maße. Sie werden wohl bemerkt haben, daß diese Position überhaupt zum ersten Male in dem Budget erscheint; und nur die Thatsache, daß wir Überschüsse aus früheren Jahren infolge der Erhöhung des Ergebnisses der Kirchensteuer über den ursprünglich angenommenen Betrag haben, nur diese eine Thatsache hat es überhaupt ermöglicht, auch nur diese Summe von 22 000 M. oder im ganzen 25 000 M., also in der ganzen Periode $5 \times 25\,000$ M., also 125 000 M. in das Budget aufzunehmen. Ich muß auch hier sagen, diese Summe ist im Verhältnis zu dem wirklich Notwendigen sehr klein. Es ist der Oberkirchenbehörde immer ein Gegenstand des tiefsten Bedauerns, wenn sie genötigt ist, auf Gesuche solcher Gemeinden, die keinen Anspruch an irgend einen größeren Fond haben, deren Mittel auch für sie selber außerordentlich beschränkt sind, auf diese Gesuche zu erwidern: wir haben kein Geld, um euch zu helfen; und gerade dieses Gefühl war es, das eben das vorhin von mir erwähnte Bedauern hervorgerufen hat, daß wir auch jetzt noch nicht in der Lage sind, mehr zu thun, und wenn ich diesem Bedauern heute noch besonderen Ausdruck gebe, so geschieht es deshalb, um Sie darauf hinzuweisen, daß es unsere Aufgabe sein wird, so zu wirtschaften, daß auch noch künftig namhafte Überschüsse am Ende der Voranschlagsperioden vorhanden sein werden, um solche außerordentliche Unterstützungen in einem wesentlich höheren Grade zu gewähren, als dies zur Zeit leider nur der Fall sein kann.

(Zu b III des Voranschlags.)

Abg. Jakob: Hohe Synode! Es ist vorhin davon die Rede gewesen, daß die Erträge der Pfründenäcker zurückgehen. Ich erlaube mir, auf etwas hinzuweisen, wodurch man diesen Rückgang einigermaßen wieder ausgleichen könnte, weil ich mich selber viel damit beschäftigt habe. Diese Erträge könnten auf folgende Weise gesteigert werden.

Wir haben in unserem Lande viele Gegenden, so am Neckar, in der Rheinebene, an den Abhängen des Schwarzwaldes und Odenwaldes, wo viel höhere Erträge erzielt werden könnten, wenn sich die Verwaltung mehr damit befassen würde, Obstbaustücke anzulegen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit ist die Entwicklung nach dieser Seite hin eine sehr schnelle gewesen, und viele Privatleute, die mit dem einfachen landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Äcker ihr Auskommen nicht mehr finden können, nehmen ihre Zuflucht zu diesem Obstbaue. Ich möchte anregen, zu erwägen, ob es nicht vielleicht möglich wäre, natürlich nur in den Lagen, die dafür günstig sind, wenigstens Versuche nach dieser Seite zu machen, ob nicht dadurch die Mittel der Zentralpfarrkasse erhöht werden könnten.

Oberkirchenrat Schenk: Ich möchte hier in Bezug auf das, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, darauf hinweisen, daß der Oberkirchenrat gerade in letzter Zeit die Verwaltungen angewiesen hat, thunlichst auf die Pflege des Obstbaues Bedacht zu nehmen. Es haben die bisherigen Erfahrungen, die bei der Pfründenverwaltung gemacht worden sind, nicht dazu geführt, daß die Überzeugung gewonnen worden ist, daß durch die Mehrverwendung von Äckern zu Obstbau höhere Einnahmen erzielt würden. Es war vielmehr die Rücksicht darauf, daß seitens des Staates, seitens der Gemeinden, seitens der Kreise, seitens der Privaten auch viel zur Hebung des Obstbaues geschieht, und daß es falsch ausgelegt werden könnte, wenn bei der Verwaltung der Pfründen darauf keine Rücksicht seitens der Kirchenbehörde genommen würde. Es ist vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß für den Obstbau erhebliche Aufwendungen gemacht werden, ohne daß eben eine entsprechend höhere Rente erzielt wird. Es ist überhaupt für einen Privatmann viel leichter, aus intensiver Obstbauwirtschaft eine größere Rente zu erzielen, als das für eine Verwaltung ist. Der Privatmann ist in der Lage, mehr Zeit auf diesen Zweck zu verwenden, er ist namentlich in der

Sage, dem Ertrage seiner Obstbäume mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie zu schützen. Die Verwaltung kann das viel weniger.

Ich möchte meine Ausführungen damit schließen, daß ich wiederholt bemerke, daß für den Obstbau alles geschehen soll, was möglich, daß aber nicht erwartet werden darf, daß durch die Mehrverwendungen, die thatsächlich jetzt gemacht werden, eine erheblich höhere dauernde Einnahme erzielt werden wird. Es ist das ein Ergebnis, das wir nicht ändern können, das aber rechnungsmäßig feststeht.

Abg. Wilkens: Meine Herren! bei Durchsicht der Rechnungen für die Zentralpfarrkasse fiel mir der Umstand auf, daß von solchen Gemeinden oder Patronats Herrschaften, die Aversalbeiträge zur Besoldung gewähren, diese Beiträge ziemlich niedrig gegriffen sind im Verhältnis zu den Nutzungen, die versteigert worden sind, besonders bei Bezügen aus dem Walde. Ich habe mir da eine Zusammenstellung gemacht, wonach in nebeneinanderliegenden Gemeinden durch Versteigerung von einem ähnlichen Quantum Holz $\frac{1}{8}$ mehr Erlöst wurde, als die Aversalbeiträge betragen. Es könnte vielleicht dadurch eine Erhöhung des Bestandes der Zentralpfarrkasse eintreten, wenn die Aversalverträge gekündigt würden und eine Steigerung der Beiträge herbeigeführt würde. Es steht dem allerdings der Umstand entgegen, daß es in den Verträgen lautet: „Das Holz wird abgegeben, wie es der Wald giebt“.

Oberkirchenrat Schenk: Es ist nicht Grundsatz der Pfründeverwaltung, Holzkompetenzen — und auf die hat der Herr Vorredner ja wohl angespielt — dadurch zu fixieren, daß eine bestimmte Vergütung vereinbart wird an Stelle der Naturallieferung, und es ist nur in ganz wenigen Ausnahmefällen eine Aversierung vorgekommen. Hingegen ist der Fall häufig, daß die Naturallieferung durch Geldlieferung nach dem jeweiligen wirklichen Werte ersetzt wird. Man muß bei der Vergleichung von verschiedenen Gemeinden sehr genau die Verschiedenheit der Verhältnisse berücksichtigen. Erstens kann der Rechtsanspruch der Pfründe ein sehr verschiedener sein. Es werden nicht überall die gleichen Sortimente zu liefern sein. In zweiter Reihe ist in Betracht zu ziehen, was der Herr Vorredner selber angeführt hat, daß in der Regel sich die Berechtigung beschränkt auf ein Quantum Holz, aber von der Qualität, wie es der betreffende Wald liefert. Also es kommt sehr auf den Bestand des Waldes an. Wenn geringere Wälder in Betracht kommen, ist es selbstverständlich, daß das Holz und der Erlös daraus geringer ist. Ebenso kann es infolge mangelnder Abfuhrwege vorkommen, daß der Wert des Holzes ein geringerer ist. Das sind alles Gründe, die bewirken, daß sehr verschiedene Holzpreise erzielt werden, und daß sich in benachbarten Gemeinden solche Unterschiede finden. Ich glaube sagen zu dürfen, daß der Oberkirchenrat gerade bezüglich der Holzkompetenzen das Interesse der Pfründen streng wahr, und es ist in den letzten Jahren in der That eine steigende Tendenz der Erlöse bemerkbar gewesen, weil wir es uns zur Aufgabe gemacht haben, von Fall zu Fall die örtlichen Verhältnisse zu prüfen, um zu verhüten, daß eine Verschiebung zu Ungunsten der Berechtigten eintreten könnte.

Der Allgemeine-Kirchensteuervoranschlag wird nach dem Antrage des Finanzausschusses mit den von demselben vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig gutgeheißen; desgleichen erteilt die Synode dem Gesetzentwurfe, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betreffend, mit den im Kommissionsbericht enthaltenen Abänderungen ihre Zustimmung; ferner wird nach dem Antrage der Kommission gleichzeitig die Petition der Diasporagenossenschaften um Übernahme der gesamten Gehälter der Pastorationsgeistlichen auf allgemeine Kirchenmittel für erledigt erklärt.

Präsident: Wir gehen nun über zu der Bittschrift der Diasporagenossenschaft Wehr.

Berichterstatter Abg. Ludwig verliest diese Eingabe. Inhaltlich derselben hält es der Kirchenvorstand in Wehr für eine Härte, daß die Diasporagenossenschaften, ohne daß sie verfassungsmäßige Rechte besitzen, dennoch zur allgemeinen Kirchensteuer beigezogen werden. Zur Vermeidung dieser Härte macht der Kirchenvorstand den Vorschlag, daß den Diasporagenossenschaften ohne eigene Geistliche, aber mit Kirche und Gottesdienst, wenn sie aus allgemeinen Kirchenmitteln keinen Beitrag erhalten, der volle Ertrag der allgemeinen

Kirchensteuer ihres Verrechnungsbezirktes seitens der allgemeinen Kirchenkasse zu Gunsten des örtlichen Kirchenfonds rückerstattet werden möge.

Eine zweite im Zusammenhang mit dieser Bittschrift zu behandelnde Angelegenheit ist die Eingabe des Pfarrverwalters Beuerle in Stockach, in welcher — im Anschluß an die Eingabe der Diasporagenossenchaften wegen Übernahme der Gehälter der Pastoralionsgeistlichen auf allgemeine Kirchenmittel — die gleiche Bitte bezüglich der Gehälter der Pfarrverwalter vorgebracht wird.

Eine dritte in dieser Angelegenheit eingelaufene Eingabe des Kirchengemeinderats Zell i. B. spricht den Wunsch aus, die Gehalte für Pfarrer und Pfarrverwalter in neugegründeten Kirchengemeinden, sowie die Gehaltsbezüge der Pastoralionsgeistlichen in der Diaspora auf allgemeine Kirchensteuermittel zu übernehmen, soweit die Erträgnisse der örtlichen Pfründefonds nicht ausreichen.

Die drei genannten Eingaben werden gemeinschaftlich behandelt.

Berichterstatter Ludwig: Verehrte Herren! Gestatten Sie mir nur einen ganz kurzen Bericht zu diesen Petitionen, wie er aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangen ist. Die Gründe, welche vorhin den Vorsitzenden des Finanzausschusses bewogen haben, im Namen des Ausschusses den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über die Bitte der Diasporagemeinde, die sich ja in ganz gleicher Richtung bewegt, zu stellen, — ein Antrag, der ja von Ihnen angenommen worden ist, — dieselben Gründe liegen auch in Bezug auf diese drei Petitionen vor. Es ist mir persönlich geradezu schmerzlich, mir, der ich jahrelang in der Diaspora gelebt und gearbeitet habe, und der ich die dortigen Verhältnisse, das Ringen und Kämpfen um die Existenz, wie es Jahr für Jahr vor sich geht, unter den schwierigsten Verhältnissen mit durchgelebt und durchgekämpft habe, es ist mir meinerseits schmerzlich, auch meinerseits und namens der Kommission hier den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung stellen zu müssen. Aber es geht nach der allgemeinen Lage der finanziellen Verhältnisse der Landeskirche nicht. Hätten wir mehr Mittel zur Verfügung, dann könnten wir sicherlich auch hier helfend eingreifen. Die Sache liegt aber in Wirklichkeit so: Nicht blos diese Diasporagemeinden sind es ja, welchen durch diese allgemeine Kirchensteuer größere Lasten zugemutet worden sind, sondern in dieser Lage sind noch viele Gemeinden unseres Landes. Es giebt viele arme Gemeinden unseres Landes, welche für die notwendigsten Bedürfnisse nicht die nötigen Mittel haben, denen vonseiten des Oberkirchenrates unter die Arme gegriffen werden muß; diese könnten mit demselben Recht auch den Antrag stellen, daß die Mittel, die sie zur allgemeinen Kirchensteuer leisten, ihnen ersetzt werden für örtliche Bedürfnisse. Oder nehmen Sie die Gemeinden, die Ortskirchensteuer haben. Diese tragen ja neben ihrer Ortskirchensteuer selbstverständlich auch die Lasten der allgemeinen Kirchensteuer. Wir in Baden-Baden speziell, die wir jährlich etwa 12 000 M. an Ortskirchensteuer aufbringen, wir würden uns sehr freuen, wenn die 12 000 M., die wir zur allgemeinen Kirchensteuer beitragen, uns zurückersetzt würden für unsere örtlichen Bedürfnisse. So liegen in einer ganzen Anzahl von Gemeinden unseres Landes dieselben Verhältnisse vor, wie gerade bei den Diasporagemeinden. Das, was sie durch freiwillige Beiträge aufbringen, ist etwa das, was wir in Mannheim, Baden-Baden, Karlsruhe oder in anderen Gemeinden, darunter auch sehr schwachen Gemeinden, durch die Ortskirchensteuer aufbringen. Wir müssen, glaube ich, schon um der Konsequenzen willen diesen Antrag, wenn auch mit Bedauern, ablehnen.

Die Kommission ist deswegen zu dem Antrage gekommen, an die hohe Synode die Bitte zu richten, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Dazu aber hat die Kommission noch ein weiteres gefügt, nämlich das Ersuchen an die hohe Kirchenbehörde zu richten, in thunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse dieser Gemeinden ihnen aus anderen Mitteln Beihilfen zu leisten, soweit es nur irgend möglich ist, sowohl der Gemeinde in Zell, als auch der in Stockach, als auch der in Wehr und den anderen Gemeinden, die etwa in der gleichen Lage sind. Ganz besonders wird hierbei wohl die Gemeinde Zell in Frage kommen. Sie ist eine der rührigsten unten den

Diasporagemeinden; dem Geistlichen, der an ihrer Spitze steht, hat es die Gemeinde ganz entschieden zu verdanken, daß sie so rasch vorwärts geführt worden ist, daß sie schon in die Reihe der Pfarrgemeinden eingerückt ist und, wie vielleicht keine andere Diasporagenossenschaft, mit den verschiedensten Anstalten und Unternehmungen ausgerüstet ist, die dem kirchlichen und sittlichen Leben zu dienen geeignet sind. Man könnte vielleicht sagen, es könnte ein langsameres Tempo auch in der Gemeinde Zell stattfinden; es könnte vielleicht mehr Vorsicht und Obforgen für die finanzielle Lage der Gemeinde erfolgen, sodaß nicht so viel Hilferufe immer wieder von neuem ergehen müßten und immer wieder ein derartiger Antrag an die Generalsynode gerichtet werden müßte. Indessen zu derartigen Bemerkungen liegt denn doch keine Veranlassung vor. Es wird ja vielleicht mit den wachsenden Mitteln, welche der Oberkirchenbehörde zur Verfügung stehen in den Positionen, die vorhin gerade beschlossen worden sind, für die Unterstützung derartiger Gemeinden eine Möglichkeit gegeben sein, auch solchen Bedürfnissen in weiterem Maße gerecht zu werden, als das bisher der Fall gewesen ist.

Ich gestatte mir nun, den Antrag des Ausschusses noch einmal zu wiederholen:

Hohe Synode wolle diese Petitionen für erledigt erklären, resp. über sie zur Tagesordnung übergehen, zugleich aber an hohe Oberkirchenbehörde das Ersuchen richten um thunlichste Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Gemeinden aus den im Steuervoranschlag für solche Gemeinden bewilligten Mitteln und aus etwaigen späteren Überschüssen der allgemeinen kirchlichen Mittel.

Abg. Fischer: Hohe Synode! Ich möchte wünschen, daß namentlich der zweite Teil des Antrages des Herrn Berichterstatters so recht in der hohen Synode Unterstützung finde. Die drei Diasporagemeinden sind allerdings nur ein Teil der ganzen Diaspora, und die Verhältnisse, die hier geschildert worden sind, sind mehr oder weniger die gleichen auch in den übrigen Diasporagemeinden. Sie sehen aber daraus, wie groß die Not der Gemeinden einerseits ist und andererseits, welche Rührigkeit, welche ein lebendiges Gemeindeinteresse dort existiert, wie dies in gar vielen anderen Gemeinden absolut nicht der Fall ist. Nehmen Sie beispielsweise Zell! Es ist wohl keine Diasporagemeinde oder kaum eine im Lande, die sich so schnell hat konstruieren können, und die so rasch zur Pfarrei hat erhoben werden können wie die Gemeinde Zell. Es war am 9. November 1879, als einige evangelische Männer von Zell in meiner Anwesenheit zusammengetreten sind und sich zu einer Gemeinde konstituiert haben. Sofort, nach wenigen Wochen, wurde der erste Gottesdienst abgehalten, zuerst in dem Saale eines Gasthauses einige Zeit lang. Das war im Jahre 1879, und im Jahre 1887, wenn ich nicht irre, stand schon eine Kirche da, und im Jahre 1889 oder 1890 war ein Pfarrhaus vorhanden. Sie sehen also, meine Herren, daß das Wachstum der Gemeinde sehr schnell zustande gekommen ist. In ähnlichen Verhältnissen mögen sich auch die Gemeinden Wehr und Stöckach befinden. Die Gemeinde Wehr ist in besonders großer Not in Bezug auf die Schuldenlast, die auf ihr ruht. Es ist da gesagt worden, daß sie 400 M. Zinsen zahlen muß, abgesehen von den Beiträgen der Kirchengemeinden u. s. w., und es ist auch eine arme Gemeinde.

Ich möchte also dringend wünschen, daß der zweite Teil des Antrages von der hohen Synode unterstützt werde.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Gegen den Antrag Ihres Ausschusses besteht seitens der Kirchenregierung keinerlei Bedenken.

Was insbesondere den zweiten Teil betrifft, so ist ja von diesem Tische aus in voller Übereinstimmung mit der Synode zu wiederholten Malen die Stellung bezeichnet worden, welche, und zwar in der allerwollendsten Weise, die Kirchenregierung gegenüber der Diaspora einnimmt. Es wird genügen, glaube ich, daß ich hierauf verweise, daß eben um diese Stellung festhalten zu können, in den soeben seitens des hohen Hauses genehmigten Positionen des Voranschlags — mit 22 000 M. im allgemeinen und sodann noch

3000 M., die vorzugsweise für die Diaspora bestimmt sind — die, wenn auch nicht ausreichenden, aber doch wenigstens einigermaßen hierzu dienenden Mittel bewilligt worden sind.

Prälat D. Schmidt (als Vertreter des Oberkirchenrats): Was ich sagen wollte, hochgeehrte Herren, ist zum Teil soeben durch den Herrn Präsidenten schon gesagt worden. Es versteht sich von selbst, daß der Oberkirchenrat mit der größten Sympathie, mit der wärmsten Teilnahme die Geschichte der Diasporagemeinden verfolgt und möglichst zu helfen und zu fördern sucht, wo er Mittel dazu hat.

Ich möchte nur einen Punkt jetzt noch berühren, der mir etwas auffallend ist. Es ist auch die Gemeinde Zell unter den Petitionierenden, wie wir eben gehört haben. Diese Gemeinde ist keine Diasporagemeinde mehr, sondern eine Gemeinde, die einen Pfarrer hat, den sie gewählt hat, einen früheren Pastora- tionsgeistlichen, der, wie schon angeführt wurde, um die Gemeindebildung die größten Verdienste hat und außerdem durch die Einrichtungen und mancherlei Veranstaltungen eine große Thätigkeit und eine große Hingabe bewährt hat. Diese Gemeinde, diese Diasporagenossenschaft hat vor einigen Jahren die Bitte gestellt, zu einer ordentlichen Gemeinde erhoben zu werden und dann ihre Pfarrei definitiv zu besetzen. Das Letztere wurde ihr unter der Bedingung, die ihr deutlich gemacht wurde, gewährt, daß sie eben dann den Pfarrergehalt aufzubringen habe, indem andere Mittel nicht vorhanden seien als die, die schon als Beitrag zu dem seit- herigen Pastora- tionsgehalte angewiesen waren, und zwar hat man aus Rücksicht, weil es sich um eine Diasporagenossenschaft handelte, nicht die gewöhnliche Einnahmesumme einer Pfarrei von 3000 M. — soviel muß die Gemeinde als Einnahme garantieren für die künftige Pfarrei, wenn sie sie errichten will —, sondern nur 2400 M. verlangt. Darauf wurde erklärt, die Gemeinde ist willig und bereit, diese Last auf sich zu nehmen. Da kommt es mir etwas auffallend vor, daß nun die Gemeinde über die große Belastung, die sie zu tragen hat, klagt und das als Grund anführt, warum sie nun noch besonders zu berücksichtigen ist. Ich finde, wenn ich diese beiden Thatsachen mit einander vergleiche, das etwas auffallend. Es ist ja ganz richtig, wenn die Gemeinde so besteht, wie sie jetzt belastet ist mit dem Pfarrergehalte und den Aus- gaben für alle sonstigen Zwecke, so wird es ihr schwer, daß sie die Betragsquote fortdauernd aufbringt, die sie leisten muß. Aber es muß das eben bedenklich machen, anderen Gemeinden, selbst wenn sie sich erbieten, den Pfarrergehalt aufzubringen, ihnen dazu zu verhelfen. Ich rede von den Diasporagenossen- schaften, die in Kirchengemeinden umgewandelt worden sind und definitiv mit einem Pfarrer besetzt werden.

Im übrigen bin ich selbstverständlich ganz einverstanden, daß Sie auch Zell der Mithilfe des Ober- kirchenrats in weitestem Umfange empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Hierauf schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet. (Ende 12 Uhr 3 Minuten.)

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 14. Juli 1899,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Am Tisch des Oberkirchenrats: Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt und Prälat D. Schmidt.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingelaufen ist ein Gesuch des Schriftleiters der „Bad. Schulzeitung“, welcher um Abschrift der öffentlichen Verhandlungen der Generalsynode in der 8. Sitzung über die Eingabe des Hauptlehrers Brunn in Buch a. A. bittet. Das Gesuch wird dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung übergeben.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über den Antrag der Abgeordneten Ludwig und Thoma über Abänderung der Verfassung.

Berichterstatter Abg. Salzer: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die beiden Herren Abgeordneten D. Thoma und Pfarrer Ludwig haben folgenden Antrag an die Synode gebracht:

„Hohe Synode wolle beschließen, daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenem Pfarrer, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welche letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammentreten hätten.“

Meine Herren! Ihr Verfassungsausschuß hat schon bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Abänderung der Kirchenverfassung diese Frage einer eingehenden Erwägung unterzogen. In dem Berichte über den betreffenden Gesetzentwurf heißt es u. a.: Bei der Besprechung wurde von einem Ausschußmitglied noch die Frage zur Erwägung gestellt, ob man durch Zerlegung der großen Städte in verschiedene Kirchengemeinden dem Mißverhältnis bei den beregten Wahlen abhelfen könne, weil durch die Vermehrung der Zahl der Kirchenältesten in diesen Städten auch die Zahl der Wahlberechtigten eine bedeutend größere würde, so daß man die Wahl ohne Schwierigkeit vornehmen könne. Durch eine solche Zerlegung wäre auch eine bessere Pflege der kirchlichen Interessen der einzelnen Stadtbezirke ermöglicht. Dieser Frage konnte aber wegen der finanziellen Schwierigkeiten bei der Errichtung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt, sowie wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der Bezirke, der Bildung der kirchlichen Kollegien u. s. w. vorerst nicht näher getreten werden.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochverehrte Herren, ist auch nach Einkunft der Eingabe der beiden Herren Abgeordneten nicht in der Lage, einen anderen Antrag an Sie zu bringen.

Wenn man bedenkt, welche außerordentlichen Schwierigkeiten die Abgrenzung der einzelnen Kirchengemeinden in den Städten in Baden, die ja noch nicht zu den großen gerechnet werden können, haben wird, wie schwierig die Bildung der Kirchengemeindegremien, wie schon angedeutet worden ist, meist ist, welche

Veränderungen in den Städten durch diese Einteilung in mehrere Kirchengemeinden vorkommen würden, so werden Sie mit uns die Überzeugung haben, daß es unmöglich ist, in der kurzen Zeit auch nur annähernd sich die Folgen einer derartigen Gesetzesänderung klar zu machen. Wir waren deshalb nicht in der Lage, hoher Synode einen anderen Antrag zu unterbreiten als den, der schon in der Berichterstattung Ihres Verfassungsausschusses über die Abänderung der Kirchenverfassung im großen und ganzen enthalten ist.

Wir sind auch überzeugt, daß nach den Äußerungen des Oberkirchenrats derselbe diese Sache stets im Auge behalten wird, und daß er zu gegebener Zeit, wenn er sich über die Tragweite einer solchen Änderung ein richtiges Bild gemacht haben wird, auch einer künftigen Synode einen entsprechenden Antrag unterbreiten wird. Vorerst waren wir aber nicht in der Lage, den hohen Oberkirchenrat zu bitten, schon der nächsten Generalsynode einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen, weil wir uns, wie gesagt, von den Schwierigkeiten überzeugt halten, welche die Durchführung einer solchen eminenten Verfassungsänderung mit sich bringen würde.

Ihr Ausschuß kam deshalb und mußte deshalb zu dem Antrag kommen:

„Hohe Synode wolle über den Antrag der Abgeordneten Ludwig und Thoma:

„daß größere städtische Kirchspiele in einzelne Gemeinden von etwa 5000 Seelen mit eigenem Pfarrer, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung zerlegt werden, welche letztere dann in bestimmten Fällen wieder als Gesamtkirchengemeinderat und Gesamtkirchengemeindeversammlung zusammenzutreten hätten,“

„zur Tagesordnung übergehen.“

Ich möchte insbesondere bezüglich des letzten Punktes, daß diese Kirchengemeinderäte und diese Kirchengemeindeversammlungen dann in Sachen der Gesamtstadt sämtlich zusammentreten sollen und einen gemeinsamen Kirchengemeinderat und eine gemeinsame Kirchengemeindeversammlung bilden sollen, bemerken, daß diese Frage außerordentliche Schwierigkeiten haben wird. Denn ein so großes Kollegium zusammenzuberufen, um als Gesamtkirchengemeinderat Beschlüsse zu fassen, und dann gar als Kirchengemeindeversammlung einen Teil der Mitglieder sämtlicher Kirchengemeindeversammlungen, ähnlich wie in zusammengesetzten Kirchspielen, oder am Ende gar sämtliche Mitglieder der einzelnen Kirchengemeindeversammlungen zu einer einzigen Körperschaft zu vereinigen, um Beschlüsse der Gesamtgemeinde, also für die ganze Gemeinde gültige Beschlüsse, zu fassen, das schien uns so schwierig, daß wir uns über diese Frage keinerlei Bild machen konnten, und insbesondere auch aus diesem Grunde zu unserem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung gekommen sind.

Ich empfehle deshalb hoher Synode die Annahme unseres Antrages.

Abg. Ludwig: Es sei mir gestattet, in kurzer Weise die Gründe darzulegen, welche mich und meinen Freund zur Einbringung des Antrages veranlaßt haben!

Wir sind uns ja von vornherein darüber klar gewesen, daß es ein Begräbnis werden wird, es wird sich nur fragen, ob es ein Begräbnis I. oder ob es ein Begräbnis II. oder III. Klasse werden wird. Wir haben von vornherein nicht gedacht, daß diese äußerst schwierige Frage — wir haben uns wahrlich die Schwierigkeiten der Durchführung der Frage nicht verhehlt — auf dieser Synode erledigt werden kann, vielleicht auch noch nicht auf der nächsten. Aber wir haben den Gedanken gehabt, daß diese ganze Idee, die bekanntlich schon seit Jahren behandelt wird, am Leben erhalten bleiben soll und, wo möglich, auf der Tagesordnung bleiben soll, bis man ihrer Durchführung auf dem Gesetzeswege näher tritt. Ich möchte mich darum auch, wenn ich am Schlusse meiner kurzen Ausführungen sein werde, zwar diesem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung vollständig anschließen, aber den Wunsch hinzufügen, daß schon auf der nächsten Generalsynode, nicht erst auf einer der nächsten Generalsynoden, vielleicht schon darüber Bericht erstattet werde, was für

Bege sich etwa in dieser Sache eröffnet haben, und daß wenigstens die ganze Sache wieder zur Sprache gebracht werden möchte.

Wir haben in unserem Lande verschiedene städtische Kirchengemeinden, bei denen das, was von uns in Aussicht genommen ist, thatsächlich schon vorhanden ist oder wozu wenigstens Ansätze bereits vorhanden sind, beispielsweise in Weinheim, wo zwei getrennte Kirchengemeinden vorhanden sind. In verschiedenen anderen, kleineren städtischen Gemeinden sind Kirchengemeinden mit je 2 oder je 3 Pfarrern vorhanden; dann kommen die größeren Kirchengemeinden, die in bunter Weise zusammengesetzt sind, wie z. B. Karlsruhe, das eine Gemeinde hat, nämlich Mühlburg, die vollständig selbständig ist, für sich einen Kirchengemeinderat und eine Kirchengemeindeversammlung hat, und zur Stadt-diözese Karlsruhe gehört. In Mannheim ist es ähnlich. Dort sind Käferthal und Neckarau jetzt mit Mannheim vereinigt worden; das sind selbständige Kirchengemeinden und werden es auch bleiben. Gerade diese moderne Entwicklung im kirchlichen Leben der größeren Städte hat diesen Gedanken nahe gelegt, diese großen Stadtgemeinden, die wirklich nur in der Luft existieren, aber kein thatsächliches Leben führen, zu zerlegen in einzelne Kirchengemeinden, die dann wirkliche Gemeinden wären mit je einem Pfarrer, mit je einem Kirchengemeinderat, mit je einer Kirchengemeindeversammlung, und daß dann über diesen Kirchengemeinden sich erhöhe eine Gesamtvertretung. Selbstverständlich müßte das in richtiger Weise geschehen, entweder in der Form einer städtischen Synode oder eines Gesamtkirchengemeinderates, die besonders die steuer- und vermögensrechtlichen Fragen zu erledigen hätten. In welcher Weise das zu machen ist, das ist eine andere Frage. Es handelt sich hier darum, ob man das Prinzip anerkennt nicht bloß als ein berechtigtes, sondern als ein zu erstrebendes Ziel. Was wir hoffen von der Durchführung dieser Idee — Sulze in Dresden ist bekanntlich zu allererst es gewesen, der sie durchgeführt und in verschiedenen Veröffentlichungen den Kirchenregierungen und Gemeinden dringend ans Herz gelegt hat — ist eine Verlebendigung des kirchlichen Lebens in großen Stadtgemeinden. Nur dadurch, daß sie zerlegt werden in einzelne Gemeinden, deren Mittelpunkt, deren treibende Kraft der Pfarrer ist, nur dadurch wird im Umkreis dieser kleineren Gemeinden — ob man sagt 4, 5 oder 6000 ist eine nebensächliche Frage — ein Leben entstehen, das bisher sich in der Stadt nicht entfalten können. Eine Gemeinde von 30000 Seelen ist keine Gemeinde mehr in kirchlich-religiösem Sinn, und die Pfarrer sind keine Pfarrer mehr im eigentlichen Sinn dieser Gemeinde; es kann kein Pfarrer der Pfarrer von 30000 sein. Man hat abgeholfen als Nothbehelf für einige Zeit durch Bildung besonderer Pastoralbezirke. Aber ich glaube, daß das nur ein Nothbehelf ist, der das Wesen noch nicht trifft, daß es vielmehr notwendig ist, daß der Pfarrer in einer übersichtlichen Gemeinde steht und da mit eigenem Kirchengemeinderat und eigener Kirchengemeindeversammlung wirkt, sodaß das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit entsteht: wir gehören zu dieser Kirche und zu diesem Pfarrer, und diese Kirche und dieser Pfarrer gehören zu uns.

Ich lasse mir, geehrte Herren, genügen an diesen Ausführungen. Ich glaube, es wird an diesen Umrissen schon klar geworden sein, was für ein Bild uns vorschwebt, wenn ich mich vielleicht auch nicht ganz verständlich immer gehalten habe. Hier in Karlsruhe würde z. B. die Südstadt eine ausgezeichnete, von der Natur der Lage schon prädestinierte Einzelgemeinde sein; ja sie wäre vielleicht jetzt schon zu zerlegen in zwei einzelne Gemeinden. Daß finanziell größere Aufwendungen zu machen wären, ist selbstverständlich. Etwas derartiges läßt sich auch nicht in wenigen Jahren erreichen, sondern Schritt für Schritt. Rom ist auch nicht an einem Tag gebaut worden.

Ich bitte Sie nun, mir noch zu gestatten, am Schluß meiner Ausführungen mich dahin zu äußern, daß ich sage: Es möge zur Tagesordnung übergegangen werden, aber mit dem Ersuchen an die Oberkirchenbehörde, dieses Ziel im Auge zu behalten und, wenn möglich, der nächsten Generalsynode über etwa zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagende Wege Mitteilung zu machen.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Nach den kurzen Bemerkungen, die ich mir schon gestern erlaubt habe, inbezug auf den Antrag der Herren Ludwig und Thoma zu machen, glaube ich mich auf die weitere Bemerkung beschränken zu sollen, daß ich mit dem Antrag Ihres Verfassungsausschusses völlig einverstanden bin. Ich habe seiner Zeit schon im Verfassungsausschuß auf die große Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die nicht etwa nur eine Verbesserung der Seelsorge in den Gemeinden durch Herbeiführung von Parochialeinteilung haben würde, sondern die förmliche Zerlegung in ganz besondere Gemeinden. Ich enthalte mich, auf diese Schwierigkeiten auch meinerseits nochmals zurückzukommen. Das aber möchte ich noch beifügen, daß es sich bei dieser Frage nicht bloß um äußere, formelle Schwierigkeiten, auch nicht bloß um Schwierigkeiten finanzieller Natur handelt, sondern auch um sehr gewichtige Bedenken, die auf anderem Gebiete liegen. Irgend eine Zusicherung darüber, daß in einer gewissen, bestimmten Zeit der Oberkirchenrat in der Lage sein würde, eine bestimmte Vorlage zu machen, kann ich natürlich nicht geben. Daß der Gedanke einer größeren, lebendigen Gliederung der Stadtgemeinden, als sie zur Zeit vorhanden ist, auch dem Oberkirchenrat nicht nur nicht unbekannt, sondern auch von ihm wiederholt in Erwägung gezogen ist, daß die Sulzeischen Ideen und was damit zusammenhängt, mit dem größten Interesse stets verfolgt worden sind und auch künftig werden verfolgt werden, das, glaube ich, bedarf einer weiteren Versicherung nicht.

Abg. Reinmuth: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, den vortrefflichen Ausführungen meines Freundes Ludwig einige Ergänzungen beizufügen. Es sind ja große Schwierigkeiten vorhanden, wie er selbst anerkannt hat. Allein, ich glaube, daß es hier mit dem Wort gehalten werden dürfte: Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden. Die Frage ist von großer Wichtigkeit, und ich kann nur bedauern, daß sie nicht bereits gelöst ist. Ich glaube, es würde in jeder Hinsicht viel energischer zum Heile der Seelen gearbeitet werden können in großen Städten, wenn die Frage in der Weise ungefähr, wie es angedeutet worden ist, gelöst wäre.

Ob man sagt 5000 oder 6000, ist eigentlich einerlei. Ich möchte wünschen, daß man eine größere Anzahl von Seelen in eine solche Gemeinde nehmen würde. Ich habe dabei noch einen weiteren Gedanken. Wir haben einmal die zwei Richtungen, deren Vorhandensein vielleicht gerade in großen Städten Schwierigkeiten macht. Wir haben in Karlsruhe z. B. jetzt die Abmeldungen. Das hat auch seine großen Schattenseiten, nicht nur Lichtseiten. Sie würden wegfallen, wenn man folgenden Weg einschlagen würde: man nimmt eine größere Zahl von Seelen, sodas in jeder Gemeinde zwei Seelsorger, wenn nicht zwei Pfarrer, so ein Pfarrer und ein Stadtvikar stehen würden; da könnte man den einen von der, den andern von der andern Richtung nehmen. So würde man in einfacher, und, ich glaube, praktischer Weise die Schwierigkeit lösen, die zur Zeit in unseren Städten besteht, und es würde gerade nach dieser besonders wichtigen Richtung hin viel besser gearbeitet, mit Erfolg und Frucht für das Heil der Seelen gewirkt werden können.

Präsident: Wünscht sonst niemand das Wort?

Abg. Ludwig: Ich bin mit dem zuletzt geäußerten Gedanken meines lieben vis-a-vis ganz einverstanden. Wir haben diese Einrichtung in Baden schon lang und haben gute Erfahrungen damit gemacht. Als ich vor 22 Jahren Pfarrer in Baden wurde, war mein erster Antrag, den ich stellte: jetzt, wo der Pfarrer der liberalen Richtung angehört, soll die zweite Stelle mit einem Geistlichen der konservativen Richtung besetzt werden; und wir haben damals in der Kirchengemeindeversammlung die Bitte an die Oberkirchenbehörde gerichtet, und es ist bisher immer in der Richtung verfahren worden.

Ich freue mich über diese Bitte meines lieben Gegenfüßlers deshalb ganz besonders, weil damit dann die Gleichberechtigung ausgesprochen ist. (Abg. Reinmuth: „Meine Meinung ist das nicht.“)

Abg. Bauer: Ich erlaube mir nur, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 28 unserer Kirchenverfassung dazu ein gewisser Grund gelegt ist, der unter Umständen mir genügend zu sein scheint. Dort heißt es:

„Die Kirchengemeindeversammlung setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

Letzteres findet namentlich in Gemeinden statt, welche mehrere Pfarrsprengel haben. Ortsstatuten regeln das Verhältnis der Abteilungen zu dem Gesamtkirchengemeinderat.“

Hier glaube ich, haben wir eine Analogie zu dem, was dort beantragt ist, nur mit dem Unterschied, daß der Paragraph nicht so weit geht, die Gesamtgemeinden in einzelne Gemeinden zu zerlegen. Etwas anderes ist es da, wo mehrere Parochialbezirke sind, festzusetzen, daß nicht eine bestimmte Anzahl von Kirchengemeinderäten aus einzelnen Parochialbezirken genommen werden können, sondern genommen werden sollten. Das wäre schon etwas ganz anderes; denn es kommt vor, daß in Städten, wo mehrere Parochialbezirke sind, die Kirchengemeinderäte sich fast nur in einem Parochialbezirk finden oder auch ausschließlich nur in einem. Dadurch werden die Interessen der einzelnen Parochialbezirke vernachlässigt. Wenn es statt „kann“ heißen würde „sollte“, dann wäre diesem Mißstand abgeholfen.

Abg. Ludwig erklärt, daß er seinen Zusatzantrag zu dem Antrag der Kommission zurückziehe.

Der Antrag der Kommission wird sodann mit allen gegen zwei (Ludwig und Thoma) Stimmen angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Bittschrift der Herren Hüglin und Genossen in Freiburg über Änderung des Katechismus. Berichterstatter ist Abg. D. Helbing.

Berichterstatter Abg. D. Helbing: Hohe Synode! Am 2. d. Mts. ist aus der Gemeinde Freiburg an unsere Versammlung eine Bitte gerichtet worden. Aus formellen Gründen hat sich ihre Übergabe an den Ausschuß bis in die allerletzten Tage verzögert, und so konnte sie denn auch erst kurz vor Thoreschluß in Behandlung genommen werden. Man möchte das auf der einen Seite bedauern, weil ja zweifellos die Sache, um die es sich handelt, eine überaus wichtige ist. Aber auf der anderen Seite liegt in dieser Verspätung vielleicht eine glückliche Fügung, sofern eine ausgedehntere Diskussion verhütet wird, die doch, wie die Dinge nun einmal liegen, zu einem erspriesslichen, allgemein befriedigenden Ergebnis schwerlich führen würde.

Die Eingabe, die wir erhalten haben, betrifft den Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche unseres Landes. Sie lautet:

„Die unterzeichneten Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Freiburg halten den jetzigen Zeitpunkt, wo die Vertreter unserer evangelischen Landeskirche zur Generalsynode zusammengetreten sind, für geeignet, um einer Bitte Ausdruck zu verleihen, die sie schon lange im Herzen bewegen.

Es handelt sich um den Katechismus, wie er im evangelischen Religionsunterricht unseres Landes seit 1882 im Gebrauch ist.

Die Unterzeichneten wissen es wohl zu schätzen, wie glücklich viele Abschnitte dieses Lehrbuchs abgefaßt sind. Sie können sich aber dem Eindruck nicht verschließen, daß besonders die zum Auswendiglernen bestimmten „Antwortsätze“ zum Teil so gelehrt gefaßt und mit Dogmatik so vollgepreßt sind, daß sie sich im Munde von 9—12jährigen Schulkindern höchst befremdlich ausnehmen.

Bekanntermassen bereitet denn auch die gedächtnismäßige Aneignung dieser Antwortsätze den Kindern mehr Mühe als alles, was sie sonst zu lernen haben, ohne daß der Gewinn für den Augenblick oder für das spätere Leben ein entsprechend großer wäre.

Die Erklärung aber dieser abstrakten Sätze verschlingt, wo sie versucht wird, den besten Teil der überhaupt verfügbaren Zeit, führt gleichwohl nicht zu wirklichem Verständnis des viel zu hohen Inhalts und hinterläßt oft lediglich das fatale Gefühl unnützer Quälerei.

Im höchsten Grade bedauerlich erscheint es uns endlich, daß über diesem mühseligen Katechismus-Unterricht die Behandlung der dem Kindesalter so adäquaten biblischen Geschichte allenthalben zu kurz kommt und damit gerade derjenige Unterrichtsstoff vernachlässigt werden muß, durch den religiöse Wärme am sichersten erzeugt wird.

Die Unterzeichneten fühlen sich daher gedrungen, der hohen Generalsynode die inständige Bitte vorzulegen, daß diesem Übelstande möglichst gesteuert werde, sei es nun durch eine sachlichere Formulierung der Antwortsätze des Katechismus, sei es dadurch, daß man diese Sätze nicht mehr von 9—12jährigen Kindern memorieren läßt, sondern sie erst mit den reiferen Schülern, am richtigsten wohl erst im Konfirmandenunterricht erläuternd behandelt, auf ein Auswendiglernen aber auch hier verzichtet.

Bei der in unseren Tagen überhandnehmenden religiösen Gleichgiltigkeit scheint es uns überaus wichtig, daß die Erinnerung, welche unsere Kinder an ihren Religionsunterricht sich bewahren, eine möglichst freundliche und weisevolle sei. Das wird unschwer zu erreichen sein, wo die biblische Geschichte im Mittelpunkt der religiösen Belehrung steht; es wird aber nur in den seltensten Fällen da gelingen, wo die Bewältigung des Katechismus in seiner heutigen, unjugendlichen Fassung schon 10—12jährigen Kindern zugemutet wird.“

Es folgen dann 18 stehen gebliebene Unterschriften, die im Einzelnen anzuführen wohl nicht nötig sein dürfte. Als Erster unterzeichnet ist Herr Hügli von Freiburg, weshalb auch der Herr Präsident in der Ankündigung dieses Gegenstandes den Antrag mit seinem Namen in Verbindung gebracht hat.

Wie Sie hörten, hochverehrte Herren, werden hier starke Bedenken gegen unseren dermaligen Katechismus zur Geltung gebracht. Er wird für ungeeignet erklärt, wenigstens für ungeeignet im Hinblick auf das Alter der allgemeinen Schulpflichtigkeit. Seine Einprägung in das Gedächtnis wird als ein Hindernis für die Erstrebung und Erreichung wichtiger, ausschlaggebender Zwecke des Religionsunterrichts bezeichnet, und gegen diesen Mißstand wird um Abhilfe gebeten.

Eine förmliche Begründung ist diesem Antrage nicht beigelegt; aber da die Persönlichkeiten, von denen er an uns gerichtet wird, im Hinblick auf ihren Bildungsgrad, ihre Gesinnung und ihre Absicht zu keinerlei Zweifel Anlaß bieten, da sie das Wort ergriffen haben, weil sie durch Beobachtung in ihren Familien sich in ihrem Gewissen bedrückt gefühlt haben, so wäre es nicht angängig, nur flüchtig über die Frage hinwegzugehen, sondern es wird sich ziemen, sie, wenn auch nur in Kürze, ruhig zu prüfen und eine wohlerrungene Antwort auf sie zu geben.

Indem ich mich anschicke, einiges Material dazu Ihnen vorzulegen, beginne ich mit einem Zugeständnis. Ein Katechismus, hochverehrte Herren, ist kein Evangelium; kein Katechismus in der ganzen Welt hat Anspruch darauf. Auch die altherwürdigen Katechismen unserer evangelischen Kirchen, der Heidelberger auf der reformierten Seite, und der noch viel weiter verbreitete, heute noch im Norden unseres Vaterlandes ziemlich allgemein im Gebrauche befindliche kleine Luthersche Katechismus machen keine Ausnahme davon. Ein Katechismus ist pures Menschenwerk, und als pures Menschenwerk ist er dem Wandel der Zeiten durchaus unterlegen. Ein Katechismus wird auch immer das Gepräge seines Verfassers oder seiner Verfasser an sich tragen, und er wird nur aus der Zeit seiner Entstehung, aus den Verhältnissen dieser Zeit, aus dem Stande der damaligen Theologie und allem dem, was damit zusammenhängt, wirklich verständlich sein.

Daß dies auch auf unseren dermaligen Badischen Landeskatechismus zutrifft, das versteht sich also ganz von selbst. Freilich verdient er das abschätzige Urteil, welches man ihm in der jüngsten Gegenwart wiederholt angedeihen ließ und das nun wieder etwas mehr Mode zu werden scheint, nicht. Er ist die Frucht ernstester Arbeit und großer Hingebung, in der wir seiner Zeit vereinigt gewesen sind. Von den dreizehn Männern, die bei seiner Feststellung im Winter von 1881 auf 1882 mitzuwirken hatten und die

in fünfzehn langen täglichen Doppelsitzungen damals je und je sich hier in Karlsruhe eingefunden haben, sind nur noch vier in dieser Saale, drei und außerdem meine Wenigkeit. Aber diese drei anderen werden mit mir nicht ungerne an jene Stunden reicher Anregung zurückdenken, und sie werden mit mir gerne bezeugen, daß alle Reden, alle Anträge und alle Beschlüsse, wie sie damals hin und her gegangen, abgelehnt oder zustande gekommen sind, aus wirklich treuer Liebe zu unserer Kirche und aus wohlwogener Überzeugung geflossen sind. Dieser Katechismus, den wir zur Zeit haben, meine Herren, hat auch, als er erschien, unzweifelhaft einen Fortschritt bezeichnet; denn sein Vorgänger war damals tot und unbrauchbar.

Ich brauche Ihnen nicht mehr auseinanderzusetzen, wie seit dem Jahre 1860 oder genauer, seit der Einführung unserer Kirchenverfassung im Jahre 1861 ein gewaltiger, so ziemlich alle Verhältnisse des kirchlichen Lebens umfassender Umschwung sich zu vollziehen begonnen hat. Ganz besonders sind von da an auch in immer steigendem Maße Angriffe gegen die in Kirche und Schule damals gebrauchten Bücher gerichtet worden; und diese Angriffe gingen mit besonderer Vorliebe gegen den damals im Gebrauch befindlichen Katechismus. Er stammte aus dem Jahre 1856, war auf der 1855er Synode approbiert worden und sollte ein Unionskatechismus im eigentlichen Sinne dieses Wortes, eine Verschmelzung des kleinen lutherischen und des Heidelberger Katechismus in seinen wichtigsten Bestandteilen sein. Dieser Katechismus hat ein sehr kurzes Dasein gehabt. Eben nach der im Jahre 1861 ins Leben getretenen Bewegung, schon im Jahre 1863, wurde verfügt, daß 70 Antwortsätze desselben ganz, 14 Stücke von solchen und 91 Bibelsprüche fortan nicht mehr memoriert werden sollten. Und vier Jahre darauf, 1867, hat hier die Generalsynode beschlossen, daß überhaupt der ganze Katechismus nur noch erklärt, aber seine Antwortsätze — Sprüche sind ja natürlich ausgenommen — dem Gedächtnis der Jugend nicht mehr wörtlich einverleibt werden sollten. Man hat damals gemeint, das bedeute eine Neubelebung des Büchleins; man war im Jahre 1867 weit entfernt davon, sich einzubilden, der Katechismus sei damit thatsächlich eigentlich schon abgeschafft. Der selige Prälat Holzmann hat damals ausdrücklich hier erklärt: es gehe im Lande die Meinung um, mit einem neuen Prälaten müsse unsere Landeskirche auch einen neuen Katechismus bekommen; und er erklärt zum Schluß: „Einen Katechismus Holzmann giebt es nicht und wird es nicht geben.“ Darin hatte er ganz recht; aber kaum hatte er die Augen geschlossen, so ist es doch zur Beseitigung des Katechismus gekommen. Die Verfügungen, welche das Memorieren desselben beseitigten, sind sein eigentliches Ende gewesen. Von da an wurden die Wünsche zur Verbesserung immer mehr zu gewaltigen Forderungen, und unter dem Druck dieser Forderungen ist, wie vielen von Ihnen genauer bekannt, dann im Jahre 1881 bezw. 1882 unser jetziger Katechismus zu Stande gekommen.

Zu wie weit er dem Ideal jener Forderungen oder dem Ideal seiner 13 Mitverfasser entspricht, darauf gehe ich nicht ein. Ich konstatiere bloß, daß die Art seiner Entstehung es mit sich gebracht hat, daß er eben auf Kompromissen beruht. Es ist unter den 13 Männern niemand gewesen, und die vier noch lebenden am allerwenigsten, der am Schlusse der Verhandlungen hätte sagen können: „Meine Wünsche sind voll und wirklich befriedigt worden.“ Tadellos vollkommen konnte und wollte er nicht sein. Das haben diejenigen, die an demselben mitgearbeitet haben, am allermeisten gefühlt und haben es auch jederzeit ausgesprochen. Und wenn dem einen oder anderen noch etwas an dieser Erkenntnis gefehlt hätte, so ist sie durch den Gebrauch des Büchleins inzwischen zum vollen Ausreifen gelangt. Wer also die Verbesserungsbedürftigkeit unseres dormaligen Katechismus in Abrede stellen wollte, der würde, glaube ich, eine Position einnehmen, die mehr als schwer zu verteidigen ist. Diese Verbesserungsbedürftigkeit steht also unbedingt fest; ihr Ausschuß wenigstens ist ganz durchdrungen davon gewesen, daß man dieselbige, ich möchte sagen, als ersten und obersten Satz bei der Beantwortung der Frage, die wir hier vor uns haben, hinzustellen hat.

Die Gründe, die ihn dabei geleitet haben, sind ziemlich einfacher Natur. Dieser unser jetziger Katechismus ist vor allem, wenn Sie wollen, zu theologisch gefärbt. Er birgt Begriffe und Vorstellungen, die

uns Theologen außerordentlich geläufig sind, und die wir als etwas natürlich Gegebenes ansehen, die aber unseren Laien und vollends unseren Kindern außerordentlich fremd sind. Das ist ein Gebrechen, das sich nicht erst bei diesem Katechismus herausgestellt hat, es ist ein Gebrechen, an dem man mehr oder weniger seit einem Jahrtausend und ganz besonders auch seit der Reformation krankt; und nicht bloß die Katechismen — ich will ganz ehrlich sein — auch die Predigten reden vielfach eine Sprache, welche mit dem Ideenkreis der großen Christenheit, in der wir uns bewegen, und der wir mithelfen möchten, sich zu einem Leibe Gottes auszugestalten, nicht gerade in erwünschter Verwandtschaft stehen. Ganz besonders hat sich dieser Gegensatz aber nun in unserem Jahrhundert herausgestellt. Meine Herren, seien wir darin ganz unumwunden klar und deutlich. Die geistige Welt, in welcher unser gegenwärtiges Geschlecht sich bewegt, und zwar nicht die Gleichgültigen bloß, auf die hier angespielt wird in der Eingabe, sondern auch die Besten unseres gegenwärtigen Geschlechtes, diese geistige Welt ist eine wesentlich andere als diejenige, wie sie unseren Vorfahren geläufig und natürlich war. Und die Enkel können manches nicht mehr so unbedingt annehmen und ertragen, was ihren Vätern und was ihren Großvätern keinerlei Schwierigkeiten bereitet hat. Ich will diesen Gedanken nicht weiter ausspinnen. Ich wollte damit nur das eine verdeutlichen, was ich meine, wenn ich sage, unser dermaliger Katechismus wie auch die anderen Katechismen, nicht er allein, sei immerhin in mancher Beziehung zu theologisch gefärbt.

Er ist außerdem in der Art seiner Ausdrucksweise zu abstrakt, zu lehrhaft. Er spricht das Gemüt zu wenig an. Lehrsätze sind ja bis zu einem gewissen Grad immer abstrakt, und Lehrsätze werden von vornherein das Gemüt niemals ansprechen. Aber, wenn es ein Gebiet giebt, auf dem man das doch innerhalb gewisser Schranken wird verlangen müssen — und das haben wir ja, glaube ich, von dem modernen Kirchenvater unserer evangelischen Kirche, von Schleiermacher gelernt — ich sage, wenn es ein Gebiet giebt, auf dem man das immerhin bis zu einem gewissen Grad verlangen muß, so ist es das Gebiet des Religionsunterrichts. In dieser Hinsicht steht unser dermaliger Katechismus hinter dem kleinen lutherischen weit zurück.

Ich kann weiter nicht verhehlen, daß die Verteilung des Stoffes dieses unseres Katechismus auf die vier oder fünf in Betracht kommenden Schuljahre nicht durchweg eine solche ist, daß man nicht Anstände dagegen erheben könnte. Es werden insbesondere dem V. und VI. Schuljahr Zumutungen gemacht, die für 10—12 jährige Kinder doch über die Grenze des Erlaubten zuweilen etwas hinausgehen.

Aber alle diese Schäden, wie ich sie kurz angeführt habe, würden noch nicht so verhängnisvoll sein, wenn nicht, hochverehrte Herren, die Behandlung des Katechismus im Religionsunterrichte vieler Orten gar sehr im Argen läge. Lehren ist vielleicht die aller schwerste Kunst, und ihre Meister sind sehr dünn gesät. Die Gebrechlichkeit, mit der diese Kunst ausgeübt wird, macht sich nun im Religionsunterrichte wiederum ganz besonders geltend, und beim Religionsunterrichte in der Unterweisung des Katechismus; und das Gewand, das er trägt, daß er nämlich in Frage und Antwort gefaßt ist, das bringt eine außerordentlich große Gefahr mit sich, nämlich die Gefahr, sich mit einer lediglich mechanischen Behandlungsweise abzufinden. Es hat sich in dieser Hinsicht — das wissen diejenigen, die Prüfungen abzuhalten haben, sehr genau — eine Art äußerlicher Drill bei uns ausgebildet, der dem Scheine nach zu Prüfungsergebnissen führt, die in die Augen stechen, hinter denen aber nicht viel steckt. Wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, meine Herren, daß es wirklich eine nicht kleine Anzahl von Religionslehrern giebt, die diese Antwortsätze des Katechismus aufgeben ohne eigentliche vorhergegangene Erläuterung und sie dann nachher wieder abfragen, im Wesentlichen auch ohne Erläuterung, und zwar so abfragen, daß sie eben ein Kind nach dem anderen in Klassen, die vielleicht ihrer vierzig oder fünfzig oder noch mehr umfassen, diese Antwortsätze aussagen lassen, dann werden Sie immerhin begreifen, daß Väter, welche um eine normale geistige und religiöse Entwicklung ihrer Kinder besorgt sind, wie wir das von unseren Unterzeichnern der Eingabe annehmen, sich beschwert fühlen, und daß

sie Abhilfe gegen solche Mißstände suchen. Sie sollen diese Beschwerden immerhin erheben; aber sie sollen sie dahin richten, wohin sie in allererster Linie gerichtet werden sollen, nämlich nicht gegen das Büchlein selbst, sondern gegen die noch weit verhängnisvollere Behandlung desselbigen. (Sehr richtig.)

Meine Herren, ich bin mit dem, was wir nach verschiedenen Richtungen gegen unseren Katechismus einzuwenden haben, zu Ende. Sie sehen, Ihr Ausschuß, sowie sein Berichterstatter schwärmt nicht für denselbigen. Wir alle sind überzeugt, daß es, an und für sich betrachtet, etwas Besseres geben kann und wohl auch einmal etwas Besseres geben wird. Aber dieser Katechismus — und das darf ich ebenfalls nicht verschweigen — hat doch manchen guten Erfolg gehabt, und dazu rechne ich nicht zum mindesten, daß diejenigen, die bei seiner Entstehung seine Gegner gewesen sind, sich in einem ganz bemerkenswerten Grade mit ihm ausgeöhnt haben. Sie indessen, wie auch wir, sind überzeugt, er ist einer Besserung bedürftig, und er ist einer Besserung auch fähig. Ob wir nur auf den Inhalt unser Augenmerk richten, oder auf den Betrieb desselbigen im Unterrichte, wir kommen immer wieder zu dem gleichen Ergebnis.

„Gut“, werden Sie mir erwidern, „dann wollen wir die Bitte, die an uns gerichtet wird, gewähren, wir wollen einen kühnen Schritt thun, wir wollen die Mißstände mit einem Male beseitigen, wir wollen das Memorieren des Katechismus aufgeben, oder,“ wie der andere Vorschlag lautet, „die minder gut ausgefallenen Antwortsätze desselbigen vereinfachen und bessern.“

Eine solche Schlußfolgerung würden wir für eine ziemlich unverzeihliche Übereilung halten; Ihr Ausschuß wenigstens ist der Ansicht gewesen, daß er, einen solchen Vorschlag Ihnen zu unterbreiten, in keiner Weise in der Lage ist, und er glaubt dafür Gründe zu besitzen, von denen er hofft, daß auch Sie dieselbigen, in der Hauptsache wenigstens, teilen werden.

Vor allem, meine Herren, ist der Mißstand denn doch nicht so groß, wie es nach der Schilderung, die uns hier gegeben worden ist, der Fall zu sein scheint. Die Eingabe sagt gleich im Anfang:

„Die Unterzeichneten wissen es wohl zu schätzen, wie glücklich viele Abschnitte dieses Lehrbuches abgefaßt sind; sie können sich aber dem Eindrucke nicht verschließen, daß besonders die zum Auswendiglernen bestimmten Antwortsätze zum Teil so gelehrt gefaßt und mit Dogmatik so vollgepreßt sind, daß sie sich im Munde von 9—12jährigen Schulkindern höchst befremdlich ausnehmen.“

Der ganze Katechismus besteht aus Abschnitten, die Fragen und Antwortsätze und darunter beigefügte Bibelsprüche enthalten. Es giebt unter den sechs Abschnitten, die er enthält, keinen, der nicht solche Antwortsätze enthält, und hinwiederum auch keine Antwortsätze in den sechs Abschnitten, die nicht zum Auswendiglernen bestimmt gewesen wären. Die Worte, welche die Eingabe hier gebraucht, enthalten also einen Widerspruch. Ich wenigstens kann es nicht verstehen, was das heißen soll, daß viele Abschnitte glücklich abgefaßt sind — sie werden also gerühmt, daneben aber „besonders die zum Auswendiglernen bestimmten Antwortsätze“ so schwierig seien, daß sie, namentlich im Munde von 9—12jährigen Kindern, befremdlich erscheinen, und mit den vielen, auf die hingewiesen ist, hat es außerdem noch eine ganz besondere Bewandnis.

Von den 121 Antwortätzen unseres Katechismus sind nämlich bei weitem nicht alle eigentliche neu gemachte Antwortätze und außerdem nicht alle von diesen 121 zum Memorieren in der Schule bestimmt. 25 derselben entfallen auf die zehn Gebote, das Glaubensbekenntnis und das Vater-Unser, und zwar so, daß diese drei Stücke, die doch wohl auch ohne Katechismus auswendig gelernt werden würden — ich kann mir wenigstens eine evangelische Christenheit ohne Vater-Unser u. s. w. nicht gut vorstellen — ich sage, daß diese drei Stücke zunächst im Zusammenhange als ein Antwortsatz erscheinen, die zehn Gebote für sich, das Glaubensbekenntnis für sich, das Vater-Unser für sich, also: „Wie lautet die erste Bitte des Vater-Unser?“, dann kommt die erste Bitte — und so fort. Zwei weitere dieser angefochtenen Antwortätze sind nichts als Bibelsprüche, die gerade wie das Vater-Unser und die zehn Gebote auch in der Biblischen Geschichte stehen, nämlich der unentbehrliche Ausspruch unseres Heilandes von der Liebe zu Gott und von der Liebe zum Nächsten und

der Taufbefehl, den man ja allsonntäglich und allwerktäglich in den Kirchen, in den Häusern so und so oft zu hören bekommt. 13 andere Antwortsätze sind aber schon durch die Verordnung von 1891 als ausschließlich für den Konfirmandenunterricht zu verwendende bestimmt, nämlich die Lehre von der Dreieinigkeit, die Lehre von dem Wesen der evangelisch-protestantischen Kirche und begreiflicherweise die Lehre von der Konfirmation und vom Abendmahl. In Wirklichkeit, wenn man die Sache nüchtern ansieht, bleiben also 80 Antwortsätze, und nun sagt ja die Eingabe, viele Abschnitte seien außerordentlich glücklich abgefaßt; es kann also unter diesen 80 immer nur ein Teil gemeint sein, auf den sich das mindergünstige Urtheil bezieht. Diese 80 Antwortsätze sollen in vier, bezw. fünf Schuljahren gelernt werden, es kommen also durchschnittlich auf ein Schuljahr sagen wir einmal 20. Das ist immerhin etwas; aber, meine Herren, es ist doch keine so ungeheuerliche Beschwerung, wie man ohne genaue Nachrechnung nach den gefallenen Äußerungen denken könnte. Nehmen wir einmal an, das Schuljahr bestehe aus 40 Wochen, wenn man die Ferien abzieht, so wären mithin alle 14 Tage ein solcher Antwortsatz einzuprägen. Ich weiß sehr gut, daß von den Kindern ja nebenher noch ganz außerordentlich viel anderes verlangt wird; aber ich kann doch nicht recht verstehen, wie darin eine solche Überbürdung liegen sollte, selbst wenn etliche dieser Antwortsätze vielleicht dem Verständnis des kindlichen Alters noch etwas ferne liegen sollten. Also, meine Herren, die Rechnung, die hier angestellt wird, trifft denn doch so ganz nicht zu. Wir verstehen, wie man unter dem unmittelbaren Eindrucke, den man empfängt, vielleicht an einem bestimmten Tage, wo das Kind nach Hause gekommen ist und seine Aufgabe gezeigt hat, zu einem solchen generalisierenden Urtheile gelangen kann. Aber eben, weil es generalisirt, darum zeigt es offenkundig seine nur außerordentlich beschränkte Richtigkeit.

Nun werden wir ja gebeten, hier Wandel zu schaffen, und zwar entweder dadurch, daß diejenigen Sätze, die minder glücklich ausgefallen sind, vereinfacht, faßlicher gestaltet werden, oder daß wir den Memorierzwang des Katechismus aufheben. Ich unterstelle nicht, meine Herren, daß die Bittsteller gemeint haben, wir Glieder der Synode sollen uns nun hinsetzen und diese Arbeit zum Abschluß bringen. Dazu hätte unsere Zeit und unser Vermögen nicht hingereicht, auch wenn wir gleich am Anfange damit hätten beginnen können. Die Sache wird wohl so aufzufassen sein, daß wir den Oberkirchenrat ersuchen sollten, er möge die Angelegenheit in Angriff nehmen und dann in einer der bezeichneten Richtungen fördern und zum Abschluß bringen.

Hochverehrte Herren, Ihr Ausschuß hat sich nicht in der Lage befunden, das Eine oder das Andere zu empfehlen. Er hat sich erinnert, wie es mit früheren Katechismen gegangen ist, und er hat sich auch in seinem Gewissen, gerade wie bei den Bittstellern das ihrige gesprochen hat, gedrungen gefühlt, sich gegenüber von diesem Anliegen ablehnend zu verhalten. Was dazu hauptsächlich noch mitgewirkt hat außerdem, was ich schon bemerkt habe, das lassen Sie mich jetzt noch hinzufügen.

Hohe Synode! Wir sind vor dem Schlusse unserer Tagung angelangt. Das Ergebnis unserer Beratung wird manchen in unserer Mitte nur teilweise befriedigen. Es wird diejenigen nur teilweise befriedigen, die in ganz besonderem Maße auf Lieblingsgedanken haben verzichtet und gutgemeinte Wünsche haben zurückstellen müssen. Aber eines hat uns doch während unseres Zusammenseins ganz außerordentlich wohlgethan: das ist das wechselseitige Verständnis und das immer zu Tage getretene Streben nach Frieden, wie es von Anfang an bis zu dieser Stunde dieser Synode ihr Gepräge verliehen hat im Unterschied von vielen ihrer Vorgänger. Das ist eine Leistung, auf die wir stolz sein dürfen. Das ist eine Leistung, die auch zugleich eine Aussaat darstellt, welche zu einer weiteren Ernte führen kann. Das ist eine Leistung, die hoffentlich nun fortgesetzt wird in dem mündlichen und schriftlichen Austausch, der nach dem Schluß der Synode wieder aufgegriffen werden möge. Und das ist eine Leistung, die damit nur auch eine gesegnete Rückwirkung auf unsere Gemeinden haben kann und haben wird. Und diesen Aufbau, meine Herren, zu dem wir alle unsere Steine herzugetragen haben, den sollten wir jetzt beim Scheiden antasten, indem wir

stürmend und drängend gegen unseren Katechismus vorgehen und so seine allmähliche Zertrümmerung heute zu unserem Programm erheben? Wenn wir uns dazu vereinigen — nehmen Sie mir das starke Wort nicht übel — es wäre geradezu ein Frevel. Ich habe schon erwähnt, daß die einstigen Gegner unseres Katechismus sich bis zu einem gewissen Grade mit ihm ausgesöhnt und herausgefunden haben, daß man auf Grund desselben das alte, ewige Evangelium Jesu Christi lehren kann und gar nicht daran gehindert wird. Freuen wir uns doch dieser Errungenschaft und hüten wir uns, einen Zankapfel da hineinzuworfen. Gewiß, die Zeit wird kommen, das lehrt die Geschichte, wo auch dieser Katechismus den Weg alles Fleisches gehen wird. Aber wir wollen sie nicht gewaltsam herbeiführen, diese Zeit; wir wollen nicht dazu beitragen, daß die Gemüter erregt, die Gemeinden beunruhigt und zur Abwechslung wieder einmal ein Katechismussturm inszeniert werde. Wir wollen milde sein, und wir wollen Milde empfehlen beim Gebrauch des Büchleins und bei der Behandlung derjenigen Stücke, die etwas schwierig und schwer verständlich für das jugendliche Alter sind. Aber wir wollen nichts herbeiführen, dessen Folgen und dessen Ausgang wir heute nicht übersehen können, und das, wenn wir heute den ersten Schritt dazu thäten, uns hinterher vielleicht bitter reuen würde. Aus solchen Erwägungen, hochverehrte Herren, ist Ihr Ausschluß zu dem Antrag gelangt, den ich Ihnen hiermit vorlesen möchte.

„Die Synode erkennt eine gewisse Verbesserungsbedürftigkeit sowohl des Katechismus selbst, als auch insbesondere seiner Behandlung im Religionsunterricht an, hält aber angesichts der großen Schwierigkeiten, welche mit der gewünschten Änderung verbunden sind, die Erledigung der Angelegenheit zur Zeit für nicht möglich und muß deshalb für jetzt zur Tagesordnung übergehen.“

Geben Sie zu diesem Antrag Ihre Zustimmung; Sie thun damit ein gutes Werk; Sie helfen, was doch wohl die Hauptsache sein wird, damit den Frieden fördern und bewahren in unserer theuren evangelischen Landeskirche. (Lebhaftes Bravo!)

Prälat D. Schmidt: Hochgeehrte Herren! Als wir im Jahre 1882 den jetzigen Katechismus fertig stellten, durften wir wohl hoffen, daß die so schwierige und wichtige Katechismusfrage nun für ein Menschenalter hindurch in Ruhe bleiben würde. Der erste Katechismus unserer unierten Kirche, der im Jahre 1834 von der damaligen Generalsynode angenommen wurde, hat etwas über 20 Jahre seine Geltung behalten, der folgende, der im Jahre 1855 beschlossen wurde, etwas über 25 Jahre; und so durften wir wohl annehmen, daß der von uns damals fertiggestellte doch wenigstens etwas über 30 Jahre werde in Geltung und unangefochten bleiben. Indem wir das annahmen, so haben wir uns, glaube ich, schon im Jahre 1882, wie auch schon berührt wurde, dagegen nicht verschlossen, daß der neuhergestellte Katechismus seine Mängel habe. Er trägt die Spuren an sich von dem Verfahren, durch das er hergestellt ist, indem er in langewährenden und die Gemüter und Gedanken ernstlich beschäftigenden, schwierigen Kommissionsverhandlungen fertiggestellt wurde. Und das ist nach meiner Meinung für einen Katechismus schon von vornherein ein Mangel, wenn er durch eine Kommission, also durch Kompromisse festgestellt wird. Ich habe schon im Jahre 1876 auf der damaligen Synode davor gewarnt, und meine Meinung war immer, man sollte abwarten, bis ein einzelner Mann, vom Geist getrieben, uns einen neuen Katechismus, der allgemeinen Beifall finden würde, geben würde. Es ist anders gekommen. Wir haben einen Katechismus erhalten, der manche Mängel hat, wie ich dem Herrn Berichterstatter durchaus zugeben muß. Er ist zu abstrakt; er ist auch da und dort zu theologisch. Diesen Vorwurf möchte ich freilich etwas einschränken. Es ist eben den gegenwärtigen Anschauungen, die durchgehend die Geister erfüllen, das, was das ewig bleibende und ewig gültige Evangelium sagt, wohl manchmal etwas so Fernes, daß sie für theologisch ansehen, was eben nur biblisch ist, und was von der christlichen Wahrheit unzertrennlich ist. Es ist natürlich die Aufgabe eines Katechismus immer, die ewig gleichbleibende christliche Wahrheit zu lehren, aber zugleich auch in formaler Beziehung die Sache so zu lehren, daß sie dem gegenwärtigen Geschlecht, namentlich auch der gegenwärtigen Jugend verständlich

und faßlich ist; und es ist zuzugeben, daß da in mancher Beziehung etwas zu wünschen übrig bleibt. Allein immerhin ist unser gegenwärtiger Katechismus nach meiner Überzeugung ein brauchbares Lehrbuch der christlichen Wahrheit; und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sind doch in der Eingabe etwas stark zu weitgehend. Das ist von Ihrem Herrn Berichterstatter hinreichend nachgewiesen worden. Ich muß zugeben, daß die Behandlungsweise des Katechismus viel zu der Annahme in mancher Familie beiträgt, daß der Katechismus zu schwer für Kinder sei, daß er zu hohe Anforderungen an das jugendliche Alter stelle. Vielleicht ist auch die Einprägung, die notwendige Memorierung des Katechismus vielen von vornherein eine zu schwere Aufgabe für die heutige Jugend. Man hat in früherer Zeit das eben selbstverständlich gefunden, daß die christlichen, die Katechismuswahrheiten eben auswendig gelernt werden, und hat es, wenn es auch schwer war, eben weil es notwendig war, der Jugend zugemutet. Ich glaube, daß man in der Beziehung in manchen Familien eben gar zu weichherzig wird und vergißt, daß auch auf anderen Gebieten manches nur durch Memorieren zu eigen gemacht werden kann, was der kindlichen Auffassung viele Schwierigkeiten bereitet. Immerhin ist es eine ganz wichtige Sache, daß die Behandlung des Katechismus die richtige sei, damit ein Teil der Vorwürfe, die vielleicht mit Recht gemacht werden und in den Familien vielleicht manche Schwierigkeiten verursachen, beseitigt werden. Aber das Auswendiglernen des Katechismus, hochgeehrte Herren, können wir nicht beseitigen wollen. Wir haben ja im Jahre 1881 und 1882 zumteil gerade deswegen einen neuen Katechismus für nötig gehalten, weil wir eingesehen haben, daß der alte Katechismus dadurch, daß seine Antwortsätze nicht mehr gelernt werden sollten, in denjenigen Gemeinden, wo diese Vorschrift befolgt wurde, tot war. Es hat noch eine Anzahl Gemeinden gegeben, die durch besondere Erlaubnis die Möglichkeit hatten, die Antwortsätze des alten Katechismus wenigstens zum großen Teil zu lernen. Da war es anders; aber in der großen Zahl der Gemeinden war er tot; und man hat sich im Jahre 1881 ausdrücklich dahin verständigt: ein Katechismus, der ein genügendes Lehrbuch für die Jugend ist, ist dazu bestimmt, in seinen Antwortätzen auswendig gelernt zu werden, wenigstens in seinem größten Teil. Man hat gefunden, daß die Unterrichtung der Jugend eben gar schwierig ist, auch in der Religion, wenn man sie nicht an bestimmte Sätze anlehnen kann, die dem Gedächtnis eingeprägt sind, oder nachher eingeprägt werden. Der Oberkirchenrat, hochgeehrte Herren, hat nicht leicht eine ernstere und wichtigere Aufgabe als die, nach seiner Einsicht und seinem Teil dafür zu sorgen, daß der Religionsunterricht in den rechten Bahnen bleibe und fürs Leben fruchtbar werde. Wir werden aber keine Stimme, die aus den Kreisen der Gemeinden an uns kommt und klagt oder sich vielleicht auch anerkennend über das ausspricht, was im Religionsunterrichte geleistet wird, ungehört lassen; aber wir können auch nicht jede solche uns geäußerte Meinung irgendwie maßgebend sein lassen für das, was wir in Zukunft zu thun haben.

Ich will nur noch bemerken, daß im Schoße des Oberkirchenrats schon seither und vor einiger Zeit noch die Frage erörtert worden ist, ob nicht vielleicht doch eine weitere Verminderung des Memorierstoffes des Katechismus für den Religionsunterricht der Schule eintreten könne. Diese Frage wird immerhin noch weiter zu erörtern sein, und es ist wahrscheinlich, daß sie zu bestimmten Resultaten führt, die doch einigermaßen dem entgegenkommen, was gewünscht wird. Allein so weit können wir jedenfalls nach unserer Einsicht und nach unserer Auffassung, die nun einmal für uns eben maßgebend und bestimmend ist, nicht gehen, daß wir etwa beantragen oder bestimmen würden, daß der Katechismus überhaupt nicht mehr memoriert werden soll.

Ich bitte Sie nun, dem Antrage des Ausschusses, dem ich in seiner Begründung im Wesentlichen und in seinem Wortlaute ganz beistimmen muß, durch Ihre Abstimmung zuzustimmen.

Abg. Leuz: Zur Geschäftsordnung möchte ich bemerken, daß ich nach den schönen Worten des Herrn Berichterstatters doch im Namen einer größeren Anzahl von Freunden hiermit den Antrag stellen möchte,

auf jede weitere Diskussion über diesen Gegenstand einfach zu verzichten und den Antrag der Kommission anzunehmen. (Bravo!)

Hiermit erklärt sich die Synode einverstanden, worauf der Antrag des Ausschusses mit allen gegen eine (Thoma) Stimme angenommen wird.

Die Schlußsitzung wird auf Samstag, den 15. Juli, vormittags 9 Uhr angesetzt. Am gleichen Tage um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr wird der Schlußgottesdienst in der Schloßkirche abgehalten werden.

Nach einer weiteren Mitteilung über die Abendzusammenkunft schließt die Vollsynode ihre Sitzung um 10 Uhr 37 Minuten und es beginnt die

Dritte öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Freitag, den 14. Juli 1899,

vormittags 11 Uhr.

Anwesend sämtliche weltliche Abgeordnete, sowie die sechs geistlichen Mitglieder.

Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Steuerausschusses.

Der Präsident stellt zunächst fest, daß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 Art. 8 und 10 Genüge geschehen ist, daß in erster Reihe zwei Drittel der Steuersynode anwesend sind, und daß die Großh. Staatsregierung, welche durch den Oberkirchenrat schon vorher vollständige Mitteilung der Druckvorlagen erhalten hatte, eingeladen ist.

Namens des Ausschusses erstattet sodann der Abg. Salzer den Bericht und gelangt zu dem Antrage:

„Es wolle die Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., in ihrer Zusammensetzung gemäß § 61a Kirchenverfassung

I. ihre Zustimmung erteilen:

a. soweit nötig mit Bezug auf Art. 5 und 22 des genannten Staatsgesetzes zu den von der Vollsynode angenommenen Gesetzentwürfen:

1. über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer,
2. über die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, je in der von der Vollsynode beschlossenen Fassung;

b. gemäß Art. 5, 18 und 19 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892 dem Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche — Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag — für die 5 Jahre 1900—1904 mit der Änderung zu A (Ausgaben) IV. 1. a, daß neben dem dort festgesetzten Bedarf für Gehälter der Pfarrer mit durchschnittlich 1,236,960 M. noch weitere 30,000 M. jährlich für Alterszulagen eingestellt werden und daß demgemäß die Gesamtausgaben durchschnittlich für das Jahr 1,890,431 M. betragen;

c. dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., mit den Änderungen, daß

1. in § 1 die allgemeinen kirchlichen Ausgaben auf jährlich 1,890,431 M. festgesetzt werden und
2. in § 2 Abs. 2 das durch Besteuerung gemäß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892 aufzubringende Jahreserfordernis 483,775 M. beträgt, und daß demgemäß von den in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueranschlagen jährlich in den Jahren 1900 bis mit 1904

von 100 M. Kapitalrentensteuerkapital	1 Pf.
" 100 " Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital 1,5 "	
" 100 " Einkommensteueranschlag	20 "

zu erheben sind;

und es wolle dieselbe:

- II. die Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der allgemeinen Kirchenkasse für 1895, 1896 und 1897 für unbeanstandet erklären."

Über sämtliche Teile des Antrages wird einzeln abgestimmt, dieselben werden einstimmig angenommen. Der Präsident schließt hierauf die Sitzung mit Gebet.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Samstag den 15. Juli 1899,

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete, mit Ausnahme der beurlaubten Abgeordneten D. König und Jenne. Am Tische des Oberkirchenrats: Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wielandt, sowie sämtliche Mitglieder des Kollegiums.

Der Präsident eröffnet die Synode mit Gebet.

Alsdann macht derselbe der Synode die Mitteilung, daß die Steuersynode den Antrag ihres Steuer-
auschusses in der Sitzung vom 14. Juli 1899 angenommen hat.

Alsdann wird zur Wahl des Generalsynodalausschusses geschritten.

Abg. Ahles schlägt nach der getroffenen Vereinbarung vor, folgende Abgeordnete durch Akklamation als Synodalausschußmitglieder zu wählen:

Dekan Bauer, Lahr;
Oberhofprediger D. Helbing, Karlsruhe;
Senatspräsident R. v. Stösser, Karlsruhe;
Kreis Schulrat Strübe, Heidelberg.

Die Genannten werden durch Akklamation gewählt und nehmen die Wahl an.

Dabei bemerkt der Präsident: Was meine Person betrifft, so wissen Sie wohl, daß ich ernste Bedenken gegen eine etwaige Wiederwahl in den Generalsynodalausschuß gehegt habe. Sie beruhen in der Thatfache, die Ihnen bekannt ist, und wovon Sie in so wohlwollender, freundlicher Weise Akt genommen haben. Es gehört wahrlich ein starkes Vertrauen zu Gott dazu, um anzunehmen, daß ein Mann in meinem Alter noch weitere fünf Jahre Kraft und Gesundheit zu den Geschäften auch dieses Berufes haben werde. Indes hege ich mit Ihnen dieses ausgesprochene, starke Vertrauen zu Gott, und hoffe, daß mir vergönnt sein wird, auch fernerhin auf diesem Gebiete der kirchlichen Thätigkeit redlich zu dienen, so lange mir Gott das Leben erhält. Demgemäß erkläre ich, daß ich mit Dank die Wahl annehme.

Als Ersatzmänner werden ebenfalls durch Akklamation die bisherigen Mitglieder des Generalsynodalausschusses Kirchenrat Professor D. Basser mann in Heidelberg, Kirchenrat Militäroberpfarrer Finga do in Karlsruhe, Kommerzienrat Dürr in Karlsruhe, sowie Geheimrer Regierungsrat Salzer in Emmendingen gewählt. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Präsident: Verehrte Herren! Damit wären wir zum Schlusse unserer Arbeiten gekommen. Ich erlaube mir noch, Ihnen eine kurze Übersicht über den Inhalt unserer Arbeit mitzuteilen.

Die Generalsynode hatte sich zu beschäftigen mit fünf Gesetzentwürfen, welche das Kirchenregiment vorgelegt hat, und die unserer Beratung in erster Reihe vorgelegt worden sind, und mit vier provisorischen Gesetzentwürfen über die Bildung von Pfarrgemeinden. Ferner erhielten wir vom Kirchenregiment drei sonstige Vorlagen. Überdies kamen ein eine Denkschrift, die Ihnen wohlbekannte wegen der Choräle, vierzehn Bittschriften und eine Beschwerde. Abgesehen von vielen Ausschußsitzungen, in denen alle Einläufe bearbeitet wurden, haben stattgefunden in der Vollsynode öffentliche Sitzungen elf, in der Steuersynode drei.

Die Arbeiten, die, wie bemerkt, in allen Ausschüssen Gegenstand eifriger Beratung und fernerhin öffentlicher Verhandlungen gewesen sind, sind mit Gottes Hilfe so weit gediehen, daß sie alle erledigt werden konnten; und es ist umsomehr anzuerkennen, daß zur Bewältigung dieser Arbeit eine verhältnismäßig nur kurze Zeit notwendig war, indem die Zeit zur Vorbereitung dieser umfangreichen Arbeiten nahezu zusammengefallen ist mit der Zeit der Arbeit in der Synode. Es konnte überdies die Gefahr entstehen, daß infolge der höchst bedauerlichen Lücken, welche der Stand der Generalsynode erfahren hat durch den Verlust hervorragender und tüchtiger Arbeitskräfte, nicht mit der üblichen Sorgfalt, Umsicht, Einsicht und Erfahrung gearbeitet werden könnte, wie das bisher bei der Generalsynode der Fall gewesen ist. Allein, Gott sei Dank, zu unserem Nutzen und zur Ehre der Landesgemeinde sind die Lücken so gut ausgefüllt worden durch unsere Ersatzmänner, daß irgendwie ein Unterschied zwischen den bisherigen Arbeiten und den Arbeiten, welche auf der diesjährigen Generalsynode erzielt worden sind, kaum oder gar nicht zu bemerken ist. Nahezu die Hälfte sind neue Mitglieder, junge, tüchtige Kräfte, welche zum ersten Mal Mitglieder der Generalsynode geworden sind; und ich darf wohl eine hohe Befriedigung von uns allen darüber aussprechen, auch von unseren altgedienten Mitgliedern der Generalsynode, daß unsere jungen, neueingetretenen Kollegen sofort, teils durch umsichtige Leitung als Vorstand eines Ausschusses, teils als treffliche Berichterstatter über die wichtigen Angelegenheiten, die uns beschäftigten, teils durch ihre redegabte und sachgemäße Beteiligung an der mündlichen Beratung in den Ausschüssen und den öffentlichen Sitzungen ihre reife Einsicht und richtige Erfahrung auch auf diesem Gebiete kundgegeben haben. Ich glaube, wir Alte sind es unseren jüngeren Kollegen schuldig, diese hohe Befriedigung und unsere Verehrung ihnen auszusprechen.

Übrigens, verehrte Herren, alle diese reife Einsicht und Erfahrung, die wir alle gemeinschaftlich zu besitzen glauben, wäre nicht zu diesem glücklichen Ergebnis gelangt, wenn nicht das mächtigste Förderungsmittel, der Geist des Friedens und der gegenseitigen Achtung gewesen wäre.

Verehrte Herren! Die schönen Worte, womit der durchlauchtigste Landesbischof uns bei der ersten Zusammenkunft begrüßt hat, sind weniger Worte der Mahnung gewesen; sie sind vielmehr eine richtige, zu-

treffende Einsicht in unsere eigene Gesinnung und unsere festen Entschlüsse, Frieden zu halten, und diesen Frieden zu halten unter allen Umständen, nicht in scheuer Weise, sondern in freier Einsicht, wenn unsere gegenteiligen Meinungen bei dem einen oder anderen Gegenstand auch auseinander gegangen sind. Diese gegenteiligen Meinungen sind in der Geschichte unserer Kirche gegeben. Allein dem ungeachtet ist festzustellen, mit hoher Freude und mit großer Befriedigung, daß nur sachliche Gründe zur Geltendmachung der einen oder anderen Meinungsverschiedenheit verwendet wurden, daß sich dabei niemals ein persönliches Interesse kundgegeben hat, und daß auch, wenn verschiedene Beschlüsse bei dem einen oder anderen Punkte nicht einstimmig gefaßt worden sind, nicht ein gewisser Parteistandpunkt sich dabei gezeigt hat, sondern daß eben lediglich sachliche Gründe dabei ausschlaggebend gewesen sind, und, verehrte Herren, ich darf mit hoher Freude und mit tiefer Befriedigung nur bestätigen, daß auch nicht ein einziges Wort von einem Mitgliede gefallen ist, das irgendwelche Mißstimmung hätte hervorrufen können, und wahrlich, ich glaube kaum, daß je ein Präsident einer Versammlung, die längere Zeit tagte und worin selbstverständlich ernste Meinungsverschiedenheiten zutage treten können, in der glücklichen Lage gewesen sein wird, irgendwo und irgendwann diesen Geist des gegenseitigen Friedens und der gegenseitigen Achtung, welcher niemals die geringste Trübung hervorgerufen hat, feierlich zu bestätigen. Dieser Geist des Vertrauens, verehrte Herren, hat nicht bloß unter uns gewaltet, er hat auch gewaltet und ist bei zahlreichen Gelegenheiten kundgegeben worden gegenüber dem Kirchenregimente, mit welchem, wie wir gleich bei der ersten Sitzung gesehen haben, teilweise neue Mitglieder, welche früher hervorragende, tüchtige Mitglieder der Generalsynode gewesen sind, vor uns getreten sind.

Wenn ich noch einen kurzen Blick auf den Inhalt unserer Arbeiten werfen darf, so werden Sie mit mir anerkennen, daß die wichtigsten Beschlüsse, die wir gefaßt haben, ergangen sind gelegentlich der Gesetzentwürfe über die Ruhegehälter und über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer. Wir sind alle glücklich, daß die Hoffnungen, die ich am Schlusse der letzten Generalsynode hier aussprechen durfte, teilweise in Erfüllung gegangen sind. Wir haben allerdings noch nicht ganz den Grad von Hoffnung erreicht, der uns damals beseelt hat und der uns auch heute noch erfüllt. Allein ein wesentlicher Fortschritt ist doch geschehen, und das ist hauptsächlich dadurch ermöglicht worden, daß die Großh. Staatsregierung mit Zustimmung der Landstände eine reichlichere und dauernde Unterstützung für die bezeichneten Zwecke uns gegeben hat. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1899 ist dies erreicht worden, und wir haben alle Ursache, dafür sowohl der Großh. Staatsregierung, als den Landständen dankbar zu sein.

Indes bei aller Dankbarkeit gegenüber der Staatsregierung und gegenüber den Landständen müssen wir meines Erachtens immer auch zugleich darauf achten, daß die reichlicheren Quellen des Einkommens, über welche wir nun verfügen können, uns immerhin zur Pflicht machen, weise Maß zu halten und in unseren Ausgaben vorsichtig zu sein und namentlich auch darauf bedacht zu sein, daß die in den letzten Jahren leider angegriffenen Grundstockvermögen — es war nicht anders möglich — wieder nach und nach ihre wünschenswerten Ergänzung erhalten, und das ist übrigens nach meinem Dafürhalten und, ich glaube, namentlich auch vom evangelisch-protestantischen Standpunkte aus gesehen, hauptsächlich dadurch zu erreichen, daß wir aus eigenen Kräften für das Wohl unserer Landeskirche, soweit damit Ausgaben verbunden sind, zu wirken suchen, und es wird unsere Aufgabe sein, allgemein die Überzeugung reifen zu lassen, daß es im Interesse unserer Kirche liegt, auch aus eigenen Kräften weitere Einnahmequellen zu gewinnen, namentlich durch Abänderung des betr. Staatsgesetzes. Ich darf die Überzeugung, namentlich von uns aus, die wir nicht dem geistlichen Stande angehören, aussprechen, daß wir mit Freuden bereit sind, einem solchen künftigen Gesetze zuzustimmen und Bahnen zu eröffnen, daß es ausreife mehr und mehr; denn es ist klar, daß in dieser Hinsicht aus unseren eigenen Kräften noch etwas mehr zu geschehen hat. Es ist ja in unserer Kirche notwendig, noch außerordentlich viel zu arbeiten, um Ausgaben verwenden zu können, nicht nur für die

Geistlichen und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, sondern auch zur Förderung für arme Gemeinden und für sonstige notwendige Hilfsmittel.

Mit Freuden dürfen wir namentlich auch begrüßen, daß die Verhältnisse der Diaspora hierwegen immerhin günstiger geworden sind. Wir hatten ja auch die Freude, vier Gesezentswürfe in diesem Sinne zu bestätigen, und ich hoffe, daß die Wünsche, die von der einen oder anderen Diasporagenossenschaft ausgesprochen worden sind, in nicht allzuferner Zeit werden ihrer Verwirklichung entgegengehen können.

Nur noch auf ein Gebiet unserer Thätigkeit erlauben Sie mir hinzuweisen: das sind die Vorschläge, teils ausgegangen vonseiten des Kirchenregimentes, teils enthalten in Anträgen unserer Mitglieder oder von auswärtigen Gemeinden. Diese haben auch eine reife Prüfung und entsprechende Erledigung gefunden teils in zustimmender Weise, teils in ablehnender Weise, und wenn das Letztere geschehen ist, namentlich bei einem Gegenstande, welchen uns die Kirchenregierung vorgeschlagen hatte, und wofür ich auch seinerzeit bei der vorigen Synode mit voller Überzeugung eingetreten war, und dieser in der diesjährigen Synode nicht gebilligt worden ist, so mögen wir uns eben der Hoffnung hingeben, daß diese Angelegenheit mehr und mehr einer reifen Prüfung vonseiten der Landgemeinden, deren rege Teilnahme in allen ihren Organen allerdings wünschenswert wäre, wird entgegengeführt werden, sodaß eine spätere Generalsynode eine noch gründlichere Grundlage erhalten wird.

Berehrte Herren! Im ganzen dürfen wir nach meiner Überzeugung mit hoher Befriedigung auf das Ergebnis unserer bisherigen Verhandlung blicken. Wir dürfen auch bei aller strengen Selbstprüfung das Bewußtsein haben, daß eine redliche Erfüllung unserer Pflichten überall gewaltet hat und daß diese insbesondere dadurch uns erleichtert worden ist, daß, wie wir überall gesehen haben, der Geist des Friedens unter uns gewaltet hat. Wir dürfen uns der sicheren Erwartung hingeben, daß dieser Geist des Friedens auch fortgetragen werde in die einzelnen Gemeinden. Wir haben es notwendig, Frieden unter uns zu halten; denn die Gefahren, die uns von da und dorthin drohen, sind immer vorhanden. Allein wir werden nie und nimmermehr die Hoffnung und das feste Vertrauen auf Gott aufgeben, daß wir in der guten Sache endlich siegen werden.

Und so lassen Sie uns mit den Worten unseres großen und gottvertrauenden Reformators diesen kurzen Überblick, den ich mir erlaubt habe, Ihnen mitzuteilen, schließen mit seinen Worten:

Ein' feste Burg ist unser Gott,
 Ein' gute Wehr und Waffen.
 Er hilft uns frei aus aller Not,
 Die uns jetzt hat betroffen.
 Der alt', böse Feind,
 Wie ernst er's jetzt meint!
 Groß' Macht und viel List
 Sein grausam Rüstung ist;
 Auf Erd' ist nicht seinsgleichen.

Mit uns'rer Macht ist nichts gethan,
 Wir sind gar bald verloren;
 Es streit't für uns der rechte Mann,
 Den Gott hat selbst erkoren.
 Fragst Du, wer der ist,
 Er heißt Jesus Christ,

Der Herr Zebaoth,
Und ist kein and'rer Gott;
Das Feld muß er behalten.

Abg. Gehres: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir zum Schlusse ein kurzes Wort!

Es ist Sitte, am Schlusse der Tagung einer Generalsynode dem Präsidenten der Synode Dank zu sagen für die Mühewaltung seines Berufes.

Wenn ich nun dieser alten Sitte folge, so folge ich auch insbesondere einem Bedürfnis meines Herzens. Wir haben uns gefreut, daß unser verehrter Alterspräsident zum Präsidenten der Synode gewählt wurde. Wir haben uns gefreut, daß er bis zum Schlusse der Synode das Präsidium hat führen können.

Wir fühlen uns deshalb gedrungen, ihm Dank zu sagen für die Mühewaltung seines Amtes, für die Geduld, die er durch Anhören der oft langen Reden hat beweisen müssen, für das Interesse, welches wir bei allen Verhandlungen bei ihm wahrnehmen konnten, für die Geduld und für die Einsicht und für die Umsicht, mit der er unsere Verhandlungen geleitet hat.

Ich möchte Sie bitten, hochverehrter Herr Präsident, nehmen Sie unseren Dank, unseren herzlichsten, innigen Dank freundlich auf und erlauben Sie mir, den Wunsch auszusprechen, daß Gottes Gnade, die Sie in Ihrem langen Leben so reichlich erfahren haben, fernerhin bei Ihnen sei, daß Gottes Gnade Ihnen einen freundlichen Lebensabend geben möchte, und daß es Ihnen noch lange vergönnt sein möchte, zum Wohle unserer Landeskirche beizutragen.

Ich fordere Sie, meine Herren, auf, sich zum Zeichen Ihrer Zustimmung von Ihren Plätzen zu erheben. (Das Haus erhebt sich.)

Präsident: Verehrte Herren! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für die freundliche Zustimmung, welche unser verehrter Herr Vizepräsident der Generalsynode ausgesprochen hat. Sofern darin zu gleicher Zeit eine Anerkennung für die Verdienste und angebliche Mühewaltung ausgesprochen worden ist, kann ich sie kaum annehmen.

Die Verdienste gebühren hauptsächlich den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Ich würde recht gern unseren verehrten Herrn Vizepräsidenten eingeschlossen haben, der es diesmal übernommen hat, den üblichen Dank dem Vorstande auszusprechen. Allein trotz meiner Bitten und wiederholten Versuche, sich auch das eine oder andere Mal dieser vermeintlichen Mühewaltung zu unterziehen, blieb alles erfolglos, vermutlich infolge der ihm eigentümlichen Bescheidenheit, nicht als wenn er nicht gewußt hätte, er könnte es nicht mindestens ebenso gut oder jedenfalls noch viel besser machen. Aber die Anerkennung schiebe ich denjenigen zu, welchen Ehre gebührt, und das sind, wie ich bereits erklärt habe, meine verehrten Kollegen im Vorstande, die Schriftführer, welche mit unermüdblichem Fleiße die Geschäfte der Synode, soweit sie von hier aus zu leiten und zu besorgen sind, besorgt haben. Ich glaube auch in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich den Dank für die freundliche Zustimmung, die ihnen ebenso gut gegolten, wie dem Präsidenten, ausspreche.

Präsident des Oberkirchenrats Dr. Wieland: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie, daß ich, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, unserem allergnädigsten Landesbischof, mit dem Schluß der Synode beauftragt, im Anschluß an die vortrefflichen Abschiedsworte Ihres hochverehrten Präsidenten, auch den Empfindungen Ausdruck gebe, die in dieser Stunde die Mitglieder der Kirchenregierung beseelen. Wenn ich hierbei mit den Gedanken, ja vielfach auch mit den Worten zusammentreffe, mit welchen Ihr Präsident sein Amt für diese Tagung geschlossen hat, so mag Sie dies nicht wundern. Jede Generalsynode steht unter dem ihr eigentümlichen Zeichen. Diese Tagung hat aber ein so ganz hervorragendes, nicht zu verkennendes Gepräge, daß jeder Rückblick auf dieselbe die gleichen Gefühle erwecken muß. Das können nur Gefühle sein des freudigen Dankes und der zuversichtlichen Hoffnung.

Hochgeehrteste, hochwürdige Herren! Sie haben eine nahezu dreiwöchentliche anstrengende Thätigkeit hinter sich. Sämtliche Vorlagen der Kirchenregierung sind nach besonders gründlicher, sorgfältiger Beratung sowohl in den Ausschüssen als in diesem Hause zur Erledigung gelangt, meist nahezu einstimmig und auch nahezu vollständig in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Kirchenregierung. Manche dieser Vorlagen haben lang gehegte Wünsche zu einem namhaften Teil erfüllt, einzelne andere haben wünschenswerte Verbesserungen angebahnt; Sie, meine Herren, dürfen hierüber von wahrer, echter Freude beseelt sein, Sie dürfen auf herzlichen Dank hoffen seitens derjenigen, die Sie entsendet haben, der Diener unserer Kirche, der Gemeinden, wie der ganzen Landesgemeinde.

Der Kirchenregierung haben Sie zu wiederholten Malen Ihre Anerkennung und Ihr Vertrauen ausgesprochen, auch sie hat nur Grund zu aufrichtigstem Dank. Und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bin ich ausdrücklich beauftragt, der Synode für ihre so hocherfreuliche Thätigkeit seinen warmen Dank und seine Anerkennung auszusprechen.

Was aber der Synode ihr ganz besonderes Gepräge giebt, das ist ihr Geist, der Geist der brüderlichen Liebe, der Geist der Einmütigkeit in den Zielen, der Geist des gegenseitigen Vertrauens, der Geist des Vertrauens auf die siegreiche Kraft des Evangeliums und auf die segensreiche Fortentwicklung und Fortbildung unserer Kirche. Und aus diesem Geist schöpfen wir unsere zuversichtliche Hoffnung.

Meine Herren! Auch diese Synode hat manche auch von der Kirchenregierung als berechtigt anerkannte Wünsche, meist auf dem Gebiete der äußeren Angelegenheiten der Kirche, unerfüllt lassen müssen. Aber wir dürfen hoffen, daß eine nicht zu ferne Zukunft auch diese Wünsche erfüllen wird. Diese Erfüllung setzt ebenfalls die Bethätigung brüderlicher Liebe voraus.

Höher aber noch gehen unsere Hoffnungen auf dem Gebiete der Entwicklung des evangelischen Lebens unserer Kirche; und zu dieser Hoffnung berechtigt uns der Geist, den diese Synode in so erhebender Weise bethätigt hat. Und in vollem Einverständnis mit Ihrem Herrn Präsidenten und — ich bin dessen sicher — auch im Sinne unseres Landesbischofs rufe ich Ihnen zu mit dringender Bitte:

Halten Sie ihn fest, diesen Geist der brüderlichen Liebe, der die Überzeugung nicht zurückhält, aber sie dem vielleicht anders denkenden Bruder gegenüber mit Milde zum Ausdruck bringt; halten Sie ihn fest, den Geist der Einmütigkeit, des gegenseitigen Vertrauens, des Vertrauens auf unsere Kirche; bewahren Sie diesen Geist auch ferner in Ihrem Wirken und gegenseitigen Verkehr, welches auch Ihr Beruf sein mag; tragen Sie ihn hinein — soweit an Ihnen ist — in die Gemeinden und die Herzen aller ihrer Glieder.

Dann werden auch die Hoffnungen sich erfüllen, mit denen ich meine Eröffnungsworte zu Beginn der Synode habe schließen dürfen, daß auch diese Tagung eine Quelle reichen Segens werden möge für unsere teure evangelische Landeskirche und für unser liebes Vaterland.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 9 Uhr 45 Minuten).

